Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1949)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

1949

Staatsarchiv Bern
256
1950

Bericht des Regierungsrates

an den Grossen Rat über die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil

(Januar 1949)

A. Der Ausgangspunkt

In der Beurteilung der Angelegenheit, welche seit dem September 1947 als «jurassische Frage» Behörden und Oeffentlichkeit beschäftigt, sind zwei Gesichtspunkte auseinanderzuhalten, nämlich einerseits die äussere Veranlassung, anderseits die tiefere Ursache der Auseinandersetzungen über die Lage und die Stellung, in welcher sich der jurassische Landesteil innerhalb des Kantons Bern befindet.

I.

Am 9. September 1947 beschloss der Grosse Rat entgegen dem einstimmigen Antrag des Regierungsrates, die Leitung der durch den Tod von Regierungsrat Reinhard freigewordenen Bau- und Eisenbahndirektion nicht Regierungsrat Mœckli, sondern Regierungsrat Brawand zu übertragen. Einen Antrag, auf diesen Entscheid zurückzukommen, lehnte der Grosse Rat am 17. September 1947 ab.[1])

Die beiden Entscheidungen des Grossen Rates lösten im Jura eine Protestbewegung aus. Die Protestkundgebungen in Versammlungen und Presse richteten sich zunächst im wesentlichen gegen die Tatsache, dass in den Beratungen des Grossen Rates gegen die Uebernahme der Bau- und Eisenbahndirektion durch Regierungsrat Mœckli auf dessen französische Sprache hingewiesen worden war.

Am 20. September 1947 erhob eine grosse Volksversammlung in Delsberg gegen die erwähnten Beschlüsse des Grossen Rates scharfen Protest und beauftragte die drei jurassischen Organisationen «Pro Jura», «Société jurassienne d'Emulation» und «Association des intérêts du Jura» mit der Bildung eines Komitees «für die Verteidigung der Interessen und Rechte des Jura». Dieses Komitee erhielt insbesondere den Auftrag, rechtliche, verfassungsmässige, wirtschaftliche und finanzielle Studien über die Frage einer eventuellen jurassischen Autonomie durchzuführen; ein Teil der Meldungen in der Presse über diese Versammlung sprach von einer eventuellen Schaffung eines selbständigen «Kantons Jura».

In der Folge erweiterte sich die Protestcampagne im Jura über die Kritik an der Zuteilung der Baudirektion und ihre Begleitumstände hinaus zu scharfen Aussetzungen an der Haltung des Staates Bern gegenüber seinem jurassischen Landesteil überhaupt. Angesichts dieser Tatsache beschloss der Regierungsrat am 23. und 26. September 1947, durch eingehende Erhebungen die Beziehungen des Staates Bern zum Jura in ihrer politischen, rechtlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und finanziellen Gestaltung klarzustellen.

Am 2. und 13. Oktober 1947 konstituierte sich das Komitee «für die Verteidigung der Rechte des Jura» als «Comité de Moutier»; es setzte sich zusammen aus je drei Mitgliedern der drei grossen jurassischen Vereinigungen, aus je drei Abgeordneten jeder Partei, sowie aus zwei Vertretern des Laufentales, und wählte zu seinem Präsidenten Architekt Louis Bueche in St-Imier. Am 18. Oktober 1947 vereinigte sich das «Comité de Moutier» zu seiner ersten Sitzung.

Am 20. November 1947 orientierte der Regierungsrat durch seinen Präsidenten den Grossen Rat in gleichzeitiger Beantwortung einer Interpellation von Grossrat Piquerez (Pruntrut) und einer einfachen Anfrage von Grossrat Willemain (Courroux) über den Stand der jurassischen Angelegenheit; unter Zurückweisung von Uebertreibungen und sachlich ungerechtfertigten Angriffen bekundete der Regierungsrat seinen Willen, zu einer objektiven Abklärung der den Jura betreffenden Fragen beizutragen; aber «jeder Gedanke daran», so führte der Regierungspräsident auf Grund einer vom Regierungsrat einstimmig bezogenen Stellungnahme damals aus, «dass der Kanton Bern in

[1]) Tagblatt des Grossen Rates 1947, S. 333 ff. und S. 485 ff.

irgend einer Form seinen jurassischen Landesteil preisgeben könnte, wird vom Regierungsrat, nach seiner Ueberzeugung in Uebereinstimmung mit der überwältigenden Mehrheit des Bernervolkes, rundweg von der Hand gewiesen. Der Berner Jura ist mit seiner Bevölkerung und seinem Gebiet ein in jeder Beziehung wertvoller Bestandteil des Kantons Bern; die angemessene Rücksichtnahme auf eine sprachliche Minderheit gehört zu den Fundamenten einer gut eidgenössischen Politik, an welche der Staat Bern von jeher seinen Beitrag geleistet hat und an die er auch weiterhin seinen Beitrag leisten wird. Wo Schwierigkeiten bestehen, müssen sie überwunden werden. Mit der gleichen Bestimmtheit, mit welcher der Regierungsrat Angriffe auf die territoriale Integrität und die verfassungsmässige Ordnung des Staates Bern zurückweist, tritt er ein für eine gerechte und wohlwollende Prüfung und Behandlung der Begehren aller Landesteile, besonders auch derjenigen des Berner Jura; der Kanton Bern als Ganzes ist an einer gedeihlichen Entwicklung des Jura interessiert».[1])

Am 30. November 1947 bildete sich, ebenfalls in Moutier, die «Jurassische Separatistische Bewegung»; am 6. Dezember 1947 lehnte das «Comité de Moutier» in einer veröffentlichten Kundgebung die Erklärungen des Regierungspräsidenten vom 20. November 1947 ab.

Am 9. Januar 1948 beschloss der Regierungsrat, die im Gang befindlichen Erhebungen über die tatsächlichen Beziehungen zwischen dem Staate Bern und seinem jurassischen Landesteil fortzusetzen und ausserdem die Frage nach der Gültigkeit der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 rechtlich und geschichtlich abklären zu lassen; als Experten bestellte er die Herren Bundesrichter Dr. Albert Comment, Professor für französisches Zivilrecht (als Präsident), Prof. Dr. Hans Huber, ordentlicher Professor für Staatsrecht, und Prof. Dr. Hans von Greyerz, ordentlicher Professor für Schweizer Geschichte, alle an der Universität Bern.

Am 23. Februar 1948 lehnte der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates eine Motion von Grossrat Fell auf Einsetzung einer grossrätlichen Untersuchungskommission ab.[2])

In einer Eingabe vom 30. April 1948 unterbreitete das Comité de Moutier dem Regierungsrat eine «Mitteilung über das Problem des Jura». Am 9. Juli 1948 überreichten die Experten Comment, Huber und von Greyerz dem Regierungsrat ihr Gutachten über die Gültigkeit der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815; am 27. Juli 1948 übergab der Regierungsrat die Schlussfolgerungen, am 27. Oktober 1948 den vollständigen Inhalt dieses Gutachtens der Oeffentlichkeit. Vorgängig der Veröffentlichung wurde das Gutachten den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt.

II.

Der Entscheid des Grossen Rates vom 9. und 17. September 1947 war die äussere Veranlassung der Auseinandersetzungen, welche seither über die «jurassische Frage» stattfinden; die eigentlichen Ursachen dieser Auseinandersetzungen liegen indessen zweifellos tiefer.

Deshalb kann es sich heute nicht darum handeln, den Zwischenfall vom Herbst 1947 und seine unmittelbaren Nachwirkungen einfach gewissermassen «abklingen» zu lassen und darauf zu warten, ob allenfalls neue Zwischenfälle neue Auseinandersetzungen heraufbeschwören; sondern eine auf weite Sicht eingestellte Politik muss es sich zur Aufgabe machen, jenen tiefern Ursachen vorhandener Spannungen nachzugehen und bestehende Meinungsverschiedenheiten und Missverständnisse auf ihren sachlichen Gehalt hin zu überprüfen.

Eine gründliche Abklärung der mit der «jurassischen Angelegenheit» zusammenhängenden Probleme erscheint umso notwendiger, als die Diskussion vor allem durch eine stark entwickelte Publizität in Presse und Radio offenkundig eidgenössisches Aufsehen erregt hat; dass dieser Diskussion auch ausserhalb der schweizerischen Landesgrenzen Aufmerksamkeit zuteil wird, ist mehrfach erwiesen. Soweit die Aufmerksamkeit des Auslandes den Charakter einer eigentlichen Einmischung in innerbernische und innere schweizerische Angelegenheiten annehmen wollte, musste sie zurückgewiesen werden; soweit das Ausland sich um die grundsätzliche Behandlung einer sprachlichen Minderheit in der Schweiz interessiert, ist dieses Interesse verständlich; erhebt doch die Schweiz Anspruch darauf, in ihrem Bereich die Frage einer gerechten Behandlung sprachlicher Minderheiten gelöst zu haben.[1])

So gehört eine sorgfältige und wohlüberlegte Behandlung einer zu Recht oder zu Unrecht aufgeworfenen sprachlichen «Minderheiten»-Frage zu den wichtigen Aufgaben bernischer und eidgenössischer Staats- und Kulturpolitik.

III.

Vom Zeitpunkte der Vereinigung des ehemaligen Fürstbistums Basel mit dem Kanton Bern bis zum Erlass der bernischen Staatsverfassung im Jahre 1831 kann nicht von einem eigentlichen Malaise jurassien gesprochen werden. Im alten wie im neuen Kantonsteil waren damals Bestrebungen für den Erlass einer liberalen Verfassung lebendig, und altbernische wie jurassische Staatsmänner arbeiteten an deren Zustandekommen. In seinem Werk «Histoire du Jura bernois», erschienen in Genf im Jahre 1914, vertritt der Verfasser Rossel auf Seite 256 die Auffassung, dass zu der Ausarbeitung der Vereinigungsurkunde die jurassischen Abgeordneten selber mit einem Programm gekommen seien, das den bernischen Absichten nicht besser hätte entsprechen können. Im ganzen bernischen Kantonsgebiet richtete sich damals das Unbehagen gegen die Restaurations-Regierung Berns. Aus der Abstimmung über den Entwurf zu einer Staatsverfassung, die der Jura 1831 mit 6536 Ja gegen 890 Nein annahm, lässt sich zweifellos ein Malaise nicht nachweisen. Die wuchtige Annahme der Verfassung im Jura weist eher darauf hin, dass die allgemeinen Grundsätze dieser liberalen Verfassung die Zustimmung der Bevölkerung im Jura gefunden haben.

---

[1]) Tagblatt des Grossen Rates 1947, Erklärung von Regierungspräsident Dr. Feldmann, S. 795 ff.

[2]) Tagblatt des Grossen Rates 1948, S. 16 ff. Regierungsratsbeschluss Nr. 4348 und 5994 vom 27. Juli und 26. Oktober 1948.

[1]) vgl. André *Siegfried* (de l'Académie française): «La Suisse — démocratie-témoin», A la Baconnière, Neuchâtel. 1948. S. 148.

Auch die Abstimmung über die Verfassung vom Jahre 1846, die im jurassischen Landesteil mit 6582 Ja gegen 407 Nein angenommen wurde, lässt nicht auf ein Vorhandensein eines allgemeinen Malaise im Jura schliessen. Aus den Verfassungskämpfen ist ein Missbehagen insoweit festzustellen, als der Jura von 1831—1845 verpflichtet wurde, die im Jahre 1819 verordneten Fr. 160 171.— an Grundsteuern weiter zu entrichten, während im alten Kantonsteil gemäss Verfassung vom Jahr 1831 Ertragsverminderungen vom Zehnten und Bodenzins sowie die Loskäuflichkeit dieser Abgaben zugestanden wurden. Erst durch ein Dekret vom 16. Februar 1846, also rund ein halbes Jahr vor der Abstimmung über die Verfassung des Jahres 1846, wurde dann dem Jura diese Steuersumme auf Fr. 112 119.— herabgesetzt, wie im Gutachten Comment-Huber-von Greyerz auf Seite 207/208 dargestellt ist.

Vor Erlass eines Gesetzes und eines Dekretes vom 19. Dezember 1865, in welchem die Steuerabrechnung zwischen Jura und altem Kantonsteil seit 1853 bereinigt wurde, ergaben sich im Grossen Rat Kontroversen, weil von Seiten der jurassischen Deputierten geltend gemacht wurde, der Jura müsse gegenüber dem alten Kantonsteil zuviel bezahlen. Anderseits behaupteten Grossräte aus dem altbernischen Kantonsgebiet, der Jura habe zu wenig bezahlt. Nach dem Gutachten Seite 191 ergab die endgültige Bereinigung, dass der Jura auf 1. Januar 1863 Fr. 100 953.— für die Periode 1853/62 zuviel, aber für die Periode 1863/65 Fr. 65 315.— zu wenig bezahlt habe. Mit der Annahme des Gesetzes vom 19. Dezember 1865 wurde dieser Streit begraben.

Der Erlass der sogenannten Badener-Artikel, die von Abgeordneten der sieben regenerierten Kantone Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Land, Aargau, Thurgau und St. Gallen Ende Januar 1834 aufgestellt wurden, führte im Jura zu den bisher gravierendsten Streitigkeiten mit der bernischen Zentralgewalt. Auf die Initiative von Gallus Jakob Baumgartner von St. Gallen und von Eduard Pfyffer von Luzern, beide katholische Staatsmänner von liberaler Gesinnung, wurden die 14 Badener-Artikel von den regenerierten Kantonen als Antrag an die Konferenzstände bereinigt. In der Bistumsfrage wurde beantragt, den Papst zu ersuchen, das älteste Bistum, Basel, zum Erzbistum zu erheben oder den Anschluss an ein ausländisches Erzbistum zu erstreben. Zur Wahrung der staatlichen Aufsicht in kirchlichen Dingen verlangten die Abgeordneten der sieben Stände die Abhaltung von Synodalversamlungen unter staatlicher Aufsicht, die Beschützung der Bischöfe in ihren oberhirtlichen Rechten (gegenüber dem Papsttum), ein staatliches Plazet für kirchliche Erlasse, die Staatsaufsicht über die Priesterseminarien und Ordensgeistlichen, die Besteuerung der Klöster, die Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die Festsetzung billiger Ehedispenstaxen, eine Garantie für gemischte Ehen und Beschränkung der Feiertage. Diese Artikel wurden von den Grossen Räten der Kantone Luzern, Baselland, St. Gallen, Aargau und Thurgau angenommen; dagegen misslang der Versuch, diesen Grundsätzen in den Kantonen gesetzliche Geltung zu geben. Eine päpstliche Enzyklika vom 17. Mai 1835 sprach gegen diese Artikel die Verdammung aus, so dass sich im katholischen Lager ein allgemeiner Sturm dagegen erhob. Die katholische Bevölkerung des bernischen Jura geriet wegen dieser Artikel in grosse Aufregung, weil sie darin eine Gefährdung ihrer konfessionellen Rechte sah. In einer mit 8000 Unterschriften versehenen Petition ersuchte sie den Grossen Rat, diese Artikel nicht zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgte trotzdem am 20. Februar 1836, worauf im Jura Unruhen ausbrachen, die eine militärische Besetzung notwendig machten, welche sogar die ausländische Diplomatie in Bewegung brachte. Der Grosse Rat beschloss darauf, mit dem Hl. Stuhl Verhandlungen aufzunehmen. Die Anwendung der Badener-Artikel unterblieb darauf im Kanton Bern, und die Ruhe kehrte wieder ein. Diese Krise war im übrigen in fast allen Kantonen der Dyözese Basel spürbar.

Ein weiteres Malaise entstand zwischen dem alten und dem neuen Kantonsteil durch den sogenannten Kulturkampf, der insbesondere im Jura selber sehr lebhafte Kämpfe auslöste. Ausgangspunkt waren der Erlass der päpstlichen Enzyklika über den Syllabus 1864 (eine Kampfansage an den Liberalismus) sowie die Proklamation des Dogmas von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes im Jahre 1870. Die Diözesanstände des Bistums Basel erklärten, dieses letztere Dogma nicht anzuerkennen, und verboten dessen Publikation. Als Bischof Lachat es im Jahre 1871 dennoch verkündete, wurde er am 28. Januar 1873 von den fünf Diözesanständen abgesetzt. Rekurse gegen diese Absetzung wiesen sowohl der Bundesrat, wie auch die Bundesversammlung ab. Gegen die Absetzung des Bischofs und gegen den Befehl der Berner Regierung, jeden Verkehr mit diesem abzubrechen, protestierten im Frühjahr 1873 97 jurassische Geistliche, die darauf nach fruchtloser Warnung von der Regierung in ihrer öffentlichen Tätigkeit ebenfalls eingestellt wurden. Am 15. September 1873 erklärte das Obergericht 69 Geistliche für abgesetzt. Die so freigewordenen Pfarrstellen wurden meistens mit (christkatholischen) Ausländern besetzt. Das Gesetz über die Organisation des Kultes setzte die Zahl der katholischen Pfarreien im Jura auf 28 herab und führte das Plazet, die Volkswahl der Geistlichen, die Staatsprüfung und -Aufsicht durch eine Laienbehörde ein.

Am 30. Dezember 1873 hob der Grosse Rat die Niederlassung der Ursulinerinnen und der Krankenschwestern in Pruntrut auf. Darauf brachen Unruhen aus, die die militärische Besetzung der betreffenden Gemeinden vom 12. Januar bis 25. Februar 1874 zur Folge hatten. Nach der Annahme der neuen Bundesverfassung, die die Verbannung von Kantonsangehörigen verbot, konnten die verbannten Geistlichen zurückkehren. Das Gesetz gegen die Störung des religiösen Friedens vom 31. Oktober 1875 stellte immerhin noch die Auflehnung gegen die neue Ordnung des Kirchenwesens unter schwere Strafen; ausserhalb der Kirchengebäude wurden öffentliche Prozessionen und andere religiöse Handlungen verboten. Nach dem politischen Umschwung vom Mai 1878 und der fast vollzähligen Erneuerung der Regierung fand die akute Verfolgung katholischer Geistlicher ein Ende. Durch ein Gesetz vom 12. September 1878 wurden die ausgesperrten Geistlichen amnestiert, das Wahlverbot aufgehoben und die Kirchen an die römisch-katholischen Mehr-

heiten zurückgegeben. Durch Uebereinkunft vom 1. September 1884 erhielt das Bistum Basel wiederum einen Bischof, Dr. Friedrich Fiala von Solothurn. Das Domkapitel in Solothurn wurde wieder hergestellt und der seinerzeit abgesetzte Bischof Lachat zum apostolischen Administrator des Tessins ernannt unter gleichzeitiger Erhebung zum Erzbischof von Damiette. Der Uebereinkunft von 1884 trat allerdings der Kanton Bern nicht bei. Er gestattete dem neuen Bischof lediglich die Vornahme von Amtshandlungen auf bernischem Boden und leistete auch den kantonalen Beitrag an seine Besoldung. Spätere Versuche, den Jura vom Bistum Basel abzulösen und unter eigene Verwaltung zu stellen, schlugen fehl. Erst durch Grossratsbeschluss vom 15. Februar 1921 trat der Kanton Bern wiederum den Diözesanständen und damit dem Bistum bei. Die durch die Kulturkampfgesetzgebung aufgehobenen jurassischen Pfarreien sind heute alle wieder hergestellt, womit der Kulturkampf seinen endgültigen Abschluss gefunden hat.

Weitere Unstimmigkeiten zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura äusserten sich anlässlich der Revision der bernischen Staatsverfassung. Ein Revisionsversuch der 70er Jahre führten zu keinem Erfolg. Weitere Anstrengungen im nächstfolgenden Jahrzehnt scheiterten unter anderem auch an der vorgesehenen Reform des Armenwesens, weil diese Reform auf die geschlossene Opposition des jurassischen Landesteils stiess. Trotzdem kam dann die Verfassung von 1893 zustande. Ihr gingen aber heftige Parteikämpfe voraus, und der jurassische Landesteil wehrte sich gegen die Aufhebung seiner durch frühere Verfassungen garantierte Sonderstellungen, insbesondere auf den Gebieten des Rechtswesens, des Steuerwesens und ganz besonders des Armen- und Niederlassungswesens. Diese Opposition gegen eine zentralistische Tendenz äusserte sich dann auch im Abstimmungsergebnis in den jurassischen Amtsbezirken, welches mit 2189 Ja gegen 9984 Nein negativ ausfiel.

Eine erste eigentliche separatistische Bewegung im Jura trat während des ersten Weltkrieges in Erscheinung. Der Regierungsrat beschloss im Jahre 1913 die Verdeutschung der Namen der Gemeinden Elay und La Scheulte im Amtsbezirk Moutier in Seehof und Schelten, und zwar unter Zustimmung dieser beiden deutschsprechenden Gemeinden. Die Oeffentlichkeit erfuhr darauf noch, dass die Täufer-Privatschulen Moron und Chaux d'Abel von einem Komitee in Krefeld Geldunterstützungen erhalten hätten. Grossrat Edmond Choulat reichte im März 1914 eine Motion ein, in welcher er gegen das Treiben der Pangermanisten auftrat und die Angelegenheit so darstellte, als ob damit die französische Sprache gefährdet sei. Diese Motion ist im Grossen Rat erledigt worden, wobei sich die Behauptungen des Motionärs als übertrieben herausstellten. Der Motionär erklärte sich am Schluss der Behandlung seiner Motion auch als «sehr befriedigt». Im ganzen Jura herrschte aber während des ersten Weltkrieges Aufregung und Mißstimmung gegen Bern. Es wurde offen von Autonomie des Jura und von einem 23. Kanton in der Eidgenossenschaft gesprochen. Schliesslich wurde sogar ein Comité zur Schaffung des Kantons Jura gebildet, das aus sieben Mitgliedern aus verschiedenen Teilen des Jura bestand, und welches die von ihm geführte Bewegung gemeindeweise zu organisieren suchte. Der Weltkrieg förderte diese Bewegung weiter durch den damals bekannten «Graben» zwischen Deutsch- und Welschschweizern.

Am 14. Februar 1919 brachte dann Nationalrat Dr. Xavier Jobin die ganze Angelegenheit auch im eidgenössischen Parlament zur Sprache. Er stützte sich dabei auf das von den Alliierten durchgesetzte Selbstbestimmungsrecht der Völker und wies darauf hin, dass das jurassische Volk 1815 über den Anschluss an Bern nicht befragt worden sei. Schliesslich stellte er auch einen Antrag auf Revision von Art. 1 der Bundesverfassung auf gesetzlichem Wege in Aussicht.

Nach dem amtlichen stenographischen Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung antwortete nur Nationalrat Hirter kurz auf die Bemerkungen von Nationalrat Jobin; dieser hatte übrigens nicht als selbständiger Motionär, sondern anlässlich der Behandlung einer Motion Scherrer-Füllemann betreffend die Totalrevision der Bundesverfassung vom 25. März 1918 gesprochen. Nationalrat Hirter erklärte, dass man sich über die von Herrn Jobin aufgeworfene Frage erst dann ein Urteil bilden könne, wenn sich einmal der bernische Jura als Ganzes ausgesprochen haben werde. Persönlich glaube er, dass zwischen dem alten und neuen Kantonsteils noch sehr viele Verbindungen bestehen, die fester halten, als dies den Ausführungen von Herrn Jobin entnommen werden könnte. Das Bestreben, den Jura von Bern abzutrennen, bezeichnete er als «das Streben einer gewissen Koterie im Jura und nicht als das, was es heute dargestellt wird, die Meinung des ganzen Volkes».

Der Gedanke der Separation erfuhr bald darauf, statt an Boden zu gewinnen, einen deutlichen Rückschlag. Die Gegner einer Separation waren im Jura zahlreicher, als die Anhänger vermutet hatten. Sie führten die Angelegenheit auf den Boden der Wirklichkeit zurück und stellten die Frage, ob ein Kanton Jura lebensfähig wäre, und ob durch ihn die Jurassier glücklich würden. Im Mai 1917 sprach sich auch die jurassische evangelisch-reformierte Synode gegen die Trennung aus. Ein Bericht von Regierungsrat *Simonin* wies auf die finanziellen Gefahren der Lostrennung hin. Aehnlich äusserten sich auch Journalisten, wie Lucien Lièvre und Luc Mathez. Nachdem Mitte 1919 eine letzte Broschüre «La question jurassienne» erschienen war, kehrte die Ruhe wieder ein.

Ein gewisses Missbehagen entstund im Jura auch wegen der Vertretung im Ständerat. Vom Jahre 1890 an war der Jura im Ständerat nicht mehr vertreten. Anlässlich einer Ersatzwahl vom 10. Juli 1918 beanspruchte deshalb die Vertretung des Jura einen der beiden bernischen Ständeratssitze. Den Anspruch für den Jura im Grossen Rat machten geltend die Herren Grossräte Choulat und Burger; sie schlugen als ihren Kandidaten Regierungsrat Simonin vor, während für die freisinnig-demokratische Fraktion Herr Pfister Regierungsrat Merz zur Wahl empfahl. In der Abstimmung siegte der Kandidat Regierungsrat Leo Merz mit 97 gegen 43 Stimmen, die auf Regierungsrat Simonin entfielen. Aus dieser Nichtberücksichtigung des jurassischen Kandidaten entstund im Jura eine gewisse Animosität. Sie fiel wieder dahin, als am 26. November 1919 an Stelle von Regierungsrat Merz, der zurücktrat, B. Char-

millot, Fürsprecher in St-Imier, als Mitglied des Ständerates gewählt wurde.

Im Jahre 1943 haben die Société jurassienne d'Emulation, die Association pour la défense des intérêts du Jura, und Pro Jura an den Regierungsrat Eingaben mit gewissen Forderungen gerichtet. Der Regierungsrat hat diese Eingaben an die einzelnen Direktionen zur Stellungnahme weiter geleitet. Die Meinungsäusserungen der Direktionen befanden sich, als die gegenwärtige Bewegung im September 1947 entstand, noch in Prüfung.

* * *

Man muss demnach feststellen, dass der Zwischenfall von 1947 nur der zeitlich letzte einer Reihe von Fällen ist, die die Staatsbehörden dazu geführt haben, die Frage der Beziehungen zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura in ihrer Gesamtheit erneut einer Prüfung zu unterziehen.

Wo liegen nach unserer Auffassung die Gründe für die Erscheinung, die man in allgemeiner Uebereinstimmung als «le malaise jurassien», das Unbehagen im Jura bezeichnet? Ist es zum Beispiel das Vorhandensein einiger deutscher Schulen im Jura, im französischen Sprachgebiet, die übrigens mit einer gewissen Regelmässigkeit an Zahl und Bedeutung abnehmen, die ungenügende Zahl französischer Lehrstühle an der Hochschule? Sind es die — überdies rasch unterbundenen — Germanisationsversuche eidgenössischer Verwaltungen, oder ist es die konfessionelle Frage, in der nach dem Expertengutachten der Kanton Bern alles Unrecht gut gemacht hat, das allenfalls auf diesem Gebiete vorkam, oder ist es die Landflucht und der Wegzug vieler Jurassier, die um eines vermeintlich leichtern Lebens willen in die Städte abwanderten, und ihre Ersetzung durch Deutschschweizer, die bereits in der zweiten Generation dem Jura assimiliert sind, der schlechte Zustand der Strassen und Privatbahnen, die Zuteilung der Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates, die übrigens durch Zahlen erfolgreich widerlegte Behauptung von der mangelnden Fürsorge und dem schlechten Willen, mit denen die Regierung und die bernischen Behörden die Verwaltung dieses Kantonsteils gehandhabt hätten?

Diese und andere Motive, ob begründet oder nicht, spielen unbestreitbar eine Rolle in der geistigen Einstellung des Jura zum ganzen Kanton. Eine aufmerksame und sachliche Prüfung wird jedoch darin, abgesehen von der konfessionellen Frage, nur Begleiterscheinungen eines Sachverhaltes erkennen, der vor allem bei einem Vergleich der bevölkerungsstatistischen Entwicklung des Jura mit derjenigen des alten Kantonsteils in Erscheinung tritt. Die folgenden Zahlen mögen diese Entwicklung beleuchten:

	1818	1860	1920	1946 [1]
Bevölkerung des Jura .	57 936	87 971	116 692	117 260
Bevölkerung des alten Kantonsteils	275 342	379 170	557 702	644 140
Gesamtbevölkerung des Kantons	333 278	467 141	674 394	761 400

[1]) Schätzung.

1818 betrug der Unterschied zu Gunsten des alten Kantonsteils ungefähr 220 000 Seelen; 1946 betrug er 525 000 Seelen! Seit 1920 allein hat der alte Kantonsteil um rund 85 000 Einwohner zugenommen, während der Jura stationär bleibt. Die durch eine blühende Industrie und durch die Landflucht der Jurassier von auswärts herbeigezogenen Arbeitskräfte konnten, seit 1900, nur die Verluste ausgleichen, welche der Jura durch den Zug nach der Industrie, infolge seiner Lage abseits von den grossen wirtschaftlichen Strömungen und durch die sich folgenden Krisen der Uhrenindustrie erlitten hat.

Dem allem gesellt sich die Tatsache bei, dass der Jura, seit jeher, an seinen Grenzen im Süden, Süd- und Nordosten einen Kampf um die Wahrung seiner Eigenart als romanische «Grenzmark» im Nordwesten des Landes zu führen hatte. Nicht nur ist der Amtsbezirk Laufen vollständig deutschsprachig, sondern auch in den Aemtern Delsberg und Münster sind ebenfalls deutschsprachig die Gemeinden Ederswiler, Roggenburg, La Scheulte und Elay; und die Vermehrung des romanischen Elementes in Biel ging fast ausschliesslich zum Nachteil des Südjuras vor sich.

So wird der Jura — und speziell der französisch sprechende Jura (83 000 Einwohner im Jahre 1941) — zu einer immer schwächeren Minderheit gegenüber einer immer stärker werdenden Mehrheit. Das durch diesen Rückschritt erzeugte Gefühl äussert sich oft nicht in direkter und konkreter Form. Es tritt bei gewissen Gelegenheiten in Erscheinung, zum Beispiel als die in dieser Hinsicht am meisten gefährdeten Aemter La Neuveville, Franches-Montagnes und Courtelary auf Grund einer neuen, mit einer Bevölkerungsverminderung zusammentreffenden Verfassungsbestimmung ihre Grossratsvertretungen von 2 auf 1, respektive 3 auf 2 und 8 auf 6 Mandate sinken sahen, oder als von den 33 Nationalratssitzen des ganzen Kantons der Jura nur deren vier besetzen konnte und auch das nur dank der Unterstützung durch die französischen Wähler von Biel und die katholischen Wähler des alten Kantonsteils. [1])

Dieses tiefwurzelnde Gefühl einer fortschreitenden Verminderung der Lebenskraft des Landesteils liegt, nach unserem Dafürhalten, zu einem grossen Teile dem jurassischen Unbehagen zugrunde.

Der Jura muss in sich selbst die Mittel zum Kampfe gegen diese Einflussverminderung finden. Der Kanton seinerseits aber wird — angesichts einer schon über hundertjährigen Entwicklung und im Interesse einer kulturellen Besonderheit, die einen seiner charakteristischen Züge bildet und auf

[1]) Anlässlich der Eröffnungssitzung des neugewählten Grossen Rates stellte am 1. Juni 1942 der damalige Regierungspräsident G. Mœckli fest:

«1938 war durch eine Verfassungsrevision die Zahl der Grossräte von 228 auf 184 herabgesetzt worden. Nun ist sie infolge der Bevölkerungszunahme, deren Nutzniesser vor allem die Städte Biel, Bern und Thun sind, von 184 wieder angestiegen auf 194; während die Mehrzahl der Amtsbezirke in dieser Hinsicht stationär bleibt, haben dagegen zwei jurassische Aemter — La Neuveville und Franches-Montagnes — je ein Mandat verloren. Infolgedessen verfügt heute der Jura, der von 1938 bis 1942 mit 31 Grossräten (gegenüber 153 des alten Kantonsteils) vertreten war, nur noch über 30 Mandate (gegenüber 164). Die jurassische Minderheit hat sich also noch weiter vermindert». (Grossratstagblatt 1942, S. 294).

deren Bewahrung er wert legt — zu seinem Vorteil die in diesem Sinne sich für ihn ergebenden möglichen Massnahmen ergreifen und prüfen, welche verfassungsmässigen und gesetzlichen Garantien er gewähren kann, um in der Zukunft die Aufrechterhaltung und die Entwicklung der besondern kulturellen Stellung des Jura zu sichern.

Die Anträge des Regierungsrates sind beseelt vom aufrichtigen Wunsche, das kulturelle Erbe des Jura zu wahren und zu fördern und ebenso seine wirtschaftliche Entwicklung. Diese Haltung liegt, nach Auffassung des Regierungsrates, im wohlverstandenen Interesse des bernischen Staatswesens. Die Vorschläge entsprechen der grossen Tradition, die Bern zum Bindeglied zwischen der romanischen und der alemannischen Schweiz gemacht hat. Sie tragen in sich auch den Geist der Achtung vor Minderheitsrechten, eine Achtung jedoch, die im Einklang stehen muss mit den Begriffen der Souveränität des Volkes, und der unmittelbaren Demokratie, wie sie sich aus Aufbau und Wirkungsweise unserer staatlichen Einrichtungen ergeben.

IV.

Eine fruchtbare Behandlung der jurassischen Angelegenheit setzt voraus, dass Klarheit besteht über die Grundlagen der Diskussion.

1. Keine Diskussionsgrundlage bieten den bernischen Staatsbehörden naturgemäss Einstellung und Argumentation der separatistischen Bewegung, welche ihrer Zweckbestimmung nach auf eine Loslösung des jurassischen Landesteils vom Kanton Bern hinzielt.

Dass der Kanton Bern aus freien Stücken, etwa in der Form eines Plebiszits auf einen Teil seines Staatsgebietes verzichten würde, liegt vom bernischen Standpunkt aus, ausserhalb jeder praktischen, politischen Möglichkeit.

Auf Grund von Art. 5 der Bundesverfassung gewährleistet der Bund den Kantonen ihr Gebiet.

Eine Revision des für den Aufbau der Eidgenossenschaft grundlegenden Art. 1 der Bundesverfassung könnte allenfalls nur in der Weise erfolgen, dass einer solchen Revision vorausgehend die Garantie der Kantonsgebiete in Art. 5 der Bundesverfassung ebenfalls durch eine Teiländerung der Verfassung ausser Kraft gesetzt würde. Wollte man aber einmal mit einseitig vom Bund unternommenen Aenderungen in der territorialen Grundstruktur der Eidgenossenschaft beginnen, so ist nicht abzusehen, wo eine derartige Entwicklung hinführen müsste.[1])

2. Das *Comité de Moutier* ist eine Organisation privaten Charakters, welcher Vertreter aller im Jura bestehenden, wichtigeren politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Organisationen, nämlich Vertreter aller Parteien, der «Pro Jura», der «Société jurassienne d'Emulation» und der «Association des intérêts du Jura» angehören. Angesichts dieser Tatsache beschränkt sich der Regierungsrat in seinem vorliegenden Bericht auf die Behandlung der vom Comité de Moutier am 30. April 1948 eingereichten Eingabe und verzichtet auf die Stellungnahme zu Begehren, die in gleicher Sache von andern Organisationen gestellt worden sind.

In rechtlicher Hinsicht ist die Eingabe, welche das Comité de Moutier am 30. April 1948 an den Regierungsrat gerichtet hat, als *Petition* im Sinne von Art. 78 der bernischen Staatsverfassung zu betrachten.

In einem Teil der jurassischen Presse ist die Auffassung vertreten worden, die Forderungen des Comités de Moutier seien gewissermassen «en bloc» anzunehmen und zu erfüllen, andernfalls werde man sich dem Separatismus zuwenden. Der Regierungsrat legt Wert auf die Feststellung, dass er eine derartige Einstellung nicht als fruchtbare Grundlage für die Behandlung der jurassischen Angelegenheit betrachten könnte. Für den Kanton Bern besteht weder Grund noch Anlass, mit Konzessionen, die Erwägungen der blossen Opportunität entspringen, die Abkehr vom Separatismus zu erkaufen. Massnahmen dieser Art hätten auch keine Aussicht, gegebenenfalls von der Mehrheit des Volkes gutgeheissen zu werden. Für die Beurteilung der in der Petition des Comités de Moutier vertretenen Auffassungen und Forderungen kann einzig das Bestreben wegleitend sein, die tatsächlichen Verhältnisse wahrheitsgetreu festzustellen und aus den erwiesenen Tatsachen die sachlich berechtigten Folgerungen zu ziehen.

---

[1]) *Fleiner:* «Schweizerisches Bundesstaatsrecht» (Tübingen 1923), S. 51: «Die Bundesverfassung gewährleistet in Art. 5 den Kantonen *ihr Gebiet*, ihre Verfassung gegen jeden Angriff *von innen* und von aussen und ihre Unabhängigkeit innerhalb des kantonalen Kompetenzbereiches. Mit einem Worte, der Bund gewährleistet die Existenz der Kantone als selbständiger Staaten, *und zwar in dem Gebietsumfang, mit dem sie dem Bundesstaate beigetreten sind.*» Vgl. ferner a. a. O. S. 85, S. 88, S. 89 Text und Note 12.

Burckhardt: «Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung» (3. Auflage 1931) S. 7 und 60, unter Hinweis auf die Lostrennungstendenzen im Kanton *Tessin:* Bundesbeschluss vom 24. Dezember 1870 (Bundesblatt 1870 Band I, S. 10) und die Angelegenheit *Murten* (Freiburg), Bundesblatt 1871 Band II S. 157. Vergleiche hiezu ferner: *Raustein:* «Die schweizerischen Halbkantone, ihre Entstehung und Rechtsstellung» Zürich 1912) S. 136 ff und S. 141, und *Haug:* «Die Schranken der Verfassungsrevision» (Zürich 1947) . S. 30 ff und bes. S. 240/241.

B. Die jurassischen Vorschläge und Forderungen in der Eingabe des Comités de Moutier

Das Comité de Moutier begründet seine Vorschläge und Forderungen mit einer einleitenden, eigenen Darstellung der geschichtlichen Entwicklung.

Der Regierungsrat kann sich darauf beschränken, auf die Ergebnisse der von ihm veranlassten Expertise der Herren Bundesrichter Dr. A. Comment, Prof. Dr. H. Huber und Prof. Dr. H. von Greyerz zu verweisen, eine Begutachtung, die in ihrem vollen Inhalte dem Grossen Rate und einer weitern Oeffentlichkeit bereits zur Kenntnis gebracht worden ist. Der Regierungsrat schliesst sich den Darlegungen und Schlussfolgerungen dieser Expertise an. Insbesondere wird der Versuch des Comités de Moutier auf Seite 42 seiner Eingabe [1]) die rechtliche Gültigkeit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern in Zweifel zu ziehen, abgelehnt; nach dem klaren Ergebnis der eingehenden und rein sachlichen Untersuchung der Experten steht die Zugehörigkeit des jurassischen Landesteils zum Kanton Bern nicht nur als geschichtlich-politische Tatsache, sondern auch unter rechtlichen Gesichtspunkten für jede objektive Beurteilung ausserhalb jeder Diskussion. [2])

Die sachlichen, konkreten Forderungen der Petition des Comités de Moutier lassen *sich in zwei Gruppen* zusammenfassen, nämlich

I. *grundsätzliche* Forderungen, welche auf eine Teilung der Souveränität des Staates Bern im Sinne einer «Föderalisierung» und damit auf eine *Aenderung im verfassungsrechtlichen Aufbau des Kantons Bern* hinzielen.

II. *Einzelforderungen,* deren Verwirklichung Aenderungen einzelner Bestimmungen in der bernischen Staatsverfassung, in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen voraussetzen.

I. Grundsätzliche Forderungen, die auf eine Aenderung im verfassungsrechtlichen Aufbau des Kantons Bern hinzielen

Am 30. April 1948 hat das Comité de Moutier einstimmig nachstehende «Schlussfolgerungen» gutgeheissen:

> «Die kantonale Verfassung müsse mit allen daraus sich ergebenden Folgen anerkennen, dass im Kanton Bern die Souveränität einerseits dem Berner Volk und anderseits dem jurassischen Volke gehört, welche sie gemeinsam ausüben.
>
> Sobald dies erreicht ist, bleibt festzulegen, auf welche Art die Verwirklichung juristisch und praktisch zu sichern wäre.
>
> Das Comité de Moutier glaubt, dass die Sicherstellung der Rechte des Jura die Errichtung eines föderalistischen Zweikammersystems mit sich bringe». (Seite 50 der Eingabe.)

In der Begründung dieser Forderung geht das Comité de Moutier davon aus, dass der Stand Bern aus «zwei Völkern» bestehe, und dass der Jura, wenn auch nicht gesetzlich anerkannt, so doch tatsächlich eine «völkische Einheit» darstelle; man verweist auf den Willen des jurassischen Volkes zur Selbsterhaltung und unterstreicht die ihm auferlegte Notwendigkeit, «mit allen seinen Kräften und mit seiner ganzen Seele zu kämpfen, um sein Lebensrecht zu behaupten».

Sachlich verlangt das Comité de Moutier die *Föderalisierung des Kantons Bern,* um auf diesem Wege die französischsprechende Minderheit im Jura in verstärktem Masse zu schützen.

Die Frage nach der Berechtigung oder Nichtberechtigung dieser Forderung ist nach folgenden Gesichtspunkten zu untersuchen:

1. Ist die «Föderalisierung» des Kantons Bern begrifflich möglich und sachlich zweckmässig?

2. Wird der jurassische Landesteil bei der gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Struktur des Kantons Bern benachteiligt

   a) hinsichtlich der Verwaltungsautonomie?

   b) in der Vertretung des Jura in den bernischen Staatsbehörden?

3. Wurde der jurassische Landesteil unter dem geltenden bernischen Verfassungsrecht durch Majorisierungen benachteiligt?

4. Wurde der Jura unter der gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Ordnung in den materiellen Leistungen benachteiligt?

5. Ist die Einführung eines kantonalen Zweikammersystems sachlich berechtigt und notwendig?

6. Bestehen Möglichkeiten, ohne Föderalisierung des Kantons im Sinne des Comités de Moutier die

[1]) «Seit mehr als 132 Jahren haben die Jurassier ihre Liebe zur Freiheit durch separatistische Erklärungen zum Ausdruck gebracht. Immer mehr sind sie von einem Malaise ergriffen, das niemand mehr verneinen kann. *Sie können sich dem Geist, in dem sie regiert werden, nicht anpassen.* Die Regierung ist viel zu viel von dem Gedanken des Berner Uebergewichts beherrscht, als dass die Jurassier ohne Vorbehalt das jetzige verfassungsmässige Statut, *als dass sie die völlige Legitimität des Regimes — welches von mehreren Generationen immer wieder in Frage gestellt wurde — anerkennen könnten.*» (Eingabe des Comité de Moutier, Seite 42.)

[2]) Vgl. «*Mitteilung des Comité de Moutier an den Regierungsrat des Kantons Bern über das Problem des Berner Jura*» vom 30. April 1948, S. 34/35 und S. 42, und «Gutachten über die Vereinigungsurkunde des Jura mit dem Kanton Bern» von Bundesrichter Dr. Albert Comment, Lausanne, Prof. Dr. Hans Huber, Bern, und Prof. Dr. Hans von Greyerz, Bern, vom 9. Juli 1948, S. 109, 111, 113, 116, 121.

Stellung und den besondern Charakter des Jura innerhalb des Kantons Bern in verstärktem Masse zu wahren?

1. Ist die «Föderalisierung» des Kantons Bern begrifflich möglich und sachlich zweckmässig?

Die föderalistische Staatsauffassung, die dem eidgenössischen Bundesstaat nicht als Ergebnis einer künstlichen Konstruktion, sondern aus seinem organischen Wachstum heraus zugrunde liegt, hat mit dem zweiten Weltkrieg und seinen Begleiterscheinungen unbestreitbar einen neuen Auftrieb erhalten; erblickt man doch in der föderativen Gestaltung eines Staates mit Recht eines der zuverlässigsten Abwehrmittel gegen Gleichschaltung und Diktatur.[1])

In der Schweiz vor allem gilt die bundesstaatliche Gliederung als Garantie für einen wirksamen Schutz sprachlicher Minderheiten; unter diesem Gesichtspunkte ist es verständlich, dass sich das Comité de Moutier einen verstärkten Schutz der französischsprechenden Minderheit im Jura durch eine Berücksichtigung des föderativen Prinzips innerhalb des Gesamtkantons verspricht.

a) Kann die Souveränität des Kantons Bern aufgeteilt werden?

Der Vorschlag des Comités de Moutier strebt die «Föderalisierung» des Kantons Bern an zunächst durch eine Aufteilung der Souveränität, deren Träger in Zukunft gewissermassen «zwei Staatsvölker», nämlich das «Bernervolk» einerseits und das «jurassische Volk» anderseits sein sollen.

Das Comité de Moutier verlangt die Anerkennung eines selbständigen jurassischen Volkes unter Berufung auf Vergangenheit, Sprache und Religion (Seite 49 der Eingabe).

Die Darstellung, als ob 1815 ein einheitliches jurassisches Volk oder gar ein einheitliches jurassisches Staatswesen unvermittelt und ohne Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung dem Kanton Bern einverleibt worden sei, steht in offenkundigem Widerspruch zu den Tatsachen. Schon vor 1815 stand der gesamte südliche Jura in engen politischen und rechtlichen Beziehungen mit Bern (so Biel mit dem Erguel und Orvin seit 1279, Neuenstadt seit 1388, das Münstertal seit 1486). Während des Dreissigjährigen Krieges wurde der südliche Jura von bernischen Truppen geschützt und 1648 infolge seiner Verbindung mit Bern und Biel als Teil der Eidgenossenschaft[1]) aus dem Verband des Deutschen Reiches herausgelöst. Ein anderes Schicksal war dagegen dem Nordjura beschieden; von 1580 bis 1715 verband ein Bündnis den Fürstbischof von Basel mit den katholischen Orten; als 1789 die französische Revolution ausbrach, bestanden zwischen der Eidgenossenschaft und dem Nordjura keine rechtlichen Bindungen. Der Nordjura wurde als raurakische Republik erklärt, später als Departement der französischen Republik und 1792 von französischen Truppen besetzt, während der Südjura erst im Dezember 1797 von den Franzosen überfallen wurde, zwei Monate vor dem Angriff auf Bern. Von 1792 bis 1797 hat sich der Südjura unter dem Schutze von Bern, Biel und Solothurn selbständig verwaltet. Nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft wurde der Südjura von eidgenössischen, der Nordjura von alliierten Truppen besetzt. Als der Wienerkongress von 1815 den Jura mit dem Kanton Bern vereinigte, zog er also für den südlichen Jura und das Münstertal lediglich die Folgerungen aus engen politischen und rechtlichen Beziehungen, die zwischen Bern und diesen jurassischen Gebieten schon seit Jahrhunderten vorhanden gewesen waren.

In der Frage nach der weitern Entwicklung und vor allem der politischen Zugehörigkeit des jurassischen Gebietes gingen die Meinungen innerhalb der jurassischen Bevölkerung schon vor 1815 erheblich auseinander; von einer Einheit der Entwicklung in der Geschichte des Jura, die man heute in Gegensatz zur gesamtbernischen Entwicklung stellen will, kann in Tat und Wahrheit keine Rede sein.[2]) Mit der Berufung auf die Vergangenheit kann demnach weder eine Lostrennung des Jura vom Kanton Bern, noch eine «Föderalisierung» des Kantons begründet werden.

Mit diesen Feststellungen soll in keiner Weise bestritten werden, dass in kultureller Hinsicht der Jura seine Eigenart aufweist; vor allem ist anzuerkennen, dass verschiedene jurassische Organisationen, namentlich die Société d'Emulation sich mit Eifer und Erfolg um die Erhaltung und Förderung dieser Eigenart des Jura bemühen.[3]) Diese Tatsachen stehen hier indessen nicht zur Diskussion; sondern zur Erörterung steht lediglich der Versuch des Comités de Moutier, die staatsrechtliche, verfassungsmässige Anerkennung eines eigenen, weitgehend selbständigen jurassischen Staatsvolkes mit dem Hinweis auf die Gemeinsamkeit der Sprache und Konfession zu begründen. Auf die sprachliche Entwicklung im Jura seit ungefähr 1860 wird in der Stellungnahme zur Forderung Nr. 6 des Comité de Moutier zurückzukommen sein.

Nach der eidgenössischen Volkszählung von 1941 bot die Einwohnerschaft des jurassischen Landesteils nach Sprache und Religion das folgende Bild:

---

[1]) vgl. z. B. *Kägi* Werner: «Vom Sinn des Föderalismus. Gedanken zur Verfassungspolitik» (in: «Die Schweiz», Nationales Jahrbuch der NHG 1944, S. 44 ff.) Auf S. 48 bemerkt Kägi unter anderem «Wie es einen degenerierten Liberalismus gibt, der keine Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft mehr kennt, so gibt es auch einen degenerierten Föderalismus, der die Einheit des Staates zu gefährden vermag. Und zwar gibt es diese Zerrform des Föderalismus nicht nur in der aktiven Form des Separatismus, der im Föderalismus nur ein Uebergangsstadium zur Sezession erblickt, sondern auch in der mehr passiven Form des Partikularismus».

[1]) *Bonjour*: «Geschichte der schweizerischen Neutralität» (Basel 1946) Seite 50.

[2]) vgl. Gutachten *Comment, Huber, von Greyerz*, S. 17, S. 21 ff, bes. S. 28 ff. S. 72, S. 85 und S. 100. *Moine*: «Histoire et géopolitique du Jura bernois» (Delsberg 1947, S. 12 ff.)

[3]) «Actes de la société jurassienne d'Emulation» (Porrentruy). vgl. ferner besonders *Amweg*: «Bibliographie du Jura bernois. Ancien Evêché de Bâle» Préface de M. Virgile Rossel, Porrentruy 1928.

Amtsbezirk	Sprache		Konfession	
	französisch	deutsch	katholisch	reformiert
Courtelary . . .	16 762	4 656	2 371	19 071
Delémont . . .	15 294	3 697	14 617	4 384
Franches-Montagnes . .	7 475	835	7 301	1 025
Laufen	242	9 222	7 830	1 371
Moutier	18 818	5 817	7 649	17 099
La Neuveville .	3 123	1 112	253	3 983
Porrentruy. . .	21 393	2 686	20 602	3 463
Total	83 107	28 025	60 623	50 396

Von den 112 078 Einwohnern der jurassischen Amtsbezirke gehören demnach über 60 000 der römisch-katholischen, über 50 000 der evangelisch-reformierten Konfession an; im Gesamtkanton stehen 625 110 Reformierte 96 033 Katholiken gegenüber. (Seit der Volkszählung von 1941 wird sich die Bevölkerung des Kantons Bern auf schätzungsweise 786 000 erhöht haben). Der Jura ist demnach im religiösen Bekenntnis nicht nur kein einheitliches Gebiet, sondern er ist das *konfessionell am stärksten differenzierte Gebiet des gesamten Kantons.*

Ebensowenig kann das Argument als richtig anerkannt werden, dass sich die völkische Einheit des Jura aus der Zugehörigkeit zum französischen Sprachgebiet ergebe. Der Jura ist auch unter sprachlichen Gesichtspunkten heute als Ganzes kein einheitliches Gebiet; nach den oben aufgeführten Ergebnissen der Volkszählung spricht jeder vierte Bewohner des Jura die deutsche Sprache. Diese Tatsache wird umso eindrücklicher, als im Jahre 1941 der gesamte Kanton Bern 603 169 deutschsprechende und 109 518 französischsprechende schweizerische Einwohner aufwies; die französischsprechende Minderheit im Gesamtkanton macht also einen starken Siebentel aus, von denen vier Fünftel auf die französischsprechende Bevölkerung im Jura entfallen; im Jura aber beträgt die deutschsprechende Minderheit den vierten Teil der jurassischen Gesamtbevölkerung. Die deutschsprechende Minderheit im Jura ist also erheblich stärker als die gesamte französischsprechende Minderheit im ganzen Kanton. Diese Tatsache mag von den französischsprechenden Jurassiern als unangenehm, ja als schmerzlich empfunden werden; das ändert nichts daran, dass diese Tatsache eben besteht, und zwar ist diese Tatsache keineswegs in entscheidendem Ausmass auf jene Erscheinung zurückzuführen, die man gelegentlich als die « Germanisierung des Jura » bezeichnet; in der Vereinigungsurkunde von 1815 war, was die durchgeführte Expertise wiederholt mit besonderem Nachdruck hervorhebt, von irgendeiner « Sprachenfrage » überhaupt nicht die Rede; das 1834 erlassene Gesetz über die Hochschule zum Beispiel spricht in Art. 27 Abs. 2 bemerkenswerterweise vom « französischen Teile des Jura », und der Amtsbezirk Laufen mit seinen über 9000, das Amt Moutier mit seinen über 5000 deutschsprechenden Einwohnern, um nur diese beiden Aemter zu nennen, beruhen in ihrer sprachlichen Zusammensetzung durchaus nicht auf dem Ergebnis eines Germanisierungsprozesses. Im Amtsbezirk Biel, der traditionsgemäss zum alten Kantonsteil gezählt wird, hat sich der Anteil der französischsprechenden Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten stark vermehrt.

So leidet die Argumentation des Comités de Moutier, es sei ein einheitliches jurassisches Volk mit Rücksicht auf dessen Zugehörigkeit zur französischen Sprache staatsrechtlich anzuerkennen, offenkundig an einem innern Widerspruch: Entweder will man die französischsprechende Minderheit durch die Schaffung eines eigenen jurassischen Staatsvolkes in verstärktem Masse schützen; dann fehlt diesem Staatsvolk die geschlossene territoriale Grundlage; oder man will ein besonderes jurassisches Volk auf der territorialen Grundlage der jurassischen Amtsbezirke zusammenfassen; dann bleibt die Frage nach der Stellung der starken deutschsprechenden Minderheit innerhalb des jurassischen Territoriums ungelöst.

Es will uns scheinen, dass das Comité de Moutier dem Wort « Volk » einen mehrfachen Sinn gibt, eine zugleich ethnische, kulturelle und politische Bedeutung. Allgemein genommen ist das « Volk » die Bevölkerung ein und desselben Landes, die unter den gleichen Gesetzen lebt (Littré). Einzig nach politischen Gesichtspunkten bedeutet das « Volk » republikanischer Auffassung den Souverän. Im weiteren Sinne kann das « Volk » auch eine eng durch die Kultur, die Religion, die Geschichte verbundene Gruppe von Menschen sein. Nun bestreitet niemand das Vorhandensein einer ethnischen und kulturellen jurassischen Gemeinschaft, hauptsächlich verbunden durch die Sprache und die Pflege der Vergangenheit.

Im Rahmen ein- und desselben Staates ist die Anerkennung von « zwei Völkern », von denen jedes seine eigene Souveränität in Anspruch nimmt, schon mit dem Grundsatz der gleichen staatsrechtlichen Stellung aller Bürger nicht zu vereinbaren. Die Volksherrschaft liegt in der Gesamtheit der Bürger und nicht im Willen der regionalen oder ethnischen Gruppen. Rechtlich ist es also unmöglich, ohne eine Spaltung des Kantons das Vorhandensein von zwei Staatsvölkern anzuerkennen. Es kann also, vom politischen Standpunkt aus, nur *ein* Bernervolk geben, bestehend aus in Rechten und Pflichten gleichgestellten Bürgern. Sonst hätte man zwei Halbkantone.

In Wirklichkeit jedoch anerkennt der Staat Bern tatsächlich das Vorhandensein einer ethnischen und kulturellen jurassischen Gemeinschaft durch die allgemeine Richtung seiner Politik, durch die vernunftgemässe Dezentralisation der Verwaltung, durch die Sorge gegenüber einer Minderheit, der er seine Sorgfalt widmen und der er helfen muss, sich zu behaupten.

Dies ist eine unbestrittene Tatsache, an welche sich die bernische Politik auch hält.

So lässt sich die Forderung, es sei ein geschlossenes jurassisches Volk als selbständiger Träger bernischer Souveränität dem Bernervolk gegenüberzustellen, schon in Ermangelung der objektiven Voraussetzungen nicht verwirklichen.

b) Die Souveränität in den mehrsprachigen Kantonen

Nach Art. 3 der Bundesverfassung sind die Kantone « souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesgewalt beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind ».

Der Kanton Bern, nach Art. 1 der Staatsverfassung «ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft», ordnet die Grundlagen seiner Souveränität in Art. 2 der Staatsverfassung:

> «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt».

Dem Grundsatz der ungeteilten, auf der «Gesamtheit des Volkes» beruhenden Souveränität in der bernischen Staatsverfassung entspricht auch die verfassungsmässige Ordnung in den andern mehrsprachigen Kantonen:

So umfasst der Kanton *Freiburg* nach der eidgenössischen Volkszählung von 1941 101 539 französischsprechende und 49 328 deutschsprechende Einwohner, deren Wohngebiet deutlich in einen östlichen und westlichen Teil des Kantons getrennt ist; nach der Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857 (Art. 1) beruht «die Souveränität» in der «Gesamtheit des Volkes».

Graubünden, das nach der eidgenössischen Volkszählung von 1941 70 421 deutschsprechende, 40 187 rätoromanisch- und 16 438 italienischsprechende Einwohner aufweist, erklärt sich in Art. 1 seiner Staatsverfassung vom 2. Oktober 1892 «als souveränen Stand der schweizerischen Eidgenossenschaft», dessen Souveränität «auf der *Gesamtheit* des Volkes», ohne Rücksicht auf die sprachliche Zugehörigkeit beruht. Einer bündnerischen Verfassung, welche die Souveränität des Kantons nicht auf die Gesamtheit des Volkes, sondern auf die politischen Kreisgemeinden abstellen und die «Mehrheit ihrer Kreismehren» als massgebend erklären wollte, *haben die Bundesbehörden im Jahr 1853 unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Bestimmungen die Gewährleistung versagt.* [1])

Wallis, wie Freiburg, ein Kanton mit territorial deutlich getrennten Sprachgebieten, die 1941 97 116 französisch- und 49 221 deutschsprechende Einwohner umfassten, bezeichnet sich in Art. 1 seiner Verfassung vom 8. März 1907 als «eine innert den Schranken der Bundesverfassung und als Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft einverleibte demokratische Republik»; ihre Souveränität «beruht im Volke».

Die Schlussfolgerung liegt auf der Hand: von den vier mehrsprachigen schweizerischen Kantonen Bern, Freiburg, Graubünden und Wallis hat bisher keiner aus der Tatsache seiner Mehrsprachigkeit die Folgerung gezogen, die Souveränität seines Gesamtstaates nach Sprachgruppen aufzuteilen.

Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass nach der zahlenmässigen Stärke der sprachlichen Minderheiten (ein Drittel deutschsprechende Minderheit in den Kantonen Freiburg und Wallis, ein Drittel rätoromanischen Minderheit in Graubünden) und nach der territorialen Gestaltung der verschiedenen Sprachgebiete Freiburg, Graubünden und Wallis einer Föderalisierung an und für sich eine natürlichere Grundlage bieten würden als die Verhältnisse im Kanton Bern.

c) Der bundesstaatliche Aufbau der Eidgenossenschaft und die Forderung nach «Föderalisierung» des Kantons Bern

Der Hinweis auf den föderativen Aufbau *der Eidgenossenschaft* geht fehl, wenn mit ihm die Föderalisierung des Kantons Bern begründet werden soll.

Einmal ist der eidgenössische Bundesstaat keineswegs durch einen einzigen Willensakt, gewissermassen von einem einheitsstaatlichen Ausgangspunkt her «föderalisiert» worden; sondern es haben sich vor hundert Jahren 22 schon bestehende, souveräne Staaten zu einem Bundesstaate zusammengeschlossen und sie haben dabei einen Teil ihrer staatlichen Befugnisse ausdrücklich dem neuen Bundesstaat übertragen (Art. 1 und 3 der Bundesverfassung).

Wollte man den Kanton Bern nach dem Vorbild der Eidgenossenschaft gewissermassen nachträglich «föderalisieren», so würden wohl alle Landesteile die Forderung erheben, zu Gliedstaaten mit gleichen Rechten erhoben zu werden; in diesem Falle stände aber der Landesteil Jura neben den Landesteilen Oberland, Emmental, Mittelland, Oberaargau und Seeland und der vom Comité de Moutier angestrebte Schutz der französischsprechenden Minderheit wäre wiederum nicht erreicht.

Sollte aber die bernische Souveränität aufgeteilt werden zwischen einem «jurassischen Volk» einerseits, dem «übrigen» Bernervolk anderseits und den beiden «Völkern» die gleiche verfassungsrechtliche Stellung eingeräumt werden, so würde dem siebenten Teil der bernischen Gesamtbevölkerung gleich viel Gewicht zugemessen wie den andern sechs Siebenteln. So müsste eine Föderalisierung im zweiseitigen Verhältnis, wie das Comité de Moutier sie vorschlägt, in ihren praktischen Auswirkungen das Grundprinzip der demokratischen Ordnung, den Entscheid der Mehrheit, aufheben, das heisst ihn durch das Veto der Minderheit um seine Wirkung bringen; dies aber könnte nichts anderes als die «Minorisierung der Mehrheit» bedeuten. Es ist nicht einzusehen, welche Vorteile sich aus einer solchen staatsrechtlichen Teilung des Kantons auch für den Jura selber ergeben sollten.

Diese Art der Föderalisierung, das heisst die Föderalisierung «zu zweien», würde aber nicht nur dem Mehrheitsentscheid als demokratischem Grundprinzip, sondern sie würde augenscheinlich auch dem föderativen Aufbau des eidgenössischen Bundesstaates widersprechen. Diese eidgenössische föderative Ordnung schaltet das Prinzip des Mehrheitsentscheides keineswegs aus. Denn einmal knüpft die Bundesverfassung in ihrem Art. 6 die eidgenössische Gewährleistung der kantonalen Verfassungen ausdrücklich an die Voraussetzung, dass sie «*vom Volke* angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die *absolute Mehrheit* der Bürger es verlangt». Und sodann wahrt die Bundesverfassung die Entscheidungsbefugnis der Mehrheit auch dort, wo sie die

---

[1]) *Schweiz. Bundesblatt* vom 26. Hornung 1853. *Ullmer*, «Die staatsrechtliche Praxis der schweiz. Bundesbehörden aus den Jahren 1848—1860.» Band II (Zürich 1862) S. 30.

föderative Struktur des Bundesstaates zum Ausdruck bringt. So entscheidet nach Art. 88 der Bundesverfassung «im Nationalrat *und Ständerat* die absolute *Mehrheit* der Stimmenden» und auf Grund von Art. 123 der Bundesverfassung tritt eine totale oder partielle Revision der Bundesverfassung «in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und *von der Mehrheit* der Kantone angenommen sind».

Wollte man die vom Comité de Moutier erhobene Forderung auf die eidgenössische Staatsordnung übertragen, so müsste in Art. 88 der Bundesverfassung die Zustimmung der französischsprechenden Mitglieder die absolute Mehrheit der stimmenden Ständeräte ersetzen und an die Stelle des «*Ständemehrs*» nach Art. 123 der Bundesverfassung hätte die Zustimmung der welschweizerischen Kantone zu treten. Praktisch würde auf diese Weise der französischsprechenden Minderheit gegenüber der deutschsprechenden Mehrheit ein Vetorecht eingeräumt, eine Konstruktion, deren Unmöglichkeit wohl keiner nähern Erörterung mehr bedarf.[1])

2. Wurde der Jura durch die gegenwärtige verfassungsrechtliche Ordnung des Kantons Bern benachteiligt?

a) Ausmass der Selbstverwaltung

Die Jurassier «können sich dem Geiste, in dem sie regiert werden, nicht anpassen. Die Regierung ist viel zu viel vom Gedanken des Berner Uebergewichtes beherrscht», erklärt das Comité de Moutier auf Seite 42 seiner Petition.

Gewiss ist der Kanton Bern in seiner Gesamtheit ein Einheitsstaat wie jeder andere schweizerische Kanton; er ist aber heute in der Verwaltung, vor allem durch Amtsbezirke und Gemeinden weitgehend dezentralisiert. *Von 1846 bis 1893 wurden die Regierungsstatthalter beispielsweise durch den Grossen Rat ernannt; die heute geltende Verfassung von 1893 (Art. 46 der Staatsverfassung) hat die Wahl der Regierungsstatthalter durch das Volk ihres Amtsbezirkes eingeführt, eine Regelung, die kein Kanton der romanischen Schweiz aufweist.* Dieser Ordnung kommt für den Jura umso grössere Bedeutung zu, als das Gesetz über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939 die Befugnisse des Regierungsstatthalters erheblich erweitert hat (vergleiche Art. 3 und 12 des zitierten Gesetzes).

Zur Volkswahl des Regierungsstatthalters tritt die im Kanton Bern stark entwickelte Autonomie der *Gemeinden* (Staatsverfassung Art. 66 und 71, Gesetz über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917, Art. 2 und Art. 47). Von den vier Beamten der Gemeindedirektion (Gemeindeinspektorat) zum Beispiel, denen die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindeverwaltung obliegt, sind zwei Jurassier.

Mit der Volkswahl der Regierungsstatthalter und einer ausgeprägten Autonomie der Gemeinden ist demnach im Staate Bern der Gedanke der Selbstverwaltung weitgehend verwirklicht; kraft dieser Ordnung ist auch die jurassische Bevölkerung berufen und in der Lage, in der selbständigen Bestellung ihrer regionalen und kommunalen Verwaltungsorgane ihre besondern Gesichtspunkte und Interessen wirksam zur Geltung zu bringen. Die Entwicklung zum demokratischen Staat mit allen ihren Konsequenzen hat auch für den Jura ihre guten Früchte getragen; es hat wenig Sinn, den Kanton Bern so hinzustellen, als würde er heute noch wie 1815 oder vor 1831 regiert.[1])

b) Vertretung in den kantonalen Behörden und in der kantonalen Zentralverwaltung

Es stellt sich die weitere Frage, ob der französischsprechende jurassische Landesteil bei der gegenwärtigen Ordnung der Dinge benachteiligt wurde in der *Bestellung der kantonalen Behörden* und in der personellen Besetzung der Posten in der *kantonalen Zentralverwaltung?*

Im Auftrag des Regierungsrates hat die Staatskanzlei Erhebungen angestellt über die Vertretung des Jura in den verschiedenen bernischen und eidgenössischen Behörden seit 1831, dem Zeitpunkt, da die erste bernische Staatsverfassung auch vom neuen Kantonsteil mit grosser Mehrheit (6536 Ja gegen 890 Nein) angenommen worden war. Zum Vergleich wurden ferner für den ganzen Kanton und den Jura die *Bevölkerungszahlen* und -bewegungen während der gleichen Periode untersucht. Darnach zählte im Jahr 1837 der ganze Kanton 407 113 Einwohner, der Jura 72 294 oder 17,7 %. Dieser prozentuale Anteil wurde in der Folge zunächst grösser: 18 % im Jahr 1850 (82 130 Einwohner bei einer gesamten Wohnbevölkerung von 458 301), 19,6 % im Jahr 1870 (98 770 gegen 501 501 Einwohner), um in den Jahren 1888 (107 971 gegen 536 679 Einwohner) und 1900 (116 010 gegen 569 433 Einwohner) mit 20 % den Kulminationspunkt zu erreichen. In den Volkszählungsjahren 1911 ging er auf 16,7 %, 1921 auf 16 und 1931 auf 15,1 % zurück. Dieser Rückgang der Bevölkerung traf beispielsweise in den Jahren 1920 bis 1930 die jurassischen Amtsbezirke Pruntrut, Freibergen, Courtelary und La Neuveville, während die Aemter Delémont, Moutier und namentlich Laufen eine Zunahme ihrer Bevölkerung verzeichneten. Von der Abnahme der Bevölkerung wurden übrigens im gleichen Zeitraum auch Gegenden des deutschsprechenden Kantonsteils, so die Aemter Obersimmental, Signau, Trachselwald, Seftigen, Laupen, Aarberg und besonders stark Schwarzenburg betroffen.[2]) Nach der Zählung von 1941 umfasste

---

[1]) vergleiche hiezu *Born* Walter: «Das Verfahren der Verfassungsrevision». Diss. Bern 1947, S. 39, und *Haug*: «Die Schranken der Verfassungsrevision» (Zürich 1947) S. 178.

[1]) Die Darstellung von Gonzague *de Reynold*: «Cités et pays suisses» (Lausanne 1948) S. 158, wonach der Jura seit 1815 lediglich eine «bernische Provinz» sei, geht neben den Tatsachen vorbei, ebenso der französische Schriftsteller André *Siegfried*, «La Suisse-démocratique témoin» S. 148, der unter ausdrücklichem Hinweis auf den Berner Jura an der, seiner Meinung nach allzu grossen Ausdehnung des Kantons Bern Anstoss nimmt. Das Korrelat zur grossen Ausdehnung ist die stark ausgebaute dezentralisierte Selbstverwaltung, wie man sie beispielsweise in Frankreich nicht kennt.

[2]) *Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern* (neue Folge), Nr. 7: Hauptergebnis der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1930 im Kanton Bern. Bern 1931, S. 21.

der ganze Kanton eine Wohnbevölkerung von 728 916 Seelen, der Jura eine solche von 112 078 oder 15,4 %.

Im Vergleich zu diesen Zahlen wies der Jura folgende **Vertretung im Grossen Rate** auf, wobei jeweils nur die französischsprechenden Mitglieder berücksichtigt sind: Im Jahr 1832: 29 Mitglieder unter 241 Grossräten, oder 12 %, 1842 und 1846: 32 Grossräte von 240 (= 13,3 %), 1851: 27 von 219 (= 12,3 %), 1869: 42 von 225 (= 18,6 %). Die prozentual stärkste Vertretung erreichte der neue Kantonsteil im Jahre 1895, als er von 202 Mandaten deren 38 oder 18,8 % erhielt. Entsprechend der Bevölkerungsbewegung ging in den folgenden Jahren auch die Zahl der jurassischen Grossräte zurück: 1903 und 1911 betrug sie von 235 Mitgliedern noch 41 (= 17,4 %), 1923: 37 von 216 Mitgliedern (= 17,1 %), 1939: 28 von 184 (= 15,2 %), und 1943 und 1947: 27 von 194 (= 14 %). Im Durchschnitt war der Jura somit ziemlich genau seiner Wohnbevölkerung entsprechend im Grossen Rate vertreten.

Als *Präsidenten des Grossen Rates* wurden bisher folgende Jurassier gewählt: Xavier Péquignot (1846), Eduard Carlin (1855/56, 1857/58, 1862/63, 1864/65), Paul Migy (1873/74), Auguste Moschard (1896/97), Paul Jacot (1902/03), Ernest Frepp (1913/14), Dr. Jos. Boinay (1918/19), Edmond Choulat (1924/25), Louis Bueche[1]) (1930/31), Henri Strahm (1937/38) und Sylvain Michel (1946/47). Somit bekleidete in den letzten 100 Jahren 14 Mal ein Vertreter des Jura dieses Amt, was auf 100 Amtsperioden berechnet 14 % ausmacht.

Im **Regierungsrat** bestand die Vertretung des Jura 1831—1834 aus zwei von 17 Mitgliedern, 1834—1839 aus einem, 1839—1846 wieder aus zwei, 1846—1854 aus zwei von neun, 1854—1862 aus einem, 1862—1877 aus zwei und 1877—1882 wieder aus einem und seit 1882 immer aus zwei von neun Regierungsräten, das heisst 22,2 % (bei einer heutigen Bevölkerung von 15,4 %).

Zu *Regierungspräsidenten* wurden berufen: Paul Migy (1855/56, 1859/60, 1863/64), P. Jolissaint (1872/73), C. Bodenheimer (1874/75), J. Stockmar (1882/83, 1889/90), Dr. A. Gobat (1895/96, 1903/04), L. Joliat (1901/02), Henri Simonin (1908/09, 1918/19), A. Stauffer (1920/21, 1934/35), Dr. H. Mouttet (1932/33, 1944/45) und G. Mœckli (1941/42). Demzufolge war in rund 100 Amtsperioden 17 Mal (also 17 %) ein Jurassier Regierungspräsident.

[1]) Nach Vorschlag von Grossrat Rudolf Minger wurde nach dem Tode des Grossratspräsidenten Mühlemann Vizepräsident Bueche für den Rest des Jahres im Amt belassen, damit er nachher noch ein volles Jahr als Präsident amten könne. «Man kann sagen, das sei auch eine Konzession an den Jura, wenn man diese Frage so erledigt», führte Minger aus. «Bis jetzt war es immer der Brauch, dass wir, wenn wir dem Jura eine Freundlichkeit erweisen konnten, dies getan haben. Wir wollen es auch diesmal so halten».

Grossratspräsident *Bueche* verdankte seine Wahl mit folgenden Worten: «L'honneur que vous faites à ma personne, je le dois en réalité à mon parti, puisque c'est son tour d'avoir la présidence, mais je le reporte en toute première ligne sur le Jura, car c'est lui que vous avez voulu honorer en appelant un de ses enfants à la présidence du Grand Conseil. Soyez certains, Messieurs, que votre geste sera apprécié à sa juste valeur et que dans tout le Jura — et à St-Imier en particulier — on sera reconnaissant au Grand Conseil de cette preuve d'estime et de courtoisie envers la minorité linguistique du canton».

Tagblatt des Grossen Rates 1929, S. 427; *1930,* S. 132.

Hinsichtlich der *Zuteilung der Direktionen* steht auf Grund von Erhebungen der Staatskanzlei fest, dass die insgesamt 25 jurassischen Regierungsräte in den 117 Jahren seit 1831 mit Ausnahme der Direktion der Forsten und Landwirtschaft sämtlichen der verschiedenen Departemente und Direktionen vorstanden.

Die bernischen Staatsakten nennen nachstehende jurassische Vertreter im Regierungsrat: Jos. François Vautrey (1831—1835), François Ganguillet (1832—1834), Xavier Stockmar (1836—1839, 1846—1850, 1862—1864), Auguste Langel (1839—1844), Pierre-Ignace Aubry (1840—1846, 1853—1854), Adolphe Bandelier (1845—1846), Cyprien Revel (1846—1850), Xavier Elsässer (1850—1852), Auguste Moschard (1850—1852), Henri-Joseph-François Parrat (1852—1853), ohne zugeteilte Direktion; Präsident der Katholischen Kirchenkommission), Alphonse Bandelier (1852—1854), Paul Migy (1854—1870), Jérôme Desvoignes (1864—1866), Pierre Jolissaint (1866—1873), Constant Bodenheimer (1870—1878), Jules Frossard (1873—1877), Joseph Stockmar (1878—1896), Dr. Albert Gobat (1882—1912), Louis Joliat (1896—1904), Henri Simonin (1904—1927), Albert Locher (1912—1917), Alfred Stauffer (1918—1938), Dr. Henri Mouttet (1928—1948), Georges Mœckli (seit 1938) und Dr. Virgile Moine (seit 1948).

Von den genannten jurassischen Mitgliedern des Regierungsrates betreuten im Verlaufe ihrer Amtszeit drei und mehr Departemente beziehungsweise Direktionen: Xavier Stockmar (Diplomatisches, Finanzen, Bauten, Eisenbahnen), Pierre-Ignace Aubry (Justiz, Polizei, Bauten), Paul Migy (Justiz, Polizei, Kirchenwesen), Joseph Stockmar (Eisenbahnen, Bauten, Gemeinden, Kirchenwesen, Polizei, Militär), Dr. Albert Gobat (Erziehung, Militär, Inneres), Louis Joliat (Polizei, Militär, Sanität), Henri Simonin (Justiz, Polizei, Gemeinde, Sanität) und Dr. Henri Mouttet (Gemeinden, Sanität, Justiz).

In der sogenannten Regenerationszeit von 1831 bis 1846, das heisst bis zur ersten Totalrevision der bernischen Staatsverfassung, war die kantonale Zentralverwaltung in 7 *Departemente* eingeteilt, nämlich: Diplomatisches Departement, Inneres, Justiz und Polizei, Finanz, Erziehung, Militär und Bau; die 17 Regierungsräte, welche damals die Exekutive bildeten, teilten sich in ihre Aufgaben, indem sie den einzelnen Departementen — und zwar in der Regel zweien zugleich — entweder als Präsidenten, Vize-Präsidenten oder Mitglieder angehörten. Ausserdem wirkten sowohl die jurassischen wie die deutschbernischen Regierungsräte in denselben Eigenschaften gleichzeitig in den verschiedenen Kommissionen wie Bittschriften-, katholischer und evangelischer Kirchenkommission, Polizei-Sektion, Forst-, Post-, Grosse Schulkommission, Oberpostverwaltung usw. mit.

Xavier Stockmar war 1836—1839 Mitglied des Diplomatischen, Joseph-François Vautrey 1831 und 1834—1835 Vize-Präsident sowie Pierre-Ignace Aubry 1842—1846 Mitglied des Justiz- und Polizeidepartementes; dem Finanzdepartement gehörten François Ganguillet (1832—1834), Xavier Stockmar (1836—1839) und Adolphe Bandelier (1845—1846) als Mitglieder, Auguste Langel (1842—1844) als Vize-Präsident an; der letztere versah daneben zur selben Zeit das Amt eines Vize-Präsidenten im

Militärdepartement, während Pierre-Ignace Aubry von 1842 bis 1846 sowohl als Mitglied wie als Vizepräsident für das Baudepartement zeichnete.

Die Zeit nach 1846, da der Regierungsrat wie heute immer aus neun Mitgliedern bestand, brachte folgende Verteilung der jurassischen Regierungsräte auf die einzelnen *Direktionen:*

Das *Gesundheitswesen* (später Sanitätsdirektion) betreute als erster Cyprien Revel (1847—1850); ihm folgten später im gleichen Amt Constant Bodenheimer (1870—1878), Louis Joliat (1899—1904), Henri Simonin (1911—1927) und Dr. Henri Mouttet (1928—1945).

Der *Justiz* standen Xavier Elsässer (1850—1852), Paul Migy (1854—1870) — beide während der gleichen Zeit auch Polizeidirektoren — Henri Simonin (1904—1909), Dr. Henri Mouttet (1945—1948), Dr. Virgile Moine (seit 1948) und

der *Polizei* ferner Jos. Stockmar (1890—1896), Louis Joliat (1896—1904), Henri Simonin (1909—1911) sowie Alfred Stauffer (1918—1938) vor.

Die *Erziehungsdirektion* war von 1850 bis 1854 Jurassiern anvertraut, nämlich Auguste Moschard und Alphonse Bandelier; von 1882 bis 1905, also während 24 Jahren, stand der Jurassier Dr. Albert Gobat der Erziehungsdirektion vor. Das *Eisenbahnwesen* leiteten Xavier Stockmar (1863—1864), Jérôme Desvoignes (1864—1866), Pierre Jolissaint (1866—1873), Joseph Stockmar (1878—1890), die beiden Stockmar von 1847 bis 1850 beziehungsweise 1879 bis 1882 ausserdem das *Bauwesen.*

Die *Volkswirtschaftsdirektion* (Inneres) sah in ihrer Leitung die jurassischen Regierungsräte Constant Bodenheimer (1870—1878), Dr. A. Gobat (1906—1912) und Albert Locher (1912—1917).

Das Amt eines *Gemeindedirektors* bekleideten Jules Frossard (1873—1877), Jos. Stockmar (1882—1885), H. Simonin (1911—1927), Dr. H. Mouttet (1928—1945) und

das eines *Kirchendirektors* Paul Migy (1864—1870) sowie Jos. Stockmar (1883—1885). Von 1886 bis 1898 folgten einander die drei Jurassier Dr. A. Gobat, Jos. Stockmar und Louis Joliat in der *Militärdirektion.* Schliesslich amtet seit 1938 Regierungsrat Georges Mœckli als *Armen-* beziehungsweise *Fürsorgedirektor.* Keine Vertretung besass der neue Kantonsteil seit 1847 in der Direktion der Finanzen und Domänen einerseits sowie der Forsten und Landwirtschaft anderseits.

Die Bau- und Eisenbahndirektion, die seit 1882 beziehungsweise 1880 nicht mehr durch einen Jurassier geleitet worden war, wurde im September 1947 entgegen einem Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rate nicht einem jurassischen Vertreter übertragen.

Werden die aufgezählten einzelnen Amtsperioden in der Zeit von 1847 bis 1947 zusammengerechnet, so ergibt sich, dass dem Sanitätswesen während 54 Jahren, der Justiz während 30, der Polizei während 59, dem Erziehungswesen während 29, den Eisenbahnen während 24, dem Bauwesen während 8, der Volkswirtschaft während 22, dem Gemeindewesen während 44, dem Kirchenwesen während 10, dem Militär während 15 und dem Armenwesen während 10 Jahren ein jurassischer Regierungsrat vorstand.

Eine Verfassungsänderung vom 4. März 1906, die einen Wechsel der Direktionsvorsteher nach zwei Legislaturperioden vorsah, wurde in der Volksabstimmung vom 28. April 1918 wieder aufgehoben.

Kantonale Gerichte

Im *Obergericht* stammten bisher drei seiner Präsidenten aus dem neuen Kantonsteil, nämlich P. A. Belrichard (1850/54), L. Chappuis (1930/34) und P. Ceppi (1946/50). Die jurassische Vertretung im Obergericht umfasste 1832 drei von 11 Mitgliedern, 1846 und 1848 zwei, 1870 drei von 15, 1893 und 1905 zwei, 1910 drei von 19 und seit 1920 immer vier von 19 Mitgliedern, mit andern Worten 21 %. Von 1946 bis 1950 sind sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident Jurassier.

Ins *Verwaltungsgericht* entsandte der Jura 1910 einen Richter, von 1911 an zwei (ausgenommen 1923/26) und seit 1929 drei von 13 Mitgliedern (= 23 %); ausserdem stellte er zweimal den Vizepräsidenten. Hinsichtlich der *Rekurskommission* variieren die Zahlen für den gleichen Zeitabschnitt zwischen zwei und vier; seit 1941 ist das welsche Element mit drei von 15 Mitgliedern (= 20 %) vertreten, wobei 1946 als erster und 1947 als zweiter Vizepräsident ein Jurassier gewählt wurde.

Andere Behörden

Im *Bankrat der Kantonalbank* ist der Jura seit 1908 mit einem bis zwei Mitgliedern vertreten, seit 1937 mit einem von sieben Mitgliedern.

In der *kantonalen Brandversicherungsanstalt* befinden sich seit 1883 von 14 Mitgliedern je drei Jurassier im Verwaltungsrat und ein bis zwei in der fünfgliedrigen Direktion. In den Verwaltungsrat der *Hypothekarkasse* delegierte der Jura von 1875 bis heute insgesamt zehn Mitglieder; auch gehört hier seit 1938 ein Jurassier der Direktion an. Sodann hat der neue Kantonsteil bisher sechs Vertreter in den Verwaltungsrat der Berner Alpenbahngesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon abgeordnet.

Für die *eidgenössischen Räte* ist folgendes festzustellen. Von 1849 bis 1879 entsandte der Jura drei bis vier Vertreter in den Nationalrat. 1882/1902 waren es deren fünf, von 1903 bis 1919 sechs. Diese Zahl ging später wieder zurück, so dass sich unter den 33 bernischen Nationalräten seit 1940 vier Jurassier befinden. Im *Ständerat* war der Jura 1849/56, 1885/1890 und seit 1919 mit einem von zwei Mitgliedern vertreten.

Die bernische Delegation im *Bundesgericht* verzeichnet seit geraumer Zeit unter ihren fünf Mitgliedern einen Jurassier; auch unter den Ersatzmännern befindet sich ein Vertreter des jurassischen Landesteils. [1])

Wenn der Jura bis jetzt im Bundesrat nicht vertreten war, so teilt er dieses Schicksal mit verschiedenen Kantonen und zwar auch mit mittelgrossen (zum Beispiel Wallis). Uebrigens stammten von sieben bernischen Bundesräten bisher fünf aus dem Seeland, einer aus dem Emmental und einer aus der Stadt Bern.

[1]) Vergleiche im übrigen die Ausführungen unter Abschnitt 8a hiernach.

Hinsichtlich der **Vertretung der französischen Sprache in der Zentralverwaltung** ergab eine Erhebung des kantonalen Personalamtes die folgenden Resultate:

Gemäss eidgenössischer Volkszählung vom 1. Dezember 1941 beträgt das Verhältnis zwischen Deutsch- und Welschsprachigen in der bernischen Wohnbevölkerung 609 776 : 112 103, oder anders ausgedrückt, auf hundert Deutschsprachige entfallen 18,3 Französischsprachige, oder umgekehrt auf hundert Französischsprechende kommen 544 Deutschsprechende. Dabei ist zu berücksichtigen, dass innerhalb der grossen Kolonie Französischsprechender in der Stadt Bern eine beträchtliche Zahl enthalten ist, die nicht zu den Jurassiern gezählt werden kann, so dass das Verhältnis von 100 : 18,3 beziehungsweise 100 : 544 zu Gunsten der Deutschsprachigen zu verschieben ist.

Nach den Feststellungen des Personalamtes waren 1947 in der Staatsverwaltung 865 Funktionäre mit welscher und 4761 Funktionäre mit deutscher Muttersprache tätig: Auf 100 Deutschsprachige also 18,2 Welschsprachige.

Die Berücksichtigung des französischen Kantonsteils bestätigt sich noch in verstärktem Masse, wenn die Wohnbevölkerung des Jura der Wohnbevölkerung des alten Kantonsteils gegenübergestellt wird. Der Staatskalender für das Jahr 1948 gibt hiefür folgende Zahlen an:

Alter Kantonsteil (mit Biel) 616 838 Einwohner,
Jura . . . . . 112 078 Einwohner.

Auf 100 Einwohner des alten Kantonsteils entfallen demnach 18,2 Jurassier. Das an den beiden Sprachen gemessene Verhältnis in der Staatsverwaltung von 100:18,2 entspricht somit genau der proportionellen Vertretung.

Die Verteilung der Deutsch- und Französischsprechenden auf die einzelnen Verwaltungsabteilungen ergab im Herbst 1947 folgendes Bild:

Direktion	Französischsprechende	Deutsch und andere
Staatskanzlei	3	26
Volkswirtschaft	41	288
Justiz	105	472
Polizei	23	328
Polizeikorps	83	285
Finanz	69	408
Erziehung	74	470
Kirchen	119	265
Bauten	128	462
Forsten	53	272
Landwirtschaft	30	216
Militär	18	205
Fürsorgewesen	25	171
Gemeindewesen	2	10
Sanität	92	883
Total	865	4761

Von einer Benachteiligung des jurassischen Landesteils in der Bestellung der kantonalen Behörden kann demnach keine Rede sein; innerhalb des Regierungsrates und innerhalb der bernischen Vertretung im Ständerat geht die Vertretung des Jura ganz wesentlich über den zahlenmässigen Anteil des französischsprechenden Jura am Gesamtkanton hinaus. In der kantonalen Zentralverwaltung sind die französischsprechenden Jurassier mindestens im Verhältnis zu ihrer zahlenmässigen Stärke vertreten. Von der Einordnung einzelner, von Jurassiern besetzter Stellen wird in anderem Zusammenhange die Rede sein.

3. Wurde der Jura bisher majorisiert?

Im Entscheid durch die Mehrheit nach freier Diskussion besteht das Grundgesetz der Demokratie. Die Anwendung dieses Grundsatzes bedeutet an und für sich noch keine «Majorisierung» im tadelnden, kritischen Sinn dieses Wortes.[1]) Eine Majorisierung in diesem Sinne liegt erst dann vor, wenn eine Mehrheit systematisch und wiederholt eine Minderheit ihrem Willen unterwirft, ohne angemessene Würdigung der sachlichen Erwägungen, welche diese Minderheit zur Begründung ihres Standpunktes vorzubringen hat; so verdrängt die «Majorisierung» das Gewicht der sachlichen Argumente durch das gewissermassen rein mechanisch wirkende Gewicht der blossen Zahl.

Eine Majorisierung des französischsprechenden Jura läge demzufolge dann vor, wenn das zahlenmässige Uebergewicht des deutschsprechenden Kantonsteils durchwegs oder wenigstens in der grossen Mehrheit der Entscheidungen den Jura in Minderheit versetzen, das heisst wenn in allen oder doch bei einer stark überwiegenden Mehrheit von Entscheidungen eine kompakte deutschsprachige Mehrheit einer kompakten französischsprechenden Minderheit ihren Willen aufzwingen würden. In diesem Falle wäre der jurassische Landesteil in der Möglichkeit, an der Bildung des gesamtbernischen Staatswillens mitzuwirken, in empfindlicher Weise beeinträchtigt, und es müsste in der Tat nach Mitteln und Wegen gesucht werden, den aus einer solchen Benachteiligung eines Volksteils erwachsenden staatspolitischen Schaden durch eine Aenderung im verfassungsrechtlichen Aufbau des Kantons Bern zu beheben.

Eine Stellungnahme zu dieser Frage hat von folgenden Tatsachen auszugehen:

a) Die Volksentscheide über bernische und eidgenössische **Verfassungsvorlagen seit 1831** ergeben folgendes Bild:

Abstimmung		Gesamtkanton Ja	Gesamtkanton Nein	Jura Ja	Jura Nein
Staatsverfassung	1831	27 802	2 153	6 536	890
»	1846	34 079	1 257	6 582	407
»	1893	56 424	15 565	2 189	9 984
Bundesverfassung	1848	10 972	3 357	2 179	2 610
»	1874	63 367	18 225	9 597	9 642

Die für den Aufbau der bernischen Demokratie entscheidenden Verfassungen von 1831 und 1846 sind vom Jura, und zwar vom Nord- *und* Südjura angenommen worden. Der Umstand, dass der Jura

[1]) *Von Waldkirch:* «Die freie Bildung des Volkswillens» in der Festgabe der juristischen Fakultäten zur Bundesverfassung von 1848, S. 133: «Was die Mehrheit ausgesprochen hat, ist der Volkswille, der zum Staatswillen erhoben wird. Er gilt einheitlich für das ganze Volk und das ganze Land, auch für die Minderheit, deren Anhänger sich in anderem Sinne geäussert haben».

dagegen die Verfassung von 1893 mit starker Mehrheit verworfen hat, ist nicht in erster Linie auf prinzipielle Meinungsverschiedenheiten über den grundlegenden staatlichen Aufbau, sondern auf wichtige Einzelfragen zurückzuführen: so stiess namentlich die Neuordnung in der Finanzierung der Armenpflege im Jura auf erheblichen Widerstand, und die Anerkennung der christ-katholischen Kirche als Landeskirche erweckte Opposition in katholischen Volkskreisen. [1])

Im Entscheid über die beiden, im Jura verworfenen eidgenössischen Verfassungen von 1848 und 1874 gingen Nordjura und Südjura verschiedene Wege: Der Nordjura verwarf die erste Bundesverfassung von 1848 mit 2506 gegen 791 Stimmen; der Südjura nahm sie mit 1388 gegen 104 Stimmen an. Ein ähnliches Bild ergab sich bei der ersten Totalrevision der Bundesverfassung von 1874: Der Nordjura verwarf sie mit 8376 Nein gegen 3617 Ja; der Südjura stimmte zu mit 5980 Ja gegen 1266 Nein.

Eine Auffassung, dass in den grundlegenden verfassungspolitischen Entscheidungen der neue durch den alten Kantonsteil im Sinne einer Vergewaltigung «majorisiert» worden sei, findet jedenfalls in den Tatsachen keine Stütze; *gegenüber dem Versuch, die Eidgenossenschaft und ihren bundesstaatlichen Aufbau gegen den Kanton Bern auszuspielen, ist auf den bemerkenswerten Umstand hinzuweisen, dass der Jura die für den Aufbau des heutigen bernischen Staates grundlegenden Verfassungen von 1831 und 1846 angenommen, dass er aber die über die Schaffung und den Aufbau des eidgenössischen Bundesstaates entscheidenden eidgenössischen Verfassungen von 1848 und 1874 verworfen hat.*

b) In der **Gesetzgebung** wurde in den parlamentarischen Beratungen wiederholt auf besondere Wünsche und Begehren des Juras ausdrücklich Rücksicht genommen [2]); anlässlich der Beratung über das Projekt der Berner Alpenbahn Bern-Lötschberg-Simplon im Jahr 1906 zum Beispiel führte Grossrat Péquignot (Saignelégier) unter anderem aus:

«Depuis que les événements politiques et historiques de 1814/15 nous ont réunis au canton de Berne — je tiens à le répéter — nous avons toujours été animés dans le Jura, à droite comme à gauche, du patriotique souci de l'avenir économique, du développement matériel, non seulement du petit coin de terre qui nous est particulièrement cher, mais encore de tout le canton dont nous partageons les destinées. Nous voulons, en cette occurrence encore, nous souvenir que lorsqu'en 1866 ou 1867, sauf erreur, a été débattue dans cette enceinte, la question du subventionnement du réseau des chemins de fer jurassiens, l'Etat nous a octroyé un large et généreux subside. — Nous voulons enfin nous souvenir que lors de l'élaboration du décret de 1902 (gemeint war das Gesetz vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen), auquel je suis fier d'avoir coopéré, notre Jura et, je me plais à le reconnaître, tout particulièrement le district qui m'envoie siéger ici, a largement bénéficié de la manne bernoise pour la construction de ses chemins de fer. Telles sont les raisons pour lesquelles notre petit groupe votera affirmativement». [1])

Charakteristisch war die Sachlage beim Entscheid über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches; die Botschaft des Grossen Rates vom 24. April 1911 führte über die grundsätzliche Bedeutung dieser Vorlage aus: «Für den Kanton Bern bringt die Vereinheitlichung des Zivilgesetzbuches auch die endgültige Einheit auf kantonalem Boden. Die Verschiedenheit des Zivilrechtes im alten Kanton und im Jura war ein letzter zäher Rest der Verschiedenheit der ganzen Gesetzgebung, welche sich in den im Jahr 1815 vereinigten zwei Gebieten vorfand. Bald nach der Vereinheitlichung wurde der Ruf nach einem einheitlichen kantonalen Zivilrecht laut, und der Streit um diese Frage hat zuzeiten mehr als irgend eine andere Meinungsverschiedenheit den einen Kantonsteil in Gegensatz zu dem andern gebracht. Später ist dieser Gegensatz geschwunden und haben die Führer aus beiden Lagern sich die Hand zu gemeinsamer Arbeit gereicht. Wenn diese auch nicht zum letzten Ziel, dem Erlass eines Zivilgesetzbuches für den ganzen Kanton Bern, geführt hat, so ist sie deswegen doch nicht nutzlos gewesen. Sie hat vor allem aus bewiesen, dass bei gutem Willen eine Einigung auch da möglich sei, wo nach der hergebrachten Ansicht eine Versöhnung der Gegensätze ausgeschlossen war; sie hat daneben aber auch in manchen einzelnen Fragen den Weg gewiesen, der zu einer richtigen Lösung führte. Wir freuen uns dessen. Der Kanton Bern darf das neue Recht um so herzlicher willkommen heissen, als es ihm mit Fortschritten und Vorzügen aller Art, mit der schweizerischen Einheit im Zivilrecht, auch die endgültige kantonale Einheit auf dem Gebiete der Gesetzgebung überhaupt bringt.»

Das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, dessen Erlass der Grosse Rat mit einem so nachdrücklichen Hinweis auf die Einheit des Kantons und die Einheitlichkeit seiner Gesetzgebung begründete, wurde in der kantonalen Volksabstimmung vom 28. Mai 1911 im Gesamtkanton mit 29 485 Ja gegen 11 763 Nein, im Jura mit 4592 Ja gegen 2188 Nein (im Nordjura mit 2657 Ja gegen 1533 Nein, im Südjura mit 1935 Ja gegen 655 Nein), das heisst im alten und im ganzen neuen Kantonsteil übereinstimmend mit starker Mehrheit angenommen. Angesichts der heute zutage tretenden Tendenz, die Einheit des Kantons gleichsam nachträglich, in gewissem Sinne rückwirkend in Frage zu stellen, darf gerade dieser, vom prinzipiellen Standpunkt aus besonders bedeutungsvolle Volksentscheid vom 28. Mai 1911 in Erinnerung gerufen werden.

c) Ein bemerkenswertes Bild ergibt sich ferner aus einer von der Staatskanzlei erstellten, seinerzeit bereits veröffentlichten *allgemeinen* Uebersicht über die **eidgenössischen und kantonalen Volks-**

[1]) Vergleiche Tagblatt des Grossen Rates 1893, S. 64, 76, 91, 185, 191 und 219. Vgl. ferner Gutachten *Comment-Huber-von Greyerz*, S. 134, 137, 187.

[2]) Vergleiche z. B. die Beratungen über das Notariatsgesetz: Tagblatt des Grossen Rates 1909 XI 24 und die Verhandlungen über das kantonale Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch: Tagblatt des Grossen Rates 1910 V 3.

[1]) Tagblatt des Grossen Rates 1906 VI S. 27.

entscheide, die seit 1831, das heisst seit der Annahme der ersten demokratischen Verfassung im Kanton Bern gefällt worden sind.

Eidgenössische Vorlagen

In den hundert Jahren des Bestehens des schweizerischen Bundesstaates sind insgesamt 148 *eidgenössische Vorlagen* (Verfassungsvorlagen der Bundesversammlung, Gesetze, Bundesbeschlüsse, Verfassungsinitiativen, Gegenentwürfe der Bundesversammlung) dem Souverän unterbreitet worden. Davon fanden 69 dessen Zustimmung; 79 wurden abgelehnt. In 107 Volksentscheiden, das heisst zu 72,1 %, entsprachen die Abstimmungsergebnisse des Berner Jura denjenigen des Gesamtkantons wie auch denjenigen der ganzen Eidgenossenschaft. Elfmal (= 7,4 %) stimmte das jurassische Ergebnis mit dem schweizerischen, nicht aber mit dem bernischen Resultat überein. Der umgekehrte Fall: Uebereinstimmung mit dem bernischen, jedoch nicht mit dem eidgenössischen Ergebnis, trat bei fünf Urnengängen (= 3,4 %) ein. 25 mal (= 17 %) stand das Abstimmungsergebnis des Berner Jura im Gegensatz zum Resultat des Gesamtkantons *und* der Eidgenossenschaft.

Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen. Mit Gesamtkanton Bern und dem Bund befand sich der Berner Jura in Uebereinstimmung, als er mit knappem Mehr sowohl das Zivilstandsgesetz (1875) wie das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (1889) billigte, und für die Einführung der Initiative (1891) eintrat. Den drei Initiativen, die das Recht auf Arbeit zum Gegenstand hatten (1894, 1946 und 1947), versagte er jedesmal gleich Kanton und Bund seine Zustimmung. Dagegen stimmte er auch der Zivil- und Strafrechtsvereinheitlichung zu (1898). Von den drei Volksbegehren auf Einführung der Proportionalwahl für den Nationalrat (1900, 1910 und 1918) war er bereits dem ersten und zweiten schon günstig gesinnt, während damals der übrige Kanton und die Eidgenossenschaft noch verwarfen. Der Jura billigte ferner das Absinth-Verbot (1908) und mit grossem Mehr (7754 Ja gegen 818 Nein) die Erhebung einer einmaligen Kriegssteuer (1915), wogegen er — anders als Kanton und Bund — für die neue ausserordentliche Kriegssteuer vom Jahr 1919 nicht mehr zu gewinnen war. Die Verfassungsvorlage über die Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache (1938) hiess er in einem Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen von 5 : 1 (6990 Ja gegen 1436 Nein) gut, während der ganze Kanton Bern die Vorlage im Verhältnis von 8 : 1 und die übrige Schweiz gar mit 11 : 1 annahmen.

Unter den Vorlagen, bei denen der Jura mit dem Schweizervolk einigging, aber sich im Gegensatz zum Kanton befand, sind zu nennen: Die gescheiterte Verfassungrevision von 1872 (Jura: 7807 Ja gegen 7869 Nein); der abgelehnte erste Entwurf eines eidgenössischen Stimmrechtsgesetzes (1875); die Verwerfung des Rückkaufes der Centralbahn durch den Bund (1891), der Revision der Militärartikel (1895), des Bundesgesetzes über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank (1897), des Volksbegehrens betreffend die Einführung der direkten Bundessteuern (1918) sowie der Kriseninitiative (1935).

Umgekehrt entsprachen die Abstimmungsergebnisse zwischen neuem und altem Kantonsteil einander in der vom Schweizervolk 1866 gebilligten Gleichstellung der Juden in bezug auf Niederlassung, Gesetzgebung und gerichtliches Verfahren, welche neben dem Jura auch der Gesamtkanton verwarf. Das gleiche Bild ergab 1879 der Urnengang für die Aufhebung des Verbotes der Todesstrafe, während der Kanton Bern mit Einschluss des Juras dem von der übrigen Schweiz 1895 verworfenen Gesandtschaftsgesetz seine Zustimmung geben wollte.

Folgende vom Gesamtkanton und vom Bund angenommene Vorlagen lehnte der Berner Jura unter anderem ab: Die Bundesverfassung von 1848 (mit 2179 Ja gegen 2610 Nein), die revidierte Bundesverfassung von 1874 (mit 9597 Ja gegen 9642 Nein), das Fabrikgesetz von 1877, das Bundesgesetz betreffend Alkoholmonopol (1887), das Zolltarifgesetz (1891 und 1903), das Banknotenmonopol (1891), das Schächtverbot (1893), das Eisenbahnrechnungsgesetz (1896), das SBB-Gesetz (1898), die Militärorganisation (1907), das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (1912), die Stempelabgaben (1917), das Volksbegehren zur Förderung des Fremdenverkehrs (1928), das Ordensverbot (1931), die Neuordnung der militärischen Ausbildung (1935), das schweizerische Strafgesetzbuch (1938) und das SBB-Sanierungsgesetz (1945). Demgegenüber treten die Jurassier für das verworfene Zonenabkommen mit Frankreich (1923) und für die Totalrevision der Bundesverfassung (1935) ein.

Bei der Abstimmung über den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund im Jahre 1920 hätte der Kanton Bern eine verwerfende Standesstimme abgegeben, wenn im Berner Jura das Mehr an Ja-Stimmen nicht 16 730 betragen hätte. Da für den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund sich 11½ Stände aussprachen und 10½ Stände diesen ablehnten, hat tatsächlich der Jura in dieser wichtigen eidgenössischen Abstimmung den entscheidenden Ausschlag gegeben.

Kantonale Vorlagen

Seit 1831 hatte das Bernervolk über insgesamt 304 kantonale *Vorlagen* (Verfassungsrevisionen, Volksbegehren, Gesetze, Volksbeschlüsse) zu entscheiden. Dabei lauteten die Abstimmungsergebnisse des Juras unter 76 Malen (= genau 25 %) abweichend von denjenigen des alten Kantonsteils. Ausserdem vermochten die jurassischen Stimmbürger in elf Fällen das Zünglein an der Waage zu bilden und das Gesamtresultat nach ihrem Willen zu beeinflussen.

Von den gleichlautenden Entscheiden seien lediglich in Erinnerung gerufen: Die Annahme der Staatsverfassungen von 1831 (Jura: 6536 Ja gegen 890 Nein) und von 1846 (6582 Ja gegen 407 Nein), die Wahl des Regierungsrates durch das Volk (1906), das Strafverfahren von 1928, die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Mittelschulen und die verworfene Proporzwahl des Regierungsrates (1932), die Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates und die Aufhebung der Schulsynode (1937), Bau der Sustenstrasse (1937) und das Steuergesetz von 1944.

Allein vom Jura wurden zum Beispiel verworfen: Das Referendumsgesetz (1869), Neubau der

Militäranstalten und Gesetz betreffend Unterstützung der Schützengesellschaften (1873), die Organisation des Kirchenwesens (1874), der Ankauf der Bern-Luzern-Bahn (1877), zwei Vorlagen über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (1879 und 1919), die Vereinfachung der Staatsverwaltung (1880), das Brandversicherungsgesetz (1881), die Einführungsgesetze zum Obligationenrecht (1882), zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (1891 sowie zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (1940), die Staatsverfassung von 1893, das Gesetz betreffend das Forstwesen (1905), der Beitritt zum Rechtshilfe-Konkordat von 1912, die Erhöhung der Wahlziffer des Grossen Rates (1914), das Salzpreisgesetz von 1919, verschiedene Verfassungsrevisionen (1918: Abschaffung des Direktionswechsels; 1921: Vereinfachung der Bezirksverwaltung und Erhöhung der Zuständigkeit des Grossen Rates und des Regierungsrates), Viehversicherung, Pensionierung der Geistlichen (1922), Beteiligung an den Oberhasli-Kraftwerken (1925), Wählbarkeit der Regierungsräte in die Bundesversammlung (1929), Arbeitslosenversicherung (1931), die kantonale Wehrsteuer (1942), die Erstellung einer Kaserne in Bern (1943), der Neubau eines medizinisch-chemischen Institutes sowie das Lehrerbesoldungsgesetz (1946).

Bei dem abgelehnten Fischereigesetz von 1873, dem Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen (1878), bei der Verwerfung des Voranschlages 1879/82, des Stempelgesetzes von 1879 sowie der Revision der Armenartikel (1888), bei dem Gesetz betreffend Organisation des Polizeikorps (1893) und dem verworfenen Viehprämierungsgesetz von 1896 gab das jurassische Stimmvolk dank seiner grossen Ja- beziehungsweise Nein-Mehrheiten beim Zustandekommen des Entscheides jeweils den Ausschlag. Der gleiche Fall trat ein weiteres Mal bei einer abgelehnten Abänderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (1902) ein, sodann bei dem 1922 verworfenen Gesetz über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung, bei der nicht genehmigten Abänderung der Taxen für Jagd- und Fischereipatente (1943) und bei der Annahme des Kirchengesetzes von 1945.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich die unbestreitbare Tatsache, dass der Jura seit 1831 in durchaus normaler Weise an der Bildung des staatlichen Willens im Kanton Bern teilgenommen hat, stimmte doch in der weitaus überwiegenden Zahl der Entscheidungen, nämlich mindestens zu drei Vierteln die Stimmabgabe des Juras mit derjenigen des Gesamtkantons überein. Darin hat sich bezeichnenderweise auch nichts geändert, seit sich im September 1947 im Grossen Rat der Zwischenfall um die Zuteilung der Baudirektion ereignete: Vom Oktober 1947 bis Dezember 1948 unterlagen neben einer eidgenössischen zwölf kantonale Vorlagen einer bernischen Volksabstimmung; über neun von ihnen wurden vom Jura im Sinne des kantonalen Gesamtentscheides entschieden. In der gesamten bernischen Abstimmungsgeschichte haben die jurassischen Stimmen nachgewiesenermassen mehrmals für das kantonale Gesamtresultat den Ausschlag gegeben. Jedenfalls liegen keine Anzeichen vor dafür, dass der Kanton Bern in seinen Volksentscheiden bisher nach seiner sprachlichen Gruppierung auseinandergefallen wäre. Zu einer Auflockerung des bernischen Staatsgefüges durch eine «Föderalisierung» nach sprachlichen Merkmalen fehlt auch unter diesem Gesichtspunkt jede Veranlassung.

4. Wurde der Jura bisher in den materiellen Leistungen benachteiligt?

Die separatistische Propaganda und gelegentlich auch die dem «Comité de Moutier» nahestehenden Kreise werfen dem Kanton Bern vor, dass er den jurassischen Landesteil einerseits in der Steuerbelastung, anderseits in den Leistungen des Gesamtkantons gegenüber den einzelnen Landesteilen benachteilige. Aus diesem Grunde erweist sich eine Abklärung der Beziehungen zwischen dem Kanton Bern und seinem jurassischen Landesteil auch nach der *finanziell-wirtschaftlichen* Seite hin als notwendig.

Angesichts der Behauptungen, der Gesamtkanton habe seinen deutschsprechenden Teil vor dem französischsprechenden Teile bevorzugt, das heisst den Jura im Verhältnis zu seinen Steuerleistungen in den staatlichen Aufwendungen zurückgesetzt, muss die Darstellung der steuerlichen Belastungen wie diejenige der staatlichen Aufwendungen den Jura mit dem deutschen Kantonsteil in seiner Gesamtheit in Vergleich setzen.

Die zeitweise sehr scharfen Auseinandersetzungen, welche in den Jahren 1863/65 zwischen dem Jura und dem alten Kantonsteil über die beidseitigen Steueranteile und die Vereinheitlichung der Steuergesetzgebung stattgefunden haben, sind im Gutachten Comment-Huber-von Greyerz eingehend dargestellt; nach den Ergebnissen dieses Gutachtens hat der Jura in den Jahren 1853 bis 1865 Franken 35 637. 35 mehr an Steuern bezahlt als er nach Art. 23 der Vereinigungsurkunde von 1815 zu entrichten verpflichtet gewesen wäre. Die heute geltende Staatsverfassung von 1893 hat in ihren Art. 105 und 108 nach dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes die Steuerabrechnungen zwischen dem alten und dem neuen Kantonsteil für die Vergangenheit und für die Zukunft aufgehoben.[1])

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, welche im gesamten Rahmen der «jurassischen Frage» den finanzpolitischen Gesichtspunkten zukommt, erscheint es angezeigt, die finanzpolitische Behandlung des jurassischen Landesteils nachstehend in einem besondern Kapitel darzustellen; der Darstellung liegen Erhebungen des Kantonalen Statistischen Bureaus, abgeschlossen am 8. Dezember 1948 zugrunde.

---

[1]) Vergleiche Gutachten Comment - Huber - von Greyerz S. 190—192 und S. 227/28.

Die finanzpolitische Behandlung des jurassischen Landesteils

(Erhebungen des Kantonalen Statistischen Bureaus)

a) Allgemeines

Die Untersuchung soll die Steuerleistungen einzelner Gebietsteile an den bernischen Staat und die Aufwendungen des Staates an diese während der Zeit von 1919 bis 1946 feststellen. Die Wahl der Periode erfolgte aus praktischen Gründen. Während der Zeit des ersten Weltkrieges wurden durch die Altstoffsammlung viele Akten vernichtet, die für die Untersuchung notwendig wären. Verschiedene Verwaltungszweige waren deshalb nicht in der Lage, die gewünschten Aufgliederungen ihrer Aufwendungen für eine weiter zurückliegende Periode zu liefern.

Im Jahre 1919 kam das Steuergesetz vom Jahre 1918 zur Anwendung. Es brachte auch verschiedene Aenderungen, sowohl in materieller, als auch in organisatorischer Hinsicht. Eine Erfassung der Periode vor 1919 hätte auch aus diesem Grunde die Vergleichbarkeit der Zahlen stören müssen. So musste man sich darauf beschränken, die Periode nach Abschluss des ersten Weltkrieges in die Betrachtung einzuschliessen, wollte man nicht das Ergebnis der Untersuchung von vornherein diskreditieren.

Auch für die Zeit von 1919 bis 1946 war es nicht möglich eine vollständige, alle Gebiete der Staatswirtschaft beschlagende Ausmittlung vorzunehmen, doch bietet der erfasste Ausschnitt einen befriedigenden Einblick zur Beurteilung der tatsächlichen gegenseitigen Verhältnisse. Dieser Umstand zwingt uns, zunächst Einzelnachweise zur Darstellung zu bringen, aus denen heraus man erkennen kann, über was für Gebiete sich die Untersuchung erstreckt. Die daran anschliessende Zusammenfassung der Ergebnisse liefert also auch nur ein Teilresultat, das immerhin für das ganze Bild kennzeichnend ist.

Bei der Aufgliederung der Einzelnachweise und der Zusammenfassung durften wir uns nicht darauf beschränken, nur den Durchschnitt der Beobachtungsperiode 1919—1946 zur Darstellung zu bringen, sondern wir sahen uns vielmehr veranlasst, tunlichst die Beobachtungsperiode in Teilabschnitte unterzugliedern. Es geschah das aus folgenden Erwägungen:

1. Durch die Untergliederung in Teil-Zeitabschnitte gewinnt man einen Einblick über auftretende Gesetzmässigkeiten. Man ist in der Lage, aus den Resultaten der Teilmassen zu folgern, ob das Durchschnittsresultat gesetzmässig ist oder ein rein zufälliges Ergebnis darstellt.

2. Man kann aus den Resultaten der Teil-Zeitabschnitte auch auf Veränderungen schliessen, die durch die verschiedene Gestaltung der Konjunktur bedingt sind.

3. Es lässt sich aus den Vergleichen der verschiedenen Zeitabschnitte erkennen, ob die Behandlung der Gebiete eine gleichgeartete blieb oder ob sich ungleiche Tendenzen abzeichnen.

Wir haben die Leistungen und Gegenleistungen verschiedener Gebiete miteinander in Vergleich zu setzen. Da diese Gebiete ungleich gross und ungleich kräftig sind, dürfen wir nicht allein die absoluten Zahlen würdigen, sondern wir müssen Vergleichsmaßstäbe heranziehen, um Verhältniszahlen zu erhalten. Dabei können Maßstäbe gewonnen werden, die aus der Erhebungsmasse selbst herausfliessen und man kann Vergleiche anstellen durch sogenannte Interpartial-Ziffern, oder aber wir können die absoluten Zahlen an externen Maßstäben an sogenannten Beziehungszahlen messen. Wir werden beide Verfahren anzuwenden haben.

Als Interpartialziffer kommt vorwiegend der prozentische Anteil von Leistung und Gegenleistung der Gebiete am Gesamtergebnis des Kantons in Frage, als Beziehungszahl insbesondere die Wohnbevölkerung. Es ist letztere Beziehungszahl vorweg besonders stark zu beachten, weil im Verlaufe der Periode 1919/1946 erhebliche Wanderungen und Bevölkerungsverschiebungen festzustellen sind. An den Wanderungen sind vorwiegend Personen im erwerbsfähigen Alter beteiligt. Abwanderungen schwächen, Zuwanderungen stärken im allgemeinen die relative wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebiete. Der alte Kantonsteil hat eine kräftige Bevölkerungsvermehrung zu verzeichnen, der Jura dagegen zeitweise einen Bevölkerungsverlust, der erst in der allerletzten Zeit durch Zuwanderungen und Vermehrung der Geburtenzahlen ausgeglichen wurde. Die Volkszählungen ergaben für die einzelnen Steuerveranlagungskreise folgende Wohnbevölkerungsziffern:

Gebiete: Steuerveranlagungskreise (Wohnbevölkerung)	1920	1930	1941	1946*)
Stadt-Bern	104 626	111 783	130 331	137 820
Mittelland	118 959	121 656	129 458	134 760
Emmental/Oberaargau	129 316	130 931	132 801	137 050
Oberland	114 148	117 428	127 619	130 900
Seeland	90 653	93 881	96 629	103 550
Total Kanton ohne Jura	557 702	575 679	616 838	644 140
Steuerveranlagungs-Kreis: Jura	116 692	113 095	112 078	117 260
Total Kanton Bern	674 394	688 774	728 916	761 400

*) geschätzt

Da sich das Verhältnis an Bevölkerungsanteilen im Verlaufe der Zeit verschoben hat, muss es nicht überraschen, wenn auch in den Leistungen und Gegenleistungen Verschiebungen auftreten. Um diesen Einfluss auf das Ergebnis auf ein Minimum herabzumindern, reduzieren wir in den Vergleichen die Resultate auf den Kopf der mittleren Wohnbevölkerung der Beobachtungsperioden.

Die Staatssteuerleistung kann nach geographischen Gesichtspunkten schlechterdings nur nach der Lage der Inkassostellen aufgegliedert werden. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse wird besonders durch das Verhältnis der Stadt Bern gestört. Hier werden Steuern für den Kanton einkassiert, deren ursächliche Quellen ausserhalb ihrer Gemarkung liegen. Wir verweisen nur auf die Steuerleistungen der Hypothekarkasse. Ihre Steuerzahlung erfolgt in Bern, und sie hatte bis zum Inkrafttreten des heute geltenden Steuergesetzes vom Gesamtbetrag des unterpfändlichen Kapitals Vermögenssteuern zu

entrichten. Diese machten jährlich einen Betrag von rund Fr. 1 500 000.— aus. Die Quellen für ihre Vermögenssteuer verteilten sich jedoch auf das gesamte Gebiet des Kantons. Aehnlich lagen die Verhältnisse für die Staatssteuerleistung verschiedener Versicherungsanstalten, Banken, die Bernischen Kraftwerke und andere Unternehmungen. Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass sich der Sitz der kantonalen Zentralverwaltung in ihren wesentlichen Teilen in Bern befindet. Es ist darum naheliegend, dass aus der Stadt Bern eine höhere Leistung dem Staate zufloss als der Wirtschaft ihres Gebietes entsprach. Es wurden durch die Inkassostelle Bern auch Staatssteuern abgeliefert, die als Leistungen der Landschaften zu betrachten sind. Für die Vergleiche wirkt also die Stadt Bern störend und um nicht Anlass zur Kritik zu bieten, haben wir es für richtig erachtet, die Vergleichstabellen so zu gestalten, dass man erkennen kann, was auf die Hauptstadt entfällt.

Durch unsere Untersuchung sollen die Staatssteuereinnahmen nach geographischen Gebieten gegliedert und die Gegenleistungen des Staates dargestellt werden. Die entsprechenden Ausscheidungen für den *Jura*, worunter wir die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freiberge, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut zusammenfassen, konnten mit befriedigender Verlässlichkeit vorgenommen werden, weil für verschiedene Verwaltungszweige der « Jura » in gleicher Ausdehnung abgegrenzt ist, so dass nur wenige Interpolationen nötig wurden. Dagegen ergeben sich für die übrigen Landesteile zahlreiche Ueberschneidungen. Eine Korrektur durch Schätzungen schien zu grosse Fehlerquellen zu bieten und wir haben es vorgezogen, den alten Kantonsteil nur unterzuteilen in die Hauptstadt und den alten Kantonsteil ohne Hauptstadt, so dass Korrekturen auf dem Wege der Schätzungen, die wegen der Ausscheidung der Stadt Bern in einzelnen Fällen notwendig wurden, auf ein Minimum beschränkt werden konnten.

Wir erhalten also folgende Vergleichsgebiete:

1. Jura: Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freiberge, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.
2. Alter Kantonsteil[1]) *a)* ohne Hauptstadt;
   b) mit Hauptstadt.

Wegen der Besonderheit der Stadt Bern wird man bei der Würdigung der Tabellen namentlich die Ergebnisse des Jura mit jenen des alten Kantonsteils ohne Hauptstadt in Betracht zu ziehen haben.

b) Der Staatssteuerertrag

Zu Beginn der Auseinandersetzungen wurde von jurassischer Seite besonders auf die Staatssteuerleistung des Jura hingewiesen. Es ist geboten, dieser Frage eine besondere Beachtung zu schenken.

Die Ergebnisse der direkten Staatssteuern sind in den Staatsrechnungen und den Staatsverwaltungsberichten lediglich gesamthaft angegeben und nicht nach Landesteilen aufgegliedert. Trotzdem wäre es möglich gewesen, auf Grund der publizierten Tatsachen sich über das gegenseitige Verhältnis der Staatssteuerleistungen der Landesteile zu orientieren.

Das Statistische Bureau veröffentlicht seit Jahrzehnten alle fünf Jahre eine Gemeindesteuerstatistik. In dieser wird auch die Steuerkraft der Gemeinden, der Amtsbezirke und der Landesteile bekannt gegeben.

Für die vorliegende Untersuchung wurden die Staatssteuererträge der Zeit 1919—1946 nach den Veranlagungskreisen gruppiert direkt aus den Registern ausgezogen. Für die Hauptstadt waren die Resultate nur für die Jahre 1945/46 ausgeschieden. In den früheren Jahren war die Steuerleistung der Veranlagungskreise Bern-Stadt und Bern-Mittelland vereinigt eingetragen. Die Aufteilung des Steuerertrages dieser Zeitabschnitte auf die beiden Veranlagungskreise erfolgte nach dem Verhältnis, wie er pro 1945/46 festgestellt worden ist. Um die Verschiebungen zu beobachten, wurden sechs Zeitabschnitte gebildet. Diesen entsprechend, musste auch der mittlere Bevölkerungsbestand ermittelt werden.

[1]) Zum alten Kantonsteil gehören:
alle nicht unter Ziffer 1 dem Jura zugezählten Amtsbezirke; der Amtsbezirk Biel sowie die Gemeinden Pieterlen und Meinisberg wurden 1815 mit dem alten Kantonsteil vereinigt und gelten traditionsgemäss als Bestandteil des alten Kantonsteiles.

1. Ertrag der Staatssteuer (absolut): [2])

Ertrag der Staatssteuern nach Perioden	Jura	Alter Kantonsteil		Gesamt-Kanton
		ohne Hauptstadt	mit Hauptstadt	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1919—1921 (3 Jahre)	12 827 298	55 568 510	89 394 175	102 221 473
1922—1924 (3 Jahre)	11 787 225	62 764 560	102 764 525	114 551 750
1925—1930 (6 Jahre)	25 253 702	132 447 630	210 332 009	235 585 711
1931—1937 (6 Jahre)	26 531 961	157 871 470	259 329 357	285 861 318
1938—1944 (7 Jahre)	39 316 210	196 197 030	318 054 720	357 370 930
1945—1946 (2 Jahre)	18 589 759	81 658 380	130 477 079	149 066 838
Total der ganzen Periode	134 306 155	686 507 580	1 110 351 865	1 244 658 020

[2]) Das Jahr 1947 lieferte folgende Staatssteuererträge:

	absolut Fr.	per Einwohner Fr.
Jura	13 501 767	110.88
Alter Kantonsteil:		
ohne Hauptstadt	49 152 906	93.68
mit Hauptstadt	78 680 335	118.45
Gesamt-Kanton	92 182 102	117.28

Im Jahre 1947 hat der Jura im Staatsteuerertrag aufgeholt. Seine Leistung pro 1947 hielt sich verhältnismässig auf gleichem Niveau, wie er sie vor dem ersten Weltkrieg ausgewiesen hatte.

2. Ertrag der Staatssteuer per Einwohner und Jahr [1]):

Periode	Jura	Alter Kantonsteil		Gesamt-Kanton
		ohne Hauptstadt	mit Hauptstadt	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1919—1921	36. 71	40. 83	53. 41	50. 52
1922—1924	34. 22	45. 92	61. 11	56. 54
1925—1930	37. 31	48. 22	61. 71	57. 67
1935—1937	33. 07	46. 71	61. 54	56. 99
1938—1944	49. 52	56. 98	73. 14	69. 49
1945—1946	79. 51	80. 86	101. 59	98. 19
Total der ganzen Periode	41. 96	51. 59	66. 85	62. 83

[1]) Mittlere Bevölkerung

3. Mittlere Wohnbevölkerung:

Periode	Jura	Alter Kantonsteil		Gesamt-Kanton
		ohne Hauptstadt	mit Hauptstadt	
1919—1921	116 481	453 583	557 917	674 398
1922—1924	114 817	455 653	560 583	675 400
1925—1930	112 808	457 766	568 038	680 846
1931—1937	114 629	482 858	601 957	716 586
1938—1944	113 427	491 928	621 247	734 674
1945—1946	116 905	504 945	642 195	759 100

Nach den festgestellten Ergebnissen war die relative Steuerleistung des Jura während der ganzen Periode 1919—1946 kleiner als jene der Landschaft des alten Kantonsteils und zwar im Durchschnitt per Einwohner und Jahr um Fr. 9. 63 oder um 18,7 %. In der ersten Periode 1919/21 war der Ausfall noch klein (Fr. 4. 35); er stieg aber bereits 1922/24 auf Fr. 11. 70 und steigerte sich während den Jahren 1931/37 auf Fr. 13. 64. Im Zeitabschnitt 1938/44 trat eine Erholung ein und die Differenz verkleinerte sich bis 1945/46 auf Fr. 1. 35.

Auf den Kopf der Wohnbevölkerung gerechnet, betrug die Steuerleistung des Jura, gemessen an der Leistung

	des alten[2]) Kantonsteils ohne Hauptstadt	des alten[3]) Kantonsteils mit Hauptstadt
1919/21	89, 9 %	68, 7 %
1922/24	74, 5 %	56, 0 %
1925/30	77, 4 %	60, 5 %
1931/37	70, 8 %	53, 7 %
1938/44	86, 9 %	67, 7 %
1945/46	98, 3 %	78, 3 %
	81, 3 %	62, 8 %

Die relative Steuerleistung blieb zeitweise gegenüber derjenigen des alten Kantonsteils ohne Hauptstadt bis um 30 % zurück; sie hat auch in den Jahren 1945/46 ein gleichwertiges Ergebnis noch nicht ganz erreicht.

* * *

Für die gesamte Beobachtungsperiode wurde die Leistung der Landesteile lediglich auf Grund der Staatssteuererträge verfolgt. Diese widerspiegeln am besten die gegenseitigen Ertragsverhältnisse.

Eine Reihe von Einnahmeposten der Staatsverwaltung hätten nur nach Massgabe der Wohnbevölkerung aufgeteilt werden können. Im Rahmen unserer Untersuchung ist der Einbezug dieser Posten sinnlos, und sie wurden daher nicht näher geprüft. Um das Bild zu ergänzen, führen wir diese mit den Erträgen der Jahre 1946 und 1947 an.

	Erträge 1946	1947
Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols	1 316 523	2 399 392
Anteil am Ertrag der Schweiz. Nationalbank	583 133	583 133
Militärsteuer	1 335 391	1 097 253
Stempelsteuer	4 503 220	5 123 493
Bussen und Konfiskationen	385 849	490 441
Erträge der Staatswaldungen	2 762 356	1 931 173
Erträge der Domänen	2 837 198	2 851 509
Ertrag des Dotationskapitals der Hypothekarkasse	1 350 235	1 351 711
Ertrag des Dotationskapitals der Kantonalbank	1 600 000	1 600 000
Ertrag der Jagd u. Fischerei	134 333	112 067
Ertrag der Salzhandlung	886 424	835 076
	17 649 662	18 375 248

Die Anteile an eidgenössischen Abgaben sind in den Staatsrechnungen zentral erfasst und sie können nicht direkt auf die Landesteile ausgezogen werden. Die Verteilung folgt dem Verhältnis der Staatssteuern. Da es sich um eine reine Schätzung der Verteilung gehandelt hätte, wurde auf den Einbezug verzichtet. Der Ertrag betrug 1946 Fr. 10 198 556. —, 1947 Fr. 15 061 822. —.

[2]) 1947 = 118,4 %. [3]) 1947 = 93,6 %.

Die Aufgliederung der Positionen Gebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuern nach Landschaften wäre zum Teil möglich gewesen. Jedoch konnte eine Ausscheidung zwischen den Ergebnissen der Hauptstadt und von Bern-Land nicht vorgenommen werden. Wir geben deshalb nur das Ertragsverhältnis des Jura gegenüber dem übrigen Kanton für einige Stichjahre wieder. Es betrugen:

	absolut			*per Einwohner*		
	Jura *absolut* Fr.	alter Kantonsteil Fr.	Total Fr.	Jura Fr.	alter Kantonsteil Fr.	Total Fr.
1. *Prozentgebühren der Amtsschreiber* (Handänderungsabgaben usw.)						
1932	197 868	1 595 809	1 793 677	1. 73	2. 70	2. 54
1937	306 764	1 985 880	2 292 644	2. 68	3. 23	3. 15
1942	282 895	2 511 826	2 794 721	2. 49	4. 03	3. 79
1947	426 521	3 335 008	3 761 529	3. 50	5. 02	4. 79
2. *Erbschafts- und Schenkungssteuern*						
1932	145 950	2 520 300	2 666 250	1. 28	4. 26	3. 78
1937	128 749	2 661 829	2 790 578	1. 13	4. 33	3. 83
1942	155 404	3 832 422	3 987 826	1. 37	6. 15	5. 41
1947	237 997	5 552 739	5 790 736	1. 95	8. 36	7. 37

Die Handänderungsabgaben, wie die Erbschafts- und Schenkungssteuern, lieferten im Jura verhältnismässig kleinere Erträge als im alten Kantonsteil.

c) Die Aufwendungen des Staates

Die Aufgliederung der Gegenleistungen des Staates liess sich für die verschiedenen Landesteile nicht erschöpfend feststellen. Wir mussten uns darauf beschränken, die hauptsächlichsten Ausgabeposten zu erfassen.[1]) Die Ausscheidung zwischen dem Jura und dem alten Kantonsteil liess sich mit befriedigender Verlässlichkeit vornehmen, währenddem eine Unterteilung nach Landesteilen des alten Kantonsteils nicht möglich war, indem sich hier die Abgrenzung der verschiedenen Kreise überschneidet. Die besondere Berechnung des Aufwandes für die Stadt Bern musste vielfach abgeschätzt werden.

1. Aufwendungen der Erziehungsdirektion

Vom Verwaltungsgebiet der Erziehungsdirektion wurden in unsere Untersuchung einbezogen der Aufwand für:

a) die Lehrerbildungsanstalten;
b) die höheren Mittelschulen;
c) die Besoldungen der Lehrerschaft der Volksschulen;
d) Beiträge an Schulhausbauten;
e) Stipendien.

Die Reinausgaben für die Universität, auf deren allgemeine Bedeutung unter Abschnitt II, Ziff. 16 hienach des näheren hingewiesen wird, beliefen sich im Jahre 1947 nach der Staatsrechnung, ohne Teuerungszulagen, auf Fr. 4 232 373. 65. Eine Aufteilung der Kosten für die Universität auf die einzelnen Landesteile hat sich als sachlich ungerechtfertigt und technisch unmöglich erwiesen.

a) Lehrerbildungsanstalten.

Die Lehrerbildungsanstalten verursachten in der Periode 1919/1946 folgenden Staatsaufwand:

	Fr.	Fr.
Unter-Seminar Hofwil . . .	4 116 070	
Ober-Seminar Bern	4 540 471	
Seminar Thun	3 033 591	
Total deutsche Seminarien .		11 690 132
Seminar Pruntrut	2 863 028	
Seminar Delsberg	2 898 295	
Total jurassische Seminarien		5 761 323
Total Seminarien		17 451 455

Die mittlere Bevölkerung 1919/1946 betrug:

	absolut	%
im alten Kantonsteil ohne Hauptstadt	475 275	80, 12
in der Hauptstadt	117 959	19, 88
Total alter Kantonsteil . . .	593 234	100, 00

Im Verhältnis dieser Bevölkerungsanteile verlegen wir den Aufwand für die deutschsprachigen Lehrerbildungsanstalten von Fr. 11 690 132. — auf die Hauptstadt und die Landschaft des alten Kantonsteils und es wird deshalb zugeschrieben:

der Hauptstadt:
19, 88 % von Fr. 11 690 132 = Fr. 2 323 998

dem alten Kantonsteil ohne Hauptstadt:
80, 12 % von Fr. 11 690 132 = Fr. 9 366 134

Es entfallen also von den Kosten der Lehrerbildungsanstalten für die Periode 1919/1946:

	absolut Fr.	per Kopf der mittleren Wohnbevölkerung Fr.
auf den alten Kantonsteil ohne Hauptstadt . .	9 366 134	19. 70
auf die Hauptstadt . .	2 323 998	19. 70
auf den alten Kantonsteil mit Hauptstadt . . .	11 690 132	19. 70
auf den Jura[1])	5 761 323	50. 40
Total Kanton	17 451 455	24. 66

[1]) So sind zum Beispiel die Ausgaben für den Schuldendienst, für die Zentralverwaltung, für die Verwaltungskosten der Amtsbezirke nicht erwähnt.

[1]) Mittlere Bevölkerung des Jura 114 319.

Gemessen an der Bevölkerungsgrösse ist der Aufwand des Staates Bern für die Lehrerbildungsanstalten des Jura 2,5mal so gross als für jene des alten Kantonsteils. [1])

b) Aufwand für höhere Mittelschulen.

Zur Gruppe der höheren Mittelschulen gehören die Gymnasien der Städte Bern, Biel und Burgdorf, die Oberabteilungen der Mädchensekundarschule Bern, die Handelsabteilung der Mädchensekundarschule Biel und die Handelsabteilung der Sekundarschule St-Imier, sowie die Kantonsschule Pruntrut.

Die Kantonsschule Pruntrut wird finanziert aus ihrem eigenen Vermögen, das nicht Staatsvermögen ist, durch Schulgelder, durch Beiträge des Bundes, der Gemeinde Pruntrut und des Staates Bern, sowie aus den Vermögenszinsen. Bei den übrigen Mittelschulen sind die Gemeinden Träger der Schulen und sie erhalten ebenfalls Beiträge des Staates.

Das Gymnasium Biel und die Handelsabteilung der Mädchensekundarschule Biel dienen zum Teil auch den jurassischen Bedürfnissen. Wir belasten trotzdem ihre Staatsbeiträge vollständig der Landschaft des alten Kantonsteils.

Die Aufgliederung des Staatsaufwandes der Gymnasien und Oberabteilungen nach Instituten wurde uns nur bis zum Jahre 1937 zurück gemeldet. Für die weiter zurückliegenden Jahre steht uns nur der Gesamtbetrag nach den Staatsrechnungen zur Verfügung. Wir haben zunächst diesen Betrag auf den alten Kantonsteil und den Jura aufzuteilen, das heisst den Aufwand für die Handelsabteilung der Sekundarschule St-Imier auszuscheiden.

In der Periode 1937/1946 betrug der Beitrag an die Handelsabteilung der Sekundarschule St-Imier Fr. 120 937.— oder 1,33 % des Gesamtaufwandes des Staates für Beiträge an Gymnasien und Oberabteilungen von Fr. 9 066 752.—. Für die Periode 1919/1936 setzen wir den Anteil der Handelsabteilung St-Imier unverändert mit 1,33 % ein.

Für den Jura konzentriert sich das Gymnasium auf die Kantonsschule Pruntrut. Wir haben den Aufwand dieser Lehranstalt im Zusammenhang mit dem Aufwand der übrigen höheren Mittelschulen zu betrachten.

Die staatlichen Aufwendungen für Gymnasium, Oberabteilungen und Kantonsschule weisen folgende Entwicklung auf:

Periode	Gymnasien und Oberabteilungen			Kantonsschule Pruntrut	Total Jura
	Total	Alter Kantonsanteil	St-Imier		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1919/1926	6 037 362	5 956 830	80 532	1 149 385	1 229 917
1927/1936	8 465 695	8 352 771	112 924	1 708 460	1 821 384
1937/1946	9 066 752	8 945 815	120 937	2 079 638	2 200 575
1919/1946	23 569 809	23 255 416	314 393	4 937 483	5 251 876

Das Gymnasium Bern dient nicht nur den Bedürfnissen der Hauptstadt, sondern auch den umliegenden Gebieten. Obwohl wir den Aufwand für das Gymnasium Biel und für die Handelsabteilung der Mädchensekundarschule Biel ganz zu Lasten des alten Kantonsteils (ohne Bern-Stadt) rechnen, trotzdem diese Schulen auch jurassischen Bedürfnissen dienen, rechnen wir vom Aufwand für das Gymnasium Bern einen Teil der Landschaft zu. Wir gehen von der Annahme aus, dass der Gesamtaufwand für die Gymnasien und die Oberabteilungen auch in der Periode 1919/1936 sich prozentual auf die einzelnen Institutsgruppen gleich verteilte, wie in der Periode 1937/1946.

Der Gesamtaufwand für die Staatsanteile an den Besoldungen und Teuerungszulagen der Lehrerschaft von Gymnasien und Oberabteilungen betrug für die Periode 1937/1946 Fr. 9 066 752.— und er verteilte sich wie folgt:

	Fr.	%
Städtisches Gymnasium Bern	4 146 466	45, 73
Oberabteilungen der Mädchensekundarschule Bern . . .	1 579 284	17, 42
Gymnasien Burgdorf und Biel, sowie Handelsabteilung der Mädchensekundarschule Biel	3 220 065	35, 52
Handelsabteilung der Sekundarschule St-Imier . . .	120 937	1, 33
Total	9 066 752	100, 00

Nach dem Schülerverzeichnis des Städtischen Gymnasiums in Bern wohnten

in der Periode 1937/1946 . . . 28 %
in der Periode 1927/1936 . . . 24 %
in der Periode 1919/1926 . . . 20 %

der Eltern in den Gemeinden der Landschaft des alten Kantonsteils. Diesen Anteil am Aufwand rechnen wir nun auch zu Lasten der Landschaft und es fällt von der Anteilsquote des Gymnasiums Bern von 45,73 % zu Lasten

	der Landschaft	der Hauptstadt
1919/1926	9, 15 %	36, 58 %
1927/1936	10, 98 %	34, 75 %
1937/1946	12, 80 %	32, 93 %

[1]) Der Staatsanteil an den Besoldungen der Lehrerschaft der Primar- Sekundarschulen sowie Progymnasien betrug pro 1947

	absolut	per Einwohner
	Fr.	Fr.
Jura	2 894 210	23. 70
Stadt Bern	1 470 248	10. 54
alter Kantonsteil ohne Hauptstadt . . .	12 325 345	18. 98
	16 689 803	21. 23

Mit diesen Ansätzen sind die Quoten für die Stadt Bern zu reduzieren, beziehungsweise jene der Landschaft zu erhöhen und wir erhalten folgende Anteile am Gesamtaufwand für die Staatsbeiträge an Gymnasien und Oberabteilungen:

Periode	Hauptstadt %	Landschaft des alten Kantonsteils %	Total alter Kanton %	St-Imier %	Total %
1919/1926	54, 00	44, 67	98, 67	1, 33	100, 00
1927/1936	52, 17	46, 50	98, 67	1, 33	100, 00
1937/1946	50, 35	48, 32	98, 67	1, 33	100, 00

Gemäss diesen Prozentsätzen ist der Aufwand der Gymnasien auf die Gebietsgruppen zu verteilen und wir erhalten, einschliesslich der Kantonsschule Pruntrut, das in der folgenden Tabelle veranschaulichte Ergebnis.

Periode	Alter Kantonsteil			Jura
	Total Fr.	Hauptstadt Fr.	Landschaft Fr.	Fr.
		a) absolut		
1919/1926	5 956 830	3 260 047	2 696 783	1 229 917
1927/1936	8 352 771	4 416 378	3 936 393	1 821 384
1937/1946	8 945 815	4 564 931	4 380 884	2 200 575
Total 1919/1946	23 255 416	12 241 356	11 014 060	5 251 876
		b) per Einwohner und Jahr [1])		
1919/1926	1. 33	3. 8	0. 74	1. 34
1927/1936	1. 42	3. 81	0. 83	1. 60
1937/1946	1. 43	3. 51	0. 89	1. 93
Total 1919/1946	1. 40	3. 71	0. 83	1. 64

[1]) Mittlere Wohnbevölkerung:

Periode	Alter Kantonsteil			Jura
	Total	Hauptstadt	Landschaft	
1919/1926	560 183	105 547	454 636	115 054
1927/1936	588 167	115 781	472 386	113 831
1937/1946	624 742	130 066	494 676	114 220
1919/1946	593 234	117 959	475 275	114 319

Der relative Aufwand für die höheren Mittelschulen des Jura war in der Periode 1919/1926 ungefähr gleich gross wie der korrespondierende Aufwand im alten Kantonsteil. Er stieg bis zur Periode 1937/1946 im alten Kantonsteil um Fr. —. 10 oder 7,5 %, im Jura dagegen um Fr. —. 59 oder 44,0 %; für die Landschaft des alten Kantonsteils beträgt die Steigerung des Aufwandes für die gleiche Periode Fr. —. 15 oder 20,3 %. *Der Aufwand per Einwohner war 1919/1926 im Jura 1,8mal so gross wie in der Landschaft des alten Kantonsteils; 1937/1946 betrug er das 2,2fache.*

c) Der Staatsanteil an den Besoldungen der Lehrerschaft der Volksschulen und unteren Mittelschulen.

(Primarschule, Sekundarschule und Progymnasium).

Für diese Positionen steht uns die Aufgliederung des Aufwandes für Besoldungsanteile inklusive Teuerungszulagen nach Landesteilen für die Periode 1937/1946 zur Verfügung. Für die vor 1937 liegende Periode besitzen wir lediglich Gesamtzahlen für den Aufwand des Staates. Wir sind daher genötigt, die anteilsmässigen Summen für den Jura, wie für den alten Kantonsteil, abzuschätzen. Es wäre naheliegend, die Aufteilung auf

die Gebiete für die Periode 1919/1936 nach den Anteilen vorzunehmen, wie sie für die Periode 1937/1946 festgestellt worden sind. Bei diesem Vorgehen würde jedoch der Bevölkerungsentwicklung nicht Rechnung getragen.

Wir glauben den Verhältnissen gerecht zu werden, indem wir für die Aufteilung zunächst den Aufwand in den Jahren 1937/1946 pro Kopf der Wohnbevölkerung festsetzen und für die zurückliegenden Zeiten die Aufteilung im gleichen Verhältnis vornehmen, wobei die Bevölkerung mit der Kopfquote der Periode 1937/1946 gewichtet wird.

Wir erhalten folgende Ergebnisse:

1. Periode 1937/1946:

	Jura Fr.	Hauptstadt Fr.	Alter Kantonsteil ohne Hauptstadt Fr.	Total Fr.
Staatsanteil an Besoldungen u. Teuerungszulagen:				
a) der Lehrerschaft der Primarschulen	14 977 380	6 383 833	61 093 192	82 454 405
b) der Lehrerschaft der Sekundarschulen und Progymnasien	3 222 856	4 130 877	15 979 613	23 333 346
c) der Arbeitslehrerinnen	1 401 773	648 764	6 443 527	8 494 065
Total	19 602 009	11 163 474	83 516 332	114 281 815
Aufwand pro Kopf	171.62	85.83	168.83	154.65
Mittlere Bevölkerung 1937/1946	114 220	130 066	494 676	738 962

2. Periode 1919/1936:

In der Periode 1919/1936 wurde gemäss Staatsrechnungen für die Besoldungen der Primarschulen, Sekundarschulen und Progymnasien ein Betrag von Fr. 218 449 927.— aufgewendet. Dieser Betrag verteilt sich gemäss den vorstehenden Ausführungen wie folgt:

Gebiet	Mittlere Bevölkerung 1919/1936 (Kol. 1)	Gewichtung (Kol. 2)	Masszahl Kol. 1 x Kol. 2	% Anteil	Betrag Fr.
Jura	114 374	171, 62	19 628 900	18, 24	39 845 267
Bern-Stadt	111 233	85, 83	9 547 100	8, 87	19 376 509
Alter Kanton ohne Bern-Stadt . . .	464 497	168, 83	78 421 000	72, 89	159 228 151
Total Kanton	690 104		107 597 000	100, 00	218 449 927

Für die ganze Periode 1919/1946 wurde für Besoldungsanteile der Lehrerschaft der Schulen des schulpflichtigen Alters ein Betrag aufgewendet von Fr. 326 759 298.—. Dieser Betrag verteilt sich auf die drei Gebietsgruppen wie folgt:

Periode	Jura Fr.	Stadt Bern Fr.	Alter Kantonsteil ohne Hauptstadt Fr.	Total Fr.
1919/1936	39 845 267	19 376 509	159 228 151	218 449 927
1937/1946	19 602 009	11 163 474	83 516 332	114 281 815
Total 1919/1946	59 447 276	30 539 983	242 744 483	332 731 742
= per Einwohner	520. 01	258. 90	510. 75	470. 26
Mittlere Bevölkerung 1919/1946	114 319	117 959	475 275	707 553

Der Aufwand des Staates für die Besoldungsanteile der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen, per Einwohner gerechnet, war für den Jura nicht nur grösser als für den Kantonsdurchschnitt, sondern auch höher als für die Landschaft des alten Kantonsteils. Diese Tatsache erklärt sich im wesentlichen daraus, dass den besondern Verhältnissen des Jura tunlichst Rechnung getragen wurde; so hielten die bernischen Schulbehörden im Jura beispielsweise mit der Aufhebung von Schulklassen mehr zurück als im alten Kantonsteil.

d) Beiträge an Schulhausbauten.

Beiträge an Schulhausbauten wurden in der Periode 1919/1946 ausgerichtet für

Jura	320 484
Bern-Stadt	173 937
Alten Kantonsteil ohne Hauptstadt	2 736 192
Total	3 230 614

Die Beiträge an Schulhausbauten sind von Zufälligkeiten abhängig, so dass eine Aufgliederung nach Zeitperioden keine bestimmte Tendenz zu vermitteln vermag. Viele Schulhausbauten wurden im Jura in den Jahren 1870—1900 ausgeführt, in einer Zeit der industriellen Hochkonjunktur, während seit 1920 nur wenige Neu- und Umbauten von Schulhäusern zu verzeichnen sind.

e) Stipendien.

Zum Schluss des Abschnittes über die Aufwendungen der Erziehungsdirektion sei noch die Aufteilung der ausbezahlten Stipendien aufgeführt. Zur Verfügung stehen die Grundlagen der Jahre 1937/1946; wir verweisen auf die nachstehende Tabelle.

Die Zuteilung der Stipendien ist eine Ermessenssache. Der Vergleich zeigt, dass der Landesteil Jura bei dieser Zuteilung nicht zu kurz kam und dass keine Tendenz herausgelesen werden kann, die eine Benachteiligung dieses Landesteiles erkennen liesse. Da der Aufwand für die Stipendien vor 1937 nicht ermittelt worden ist, fehlt uns die Möglichkeit, die Aufwendungen auch auf dem Wege der Interpolation für die ganze Periode 1919/1946 festzuhalten. In der Schlusszusammenstellung wird daher dieser Aufwand nicht berücksichtigt.

	Jura	Stadt Bern	Alter Kantonsteil ohne Hauptstadt	Total
1. Zahl der Stipendiaten:				
a) der Mittelschulen	413	561	792	1 766
b) der Hochschule	384	310	558	1 252
Total	797	871	1 350	3 018
2. Stipendienbeiträge:	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
a) der Mittelschulen	53 800	64 516	59 821	178 137
b) der Hochschule	73 050	71 200	132 825	277 075
Total	126 850	135 716	192 646	455 212
Stipendienbetrag per 100 Einwohner[1])	111. 06	104. 34	38. 94	61. 60

Zusammenfassend können wir für die erfassten Positionen der Erziehungsdirektion folgende Aufgliederung des Aufwandes 1919/1946 feststellen:

	Jura	Bern-Stadt	Alter Kantonsteil		Total
			ohne Hauptstadt	mit Hauptstadt	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Aufwand für Lehrerbildungsanstalten	5 761 323	2 323 998	9 366 134	11 690 132	17 451 455
2. Aufwand für höhere Mittelschulen	5 251 876	12 241 356	11 014 060	23 255 416	28 507 292
3. Staatsanteil an Besoldungen der Lehrerschaft von Primar- u. Sekundarschulen und Progymnasien	59 447 276	30 539 983	242 744 483	273 284 466	332 731 742
4. Beiträge an Schulhausbauten	320 484	173 938	2 736 192	2 910 130	3 230 614
Total:	70 780 959	45 279 275	265 860 869	311 140 144	381 921 103
absolut per Kopf der mittleren Wohnbevölkerung	619. 15	383. 86	559. 38	524. 48	539. 78

Für die Hochschule verweisen wir auf die Ausführungen unter Abschnitt II, Ziffer 16 hienach.

Die Handelsschulen von Neuenstadt und Delsberg sind nicht erwähnt, da sie nicht zu den staatlichen Anstalten zählen.

[1]) Siehe Fussnote S. 23 hievor. (Mittlere Wohnbevölkerung).

Der Gesamtaufwand der Erziehungsdirektion für die Lehrerbildungsanstalten, sowie für die Volks- und die Mittelschulen, war in der Periode 1919/1946 für den Jura relativ bedeutend höher als für den alten Kantonsteil mit und ohne die Hauptstadt Bern.

2. Aufwendungen der Kirchendirektion

Die Auslagen des Staates Bern für Besoldungen der Pfarrer betrugen für die gesamte Periode 1919/1946:

für die protestantische Kirche . .	Fr. 48 427 179
für die römisch-katholische Kirche	Fr. 12 489 071
für die christ-katholische Kirche .	Fr. 1 034 518
Gesamt-Aufwand	Fr. 61 950 768

Von diesem Aufwand entfielen auf die Periode

1919/1925	Fr. 13 597 440
1926/1935	Fr. 22 253 604
1936/1946	Fr. 26 099 724
Total	Fr. 61 950 768

Die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Gebiete erfolgte nach den festgestellten Verhältnissen der näher untersuchten Stichjahre 1920, 1930, 1941, 1946 und 1947. Es wurden übertragen:

Die Verhältnisse der Jahre:

1920 auf die Periode 1919/1925;
1930 auf die Periode 1926/1935;
1941 und 1946 auf die Periode 1936/1945.

Das Verhältnis der Jahre 1946/47 wurde auf andere Jahre nicht übertragen.

Die Aufgliederung des Gesamtaufwandes mit Hilfe der so gewonnenen Sätze auf die Landesteile bringt das Resultat in nachstehender Tabelle.

Der Aufwand der Kirchendirektion war je Einwohner gerechnet für den Jura doppelt so hoch als für die Landschaft des alten Kantonsteils. Die

Gebiet	1919/1925 Fr.	1926/1935 Fr.	1936/1946 Fr.	1919/1946 Fr.	1947 Fr.
			a) absolut		
Jura	3 991 664	6 780 896	8 058 029	18 830 589	976 823
Hauptstadt	981 871	1 567 544	1 843 685	4 393 100	249 659
Alter Kantonsteil:					
ohne Hauptstadt	8 623 905	13 905 164	16 198 010	38 727 079	2 029 377
mit Hauptstadt	9 605 776	15 472 708	18 041 695	43 120 179	2 279 036
Gesamt-Kanton	13 597 440	22 253 604	26 099 724	61 950 768	3 255 859
			b) per Einwohner und Jahr [1]		
Jura	4. 94	5. 97	6. 41	5. 88	8. 02
Hauptstadt	1. 34	1. 37	1. 30	1. 34	1. 79
Alter Kantonsteil:					
ohne Hauptstadt	2. 71	2. 97	2. 98	2. 91	3. 87
mit Hauptstadt	2. 45	2. 66	2. 63	2. 60	3. 43
Gesamt-Kanton	2. 88	3. 20	3. 22	3. 18	4. 14

[1]) Mittlere Wohnbevölkerung:

	1919/1925	1926/1935	1936/1946	1919/1946	1947
Jura	115 353	113 641	114 277	114 319	121 772
Hauptstadt	105 067	114 546	129 265	117 959	139 555
Alter Kantonsteil					
ohne Hauptstadt	454 650	467 760	494 323	475 275	524 673
mit Hauptstadt	559 717	582 306	623 588	593 234	664 228
Gesamt-Kanton	675 070	695 947	737 865	707 553	786 000

Aufwandsteigerung von der Periode 1919/1925 bis zum Zeitabschnitt 1936/1946 betrug für diesen Gebietsteil je Einwohner Fr. —. 27 oder 10,0 %, für den Jura dagegen Fr. 1. 47 oder 29,8 %.

Es verdient festgehalten zu werden, dass auf dem kulturellen Gebiet der Kirche der Jura von jeher eine relativ höhere Zuwendung erhielt, als der alte Kantonsteil und seine Landschaft und dass diese Begünstigung im Verlauf der Beobachtungsperiode noch verstärkt worden ist.

Diese Tatsache ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass aus bekannten, im Aufbau der römisch-katholischen Kirche begründeten Ursachen die Zahl der römisch-katholischen Geistlichen auf den Durchschnitt der Bevölkerung die Zahl der Geistlichen anderer Konfessionen erheblich übersteigt. Dieser Umstand fällt umso mehr ins Ge-

wicht, als der Kanton Bern nachgewiesenermassen in den letzten Jahrzehnten die Zahl der römisch-katholischen Kirchgemeinden stark vermehrt hat, so dass die römisch-katholische Kirche im Kanton Bern in dieser Beziehung mindestens so günstig gestellt ist, als unter dem Regime der Vereinigungsurkunde von 1815.

3. Aufwendungen der Direktion des Fürsorgewesens

a) Staatsbeiträge an die örtliche Armenfürsorge der dauernd und vorübergehend Unterstützten.

Der Staat leistet an den Aufwand der Gemeinden für die örtliche Armenpflege Beiträge. Dafür wurden folgende Summen verausgabt:

Zeitabschnitt	Jura	Alter Kantonsteil		Ganzer Kanton
		ohne Hauptstadt	mit Hauptstadt	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		a) absolut		
1919/1924	2 925 632	12 151 163	17 707 750	20 633 382
1925/1930	3 051 043	14 278 912	20 713 169	23 764 212
1931/1937	4 390 481	20 262 230	29 344 118	33 734 599
1938/1946	6 457 098	26 252 884	37 461 621	43 918 719
1919/1946	16 824 254	72 945 189	105 226 658	122 050 912
		b) im Durchschnitt per Einwohner und Jahr [1]		
1919/1924	4. 22	4. 45	5. 28	5. 10
1925/1930	4. 51	5. 20	6. 08	5. 82
1931/1937	5. 47	5. 99	6. 96	6. 73
1938/1946	6. 28	5. 90	6. 65	6. 59
1919/1946	5. 26	5. 48	6. 33	6. 16

Die Aufwendungen für die örtliche Armenpflege waren im Durchschnitt im Jura etwas kleiner als in der Landschaft des alten Kantonsteils. Im Verlaufe der letzten Beobachtungsperiode zeichnete sich eine stärkere Aufwandsteigerung für den Jura ab, so dass die für ihn geleistete Beihilfe jene für die Landschaft des alten Kantons überstieg.

b) Auswärtige Armenpflege.

Die Feststellung der Entlastungen der Gemeinden durch die auswärtige Armenpflege war lediglich für die Periode 1942/1946 im einzelnen festgelegt. Diese Ermittlungen verursachten erheblichen Arbeitsaufwand, weil für jeden Unterstützungsfall festgestellt werden musste, in welcher Gemeinde der Unterstützte vor der Umsiedelung ausser Kantons den Unterstützungswohnsitz hatte; es wurde auch gleichzeitig die Bürgergemeinde festgestellt.

Der Gesamt-Nettoaufwand des Staates für die auswärtige Armenpflege betrug in der Periode 1942/1946 Fr. 24 459 062. —. Davon entfallen auf *Bürger* des neuen Kantonsteils Fr. 3 166 900. — oder 12,95 %; das entspricht nicht ganz dem Anteil der Bevölkerung des Jura an der Gesamtbevölkerung des Kantons.

Durch die auswärtige Armenpflege wird die letzte Wohnsitzgemeinde im Kanton Bern entlastet. Das führte in der Periode 1942/1946 zu Entlastungen der Gemeinden des Jura im Betrage von Fr. 4 022 967. — oder per Kopf der Wohnbevölkerung [2]) und Jahr von Fr. 6. 97, und zu einer solchen der Gemeinden des alten Kantonsteils von Fr. 20 436 095. — oder per Einwohner und Jahr von Fr. 6. 44.

Für die auswärtige Armenpflege wurde in der Periode 1919/1941 ein Gesamtbetrag von Fr. 84 824 702. — aufgewendet. Eine direkte Aufgliederung dieses Betrages auf die Landesteile war aus buchhaltungstechnischen Gründen nicht möglich. Wir müssen uns an Hilfszahlen halten.

[1]) Mittlere Wohnbevölkerung 1942/1946:

Jura	115 446
Alter Kantonsteil . .	644 194
Total Kanton . . .	749 640

[2]) Mittlere Wohnbevölkerung:

Periode	Jura	Alter Kantonsteil		Ganzer Kanton
		ohne Hauptstadt	mit Hauptstadt	
1919/1924	115 649	454 618	559 250	674 899
1925/1930	112 808	457 766	568 038	680 846
1931/1937	114 629	482 858	601 957	716 586
1938/1946	114 200	494 821	625 902	740 102
1919/1946	114 319	475 275	593 234	707 553

Oben haben wir dargetan, dass in der Zeit 1942/1946 durch die auswärtige Armenpflege die Gemeinden des Jura mit Fr. 4 022 967.— entlastet wurden, die Gemeinden des alten Kantonsteils mit Fr. 20 436 095.—. Von der Gesamtbegünstigung entfallen in diese Periode mithin 16,45 % auf den Jura und 83,55 % auf den alten Kantonsteil. Für unsere Gesamtrechnung gehen wir auch für die zurückliegende Periode von diesem Verhältnis aus.

Vom Aufwand der auswärtigen Armenpflege der Periode 1919/1941 von Fr. 84 824 702.— rechnen wir deshalb

für den Jura . .	16,45 % =	Fr. 13 953 663.—
für den alten Kantonsteil . . .	83,55 % =	Fr. 70 871 039.—
Total Kanton		Fr. 84 824 702.—

Für den Aufwand der ganzen Beobachtungszeit 1919/1946 ergibt sich folgende Aufgliederung:

Periode	Jura Fr.	Alter Kantonsteil Fr.	Gesamt-Kanton Fr.
1919/1941	13 953 663	70 871 039	84 824 702
1942/1946	4 022 967	20 436 095	24 459 062
1919/1946	17 976 630	91 307 134	109 283 764
per Kopf der Wohnbevölkerung und Jahr [1])	5. 62	5. 50	5. 52

[1]) Siehe Fussnote Seite 27, mittlere Wohnbevölkerung.

Den auf den alten Kantonsteil entfallende Betrag von Fr. 91 307 134.— haben wir noch zu verteilen zwischen der Hauptstadt und der Landschaft. Da uns dafür keine entsprechende Aufgliederung der Angaben aus der Buchhaltung zur Verfügung stehen, teilen wir diesen Betrag auf im Verhältnis zur durchschnittlichen Wohnbevölkerung und rechnen:

	Bevölkerung	Fr.
Bern-Stadt	117 959	18 155 564
Alter Kantonsteil ohne Hauptstadt	475 275	73 151 570
Total alter Kantonsteil .	593 234	91 307 134

c) Staatsbeiträge an die Bezirksverbände für Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender.

Der Staat leistet an die Bezirksverbände für die Wanderarmenpflege 50 % ihrer Gesamtkosten (nach Abzug ihres Anteiles am Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen» von je Fr. 15. 50).

Für diesen Anteil wurde in der Periode 1919/1946 aufgewendet:

Periode	Jura Fr.	Bern-Stadt Fr.	Alter Kantonsteil ohne Hauptstadt Fr.	Alter Kantonsteil mit Hauptstadt Fr.	Ganzer Kanton Fr.
1919/1946	130 889.—	85 542.—	758 633.—	844 175.—	975 064.—
per 100 Einwohner	114. 49	72. 52	159. 62	142. 30	137. 81

d) Staatsbeiträge an Bezirks- und Privaterziehungsanstalten, Bezirks-, Gemeinde- und diverse Verpflegungsanstalten, sowie an Krankenanstalten.

In der Zeit 1919/1946 wurden für diese Zwecke folgende Summen ausbezahlt:

	Jura Fr.	Alter Kantonsteil Fr.	Ganzer Kanton Fr.
Bezirks- und Privaterziehungsanstalten . .	784 587	2 025 981	2 810 568
Bezirks-, Gemeinde- und diverse Verpflegungsanstalten	329 071	2 721 056	3 050 127
Krankenanstalten . . .	73 736	651 654	725 390
Total 1919/1946 . . .	1 187 394	5 398 691	6 586 085
per Kopf der mittleren Wohnbevölkerung [2]) .	10. 39	9. 10	9. 31

Den Anteil des alten Kantonsteils teilen wir, weil uns andere Unterlagen fehlen, zwischen Hauptstadt und Landschaft auf im Verhältnis der mittleren Bevölkerung. Das Resultat ist folgendes:

[2]) Mittlere Wohnbevölkerung siehe Fussnote Seite 27.

	Bevölkerung	Fr.
Hauptstadt	117 959	1 073 479
Landschaft des alten Kantonsteils	475 275	4 325 212
Total alter Kanton . . .	593 234	5 398 691

e) Kriegsfürsorgeamt.

Durch die Direktion des Armenwesens (Kriegsfürsorgeamt) wurden in den Jahren 1941/1946 an die Gemeinden Staatsbeiträge für fakultative Notstandsaktionen ausgerichtet.

Der daherige Aufwand betrug für die ganze Periode:

	absolut Fr.	per Kopf der mittleren Wohnbevölkerung Fr.
Jura	198 874	1. 73
Bern-Stadt . . .	1 322 650	9. 87
Alter Kantonsteil ohne Hauptstadt	2 111 124	4. 25
Alter Kantonsteil mit Hauptstadt .	3 433 774	5. 44
Gesamt-Kanton .	3 632 648	4. 87

f) Fürsorge für ältere Arbeitslose.

Für ältere Arbeitslose wurde in der Zeit 1942/1946 für Staatsbeiträge aufgewendet:

	absolut Fr.	per Kopf der mittleren Wohnbevölkerung[1] Fr.
Jura	437 003	3. 79
Bern-Stadt . . .	238 471	1. 77
Alter Kantonsteil ohne Hauptstadt	535 927	1. 07
Alter Kantonsteil mit Hauptstadt .	774 398	1. 22
Gesamt-Kanton .	1 211 401	1. 62

Hier zeigen sich die Folgen der wirtschaftlichen Krise der dreissiger Jahre.

g) Zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

Gemäss Gesetz vom 11. Juli 1943 über die *zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes* werden Staatsbeiträge ausgerichtet. Diese erreichten für die Jahre 1944/1946 folgende Summen:

	absolut Fr.	per Kopf der mittleren Wohnbevölkerung[2] Fr.
Jura	311 616	2. 68
Bern-Stadt . . .	432 773	3. 17
Alter Kantonsteil ohne Hauptstadt	1 185 882	2. 36
Alter Kantonsteil mit Hauptstadt .	1 618 655	2. 53
Gesamt-Kanton .	1 930 271	2. 55

h) Beitrag aus dem kantonalen Naturschadenfonds.

Die Beitragsleistung aus dem kantonalen Naturschadenfonds konnte nur für die Jahre 1926, 1927, 1930—1933, sowie 1937—1946 ermittelt werden. Die Angaben sind also nicht vollständig. Der Fehler wirkt für und gegen alle Landesteile. Er fällt für die gesamte Beurteilung nicht ins Gewicht. Immerhin ist darauf aufmerksam zu machen, dass das Schadenrisiko im alten Kantonsteil, namentlich im Oberland und Emmental, erfahrungsgemäss bedeutend höher ist als im Mittelland und Jura.

Für die beobachteten Jahre betrug die Gesamtsumme der Beiträge:

Für den Jura	Fr. 472 256. —
für die Hauptstadt	Fr. —. —
für den alten Kantonsteil ohne Hauptstadt	Fr. 1 801 900. —
Total	Fr. 2 274 156. —

[1])[2]) Mittlere Wohnbevölkerung:

	1941/1946	1942/1946	1944/1946
Jura	114 885	115 446	116 437
Bern-Stadt	134 064	134 810	136 593
Alter Kantonsteil ohne Hauptstadt	497 237	499 384	503 037
Alter Kantonsteil mit Hauptstadt	631 301	634 194	639 630
Total Kanton	746 186	749 640	756 067

Zusammenfassend ergibt sich für die erfassten Positionen der Armendirektion folgende Aufgliederung des Aufwandes 1919/1946:

	Jura Fr.	Hauptstadt Fr.	Alter Kantonsteil ohne Hauptstadt Fr.	Alter Kantonsteil mit Hauptstadt Fr.	Gesamt-Kanton Fr.
1. Staatsbeiträge an die örtliche Armenfürsorge der dauernd u. vorübergehend Unterstützten 1919/1946	16 824 254	32 281 469	72 945 189	105 226 658	122 050 912
2. Entlastung der Gemeinden durch die auswärtige Armenpflege 1919/1946	17 976 630	18 155 564	73 151 570	91 307 134	109 238 764
3. Staatsbeiträge an die Bezirksverbände für Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender 1919/1946	130 889	85 542	758 633	844 175	975 064
4. Staatsbeiträge an Bezirks-, Gemeinde- und diversen Verpflegungsanstalten sowie an Krankenanstalten 1919/1946	1 187 394	1 073 479	4 325 212	5 398 691	6 586 085
5. Kriegsfürsorgeamt: Beiträge für Notstandsaktionen an bernische Gemeinden 1919/1946	198 874	1 322 650	2 111 124	3 433 774	3 632 648
6. Fürsorge für ältere Arbeitslose 1919/1946	437 003	238 471	535 927	774 398	1 211 401
7. Zusätzliche Alters- u. Hinterlassenenfürsorge 1919/1946	311 616	432 773	1 185 882	1 618 655	1 930 271
8. Beiträge an den kantonalen Naturschadenfonds 1929/1927, 1930/1933, 1937/1946	472 256	—	1 801 900	1 801 900	2 274 156
Total erfasste Belange der Armendirektion: absolut	37 538 916	53 589 948	156 815 437	210 405 385	247 944 301
per Einwohner[4]) und Jahr[5])	11. 73	16. 23	11. 78	12. 67	12. 52

[4]) Mittlere Wohnbevölkerung siehe Fussnote Seite 27) Fussnote [5]) siehe nächste Seite.

4. Aufwand der Baudirektion

Von den Aufwendungen der Baudirektion kommen für unsere Vergleiche jene für den Hochbau, sowie die Auslagen für die Oberingenieurkreise und den Wasserbau in Frage.

a) Aufwand für den Hochbau.

In der Periode 1919/1946 wurde ein Aufwand von Fr. 52 185 582.— festgestellt. Diese Aufwandsumme steht uns nach Bezirken ausgeschieden zur Verfügung. Wir bringen sie jedoch nur zusammengefasst, nach unserer allgemeinen Einteilung gruppiert, zur Darstellung. Vom Aufwand entfällt ein Betrag von Fr. 27 294 093.— auf den Amtsbezirk Bern. Für unsere Untersuchung müssen wir diesen Betrag auf die Hauptstadt und auf Bern-Land aufgliedern. Diese Aufteilung darf nicht proportional der Bevölkerung vorgenommen werden, denn der überwiegende Teil des Bauaufwandes fällt auf die Stadt Bern.

Für den alten Kantonsteil ohne Amt Bern beträgt der Bauaufwand Fr. 38.56 per Kopf der Wohnbevölkerung, für den ganzen Kanton ohne Amt Bern Fr. 45.04. Ungefähr eine diesen beiden Sätzen entsprechende Quote ist auf Bern-Land zu repartieren. Wir rechnen für unsere Darstellung mit einem Betrag von Fr. 45.— per Kopf der Wohnbevölkerung. Demnach sind vom Aufwand zu nehmen:

	Mittlere Bevölkerung 1919/1946		Bauaufwand Fr.
Amt Bern . .	154 898		27 294 093
Bern-Land . .	36 939	à Fr. 45.—	1 662 255
Bern-Stadt . .	117 959		25 631 838

Wir erhalten für unsere Untersuchungsgebiete folgende Aufwendungen für die Periode 1919/1946:

	absolut Fr.	per Kopf der Wohnbevölkerung Fr.
Jura	7 989 470	69.89
Stadt Bern . .	25 631 838	217.30
Alter Kantonsteil ohne Hauptstadt .	18 564 274	39.06
Alter Kantonsteil mit Hauptstadt	44 196 112	74.50
Total Kanton .	52 185 582	73.76

Der Aufwand des Hochbauamtes für die jurassischen Bezirke war in der Periode 1919/1946, gemessen an der Wohnbevölkerung, zwar kleiner als im Kantonsdurchschnitt, jedoch um Fr. 30.83 per Kopf der Wohnbevölkerung oder um 78,9 % grösser, als in der Landschaft des alten Kantonsteils.

b) Aufwand des Tiefbauamtes für die Ingenieurkreise und das Wasserrechtsamt.

1. Das Strassennetz.

Der Jura weist ein verhältnismässig grosses Strassennetz auf. Per Ende 1946 betrug das gesamte Strassennetz, das zu Lasten des Staates geht oder an das der Staat Leistungen vollführt:

	Jura m	Alter Kantonsteil m	Total Kanton m
Staatsstrassen	642 696	1 669 642	2 312 338
Gemeindestrassen mit Wegmeisterstellung durch den Staat und zum Teil mit jährlichen staatlichen Beiträgen	102 417	354 583	457 000
Gemeindestrassen mit jährlichen staatlichen Beiträgen	24 755	158 754	183 509
Total	769 868	2 182 979	2 952 847

Wir messen das Strassennetz an der Bevölkerung der Zählung 1941. Dabei lassen wir die Bevölkerung der Stadt Bern ausser Betracht, trotzdem in der Gemeinde Bern auch Staatsstrassen liegen und die Stadt Bern an ihren Strassenaufwand Beiträge leistet. Der Vergleich liefert folgendes Resultat:

Strassenlänge auf den Kopf der Bevölkerung.

	Jura	Alter Kantonsteil (ohne Bevölkerung der Hauptstadt gerechnet)	Total Kanton (ohne Bevölkerung der Hauptstadt gerechnet)
Staatsstrassen	5, 73 m	3, 43 m	3, 86 m
Gemeindestrassen mit Wegmeisterstellung durch den Staat und zum Teil mit jährlichen staatlichen Beiträgen	0, 91 m	0, 73 m	0, 76 m
Gemeindestrassen mit jährlichen staatlichen Beiträgen	0, 22 m	0, 33 m	0, 31 m
Total	6, 87 m	4, 49 m	4, 93 m

2. Der Geldaufwand.

Der Geldaufwand konnte nur nach Oberingenieurkreisen aufgegliedert, erfasst werden. Die heutige Organisation der Oberingenieurkreise besteht seit dem Jahre 1920. Aus diesem Grunde können wir nur für die Periode 1920/1946 direkt vergleichbare Zahlen gewinnen.

[5]) Für das Jahr 1947 betrug der Aufwand:

Gebiet	absolut Fr.	per Einwohner Fr.
Jura	1 931 029	15.86
Hauptstadt	2 503 177	17.94
Alter Kantonsteil:		
ohne Hauptstadt	7 483 930	14.26
mit Hauptstadt	9 987 107	15.04
Gesamtkanton	11 918 136	15.16

Berücksichtigt wurden:

1. Die direkten Aufwendungen der Oberingenieurkreise für den Strassenbau und Strassenunterhalt, für die Besoldungen der Wegmeister und Hilfsarbeiter, sowie der Aufwand für den Wasserbau und für die Gemeindebeiträge.
2. Die Aufwendungen des Wasserrechtsamtes für Gewässerkorrektionen und Verbauungen. Die von ihm verursachten Aufwendungen betreffen Projekte im Oberingenieurkreis I (Simme und Kirel), im Oberingenieurkreis II (Saane) und im Oberingenieurkreis III (Jura-Gewässerkorrektion) und es sind diese Aufwendungen von uns den entsprechenden Kreisen zugezählt worden.
3. Die Besoldungen des technischen Personals der fünf Oberingenieurkreise.
4. Die Kilometerentschädigung für Dienstfahrten für Oberingenieure und Oberwegmeister und die Automobilamortisationsentschädigungen.
5. Die Werkprojektierungskosten.
6. Der Kantonsanteil für die Sustenstrasse mit einem Betrag von Fr. 4 633 000.—, welchen wir dem Oberingenieurkreis I zuzählten.
7. An die Kosten der Wasserversorgung der Freiberge hat der Kanton folgende Mittel aufgewendet:

	Fr.
Staatsbeitrag laut Volksbeschluss vom 7. August 1933	1 000 000.—
Darlehen à fonds perdu aus Arbeitsbeschaffungskredit 1937/39 als non-valeur abgeschrieben .	500 000.—
Kantonalbank von Bern Darlehen (wird verzinst und amortisiert)	500 000.—
Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern; Beitrag	700 000.—
Zusammen	2 700 000.—

Ueberdies leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 1 100 000.—.

Um eine Vergleichbarkeit mit der Steuerertrags-Tabelle zu erlangen, müssen wir zu den direkt ermittelten Aufwendungen der Periode 1920/1946 noch einen mutmasslichen Betrag für das Jahr 1919 zuzählen. Wir rechnen für das Jahr 1919 mit einem Betrag von 80 % des Aufwandes des Jahres 1920.

Auf diese Weise erhalten wir folgende Aufgliederung des Gesamt-Aufwandes:

Oberingenieurkreise	Aufwand 1920/1946 Fr.	Zuschlag für das Jahr 1919 Fr.	Gesamt-Aufwand 1919/1946 Fr.
I (Thun)	59 783 455	1 378 842	61 162 297
II (Bern)	49 436 968	1 176 035	50 613 003
III (Biel) Bezirke La Neuveville und Courtelary . . .	9 361 993	208 299	9 570 292
übrige Bezirke .	32 168 391	339 971	32 508 362
IV (Burgdorf) . . .	37 196 033	511 071	37 707 104
V (Delémont) . .	44 317 697	609 566	44 927 263
Total	232 264 537	4 223 784	236 488 321

Um das Resultat des Anteils der Hauptstadt am Gesamt-Aufwand ausscheiden zu können, sind wir ebenfalls auf eine Schätzung angewiesen. Es ist jedoch nicht statthaft, den Aufwand des Ingenieurkreises Bern auf die Hauptstadt und die Landschaft im Verhältnis der Bevölkerung aufzugliedern, denn der Staat wendet für die Belange des Tiefbaues in der Hauptstadt per Kopf der Wohnbevölkerung gerechnet, weniger Mittel auf, als für die Landgemeinden. Den Anteil der Hauptstadt ermitteln wir mit folgendem Verfahren. Zunächst stellen wir den Aufwand per Einwohner fest in den Oberingenieurkreisen IV (Burgdorf) und III (ohne Courtelary und La Neuveville). Die dadurch gewonnene Verhältniszahl benutzen wir, um den Aufwand der Landschaft im Oberingenieurkreis II zu veranschlagen. Nach Abzug dieses Betrages bleibt uns jene Summe, die wir für die Stadt Bern verbuchen. Die Berechnung liefert folgende Zahlen für die Periode 1919/1946:

	Ingenieurkreis III ohne Neuveville und ohne Courtelary	Ingenieurkreis IV	Total
Mittlere Wohnbevölkerung	110 339	132 355	242 694
Gesamtaufwand	Fr. 32 508 362	Fr. 37 707 104	Fr. 70 215 466
Per Einwohner	Fr. 294. 62	Fr. 284. 89	Fr. 289. 32

Im Kreis Emmental-Oberaargau (Burgdorf) betrug der Aufwand pro Kopf der Wohnbevölkerung Fr. 284. 89, im Kreis Seeland (ohne die jurassischen Gemeinden) Fr. 294. 62 und im Durchschnitt dieser beiden Kreise Fr. 289. 32. Welche Zahl sollen wir unserer Umrechnung zu Grunde legen?

Der Unterschied im Ergebnis der beiden Gebiete ist nicht bedeutend. Die Landschaft des Ingenieurkreises II weist eine ähnliche Struktur auf, wie das Seeland, der Oberaargau und das Emmental ineinander gerechnet. Wir rechnen für die Landschaft des Ingenieurkreises II mit einem Aufwand von Fr. 290.— per Kopf der mittleren Wohnbevölkerung und schlagen diesen Betrag zum Aufwand des alten Kantonsteils ohne Hauptstadt. Für die Hauptstadt bleibt als Belastung die Differenz zwischen diesem Betrag und dem Gesamtaufwand des Ingenieurkreises II. Es ergibt sich mithin folgende zahlenmässige Aufteilung für den Ingenieurkreis II:

Gesamtaufwand des Kreises II 1919/1946	Fr. 50 613 003.—
Aufwand für die Landschaft des Kreises II 111 158 Einwohner à Fr. 290.— . .	Fr. 32 235 820.—
Verbleibt für die Hauptstadt (117 959 Einwohner) . .	Fr. 18 377 183.—
= per Kopf der mittleren Wohnbevölkerung . . .	Fr. 155. 79

Unter Berücksichtigung dieser Kostenverteilung erhalten wir für unser gesamtes Untersuchungsgebiet folgende Aufgliederung des Aufwandes der erfassten Zweige des Tiefbauamtes der Periode 1919/1946:

Gebiet	Mittlere Wohnbevölkerung	Aufwand absolut Fr.	Aufwand per Einwohner Fr.
Jura	114 319	54 497 555	476. 71
Stadt Bern	117 959	18 377 183	155. 79
Alter Kantonsteil ohne Hauptstadt	475 275	163 613 583	344. 25
Alter Kantonsteil mit Hauptstadt	593 234	181 990 766	306. 78
Total Kanton	707 553	236 488 321	334. 23

Infolge der topographischen Verhältnisse und der wenig dicht bevölkerten Gegenden im Jura einerseits und nur geringen Mehraufwandes per Kilometer Staatsstrasse im alten Kantonsteil anderseits ergibt sich nach vorstehender Zusammenstellung für den Einwohner des Jura ein wesentlich höherer Aufwand aus den Krediten des Tiefbauamtes, als für den Einwohner des alten Kantonsteils.

Der Aufwand für den Kilometer *Staatstrasse* zeigt im Total für die Jahre 1920/1946 folgendes Bild:

Gebiet	Staatsstr. km	Aufwand für Staatsstr.	Aufwand per km
Jura	642 696	46 902 679. —	72 822. —
alter Kantonsteil	1 669 642	148 802 271. —	89 122. —
Total Kanton	2 312 338	195 704 950. —	84 635. —

Der Aufwand umfasst sämtliche Ausgaben für den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen (ohne Staatsbeiträge an Gemeindestrassen).

Der höhere Aufwand per Kilometer Staatsstrasse im alten Kantonsteil ist in erster Linie auf den im allgemeinen dichteren und schwereren Verkehr sowie auf höhere Löhne und Materialpreise zurückzuführen.

Die Leistungen aus den Krediten für Arbeitsbeschaffung und der SBB für den Umbau von sieben Bahnübergängen im Jura sind in der vorstehenden Zusammenstellung nicht berücksichtigt.

Zusammengefasst ergibt sich für den in die Untersuchung einbezogenen Aufwand der Baudirektion (Periode 1919/1946) folgende Gliederung nach geographischen Gebieten:[1])

Gebiet	Mittlere Wohnbevölkerung	Aufwand absolut Fr.	Aufwand per Einwohner Fr.
Jura	114 319	62 487 025	546 60
Stadt Bern	117 959	44 009 021	373 09
Alter Kantonsteil ohne Hauptstadt	475 275	182 177 857	383. 31
Alter Kantonsteil mit Hauptstadt	593 234	226 186 878	381. 28
Total Kanton	707 553	288 673 903	407. 99

5. Aufwand der Volkswirtschaftsdirektion

In unsere Untersuchung wurden lediglich die Aufwendungen des Arbeitsamtes einbezogen. Die Kosten für den gewerblichen Unterricht, inklusive Techniken und Gewerbemuseum, der Handels- und Gewerbekammer etc. und der Zentralverwaltung bleiben ausser Betracht, da diese Anstalten gesamtkantonalen Zwecken dienen und eine Aufteilung der Kosten lediglich nach der Wohnbevölkerung kaum möglich wäre.

Das Arbeitsamt hat seine Ausgaben nach Amtsbezirken aufgegliedert.

Der Aufwand für die *Arbeitslosenversicherung* bezieht sich auf den Zeitabschnitt 1918/1945. Für das Jahr 1946 waren die Angaben noch nicht ermittelt. Grundsätzlich benötigen wir für unsere Zusammenstellung die Werte der 28 Jahre 1919/1946; für die vorliegende Position setzen wir die uns zur Verfügung stehenden Ergebnisse der 28 Jahre 1918/1945 in Rechnung. Der Fehler, der dadurch entsteht, ist unbedeutend, weil sowohl im Jahre 1918 wie im Jahre 1946 der Aufwand für die Arbeitslosenversicherung verhältnismässig klein war.

Der Aufwand 1919/1946 ist ersichtlich in der Tabelle auf folgender Seite.

Um den Aufwand für die Landschaft des alten Kantonsteils und für die Hauptstadt zu erhalten, müssen wir die festgestellte Beitragssumme für das Amt Bern auf die beiden Komponenten Bern-Stadt und Bern-Land aufgliedern. Für Bern-Land setzen wir einen Betrag in Rechnung, der dem Durchschnitt des Aufwandes im alten Kantonsteil entspricht, nämlich Fr. 88.— per Kopf der Wohnbevölkerung. Die Aufgliederung ergibt demnach folgendes Bild:

Gesamt-Aufwand für das Amt Bern	Fr. 18 172 067. —
Aufwand für Bern-Land 36 939 Einwohner à Fr. 88. — .	Fr. 3 250 632. —
Bleibt Aufwand für die Stadt Bern	Fr. 14 921 435. —

Für die erfassten Aufwendungen der Volkswirtschaftsdirektion resultiert für die Periode 1919/46 mithin folgendes Ergebnis:

[1]) Für das Jahr 1947 resultiert per Einwohner folgender Aufwand:

Gebiet	Hochbau Fr.	Tiefbau Fr.	Total Fr.
Jura	4. 75	22. 46	27. 21
Stadt Bern	7. 78	7. 79	15. 57
Alter Kantonsteil ohne Hauptstadt	1. 14	16. 36	17. 50
mit Hauptstadt	2. 54	14. 56	17. 10
Gesamtkanton	2. 88	15. 78	18. 66

	Mittlere Wohnbevölkerung	Aufwand absolut Fr.	Aufwand per Einwohner Fr.
Jura	114 319	18 709 480	163. 66
Bern-Stadt	117 959	14 921 435	126. 50
Alter Kantonsteil ohne Hauptstadt	475 275	41 784 893	87. 92
Alter Kantonsteil mit Hauptstadt	593 234	56 706 328	95. 59
Total	707 553	75 415 808	106. 59

Für das Jahr 1947 betrug der Aufwand:

Gebiet	absolut Fr.	per Einwohner Fr.
Jura	1 051 398	8. 63
Bern-Stadt	1 300 595	9. 32
Alter Kantonsteil:		
ohne Hauptstadt	4 390 709	8. 37
mit Hauptstadt	5 691 304	8. 57
Total	6 742 702	8. 58

Aufwand der Volkswirtschaftsdirektion 1919/1946

	Amt Bern Fr.	Alter Kantonsteil ohne Amt Bern Fr.	Jura Fr.	Total Fr.
1. Arbeitslosenversicherung 1918/1945	6 166 091	14 613 640	10 076 070	30 855 801
2. Krisenunterstützung und Nothilfe für Arbeitslose 1932/1946	669 960	4 177 657	3 309 275	8 156 892
3. Arbeitsbeschaffung im Hochbau 1920/1926 und 1936/1946	1 881 719	3 741 791	554 252	6 177 762
4. Arbeitsbeschaffung im Tiefbau 1919/1927 und 1931/1940	1 472 321	5 100 150	3 068 887	9 641 358
5. Projektierungsarbeiten und Planwettbewerbe 1921/1924 und 1940/1946	98 560	65 578	25 651	189 789
6. Hilfsaktion für das Autogewerbe 1942/45	53 177	47 895	7 898	108 970
7. Berufliche Förderung von Arbeitslosen sowie andere Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit 1932/1946	750 382	140 668	26 873	917 923
8. Förderung der Auswanderung 1937/1941	9 343	33 425	17 328	60 096
9. Freiwilliger Arbeitsdienst 1933/1940	169 929	99 266	30 579	299 774
10. Beiträge an notleidende Betriebe 1922/23	315	13 907	14 873	29 095
11. Kriegsnothilfe für das bernische Kleingewerbe 1940/1946	43 690	16 405	2 250	62 345
12. Förderung der kommunalen Wohnbautätigkeit 1920/1926 und 1942/1946	6 856 580	10 483 879	1 575 544	18 916 003
Total absolut	18 172 067	38 534 261	18 709 480	75 415 808
per Einwohner	117. 32	87. 91	163. 66	106. 59

6. Aufwand der Gemeindedirektion

a) Der Gemeindeunterstützungsfonds.

Der Gemeindeunterstützungsfonds hat seit seiner Gründung 1936, bis Ende 1947 Beiträge à fonds perdu ausgerichtet im Betrage von:

an die Gemeinden des Jura	Fr. 3 350 837. 38
an die übrigen Gemeinden des Kantons	Fr. 1 344 615. 70
Total	Fr. 4 695 453. 08

Von den 4,7 Millionen Franken die bis Ende 1947 an schwer belastete Gemeinden aus dem 1936 geschaffenen kantonalen Gemeindeunterstützungsfonds à fonds perdu ausbezahlt wurden, *entfallen Fr. 3 351 000. —, gleich 71 % auf jurassische Gemeinden.* Dieser ausserordentlich grosse Anteil erklärt sich aus dem Umstand, dass es sich während und nach den Krisenjahren in erster Linie um die Hilfe an die Schuldentilgung bei Gemeinden der Uhrenindustrie handelt. Der Staat Bern hat damit seine Solidaritätspflichten gegenüber den Krisengemeinden des Jura erfüllt, da diese ausserstande waren, ihre Notlage aus eigener Kraft zu meistern.

b) Darlehen der bernischen Kreditkasse.

Von den Darlehen der bernischen Kreditkasse entfielen Ende des Jahres 1939, im Zeitpunkt des höchsten Darlehensbestandes:

auf Gemeinden des Jura	Fr. 5 195 117.—	= 80,0 %
auf die übrigen Gemeinden des Kantons	Fr. 1 294 951.—	= 20,0 %
Total	Fr. 6 490 068.—	= 100,0 %

Auf den 31. Dezember 1947 betrugen die Darlehen nach entsprechenden Rückzahlungen noch:

an die Gemeinden des Jura . . .	1 396 426. 40	= 78 %
an die übrigen Gemeinden des Kantons	392 036. 65	= 22 %
Total	1 788 463. 05	= 100 %

Die Stadt Bern hat weder vom Gemeindeunterstützungsfonds noch von der Kreditkasse etwas erhalten.

7. Aufwand der Landwirtschaftsdirektion

In unsere vergleichende Darstellung wurde lediglich der Aufwand für die *Förderung der Viehzucht* (Viehprämierungen) einbezogen. Es war nicht möglich, für den Aufwand des kulturtechnischen Bureaus eine Aufgliederung nach Gebietsteilen vorzunehmen. Auch auf die Aufteilung der Aufwendungen der *Landwirtschaftlichen Schulen* auf die Landesteile musste verzichtet werden. Es war das schon deshalb notwendig, weil einzelne Schulen als Spezialschulen dem ganzen Gebiet dienen. Ein Blick in die Schülerverzeichnisse zeigt ferner, dass die Schulen des deutschen Kantonsteils, besonders die Landwirtschaftliche Schule Rütti, vielfach von Bauernsöhnen des Jura besucht wird, während das umgekehrte Verhältnis, das heisst der Besuch der jurassischen landwirtschaftlichen Schule aus dem deutschen Kantonsteil seltener erfolgt. Wir müssen deshalb, ähnlich wie den Aufwand für die Techniken, diese Aufwendungen für unsere vergleichende Aufstellung unberücksichtigt lassen. Immerhin kann festgestellt werden, dass für die Periode 1919/1946 der Aufwand für die landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut und die Hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Schule Courtemelon vom Gesamtaufwand des Kantons für die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Schulen ohne die Molkereischule und die Obst-, Gemüse- und Gartenbauschule in Oeschberg 15,8 % ausmacht, das heisst also eine Kleinigkeit mehr, als dem Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung des Jura entspricht.

Im Zeitabschnitt unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg befand sich das landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen im vollen Ausbau. Dabei wies der alte Kantonsteil zunächst einen Vorsprung auf; in wenigen Jahren hatte der Jura jedoch den Rückstand aufgeholt. Es zeigt sich das auch in der Gestaltung der Ausgaben des bernischen Staates. Seine Aufwendungen für die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Schulen (ohne Molkereischule Rütti und Gartenbauschule Oeschberg) betrugen im Durchschnitt per Jahr und landwirtschaftlich Erwerbender:

Zeitabschnitt	für Schulen des	
	alten Kantonsteils Fr.	Jura Fr.
1919/1932	5. 82	5. 29
1933/1946	7. 16	7. 90
1919/1946	6. 36	6. 49

Es ist bemerkenswert, dass auch auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Bildungswesens der Aufwand für den Jura, verglichen mit jenem für den alten Kantonsteil, im Verlaufe der Beobachtungszeit eine Begünstigung erfahren hat.

Die Aufwendungen für die *Viehprämierungen* mussten nach der Lage der Schauorte den Landesteilen zugezählt werden. Für die Stadt Bern erschien eine direkte Zuteilung untunlich. Wir haben den Betrag für den alten Kantonsteil auf die Stadt Bern und die Landschaft aufgeteilt im Verhältnis der Zahl der Rindviehhalter. Auf diese Weise erhielten wir für den Aufwand zur Förderung der Viehzucht in der Periode 1919/46 folgende Aufteilung:

Gebiet	Beträge	
	absolut Fr.	per landw. Erwerbender Fr.
auf den Jura	1 668 118	135. 19
auf die Hauptstadt	40 492	111. 37
auf den alten Kantonsteil ohne Hauptstadt	7 420 149	111. 37
auf den alten Kantonsteil mit Hauptstadt	7 460 641	111. 37
Ganzer Kanton	9 128 759	115. 08

Gemessen an der Zahl der landwirtschaftlich Erwerbenden entfällt vom Aufwand für das Viehprämierungswesen eine grössere Quote auf den Jura als auf den alten Kantonsteil.

d) Schlussergebnisse

Die Einzelnachweise bringen *nur einen Ausschnitt* der Aufwendungen des bernischen Staates. Grosse Ausgabengruppen bleiben unberücksichtigt, so unter anderem jene der Sanitätsdirektion mit den Heil- und Pflegeanstalten, der Polizei inklusive Strafvollzug, der Zentral- und der Bezirksverwaltung, der Hochschule, des gewerblichen Bildungswesens und der landwirtschaftlichen Meliorationen und anderes mehr.[1]) Die erfasste Masse genügt, um die herrschende Grundtendenz zu erkennen. Die dargelegten Einzelnachweise liefern für die Periode 1919/1946 folgendes Gesamtresultat.

Obwohl die Erfassung des Aufwandes nicht erschöpfend ist, ergab schon die erfasste Masse, dass vom Staate Bern für den Landesteil Jura im Zeitabschnitt 1919/1946 78,9 Millionen Franken mehr aufgewendet wurden, als er von ihm an Staatssteuerzahlungen erhielt. Das sind per Kopf und Jahr Fr. 24. 64. Um für diesen Betrag aus der Wirtschaft des Jura den Ausgleich zu erlangen, hätte die Staatssteueranlage in diesem Landesteil um 59 % erhöht werden müssen. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass für weitere Einnahmen und Ausgaben des Staates, der Jura, wie die andern Landesteile nicht berücksichtigt sind.

Die Landschaft des alten Kantonsteils hat demgegenüber mit ihrer Staatssteuerleistung für den Aufwand zu Gunsten ihres Gebietes den Ausgleich ungefähr erzielt. Die Fehlbeträge des Jura konnten nur durch die Mehrleistungen der Hauptstadt gedeckt werden.

[1]) Nähere Angaben für die Aufwendungen im Eisenbahnwesen finden sich im Abschnitt II, Ziffer 20 hienach.

Beachtenswert ist auch die Tatsache, dass die Staatssteuerleistung des Jura per Einwohner und Jahr um Fr. 9.63 oder um rund einen Fünftel kleiner war, als jene der Landschaft des alten Kantonsteils, während dagegen die Leistung des Staates zu Gunsten des Jura, allein für den erfassten Ausschnitt, jene für die Landschaft des alten Kantonsteils um Fr. 14.45 oder um rund einen Viertel überstieg. Im Jahre 1947, das in diesen Zahlen nicht einbezogen werden konnte, hat sich das Verhältnis etwas zu Gunsten des Jura verschoben.

Gesamtzusammenstellung

	Jura	Hauptstadt	Alter Kantonsteil		Gesamt-Kanton
			ohne Hauptstadt	mit Hauptstadt	
1. Mittlere Wohnbevölkerung .	114 319	117959	475 275	593 234	707 553
2. Ertrag der Staatssteuern .	Fr. 134 306 155	Fr. 423 844 285	Fr. 686 507 580	Fr. 1 110 351 866	Fr. 1 244 658 020
3. Erfasster Aufwand für die Landesteile, verausgabt durch					
a. die Erziehungsdirektion .	70 780 959	45 279 275	265 860 869	311 140 144	381 921 103
b. die Kirchendirektion . .	18 830 589	4 393 100	38 727 079	43 120 179	61 950 768
c. die Armendirektion . .	37 538 916	53 589 948	156 815 437	210 405 385	247 944 301
d. die Baudirektion . . .	62 487 025	44 009 021	182 177 857	226 186 878	288 673 903
e. die Direktion der Volkswirtschaft	18 709 480	14 921 435	41 784 893	56 706 328	75 415 808
f. die Gemeindedirektion .	3 182 759	—	1 173 512	1 173 512	4 356 271
g. die Landwirtschaftsdirektion	1 668 118	40 492	7 420 149	7 460 641	9 128 759
Total erfasster Aufwand	213 197 846	162 233 271	693 959 796	856 193 067	1 069 390 913
4. Je Einwohner und Jahr:					
a. Staatssteuerertrag . . .	41.96	128.33	51.59	66.85	62.83
b. erfasster Aufwand . . .	66.60	49.12	52.15	51.55	53.98

Die Berücksichtigung des Jura durch die kantonalen Bankinstitute

a) Die Kantonalbank von Bern

hat, wie ein von ihrer Zentralleitung erstatteter Bericht ausführt, von ihrer Gründung an (1834) den jurassischen Interessen eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

«Sobald die Frage der Errichtung von Zweiganstalten, die bereits in den 1840er Jahren von Handel, Industrie und Gewerbe gebieterisch verlangt worden war, zur Diskussion und in ein akutes Stadium gelangte, fanden in erster Linie die Bedürfnisse des Jura mit seiner schon damals aufstrebenden Uhrenindustrie Berücksichtigung. Deshalb steht denn auch die Filiale St. Immer, die im Jahr 1858 am 1. Juli als erste Zweiganstalt eröffnet wurde, an der Spitze des Filialnetzes. Im September 1858 folgte Biel, dessen Geschäftskreis sich sofort auch auf jurassische Gebiete ausdehnte. Am 1. Januar 1868 erhielt die Ajoie durch die Eröffnung der Filiale Pruntrut eine Zweigniederlassung des Staatsinstitutes. Von den sogenannten sechs Stammfilialen, die infolge der Bankreorganisation von 1857 in den Jahren 1858—1868 entstanden waren, entfielen drei auf den alten Kantonsteil, zwei auf den Jura und eine auf Biel mit dem Seeland und seinem jurassischen Einzugsgebiet. In den Achtzigerjahren gab die ungenügende Rentabilität der jurassischen Filialen zu Diskussionen Anlass. Sie wurden aber im Interesse des Landesteils in Verbindung mit der Gewährung grösserer Unabhängigkeit weitergeführt.

Es trat nach 1868 in der Ausdehnung des Filialnetzes eine langdauernde Stagnation ein. Der erst ab 1907 erfolgte Eintritt in eine neue Periode der Ausdehnung des Filialnetzes wurde wiederum mit der Eröffnung einer Filiale in Münster am 14. Oktober 1907 eingeleitet zur Befriedigung eines dringenden Wunsches grösserer Interessenten- und Bevölkerungskreise. Mit der in 1910 angebrochenen Krise der Kleinbanken setzte dann eine besondere Hülfskampagne für den Jura ein, durch die Intervention der Kantonalbank bei mehreren Zusammenbrüchen und Gefährdungen jurassischer Lokalbanken.

Diese Fälle, die zu einer Mehrzahl von *Zweigniederlassungen* verschiedenen Ranges im Jura führten, seien pro memoria summarisch, im Zusammenhang mit den heutigen Erörterungen, wieder erwähnt. Es sind dies:

1. Im Jahre *1910* die *lokale Volksbank AG. in Biel*, deren Geschäftskreis auch den Jura in sich schloss mit einer Filiale in Neuenstadt. Die Kantonalbank garantierte den Gläubigern in der gerichtlichen Liquidation einen Erlös aus den Aktiven von mindestens 50 %, der sich schliesslich auf 70 % erhöhte. Die beteiligten Publikumsgelder und sonstigen Kreditoren beliefen sich auf zirka Fr. 5 000 000. —. Dieses Resultat war dank der Uebernahme der Aktiven durch die Kantonalbank ermöglicht worden. Die Bank sah sich im Zuge dieser Aktion verpflichtet, in Neuenstadt eine Agentur zu eröffnen.

2. Im Jahre *1911* die *Caisse d'Epargne des Franches-Montagnes in Saignelégier*. Die Kantonalbank wurde zur gerichtlichen Untersuchung beigezogen und besorgte die Liquidation in schonendster Weise unter Eröffnung einer Agentur in Saignelégier. Liquidationsdividende: 50 % garantiert, Totalerlös schliesslich 67,5 %. Die Publikumsgelder überstiegen Fr. 3 000 000. —.
3. Im Jahre *1911* die *Caisse d'Epargne du Haut-Plateau Montagnard in Noirmont*. Aussergerichtliche Liquidation mit Uebernahme der Aktiven durch die Kantonalbank. Alle Passiven-Gelder von rund Fr. 3 500 000. — wurden zu 100 % regliert mit der Errichtung einer Agentur in Noirmont.
4. Im Jahre *1912* die *Spar- und Leihkasse des Amtsbezirks Laufen*. Uebernahme von Aktiven von zirka Fr. 2 500 000. — und Reglierung aller Kreditoren zu 100 % mit Eröffnung einer Agentur in Laufen.
5. Im Jahre *1912* die *Banque Populaire du District de Moutier* (kleinere Lokalbank). Uebernahme aller Kreditoren von zirka Fr. 1 500 000. — zu 100 % und Uebertragung auf die Filiale Münster.
6. Im Jahre *1912* die *Caisse d'Epargne de la Paroisse de Courrendlin*. Aussergerichtliche Liquidation. Reglierung aller Kreditoren mit mehr als Fr. 3 000 000. — zu 100 %. Die Geschäfte gingen auf die in 1909 eröffnete Agentur Delsberg über, die nun zum Rang einer Filiale erhoben wurde.
7. Im Jahre *1912* die *Caisse d'Epargne de la Vallée de Tavannes in Malleray*. Kreditoren von zirka Fr. 1 500 000. —, beglichen mit 100 % unter Uebernahme durch die Filiale Münster und Eröffnung einer Agentur in Malleray. [1])

Im Jahre *1920* geriet die *Banque du Jura* in Schwierigkeiten. Die Uebernahme von Aktiven in einer Höhe, die die hundertprozentige Reglierung der Kreditoren ermöglichte, bot vielerlei Risiken. Es war damit der Uebergang der Forderungen der Banque du Jura auf die Société horlogère de Porrentruy Phénix Watch Co. verbunden. Auf die besondere Veranlassung des Regierungsrates hat sich der Bankrat bewegen lassen, auch dieses Engagement zu übernehmen, nach einer Expertise, die sich in der Folge als trügerisch erwiesen hat. Der im Verlauf von mehr als zwei Jahrzehnten für die Erhaltung dieser ältesten grössern Uhrenfabrik in der Ajoie erforderlich gewordene Aufwand war erheblich. Seit einigen Jahren ist das Unternehmen nun konsolidiert und rentabel geworden. Für die Uebernahme der Banque du Jura mit der Fabrik war ausschlaggebend die Erwägung, in jenem Moment der Nachkriegskrise tunlichst einem Umsichgreifen des Misstrauens und einer allgemeinen Beunruhigung mit neuer Panikstimmung vorzubeugen. Dank der Intervention der Kantonalbank wurden alle Gläubiger der Bank (Spareinlagen, Kassenscheine Kreditoren und Guthaben aller Art), die total zirka 4,5 Millionen zu fordern hatten, mit 100 % glatt zurückbezahlt, vermittelst der Uebernahme von Aktiven, denen allerlei Risiken anhafteten. Die Geschäfte der Banque du Jura gingen auf die Filiale Delsberg über (ohne die Uhrenfabrik, die von Pruntrut zu betreuen war), wie kurz vorher auch diejenigen des Privatbankhauses A. Gouvernon. Es darf in aller Objektivität festgestellt werden, dass ohne den grossen Einsatz der Kantonalbank in jenen kritischen Zeiten dem Jura und seiner Wirtschaft enorme Schwierigkeiten und Gefahren erwachsen wären.

In dem ausgesprochenen Uhrengebiet von *Tramelan* hat die Kantonalbank schon 1909 eine Agentur eingerichtet, aus der 1921 eine Filiale (mit angeschlossenem Zweigbureau in *Tavannes*) geworden ist, deren Geschäftsleitung grosse Dienste zu leisten vermochte durch ihre geschätzte, tüchtige und verständnisvolle Betreuung und Förderung der für diese Gegend lebenswichtigen industriellen Betriebe, von denen das grösste Unternehmen, die Record Watch Co., die für die ganze Talschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist, durchgehalten und wieder zur Rentabilität gebracht wurde.

Diese wellenartige rapide Entwicklung, die aus dem Einspringen der Kantonalbank zum Schutze des bedrohten jurassischen Sparkapitals und der gesamten Wirtschaft des Juras hervorgegangen war, bewirkte eine ausgedehnte Dotierung dieses Landesteils mit Zweigstellen der Kantonalbank. So kam es, dass sich von *13 Filialen 5 im Jura* befinden (St. Immer, Pruntrut, Münster, Delsberg, Tramelan) und von *sechs Agenturen* entfallen sogar *fünf* (Neuenstadt, Saignelégier, Noirmont, Laufen, Malleray) auf den Jura. Somit ist von den 19 Filialen und Agenturen der Bank die Zahl der jurassischen auf 10 angestiegen. Der Jura ist also reichlich mit Zweigniederlassungen bedient. Die Bilanzsummen der jurassischen Bankstellen haben im Total Fr. 130 000 000. — erreicht. Die Zahl der Filialen und Agenturen im Jura, namentlich aber die Geschichte ihrer Entstehung, sind ein unwiderlegbares Zeugnis des grossen Verständnisses der Kantonalbank für die Bedürfnisse des Jura und für die besondere Pflege, die sie seinen gesamten Wirtschafts- und Bankinteressen angedeihen liess.

An verschiedenen Zweigsitzen des Juras wurden neue Bankgebäude in einem die traditionelle Bauart der Ortschaft wahrenden Stil erstellt, sowie in zweckdienlichen Formen und Einrichtungen zur Anpassung an die Erfordernisse der Gegend. Es sei in dieser Hinsicht auf das währschafte Filialgebäude in Pruntrut hingewiesen, das zu einer wesentlichen städtebaulichen Aufräumung und Verschönerung beitrug, auf die gediegenen Bauten in Münster und Delsberg sowie auf das schmucke Agenturgebäude in Neuenstadt.

Ganz besonders ist aber noch die bedeutende initiative *Betätigung der Kantonalbank und ihrer Leitung für die Erhaltung, die Hebung und die Prosperität der Uhrenindustrie* hervorzuheben. Vom Anfang der Zwanzigerjahre war ihr Gelegenheit geboten, an dem unternommenen grossen, über einen längern Zeitabschnitt sich erstreckenden Werk der Reorganisation zur Gesundung und zum Schutz dieser Industrie an der Spitze mitzuarbeiten. Sie war in der vordersten Linie dabei, als es galt, 1. eine Kreditkontrolle und eine Ueberwachung der Konventionen (Fiduciaire horlogère suisse),

[1]) Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass ähnliche Sanierungen auch im alten Kantonsteil durchgeführt wurden, wenn auch in geringerem Ausmasse.

2. einen Zusammenschluss der Ebauches-Fabriken (Ebauches SA.), um die Schablonenausfuhr aufzuhalten, 3. die Einführung eines engern Konventionensystems und 4. als Krönung die Allgemeine Schweizerische Uhrenindustrie AG. (ASUAG) zu schaffen. Die Jahresberichte der Bank geben darüber fortlaufend Aufschluss. Mit der Durchführung dieser Aktionen unter engster Zusammenarbeit der Banken und der Industrie und unter Assistenz des Bundes ist der Uhrenindustrie eine Organisation gegeben worden, die sie, wenn auch im Jura in Einzelfällen mit Härten verbunden, tunlichst vor einer Verpflanzung ins Ausland schützt und ihr eine die Wirtschaftlichkeit herbeiführende, gesunde Preispolitik zur Konsolidierung ihrer Existenz sichert.

Neben diesen der Entwicklung der Gesamtindustrie geltenden Massnahmen hat sich die Kantonalbank auch im Jura, wie in andern Landesteilen, weitgehend für die Erhaltung einzelner Firmen und Existenzen eingesetzt durch Sanierungen und Ueberbrückungen, die geholfen haben, bei eingetretenen sehr bedrohlichen Schwierigkeiten die einzelnen bedrängten Betriebe in eine neue Zeit der Prosperität hinüber zu leiten und hinüber zu retten. Das beteiligte Gebiet des Juras wurde derart vor dem Versiegen lebenswichtiger Erwerbsquellen bewahrt.

Anlässlich der *Bilanzbereinigung der Kantonalbank*, bei welcher der Staat einen Schuldschein von rund Fr. 49 000 000.— ausstellen musste, war, nach all den früheren Aufwendungen, auf den damals gewählten Stichtag, den 31. Dezember 1938, für Verlustrisiken und diverse Gefährdungen im Jura eine Deckung von Fr. 5 838 000.— erforderlich. Die günstige Konjunktur der letzten Jahre hat es ermöglicht, etwas von den Abschreibungen wieder einzubringen und von den Reserven frei zu machen.

Aus dieser gedrängten Darstellung über die Tätigkeit der Kantonalbank im Jura dürfte sich mit aller Deutlichkeit die Erkenntnis ergeben, dass der Staat Bern mit seiner als Handelsbank sich betätigenden Kantonalbank in allen Zeiten, besonders aber in den letzten vier Jahrzehnten, wechselvollster wirtschaftlicher und politischer Ereignisse und Entwicklungen, dem Jura im Sinne engster Schicksalsverbundenheit ausserordentliche Dienste wirtschaftlicher und finanzieller Natur zu leisten in der Lage war, wie sie kein anderes Institut mit so weitgehender Berücksichtigung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen zu gewähren bereit gewesen wäre. Der Volkswirtschaft des Jura sind aus dieser Konstellation bleibende und wachsende Vorteile in hohem Masse zugute gekommen. Die Kantonalbank hat in ihrer Tätigkeit den Jura und seine vitalen Wirtschaftsinteressen nicht nur nicht vernachlässigt, sondern wo immer möglich mit allen Mitteln begünstigt», so stellt der Bericht der Kantonalbank abschliessend fest.

* * *

b) Die Hypothekarkasse des Kantons Bern

stellt in einem Bericht über ihre Beziehungen zum jurassischen Landesteil unter anderem fest:

«Als 1815 der Jura mit dem alten Kantonsteil vereinigt wurde, gab es in keinem der Teile eigentliche Finanzinstitute zur Befriedigung der Kreditbedürfnisse der Bevölkerung und der Gemeinden. Zwar bestand seit 1787 in Bern die Dienstenzinskasse; deren Hauptzweck war jedoch, Spargelder anzunehmen und diese zuverlässig anzulegen, auf Grundpfand nur gegen dreifache Sicherheit.

Schon früher, aber besonders seit der Reformation, gewährte der Staat Bern aus seinen reichen Finanzen sowohl innerhalb seines Gebietes als im Ausland (seit 1709) Darlehen. Wie verhielt er sich diesbezüglich zum neuen Kantonsteil?

Im protestantischen Teil — Aemter Courtelary und Münster, die Städte Biel und Neuenstadt, der Tessenberg und verschiedene Gemeinden, die später zu den Amtsbezirken Nidau, Erlach und Büren kamen — war nach dem Abzug der Franzosen Ende 1813 hinsichtlich des Hypothekarrechtes die seit der napoleonischen Besetzung geltende «französische Gesetzgebung wirklich beyseits gesetzt worden», das heisst das Volk anerkannte sie nicht mehr. Eine «Verordnung über das Hypothekarwesen in dem Leberberg» vom 17. Dezember 1816 führte deshalb in der genannten Gegend das altbernische Hypothekarrecht ein. Als der Finanzrat des Kantons von dieser Massnahme Kenntnis erhielt, erteilte er am 1. Mai 1818 der staatlichen Zinsrodelverwaltung und der Direktion der Dienstenzinskasse die Weisung, «auf hinlängliche Sicherheit von den oberkeitlichen Verwaltungen in jenem Landestheil Capitalien auszuleihen» und ihm eingehende Darlehensbegehren, die nach erfolgter Prüfung «annehmlich gefunden werden», «zur Genehmigung vorzutragen». Damit nicht genug, erging auch an die Stadtverwaltung von Bern das Ersuchen, ihrerseits bekanntzumachen, die hohe Regierung wünsche, «dass auch von Seite der hiesigen Corporationen und Partikularen der Geldanwendungen auf Unterpfänder in jenen Aemtern nach Mitgabe der erzeigenden Sicherheit das verdiente Zutrauen gewidmet werde ... zum besten dortiger Einwohner». (Manual des Finanzrates Nr. 64 Seite 291, St. A. B. B. VII. 2644.)

In der Folge wurden aus verschiedenen Verwaltungen und Fonds des Staates — zum Beispiel Dienstenzinskasse, Mueshafenfonds, Reserve- und Separatfonds (1821—1831), Zinsrodelverwaltung und anderen — Anlagen im Jura getätigt, und zwar nicht nur in protestantischen, sondern auch in den katholischen Bezirken. Die Gewölbe-Inventarien I und II von 1825—1830 im bernischen Staatsarchiv verzeichnen eine ganze Anzahl derartiger Forderungen. Mehrere Gemeinden erhielten sogleich nach der Vereinigung Vorschüsse, «um vermittelst derselben diejenigen Schulden zu bezahlen, in die sie durch den Durchmarsch der Alliierten gerathen und die zum Teil zu 5 % verzinst werden mussten».

Als die in 1821 organisierte staatliche Zinsrodelverwaltung mit dem 31. Dezember 1846 an die neu errichtete *Hypothekarkasse des Kantons Bern* überging, wies der obrigkeitliche Zinsrodel ein Kapital-Vermögen auf von a/Fr. 1 504 739. 73. Unter den Wertschriften befanden sich 38 jurassische Titel mit einem Gesamtbetrag von a/Fr. 635 776.—. Eingeschlossen in dieser Summe war das grösste vom Staat je bewilligte Grundpfanddarlehen an ein privates industrielles Unternehmen — belehnt wurde der Grundbesitz der «Compagnie des Forges de Bellefontaine et dépendances» in den Aemtern Pruntrut und Delsberg — mit a/Fr. 400 000.—.

Ueber die geschäftlichen Beziehungen der Hypothekarkasse zum Jura ist auszuführen:

In *organisatorischer Hinsicht* ist darauf hinzuweisen, dass von allem Anfang an neben den Notaren die Amtsschreibereien und Amtsschaffnereien eingesetzt waren als Verbindungsstellen mit der Hypothekarkasse. Die im Jahr 1886 aufgeworfene Frage der Errichtung einer Filiale der Kasse im Jura «zur Bekämpfung der Konkurrenz seitens der baslerischen Kreditinstitute sowie der Banque foncière in Delsberg» ist in gleicher Weise abgelehnt worden, wie dies für andere Gegenden des Kantons der Fall war.

Seit dem Bestehen der Anstalt war der Jura in ihren Behörden jeweilen angemessen vertreten. Der gemäss dem revidierten Gesetz über die Hypothekarkasse von 1875 aus 15 Mitgliedern gebildete Verwaltungsrat zählte in seiner Mitte immer mindestens drei Jurassier. Von 1908—1936 gehörte ein mit den jurassischen Verhältnissen vertrautes Mitglied des Verwaltungsrates der fünfgliedrigen Direktion an. Seit 1938 hat ein Mitglied aus dem engern Jura in ihr Sitz und Stimme.

Zur Besorgung der Geschäfte aus dem neuen Kantonsteil hatte die Kasse einen französischen Sekretär, dem in der Folge die nötigen französischen Hilfskräfte beigegeben wurden. Das französische Sekretariat zählt zurzeit fünf Köpfe. Mehr als einmal hielt es für das Institut schwer, benötigte qualifizierte Welschberner als Arbeitskräfte zu finden.

Von den nach dem Gesetz über die Hypothekarkasse von den Gemeinden garantierten

Grundpfanddarlehen

ist zu sagen:

1846—1874.

Gleich nach der Eröffnung der Kasse gingen bei ihr auch aus dem Jura zahlreiche Darlehensbegehren ein. Eine Aufstellung in ihrer Denkschrift, 1846—1946, gibt auf Seite 201 (französische Ausgabe Seite 195) über die vom 15. Dezember 1846 bis 31. Dezember 1847 behandelten Gesuche folgendes Bild:

Zahl	Landesteil	Begehren	Bewilligungen	
			Zahl	Summe
		Fr.		Fr.
461	Oberland	995 643	347	470 630
302	Mittelland	1 325 837	226	636 522
51	Emmental	265 941	33	131 950
89	Oberaargau	262 414	65	182 760
336	Seeland	857 273	264	427 456
250	Jura	685 747	231	427 750
1489		4 392 855	1162	2 277 068

Diese Zahlen lassen erkennen, wie die Verwaltung des staatlichen Institutes bestrebt war, in der Bewilligung der Darlehen alle Landesteile möglichst gleichmässig zu behandeln. Der Jura kam dabei summenmässig sogar etwas besser weg als andere Gegenden, indem ihm mehr als 62 % der nachgesuchten Totalsumme zugeteilt wurden, während die Durchschnittsquote nur rund 52 % beträgt.

Die Grundsätze, die seitens der Kasse im ersten Jahr in der Verwendung der verfügbaren Darlehensgelder beobachtet wurden, hielt sie auch in der Folge, wenn die Mittel nicht erlaubten, alle den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Gesuche zu bewilligen. Als zu Ende der Fünfzigerjahre des verflossenen Jahrhunderts der Jura, besonders der Bezirk Courtelary, unter einer Krise in der Uhrmacherei litt, bewilligte die Anstalt, die nach der damals herrschenden Ansicht in erster Linie für die Bedürfnisse des bäuerlichen Grundkredites bestimmt war, dennoch Hypotheken auf industrielle Objekte, «um dadurch der bedrängten Uhrenindustrie unter die Arme zu greifen»[1]).

Wenn die Kasse mangels genügender Anlagemittel genötigt war, Gesuche abzulehnen oder ihnen nur in beschränktem Masse zu entsprechen, so hatten die Nachteile aus dieser Zwangslage kreditbedürftige Grundeigentümer im ganzen Kanton gleichmässig zu tragen. Gewiss waren solche Erscheinungen bemühend. Gleichwohl wurde selbst in den kritischen Zeiten der Sechzigerjahre auch von verschiedenen Deputierten des Jura das segensreiche Wirken der Staatsanstalt zugegeben. So äusserte Grossrat Ganguillet in der Sitzung des Grossen Rates vom 29. Juni 1863: «Ich anerkenne die wohltätige Wirksamkeit der Hypothekarkasse, und es wäre unbillig, nicht anzuerkennen, dass sie dem Lande grosse Dienste leistet». In der nämlichen Beratung führte Regierungsrat Stockmar aus: «Die Hypothekarkasse ist eine der nützlichsten Einrichtungen, die wir im Kanton besitzen; sie bietet sowohl für den Staat als für die Privaten, welche ihre Gelder sicher anlegen wollen, die meisten Garantien dar»[2]). Weiter ist bezeichnend, was Grossrat Bernard am 23. Juni 1864 zu einem «Anzug» oberländischer Vertreter betreffend Vermehrung der Anlagemittel der Kasse unter anderem sagte: «Es gibt eine schöne Zahl von Bürgern, welche im Vertrauen auf die Hypothekarkasse sich an dieselbe um die Gelder gewendet haben, deren sie bedürfen; so wie ihren Gesuchen nicht entsprochen wird, so werden unausbleiblich mehrere Hausväter bis zur Gantsteigerung betrieben, das heisst zu Grunde gerichtet werden, weil die Hypothekarkasse ihnen kein Geld leihen kann»[3]).

Trotz aller Schwierigkeiten in der Mittelbeschaffung zeigt die Zusammenfassung der Darlehensbegehren und Bewilligungen für die Zeit von 1846—1874, dank einiger guter Jahre, kein besonders düsteres Ergebnis (vergleiche Denkschrift Seite 212, französische Ausgabe Seite 205):

	Darlehen			
	verlangt		bewilligt	
	Anzahl	Fr.	Anzahl	Fr.
Oberland	8 580	22 351 274	7 983	17 835 422
Mittelland	1 273	6 438 907	1 029	5 676 982
Emmental	123	1 138 620	116	921 940
Oberaargau	160	1 098 978	153	946 460
Seeland	1 133	5 744 848	1 100	5 106 099
Jura	1 750	10 146 239	1 620	8 118 618
Total	13 019	46 918 866	12 181	36 605 521

[1]) Denkschrift der Hypothekarkasse S. 205, französische Ausgabe S. 198.

[2]) Tagblatt des Grossen Rates 1863 S. 247.

[3]) Tagblatt des Grossen Rates 1864 S. 205.

Es sei auch hier wieder hervorgehoben, dass die Zahlen für den Jura nicht ungünstiger lauten als für die übrigen Gebiete, im Gegenteil: die bewilligten jurassischen Darlehen erreichen bei einem Mittel von 82,70 % der begehrten Summen sogar 88,88 %. Vom Totalbetrag der Bewilligungen entfallen auf die Aemter im Jura 21,02 %. Am Gesamtdarlehensbestand der Kasse, der am 31. Dezember 1874 Fr. 26 387 444. 43 betrug, war der neue Kantonsteil (ohne Biel) in zirka 900 Posten mit rund Fr. 4 200 000. — oder 16 % beteiligt.

Obwohl

im Zeitraum 1875—1894

das staatliche Hypothekarinstitut immer über genügende Mittel verfügte, um alle Nachfragen im gesetzlichen Rahmen befriedigen zu können, machten die Begehren aus dem Jura in den Jahren 1875—1884 nur etwa 9 % der aus dem ganzen Kanton eingelangten Gesamtzahl aus, die 11,23 % der gewährten totalen Darlehenssummen beanspruchten. Die Durchschnittszahlen der folgenden zehn Jahre (1885—1894) verzeigen mit 15,91 % beziehungsweise 22,06 % eine erhebliche Steigerung. Wenn in jener Zeit hinreichender Geldflüssigkeit die Hypothekarbank des Staates von den Grundeigentümern im Jura nicht mehr als geschehen in Anspruch genommen wurde, so deshalb, weil viele von ihnen, wie ihre Vorfahren, ihren Kreditbedarf teils bei Privaten, teils bei Bankfirmen aus dem Finanzzentrum Basel oder bei lokalen, später eingegangenen Banken und Kassen deckten.

Immerhin kamen von den 27 203 Grundpfanddarlehen, welche die Hypothekarkasse am 31. Dezember 1894 zu fordern hatte, deren 2616 aus den Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut; sie erreichten Fr. 17 283 892. 85 bei einem gesamten Ausstand von Fr. 101 794 016. 78.

Von 1894 bis heute

bewirkten verschiedene Ursachen eine gegenüber vorher erheblich grössere Inanspruchnahme des Staatsinstitutes durch die jurassischen Grundeigentümer. Einmal erklärte Art. 105 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 das Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 vom 1. Januar 1894 hinweg auch auf den neuen Kantonsteil anwendbar. Sodann revidierte das Abänderungsgesetz vom 20. August 1893 die Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes über den Schuldenabzug (§§ 37 und 39) in dem Sinne, «dass der Grundeigentümer nur die im Kanton Bern versteuerbaren, auf sein Grundeigentum versicherten Kapitalien oder Renten von seinem Grundsteuerkapital in Abzug bringen durfte.» Da viele ausserkantonale Gläubiger jurassischer Hypotheken sich ihre Zinsen nicht kürzen lassen wollten — mancher Schuldner suchte dergestallt Ersatz für die ihm wegen Unzulässigkeit des Schuldenabzuges entgehende steuerliche Entlastung —, kam es zu zahlreichen Ablösungen solcher Posten aus Darlehen der staatlichen Anstalt. Weiter drang die Erkenntnis der Vorteile des Annuitätensystems und der niedrigen Zinse, wie sie für die bei der Hypothekarkasse begründeten Schulden galten, in immer grössere Kreise der Kreditbedürftigen.

Schliesslich setzte um die letzte Jahrhundertwende ein wirtschaftlicher Auftrieb ein, der den Bedarf an Bodenkredit wesentlich steigerte. So kam es, dass einzig an die Grundbesitzer im Jura schon im Jahrzehnt 1895—1904 jährlich im Durchschnitt 392 Darlehen mit zusammen Fr. 3 600 000. — zur Auszahlung gelangten. Im Abschnitt 1905—1914 waren die Jahresmittel 566 Darlehen beziehungsweise Fr. 6 070 000. —. Die bisher höchsten Zahlen brachten die beiden folgenden Dezennien. 1915 bis 1924 richtete die Kasse jährlich durchschnittlich 720 Darlehen mit Fr. 11 220 000. — aus und für 1925—1934 lauteten die betreffenden Zahlen auf 812 Darlehen und Fr. 11 510 000. —. Die jüngst verflossenen Jahre weisen einen bedeutend geringern Abfluss an Hypothekengeldern auf, indem auf ein Jahr nur 445 Posten mit insgesamt Fr. 4 100 000. — kommen. Partizipierte der Jura an den grundpfändlichen Forderungen der Kasse 1894 in der Postenzahl mit 9,6 % und summenmässig mit 16,98 %, so war seine Beteiligung Ende 1938, das heisst zur Zeit der höchsten Bestände (40 077 Darlehen mit insgesamt Fr. 601 112 869. 95), 29,8 % an der Anzahl (11 964 Posten) und 30,34 % am Gesamtbetrag (Fr. 182 402 955. 10). 1947 sind es 11 068 Posten = 31,2 % und Fr. 160 547 419. — = 30,1 %. Wie sich aus den nachfolgenden Zahlen ergibt, kommt in der Zunahme der Darlehen kein anderer Landesteil dem Jura gleich.

Landesteil	1894		1938 Höchststand		1947	
	Postenzahl	Darlehensausstand	Postenzahl	Darlehensausstand	Postenzahl	Darlehensausstand
		Fr.		Fr.		Fr.
Oberland . .	17 108	45 882 633. 85	16 492	156 106 264. 55	14 122	135 573 633. 60
Mittelland .	2 744	18 307 580. 59	7 154	165 349 067. 75	6 565	145 768 512. —
Emmental .	58	713 130. 80	22	557 274. 40	17	400 678. 50
Oberaargau .	125	1 378 261. 60	183	4 296 906. 85	159	3 456 839. 30
Seeland . .	4 549	18 199 532. 30	4 262	92 400 401. 30	3 573	75 887 961. —
Jura . . .	2 616	17 283 892. 85	11 964	182 402 955. 10	11 068	160 547 419. 90
auswärts . .	3	28 985. 51	—	—	—	—
	27 203	101 794 017. 50	40 077	601 112 869. 95	35 504	521 635 044. 30

Die Bedeutung der Hypothekarkasse für die wirtschaftliche Entwicklung des neuen Kantonsteils springt in die Augen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass sie in den letzten 53 Jahren an dortige Grundeigentümer im ganzen 28 668 Darlehen mit einem Totalbetrag von Fr. 376 800 000. — ausbezahlt hat. Die gesamten Schulden sind bis Ende 1947 infolge der geleisteten obligatorischen Amortisationen und freiwilligen Rückzahlungen auf Fr. 160 547 419. 90 abgebaut worden. Es unterliegt

keinem Zweifel, dass nur ein grosses Finanzinstitut mit fast unbegrenztem Kredit in der Lage war, die Mittel zu beschaffen, um Hypothekarkredite in diesem Ausmass zu gewähren, und zwar zu günstigern Bedingungen als anderwärtige Geldgeber. Diese Tatsache wird bestätigt durch den Untergang nicht weniger Banken und Kassen, die im Jura bestanden oder ihre geschäftliche Tätigkeit vorwiegend dort ausgeübt hatten. Welche Finanzoperationen und welche Opfer die Verwirklichung des erzielten Erfolges der staatlichen Kasse auferlegte, wird in ihrer Denkschrift[1]) dargetan. Hervorzuheben ist, dass seit 1897 einzig an Anleihenskosten mehr als Fr. 10 000 000.— aufgewendet worden sind.

Die gesetzliche Garantie für die Darlehen der Hypothekarkasse hatte für einige Gemeinden im Jura (wie für solche im alten Kantonsteil) im Verlaufe der Jahre etliche Verluste zur Folge. Nicht selten werden die vorgekommenen Einzelfälle verallgemeinert und in ihrer materiellen Bedeutung aufgebauscht. Realisierte oder irgendwie verscherzte Gewinne sowie mit der Uebernahme der Pfandobjekte zusammenhängende Vorteile bleiben dabei regelmässig unbeachtet. Soviel ist gewiss: Die entstandenen Schäden haben das finanzielle Gleichgewicht bei keiner Gemeinde beeinträchtigt. So bedauerlich diese Belastungen sind, so erscheint doch nicht gerechtfertigt, diese ungünstigen Folgen übertrieben darzustellen und als Vorwand zu irgendwelchen Zwecken zu verwenden. Uebrigens erlitt die Kasse auch Einbussen. An solchen hatte sie zum Beispiel in den Sanierungsverfahren von Landwirten aus dem Jura, einschliesslich eines Teils der Zuwendungen an die Bauernhilfskasse, mehr als Fr. 200 000.— zu tragen.

Um einerseits vermehrte Anlagemöglichkeiten zu schaffen, anderseits den Gemeinden die zum Bau von Schulhäusern, Strassen, Wasserversorgungen, Kirchen usw. erforderlichen Geldaufnahmen zu erleichtern, ermächtigte der Grosse Rat mit Beschluss vom 3. März 1885 die Hypothekarkasse, auch an *Gemeinden Darlehen* zu gewähren, sei es mit oder ohne besondere Sicherheiten. Sie durften jedoch nur für die Ausführung öffentlicher Werke oder für Rückzahlung daher rührender Schulden verwendet werden. Von 1885 bis Ende 1945 kamen im ganzen 900 solcher Gemeindedarlehen mit einer Totalsumme von Fr. 39 720 180.— zur Auszahlung. Hievon bezogen 85 Gemeinden aus dem Jura zusammen Fr. 11 300 700.—, die Ende 1947 infolge der Amortisationsleistungen und weiterem Abbau auf Fr. 2 082 813.— reduziert sind. Wiederholt kam es vor, dass die Hypothekarkasse an Gemeinden Darlehen bewilligte, die von keiner andern Seite das benötigte Geld erhalten konnten.

Von der gemäss dem Grossratsbeschluss vom 14. September 1942 zulässigen Ausrichtung nachgehender Darlehen mit Bürgschaft der Stiftung «Bernische Bauernhilfe» ist bisher noch wenig Gebrauch gemacht worden. Immerhin besass die Kasse am 31. Dezember 1947 35 solcher Nachgangshypotheken in einem Betrage von Fr. 260 435. 70. Auf Grundbesitz in jurassischen Bezirken haften davon 13 Posten mit Fr. 90 901. 70.

[1]) S. 260 ff. französische Ausgabe S. 253 ff.

Nebenbei sei bemerkt, dass die mit staatlicher Unterstützung errichtete Stiftung bis Ende 1947 total 224 Darlehen verbürgte für eine Summe von Fr. 1 614 937. 60, worunter 91 Titel mit Fr. 657 679. 60 zugunsten von Schuldnern im neuen Kantonsteil.

In welchem Umfange der Kasse von Bewohnern der Jura-Gemeinden Gelder anvertraut sind, ist leider nicht festzustellen. Die Obligationen der langfristigen Anleihen und die Grosszahl der Schaltertitel (Kassascheine und Obligationen) lauten auf den Inhaber. Dass eine grosse Anzahl von Gläubigern des Staatsinstitutes im Jura Wohnsitz hat, ist nicht zu bezweifeln. Wieviel sie gesamthaft fordern, kann auch nicht schätzungsweise angegeben werden. In bezug auf die Spareinlagen liess sich im Jura seit den Zwanzigerjahren eine erhebliche Zunahme ermitteln; ihr Bestand hat sich nämlich von Fr. 615 865.— in 1923 auf Fr. 3 514 409.— zu Ende 1945 erhöht.

Im Vergleich zu den dortigen jährlichen Geldbedürfnissen auf Grundpfand waren die bei der Kasse aus dem Jura getätigten Anlagen als Finanzierungsquelle von untergeordneter Bedeutung. Insgesamt machten die daherigen Beträge nur einen verschwindenden Bruchteil der Summen aus, die dem Gebiet in Gestalt der Hypothekarkredite zugeführt wurden.

Ein zusammenfassender Ueberblick über die wiedergegebenen Zahlen, ihre Gegenüberstellung zur Wohnbevölkerung von 112 078 Seelen (1941) sowie die Tatsache, dass die Staatsanstalt von den 1943 zum Schuldenabzug gemeldeten Fr. 230 469 771.— nicht weniger als Fr. 177 881 075. 80 oder 77,2 % zu fordern hatte, müssen jeden sachlichen Betrachter überzeugen, dass zwischen dem staatlichen Hypothekarinstitut und einer grossen Zahl von Familien in den jurassischen Bezirken enge wirtschaftliche Verbindungen bestehen. Die in Form von Hypothekarkredit in jene Gegend geflossenen Gelder befruchteten die Volkswirtschaft allgemein und trugen in erheblichem Masse zur Förderung des Wohlstandes der Bewohner bei. Zu einem guten Teil darf es der Tätigkeit der Kasse zugeschrieben werden, wenn die Zahl der Gebäude von 22 101 in 1882 auf 31 836 im Jahre 1943 anstieg und sich das Total der Brandversicherungssummen von Fr. 120 043 900.— auf Fr. 560 740 700.— erhöhte. Die Zunahme der Liegenschaftswerte findet ebenfalls in den rohen Grundsteuerschatzungen Ausdruck; belief sich ihr Gesamtbetrag 1893 auf Fr. 209 846 909.—, so waren es in 1943 Fr. 698 112 308.—.

Einem Zufall ist es zu verdanken, dass an der Jubiläumsfeier der Hypothekarkasse am 28. Juni 1946 ein Jurassier, Herr Grossratspräsident Sylvain Michel, namens des Grossen Rates zu Worte kam. Aus seiner Rede seien nur einige Sätze herausgehoben. So sagte er, die Kasse habe seit ihrem Bestehen «... rempli un rôle bienfaisant et s'est mis au service de la population toute entière»; weiter an anderer Stelle: «qu'elle a pleinement réalisé les espoirs mis en elle lors de sa fondation et qu'elle a joué un rôle prépondérant dans l'économie de notre canton et du Jura en particulier ...», und am Schlusse seiner Ausführungen «Bref, en facilitant l'accès à la petite propriété et aux situations indépendantes, comme en prenant part à l'assainissement des constructions locatives,

la Caisse hypothécaire bernoise a participé à la constitution d'une société plus heureuse, plus satisfaite de son sort, donc plus forte et consciente de ses responsabilités.»[1])

Selbstverständlich erfolgt der geschäftliche Verkehr mit den Kunden und den Amtsstellen im Jura, besondere Wünsche vorbehalten, stets in französischer Sprache. Im Interesse rascher Abwicklung der Geschäfte schreibt das französische Sekretariat sogar an die Notare und die Amtsstellen im Amt Laufen Briefe in französischer Sprache. Auch nimmt die Verwaltung stets darauf Bedacht, Druckaufträge in französischer Sprache und andere so weit möglich in den Jura zu vergeben. In allen Dingen gilt die Gleichbehandlung beider Landesteile als feststehendes Prinzip. Irgendwelche Anstände sprachlicher Natur in den geschäftlichen Beziehungen mit der Bevölkerung des Jura sind bisher nicht vorgekommen.»

* * *

Die Schlussfolgerungen aus den Feststellungen des kantonalen Statistischen Bureaus und aus den Berichten der beiden kantonalen Bankinstitute liegen klar auf der Hand: *Der Jura wurde unter der gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Ordnung auch in wirtschaftlicher und finanzpolitischer Hinsicht in keiner Weise benachteiligt; wer das Gegenteil behauptet, setzt sich mit erwiesenen Tatsachen in Widerspruch.*

5. Ist zur Lösung der «jurassischen Frage» die Einführung eines kantonalen «Zweikammersystems» gerechtfertigt und notwendig?

Allgemeines

a) Die begriffliche und rechtliche Unmöglichkeit, die Souveränität nach dem Vorschlag des Comités de Moutier aufzuspalten, haben die vorausgegangenen Ausführungen bereits nachgewiesen, und ebenso fest steht die aus den vorausgegangenen Darlegungen sich ergebende Tatsache, dass der jurassische Landesteil unter der gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Ordnung weder in der Bestellung der kantonalen Behörden noch volkswirtschaftlich und finanziell benachteiligt worden ist. Unter keinem Gesichtspunkt, der mit der Geschlossenheit des Staates Bern vereinbar wäre, lässt sich demnach die Aufspaltung der bernischen Souveränität rechtfertigen.

Aus diesen Ueberlegungen ergibt sich auch die Stellungnahme zum Vorschlag des Comités de Moutier, es sei die parlamentarische Vertretung des Kantons Bern im Sinne des *Zweikammersystems* umzugestalten; erweist es sich als unmöglich, eine Föderalisierung des Kantons «zu zweien» ohne Preisgabe des für die Demokratie grundlegenden Mehrheitsprinzips durchzuführen, so erscheint es zwangsläufig auch als unmöglich, eine derartige Föderalisierung durch die Einrichtung eines kantonalen Zweikammersystems zum Ausdruck zu bringen.

b) Die Eingabe des Comités de Moutier leitet den Vorschlag, im Kanton Bern ein Zweikammersystem einzuführen, lediglich aus der allgemeinen Forderung nach «Föderalisierung» des Kantons ab und begnügt sich im übrigen mit einer nur summarischen Begründung. Einlässlichere Darlegungen sind dagegen in der Presse erschienen; so haben der Sekretär des Comités de Moutier, René Steiner, und der Vize-Präsident des bernischen Obergerichtes, Oberrichter Dr. F. Imer, im April 1948 beziehungsweise im November 1948 genauere Ausführungen in der Presse veröffentlicht.[1])

Die beiden Vorschläge zielen übereinstimmend darauf ab, dem Grossen Rat einen «Kleinen Rat» zur Seite zu stellen; während der Grosse Rat wie bisher aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehen würde, wäre der Kleine Rat je zur Hälfte aus dem jurassischen Landesteil und dem übrigen Kanton zu bestellen; vorgeschlagen werden je 12—15 Mitglieder für den deutschen Kantonsteil einerseits, für den Jura anderseits.

Gewählt würden diese total 24 bis 30 Mitglieder des «Kleinen Rates» zur Hälfte in je einem Wahlkreis nach dem Majorzverfahren. Beide Autoren verlangen für die Rechtsgültigkeit von Beschlüssen des Gesamtparlamentes die Zustimmung der Mehrheit im Grossen und Kleinen Rate; allfällige Differenzen sollen nach dem Vorschlag Imer nach Ueberprüfung durch eine besondere Kommission der gemeinsamen Versammlung von Grossem und Kleinem Rat unterbreitet werden, welche mit Mehrheit entscheiden würde. Steiner fordert überdies für die Annahme von Vorlagen, die der Volksabstimmung unterliegen, die Zustimmung der (getrennt auszuzählenden) Mehrheit im deutschen Kantonsteil und im jurassischen Landesteil. Steiner und Imer versprechen sich vom Zweikammersystem für den Jura die Möglichkeit, seine Stellung und seine Interessen wirksamer als bisher zur Geltung zu bringen und sie erheben in Uebereinstimmung mit dem Comité de Moutier die grundsätzliche Forderung, dass der Kanton Bern den Landesteil Jura als gleichberechtigten, dem deutschen Kantonsteil gegenüberstehenden Partner anerkenne.

c) In der Argumentation, mit welcher die Befürworter eines kantonal-bernischen Zweikammersystems ihren Vorschlag begründen, muss zunächst *ein innerer Widerspruch* auffallen. Auf der einen Seite beruft sich diese Begründung auf kulturelle Gesichtspunkte, das heisst auf die Zugehörigkeit des Jura zum französischen Sprachgebiet; anderseits aber werden auch die deutschsprechenden Bewohner des Jura, so namentlich diejenigen im nahezu vollständig deutschsprechenden Amt Laufen zum Jura gezählt. So macht man, um die selbständige, durch Föderalisierung des Kantons zu berücksichtigende Existenz eines jurassischen Vol-

[1]) Ansprachen anlässlich der Hundertjahrfeier der Hypothekarkasse des Kantons Bern vom 28. Juni 1946, S. 17—22.

[1]) vgl. René *Steiner*: «La question jurassienne. A la recherche d'une solution» in der «Gazette de Lausanne» vom 24. April 1948, und Oberrichter F. *Imer*: «Föderalismus im Kanton Bern durch Einführung des Zweikammersystems» in «Neue Berner Zeitung» vom 5. November 1948.

kes nachzuweisen, bald sprachliche, bald territoriale Erwägungen geltend. Nun lassen sich aber sprachliche und territoriale Gründe der Natur der Sache nach im vorliegenden Fall nicht gleichzeitig ins Feld führen; entweder muss man die Forderung nach besonderer verfassungsrechtlicher Berücksichtigung unter sprachlichen *oder* unter territorialen Gesichtspunkten begründen. Wird mit Ueberlegungen sprachlicher Art argumentiert, so müssen aus den entsprechenden Berechnungen die deutschsprachigen Jurassier wenigstens dort ausscheiden, wo diese deutschsprechenden Bewohner des jurassischen Landesteils, wie beispielsweise im Laufental, in geschlossener Ansiedlung ansässig sind. Will man aber dem jurassischen Landesteil als jurassischem Territorium, das heisst ohne Rücksicht auf die sprachliche Zugehörigkeit seiner Bevölkerung zu einer besondern Berücksichtigung im verfassungsrechtlichen Aufbau des Kantons Bern verhelfen, so wird man nicht vermeiden können, dass die Durchführung des territorialen Prinzips auch für alle andern Landesteile des Kantons, das heisst auch für das Oberland, Emmental, Mittelland, Seeland und Oberaargau verlangt wird, und man müsste dann in einem kantonalbernischen Zweikammersystem nicht zwei, sondern sechs bernische «Stände» zum Ausdruck bringen. Diese Auffassung erscheint umsomehr als gerechtfertigt, als kein anderer mehrsprachiger Kanton aus der Tatsache seiner Mehrsprachigkeit die Folgerung gezogen hat, sein Parlament auf dem Zweikammersystem aufzubauen.

Zum eidgenössischen Zweikammersystem

d) Die Befürworter eines kantonal-bernischen Zweikammersystems machen geltend, der von ihnen vorgeschlagene föderative Aufbau des Parlaments habe sich auf eidgenössischem Boden bewährt. Tatsächlich aber konnte sich das vom Comité de Moutier sowie von den Herren Steiner und Imer empfohlene System auf eidgenössischem Boden nicht bewähren, weil es dort gar nicht existiert. Weder die Zusammensetzung des eidgenössischen Ständerates noch das Verfahren bei der Bereinigung allfälliger Differenzen zwischen Nationalrat und Ständerat entsprechen dem System, das von den jurassischen Verfechtern des Zweikammersystems empfohlen wird.

Das eidgenössische Zweikammersystem ist teils aus der eidgenössischen Tagsatzung herausgewachsen; teils hat es seine Ausgestaltung in Anlehnung an das parlamentarische System der Vereinigten Staaten von Nordamerika erfahren[1]).

Das eidgenössische Zweikammersystem setzt eine Mehrzahl, und nicht bloss eine Zweizahl von «Ständen» voraus. Unter dem hier besonders interessierenden sprachlichen Gesichtspunkt ist festzustellen, dass der eidgenössische Ständerat derzeit aus 32 deutschsprechenden, 10 französischsprechenden und 2 italienischsprechenden Abgeordneten der Stände besteht; auf Grund der sprachlichen Zusammensetzung des Schweizervolkes nach der Volkszählung von 1941 (2 987 185 deutsch-, 844 230 französisch- und 158 690 italienischsprechende Einwohner) entfällt demnach auf 93 349 deutschsprechende, auf 84 423 französischsprechende und auf 79 345 italienischsprechende Einwohner je ein Mitglied des Ständerates. Werden die Volksgruppen der sprachlichen Minderheit, das heisst französisch- oder italienischsprechende Einwohner zusammengezählt, so entfällt auf 83 576 französisch- oder italienischsprechende Einwohner je ein Mitglied des Ständerates.

Wollte man nun nach dem System, welches das Comité de Moutier für den Kanton Bern fordert, den eidgenössischen Ständerat umgestalten, so müsste man 22 deutschsprechenden Ständeräten 22 französisch- oder italienischsprechende Ständeräte gegenüberstellen; in diesem Falle entfiele inskünftig auf 135 781 deutschsprechende und auf 45 587 französisch- oder italienischsprechende Einwohner je ein Mitglied des Ständerates. Diese offenbar sehr erhebliche Verschiebung der Kräfteverhältnisse würde demnach der sprachlichen Minderheit eine nahezu dreimal stärkere Vertretung als der Mehrheit zuweisen, ein Verhältnis in der parlamentarischen Vertretung der verschiedenen Sprachgruppen, das man doch wohl kaum mehr als angemessene Vertretung der Minderheit bezeichnen könnte. Die angemessene Vertretung der Minderheit erreicht dort ihre Grenze, wo die augenscheinliche Diskriminierung und Zurücksetzung der Mehrheit beginnt.

e) Die Berufung auf das eidgenössische Beispiel, mit welchem die jurassischen Verfechter des Zweikammersystems ihren Standpunkt begründen, geht aber auch noch in anderer Richtung neben der wirklichen Rechtslage vorbei.

Der Vorschlag von Oberrichter Imer sieht vor, allfällig zwischen dem Grossen und Kleinen Rat auftretende Differenzen nach Vorberatung durch eine Kommission durch die Gesamtversammlung beider Kammern, und zwar nach dem Mehrheitsprinzip, entscheiden zu lassen. Dieser Vorschlag stimmt nun aber mit der für die Bundesversammlung bestehenden Ordnung nicht überein. Gelingt es nicht, im ordentlichen Verfahren Differenzen zwischen Nationalrat und Ständerat zu bereinigen, das heisst beharren die beiden Räte auf ihrer voneinander abweichenden Stellungnahme, so werden die Differenzen «einer aus den vereinigten Kommissionen beider Räte gebildeten Konferenz» unterbreitet, «welche versuchen soll, eine Verständigung herbeizuführen. Zählt die Kommission des einen Rates weniger Mitglieder als diejenige des andern Rates, so ist sie auf die gleiche Zahl zu ergänzen». Gelingt auch auf diesem Wege eine Einigung nicht, sei es, dass schon in der Einigungskonferenz kein entsprechender Antrag zustandekommt, oder dass sich die beiden Kammern über die Annahme eines solchen Antrages wieder nicht einigen können, so gilt die Vorlage als abgelehnt[1]). Wollte man den

[1]) vgl. *Condrau:* «Das parlamentarische Zweikammersystem, unter besonderer Berücksichtigung des schweiz. Bundesstaates» (in: «Jahrbuch der eidg. Räte und Gerichte, Bern 1947, S. 165 ff. bes. S. 197). *Bonjour:* «Die Gründung des schweiz. Bundesstaates» (Basel 1948) S. 165. *Largiadèr:* «Johann Jakob Rüttimann und die Bundesrevision von 1848» (Zürich 1948) S. 11 ff. bes. S. 24, und *Rappard:* «Die Bundesverfassung der schweiz. Eidgenossenschaft (Zürich 1948) S. 150 ff.

[1]) Bundesverfassung Art. 92. Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat vom 9. Oktober 1902, Art. 5—7.

Vorschlag Imer auf die eidgenössischen Räte anwenden, so müsste man den endgültigen Entscheid der Vereinigten Bundesversammlung übertragen; in diesem Falle würde praktisch der an Zahl stärkere Rat, nämlich der Nationalrat, den kleinern Ständerat majorisieren; damit wäre aber das Grundprinzip des Zweikammersystems aufgehoben.

f) Es ergibt sich also die bemerkenswerte Tatsache: Die vom Comité de Moutier vorgeschlagene Form des Zweikammersystems beruft sich nicht nur zu Unrecht auf das eidgenössische Vorbild; sondern sie setzt sich zur eidgenössischen Ordnung des Zweikammersystems sogar in offenen Gegensatz. Wollte man das vom Comité de Moutier vorgeschlagene System auf eidgenössischem Boden anwenden, so ergäbe sich daraus geradezu eine Schwächung des richtigen, bisher bewährten Zweikammersystems, eine Preisgabe seiner grundlegenden Prinzipien. Das Bestreben, eine begrifflich und sachlich unmögliche Föderalisierung «zu zweien» herbeizuführen, muss unweigerlich zu derartigen, von untragbaren Widersprüchen belasteten künstlichen Konstruktionen führen.

g) Mit diesen Feststellungen ist wohl auch die Unzweckmässigkeit des vom Comité de Moutier vorgeschlagenen Zweikammersystems für den Kanton Bern nachgewiesen. Die Einführung dieses Systems ist nicht nur sachlich überflüssig; schon der Nachteil einer erheblichen Erschwerung der parlamentarischen Tätigkeit stände in keinem vernünftigen Verhältnis zu irgendwelchem praktischen Nutzen. Zudem ist ein grundlegender Unterschied nicht zu übersehen. Das eidgenössische Zweikammersystem ist entstanden mit der Schaffung des Bundesstaates, und der Bundesstaat wurde gegründet von Ständen, die bereits vor ihrem Zusammenschluss zum eidgenössischen Bundesstaat selbständige Staaten gewesen waren (Art. 1 Bundesverfassung). Das trifft für den Jura nun einmal nicht zu: Es hat nie ein jurassischer Staat im Sinne eines selbständigen eidgenössischen Standes existiert. Der Vorschlag des Comités de Moutier geht offenkundig darauf aus, die Existenz eines selbständigen jurassischen Staates gewissermassen nachträglich zu konstruieren, um mit dieser Konstruktion die «Föderalisierung des Kantons Bern» und damit die Einführung des Zweikammersystems zu begründen. Diese Argumentation hält aber vor den Tatsachen nicht stand; sie steht in offenkundigem Gegensatz einmal zur geschichtlichen Entwicklung; sodann vermag auch die wirtschaftlich-finanzielle und die administrative Behandlung, die der jurassische Landesteil innerhalb des Gesamtkantons bisher erfahren hat, eine Auflockerung des bernischen Staatsgefüges nicht zu begründen.

Ausser diesen allgemeinen, grundsätzlichen Ueberlegungen fallen für den Kanton Bern noch besondere

praktische Erwägungen

in Betracht. Auch bei der Einführung eines kantonalen Zweikammersystems unter den zwei Partnern: deutscher Kantonsteil einerseits, jurassischer Landesteil anderseits, stellt sich die Frage: Soll bei der Bildung eines «Kleinen Rates» der deutschsprechende Volksteil im Jura berücksichtigt werden, das heisst wäre nach rein territorialen Gesichtspunkten vorzugehen? Wenn ja, wäre dann der vierte Teil der in den «Kleinen Rat» abzuordnenden jurassischen Vertreter, wären also beispielsweise von den vorgeschlagenen zwölf jurassischen Vertretern drei der deutschsprechenden Bevölkerung im Jura zu entnehmen? Wenn nicht, wie wollte man dann die Entstehung einer neuen «Minderheitenfrage» innerhalb des jurassischen Landesteils vermeiden? Oder will man durch die zwölf jurassischen Mitglieder des «Kleinen Rates» nur die französischsprechende Bevölkerung des Jura vertreten lassen? Ist man sich bewusst, dass in diesem Falle auf je 6925 französischsprechende Jurassier je ein Mitglied, erst auf 53 900 andere Berner aber je ein Mitglied des «Kleinen Rates» entfallen würde, also auch hier eine Verschiebung der sprachenpolitischen Kräfteverhältnisse, die mit der Wahrung des demokratischen Mehrheitsprinzips und dem Grundsatz einer angemessenen Vertretung der sprachlichen Minderheit nicht mehr vereinbar wäre? Es muss auch in diesem Zusammenhang unterstrichen werden, dass eine angemessene Vertretung der Minderheit nicht in eine Entwertung der Mehrheit ausarten darf.

6. Kann die Stellung des Jura innerhalb des Gesamtkantons ohne Aufspaltung der Souveränität und ohne Zweikammersystem gewahrt und gestärkt werden?

Grundsätzliche Feststellungen

Stellung und Einfluss des jurassischen Landesteils innerhalb des Gesamtkantons können nicht in der Weise gesichert und, soweit dies not tut, gestärkt werden, dass die Grundelemente der Demokratie — und zu ihnen gehören der Grundsatz der gleichen politischen Rechte und der Entscheid durch die Mehrheit — ausgeschaltet oder gar in ihr Gegenteil verkehrt werden. *Die Lösung der «jurassischen Frage» ist, wie in den folgenden Darlegungen nachzuweisen sein wird, auf einem andern Wege und mit andern Mitteln zu suchen; sie ist bei allseitigem guten Willen zweifellos auch zu finden.*

Entgegen anderslautenden, namentlich von der separatistischen Propaganda verbreiteten Behauptungen besitzt der Kanton Bern kein Interesse daran, dass der Jura seinen vorwiegend dem französischen Kulturkreis zugehörigen Charakter verliert, und vernünftigerweise kann auch niemand wünschen, dass der Berner Jura innerhalb des Gesamtkantons sein kulturelles oder politisches Gewicht einbüsst. *Das Gegenteil trifft zu: Der Kanton Bern legt Wert auf die kulturelle Selbstbehauptung der französischsprechenden Bevölkerung im Berner Jura; er ist in hohem Masse interessiert an einem wirtschaftlich lebensfähigen und politisch seines eigenen Wertes bewussten jurassischen Landesteil. Es ist indessen Sache des Jura, soviel an ihm liegt, aus eigener Kraft die Voraussetzungen zu dieser Selbstbehauptung zu schaffen. Was der Gesamtkanton tun kann, um dem Jura die Lösung dieser seiner Aufgabe zu erleichtern, kann und soll geschehen, unter voller Wahrung von verfassungsrechtlichen Grundsätzen, die den geschichtlichen Tatsachen und den Lebensnotwendigkeiten eines demokratisch aufgebauten Staates entsprechen.*

II. Einzelforderungen des Comités de Moutier, deren Verwirklichung Aenderungen einzelner Bestimmungen in der bernischen Staatsverfassung sowie in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen voraussetzt

Unter der Gesamtbezeichnung «Die Stimme des Jura» erhebt das Comité de Moutier einzelne konkrete Forderungen, die sich aus einer von ihm durchgeführter Konsultation verschiedener jurassischer Organisationen ergeben haben. Eine erste Gruppe besteht aus Begehren, die aus «allgemeinen Problemen» erwachsen; unter ihnen wird zunächst gefordert, das jurassische Archiv, das heisst das ehemalige Archiv des Fürstbistums Basel, sei von Bern, wo es sich seit 50 Jahren befindet, in den Jura zurückzuverlegen. (Seite 43 der Eingabe.)

1. Das Begehren nach Rückverlegung des jurassischen Archivs in den Jura

Die Société jurassienne d'Emulation hat wiederholt verlangt, die ehemaligen bischöflichen Archive seien von Bern nach Pruntrut zurückzuverlegen; zu diesem im Jahre 1943 mit besonderem Nachdruck wiederholten Begehren hat Staatsarchivar Dr. Rudolf von Fischer in einem einlässlichen Bericht vom 28. Juli 1943 eingehend Stellung genommen; der Bericht führt unter anderem aus:

«Um die Forderung auf Rückverlegung des jurassischen Archivs zu beurteilen, muss man die bisherigen Schicksale des Archivs kennen.

a) Die Zweiteilung des Archivs 1815—1842

Durch die Zuteilung des ehemals bischöflichen Gebietes an Bern, welche im Jahre 1815 in der «Vereinigungsurkunde» ihren rechtlichen Ausdruck fand, wurden «die Gebäude, Dominial-Waldungen, rückständigen Zahlungen und anderes Eigentum der vorhergehenden Regierungen, das noch im Bistum Basel vorhanden sein könnte», zu Handen der Regierung von Bern vorbehalten (Art. 24). Unter dieses generell bezeichnete Eigentum ist auch das bischöfliche Archiv zu rechnen, soweit es nicht nach geltendem Brauch ohnehin mit der Landesherrlichkeit an Bern überging.

Die wichtigsten Teile des bischöflichen Archivs befanden sich zur Zeit dieser Vereinbarung nicht mehr im Bereich des Fürstbistums; sie waren vielmehr unter abenteuerlichen Umständen, über die hier nicht zu handeln ist, grösstenteils nach Wien gelangt, von wo sie 1817 nach Bern befördert wurden. Damals scheint niemand an die Unterbringung dieser Bestände in Pruntrut gedacht zu haben. Diese Teile des ehemals fürstbischöflichen Archivs wurden also 1817 in Bern im Rathaus untergebracht, aus dem Zustand der Unordnung, in den sie durch das Hin- und Herreisen geraten waren, befreit und von kundiger Hand einer summarischen Bestandesaufnahme unterworfen. Das damals entstandene Inventar des Pfarrer Gerwer, ein fünfbändiges Werk, leistet noch heute bei der Erschliessung der Bestände schätzenswerte Dienste.

Neben diesen nach Bern verbrachten Beständen des Bistumsarchivs befanden sich auch in Pruntrut noch grosse Teile der bischöflichen Archivalien, so dass begreiflicherweise der Gedanke an eine Zusammenlegung der auseinander geratenen Materialien auftauchte. Platzmangel hinderte die Uebersiedlung nach Bern, grundsätzliche Bedenken standen der Vereinigung in Pruntrut entgegen. So fand nach Aufnahme auch der Pruntruter Bestände bloss ein Austausch nach den Gesichtspunkten administrativer Zweckmässigkeit statt. Xavier Stockmar stellte im Jahre 1834 erstmals von Seiten des Jura das Postulat auf, die in Bern befindlichen Teile des Archivs wieder in Pruntrut mit den dort gebliebenen Beständen zu vereinigen. Er machte geltend, dass diese Dokumente wenig Interesse für Bern, aber viel Wert für die Jurassier besässen. Pruntrut verfüge über besonders geeignete Archivräumlichkeiten (in der Tour du Coq). Der Jura und das angrenzende Basler Gebiet sei gewohnt, die Archivalien, denen namhafte geschichtliche Bedeutung beikomme, in Pruntrut zu benützen. Würde man aber den in Pruntrut verbleibenden Teil der bischöflichen Archivalien nach Bern überführen, so würde man damit der Pruntruter Bevölkerung ein Leid zufügen und eine dauernde Unzufriedenheit bewirken. Die Regierung forderte daraufhin vom Diplomatischen Departement und dieses vom Staatsarchiv einen Bericht ein, den der ausgezeichnete letzte Registrator C. L. Herbort abfasste. Herbort vertrat die Auffassung, dass eine Vereinigung der beiden Archivgruppen nicht absolut notwendig sei, weil die in Pruntrut verbliebenen Akten mehr lokalen Charakter hätten; auch fehle es in Bern an geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten. Die in Bern befindlichen Bestände nach Pruntrut zu führen, scheine nicht ratsam; das ehemals bischöflich baselsche Archiv sei bernisches Staatseigentum, es solle daher in Bern bleiben, wo es sicherer sei als in Pruntrut, fast an der Grenze des Kantons. Auf Grund dieses Berichtes beantragte die Mehrheit des Diplomatischen Departements, das jurassische Archiv sei als Eigentum der Republik zu betrachten und es solle deshalb im Zentral-Archiv bleiben; zur bessern Erschliessung sei ein Kredit von Fr. 1000.— für Ordnungsarbeiten einzusetzen. Die Minderheit wollte das Archiv unter Wahrung der nötigen Sicherheit und wenn dann seine Ord-

nung dem Staate nichts kosten würde, nach Pruntrut senden. Die Regierung wies das Geschäft an das Diplomatische Departement zurück mit dem Auftrag, die Frage der geeigneten Aufstellung noch näher zu prüfen und die Kosten einer allfälligen Verlegung und Ordnung des Archivs zu veranschlagen.

Diesmal erstattete der Staatsschreiber von May selber dem Diplomatischen Departement Bericht über die Verlegungsfrage. Er kam zum Schluss, dass die geschichtliche Bedeutung des Archivs sich nicht auf das Lokale beschränke, sondern das Kantonale und Schweizerische mitbetreffe und dass die Dokumente vielfach auch die südlichen, Bern näher liegenden Gegenden des Jura behandelten. Deshalb sei eine Verlegung nach Pruntrut unangebracht.

b) Die Wiedervereinigung des Archivs in Pruntrut

Indes war der Stein nun einmal im Rollen und acht Jahre später trug das Rückverlegungsbegehren seinen Erfolg davon. Unter der Fülle der jurassischen Begehren, welche 1839 von einer besondern Regierungskommission geprüft wurden, befand sich auch im 6. Teil, Abschnitt VII, das Begehren um Réintégration des Archives du Gouvernement des Princes-Evêques dans leur ancien local à Porrentruy. Das Begehren, das übrigens von der irrigen Voraussetzung ausging, die umstrittenen Dokumente seien insgesamt von Pruntrut nach Bern verbracht worden, während doch das Wichtigste von Wien aus nach Bern revendiziert und gerettet worden war, hat folgenden Wortlaut:

«La ci-devant principauté de Porrentruy, gouvernée pendant des siècles par ses évêques, possédait des archives qui, outre les ordonnances des états, les arrêts et les décisions du gouvernement du pays, renfermaient beaucoup de traités et autres documents originaux et authentiques, dont un certain nombre remontent à des siècles reculés.

Ce précieux dépôt était conservé dans les salles dépendantes du château de Porrentruy disposées à cet usage, également à l'abri de l'humidité et du danger d'incendie. L'ancien gouvernement, pour des motifs que l'on ignore, fit transporter dans la capitale un grand nombre de documents faisant partie des archives du Jura, parmi lesquels se trouvent ceux qui appartiennent plus particulièrement à l'histoire, et qui reposent maintenant dans l'un des caveaux de l'hôpital-de-ville. C'est cette partie des archives dont la réintégration est demandée.

Si ces archives sont sans utilité pour le Gouvernement, il n'en est pas ainsi à l'égard des hommes lettrés du Jura qui mettent un grand prix à les posséder dans le pays, pour en faire le sujet de recherches intéressantes et y étudier l'histoire de l'Evêché de Bâle. Il est pénible pour eux de devoir entreprendre un voyage dans la capitale, chaque fois qu'ils éprouvent le désir ou le besoin de consulter ces anciens documents.

Par ces considérations, le Jura demande le rétablissement de ces archives à Porrentruy, et la Commission recommande ce vœu à un accueil bienveillant.»

Die Kommission empfahl also die Rückverlegung, und denselben Standpunkt nahm mehrheitlich jetzt auch das Diplomatische Departement ein, sei es, dass es sich der Gutachten von 1834 nicht mehr erinnerte, sei es, dass es aus andern Gründen zu einer Kehrtwendung seiner Ansicht gekommen war.

Angesichts all dieser Empfehlungen beschloss am 29. Juni 1842 der Regierungsrat folgendes:

«Es soll derjenige Teil des fürstbischöflich-baselschen Archivs, welcher in den Jahren 1816 nach Bern transportiert worden war und hier grösstenteils ungeordnet und unbenutzt in den Gewölben liegen geblieben ist, wieder mit dem zu Pruntrut gelassenen Teil dieses Archivs daselbst vereinigt werden. Der Staat übernimmt die Kosten des Transportes und bewilligt zur Reorganisation und Beaufsichtigung dieses Archivs auf unbestimmte Zeit eine jährliche Summe von Fr. 200.— aus dem Kredit der Staatskanzlei. Ueber sämtliche Akten ist ein genaues Inventar aufzunehmen und auf den Fall hin, wo nach Prüfung desselben sich zeigen sollte, dass in den Archiven sich Papiere von Wichtigkeit für die allgemeine Staatsverwaltung vorfinden sollten, behält sich die Regierung vor, diese Akten später wieder dem Staatsarchiv einzuverleiben.»

Mündlich wurde vom Regierungsstatthalter von Pruntrut der Historiker Trouillat mit der Reintegrierung und Reorganisation der Archive betraut. Er erhielt die jährliche Entschädigung von Fr. 200.— und die generelle Weisung, das Archiv zu überwachen und zu inventarisieren. Mit Recht wies später Trouillat darauf hin, dass eine Neuinventarisierung eine mehr als 30 Jahre währende vollamtliche Tätigkeit erfordert hätte und dass er die Uebernahme einer solchen Aufgabe bei einer Entschädigung von Fr. 200.— jährlich ausdrücklich abgelehnt habe. Trouillat beschränkte sich infolgedessen auf die Wiederherstellung der Archivordnung Maldoners und auf die allgemeine Betreuung der Archive, aus deren Schoss er sein unschätzbares, wissenschaftliches Werk zu Tage förderte.

c) Das Archiv in Pruntrut 1842—1898

Auf Veranlassung des damaligen Ratsschreiber-Staatsarchivars v. Stürler wurden die Archivverhältnisse in Pruntrut 1848 einer neuen Prüfung unterzogen. Der Staatsarchivar beantragte die Zurücknahme «des auf eine höchst unüberlegte Weise gefassten Beschlusses der Regierung vom 29. Juni 1842». Ohne allerdings sofort eine Rückverlegung von Archivalien nach Bern vorzusehen, wünschte er die Abstattung eines Berichtes über die aufgetragenen Inventararbeiten am Pruntruter Archiv. In der Folge betraute die Regierung v. Stürler selber mit einem Augenschein und Berichterstattung über das ehemals fürstbischöfliche Archiv. Ein weit ausholender «Bericht über das Leberbergische Archiv vom 21. September 1849» fasste die Ergebnisse seiner Untersuchungen zusammen. Uns interessieren daraus namentlich seine Bemerkungen über die eventuelle Rückverlegung des Archivs oder von Teilen desselben nach Bern, welche wie folgt lauten:

«Da der Regierungsrath mir durch Zettel vom 16. Juli ausdrücklich aufgetragen, nach Besichtigung des jurassischen Archives über die Frage einer allfälligen Zurückziehung eines Theils desselben Bericht zu erstatten, und Anträge zu bringen,

so glaube ich um so eher gerade hier darüber eintreten zu sollen, als das Schicksal mehrerer späterer Anträge von dem daherigen Entscheide wesentlich abhängen wird. Betrachtet man die Sache vom Standpunkte der Naturgemässheit überhaupt wie des Staatsinteresses insbesondere, so wird man schwerlich zu einem andern Schlusse kommen können, als dass die Reintegration dieser Staatsakten in das Central-Staatsarchiv, das einzig Rationelle wäre. Denn, wo bleibt sonst die Rechtsgleichheit gegenüber den vier andern Fünftheilen des Cantons, und wohin müsste im entgegengesetzten Falle die Consequenz führen? Ich bezweifle keinen Augenblick, der Jura würde eher auf das nun einmal erlangte Privilegium freiwillig verzichten, als den Staat eine Bahn betreten zu sehen, welche die ganze Administration in Verwirrung bringen müsste. Uebrigens kommt es mir, selbst nach den Versicherungen, die man mir in Pruntrut gemacht, fast unglaublich vor, dass der Jura an dem Besitze des fraglichen Archivs, namentlich an dem alten fürstbischöflichen, so sehr hängen könne; denn da es fast ausschliesslich nur aus Acten lateinischer und deutscher Sprache besteht, so dürften kaum $^{99}/_{100}$ der Bevölkerung daran je irgendeinen Nutzen zu ziehen im Stande sein. Dies ist so wenig übertrieben, dass nach der Aussage des hierin gewiss sehr unverdächtigen Herrn Trouillat, seit 1842, er natürlich ausgenommen, so zu sagen Niemand aus dem Jura, nicht einmal sein Geschichtsforscher, Herr Quiquerez, das Archiv zu wissenschaftlichen Zwecken besucht hat. Dagegen sind wohl hie und da Central-Staatsbehörden im Falle, dasselbe zu consultieren und empfinden dann unangenehm dessen Entfernung, wie dies noch kürzlich bei den Nachforschungen in Betreff der fürstbischöflichen Schuldangelegenheit, welche zum bekannten Streite zwischen Bern und Solothurn Anlass gegeben, sich gezeigt hat. Dem ungeachtet kann ich vor der Hand noch nicht anrathen, diese ungeheure Actenmasse hieher zu ziehen, erstens und hauptsächlich, weil zu deren Aufnahme in pleno der nöthige Raum in Bern nicht verfügbar ist, und zweitens, weil eine partielle nicht nur dem Zwecke wenig entsprechen, sondern überdies ein schönes wissenschaftliches Werk, das dem Jura einst als Ersatz zu dienen geeignet ist, rückgängig machen würde. Zudem ist die Möglichkeit vorhanden, dennoch in Pruntrut selbst einen Mann zu finden, welcher der deutschen Sprache hinlänglich mächtig wäre, um das alte bischöfliche Archiv in eine systematischere Ordnung zu bringen, und jedenfalls würde dies zu erwarten sein für die Reorganisation der Archivteile, die den Zeitraum von 1792 bis 1816 umfassen. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass es notwendig ist, vor einem neuen Transport durchweg die Verwandlung der losen Acten-Fascikeln in eigentliche Actenbände, wie ich dies weiter unten beantragen werde, zu veranstalten, da sie sonst wieder Gefahr laufen, ebenso in Unordnung zu gerathen und beschädigt zu werden, als es bei den frühern Reisen des Archivs der Fall war. Ich schliesse aus allen diesen Gründen dahin, es möchte über die Frage der Zurückziehung des jurassischen Archivs nach Bern einstweilen nichts entschieden werden, da ja der Regierungsrath zu jeder Zeit, sobald er es schicklich erachtet, darauf zurückkommen und sie einlässlich behandeln kann; denn dieses Archiv ist und bleibt Staatseigenthum, ob es in Bern oder in Pruntrut sei. Stimmt der Regierungsrath dieser Ansicht bei, so wäre hingegen das Regierungsstatthalteramt zu ermächtigen, einen kleinen Betrag auf Vermehrung der Actengestelle und namentlich auf Erhöhung ihrer Abteilungen, auf welchen gegenwärtig kein Folioband sich stellen lässt, zu verwenden.»

1877 hatte der Staatsarchivar einige Fragen des Regierungsstatthalters von Pruntrut hinsichtlich der Wahl und Stellung des Archivars in Pruntrut und der Benutzungsordnung des dortigen Archivs zu beantworten. Offenbar versah auch der als Nachfolger Trouillats gewählte Historiker X. Kohler sein Amt damals zur Befriedigung der Behörden, denn von irgendwelchen Inkonvenienzen des Standortes ist weder in den Antworten des Staatsarchivars noch in einem 1865 im Staatsverwaltungsbericht gegebenen Ueberblick über die Einrichtungen des Staatsarchivs die Rede.

Ueber die Art, wie in jener Zeit in Pruntrut privaten historischen Nachforschungen genügt werden konnte, gibt folgender Brief des Staatsarchivars Bescheid, den er an einen Interessenten richtete. Für seine Forschung über die Rappoltsteiner enthalte das Berner Staatsarchiv nichts, «dagegen hat unser abgesondertes, ehemals fürstbischöfliches baselsches, nun jurassisches Archiv in Pruntrut, mancherlei den Gegenstand Ihrer Forschungen beschlagende Dokumente, wovon einige bereits in Trouillats Monuments etc. abgedruckt sind. Ich werde dem Verwalter desselben, Herrn Grossrat X. Kohler, sei's schriftlich, sei's mündlich, die Instruction ertheilen, wenn Sie sich dort einfinden sollten, Ihnen nach Massgabe seiner Zeit behülflich zu sein. Das Archiv ist aber in einem nicht heizbaren Thurme, kann daher ohne Gefahr für die Gesundheit nur in der guten Jahreszeit anhaltend besucht werden. Auch hätten Sie eventuell Herrn Kohler, dem viele andere Funktionen obliegen, bei Zeiten von Ihrem Eintreffen zu benachrichtigen».

Archivar Kohler stellte im Laufe seiner Betreuung des Archivs fest, dass die zur Erforschung desselben bestehenden Kataloge Maldoners aus der Mitte des 18. Jahrhunderts zwar vorzüglich, aber doch nicht ausreichend wären. Er veranlasste deshalb einen Regierungsratsbeschluss (vom 31. Mai 1883), wodurch ihm eine Vervollständigung dieser Kataloge aufgetragen wurde. Das etwas schwierige Rubrikensystem Maldoners sollte durch eine Generalübersicht benutzbar gemacht, ausserdem sollten von den einzelnen Aktendossiers und Gruppen detailliertere Einzelinventare angefertigt werden. Bei diesen letztern sei nach einem Dringlichkeitsplan vorzugehen. Der Gedanke war ausgezeichnet; er blieb aber unausgeführt. Dass er auch bei gutem Willen nicht in Kürze zu Ende geführt hätte werden können, hat die seitherige Erfahrung klar bewiesen.

Kohler starb 1889 und wurde 1891 durch Casimir Folletête ersetzt. Ein Jahr später wurde Henri Türler erster bernischer Staatsarchivar im Hauptamt.

d) Die Verlegung nach Bern im Jahre 1898

Der neue Staatsarchivar baute gleich zu Beginn seines Amtes grosse Pläne über die Reorganisation des Staatsarchivs aus. Bald scheint er sich auch —

wie aus einem Bericht des Staatsschreibers Kistler von 1898 erhellt — mit dem Schicksal des bischöflichen Archivs befasst zu haben. Veranlassung dazu mochte ein Schreiben des Basler Staatsarchivars Rudolf Wackernagel vom Jahre 1895 gegeben haben. Darin wies dieser auf die unbefriedigenden Archivverhältnisse in Pruntrut hin und bezeichnete den jurassischen Archivar als zwar liebenswürdigen, seinem Amte aber nicht gewachsenen Mann. Er empfahl, Wandel zu schaffen. Eine politische Affäre beschleunigte das Eingreifen der Regierung. Archivar Folletête war 1898 in den Grossen Rat gewählt worden, wobei von jurassischer Seite die Frage der Unvereinbarkeit seiner behördlichen Stellung mit dem Anstellungsverhältnis zur Staatskanzlei aufgeworfen wurde.

Einem Antrag des Staatsschreibers folgend, verfügte der Regierungsrat am 19. August 1898 die Verlegung des ehemals bischöflich-baselschen Archivs nach Bern und die Aufhebung der Stelle eines Archivsaufsehers des Staatsarchivs in Pruntrut.

Der Beschluss, der vielleicht nicht von besonderem politischen Feingefühl zeugte, stützte sich auf folgende Erwägungen des Staatsarchivars. Die wiederholten Versuche, das jurassische Archiv durch die genauere Registrierung leichter benutzbar zu machen, seien bisher offenbar an dem Umstande gescheitert, dass sich keine für diesen Auftrag geeignete Persönlichkeit habe finden lassen. Das Staatsarchivariat in Bern aber könne diese Aufgabe ohne weiteres übernehmen. Die Entfernung Berns vom Jura könne bei dem Entschluss nicht in Betracht fallen, denn ebenso wenig als vor 50 Jahren benützten nun die Bewohner des Jura das Archiv. Zu wissenschaftlichen Zwecken gar nicht — da genüge das gedruckte Werk von Trouillat — und zu praktischen Zwecken hie und da ein Advokat, der an die Reisen nach Bern schon gewöhnt sei.

Vor allem werde das Archiv von Gelehrten und Studenten zu Geschichtsstudien benutzt und für diese sei Bern ebenso bequem gelegen als Pruntrut. Ueberdies könne es dort natürlich bei der ständigen Anwesenheit von Beamten leichter und sicherer benützt und besser aufgestellt werden.

Auch für amtliche Zwecke sei die Bedienung durch das Staatsarchiv von Vorteil, denn das Staatsarchiv habe ja die ausschliessliche Aufgabe, das Archiv in Ordnung zu bringen und zu erhalten, und es könne eher allen gestellten Anforderungen genügen, als dies unter den bisherigen Verhältnissen der Fall gewesen sei. Elsässern könnte Material in Stadt- oder Gemeindearchive ausgeliehen werden. Der Staatsarchivar knüpfte an die Verlegung des Archivs an den Standort der Landesuniversität auch die Erwartung, dass das Archiv mehr als bisher zu wissenschaftlichen Zwecken ausgebeutet würde angesichts der dort zur Verfügung stehenden allgemein wissenschaftlichen Hilfsmittel.

e) Das Archiv in Bern seit 1898

Man hätte auf Grund dieser Ausführungen glauben sollen, mit der Verlegung des Archivs nach Bern hätte nun eine rege Ordnungs- und Registrierungstätigkeit eingesetzt und es wären endlich die Vorschläge Kohlers aus dem Jura 1883 verwirklicht worden. Dem ist aber nicht so. Vergeblich fahndet man in den Staatsverwaltungsberichten von 1898—1916 nach Berichten über Ordnungsarbeiten im jurassischen Archiv. Die Bestände hatten im Käfigturm Aufstellung gefunden und harrten dort der angekündigten gründlicheren Registrierung.

Erst 1916 erfolgte durch den Nachfolger Prof. Türlers die Anstellung des ausgezeichnet ausgerüsteten Historikers Amédée Membrez, aus Courtételle, der besonders die zweite von Kohler vorgesehene Inventarisierungsarbeit, die Detailinventarisierung innerhalb der Maldonerschen Rubriken rüstig an die Hand nahm. Das Werk beanspruchte weit mehr Zeit, als veranschlagt war. Schon 1919 glaubte Staatsarchivar Kurz den jurassischen Geschichtsfreunden melden zu können, zwei Drittel bis drei Viertel des Archivs seien neu durchgearbeitet. Das Werk Membrez stellt eine wissenschaftlich und administrative Grossleistung dar, welche unumwundene Hochachtung verdient.

Heute bleibt noch ein Teil der Kohlerschen Projekte zu erfüllen. Der Uebersichtskatalog über die Maldonerschen Rubriken ist noch anzufertigen, und erst durch eine Karthotek der Materien kann die Detailarbeit Membrez voll nutzbar gemacht werden. Nach Vollendung dieser zeitraubenden Aufgaben wird das Werk Membrez zu Ende zu führen sein, wobei im Sinne Kohler dem Dringlichkeitsgesichtspunkt Rechnung zu tragen ist.

Die Kenntnis dieser wechselvollen Schicksale des ehemals fürstbischöflich-baslerischen Archivs ist notwendig, um die Frage seines besten Standortes richtig beurteilen zu können. Sie zeigt die Erfahrungen auf, die in der Vergangenheit gemacht wurden; sie beleuchtet die Beweggründe, die zu den Verlegungen führten, sie lehrt auch, wie nachteilig sich allzu rasch und obenhin gefasste Beschlüsse auszuwirken vermögen.

f) Welches ist der richtige Standort des jurassischen Archivs?

Die Frage, wo das ehemalige fürstbischöfliche Archiv in Zukunft seinen bleibenden Standort haben soll, ist vielseitig und ebenso sehr nach kulturpolitischen wie nach wissenschaftlichen und administrativen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Die Auffassung, dass die Dokumente als bernisches Staatseigentum im Zentralarchiv aufbewahrt werden müssten, kann ich nicht teilen. Sie ist nur dann richtig, wenn eine dezentralisierte Aufstellung hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung nicht dieselbe Gewähr bietet, wie die Aufstellung in der Hauptstadt.

Für den Jura ist die Rückverlegung der Archive nach Pruntrut eine Herzensangelegenheit. Es wird geltend gemacht, dass die Jurassier die Hauptinteressenten am bischöflichen Archiv seien, dass sein Inhalt die wichtigsten Vorgänge ihrer heimatlichen Geschichte beleuchte, dass es zum jurassischen Patrimonium gehöre und gegenständlich wie ideell in der jurassischen Heimat aufbewahrt sein müsse. Neben der wissenschaftlichen und heimatkundlichen Ausbeutungsmöglichkeit, welche durch die Aufstellung im Jura verbessert werden soll, spielt bei den Rücklieferungsbegehren der Ueberlieferungs-

gedanke mit, der in den von den Vätern ererbten Schriften etwas Verehrungswürdiges erkennt.

Solchen Gedankengängen ist seinerzeit bei der Verlegung nach Bern zu wenig Rechnung getragen worden. Die jurassische Heimatliebe wurde verletzt und es sind unbestreitbar gesunde, wenn auch an den engern jurassischen Kreis gebundene vaterländische Regungen, die im hartnäckigen Festhalten dieses kulturellen Postulates laut werden. Es handelt sich deshalb darum, zu prüfen, ob diesem natürlichen und achtenswerten Begehren stattgegeben werden kann, ohne dass dem bischöflichen Archiv oder darauf bezüglichen andern kulturellen Belangen Schaden zugefügt wird.

Archive bergen die Dokumente der Vergangenheit eines Landes oder Herrschaftsbereichs. Den Nachfahren liegt die Pflicht ob, das Wertvolle darin zu konservieren, zu erschliessen und daraus Kenntnis von Vergangenheit und Herkommen zu schöpfen.

Es sind also Probleme der Erhaltung und der Auswertung, nach denen Archivfragen neben den angedeuteten kulturellen Imponderabilien zunächst zu beurteilen und zu entscheiden sind.

Für die *Erhaltung* der Archivalien ist die Art der Unterbringung und Aufstellung entscheidend. Es müssen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, in denen das Material sauber und geordnet aufgestellt werden kann. Diese Räumlichkeiten müssen Sicherheiten bieten, am meisten gegen Feuchtigkeit, welche für Archivalien besonders verhängnisvoll ist, da ihre Schäden oft zu spät erkannt werden. Sicherheit ist ferner sehr notwendig gegen Brandgefahr; sie erstreckt sich heute mehr als früher und mit schwerer zu erfüllenden Forderungen auf die Bauweise der Archivgebäulichkeiten. Sicherheit ist schliesslich notwendig gegen Einbruch und Diebstahl. Die Erhaltungsfrage verlangt also, dass die bischöflich-baslerischen Archivalien von ihrem heutigen Standort erst dann anderswohin verlegt werden, wenn dieser neue Aufenthaltsort in bezug auf Freiheit von Feuchtigkeit, tierische Schädlinge, Sicherheit gegen Brand, Einbruch und Diebstahl mindestens ebenso grosse Gewähr bietet, wie die derzeitige Unterkunft, und nicht diesem gegenüber vermehrte Gefahrenmomente (Kriegsnähe) aufweist.

Komplexer als die Probleme der Erhaltung sind jene der *Auswertung*. Der Standort des Archivs muss so gewählt werden, dass, wenn die Erhaltung nach allen Gesichtspunkten gesichert ist, die Benutzung und Auswertung denen am dienlichsten eingerichtet ist, welche dafür am nächsten berechtigt sind.

Wer ist für das jurassische Archiv am nächsten berechtigt? Um diese Frage zu beantworten, muss umrissen werden, was das Archiv enthält. Das Archiv enthält Bistumsakten, welche weit über den jurassischen Bereich hinweggreifen, und es enthält Fürstentumsakten, die überwiegend den jurassischen Bereich betreffen. Es enthält in der zweiten Gruppe auch landesherrliche Akten, die für den Rechtsnachfolger im Regiment von Wichtigkeit sind.

Es sind also auf Grund des Aktenbestandes der bernische Jura, der bernische Staat und umliegende Gebiete, unter diesen besonders Elsass, Basel und Solothurn am bischöflichen Archiv interessiert. Darüber hinaus spielt die reichsfürstliche Bindung des Bischofs und der klerikale Gehalt vieler Dokumente eine Rolle.

Es ist also, summarisch gesprochen, auf Grund des Materials der bernische Jura am nächsten, aber nicht ausschliesslich am Inhalt des bischöflichen Archivs interessiert. Es bietet auch für die bernische, die baslerische, die solothurnische, die elsässische, die schweizerische Geschichte und die Weltgeschichte Interesse, aber nicht ein so starkes, dass diese mehr peripheren Interessenkreise für die Beurteilung des Standortes entscheidend sein müssten.

Der Inhalt des Archivs hinsichtlich der Gegenstände, die es berührt, spricht also eher für einen dem Jura möglichst genehmen Aufstellungsplatz. Der Jura ist aber ein weitläufiges Territorium, in dessen Nordspitze Pruntrut liegt, dessen südliche Teile aber mehr Bern benachbart und zugewandt sind. Will man also das bischöfliche Archiv so placieren, dass der gesamte Jura es mit möglichst wenig Unannehmlichkeit und Reisen benutzen kann, so sollte es füglich nach *Delsberg* oder *Moutier* verlegt werden, weil es dort weitaus am leichtesten erreicht werden kann. Gewiss spricht die Tradition des Fürstensitzes Pruntrut und die Tatsache der einstigen Aufbewahrung an jenem entlegenen Orte gegen eine solche Lösung; dafür aber spricht, dass das Archiv die Dokumente der Geschichte und Heimatkunde des ganzen Juras enthält und dass es deshalb gerecht erscheint, auch den südlichen Teilen dieses Staatsgebietes den Zugang dazu zu erleichtern.

Spricht der Inhalt des Archivs in territorialer Hinsicht für eine Verlegung nach einem neutralen jurassischen Ort, so zeigt sich allerdings im Text dieser Schriften, in der *Sprache* nämlich, ein triftiger, wenn auch nicht entscheidender Grund für die Belassung des Archivs in Bern. Der Bischof von Basel war Reichsfürst und das Bistum wurde zumeist von deutschsprachigen, süddeutschen oder schweizerischen Adligen geleitet. Die Amtssprache war deutsch und ein sehr grosser Prozentsatz der Akten des Bistums ist in deutscher Sprache abgefasst. Die Lektüre dieser auch vom Gesichtspunkt der Diplomatik nicht immer leichten Schriftstücke hat dem jurassischen Heimatforscher schon immer viel Schwierigkeiten bereitet und erfordert jedenfalls immer das Mittleramt eines gewandten, der deutschen Sprache fähigen Archivverwalters.

Stellen wir fest, dass der Aktenbestand des Archivs gegenständlich eine Verlegung in den Jura eher befürwortet, formell (sprachlich) eher erschweren würde, so ist ferner zu prüfen, wer sich durch *bisherige Benutzung und Auswertung* für ein künftiges Entgegenkommen besonders privilegiert hat. Wir wissen aus der Vorgeschichte, dass die Auffassungen, wer das Archiv brauche und benütze, völlig geteilt sind. Nur der Jura habe überhaupt am Archiv ein Interesse, betont Stockmar 1834; von Jurassiern werde es wissenschaftlich überhaupt nicht ausgebeutet, erklärt 1898 Türler. *Tatsächlich sind in der Zeit, in welcher die Archivalien wieder in Pruntrut lagen, die wertvollsten und grundlegenden Werke über die jurassische Geschichte entstanden.* Trouillats Urkundenbände sind bei einem Standort der Archivalien in Bern kaum denkbar, die Leistungen Vautreys, Chèvres und anderer sind zweifellos durch die Nähe und Greifbarkeit der Archive erleichtert, wenn nicht bedingt worden. Gewiss sind auch seit jenen Tagen, in denen ganz

allgemein die Geschichtsforschung in frohem Entdeckerdrang blühte, noch viel wertvolle Werke über den Jura entstanden und trotz des entlegenen Standortes der Dokumente, teilweise auch besonders durch die Mitarbeit des zentralen Archivs möglich geworden. Das Argument aber, erst bei Verlegung des Archivs nach Bern in die Nähe der Hochschule und in den Rahmen der zu seiner Erschliessung geeigneten Verwaltung, könnten die Bestände wissenschaftlich recht ausgewertet und nutzbar gemacht werden, kann bei kühler Betrachtung nicht als zutreffend bezeichnet werden. Immerhin wird der Vorteil der Bibliotheken und wissenschaftlichen Hilfsquellen der Hauptstadt, der Hochschule und des Staatsarchivs bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Auswertung des Archivs in Bern ins Gewicht fallen.

Auch heute noch sind es ganz überwiegend Jurassier, welche die Materien des bischöflichen Archivs benützen, darunter manche, die in Bern ansässig geworden sind oder durch Beruf und Studien an der Hochschule vorübergehend Bern zum Wohnsitz gewählt haben.

Ausbeutung und Nutzbarmachung des Archivs sind von der *archivalischen Erschliessung und Ordnung* desselben abhängig. Hier verdient die Aufstellung des Archivs im Rahmen des bernischen Staatsarchivs unbedingt den Vorzug. Nur unter günstigsten Umständen werden die Leistungen bei dezentralisierter Aufstellung gleichartig sein, solange immerhin auch das Staatsarchiv von administrativ verantwortungsbewussten Persönlichkeiten geleitet sein wird.

Die Vorgeschichte lehrt, dass die archivalische Ordnung und die Registraturleistungen immer wieder zu Beanstandungen und Einwendungen Anlass gegeben haben.

Seit Maldoners tüchtiger Grundlegung hat, um es hier noch einmal zusammenzufassen, das Archiv folgende Inventarisierungen und Registrierungen durchgemacht, in Bern durch Gerwer eine völlige Neuaufnahme, leider auf nicht zweckmässiger Grundlage, in Pruntrut unter Trouillat, Kohler und Folletête Wiederherstellung der Ordnung Maldoners und einige Verbesserungen derselben und Bearbeitung von Teilen des Materials der Revolutionsjahre durch Folletête, wieder in Bern unter Kurz und mir durch Membrez die Riesenarbeit der Detailinventarisierung von Maldoners Gruppen. Insgesamt überwiegt die ordnende Leistung in Bern; die relativ bescheidenen Ergebnisse in der Pruntruterzeit finden in der ganz ungenügenden Entlöhnung der Archivare, denen man billig deshalb nicht vollamtliche Kanzleiarbeit zumuten durfte, ihre Erklärung. In summa spricht also hier die Erfahrung gegen den jurassischen Standort, doch nicht so dringend, dass nicht auch hier bei genügenden Vorsichtsmassnahmen eine dezentralisierte Aufstellung gute Ergebnisse zeitigen könnte.

Ueberblicken wir das pro und contra nach dem oben Gesagten, so ergibt sich für den Staatsarchivar folgende Stellungnahme:

Kulturpolitische Erwägungen sprechen dafür, den Wünschen des Juras zu entsprechen.

Wissenschaftliche Gesichtspunkte können der einen oder andern Lösung den Vorzug geben. Die allgemeine Wissenschaft wird sich für die Beibehaltung in Bern aussprechen, die jurassische historische Heimatkunde wird eine Rückkehr nach dem Jura offenbar bevorzugen.

Administrative Motive sprechen für die Beibehaltung des jurassischen Archivs in Bern, ohne dass eine Verlegung nach dem Jura unbedingt eine nicht zu verantwortende Lösung bedeuten würde, wenn die nötigen Kautelen beobachtet werden. Diese bestehen in der unter «Erhaltung» berührten Sicherheitsvoraussetzungen und in der Besetzung des Postens des jurassischen Archivars durch eine absolut kompetente Persönlichkeit.

In einer Grossratsdebatte des Jahres 1898 hat Ulrich Dürrenmatt bedauert, dass damals die Verlegung des bischöflichen Archivs nach Bern von der Regierung ohne Begrüssung des Grossen Rates entschieden worden sei, weil diese Archive doch die vielhundertjährige Geschichte des Juras enthielten und ein Stück seines Nationalstolzes ausmachten. Es erhellt daraus die Bedeutung, die auch seitens des Parlamentes dem Problem beigemessen wurde.»

* * *

Aus diesen Darlegungen des Staatsarchivars geht deutlich hervor, welche Bedeutung das jurassische Archiv für die Geschichte, das heimatliche Empfinden und damit für das kulturelle Selbstbewusstsein des Juras besitzt.

g) Rechtliche Erwägungen

In rechtlicher Beziehung ist darauf hinzuweisen, dass das «Dekret betreffend die Organisation der Staatskanzlei» vom 16. November 1891 in Art. 5 ausdrücklich «das Archiv in Pruntrut» der Oberaufsicht des kantonalen Staatsarchivars unterstellt, so dass die Frage offen bleiben muss, ob der Beschluss des Regierungsrates vom 19. August 1898, der das Archiv von Pruntrut nach Bern verlegte, vor dem zitierten, formell nie widerrufenen Dekret des Grossen Rates überhaupt standzuhalten vermag.

Nach den Feststellungen der Staatskanzlei «ist der Regierungsratsbeschluss vom 19. August 1898 auf Aufhebung des Archivs in Pruntrut dem Grossen Rat im Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern für das Jahr 1898 kurz mitgeteilt worden. Anlässlich der Behandlung dieses Staatsverwaltungsberichtes führte der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Grossrat Bühler, ergänzend aus, dass infolge Verlegung des Bezirksgefängnisses der Käfigturm und das anstossende Gebäude mit geringen Kosten zu Archivräumlichkeiten eingerichtet worden seien. Er stellte auch fest, dass das Material von Pruntrut dorthin geschafft worden sei, und dass damit ein früher gestelltes Postulat der Staatswirtschaftskommission gegenstandslos wurde. Dieses Postulat hatte gelautet:

„Der Regierungsrat wird eingeladen,

a) die nötige Vorlage zu einer vollständigen Neuorganisation des Staatsarchivs unter selbständiger Leitung und im Sinne der Einführung periodischer Ablieferungen des Aktenmaterials der Direktionen nach bestimmten Regeln zu machen;

b) bei Erlass der Erstellung eines Justizgebäudes für die Schaffung der nötigen Räumlichkeiten für eine zweckmässige und praktische Unterbringung des Archivs besorgt zu sein."

Die Ausführungen des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission über die Verlegung des Archivs von Pruntrut nach Bern blieben aus der Mitte des Rates unwiderlegt. Aus den Verhandlungen im Grossen Rat geht nicht ausdrücklich hervor, ob die Vereinbarkeit des Regierungsratsbeschlusses vom 19. August 1898 mit dem Dekret betreffend die Organisation der Staatskanzlei geprüft wurde.

Aus der Rechtsstellung des jurassischen Aufsehers des Staatsarchivs, der nicht unter den Beamten des Staatsarchivs erwähnt war, schloss der Regierungsrat offenbar, dass er zur Aufhebung des Archivs in Pruntrut zuständig sei. Da dem Grossen Rat im Verwaltungsbericht für das Jahr 1898 von der Verlegung Kenntnis gegeben wurde und gegen diese formelle Verlegung kein Gegenantrag erfolgte, darf schliesslich auch angenommen werden, dass der Grosse Rat die gleiche Auffassung vertrat, umso mehr, als in dieser Behörde Mitglieder waren, die bereits im Jahr 1891 bei der Beratung des Dekretes betreffend die Organisation der Staatskanzlei mitwirkten. Regierungspräsident Johann Ritschard gehörte 1891 dem Grossen Rat als Mitglied an und wirkte bei der Behandlung dieses Dekretes, wie aus dem Tagblatt hervorgeht, mit, indem er dabei auch das Wort ergriff. Es ist nicht anzunehmen, dass er als Regierungspräsident die Verlegung des Archivs von Pruntrut nach Bern befürwortet hätte, wenn er selber dem Art. 5, letztes Alinea, eine andere Bedeutung beigemessen hätte, als sie oben zum Ausdruck gebracht wurde.»

Die bisherige Beurteilung einer reichlich unklaren Rechtslage kann indessen nicht hindern, dasjenige vorzukehren, was angesichts der bisherigen Entwicklung und der heute gegebenen Umstände als gerechtfertigt erscheint; in Würdigung aller in Betracht fallenden Tatsachen erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, dem ersten Begehren des Comités de Moutier zu entsprechen. In Abweichung von der Auffassung des Staatsarchivars vertritt er aber die Auffassung, dass aus historischen Gründen nicht Delsberg oder Moutier, sondern Pruntrut als Sitz des jurassischen Archivs bestimmt werden sollte; er stellt deshalb dem Grossen Rat folgenden

Antrag

Gestützt auf Art. 41 der Staatsverfassung und Art. 5 des Dekretes vom 16. November 1891 betreffend die Organisation der Staatskanzlei wird der Regierungsrat beauftragt, seinen Beschluss vom 19. August 1898 über die Verlegung des jurassischen Archivs von Pruntrut nach Bern aufzuheben, die Rückverlegung des jurassischen Archivs nach Pruntrut in die Wege zu leiten und das Reglement der Staatskanzlei vom 24. September 1892 in seinen §§ 36—50 entsprechend zu revidieren.

2. Jurassischer Vizekanzler

Das Comité de Moutier verlangt des weitern für den Jura den «*Posten eines Vizekanzlers*». (Seite 43 der Eingabe.)

Die in der Petition materiell nicht näher begründete Forderung zielt offenbar darauf ab, die französische Sprache in einem wichtigen Bereich der kantonalen Zentralverwaltung stärker zur Geltung zu bringen und damit die Zweisprachigkeit des Kantons an einer besonders repräsentativen Stelle des Staates deutlicher als bisher in Erscheinung treten zu lassen.

Im Hinblick auf Art. 17 der Staatsverfassung, welcher die deutsche und die französische Sprache als bernische Landessprache anerkennt, lässt es sich verstehen, dass eine solche Forderung erhoben und verfochten wird.

Nach Art. 2 des Dekretes betr. die Organisation der Staatskanzlei vom 16. November 1891 sind Beamte der Staatskanzlei: «1. ein Staatsschreiber, 2. *ein Uebersetzer, zugleich Vorsteher der französischen Abteilung*, 3. ein Archivar, 4. ein Substitut.» Art. 4 des Dekretes überträgt dem Übersetzer «die Verrichtungen der französischen Abteilung der Staatskanzlei», und Art. 8 bestimmt, dass der Staatsschreiber auf einen unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates vom Großen Rat, die übrigen Beamten der Staatskanzlei vom Regierungsrat gewählt werden. Das Reglement der Staatskanzlei vom 24. September 1892 ordnet die Obliegenheiten der Staatskanzlei und ihrer Beamten im einzelnen; als Stellvertreter des Staatsschreibers bezeichnet § 13 des Reglementes den Substituten; nach § 14 ist der Substitut ausserdem «Vorsteher der deutschen Sektion der Staatskanzlei».

Die Stelle des Substituten der Staatskanzlei wurde mit dem Hinscheid des letzten Amtsinhabers im September 1923 nicht mehr besetzt. Der RRB vom 26. Oktober 1923 beauftragte mit der Vertretung des Staatsschreibers den damaligen Registrator. Am 21. Februar 1930 beschloss der Regierungsrat auf Antrag der Präsidialverwaltung, als Stellvertreter des Staatsschreibers, und zwar für alle Abteilungen der Staatskanzlei, den Chef der französischen Abteilung zu bezeichnen. Ferner wurde am 3. Juni 1930 die Stelle des Substituten formell wieder bekleidet, der Gewählte aber als stellvertretender Beamter dem Staatsarchivar zugeteilt. Im Falle der Verhinderung des Staatsschreibers und seines Stellvertreters wurde dieser Adjunkt des Staatsarchivars mit der Vertretung in den Regierungsratsverhandlungen betraut.

Im Prinzip ist somit dem Wunsche des Comité de Moutier, den Posten eines Vizekanzlers französischer Zunge zu schaffen, bereits nachgelebt worden. Seit dem Jahre 1930 erscheint im Staatskalender für diesen die Bezeichnung «Vorsteher der französischen Sektion, zugleich Stellvertreter des Staatsschreibers».

Um die Stellung dieses Beamten gegenüber allen Abteilungen der Staatskanzlei hervorzuheben, hat ihn der Grosse Rat am 15. November 1948 anlässlich der Behandlung des Anhanges zum Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsver-

waltung in Besoldungsklasse 3 eingereiht. Es ist ihm der Titel «Vizekanzler» zu geben, was konsequenterweise dazu führen muss, den Leiter der Staatskanzlei nicht mehr als Staatsschreiber, sondern als Staatskanzler zu bezeichnen.

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat Bericht und Antrag darüber einzureichen, wie das Dekret vom 16. November 1891 betr. die Organisation der Staatskanzlei in seinen Art. 2 4 und 8 und das Reglement der Staatskanzlei vom 24. September 1892 in seinen §§ 1, 13, 30 und 35 in dem Sinne zu revidieren sind, daß die Leitung der Staatskanzlei einem Staatskanzler und Vizekanzler zu übertragen ist, wobei beide Landessprachen zu berücksichtigen sind.

* * *

3. Dezentralisation der Verwaltung

Die Forderung nach *«Dezentralisation der Verwaltung»* wird vom Comité de Moutier lediglich mit dem summarischen Hinweis begründet, dass «alle von ihm befragten Kreise» diese Dezentralisierung «ganz im allgemeinen» verlangen. (Seite 43 der Eingabe.)

Auf die Tatsache, dass der Kanton Bern in seinem ganzen, auf Amtsbezirken und Gemeinden beruhenden Aufbau tatsächlich weitgehend dezentralisiert ist, haben die vorausgegangenen Darlegungen bereits hingewiesen[1]). Es sei auch im vorliegenden Zusammenhang unterstrichen, dass die jurassischen Stimmberechtigten ihre Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten, Betreibungs- und Konkursbeamten, Amtsrichter und Geschworenen selber wählen, ein Mass der Dezentralisierung, das, wie bereits hervorgehoben, kein Kanton der französischsprechenden Schweiz aufzuweisen hat.

Aber auch im Bereiche der eigentlichen Zentralverwaltung hat eine stark ausgeprägte, den Jura besonders berücksichtigende Dezentralisierung längst stattgefunden. So besteht innerhalb der kant. Steuerverwaltung in Delémont eine besondere jurassische Sektion; der Jura verfügt über einen eigenen Kreiskommandanten mit Sitz in Delémont, über eigenes Forstpersonal mit einem Forstmeister und 6 Kreisoberförstern, über einen Staatsanwalt mit Sitz in Porrentruy, einen Jugendanwalt mit Sitz in Moutier, einen Lebensmittelinspektor und andere Funktionäre; fast alle diese Posten sind durch Jurassier besetzt. Von den fünf Kreisoberingenieuren amten zwei mit französischer Muttersprache in Delémont und Biel. In den Amtskreis des letzteren fallen neben den seeländischen Amtsbezirken die Amtsbezirke La Neuveville und Courtelary. Von der besonders stark ausgebauten Selbstverwaltung auf dem Gebiete des Erziehungswesens wird in anderem Zusammenhang die Rede sein.

Soweit der Grundsatz der Dezentralisierung überhaupt vereinbar ist mit den Erfordernissen eines geordneten Staatswesens, ist demnach dieser Grundsatz im Kanton Bern im allgemeinen und mit besonderer Rücksicht auf den Jura bereits verwirklicht. Zu weitergehenden Forderungen könnte nur Stellung genommen werden, wenn diese auch sachlich begründet würden. Da eine solche sachliche Begründung in der vorliegenden Eingabe fehlt, besteht insbesondere auch aus finanziellen Gründen keine Veranlassung, auf die dritte Forderung des Comité de Moutier einzutreten.

* * *

4. Französischsprechende Direktionssekretäre

Das Comité de Moutier verlangt *«die Schaffung von Sekretariatsposten* französischer Zunge in jeder kantonalen Direktion» und wünscht, dass deutsche und französische Sekretäre unmittelbar dem betr. Direktionsvorsteher unterstellt werden. (Seite 44 der Eingabe.)

Zu der vom Comité de Moutier erhobenen vierten Forderung muss unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten Stellung genommen werden: zunächst ist das praktische Bedürfnis nach einer derartigen Neuerung abzuklären und sodann stellt sich die Frage nach der hierarchischen Einordnung jurassischer Sekretäre.

Eine durchgehende Schaffung von Sekretären französischer Sprache bei allen Direktionen, wie sie vom Comité de Moutier offenbar angestrebt wird, kann nicht ohne nähere Prüfung in Aussicht genommen werden; andernfalls würde man mit dem Grundsatz der möglichst sparsamen und rationellen Verwaltung in Konflikt geraten. Wegleitend muss sein eine rationelle Bewältigung der tatsächlich gegebenen Geschäftslast. Nicht in Frage kommen kann jedenfalls eine Lösung, welche Geschäfte aus dem deutschen Kantonsteil ausschliesslich einem deutschen, Angelegenheiten aus dem französischen Kantonsteil ausschliesslich dem französischen Sekretär zuweisen würde. Im übrigen wird in der Abwägung der Geschäftslast in Betracht fallen, in welchem Ausmass der in Frage stehende Dienstzweig der Zentralverwaltung mit der französischsprechenden Bevölkerung des Jura in unmittelbaren, persönlichen Kontakt zu treten hat; es ist in der Tat von besonderer psychologischer Bedeutung, dass Angehörige einer sprachlichen Minderheit im Verkehr mit der Zentralverwaltung wenn immer möglich Beamten ihrer eigenen Sprache begegnen können.

Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Schaffung französischer Sekretariatsposten wirklich vorhanden, so wird man daraus — entsprechend bisheriger Übung — die entsprechenden Folgerungen ziehen. Es ist übrigens festzustellen, dass in einem wichtigen Verwaltungszweig, nämlich auf dem Gemeindeinspektorat der Gemeindedirektion, dieses Begehren seit langer Zeit als erfüllt gelten kann. Der Adjunkt des Gemeindeinspektors ist ein Beamter des Nordjura mit französischer Muttersprache und dem Direktor des Gemeindewesens direkt unterstellt; ausserdem werden, wie in anderem Zusammenhang bereits erwähnt, sämtliche Geschäfte des Jura von Beamten des französischsprechenden Kantonsteils vorbereitet. Das ist deshalb von Bedeutung, weil das Gemeindeinspek-

[1]) Vergleiche Seite 11 hievor.

torat die gemeinderechtlichen Geschäfte und den unmittelbaren Verkehr mit den Gemeindeverwaltungen zu erledigen hat. Sind die sachlichen Voraussetzungen zur Schaffung französischer Sekretariatsposten im einzelnen Fall nicht gegeben, so wird man schon aus finanziellen Gründen nicht Verwaltungsstellen schaffen dürfen, deren Inhaber nicht vollbeschäftigt werden können und die deshalb der Gefahr des «Leerlaufs» ausgesetzt sind.

Soweit die tatsächlichen Verhältnisse in einer Direktion die Einstellung eines deutschen und eines französischen Sekretärs erfordern, ist in Übereinstimmung mit dem Begehren des Comité de Moutier darauf Bedacht zu nehmen, dass der deutsche und der französische Sekretär einander koordiniert, d. h. dass sie mit gleichen Befugnissen ausgestattet und unmittelbar dem Direktionsvorsteher unterstellt werden.

Antrag

Gestützt auf Art. 26 Ziff. 7 der Staatsverfassung und Art. 7 des Dekretes betr. die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898 wird der Regierungsrat beauftragt, nach Massgabe der Geschäftslast bei den einzelnen Direktionen deutsche und französische Sekretäre einzustellen und deren Stellung einander zu koordinieren.

* * *

5. Kantonale Kommissionen

In seiner fünften Forderung geht das Comité de Moutier von der Behauptung aus, die gegenwärtige *Zusammensetzung der kantonalen Kommissionen* entspreche nicht «der Verschiedenheit der Interessen, die sie im einen oder andern Teil des Kantons berücksichtigen müssen»; so verlangt die Eingabe für die Kommissionen die sich mit Pferdezucht oder der Uhrenindustrie zu beschäftigen haben, für den Jura «eine ausschlaggebende Vertretung»; im weitern fordert die Petition, dass beispielsweise in der kantonalen Expertenkommission für die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden «die mit dem Jura zusammenhängenden Fragen ausschliesslich durch Jurassier behandelt werden sollten». (Seite 44 der Eingabe.)

Die kantonalen Kommissionen bestanden 1948 nach den Feststellungen der Staatskanzlei aus total 1699 Mitgliedern; davon stellte der Jura 364 Mitglieder. Der Jura ist also innerhalb der kantonalen Kommissionen mit 21,4 %, d. h. erheblich über seinem zahlenmässigen Anspruch vertreten.

In der vom Comité de Moutier besonders erwähnten Pferdezuchtkommission ist der Jura mit 2 von 7, und einem Ersatzmann[1]), im Zentralkomitee der Chambre suisse de l'horlogerie et des industries annexes war er bis 1947 mit 13 französischsprechenden von 14 bernischen Mitgliedern vertreten. Gemäss Beschluss des Zentralkomitees der Chambre suisse de l'horlogerie werden seine Mitglieder in Zukunft nicht mehr vom Regierungsrat, sondern von ihm selber, auf Vorschlag seiner Sektionen gewählt. Die Expertenkommission für Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden umfasst von total 10 Mitgliedern 2 Vertreter des Jura, die selbstverständlich auch über die im Bereich des deutschen Kantonsteils liegenden Geschäfte mitberaten und mitentscheiden; es ist bisher niemandem eingefallen, die jurassischen Mitglieder von der Mitwirkung bei der Behandlung dieser, den deutschen Kantonsteil betreffenden Angelegenheiten auszuschliessen; die Forderung des Comité de Moutier, «dass die mit dem Jura zusammenhängenden Fragen *ausschliesslich* durch Jurassier behandelt werden sollten», liesse sich nur begründen mit dem Nachweis, dass die Expertenkommission in ihrer bisherigen Zusammensetzung und Praxis «die mit dem Jura zusammenhängenden Fragen» irgendwie vernachlässigt oder ungerecht behandelt hätte, oder dass die jurassischen Mitglieder der Kommission in der Behandlung jurassischer Geschäfte ungenügend zum Worte gekommen oder mit ihren allfälligen Anträgen von der deutschsprachigen Kommissionsmehrheit einfach niedergestimmt worden wären. Die Eingabe des Comité de Moutier unterlässt es aber, auch nur den Versuch eines solchen Nachweises zu unternehmen. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass die finanziellen Mittel, über deren Verwendung die kant. Kommissionen Antrag stellen oder beschliessen, nicht nur aus einem Landesteil, sondern aus dem ganzen Kanton stammen. Jedenfalls fehlt jeder Nachweis dafür, dass das bisherige System der Zusammensetzung und die Praxis der kantonalen Kommissionen sich für den Gesamtkanton oder den Jura nicht bewährt hätte. So führt eine objektive Würdigung aller Umstände zur Feststellung, dass zu einer Änderung im «System der Kommissionen», wie das Comité de Moutier sie in seiner fünften Forderung verlangt, kein sachlicher Anlass besteht. Dabei bleibt die Frage offen, ob in der einen oder andern Kommission, so beispielsweise in der Pferdezuchtkommission, die Vertretung des Jura noch verstärkt werden kann. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass gewisse Kommissionen ausschliesslich aus dem Jura bestellt sind, so beispielsweise die französische Notariatsprüfungskommission und alle Kommissionen für jurassische Schulen.

* * *

6. Gleichheit der Sprachen

Unter dem Stichwort «*Gleichheit der Sprachen*» erhebt das Comité de Moutier drei Forderungen, nämlich:

a) «Die vollkommene Gleichheit der beiden Sprachen, d. h. die Revision des Art. 17 der Kantonsverfassung, die gesetzesmässig dem deutschen Text Vorrang gibt.

b) Die sofortige Übersetzung der Verhandlungen im Grossen Rat in ihren wesentlichen Teilen.

[1]) Pferdebestand 1948: Gesamtkanton 47 222, Jura 14 282, alter Kantonsteil 32 940.

c) Die gleichzeitige Veröffentlichung der Akten, Botschaften und Gesetzessammlungen in den beiden Sprachen.» (Seite 44 der Eingabe.)

a) Revision von Art. 17 der Staatsverfassung

Die Forderung des Comité de Moutier, die Gleichheit der Landessprachen durch eine Revision des Art. 17 der Staatsverfassung zu verankern, betrifft nicht nur den Bereich der kantonal-bernischen Kultur- und Staatspolitik; sie berührt unzweifelhaft auch die Tatsachen, welche seit über hundert Jahren mit der mehrsprachigen Zusammensetzung des Schweizervolkes der geistigen und politischen Existenz der Eidgenossenschaft zugrundeliegen.[1])

Grundsätze und Praxis des eidgenössischen Sprachenrechtes

aa) Zwei Grundsätze beherrschen die sprachliche Struktur der Eidgenossenschaft, nämlich einmal der Grundsatz der Sprachenfreiheit, d.h. das Recht der Bürger auf den freien Gebrauch der eigenen Sprache[2]), und sodann der Grundsatz, dass den verschiedenen Sprachgruppen des Landes ihr angestammtes Sprachgut erhalten bleiben soll. Auf den ersten Blick scheinen die beiden Prinzipien in einem gewissen Gegensatz zueinander zu stehen: Die Sprachenfreiheit, verbunden mit der durch Art. 45 der Bundesverfassung gewährleisteten Freizügigkeit in der Niederlassung können die Angehörigen verschiedener Sprachen derart miteinander vermischen, dass die Aufrechterhaltung angestammten Sprachgutes beeinträchtigt oder gefährdet wird; umgekehrt können Massnahmen oder Vorschriften zur Sicherung des angestammten Sprachgutes der tatsächlichen Geltung der Sprachenfreiheit und Freizügigkeit entgegenwirken.

Diese in der Natur der Sache begründeten Gegensätze auszugleichen, ist die Aufgabe der Rechtsordnung, im vorliegenden Fall in erster Linie die Aufgabe des «Sprachenrechtes», das eidgenössisch und kantonal einer systematischen Durchgestaltung entbehrt[3]). In den aus dieser Tatsache entspringenden Unklarheiten liegt im besondern Hinblick auf den Kanton Bern eine wesentliche Ursache des Problems, das man heute als «jurassische Frage» bezeichnet.

Eine gesunde sprachenrechtliche Ordnung hat auszugehen vom Grundsatz, dass jeder Sprache ihr Geltungsbereich, d. h. ihr territoriales Gebiet erhalten bleiben soll[4]); da die sprachliche Zusammensetzung einem Land und Volk Eigenart und Charakter verleiht, besteht unbestreitbar ein öffentliches Interesse daran, dass diese sprachliche Zusammensetzung erhalten bleibt. Wie jedes andere Freiheitsrecht, so ist demnach auch die Sprachenfreiheit an die Grenzen gebunden, deren Verlauf das öffentliche, staatliche Interesse bestimmt. Der Verlauf dieser Grenzen wird am zweckmässigsten durch das Mittel einer territorialen Ausscheidung der Sprachen, d. h. durch eine möglichst klare Abgrenzung der verschiedenen «Sprachgebiete» erreicht[1]).

Die Respektierung und Sicherung der sprachlichen Vielgestaltigkeit ist eng verbunden mit dem föderativen Aufbau des eidgenössischen Bundesstaates, das vor allem im «Ständemehr» bei Revisionen der Bundesverfassung seinen augenfälligsten Ausdruck findet[2]).

Die Grundlage des eidg. Sprachenrechtes bildet der Art. 116 der Bundesverfassung, welcher das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische als die «Nationalsprachen der Schweiz» erklärt und als Amtssprachen des Bundes das «Deutsche, Französische und Italienische» bezeichnet. Art. 116 der Bundesverfassung gilt für den Bereich der Bundesgewalt; so findet die Sprachenfreiheit an der verfassungsmässigen Verankerung der Nationalsprachen ihre Schranken[3]).

Der Bund zieht aus dem Art. 116 BV. die praktischen Konsequenzen nach verschiedenen Richtungen: einmal behandelt er zunächst das Deutsche, das Französische und das Italienische grundsätzlich als gleichberechtigte eidgenössische Amtssprachen; sodann richtet er zum Schutz und zur Förderung bedrohten Sprachgutes sog. Sprach- und Kultursubventionen namentlich an das Italienische und das Rätoromanische aus[4]); weiter sucht er dem Grundsatz der Gleichberechtigung auch in der personellen Besetzung nicht nur der Landesregierung, sondern auch der eidgenössischen Zentralverwaltung gerecht zu werden.

In der Bundesverwaltung gehörten im Jahre 1944 rund 74 % des gesamten Personals der deutschen, rund 19 % der französischen, 6,3 % der italienischen und 0,7 % der rätoromanischen Sprache an.[5]) Nach der eidg. Volkszählung von 1941 sprachen von der schweizerischen Gesamtbevölkerung 73,9% deutsch, 20,9% französisch, 3,9% italienisch. In der Bundesverwaltung entspricht demnach der Anteil der französischsprechenden Funktionäre nicht vollständig dem bevölkerungsmässigen Anteil; in der Zentralverwaltung des Kantons Bern dagegen sind die französischsprechenden Jurassier, wie oben nachgewiesen wurde, *mindestens* in Übereinstimmung mit ihrem bevölkerungsmässigen Anteil vertreten.

---

[1]) *Hegnauer:* « Das Sprachenrecht der Schweiz » (Diss. Zürich 1947) S. 7. Text und Anmerkung 9. und S. 42—47.

[2]) Ueber das Verhältnis der Sprachenfreiheit zu andern Freiheitsrechten, vgl. *Hegnauer*, a. a. O. S. 74 und S. 311.

[3]) *Hegnauer*, a. a. O. S. 149—151.

[4]) *Hegnauer* a. a. O. S. 57/58.

[1]) *Burckhardt W.* betont in den « Schweizer Monatsheften » 1938: « Die territoriale Ausscheidung ist ein einfaches, zuverlässiges Teilungsprinzip . . . Das Sprachgebiet jedes Volksteils soll unversehrt bleiben, wie es ist . . . Wie der Grundsatz der territorialen Ausscheidung selber, so ist auch die Anwendung dieses Grundsatzes höchst einfach. Sie folgt der Regel: Was du nicht willst, das man dir tu, das füge keinem andern zu ».

[2]) *Hegnauer*, a. a. O. S. 32, 48 ff. und 71. *Fleiner*: « Le droit de minorité en Suisse » (Paris 1929), S. 290.

[3]) *Hegnauer*, a. a. O. S. 77/78, wo auf die entsprechende bundesgerichtliche Praxis verwiesen wird.

[4]) Ueber die betreffenden Bundesbeschlüsse von 1931 und 1942 vgl. *Hegnauer*, a. a. O. S. 101; a. a. O. S. 106 wird angeregt, den Art. 116 BV bei sich bietender Gelegenheit mit Rücksicht auf seine allgemeine grundsätzliche Bedeutung näher bei Art. 1 BV zu placieren. « Art. 116 BV ist insofern mit Art. 1 BV vergleichbar, der gleichzeitig feststellt, dass die Eidgenossenschaft sich aus 22 Kantonen zusammensetzt und *vorschreibt, dass diese 22 Kantone fortbestehen* sollen ».

[5]) Absolute Zahlen nach Mitteilung des eidgenössischen Personalamtes: deutsch 66 371, französisch 16 759, italienisch 5667, rätoromanisch 624, total 89 421, *Hegnauer*, S. 296.

bb) Die Selbstbehauptung eines Sprachgebietes kann gefährdet werden vor allem durch die Einwanderung von Angehörigen anderer Sprachen und durch den Rückgang der dem eigenen Sprachgebiet angehörenden Bevölkerung.

Die Beschränkung der Einwanderung ist durch die Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit in Art. 45 der Bundesverfassung ausgeschlossen; der Gefährdung des angestammten Sprachgutes durch die Vermischung der Bevölkerung kann zunächst nur die Assimilierung entgegenwirken. Wo der Staat Gelegenheit hat, durch geeignete Massnahmen diese sprachliche Assimilierung zu fördern, muss er es tun, um jedem Sprachgebiet seine territoriale Selbstbehauptung zu erleichtern.

Die sprachliche Assimilierung der in die welsche Schweiz einwandernden Deutschschweizer wird beispielsweise erheblich durch den Umstand gefördert, dass die Kenntnis der französischen Sprache in der deutschen Schweiz verhältnismässig sehr stark verbreitet ist[1]).

Dass der Rückgang der Bevölkerung die Selbstbehauptung des dieser Bevölkerung angehörenden Sprachgutes erschwert, liegt auf der Hand; soweit dieser Rückgang der Bevölkerung auf dem Rückgang der Geburtenziffer beruht, wird es schwierig sein, durch staatliche Massnahmen dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

[1]) *Hegnauer*, a. a. O. S. 63 verweist darauf, dass die französische Sprache in den öffentlichen Schulen der deutschen Schweiz durchwegs als erste Fremdsprache unterrichtet wird. Das Recht der welschen Minderheit, eine welsche Minderheit zu bleiben, wird unterstrichen mit der Forderung nach einer «territorialen Garantie» von *Lombard:* «La défense nécessaire des minorités» (In: «Die Schweiz», ein nationales Jahrbuch, herausgegeben von der NHG, 14. Jahrgang (1943), S. 146).

* * *

Welche Bedeutung diesen Problemen für die bevölkerungspolitische Entwicklung des Jura zukommt, zeigt nachstehende Übersicht des kantonalen Statistischen Bureaus über:

Die Bevölkerungsentwicklung des Jura und seiner Amtsbezirke seit 1860

Total Jura

Jahr	Wohnbevölkerung	Muttersprache			Konfession		andere
		französisch	deutsch	andere	protestantisch	römisch- und christ-katholisch	
1860	87 971	14 729 [1])	3 499 [1])	9 [1])	31 911	54 640	1420
1870	94 358	15 780 [1])	3 979 [1])	31 [1])	36 412 [2])	60 190 [2])	2038 [2])
1880	98 758	71 819 [2])	27 011 [2])	555 [2])	39 557 [2])	58 266 [2])	1562 [2])
1888	103 498	76 150	26 659	689	43 634	58 718	1146
1900	111 741	83 513	25 878	2350	48 598	62 730	413
1910	116 532	86 732	27 184	2616	50 607	65 279	646
1920	116 692	86 405	28 359	1928	52 283	63 501	908
1930	113 095	82 647	29 070	1378	51 980	60 448	667
1941	112 078	83 107	28 025	946	50 396	61 288	394

Amt Courtelary

Jahr	Wohnbevölkerung	Muttersprache			Konfession		andere
		französisch	deutsch	andere	protestantisch	römisch- und christ-katholisch	
1860	21 665	3 186 [1])	1110 [1])	7 [1])	19 346	1794	525
1870	22 702	3 270 [1])	1151 [1])	16 [1])	20 259 [2])	1933 [2])	649 [2])
1880	24 879	15 891 [2])	9090 [2])	174 [2])	22 221 [2])	2339 [2])	595 [2])
1888	27 003	19 097	7672	234	23 871	2689	443
1900	27 538	21 516	5603	419	24 470	3001	67
1910	26 745	21 377	4914	454	23 371	3179	195
1920	26 093	20 357	5208	528	22 500	3275	318
1930	24 381	18 628	5355	398	21 126	3004	251
1941	21 703	16 762	4656	285	19 071	2513	119

[1]) Anzahl Familien. [2]) Ortsanwesende Bevölkerung.

Amt Delémont

Jahr	Wohnbevölkerung	Muttersprache			Konfession		andere
		französisch	deutsch	andere	protestantisch	römisch- und christ-katholisch	
1860	12 441	2 333 [1]	374 [1]	— [1]	496	11 683	262
1870	13 018	2 387 [1]	464 [1]	— [1]	799 [2]	12 048 [2]	324 [2]
1880	13 561	10 407 [2]	3150 [2]	67 [2]	1385 [2]	11 976 [2]	263 [2]
1888	13 935	10 362	3508	65	1863	11 823	249
1900	15 976	11 544	4011	421	2984	12 913	79
1910	17 925	12 991	4492	442	3656	14 135	134
1920	18 564	14 164	4104	296	4104	14 295	165
1930	18 592	14 303	4050	239	4302	14 162	128
1941	19 143	15 294	3697	152	4384	14 660	99

Amt Les Franches-Montagnes

Jahr	Wohnbevölkerung	Muttersprache			Konfession		andere
		französisch	deutsch	andere	protestantisch	römisch- und christ-katholisch	
1860	10 251	2 043 [1]	24 [1]	— [1]	210	9 999	42
1870	10 789	2 081 [1]	49 [1]	2 [1]	264 [2]	10 561 [2]	25 [2]
1880	10 872	10 401 [2]	515 [2]	75 [2]	447 [2]	10 497 [2]	47 [2]
1888	10 750	10 136	587	27	680	10 040	30
1900	10 511	9 822	562	127	753	9 757	1
1910	10 614	9 935	567	112	747	9 857	10
1920	9 933	8 977	832	124	1029	8 887	17
1930	8 753	7 883	810	60	1007	7 732	14
1941	8 339	7 475	835	29	1025	7 307	7

Amt Laufen

Jahr	Wohnbevölkerung	Muttersprache			Konfession		andere
		französisch	deutsch	andere	protestantisch	römisch- und christ-katholisch	
1860	5195	10 [1]	1091 [1]	— [1]	150	5036	9
1870	5677	14 [1]	1170 [1]	— [1]	319 [2]	5343 [2]	24 [2]
1880	5989	108 [2]	5865 [2]	14 [2]	379 [2]	5582 [2]	26 [2]
1888	5985	102	5869	14	427	5532	26
1900	7491	223	6945	323	873	6585	33
1910	8383	231	7729	423	1058	7292	33
1920	8487	214	8118	155	1146	7289	52
1930	9137	232	8831	74	1359	7760	18
1941	9512	242	9222	48	1371	8120	21

Amt Moutier

Jahr	Wohnbevölkerung	Muttersprache			Konfession		andere
		französisch	deutsch	andere	protestantisch	römisch- und christ-katholisch	
1860	12 413	1 904 [1]	651 [1]	1 [1]	7 172	4758	483
1870	13 772	1 998 [1]	820 [1]	3 [1]	8 220 [2]	5080 [2]	512 [2]
1880	14 812	9 253 [2]	5521 [2]	105 [2]	9 288 [2]	5221 [2]	370 [2]
1888	15 933	9 725	6069	139	10 386	5381	166
1900	19 378	12 669	6178	531	12 950	6365	63
1910	23 017	15 585	6679	753	15 281	7627	109
1920	23 745	16 559	6708	478	16 212	7393	140
1930	24 050	17 452	6278	320	16 668	7287	95
1941	24 852	18 818	5817	217	17 099	7689	64

[1]) Anzahl Familien. [2]) Ortsanwesende Bevölkerung.

Amt La Neuveville

Jahr	Wohnbevölkerung	Muttersprache			Konfession		andere
		französisch	deutsch	andere	protestantisch	römisch- und christ-katholisch	
1860	4116	661 [1])	167 [1])	1 [1])	3979	135	2
1870	4412	727 [1])	195 [1])	4 [1])	4256 [2])	153 [2])	13 [2])
1880	4436	3118 [2])	1277 [2])	67 [2])	4239 [2])	204 [2])	19 [2])
1888	4473	3256	1151	66	4225	231	17
1900	4269	3338	872	59	4002	236	31
1910	4237	3275	878	84	3917	281	39
1920	4546	3448	1033	65	4217	272	57
1930	4503	3356	1079	68	4225	239	39
1941	4266	3123	1112	31	3983	260	23

Amt Porrentruy

Jahr	Wohnbevölkerung	Muttersprache			Konfession		andere
		französisch	deutsch	andere	protestantisch	römisch- und christ-katholisch	
1860	21 890	4 592 [1])	82 [1])	— [1])	558	21 235	97
1870	23 988	5 303 [1])	130 [1])	6 [1])	2295 [2])	25 072 [2])	491 [2])
1880	24 209	22 641 [2])	1593 [2])	53 [2])	1598 [2])	22 447 [2])	242 [2])
1888	25 419	23 472	1803	144	2182	23 002	215
1900	26 578	24 401	1707	470	2566	23 873	139
1910	25 611	23 338	1925	348	2577	22 908	126
1920	25 324	22 686	2356	282	3075	22 090	159
1930	23 679	20 793	2667	219	3293	20 264	122
1941	24 263	21 393	2686	184	3463	20 739	61

[1]) Anzahl Familien. [2]) Ortsanwesende Bevölkerung.

Die vorstehenden Zahlen ergeben für die Jahre von 1920 bis 1941 für den Jura eine Abnahme der Wohnbevölkerung von 116 692 auf 112 078, während im gleichen Zeitraum der Gesamtkanton eine Zunahme von 674 394 auf 728 916 verzeichnet. Abgenommen hat im Jura die Wohnbevölkerung in den Ämtern Courtelary, Franches-Montagnes, La Neuveville und Porrentruy, zugenommen hat sie dagegen in den Ämtern Delémont, Laufen und Moutier. Der Unterschied in der Entwicklung in den verschiedenen jurassischen Ämtern lässt erkennen, dass nicht in erster Linie sprachliche, sondern namentlich auch wirtschaftliche Ursachen, wie beispielsweise Industrialisierung und Landflucht den Verschiebungen in der jurassischen Bevölkerung zugrunde liegen.

Aus Art. 116 BV. wird abgeleitet, dass *die Kantone* zur Ordnung ihres Sprachenrechtes zuständig sind, und dass sie in dieser ihrer sprachenrechtlichen Ordnung zur Wahrung des sprachenrechtlichen Status quo berechtigt und verpflichtet sind[1]). «Die Kantone verhalten sich somit gegenüber der historischen sprachlichen Zusammensetzung des Landes nicht indifferent. Sie sind vielmehr die Hüter der sprachlich-kulturellen Eigenart ihres Gebietes und dadurch die Garanten des Bestandes der Nationalsprachen überhaupt[1]). »

Das bernische Sprachenrecht — seine Grundlagen und seine Anwendung

cc) *Die Grundlage des Sprachenrechtes im Kanton Bern* besteht im Art. 17 der Staatsverfassung, dessen Revision das Comité de Moutier verlangt. Die Frage nach der Berechtigung oder Nichtberechtigung dieser Forderung lässt sich nur zuverlässig beurteilen, wenn die gegenwärtige bernische Ordnung in ihren geschichtlichen Wurzeln erfasst, mit der in andern mehrsprachigen Kantonen bestehenden Regelung verglichen und schliesslich mit den von der Eidgenossenschaft beachteten Grundsätzen in Beziehung gesetzt wird.

In den Auseinandersetzungen um die «jurassische Frage» wird ein verstärkter Schutz der sprachlichen Minderheit immer wieder mit dem Hinweis auf die Vereinigungsurkunde von 1815 begründet. Das Gutachten der Herren Comment, v. Greyerz und Huber hat indessen klar nachgewiesen, dass der

[1]) *Hegnauer*, S. 68 und 83 ff. Auf Massnahmen des Kantons Tessin zum Schutze seiner italienischen Sprache verweist *Fleiner:* «Ein tessinisches Sprachendekret» (in: Schweiz Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, XXXI. Jahrg., Nr. 15, vom 1. Aug. 1930), S. 385 ff.

[1]) *Hegnauer* S. 71.

Vereinigungsurkunde von 1815 nie Charakter oder Sinn eines Statuts zum Schutze der sprachlichen Minderheiten zukam[1]).

Ein gewisser Schutz wurde der französischsprechenden Bevölkerung des Jura zum ersten Mal durch die bernische Staatsverfassung von **1831** zuteil, welche in ihrem § 29 bestimmte:

« Die französische Sprache ist, gleich der deutschen, die Volkssprache des Kantons Bern. Die deutsche Sprache macht in öffentlichen Akten und Urkunden die Ursprache aus.

In der Kanzlei wird eine eigene Sektion zur Übersetzung der deutschen Verhandlungen und aller öffentlichen Bekanntmachungen ins Französische niedergesetzt werden.

Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse und alle richterlichen Urteile, welche Teile des Kantons betreffen, in denen die französische Sprache vorherrschend ist, sollen in beiden Sprachen bekannt gemacht werden[2]). »

Schon anderthalb Jahrzehnte, bevor mit der Gründung des Bundesstaates die grundsätzliche Gleichstellung der schweizerischen Landessprachen erfolgte, hat demnach der Kanton Bern das Deutsche und das Französische in seiner Verfassung ausdrücklich als bernische Landessprachen anerkannt [3]).

Die Verfassung von **1846** brachte eine verstärkte Anerkennung der französischen Sprache mit der Bestimmung:

« § 88. Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden in beiden Sprachen in den französischen Gebietsteil versandt. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

Gesetze und Verordnungen, welche nur für den französischen Kantonsteil bestimmt sind, sowie Verfügungen, Beschlüsse und Urteile von obern Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen in diesem Kantonsteile betreffen, werden in französischer Sprache erlassen[4]). »

Das heute geltende Staatsgrundgesetz des Kantons Bern vom **4. Juni 1893** übernahm im wesentlichen den § 88 der Verfassung von 1846 in folgender Formulierung:

« Art. 17. Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden veröffentlicht. Im französischen Gebietsteile erfolgt die Veröffentlichung in beiden Sprachen. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

Verfügungen, Beschlüsse, Urteile und Schreiben von obern Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen im französischen Gebietsteile betreffen, werden in französischer Sprache erlassen. »

* * *

Die praktische Anwendung des Art. 17 gab wiederholt Anlass zu Erörterungen. In erster Linie mit Rücksicht auf die französischsprechenden Mitglieder des Grossen Rates ging man um die Jahrhundertwende dazu über, das Protokoll des Regierungsrates und das Tagblatt des Grossen Rates nicht mehr wie bisher in Frakturschrift, sondern in Antiqua zu drucken[1]). Im Jahre 1918 lud eine von allen jurassischen Grossräten unterzeichnete Motion den Regierungsrat ein, zu verhindern, dass amtliche Stellen bewusst oder unbewusst Tendenzen zur Germanisierung des Jura Vorschub leisteten. In der Begründung der Motion erwähnte der Motionär Choulat zunächst die guten Beziehungen, die zwischen den Jurassiern und den Altbernern von jeher bestanden hätten. Diese Beziehungen seien aber gefährdet durch die Machenschaften gewisser pangermanistischer Agenten. Er führte zahlreiche Beispiele aus Literatur und Presse an (Alldeutscher Verband; Allgemeiner Deutscher Sprachverein; Deutschschweizerischer Sprachverein u. a. m.) und erwähnte dann Unterstützungen, die von pangermanistischen deutschen Kreisen an deutschsprachige Privatschulen im Jura verabfolgt worden seien. Der Motionär regte die Umwandlung solcher deutscher Schulen, wenn tunlich, in französische an, erklärte aber in bezug auf die Schule Montagne de Moutier, die kürzlich auf diese Weise umgewandelt worden war: «Il va sans dire que si les fermiers de la Montagne de Moutier avaient déclaré leur volonté de garder une école allemande, nul ne s'y serait opposé.»

Weitere Klagen betrafen die Nichtberücksichtigung jurassischer Bewerber für den Eisenbahndienst und die Zuteilung zum II. Eisenbahnkreis (mit Sitz in Basel)[2]); ferner die Verwendung von Briefumschlägen und Briefpapier mit deutschem Aufdruck durch vereinzelte kantonale Amtsstellen. Grossrat Mathey-Doret, Wirt in St-Imier, äusserte sich in scharfer Weise über das Überwuchern der deutschen Sprache im Betriebe der jurassischen Eisenbahnen sowie über die Germanisation im Militärwesen (deutschsprachige Offiziere in welschen Einheiten; Verdeutschung des Bat. 23).

Regierungspräsident *Scheurer* stellte in seiner Antwort zunächst fest, dass der Sprachenstreit in Gang gebracht wurde durch den Regierungsratsbeschluss, der den seit alters deutschsprachigen Gemeinden Elay und La Scheulte die deutschen Namen Seehof und Schelten gab (mit Beifügung der französischen Namen in Klammern). Die deutschen Privatschulen im Jura (Täuferschulen

---

[1]) Gutachten *Comment, Huber, v. Greyerz* vom 9. Juli 1948, S. 77, 119, 121, 141, besonders S. 130, wo auf einen den Jura betr. Entscheid des Bundesrates vom 15. November 1873 und ein entsprechendes Urteil des Bundesgerichtes vom 20. November 1880 verwiesen wird.

[2]) *Rossel:* « La fusion du droit jurassien et du droit bernois ou la législation française anciennement en vigueur dans le Jura bernois » (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. 75 (1939) S. 7 bes. S. 23, verweist auf den Unterschied zwischen dem Regime der deutschbernischen Landvögte im Jura zur Restaurationszeit und dem liberalen Regime der bernischen Verfassung von 1831.

Das Gutachten Comment, v. Greyerz, Huber stellt auf Seite 141/142 ausdrücklich fest: « Der Jura erhielt durch die liberale Verfassung (von 1831) viel mehr, als ihm die Vereinigungsurkunde (von 1815) gewährleistete » ...

[3]) vergl. hiezu *Weilenmann:* « Die vielsprachige Schweiz » (Basel-Leipzig 1925) S. 211 ff., und *Hegnauer*, a. a. O. S. 145/146.

[4]) vergl. hiezu *Feller:* « Berns Verfassungskämpfe 1846 » (Bern 1948) S. 20 ff., und das Gutachten Comment, v. Greyerz, Huber, S. 137 ff.

[1]) vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1898 III S. 4.

[2]) Seit dem Jahre 1923 gehört der Jura zum Eisenbahnkreis I, Lausanne.

auf den Bergen) seien mehr eine religiöse als eine sprachliche Angelegenheit. Das Eisenbahnwesen sei eine eidgenössische Sache; dem Übergreifen der deutschen Sprache im Kreis II stehe genau die nämliche Erscheinung umgekehrt im Kreis I gegenüber; das sei bureaukratische Bequemlichkeit und habe mit Pangermanismus nichts zu tun. In der Staatsverwaltung suche der Regierungsrat immer auch Jurassier anzustellen, weil sie mit ihrer Sprach- und Ortskenntnis nützliche Dienste leisten könnten; aber man bekomme die geeigneten Leute nicht immer; so habe man vor zwei Jahren für Delsberg einen deutschen Amtsschreiber ernennen müssen, weil einfach kein französischsprechender erhältlich gewesen sei. Die Besetzung der Offiziersstellen in den welschen jurassischen Bataillonen sei seit langem immer schwierig gewesen, weil nicht genügend einheimischer Nachwuchs da war. Man habe sich mit französischsprechenden Altbernern, dann auch mit Waadtländern und Genfern zu behelfen gesucht. Nun habe der jurassische Nachwuchs an Zahl zugenommen, so dass die nicht jurassischen Offiziere bald verschwinden könnten. Regierungspräsident Scheurer erklärte abschliessend: «Das Alldeutschtum lehnen auch wir gänzlich ab. Die Regierung hat in diesem Sprachenstreit das Gefühl völliger Unschuld. Manche deutsche sprachgeschichtliche Publikation hat rein wissenschaftlichen Charakter; man darf dahinter nicht ohne weiteres Pangermanismus vermuten. Wir müssen einander besser kennenlernen, und dann werden wir uns auch besser verstehen. Die Regierung lehnt jeden Vorwurf, «consciemment» oder «inconsciemment» dem Pangermanismus Vorschub geleistet zu haben, bestimmt ab. Träfe ein solcher Vorwurf zu, dann hätten wir uns des Hochverrats schuldig gemacht; denn der Pangermanismus ist nicht nur eine sprachliche, sondern auch eine politische Bewegung. Die Regierung kann der Motion nicht zustimmen und würde es begrüssen, wenn sie fallen gelassen würde.»

Regierungsrat *Lohner*, Unterrichtsdirektor, gab Aufschluss über die z.T. von deutschen Mennoniten (Täufern), z. T. von einem Herrn Garraux in Basel den Täufern-Privatschulen gespendeten Gelder; diese seien nicht zu pangermanistischen, sondern zu Schul- und zu Wohltätigkeitszwecken verwendet worden. Da sich aber gezeigt habe, dass aus den wohlgemeinten Gaben den Schulen und ihren Trägern mehr Übles als Gutes erwachsen sei, würden in Zukunft keine derartigen Gelder mehr angenommen werden.

Nach Schluss der Diskussion erklärte Grossrat Choulat sich von den Zusicherungen des Regierungsrates befriedigt und beantragte in Übereinstimmung mit der Regierung, dass man zur Tagesordnung übergehe. Mit dem entsprechenden Beschluss des Grossen Rates war der Streitfall beigelegt[1]).

dd) *Die Anerkennung des Französischen als Amtssprache* kommt praktisch zu besonders deutlichem Ausdruck in der Herausgabe je eines kantonalen *Amtsblattes* in deutscher und französischer Sprache[1]).

In der *Rechtspflege* kommt die grundsätzliche Gleichberechtigung der beiden Landessprachen zur Geltung in den Vorschriften über die Gerichtssprache; grundsätzlich ist im deutschen Sprachgebiet für die Gerichte unterer Instanz die deutsche, im französischen Sprachgebiet die französische Sprache die gesetzliche Gerichtssprache. Die Bestimmung des Sprachgebietes richtet sich nach dem Amtsbezirk; in den gemischten Sprachgebieten gilt in den Ämtern Biel, Erlach, Laufen die deutsche (in Biel praktisch auch die französische), in den Amtsbezirken La Neuveville, Courtelary, Delémont und Moutier die französische Sprache.

Nach Feststellungen der Staatskanzlei vom 14. Oktober 1948 verhören die Gerichtspräsidenten der Amtsbezirke Delsberg und Moutier Einwohner der in diesen Amtsbezirken gelegenen deutschsprechenden Gemeinden Roggenburg und Ederswiler, bzw. La Scheulte (Schelten) und Elay (Seehof) bei Gerichtsverhandlungen in deutscher Sprache; das Protokoll wird französisch verfasst und vor der Unterzeichnung ins Deutsche übersetzt. Dieses Verfahren ist bisher von keiner Seite beanstandet worden. Vor Obergericht gelten beide Sprachen als Gerichtssprachen; im einzelnen Prozessfall entscheidet der Wille der Parteien oder die Sprache des örtlich zuständigen Amtsbezirks[2]). In den Amtsbezirken Delémont und Moutier werden die Weisungen der Regierungsstatthalter an die erwähnten deutschsprechenden Gemeinden in französischer Sprache erlassen; gegen dieses Verfahren haben die erwähnten vier Gemeinden bisher keine Einsprache erhoben. Gesetzliche Erlasse sowie Kreisschreiben des Regierungsrates und der Direktionen werden den vier genannten Gemeinden in deutscher Sprache übermittelt.

Die kantonale Zentralverwaltung nimmt selbstverständlich Eingaben in jeder Landessprache entgegen, auch dann, wenn sie aus dem deutschen Kantonsteil stammen und französisch abgefasst sind.

In den «geschlossenen» Sprachgebieten hält sich die bernische Praxis im übrigen im amtlichen Verkehr in der Entscheidung von Streitfällen an das Territorialprinzip. Als im Jahre 1937 beispielsweise ein Welschschweizer vom Betreibungsamt Trachselwald ein französisch abgefasstes Gesuch zurückerhielt mit dem Ersuchen, deutsch zu schreiben, entschied das bernische Obergericht gestützt auf Art. 17 der Staatsverfassung, in den deutschsprechenden Amtsbezirken sei die deutsche, in den französischsprechenden Amtsbezirken die französische Sprache die Amtssprache; in diesem Sinn

[1]) vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1914 III S. 18 und 19.

[1]) Verordnung vom 26. Juni 1942 § 1. Das französische Amtsblatt erscheint seit 1833. Vgl. hiezu *Weilenmann* a. a. O. S. 293. *Schollenberger:* «Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechtes der schweizerischen Kantone». Band I (Zürich 1900) S. 242. *Hegnauer*, a. a. O. S. 264.

[2]) vergl. bernisches Gesetz über das *Strafverfahren* vom 20. Mai 1928 (STPO) Art 59. *Waiblinger:* «Das Strafverfahren im Kanton Bern» (Langenthal 1937) S. 110. Gesetz betr. die *Zivilprozessordnung* für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918, Art. 121. Vgl. hiezu das Votum von Justizdirektor Regierungsrat *Merz* im Tagblatt des Grossen Rates 1918 III S 4, und einen Entscheid des bernischen Obergerichtes in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins Band 43 S. 373.

wurde der Standpunkt des Betreibungsamtes Trachselwald geschützt[1]).

In umgekehrtem Sinne sah sich der Regierungsrat im Jahre 1942 zu einem Eingriff in einen sprachlichen Zwischenfall veranlasst; der Gemeindeschreiber der Gemeinde Mont-Tramelan hatte auf den 1. Januar 1942 die deutsche Sprache als amtliche Sprache der genannten Gemeinde erklärt; der Regierungsrat stellte fest, dass die Gemeinde Mont-Tramelan sich im französischen Teil des Kantons befinde, hob unter Berufung auf Art. 17 der Staatsverfassung die Verfügung des Gemeindeschreibers auf und wies die verschiedenen Abteilungen der kantonalen Zentralverwaltungen an, mit der Gemeinde Mont-Tramelan offiziell in französischer Sprache zu verkehren; immerhin wurde die Staatskanzlei ermächtigt, den deutschsprechenden Stimmberechtigten der Gemeinde das Material für kantonale Abstimmungen in deutscher Sprache zuzustellen. Ein Gesuch der kantonalen Ausgleichskasse, mit dem Gemeindeschreiber von Mont-Tramelan in deutscher Sprache verkehren zu dürfen, lehnte der Regierungsrat im Jahre 1946 ab[2]).

Am 5. Oktober 1945 trug der Regierungsrat der Zweisprachigkeit des Amtsbezirkes Biel Rechnung mit dem Entscheid, dass notarielle Urkunden nicht wie bisher nur in deutscher, sondern inskünftig auch in französischer Sprache abgefasst werden könnten; an der deutschen Sprache wurde festgehalten für Eintragungen im Grundbuch[3]).

ee) *Schlussfolgerungen*

Die Forderung des Comité de Moutier richtet sich vor allem gegen die Privilegierung der deutschen Sprache im französischen Kantonsteil, die darin zum Ausdruck kommt, dass Art. 17 der Staatsverfassung auch für das französische Sprachgebiet die *deutsche Sprache als «Ursprache»* erklärt.

Die bernische Staatsverfassung steht im gegenwärtigen Wortlaut ihres Art. 17 prinzipiell auf dem gleichen Standpunkt wie die Verfassung des Kantons *Freiburg*, d. h. sie erklärt als für die Auslegung von Gesetzen massgebende «Ursprache» die Sprache der Mehrheit auch im Sprachgebiet der Minderheit. Art. 21 der freiburgischen Staatsverfassung vom 7. Mai 1857 schreibt vor, dass die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse in französischer und deutscher Sprache veröffentlicht werden sollen und bestimmt ausdrücklich: «Der französische Text ist der Urtext.» Die Sprache der französischen Mehrheit wird demnach als «Urtext» erklärt gegenüber einer deutschsprechenden Minderheit, die immerhin den dritten Teil der freiburgischen Gesamtbevölkerung ausmacht. Ein Schutz der deutschen Minderheit liegt in Art. 61 der freiburgischen Staatsverfassung, demzufolge die Mitglieder und Ersatzmänner des Kantonsgerichtes in ihrer Mehrheit der französischen und der deutschen Sprache mächtig sein sollen.

In *Graubünden* ist die Gleichberechtigung des Deutschen, Italienischen und Rätoromanischen als Landessprachen rechtlich nicht stark ausgeprägt[1]). Dagegen verfügt der Kanton *Wallis* über eine besonders klare grundsätzliche Regelung in Art. 12 seiner Verfassung vom 8. März 1907, welcher bestimmt:

« Die französische und die deutsche Sprache sind als Landessprachen erklärt.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Sprachen soll in der Gesetzgebung und in der Verwaltung durchgeführt werden. »

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die sprachenrechtliche Ordnung in der Verfassung des Kantons Wallis unter den verfassungsrechtlichen Ordnungen aller vier mehrsprachigen Kantone dem auf Art. 116 der Bundesverfassung beruhenden eidgenössischen Sprachenrechte am nächsten kommt. Gegenüber der seinerzeit von der Tagsatzung bei der Ausarbeitung der Bundesverfassung von 1848 protokollarisch festgehaltenen Meinung, dass auch auf eidgenössischem Boden der deutschen Sprache die Priorität zuzuerkennen sei, hat sich in der Praxis der Bundesbehörden und in der vorherrschenden Meinung längst die Auffassung durchgesetzt, dass keiner der drei anerkannten eidgenössischen Amtssprachen um ihrer selbst willen ein Vorrang zukommt, sondern dass der deutsche, der französische und der italienische Text eines eidgenössischen Erlasses einander grundsätzlich gleichwertig sind. So stehen nach dem Wortlaut und dem Sinn des Art. 116 BV. das Deutsche, das Französische und das Italienische als prinzipiell gleichwertige Amtssprachen nebeneinander, d. h. alle drei Sprachen bringen aus ihrem eigenen Sinn und Inhalt heraus den Willen des eidgenössischen Gesetzgebers zum Ausdruck[2]).

Die Frage stellt sich, ob der Art. 17 der bernischen Staatsverfassung in seinem gegenwärtigen Wortlaut mit dem Grundgedanken der in Art. 116 der Bundesverfassung festgelegten absoluten Gleichberechtigung der eidgenössischen Amtssprachen übereinstimmt. Selbst wenn feststeht, dass man im Kanton Bern praktisch zur Auslegung des deutschen Textes auch den französischen Text heranzieht[3]), so muss doch objektiverweise die soeben gestellte Frage verneint werden. Auch eine large Praxis kann an der Tatsache nichts ändern, dass der Art. 17 der bernischen Staatsverfassung mit der Bestimmung, dass auch im *französischen* Gebiet

---

[1]) Vgl. *Zeitschrift des bernischen Juristenvereins*, Band 73 (1937) S. 298.

[2]) *RRB* Nr. 2663 vom 9. Juni 1942 und 6158 vom 29. Oktober 1946.

[3]) *RRB Nr. 4830/1945* und *Nr. 1933/1947*. Das Gesetz über das Notariat vom 31. Januar 1909 bestimmt in Art. 29, das Ausführungsdekret vom 24. November 1909 in § 2, dass in der Notariatskammer die verschiedenen Landesteile angemessen vertreten sein sollen; nach dem Staatskalender 1948 sind von den 11 Mitgliedern der Notariatskammer zwei Jurassier. Nach § 26 des cit. Dekretes sind « Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche dingliche Rechte an Liegenschaften zum Gegenstand haben, « immer » in der amtlichen Sprache des Amtsbezirkes abzufassen », in welchem der Notar sein Bureau hat. «Andere Urkunden können ausnahmsweise auch in einer fremden Sprache abgefasst werden, sofern der Notar derselben kundig ist». Die cit. Bestimmungen regeln im übrigen das Verfahren bei Uebersetzungen. Der *RRB* Nr. 4830 vom 5. Oktober 1945 stellt fest, dass weder die Verfassung noch ein Gesetz bestimmt, was unter der « amtlichen Sprache » eines Amtsbezirkes zu verstehen ist.

[1]) *Hegnauer*, a. a. O. S. 143, 261 und 277.

[2]) *Hegnauer*, a. a. O. S. 200 ff. bes. S. 206/207, Text und dort zitierte Rechtsprechung und Literatur.
Fleiner, « Le droit des minorités en Suisse » (Paris 1929) Seite 289.

[3]) *Hugentobler*, « Die Mehrsprachigkeit in der Schweiz ») (Wien 1928) S. 928.

des Kantons die *deutsche* Sprache als «Ursprache» zu gelten habe, die französische Sprache in ihrem Anspruch auf Gleichberechtigung mit der deutschen Sprache verkürzt und zurücksetzt. Aus diesen Gründen erscheint die vom Comité de Moutier erhobene Forderung auf Revision des Art. 17 der bernischen Staatsverfassung als sachlich gerechtfertigt.

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat den Entwurf zu einer Revision des Art. 17 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 vorzulegen; diese Revision soll dem Grundsatz der Gleichberechtigung beider bernischer Landessprachen Rechnung tragen.

b) Die Landessprachen im Grossen Rat

Das Comité de Moutier verlangt im weitern «die *sofortige Übersetzung der Verhandlungen im Grossen Rat* in ihren wesentlichen Teilen».

Die Frage der Verhandlungssprache bildete im Grossen Rat des Kantons Bern wiederholt Gegenstand von Erörterungen; so beklagte man sich von jurassischer Seite gelegentlich über mangelnde Aufmerksamkeit der deutschsprechenden Ratsmitglieder gegenüber französischsprechenden Votanten[1]).

Massgebend für die sprachliche Praxis im Grossen Rat ist dessen Geschäftsordnung vom 12. November 1940, welche in § 30 bestimmt:

« Ein Übersetzer überträgt alle Anträge und vor Abstimmungen die Fragestellung in die andere Landessprache. Wenn es verlangt wird, hat der Übersetzer auch den wesentlichen Inhalt einer Rede zu übersetzen. »

Die gegenwärtige Geschäftsordnung des Grossen Rates enthält also alle Voraussetzungen, um einen Ausbau des Übersetzungsdienstes zu bewerkstelligen; es ist Sache der französischsprechenden u n d der deutschsprechenden Grossräte, von ihren reglementarischen Rechten den ihnen zweckmässig und notwendig erscheinenden Gebrauch zu machen. *Die wesentliche Voraussetzung für ein konstruktives gegenseitiges Verhältnis besteht darin, dass die Angehörigen der einen den Angehörigen der andern Landessprache jenes Interesse und jene Aufmerksamkeit entgegenbringen, welche die Aufgabe des Parlamentariers und das Gebot des Taktes in einem zweisprachigen Staate erfordern.* In den gleichen Zusammenhang gehört § 47, Abs. 4 der grossrätlichen Geschäftsordnung, der ausdrücklich vorsieht, dass die Berichterstattung der vorberatenden Kommission «in wichtigen Angelegenheiten . . . in beiden Landessprachen erfolgen» kann[2]).

Zu prüfen wäre einmal, ob durch eine Revision von § 21, Abs. 6, und § 42 der Geschäftsordnung bei der Bestellung des Bureaus und der Kommissionen nicht nur den Fraktionen, sondern auch der sprachlichen Minderheit eine angemessene Vertretung sichergestellt werden soll. Sodann wäre zu untersuchen, ob auch § 53 in der Weise ergänzt werden soll, dass vor Schluss der Beratung ein Redner jeder Landessprache Gelegenheit haben müsste, sich zum Gegenstand der Beratung zu äussern[1]).

Antrag

Gestützt auf Art. 26, Ziff. 19 der Staatsverfassung und § 11, Abs. 3 der Geschäftsordnung beauftragt der Grosse Rat die Präsidentenkonferenz mit der Prüfung der Frage, ob die §§ 21, 42 und 53 der Geschäftsordnung zu revidieren seien in dem Sinne, dass der sprachlichen Minderheit eine angemessene Vertretung im Bureau und in den grossrätlichen Kommissionen, sowie die Gelegenheit zur Meinungsäusserung vor dem Schluss der Beratungen gewährleistet wird.

c) Die Landessprachen in den amtlichen Veröffentlichungen

Zur Forderung des Comité de Moutier nach *gleichzeitiger Veröffentlichung der Akten, Botschaften und Gesetzessammlungen* bezieht die Staatskanzlei in einem Bericht vom 18. Oktober 1948 folgende Stellung:

«aa) Die einzelnen *gesetzlichen Erlasse* werden im Amtsblatt und im Feuille officielle wenn immer möglich gleichzeitig veröffentlicht. Die deutschsprachigen Erlasse werden allerdings von der Druckerei jeweils rascher abgeliefert, da die Übersetzung und der Druck in französischer Sprache eine gewisse Verzögerung mit sich bringen.

Botschaften an das Volk werden jeweils sofort übersetzt, sofern die betreffende Direktion dem Wunsche der Staatskanzlei, ihre Manuskripte in drei Exemplaren abzuliefern, nachkommt. Die Botschaften können deshalb in der Regel nach Genehmigung durch den Regierungsrat und den Präsidenten des Grossen Rates gleichzeitig deutsch und französisch an die Stimmberechtigten versandt werden. Wenn eine Verzögerung eintritt, so ist dies meistens zurückzuführen auf die weniger prompte Lieferung der Druckereien der jurassischen Amtsbezirke, was übrigens auch vorkommen kann, weil der Verkehr mit diesen Amtsbezirken einen gewissen Zeitverlust mit sich bringt. Die Staatskanzlei hält im übrigen darauf, die französischen Botschaften den Druckereien im Jura zur Herstellung zu übergeben, wobei auch eine französische Druckerei in Biel beigezogen wird.

bb) Der *jährliche Band der Gesetzessammlung* sollte in beiden Sprachen zu gleicher Zeit erscheinen. Die französische Abteilung der Staatskanzlei hat bisher den französischen Band erst zusammengestellt, wenn für das deutsche Bändchen das Gut

[1]) Vgl. z. B. *Tagblatt des Grossen Rates 1935*, S. 379, *1939* S. 320 und 339. *1944*, S. 370.

[2]) Im Grossen Rat des Kantons *Wallis* wird französisch und deutsch protokolliert; auch die Berichterstattung der Kommissionen erfolgt dort grundsätzlich zweisprachig. *Hegnauer*, a. a. O. S. 256/257.

[1]) Eine derartige Regelung enthält das Geschäftsreglement des *Nationalrates* vom 4. April 1946 in Art. 70: « Nachdem sämtliche ausgeteilten Anträge begründet worden sind, die Fraktionen Gelegenheit zur Darlegung ihrer Ansicht gehabt und *ein Redner jeder Amtssprache Gelegenheit erhalten hat, über den zu beratenden Gegenstand zu sprechen,* befragt der Präsident von sich aus den Rat über den Schluss der Beratung ».

zum Druck gegeben war. Dadurch entstand eine Verzögerung von 1 bis 2 Monaten. Es ist Weisung erteilt, um dies in Zukunft zu verhindern, so dass nur noch Differenzen von wenigen Tagen entstehen können, resultierend aus den verschiedenen Offizinen, in welchen die Gesetzessammlung zum Druck gelangt.

cc) Während alle 5 Bände der *revidierten* deutschen *Gesetzessammlung* nun im Druck vorliegen (es fehlt nur noch das Register), ist von der französischen Ausgabe noch kein einziger Band erschienen. Anlässlich der Behandlung des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1947 wurde dem Grossen Rat über die Verzögerung Auskunft gegeben. Es sei hier wiederholt, dass die Manuskripte in französischer Sprache längst bereitliegen. Man vergab die Drucklegung an jurassische Firmen; in der Ablieferung sind aus verschiedenen Gründen empfindliche Verzögerungen eingetreten.

dd) Die Staatskanzlei verlangt für alle *Drucksachen z. H. des Grossen Rates* dreifache Zustellung durch die Direktionen. Das ermöglicht ihr, ein Exemplar deutsch zu drucken und das andere gleichzeitig zu übersetzen. Die Staatskanzlei sieht streng darauf, dass diese Vorlagen wenn irgend möglich in beiden Sprachen gleichzeitig an die Mitglieder des Rates versandt werden. Der französische Staatsverwaltungsbericht wird, um Reklamationen vorzubeugen, seit Jahren den jurassischen Grossräten direktionsweise zugestellt, während die deutschsprachigen Ratsmitglieder mit Ausnahme der Staatswirtschaftskommission und der Präsidentenkonferenz erst den Sammelband erhalten. Auf diese Weise werden die jurassischen Grossräte rascher bedient als ihre deutschsprachigen Kollegen. Dazu kann der französische Gesamtbericht kurz nach dem deutschen erscheinen.

ee) Dem Feuille officielle wird jeweils ein Auszug aus den Verhandlungen des Grossen Rates in französischer Sprache beigegeben, betitelt «*Compte-rendu des séances du Grand Conseil*». Darin ist auch eine summarische Übersetzung der deutschsprachigen Voten enthalten, was umgekehrt für die deutschsprechenden Berner nicht möglich ist, da diese das Tagblatt erhalten, in welchem die französischen Voten naturgemäss nicht übersetzt sind. Es sind schon verschiedentlich Bestrebungen geltend gemacht worden, so 1922/23 und 1936, dieses «Compte-rendu» abzuschaffen, um dem Staat eine Ersparnis zu erzielen. Auf den Wunsch der jurassischen Grossräte wurde aber jeweilen auf diese Anregung nicht eingetreten. Das «Compte-rendu» wurde bisher jeweilen nach Erscheinen des «Tagblattes des Grossen Rates» redigiert; es empfiehlt sich, die Erstellung dieses «Compte-rendu» zu beschleunigen.»

Antrag

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von den Bemühungen der Staatskanzlei, eine gleichzeitige Veröffentlichung der Akten, Botschaften und der Gesetzessammlung in beiden Landessprachen sicherzustellen; er beauftragt die Staatskanzlei, namentlich für eine gleichzeitige Herausgabe des «Tagblattes des Grossen Rates» und des «Compte-rendu des séances du Grand Conseil» zu sorgen.

* * *

7. Vertretung im Ständerat

Unter Berufung «auf den Geist, in welchem der *Ständerat* geschaffen wurde» verlangt das Comité de Moutier, dass «eine gesetzliche Verfügung dem Jura in der Eidgenossenschaft *einen der zwei Berner Sitze im Ständerat garantiert*». Die Forderung stützt sich wiederum auf die Behauptung, dass der Kanton Bern «aus zwei Völkern» bestehe; daraus wird abgeleitet, das eine wie das andere dieser «beiden Völker» müsse als solches im Ständerat vertreten sein. Der Ständerat wird bezeichnet als «Ausdruck der geschichtlichen Volkseinheiten, aus denen sich unser Bundesstaat zusammensetzt» (Seite 44 der Eingabe).

Zur Forderung des Comité de Moutier ist folgendes festzustellen:

a) Praktisch ist der französischsprechende Jura bereits seit längerer Zeit mit einem der beiden Berner Sitze im Ständerat vertreten; der siebente Teil der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern verfügt demnach im Ständerat über eine gleich starke Vertretung wie die andern sechs Siebentel des Bernervolkes. Diese Tatsache darf mit umso grösserem Nachdruck unterstrichen werden, als der Kanton Freiburg mit seinen 101 539 französischsprechenden und 49 328 deutschsprechenden Einwohnern (nach der Volkszählung von 1941) seine Delegation im Ständerat stets ausschliesslich aus dem französischsprechenden Volksteil bestellt.

Im Kanton Bern ist der französischsprechende Jura deutlich bevorzugt auch im Gesetz über die Wählbarkeit von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung vom 3. November 1929; dieses Gesetz schreibt vor, dass gleichzeitig nicht mehr als vier Mitglieder des Regierungsrates der Bundesversammlung angehören dürfen; muss im Einzelfalle entschieden werden, so ist massgebend, welches Mitglied länger dem Regierungsrat angehört. Gehören zwei oder mehr der Beteiligten dem Regierungsrat gleich lange an, so entscheidet zwischen ihnen das Los. Art. 4 des zitierten Gesetzes bestimmt nun aber ausdrücklich: «Wenn bei der Losziehung ein Beteiligter der sprachlichen Minderheit angehört und diese durch kein Mitglied des Regierungsrates in der Bundesversammlung vertreten wäre, so unterbleibt die Ziehung zugunsten des Vertreters der sprachlichen Minderheit.» Die ausgesprochen günstige Behandlung des französisch sprechenden Jura ist also nicht nur in der Praxis seit langem eine von keiner Seite ernsthaft angefochtene Tatsache, sondern sie ist in der angeführten Bestimmung auch gesetzlich verankert[1]). Das Misstrauen, welches in der Forderung des Comité de Moutier gegenüber dem Gesamtkanton

[1]) Vergleiche die Verhandlungen im Grossen Rate über das «Gesetz über die Wählbarkeit von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung» vom 3. November 1929 im Tagblatt des Grossen Rates 1929, Seite 162, 179, 180 und 249.

zum Ausdruck kommt, ist demnach weder unter tatsächlichen noch unter rechtlichen Gesichtspunkten begründet.

b) Art. 80 der Bundesverfassung bestimmt:

« Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den geteilten Kantonen jeder Landesteil einen Abgeordneten. »

Die Bundesverfassung gewährleistet demnach einzelnen Landesteilen ein Mandat im Ständerat lediglich dort, wo Halbkantone in Frage stehen; eine Aufteilung des Kantons Bern in zwei Halbkantone, von denen einen offenbar der Jura, den andern der «übrige» Kanton Bern darstellen würde, steht aber, wie unterstrichen sei, überhaupt ausserhalb jeder ernsthaften Diskussion.

c) Die Darstellung, dass der Ständerat «der Ausdruck der geschichtlichen Volkseinheiten» sei, aus denen der Bundesstaat sich zusammensetze, beruht auf einem Irrtum. Der Ständerat ist ein Organ des Bundes und nicht ein solches der Kantone. Die Kantone bestimmen lediglich, wer dem Ständerat angehören, oder wer die Mitglieder in den Ständerat wählen soll[1]).

Die Mitglieder des Ständerates stimmen im übrigen ebenso ohne Instruktionen wie diejenigen des Nationalrates (Art. 91 BV.).

Aber auch dann, wenn man den Ständerat als Nachfolger der alten Tagsatzung und damit als ausgesprochene Vertretung der Kantone betrachten wollte, so wäre die vom Comité de Moutier dargelegte Auffassung unrichtig. Die Kantone wählen ihre Abgeordneten in den Ständerat in ihrer Eigenschaft als ganze Staaten und nicht auf Grund von irgendwelchen «völkischen» Teilgebilden und demzufolge haben die Ständeräte denn auch ihren Kanton als Ganzes und nicht nur einen Teil davon in der Bundesversammlung zu repräsentieren; mit andern Worten: auch ein jurassischer Ständerat hat also in der Bundesversammlung nicht nur seinen Landesteil oder seine Sprachgruppe, sondern seinen ganzen Kanton zu vertreten.

d) In Art. 26, Ziff. 13 der Staatsverfassung ist die Wahl der bernischen Ständeräte dem Grossen Rat übertragen. Die Amtsdauer der Ständeräte ist nicht gesetzlich geordnet; sie beträgt, gestützt auf eine konstante Praxis, ein Jahr. Es ist Sache des Grossen Rates, als Wahlbehörde diese Amtsdauer zu bestimmen, wobei die Frage geprüft werden könnte, ob sie nicht jener der Nationalräte anzupassen wäre.

Antrag:

Der Grosse Rat stellt fest, dass er seit 25 Jahren ohne Unterbruch einen der beiden bernischen Sitze im Ständerat durch einen Vertreter des Jura besetzt hat; er bekundet seinen Willen, dies auch in Zukunft zu tun.

* * *

[1]) *Burckhardt,* Kommentar der Schweiz. Bundesverfassung, 3. Ausgabe, (Bern 1931) S. 657; *Fleiner,* Schweiz. Bundesstaatsrecht, (Tübingen 1923) S. 68.

8. « Jurassischer Wahlkreis » — Vertretung im Regierungsrat

Das Comité de Moutier verlangt in seiner 8. Forderung die Schaffung eines eigenen *«jurassischen Wahlkreises» für die Wahlen in den Nationalrat und in den Regierungsrat.* Begründet wird auch diese Forderung mit dem wiederholt vorgebrachten Argument, der Jura sei «eine von allen andern verschiedene völkische Einheit»; deshalb sei sein Volk «*allein* berufen, seine Vertretung in die Bundesversammlung (Nationalrat und Ständerat) und in die Berner Regierung zu wählen.» (Seite 45 der Eingabe.)

a) Zur Forderung nach einem eigenen eidgenössischen Wahlkreis für den Jura

ist festzustellen:

Für die Wahlen in den Nationalrat liegt ein wirksamer Schutz der Minderheit bereits im Verhältniswahlverfahren[1]); eine darüber hinausgehende Garantierung von Vertretungen bestimmter Sprachgruppen hat der Bundesgesetzgeber bisher vermieden[2]).

Nach Art. 73 der Bundesverfassung bildet für die Wahlen in den Nationalrat jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis. *Die Möglichkeit, durch kantonale Verfassungsbestimmungen den Kanton Bern in zwei Wahlkreise aufzuspalten, scheidet aus.* Nichts hindert im übrigen die politischen Parteien im Jura oder ihre Vertreter im Nationalrat, eine Revision von Art. 73 der Bundesverfassung zu beantragen, wenn sie dies wirklich als nützlich betrachten sollten.

Die Aufteilung der grossen Kantone in mehrere Wahlkreise wurde seinerzeit in Erwägung gezogen, aber abgelehnt[3]); mit grosser Bestimmtheit hat sich damals vor allem der jurassische Nationalrat Xavier Jobin gegen die Errichtung eines eigenen jurassischen Wahlkreises ausgesprochen[4]).

Den besondern Verhältnissen der grossen Kantone trug man Rechnung mit dem Bundesgesetz

[1]) *Fleiner:* « le droit de minorités en Suisse » (Paris 1929) S. 293/295.

[2]) *Hegnauer,* a. a. O. S. 295/296.

[3]) *Burckhardt:* Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung, (3. Auflage 1931), S. 647.

[4]) Der jurassische Nationalrat Xavier *Jobin* führte in der Sitzung des Nationalrates vom 17. April 1918 in der Debatte über das Volksbegehren für die Einführung des Verhältniswahlverfahrens für die Nationalratswahlen u. a. aus:

« Contrairement à l'opinion de M. Scheurer qui tend à démontrer que l'intérêt de l'Etat de Berne exige la division du canton en divers arrondissements, j'estime qu'il n'en est rien ...

Nous avons entendu formuler les mêmes griefs, invoquer les mêmes arguments, insinuer les mêmes inquiétudes et signaler les mêmes dangers lorsqu'il s'est agi de l'élection directe du Conseil d'Etat bernois, et aucun des malheurs prédits n'a fondu sur la république ...

Le parti démocratique conservateur du Jura ne redoute ni pour lui-même ni pour aucun autre parti politique important, ni pour l'Etat de Berne l'application de la formule de l'initiative: « un canton, un arrondissement ». Il estime, comme tout bon proportionnaliste, que l'étendue plus considérable de l'arrondissement bernois unique est un grand avantage et une raison de plus de la conserver, car la divergence des vues entre parti-

betreffend die Wahl des Nationalrates vom 14. Februar 1919, welches in Art. 7 die Möglichkeit der *Listenverbindung* vorsieht. [1]) Niemand verbietet es den jurassischen politischen Parteien, bei den Wahlen in den Nationalrat zur Verstärkung der gesamtjurassischen Stimmkraft ihre verschiedenen, an sich selbständigen Parteilisten jeweilen durch das Mittel der Listenverbindung zusammenzufassen. *Wenn dies bisher unterlassen wurde, weil die politischen Bindungen der jurassischen Parteien an die gleich gerichteten Parteien des deutschen Kantonsteils offenbar stärker wirkten als das Bewusstsein gesamtjurassischer Solidarität, so sind dafür nicht der Kanton Bern oder die bestehende Ordnung des Wahlsystems, sondern einzig und allein die besonderen parteipolitischen Verhältnisse im Jura selber verantwortlich.*

In diesem Zusammenhang darf auf die jeweilige *Wahl der bernischen Delegation in das Bundesgericht* hingewiesen werden. Nach Feststellungen der Staatskanzlei haben in den hundert Jahren von 1849 bis 1948 insgesamt 18 Mitglieder aus dem Kanton Bern dem schweizerischen Bundesgericht angehört, wovon vier (= 22,2%) auf den französischsprechenden Kantonsteil entfallen. Nach der eidgenössischen Volkszählung von 1941 machte die französischsprechende Bevölkerung des Berner Jura mit 83 107 Einwohnern 11,5 Prozent der gesamten Bevölkerung des Kantons Bern (728 916 Einwohner) aus. Bis 1894 stellte der Kanton Bern nie mehr als einen Bundesrichter auf einmal; in den Jahren 1851 und 1881—1892 befand sich überhaupt kein Berner in Lausanne. 1849/50 und von 1870 bis 1875 stammte das einzige bernische Mitglied aus dem Jura (Paul Migy von Porrentruy), ebenso von 1867 bis 1869 (Ed. Carlin von Delémont). Demnach war von den 32 Jahren zwischen 1849 und 1894, da Bern einen Bundesrichter besass, während 11 Jahren (d. h. zu rund einem Drittel) ein Jurassier Bundesrichter.

Seit 1913, also seit 35 Jahren, war der Berner Jura innerhalb der bernischen Delegation des Bundesgerichts immer durch ein Mitglied vertreten (1913—1932: Virgile Rossel aus Tramelan; 1933—1942 Jean Rossel aus Tramelan, seit 1943 Dr. Albert Comment aus Courgenay), und zwar in den Jahren 1913—1916 mit einem von vier (d. h. zu 25 %) und seit 1937 mit einem von fünf (= 20 %) aus dem Kanton Bern stammenden Bundesrichtern.

Im Vergleich zur Wohnbevölkerung ergibt sich folgendes Bild: Auf die (laut Volkszählung von 1941) total 884 669 französischsprechenden Einwohner der Schweiz entfallen sieben französischsprechende Bundesrichter, d. h. je einer auf rund 126 000 französischsprechende Einwohner. Von den zwei italienischsprechenden Bundesrichtern entfällt je einer auf zirka 110 000 italienischsprechende Einwohner. Die 83 107 französischsprechenden Bewohner des Berner Jura verfügen ebenfalls über ein Mitglied im Bundesgericht (Comment), während von den vier deutschbernischen Bundesrichtern (Leuch, Stauffer, Leuenberger, Abrecht) ein Mitglied auf rund 152 500 Einwohner deutscher Zunge entfällt; der französischssprechende Berner Jura ist somit im Verhältnis zu seiner Bevölkerung nahezu doppelt so stark im Bundesgericht vertreten wie der deutschsprechende Teil des Kantons.

b) Vertretung im Regierungsrat

Die erste, vom deutschen Kantonsteil und dem Jura gemeinsam angenommene bernische Verfassung von 1831 übertrug in ihrem Art. 59 die *Wahl des Regierungsrates* ohne besondere Sicherungen für die sprachliche Minderheit dem Grossen Rat; die Verfassung von 1846 verlangte in ihrem § 34 von den Mitgliedern des Regierungsrates die Kenntnis beider Landessprachen. Das gleiche tat die Verfassung vom 4. Juni 1893[1]); ausserdem schrieb sie vor, dass die Minderheit im Regierungsrat angemessen zu vertreten sei. Am 4. März 1906 beschloss das Volk mit 38 331 Ja gegen 10 936 Nein (der Jura mit 6468 gegen 4717 Stimmen) für den Regierungsrat die Volkswahl einzuführen; der Art. 33 erhielt die folgende, heute geltende Fassung:

« Regierungsbehörde für das ganze Staatsgebiet ist ein Regierungsrat von neun Mitgliedern.

Die Mitglieder des Regierungsrates werden vom Volke gewählt.

Das ganze Staatsgebiet bildet für diese Wahlen einen Wahlkreis.

Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen. »

Der Regierungsrat ist also Regierungsbehörde für das *ganze* Staatsgebiet, d. h. die deutschsprechenden *und* die französischsprechenden Mitglieder sind an der Ausübung der Regierungsgewalt über das deutsche *und* das französische Kantonsgebiet beteiligt. Der Tatsache, dass deutschsprechende Regierungsräte auch den Jura betreffende Aufgaben zu lösen haben, steht die andere Tatsache gegenüber, dass die jurassischen Mitglieder des Regierungsrates als Vorsteher der ihrer Leitung unterstehenden Direktionen und als Mitglieder des Regierungskollegiums auch Angelegenheiten des deutschen Kantonsteils verwalten. Deshalb ist es auch durchaus am Platze, dass das *ganze* Volk in einem einheitlichen Wahlkreis seine Regierung wählt. Wollte man dem Gedankengang des Comité de Moutier folgen, so müsste man logischerweise die jurassischen Stimmberechtigten auch von der

---

sans et adversaires de la représentation proportionnelle compte certainement parmi les moins dangereuses du moment pour le maintien de l'union sacrée. La discussion présente en est la preuve.

Et nous nous sentirons heureux et fiers tout à la fois à la pensée que, de tous les cantons confédérés, ce sera précisément le canton de Berne qui se rapprochera le plus, grâce à la représentation proportionnelle selon l'initiative, du maximum possible de justice électorale, puisque malheureusement la perfection et l'idéal ne sont pas de ce monde... »

Stenogr. Bulletin des Nationalrates 1918, S. 148/149.

[1]) vergl. *Rudolf*: « Das eidg. Proportionalwahlrecht » (Bern 1922/S. 155-157).

[1]) Die gleiche Bestimmung enthält Art. 59 der Staatsverfassung, demzufolge die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts beide Sprachen kennen sollen. Dasselbe Erfordernis wird aufgestellt für die Oberrichter und Kammerschreiber im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Jan. 1909, Art. 18.

Wahl der deutschsprechenden Regierungsräte ausschliessen; denn was dem einen recht wäre, müsste dem andern billig sein[1]). Die Folge wäre eine Aufspaltung der Regierung, die weder dem Gesamtkanton, noch dem Jura zuträglich sein könnte.

Dem verständlichen Wunsch des Comités de Moutier, dem französischsprechenden Volksteil innerhalb der kantonalen Behörden und des Gesamtkantons überhaupt vermehrtes Gewicht zu verschaffen, kann in anderer und besserer Weise Rechnung getragen werden, als durch eine Aufspaltung des Kantons. Die Lösung liegt einerseits in einer verfassungsrechtlichen Garantie der Vertretung, welche dem jurassischen Landesteil, übrigens entsprechend einer seit Jahrzehnten geübten Praxis, innerhalb der Regierung zukommen soll, andererseits darin, dass die französischsprechende jurassische Deputation im Grossen Rat die Möglichkeit erhält, den Gang der Verhandlungen wirksamer als bisher zu beeinflussen. Im Hinblick darauf, dass Art. 113, Ziff. 3 der Bundesverfassung und Art. 84 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 mit der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht einen bundesrechtlichen Schutz vor Verletzungen des kantonalen Verfassungsrechtes gewähren, erscheint es gerechtfertigt, für das Verfahren bei Änderungen der Verfassung und beim Erlass von Gesetzen und Dekreten eine besondere Regelung vorzusehen.

Anträge

I. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat den Entwurf zu einer Revision des Art. 33 der Staatsverfassung vorzulegen, welche bei der Bestellung des Regierungsrates dem jurassischen Landesteil eine Vertretung mit zwei von neun Mandaten gewährleistet.

II. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat den Entwurf zu einer Revision der Art. 28, 29 und 102 der Staatsverfassung vorzulegen, welcher folgende Neuerungen vorsieht:

1. Lehnen die in den jurassischen Amtsbezirken Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufen, Moutier, La Neuveville und Porrentruy gewählten Mitglieder des Grossen Rates, sowie die im Amtsbezirk Biel gewählten französischsprechenden Mitglieder des Grossen Rates mit einer Mehrheit von mindestens $^2/_3$ ihrer sämtlichen Stimmen eine vom Grossen Rat ausgehende Verfassungsvorlage ab, so ist die Zustimmung von $^2/_3$ sämtlicher Ratsmitglieder erforderlich für die Verabschiedung der Vorlage; vor diesem Entscheid kann der Grosse Rat eine dritte Beratung vornehmen.

2. Die in den jurassischen Amtsbezirken Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufen, Moutier, La Neuveville und Porrentruy gewählten Grossräte, sowie die im Amtsbezirk Biel gewählten französischsprechenden Mitglieder des Grossen Rates können nach der zweiten Beratung eines Gesetzes vor der Schlussabstimmung mit mindestens $^2/_3$ ihrer sämtlichen Stimmen die Ansetzung einer dritten Beratung verlangen.

Volkswirtschaft

9. Jurassische Handelskammer

Das Comité de Moutier begründet seine Forderung auf *Schaffung einer jurassischen Handelskammer* mit dem Hinweis darauf, daß «die Wirtschaft des Jura von derjenigen des alten Kantonsteils verschieden» sei; die Eingabe stellt für den Jura ein Übergewicht von Uhrenindustrie und Feinmechanik, gleichzeitig Benachteiligung der Landwirtschaft gegenüber derjenigen im Mittelland und Seeland fest; im weitern konstatiert die Eingabe, daß dem Jura eine den Verhältnissen im Oberland entsprechende Fremdenindustrie fehle. Die Frage, ob die verlangte jurassische Industrie- und Handelskammer amtlich oder halbamtlich zu organisieren sei, lässt die Eingabe des Comité de Moutier offen.

Die Direktion der Volkswirtschaft führt in einem am 15. September 1948 der Präsidialabteilung erstatteten Bericht u. a. aus:

a) « Die Gründe, welche für die Errichtung einer amtlichen oder halbamtlichen jurassischen Handels- und Gewerbekammer geltend gemacht werden, sind ausschliesslich wirtschaftlicher Natur. Richtig ist, dass die wirtschaftliche Struktur des Jura gegenüber derjenigen anderer Landesteile des Kantons Verschiedenheiten aufweist. Die andern Landesteile haben aber auch ihre besondern wirtschaftlichen Probleme (z. B. das Oberland). Dem Begehren des Comité de Moutier entsprechen, könnte zur Folge haben, dass der Staat auf Verlangen der interessierten Bürger auch in andern Landesteilen amtliche oder halbamtliche Handelskammern errichten und unterhalten müsste. Die Direktion der Volkswirtschaft vertritt die Ansicht, dass eine solche Entwicklung nicht erwünscht ist. Diese würde im Widerspruch stehen zu den aus *allen* Landesteilen geäusserten Begehren nach Einsparung und nach Abbau des staatlichen Verwaltungsapparates.

b) In der kantonal bernischen Handels- und Gewerbekammer (§§ 20—23 des Dekretes vom 18. November 1946 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft) hat der Staat eine Institution geschaffen, welche die *Gesamtinteressen* des Gewerbes, des Handels und der Industrie wahren soll, insbesondere durch Unterstützung der

[1]) Der Kanton *Wallis* wählt auf Grund von Art. 52 seiner Staatsverfassung von den 5 Mitgliedern seiner Regierung 2 in allgemeinen Volkswahlen, je ein Mitglied aus den Kantonsteilen Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis. Aus den Wählern des gleichen Bezirks darf nicht mehr als ein Mitglied des Staatsrates gewählt werden. — Das System des Kantons Wallis, das nach *Hegnauer*, a. a. O. S. 172 auf das früher bestandene bundesstaatliche System dieses Kantons zurückgeht, wäre auf den Kanton Bern nur durch eine gleichmässige Berücksichtigung *aller* Landesteile anzuwenden; der Jura könnte dabei gegenüber der gegenwärtigen bernischen Regelung nur verlieren.

Behörden in der Förderung dieser Erwerbszweige. Die Handels- und Gewerbekammer zählt 21 Mitglieder, davon sind fünf französischer Zunge, nämlich die Herren Paul Brandt, directeur de la fabrique d'horlogerie «Omega», Bienne; Michel Hänni, électricien, Delémont; M. Maître, fabricant, Le Noirmont; Alfred Perrenoud, industriel, Bienne; Maurice Savoye, directeur de la fabrique d'horlogerie «Les Longines», St-Imier. Die Muttersprache von 23% der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer ist somit französisch. *Mitglied der Sektion Horlogerie* sind die Herren Brandt, Maître, Perrenoud und Savoye. Die Uhrenkommission setzt sich also zu *100% aus französischsprechenden Mitgliedern zusammen.*

Dem *Sekretariat* der Handels- und Gewerbekammer ist das *Büro Biel* mit der *Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien* angegliedert (§§ 24—27 des Organisationsdekretes). Von den Beamten und Angestellten des Büros Biel wird verlangt, dass sie die deutsche und französische Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Die wertvollen Dienste, welche das Büro Biel der jurassischen Wirtschaft leistet, sind unbestritten. Das Büro Biel ist für Handel, Gewerbe und Industrie des Jura *die* Auskunftsstelle für *alle* Wirtschaftsfragen (Ein- und Ausfuhr, Patent- und Markenschutz, Devisenfragen usw.). Nur um ein Beispiel aus der letzten Zeit zu nennen, erinnern wir an die Erhebung des Büros Biel über den Güter-Ein- und Ausfuhrverkehr auf der jurassischen Transversallinie Pruntrut-Biel z. H. wirtschaftlicher Organisationen im Jura (vgl. Jahresbericht der Direktion der Volkswirtschaft 1947, S. 14). Für Gewerbe und Industrie des Jura ist die Collection des brevets suisses (Sammlung der schweizerischen Patentschriften mit allen Hilfsnachschlagewerken für die Uhrenindustrie) des Büros Biel besonders wertvoll. Der «Uhren-Erkennungsdienst», der sich auf eine in jahrzehntelanger Arbeit aufgebaute, umfangreiche Kartothek stützt, ermöglicht, den (oft unbekannten) Hersteller eines Uhrenwerkes zu ermitteln. Endlich erwähnen wir das vom Büro Biel seit 39 Jahren jeden Monat in französischer Sprache veröffentlichte «Bulletin mensuel, chambre du commerce et de l'industrie, section d'horlogerie».

Die dem Büro Biel angeschlossene Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien wahrt mit Erfolg auch jurassische Interessen. Man darf ruhig sagen, dass die Beratungsstelle vor allem mit Rücksicht auf den krisenempfindlichen Jura errichtet worden ist.

c) Unsere Erkundigungen ergeben, dass auch Persönlichkeiten, die dem Comité de Moutier nahestehen, die Errichtung einer amtlichen oder halbamtlichen Institution nicht wünschen. Diese Kreise sind aber der Ansicht, dass eine vom Staate *unabhängige* Organisation, ähnlich der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes (VWKBO.), für den Jura nützliche Dienste leisten könnte. Wie die VWKBO., sollte die jurassische Organisation — auf diese Forderung wird grosses Gewicht gelegt — über ein ständiges Sekretariat verfügen.»

Der Regierungsrat schliesst sich dieser Auffassung an und stellt in Übereinstimmung mit der Volkswirtschaftsdirektion folgenden

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Schaffung einer auf privatrechtlicher Grundlage aufgebauten Volkswirtschaftskammer für den Jura zu fördern und deren Tätigkeit soweit erforderlich auch finanziell zu unterstützen.

* * *

10. Massnahmen zum Schutze jurassischer Berggemeinden

Die Eingabe des Comité de Moutier verlangt ferner «die *Einbeziehung der über 800 m ü. d. M. gelegenen Ortschaften in die Kategorie der Berggemeinden* im Hinblick auf die speziellen Verfügungen der *Krankenversicherung* und der *Schneeräumung*».

Zur Frage der besondern

a) Einordnung jurassischer Berggemeinden in die Krankenversicherung

stellt die Direktion der Volkswirtschaft fest:

aa) Art. 37 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG.) bestimmt:

«In dünn bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit leistet der Bund an die Kassen einen Gebirgszuschlag, auf das ganze Jahr gerechnet, bis auf 7 Franken für jedes versicherte Mitglied.

In solchen Gegenden gewährt der Bund den Kantonen für sich oder z. H. ihrer Gemeinden Beiträge an Einrichtungen, die die Verbilligung der Krankenpflege oder der Geburtshilfe bezwecken. Diese Beiträge dürfen den Gesamtbetrag der von Kantonen, Gemeinden oder Dritten geleisteten Summen, und jedenfalls 3 Franken jährlich auf den Kopf der beteiligten Bevölkerung nicht übersteigen. Der Bundesrat kann die Gewährung des Beitrages an die Bedingung knüpfen, dass in der Gemeinde eine Kasse errichtet wird.»

Die jährliche Festsetzung der an die Kassen gemäss Art. 37, Abs. 1, KUVG. zu leistenden Beiträge erfolgt durch das Bundesamt für Sozialversicherung (Art. 3, Abs. 1 der bundesrätlichen Verordnung II vom 30. Dezember 1913 über die Krankenversicherung betr. die Festsetzung der Bundesbeiträge; VO. II).

Die Beiträge des Bundes an Kantone und Gemeinden gemäss Art. 37, Abs. 2 des Gesetzes werden jedes Jahr durch Beschluss des Bundesrates festgesetzt (Art. 2, VO. II).

Die Gebirgsgegenden im Sinne von Art. 37, KUVG. sind auf einer gemäss Bundesratsbeschluss vom 1. Juni 1923 vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebenen Karte eingetragen (unwesentliche Abänderungen und Ergänzungen in den Jahren 1928, 1933 und 1943). Als Gebirgsgegenden sind bisher nur bestimmte Gebiete der Alpen und Voralpen anerkannt worden.

bb) Mit Eingabe vom 1. Oktober 1947 ersuchte die Association pour la défense des intérêts du Jura den Regierungsrat:
«de bien vouloir examiner de quelle manière le canton pourrait aider au développement de l'as-

surance-maladie dans les régions montagneuses du Jura d'une part, et intervenir auprès de la Confédération pour qu'elle étende au Jura bernois la reconnaissance de certaines régions comme régions montagneuses au sens de la loi de 1911.»

Am 18. November 1947 führte der Regierungsrat des Kantons Bern in einem Schreiben an die Regierungen der Kantone Waadt, Neuenburg und Solothurn unter Hinweis auf Art. 37 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung u. a. aus (BRB. 6463/1947):

«Dem Vernehmen nach beabsichtigt der Bundesrat, im Jahr 1948 die Gebirgsgegenden im Sinne des Bundesgesetzes neu zu umschreiben: die Neuregelung soll auf 1. Januar 1949 in Kraft treten.

Der Regierungsrat stellt hiezu fest, dass der Bund bisher im Jura, trotzdem sich dort dünn bevölkerte Gegenden mit geringer Wegsamkeit finden, keine Gebirgszuschläge ausgerichtet hat. In seiner Auslegungspraxis anerkennt der Bundesrat nur die Alpen und die Voralpen als Gebirgsgegenden im Sinne von Art. 37 des Bundesgesetzes.

Ein gemeinsames Vorgehen durch die interessierten Kantone zwecks Änderung der bisher vom Bundesrat geübten Praxis erscheint dem Regierungsrat angezeigt. Er möchte Euch daher, sofern Ihr seine Auffassung teilt, ersuchen, Euer mit der Durchführung des Krankenkassenwesens beauftragtes Departement zu veranlassen, in dieser Sache mit seiner Direktion der Volkswirtschaft in Fühlung zu treten.»

Die mit dem Krankenkassenwesen betrauten Departemente der erwähnten Kantone antworteten in zustimmendem Sinne. Am 19. Dezember 1947, 9. Mai, 6. und 10. August 1948 gelangte die Direktion der Volkswirtschaft an das Konkordat schweizerischer Krankenkassen in Solothurn mit dem Ersuchen, sachdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um eine Eingabe der Regierungen der Kantone Solothurn, Neuenburg, Waadt und Bern an den Hohen Bundesrat gehörig fundieren zu können. Das Konkordat sicherte seine Mitarbeit zu, hat aber bis heute das versprochene Material nicht gesandt. Um nicht weiter Zeit zu verlieren, unterbreitete die Direktion der Volkswirtschaft am 25. August 1948 den Departementen den Entwurf zu einer gemeinsamen Eingabe der Regierungen der Kantone Waadt, Neuenburg, Solothurn und Bern an den Hohen Bundesrat betr. «Krankenversicherung, Gebirgszuschläge, Jura».

Der Entwurf fand die Zustimmung der andern kantonalen Departemente. Am 15. September 1948 hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Entwurf zum Beschluss erhoben (RRB. 5326/1948). Im Schreiben der vier kantonalen Regierungen an den Bundesrat wird u. a. ausgeführt:

«Die Regierungen der Kantone Waadt, Neuenburg, Solothurn und Bern unterbreiten hiermit gemeinsam dem Hohen Bundesrate das Begehren, es möchte ab 1. Januar 1949 für die dünn bevölkerten Gegenden des Jura mit schwieriger Wegsamkeit der in Art. 37 des Bundesgesetzes über die Kranken und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 vorgesehene Gebirgszuschlag ausgerichtet werden.

Für dieses Begehren spricht der Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Immer von neuem weisen jurassische Kreise nachdrücklich darauf hin, dass dieser Gebirgszuschlag in den Alpen und den Voralpen für Gegenden gewährt werde, die in bezug auf Bevölkerungsdichte und Schwierigkeiten der Wegsamkeit die gleichen Verhältnisse aufweisen wie abgelegene Dörfer und Weiler im Jura.

In Betracht zu ziehen sind auch die aus der Landflucht sich ergebenden Gefahren, Gefahren, die — zum Schaden des Landes — auch im Jura bestehen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Bevölkerung abgelegener Gegenden kulturelle Fortschritte, insbesondere diejenigen ärztlicher Kunst, nur in geringem Masse zugut kommen. So können die Bewohner gewisser abgelegener Gebiete des Jura ärztliche Hilfe in dringenden Fällen nur unter grossen Opfern in Anspruch nehmen. Eine tatkräftige Förderung der Krankenversicherung — auch durch die Eidgenossenschaft — könnte hier Abhilfe schaffen. Der Jura ist Grenzgebiet, und es scheint uns ein staatspolitisches Erfordernis zu sein, nichts zu vernachlässigen, um dort eine gesunde, mit dem Boden verbundene Bevölkerung zu erhalten.»

Mit Schreiben vom 8. Januar 1949 teilte der Bundesrat den Regierungen der Kantone Waadt, Neuenburg, Solothurn und Bern folgendes mit:

« *Après un examen approfondi* de la question, nous avons l'honneur de vous faire la réponse suivante: Comme vous le savez, la revision de la loi fédérale sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents est en cours. Un premier projet de loi fédérale sur l'assurance-maladie et maternité va être soumis à la commission d'experts nommée par le Département fédéral de l'économie publique. La revision de la loi permettra, en particulier, de fixer de nouvelles limites pour les contrées de montagne. Dans ces conditions, nous estimons qu'il faut renoncer actuellement à modifier les normes en vigueur. Au demeurant, il serait presque impossible, vu sa situation financière, d'imposer à la Confédération à l'heure actuelle les dépenses importantes résultant de l'octroi des suppléments de montagne à des caisses du Jura.

Nous sommes, en revanche, disposés à accepter votre demande à titre de proposition *pour la revision de la loi.* »

Antrag

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von den Bemühungen des Regierungsrates, hinsichtlich der Krankenversicherung von den eidgenössischen Behörden die Einreihung der über 800 m gelegenen jurassischen Ortschaften in die Kategorie der Berggemeinden gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung zu erwirken.

* * *

b) Schneeräumung

Für die Beurteilung der Forderung, die über 800 m hoch gelegenen jurassischen Ortschaften seien auch in den Verfügungen über die *Schneeräumung* in die Kategorie der Berggemeinden einzu-

reihen, ist nach den Feststellungen der kant. Baudirektion vom 14. August 1948 auszugehen vom Gesetz über die Abänderung von Art. 38 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege vom 14. Oktober 1934. Dieses für die Schneeräumung einzig massgebende Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1939 mit einer grossen Stimmenmehrheit (im Jura mit 7574 Ja gegen 4895 Nein) angenommen.

Es bestimmt in seinem Art. 1, Abs. 7, dass der Staat an die Kosten der Schneeräumung auf Staatsstrassen in gebirgigen Gegenden, soweit diese ganz den Gemeinden obliegt, und auf Gemeindestrassen, die von einem regelmässigen Postkurs befahren werden, Beiträge leistet. Ferner kann der Staat auf Hauptdurchgangsstrassen in gebirgigen Gegenden den Gemeindeanteil ermässigen, wenn die Schneeräumungskosten eine unverhältnismässig hohe Belastung der Gemeinden darstellen.

Diese besondern Verfügungen werden im Jura in bezug auf Gemeinden, deren Ortschaften über 800 m liegen, seit langer Zeit angewendet. Die staatlichen Beiträge variieren zwischen 25 und 50 % der Kosten; sie werden von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Finanz- und Steuerkraft der interessierten Gemeinden festgesetzt. Den klimatischen Verhältnissen und der Wichtigkeit der Strassen wird bei der Beitragsbemessung ebenfalls Rechnung getragen.»

Justiz

11. Obergericht und Verwaltungsgericht

Für die *Organisation des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes* verlangt das Comité de Moutier «eine strengere Handhabung des Prinzips der einheimischen Richter». Die Eingabe macht geltend, dass «die dem Gericht unterworfenen welschen Jurassier in den obern Instanzen — mit wenigen Ausnahmen — Richtern unterständen, «denen ihre Geisteshaltung fremd ist und die ihre Sprache nur unvollständig beherrschen». Die dem Comité de Moutier eingereichten «Vorschläge der am besten autorisierten Kreise» gehen nach den Feststellungen der Eingabe «von einer absoluten gerichtlichen Selbständigkeit (Jurassisches Obergericht) bis zu einer einfachen Anpassung des gegenwärtigen Systems an die berechtigten Forderungen der zu richtenden Personen». An einzelnen Forderungen nennt die Eingabe insbesondere die Übersetzung der Verfahrensakten, die Schaffung von Stellen für Gerichtsschreiber und Sekretäre französischer Zunge beim Obergericht und in den verschiedenen Kammern sowie die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, ihre Anträge auf französisch zu stellen und auf französisch zu plädieren (S. 45 der Eingabe).

a) Obergericht

Das *Obergericht des Kantons Bern* hat auf Einladung des Regierungsrates am 2. Oktober 1948 die Forderung Nr. 11 des Comité de Moutier besprochen; in einem am 14. Oktober 1948 der Justizdirektion erstatteten Bericht fasst das Obergericht seine Stellungnahme in folgender Weise zusammen:

«1. Um die Diskussion von Anfang an auf den richtigen Boden zu stellen, muss vorausgeschickt werden, daß das Comité de Moutier unter dem «juge naturel» offenbar etwas vom bisherigen Sprachgebrauch Abweichendes versteht. Während nämlich Art. 58 der Bundesverfassung und Art. 75 der bernischen Staatsverfassung, wie sich aus ihren deutschen Texten ergibt, mit dieser Bezeichnung nichts anderes als den *verfassungsmäßigen* (ordentlichen) Richter meinen und damit auch dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechen (vgl. Larousse du XXe siècle unter dem Stichwort «naturel»), geht das Verlangen des Comité de Moutier nach dem *einheimischen* Richter. Dies ist denn auch der Ausdruck, der im deutschen Text seiner «Mitteilung» verwendet wird. Man muss sich indessen darüber klar sein, daß es einen verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz des einheimischen Richters nicht gibt.

2. Wohl mögen Sprache, Herkommen und Kultur des Richters ihre Rolle spielen, etwa bei der Anwendung von Gewohnheitsrecht, Ortsgebrauch und richterlichem Ermessen, in Fragen der Beweiswürdigung, wenn es gilt, das Wesen und den Charakter bestimmter Personen zu erfassen. Man kann aber diesem Punkt auch zu grosse Bedeutung beimessen. Die Gesetze, zu deren Anwendung der Richter berufen ist, sind für die Bürger aller Sprachen und aller Landesteile die gleichen, und es wäre nicht angängig, verschiedene Rechtsprechungen für Großstadt- und Gebirgsbewohner, für Einwohner des alten Kantonsteils und des Jura, für Berner und andere Schweizer einzuführen. Über allen örtlichen und kantonalen Gerichten steht schliesslich das einzige Bundesgericht, das eben gerade die Aufgabe hat, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf dem ganzen Gebiete der Schweiz zu sichern. Graubünden, auch ein mehrsprachiger Kanton, hat es bis heute nicht einmal für nötig gehalten, den Mitgliedern seines obersten Gerichtes die Kenntnis beider Amtsprachen zur Pflicht zu machen, und Freiburg tut dies nur gegenüber der Mehrheit der Mitglieder, während Wallis von jedem Mitglied die Beherrschung beider Sprachen verlangt.

Im Bernischen Obergericht ist dem welschen Element unseres Erachtens genügend Rechnung getragen dadurch, dass jeder Abteilung, die welsche Geschäfte zu behandeln hat, ein jurassischer Richter angehört, der in den betr. Geschäften als Instruktionsrichter oder Referent wirkt. Erfahrungsgemäss sind es nicht die Unterschiede von Sprache und Mentalität, die zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Abteilungen führen, und wenn im Jura ergangene erstinstanzliche Urteile vom Obergericht abgeändert werden, so tragen dazu die welschen Mitglieder nicht weniger bei als die übrigen.

3. Die Einführung eines *besondern Obergerichtes für den Jura* würde eine Revision des Art. 52 KV. erfordern. Sie würde auf staatsrechtliche Bedenken stossen und ist auch aus praktischen Gründen abzulehnen. Wie die Verwaltung, so muss auch die Justiz eines Staates ihre einzige oberste Behörde haben, die die Rechtsgleichheit im ganzen Staatsgebiet gewährleistet.

4. Eine *jurassische Kammer* innerhalb des gesamtbernischen Obergerichtes, wie sie ebenfalls angeregt worden ist, brächte für die Rechtspflege des Jura mehr Nachteile als Vorteile und ist daher ebenfalls abzulehnen. Die *jurassischen Juristen haben eine solche Lösung des Problems in ihrer Delsberger Versammlung vom 24. Januar 1948 ebenfalls einhellig verworfen.*

Bei der bisherigen Einteilung des Obergerichtes in verschiedene Kammern von begrenzter sachlicher Zuständigkeit erwirbt sich der einzelne Richter wertvolle Fachkenntnisse und Erfahrungen in demjenigen Spezialgebiet, für das seine Kammer zuständig ist. Das verleiht jeder Kammer eine erhöhte Autorität und macht die besondere Stärke einer gut organisierten obern Instanz aus. Würden alle jurassischen Mitglieder aus den verschiedenen Kammern herausgenommen und in eine auf sämtlichen Rechtsgebieten wirkende jurassische Abteilung vereinigt, so ginge ihnen diese Spezialisierungsmöglichkeit verloren.

Schwierigkeiten organisatorischer Art würden nicht ausbleiben. Das Ausscheiden der vier jurassischen Mitglieder aus den übrigen Abteilungen würde dort Lücken reissen, die irgendwie wieder geschlossen werden müssten. Trotz des Wegfallens der aus dem Jura stammenden Geschäfte könnte keine der bestehenden Kammern einfach aufgehoben werden. Anderseits wäre der jurassischen Kammer auch ein deutschsprachiger Richter beizugeben, weil das vom Comité de Moutier postulierte Prinzip des einheimischen Richters auch den Bewohnern des Amtsbezirks Laufen nicht vorenthalten werden dürfte.

Besondere Probleme würde die Besetzung des Kassationshofes bieten. Nach dem postulierten Prinzip des einheimischen Richters müsste offenbar die jurassische Kammer auch die Funktionen des Kassationshofes übernehmen. Wie sollte sich aber der Kassationshof zusammensetzen in allen denjenigen Fällen, wo es gerade ein Urteil der jurassischen Kammer zu überprüfen gälte?

Ferner würde sich die Frage stellen, ob zur Vertretung der Anklage vor der jurassischen Kammer nicht ein besonderer Generalprokurator bestellt werden müßte.

Abgesehen von diesen Erörterungen ist übrigens festzustellen, daß die Zusammenarbeit zwischen den Richtern des alten und des neuen Kantonsteils innerhalb der einzelnen Kammern sich bestens bewährt, beiden Teilen Gewinn gebracht und unzweifelhaft vieles zum Ansehen des Obergerichtes beigetragen hat.

5. Der Wunsch, die Abteilungen des Obergerichtes seien zur Behandlung jurassischer Geschäfte *mehrheitlich aus jurassischen Richtern* zu bestellen, geht in dieser allgemeinen Fassung ebenfalls zu weit. Bei einer Rekursinstanz, die im wesentlichen nur auf Grund der in erster Instanz gesammelten Akten zu urteilen hat, vermag auch eine Minderheit welscher Richter das welsche Element vollauf genügend zur Geltung zu bringen. Da aber, wo die Unmittelbarkeit der Verhandlungen von besonderer Wichtigkeit ist, nämlich bei der Kriminalkammer und beim Geschworenengericht, werden für die welschen Geschäfte schon jetzt regelmässig zwei welsche und nur ein deutschsprachiger Oberrichter zugezogen. Diese Zusammensetzung auch für andere Fälle vorzuschreiben, wäre nicht gerechtfertigt und würde erhebliche Komplikationen organisatorischer Natur heraufbeschwören. Ausserdem könnten sich dann die Bewohner anderer Landesteile dazu verleiten lassen, für ihre Prozesse ebenfalls eine mehrheitlich «einheimische» Kammerbesetzung zu fordern.

6. Dass die einzelnen *Prozessakten* in französisch geführten Prozessen ins Französische zu übersetzen sind, ergibt sich schon aus Art. 17, Abs. 3 der Staatsverfassung. Überdies kann verwiesen werden auf Art. 122 der Zivilprozessordnung.

7. Auch das Obergericht erachtet es als dringend erforderlich, dass ihm ein *zweiter französischer Kammerschreiber* oder ein juristischer Sekretär französischer Zunge beigegeben wird. Die französischen Geschäfte haben in den letzten Jahren derart zugenommen, dass es dem einzigen Kammerschreiber bei weitem nicht mehr möglich ist, die Arbeit allein zu bewältigen.

8. Gegenüber dem Wunsche, dass die *Staatsanwaltschaft* vor den Abteilungen des Obergerichtes französisch plädiere, muss auf Art. 59, Abs. 2 des Gesetzes über das Strafverfahren hingewiesen werden, wonach den Parteien vor der Strafkammer und vor dem Kassationshof die Wahl unter den beiden Landessprachen frei steht. Wir würden es nicht für richtig halten, diese Bestimmung zu ändern. In einem zweisprachigen Kanton muss man auch einem Beamten der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit lassen, sich seiner Muttersprache zu bedienen. Die restlose Beherrschung beider Landessprachen in Wort und Schrift kann nicht verlangt werden. Hingegen sollten die Eingaben der Staatsanwaltschaft gegebenenfalls den Parteien vor der Verhandlung in Übersetzung übergeben werden.

Aus den angeführten Gründen halten *sämtliche* Mitglieder des Obergerichtes dafür, dass die derzeitige Organisation der Kammern und Abteilungen alle erforderlichen Garantien für eine gerechte Berücksichtigung der jurassischen Sprache und Geistesart bietet, und dass die bisher gefallenen Änderungsvorschläge nicht geeignet sind, eine wirkliche Verbesserung herbeizuführen.»

Die *Justizdirektion* erhebt in einem eigenen Bericht vom 11. September 1948 gegenüber der Schaffung eines besondern jurassischen Obergerichtes staatsrechtliche Bedenken: «Die Staatsverfassung des Kantons Bern beruht auf demokratischen Prinzipien sowie — mit nicht sehr ins Gewicht fallenden Ausnahmen — auf dem Grundsatz der Gewaltentrennung (Art. 10 der Staatsverfassung). Soll die Einheit des Staates nicht Schaden leiden, so muss jede Gewalt eine Spitze haben: Der Grosse Rat ist die gesetzgebende Behörde, der Regierungsrat die Spitze der Verwaltung und das Obergericht die Spitze der richterlichen Gewalt. In bestimmten Fällen stehen und müssen die Spitzen der Verwaltung und der richterlichen Gewalt einander gegenüberstehen, z. B. bei Kompetenzkonflikten, welche dann, wenn eine Einigung nicht stattfindet, vom Grossen Rat als der «höchsten

Staatsbehörde» entschieden werden (Art. 26 der Staatsverfassung). Mit der Errichtung eines eigenen Obergerichtes für den Jura bestünde für die richterliche Gewalt keine eigentliche Spitze mehr, was den Anfang der Auflösung des einheitlichen Staatswesens bedeuten würde.»

b) Verwaltungsgericht

Zur Forderung des Comité de Moutier, es sei das kantonale *Verwaltungsgericht* im Sinne des «einheimischen Richters» umzugestalten, äussert sich der Präsident des Verwaltungsgerichtes in einem Bericht an die Justizdirektion vom 15. September 1948 wie folgt:

« Das Verwaltungsgericht hält seine Sitzungen meistens als ad hoc zusammengesetzte Kammersitzungen ab, d. h. zu den Sitzungen werden jeweilen diejenigen Mitglieder berufen, die die ihnen als Referenten zugeteilten Geschäfte, die spruchreif sind, studiert haben. So urteilen in einer Sitzung in der Regel inkl. Präsident 5, 7 oder 9 Mitglieder.

Für die französischen Geschäfte werden stets jurassische Mitglieder als Referenten bestimmt. Da sie aber mit nur diesen Geschäften gegenüber ihren deutschsprachigen Kollegen erheblich benachteiligt wären — denn ziemlich genau nur $^1/_7$ der Prozesse sind französischsprachigen Ursprungs — erhalten sie auch Geschäfte des deutschen Kantonsteils zur Behandlung als Referenten.

Daraus ergibt sich als Begutachtung zu den vom Comité de Moutier hinsichtlich der Justiz erhobenen Forderungen für das Verwaltungsgericht was folgt:

1. Unter der gegenwärtigen Organisation ist das Prinzip der einheimischen Richter bereits weitgehend beachtet und gewahrt. Das Geschäft eines welschen Jurassiers wird also stets von jurassischen Richtern begutachtet und beurteilt, deren Anträge und Begründungen in der Regel für die Urteilsfällung auch den Ausschlag geben. Es ist demnach unzutreffend, dass beim Verwaltungsgericht die welschen Jurassier nur Richtern unterstehen, denen ihre Geisteshaltung fremd ist. Soweit an einer Kammersitzung auch deutschsprachige Richter teilnehmen, ist ihnen die französische Sprache genügend geläufig, um den französischen Voten vollständig folgen zu können, was indessen umgekehrt weniger zutrifft.

2. Die Schaffung eines selbständigen jurassischen Verwaltungsgerichtes könnte auch bei weitgehendster Autonomie nicht in Frage kommen:

a) Da für den ganzen Kanton das gleiche einheitliche Recht anzuwenden ist, würde die Aufteilung in 2 Gerichte verschiedene Rechtspraxis und damit zweierlei Recht, somit eine Zersplitterung des Rechtes schaffen. Nach bisheriger Staatsrechtsdoktrin und Praxis wäre es übrigens ein unmögliches Novum, in ein und demselben Staatsgebiet für die gleiche Prozessmaterie die oberste kantonale Instanz in zwei getrennte selbständige Gerichtsbehörden ohne gemeinsame Spitzenleitung aufzuteilen.

b) Ein besonderes, selbständiges französisch-jurassisches Verwaltungsgericht wäre übrigens angesichts des zu kleinen Geschäftskreises gar nicht lebensfähig.

3. Eher käme in Frage die Bildung einer deutschsprachigen und einer französischsprachigen Kammer unter einer gemeinsamen Oberleitung. Allein, in diesem Falle müssten die französischsprechenden Mitglieder auf einen Minimalbesetzungsstand von 5 vermehrt werden und damit würde ihre einzelne Beanspruchung derart sinken, dass von einem Vertrautwerden mit der doch sehr ausgedehnten und oft schwierigen Rechtsmaterie des Verwaltungsgerichtes nicht mehr gesprochen werden könnte, was für eine oberste kantonale Instanz wohl eher einen pitoyablen Zustand ergeben müsste.

Die jurassischen Mitglieder des Gerichtes lehnen aus diesen Gründen denn auch sowohl die Schaffung eines besondern Verwaltungsgerichtes für den Jura, als auch einer speziellen, rein jurassischen Kammer ab, und erachten mit der sub Ziffer 1 umschriebenen Organisation eine Anpassung an die möglichen, berechtigten Forderungen aus jurassischen Kreisen als bereits erfüllt. Die Akten der französischen Fälle sind durchwegs auch französisch gehalten. Originaldokumente von Drittpersonen oder -instanzen können allerdings auch nur in der Originalsprache authentisch wirken. Wo es tunlich ist, können selbstverständlich stets auch Übersetzungen von Amtes wegen beigefügt werden.»

Der Regierungsrat schliesst sich den Überlegungen der obersten Justizbehörden an. Gestützt hierauf stellt er dem Grossen Rat folgende

Anträge

1. Gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 ermächtigt der Grosse Rat das Obergericht, einen zweiten französischen Kammerschreiber oder einen juristischen Sekretär französischer Zunge zu ernennen.

2. Der Grosse Rat bestätigt seine bisherige Praxis, dem französischen Kantonsteil bei der Bestellung des Obergerichtes und des kantonalen Verwaltungsgerichtes eine angemessene Vertretung zu gewährleisten.

Finanzen und Domänen

12. Kantonale Rekurskommission in Steuersachen

Das Comité de Moutier verlangt innerhalb der kant. *Rekurskommission in Steuersachen* «die Schaffung einer besondern Abteilung für den Jura».

In einem Bericht vom 11. September 1948 nimmt die kantonale Rekurskommission zur For-

derung Nr. 12 des Comité de Moutier in folgender Weise Stellung:

« 1. Die gedruckte Eingabe des «Comité de Moutier» enthält keine nähere Begründung des Begehrens. Auch sonst ist uns keine Begründung bekannt geworden, so dass wir nicht wissen, welche besondern Tatsachen das «Comité» zu der Stellung des Antrages veranlassen und wie sich das «Comité» die Neuordnung vorstellt. Es ist daher nicht leicht, zu der sehr allgemein gehaltenen Anregung Stellung zu nehmen. Wir geben infolgedessen eine Darstellung des heutigen Zustandes und schliessen daran gewisse Anregungen für die Zukunft.

2. Die kant. Rekurskommission teilt sich gemäss Art. 146, Abs. 3 des Steuergesetzes und § 5 des Dekretes über die Rekurskommission für die Vorbereitung der Entscheide in drei Kammern. Seit sehr langer Zeit ist eine dieser Kammern mehrheitlich mit den französischsprechenden Mitgliedern der Kommission besetzt. In der Regel wird sie auch von einem französischsprechenden Vizepräsidenten geleitet. Die Geschäfte aus den jurassischen Bezirken werden in der Regel in dieser Kammer behandelt und zwar auf Grund von Referaten der Mitglieder aus dem Jura.

Der Rekurskommission ist im Jahre 1922 ein Sekretär französischer Sprache zugeteilt, ebenso seit mehr als 20 Jahren eine französischsprechende Kanzlistin. Seit dieser Zeit sind keine begründeten Klagen wegen mangelhafter französischer Ausfertigung von Briefen oder Entscheiden erhoben worden. Auch gegen die Abfassung der Expertenberichte sind keine Klagen eingegangen, da der kant. Rekurskommission seit vielen Jahren stets ein französischsprechender Experte zur Verfügung stand.

Zu den Sitzungen der verschiedenen Fachkommissionen wurde in den letzten Jahren stets ein Sachverständiger oder ein Mitglied der kant. Rekurskommission aus dem Jura beigezogen, wenn Geschäfte aus dem Jura zu behandeln waren.

Für die Ausfertigung von Entscheiden über Rekurse aus dem Jura und für die Korrespondenz mit jurassischen Behörden wird Art. 17 der Kantonsverfassung beachtet. Die Entscheide über Rekurse von Personen, die im französischen Gebietsteil wohnen, werden französisch ausgefertigt, auch wenn der Rekurrent sein Rekursschreiben in deutscher Sprache einreichte. Dem Rekurrenten wird auf seinen Wunsch eine Übersetzung, allerdings ohne amtlichen Charakter, zugestellt.

Einvernahmen, Augenscheine und andere Untersuchungsmaßnahmen werden vom Präsidenten geleitet, der vom französischsprechenden Sekretär und — soweit möglich und nötig — von einem Mitglied der kant. Rekurskommission oder einem Experten aus dem Jura begleitet ist. Auch bei der Durchführung dieser Untersuchungsmaßnahmen haben sich nie Schwierigkeiten wegen der Sprache ergeben.

3. Die Geschäftslast der letzten Jahre vermag die Errichtung einer besondern Abteilung der kant. Rekurskommission für den Jura nicht zu begründen. Da die Rekurse aus dem Jura höchstens zirka $^1/_5$ der Gesamtzahl ausmachen, so rechtfertigt die Geschäftslast die Errichtung einer besondern Abteilung nicht.

Nach den Feststellungen des Präsidenten der Rekurskommission, die allerdings vielleicht als einseitig oder befangen bezeichnet werden könnten, haben sich bisher auch weder im Untersuchungsverfahren noch bei der Beurteilung der Rekurse Unzukömmlichkeiten ergeben, die eine Abänderung der bisherigen Ordnung rechtfertigen könnten.

Gegen die Teilung der Kommission spricht besonders die Bedeutung, welche einer einheitlichen Praxis der Rekurskommission für den ganzen Kanton zukommt. Mit Rücksicht auf diese einheitliche Praxis ist für den ganzen Kanton eine einzige Kommission gebildet worden. Im Interesse einer klaren Steuerpraxis sollte diese Einheit weiter bestehen. Die einheitliche Steuerpraxis steht der Berücksichtigung von Besonderheiten eines bestimmten Landesteils bei der ermessensweisen Festsetzung eines Einkommens oder eines Abzuges, die nicht buchmässig ausgewiesen werden können, z. B. Trinkgelder, kleine Kundenspesen usw., nicht entgegen. Die kant. Rekurskommission ist in derartigen Fällen vielmehr auf die Kenntnis der örtlichen Gebräuche durch ihre Mitglieder angewiesen.

Wir halten infolgedessen die Schaffung einer besondern Abteilung der Rekurskommission für den Jura durch neue gesetzliche Massnahmen nicht für notwendig.

4. In ihrer Sitzung vom 2. November 1948 hat die kant. Rekurskommission die Darstellung der Verhältnisse und die Schlussfolgerungen des Berichtes vom 11. September 1948 einstimmig gebilligt. Die amtsältesten Mitglieder der Kommission aus dem alten Kantonsteil und dem Jura haben auch ausdrücklich festgestellt, dass in der bisherigen Tätigkeit der Kommission aus der Verschiedenheit von Sprache, Konfession oder Partei sich nie irgendwelche Schwierigkeiten ergeben haben.

Die Mitglieder der Kommission aus dem Jura haben besonders auf die Vorzüge der heutigen Ordnung, die Bestellung einer besondern Kammer für die Fälle aus dem Jura im Rahmen der Gesamtkommission hingewiesen. Durch diese Lösung wird die Einheit der Rechtsprechung gewahrt und gleichzeitig dafür gesorgt, dass die Rekursfälle aus dem Jura durch die Mitglieder aus diesem Kantonsteil behandelt werden. Sie haben auch darauf hingewiesen, dass sich bei einer Teilung der Kommission in vollständig unabhängige Abteilungen sehr leicht eine verschiedene Praxis herausbilden könnte, die zu grossen Schwierigkeiten führen müsste.

Anderseits gaben die Mitglieder aus dem Jura der von der ganzen Kommission gebilligten Erwartung Ausdruck, dass der heute bestehende Zustand — besondere Kammer für den Jura zur Behandlung der Rekurse aus dem Jura — auch in Zukunft erhalten bleibe. Sie verweisen zudem darauf hin, dass früher der Kommission noch ein Mitglied aus Biel mit französischer Muttersprache angehörte. Eine Wiederherstellung dieses Zustandes wäre nach ihrer Ansicht sehr wünschbar, wie auch die Berücksichtigung des Umstandes, dass der Rekurskommission zur Vervollständigung der Kammer für jurassische Geschäfte stets mindestens 2 weitere Mitglieder angehören müssen, welche die

französische Sprache gut beherrschen. Es handelt sich hier um Wünsche an die Wahlbehörde, die besonders bei der periodischen Neuwahl und bei Ersatzwahlen in geeigneter Form vorzubringen sind.

Die zahlenmässige Überprüfung der seit 1929 beurteilten Rekurse hat ergeben, dass in diesen Jahren unsere Kommission 87 772 Entscheide gefällt hat. Davon wurden 9153 oder 10,42% französisch ausgefertigt. Der Anteil der französisch ausgefertigten schwankte zwischen 7,7 und 17,7%. Der Anteil der französisch ausgefertigten Entscheide übersteigt nach diesen Feststellungen somit nie 20%. »

* * *

13. Forderung nach Steuernachlass für die Bevölkerung der Freiberge

Das Comité macht den Vorschlag, auf dem Wege eines «Steuernachlasses» der Entvölkerung der Freiberge Einhalt zu gebieten. «Steuernachlass» (dégrèvement fiscal) soll hier wohl nicht den Sinn eines «Steuererlasses» haben, sondern vielmehr der «Steuererleichterung» im allgemeinen.

Die kant. Steuerverwaltung stellt in einem Bericht vom 13. September 1948 fest, «dass die Steuerpflichtigen des Amtsbezirkes Freiberge nach den genau gleichen Grundsätzen veranlagt werden, wie die andern Kantonsbürger auch; irgendwelche besondere Belastung ist also nicht vorhanden. Im Gegenteil versucht die Veranlagungsbehörde der besondern Lage nach Möglichkeit Rechnung zu tragen: Bei den unselbständig Erwerbenden mit weit entferntem Arbeitsort werden durchwegs ausserordentliche Gewinnungskosten zugelassen; bei den Landwirten beträgt die Grossvieheinheit zwischen 600 und 800 Franken und wird je nach Vegetationsdauer, Bodenbeschaffenheit, Parzellierung, Absatzmärkten usw. abgestuft.

Im einzelnen führt die Steuerverwaltung aus:

« *a)* Im Jahre 1947 sind aus dem Amtsbezirk Freiberge Fr. 506 743.15 an Staatssteuern eingegangen; das macht auf den Kopf der Bevölkerung Fr. 60.75 aus gegenüber einem Kantonsdurchschnitt von Fr. 93.50. Kantonal ist also sicher keine Überlastung vorhanden und auch die direkten Gemeindesteuern sind nicht sehr hoch: Die höchste Steueranlage ist 2,8 und der Durchschnitt des Amtsbezirkes ist mit 1,8 sogar sehr niedrig.

	Steueranlage		Steueranlage
Le Bémont	2,1	Montfavergier	2,4
Les Bois	2,8	Muriaux	2,7
Les Breuleux	2,1	Le Noirmont	2,8
La Chaux	0,5	Le Peuchapatte	0,5
Les Enfers		Les Pommerats	2,1
1re section	1,0	Saignelégier	2,0
2e section	1,0	St-Brais	
Epauvillers	0,6	comm. générale	1,5
Epiquerez	2,5	2e sect. (foncier)	1,0
Goumois	2,8	Soubey	2,8
Montfaucon	2,5		

Allerdings haben einzelne Gemeinden eine hohe Kirchensteuer. Den Steuerausgleichsfonds hat noch keine der Freiberger Gemeinden in Anspruch genommen.

Die heutige Steuerbelastung allein würde also keine Steuererleichterung rechtfertigen.

b) Der Entvölkerung der Freiberge könnte man auf dem vom Comité de Moutier vorgeschlagenen Wege nur dann begegnen, wenn *allgemein* durch eine Steuererleichterung für Steuerpflichtige der Anreiz geschaffen würde, den Wohnsitz im Amtsbezirk beizubehalten oder dort neu zu nehmen. Es sollte also *jeder* Steuerpflichtige eine Vergünstigung geniessen. Damit fällt aber die Möglichkeit des Steuererlasses nach Art. 160 des Steuergesetzes dahin, denn die Steuerleistung wäre nicht in jedem Fall eine Härte oder unverhältnismässig schwere Belastung. Auf einen solchen allgemeinen Erlass liefe es auch heraus, wenn man nicht den ganzen, nach gesetzlicher Veranlagung geschuldeten Steuerbetrag einfordern würde. Diese beiden Wege scheinen nicht gangbar. Ebensowenig aber wäre es möglich, etwa die Einheitssätze oder die Steueranlage des Staates für einen bestimmten Amtsbezirk zu senken. Dazu bedürfte es eines Volksbeschlusses. Es ginge auch nicht an, bei der Veranlagung einen übermässig milden oder gar bewusst ungesetzlichen Maßstab anzulegen und die Freiberger ganz anders einzuschätzen als die übrigen Steuerpflichtigen. Ebensowenig bei der amtlichen Bewertung. »

So sieht die Steuerverwaltung keine Möglichkeit, innerhalb der gesetzlichen Vorschriften für einen einzelnen Amtsbezirk eine allgemeine Steuererleichterung zu schaffen.

* * *

14. Besondere Rücksichtnahme auf den Jura in den Veröffentlichungen des kantonalen Statistischen Bureaus

Unter Hinweis auf «die volkskundlichen und wirtschaftlichen Unterschiede des Juras mit denen des alten Kantons» verlangt das Comité de Moutier «die *Aufführung getrennter Angaben in den Veröffentlichungen des kantonalen Statistischen Bureau* für beide Teile des Kantons. Das eidg. Statistische Amt sollte diese Zweiheit ebenfalls berücksichtigen müssen» (S. 46 der Eingabe).

In einem Bericht an die kantonale Finanzdirektion vom 13. September 1948 stellt das Statistische Bureau des Kantons Bern folgendes fest:

«a) Getrennte Angaben für den Jura und den übrigen Kanton

Die Aufführung getrennter Angaben für den Jura und den übrigen Kanton halten wir für wünschenswert in dem Sinne, dass die Statistik Detailuntersuchungen vorlegen und den Benützer in den Stand setzen soll, die Zahlen selber zu prüfen und Neugruppierungen zu unternehmen. In den Veröffentlichungen des kantonalen Statistischen Bureaus ist diesem Wunsch insofern von Anfang an Rechnung getragen worden, als die Publikation der Ergebnisse möglichst *nach Gemeinden*, zum mindesten aber nach Amtsbezirken erfolgte. Es gibt wohl keine kantonale Totalerhebung, die nicht in diesem Sinne aufgearbeitet, gegliedert und veröffentlicht worden wäre.

Daneben ist zu verweisen auf Erhebungen und Schätzungen, die von der Befragung sämtlicher Gemeinden absehen, wie z. B. die gegenwärtig in Arbeit befindliche Steuererhebung. Es sind dies die sog. repräsentativen Statistiken. Sie haben den Zweck, in erster Linie eine Totalsumme für den ganzen Kanton zu errechnen. Hier bietet es in der Regel grössere Schwierigkeiten, aber auch weniger Interesse, regionale Angaben aufzustellen. Immerhin haben wir in unseren repräsentativen Erhebungen, z. B. in den Viehzählungen, jeweilen die drei Landesteile unterschieden und separat berechnet. Daraus ergaben sich getrennte Zahlen für das Oberland, das Mittelland und den Jura (so z. B. «Mitteilungen» Nr. 15, Seite 17).

Eine ganze Anzahl von Veröffentlichungen des kantonalen Statistischen Bureau sind separat in französischer Sprache, getrennt von der deutschen Ausgabe, erfolgt. So z. B. Nr. 7 *a* der «Mitteilungen» über die Volkszählung. Dieser Publikation sind jedoch 15 weitere in französischer Sprache vorangegangen (verzeichnet in den «Mitteilungen» 1924, 3. Lieferung). Unter diesen Nummern sind enthalten Ergebnisse der Volkszählungen, Viehzählungen, Ernten, Gemeindesteuern, Grossratswahlen, eine Obstbauzählung, eine Grundbesitzstatistik usw.

b) Bisherige Praxis

Die Publikation der Ergebnisse erfolgt nach Massgabe des Möglichen zweisprachig. Wir haben uns bei dieser Art der Lieferung getrennter Angaben nach folgenden Grundsätzen gerichtet:

aa. Die Erklärungen im *Kopf der Tabellen* werden, wenn es der Raum gestattet, zweisprachig mitgeteilt. Ebenso sind beigegebene Karten zweisprachig gehalten (vgl. Viehzählungsergebnisse in Nr. 15, Grossratswahlen in Nr. 25 der «Mitteilungen»).

bb. Oft wird der Tabellenkopf ausschliesslich französisch gedruckt, wenn der dargestellte Amtsbezirk zum französischsprechenden Jura gehört. Dies ergibt eine zweisprachige Publikation in dem Sinne, dass die französische mit der deutschen Sprache innerhalb desselben Bandes abwechselt (vgl. Gemeindesteuerstatistik Nr. 24, die Bilanzen der Gemeindegüter Nr. 23 unserer «Mitteilungen». Ebenso hält es der Bund in den Volkszählungsbänden von 1941). Man könnte sich fragen, ob das Titelblatt durchwegs zweisprachig wiedergegeben werden sollte.

cc. Es ist selten möglich, den Text in extenso zu übersetzen, wenn nicht eine vollständige zweite Ausgabe in französischer Sprache unternommen wird. Wir haben deshalb begonnen, den Publikationen ein «Résumé du texte en français» beizugeben (vgl. «Mitteilungen» Nr. 24 und 25).

c) Neuerungen

Wir gelangen zum Ergebnis, dass es richtig ist, auf statistischem Gebiete «die berechtigten volkskundlichen und wirtschaftlichen Unterschiede des Jura» festzuhalten. Es geschieht dies am besten nach vier Richtungen hin:

aa. Die Anordnung *neuer* statistischer Erhebungen erfolgt, soweit sie nicht gesetzlich vorgesehen ist (Volks- und Viehzählung, Gemeindesteuerstatistik etc.), auf Wunsch interessierter Verbände oder aber nach den Bedürfnissen der Verwaltung. In allen diesen Fällen steht es jedem Landesteil frei, besondere Begehren anzumelden. Diese werden berücksichtigt, wenn sie für den Staat ein Interesse bieten, technisch durchführbar sind und einen besondern Aufwand lohnen.

bb. *In den Veröffentlichungen erfolgt die Aufführung getrennter Angaben am besten durch den Abdruck aller Gemeindeergebnisse.* In zweiter Linie ist zu verlangen, dass mindestens die Bezirksergebnisse mitgeteilt werden. Einzig bei den repräsentativen Erhebungen und Berechnungen kann nur bis zur Unterscheidung der drei Landesteile Oberland, Mittelland und Jura gegliedert werden.

cc. *Die Zweisprachigkeit* der kantonalen Publikationen soll fortgeführt und ausgebaut werden.

dd. *Bei den eidgenössischen Publikationen* (z. B. bei den Betriebszählungen) fehlt leider vielfach die Drucklegung der Gemeinde-, oft sogar der Bezirksresultate. Dadurch wird die Vornahme von Detailstudien verunmöglicht oder erschwert, da die Gemeinde- und Bezirksresultate in den Manuskripttabellen des eidg. Statistischen Amtes aufgesucht werden müssen. Es ist bei den eidgenössischen Behörden jeweilen das Begehren zu stellen, bzw. zu wiederholen, es seien in vermehrtem Masse Gemeindeergebnisse zu publizieren.»

Antrag

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Finanzdirektion zu veranlassen, durch das kantonale Statistische Bureau die Zweisprachigkeit der statistischen Veröffentlichungen auszubauen und dabei die bevölkerungspolitische, kulturelle und wirtschaftliche Eigenart des jurassischen Landesteils möglichst genau zu erfassen.

Bei den eidgenössischen Behörden ist anzustreben, dass in eidgenössischen statistischen Erhebungen der Zweisprachigkeit des Kantons Bern in vermehrtem Masse Rechnung getragen wird.

Erziehungswesen

15. Schul- und Kulturautonomie

«Der Jura verlangt volle *Schul- und Kulturautonomie* in dem Sinne, dass im Rahmen einer grosszügigen kantonalen Gesetzgebung die lateinische und traditionelle Ausrichtung seiner Kultur

gewährleistet wird, und zwar hinsichtlich der allgemeinen Richtlinien und der Aufstellung der Schulprogramme», erklärt das Comité de Moutier, und es verlangt «für den Jura» die Einsetzung eines «höhern Schulrates», der «aus Pädagogen und Vertretern anderer Berufsgruppen gebildet wird». Die Verbindung zwischen dem höhern Schulrat und der kantonalen Erziehungsdirektion will die Eingabe herstellen durch einen welschen Sekretär, «der bei allen Befugnissen eines Direktions-Dienstchefs ebenfalls die Funktionen eines Inspektors der Sekundarschulen im Jura auszuüben hätte». (Seite 46 der Eingabe.)

Zu den Begehren und Vorschlägen des Comité de Moutier nimmt ein Bericht der kantonalen Erziehungsdirektion im wesentlichen die folgende Stellung ein:

Zunächst ist zu untersuchen, ob bis heute die lateinische und traditionelle Ausrichtung der jurassischen Kultur hinsichtlich der allgemeinen Richtlinien und der Aufstellung der Schulprogramme behindert oder unterdrückt worden ist. Die ausdrückliche Forderung nach einer besondern Gewährleistung der «vollen Schul- und Kulturautonomie» in der Eingabe des Comité de Moutier muss eine solche Annahme nahelegen. Eine objektive Würdigung der Tatsachen ergibt folgendes Bild:

a) Lehrpläne

Gemäss § 3 lit. 4 des Reglementes für die Lehrmittelkommissionen der Primar- und Mittelschulen vom 13. August 1873 sind die in § 1 des zitierten Reglementes aufgeführten *Lehrmittelkommissionen* zuständig, bei der Erziehungsdirektion Anträge über partielle oder totale Revision der *respektiven* Unterrichtspläne zu stellen. Es bestehen folgende Kommissionen

1. Eine Lehrmittelkommission für die Primarschule des deutschen Kantonsteils,
2. eine Lehrmittelkommission für die Primarschule des französischen Kantonsteils,
3. eine Lehrmittelkommission für die Sekundarschule des deutschen Kantonsteils,
4. eine Lehrmittelkommission für die Sekundarschule des französischen Kantonsteils.

Der Wortlaut der zitierten Bestimmungen schliesst aus, dass etwa auf Grund eines Antrages einer deutschen Lehrmittelkommission die Frage der Revision eines Lehrplanes des französischen Kantonsgebietes in Betracht gezogen werden könnte. In der Praxis erfolgt eine Revision der Lehrpläne — sobald sie einen gewissen Umfang erreicht — durch eine besonders ernannte *Lehrplankommission.* Die Vorschläge hierzu gehen jeweilen von der zuständigen Lehrmittelkommission aus. Das Vorgehen sei an Hand eines praktischen Beispiels dargelegt:

Durch Schreiben vom 17. November 1944 stellte die deutsche Lehrmittelkommission für Primarschulen der Erziehungsdirektion den Antrag, es sei eine Kommission zur Ausarbeitung neuer Lehrpläne einzusetzen. Die Erziehungsdirektion gab diesem Begehren Folge und ernannte durch Schreiben vom 13. Dezember 1944 eine neungliedrige Kommission gemäss den Vorschlägen der deutschen Lehrmittelkommission für Primarschulen.

Am 15. Februar 1945 ersuchte die Erziehungsdirektion, gestützt auf einen Vorschlag der drei jurassischen Primarschulinspektoren vom 10. Februar 1945, den Präsidenten der französischen Lehrmittelkommission, die Frage der Revision der französischen Lehrpläne der französischen Lehrmittelkommission für Primarschulen zu unterbreiten. Am 4. Oktober 1945 teilte die genannte Kommission der Erziehungsdirektion mit, «que la commission des moyens d'enseignement pour les écoles primaires du Jura bernois est d'avis que le plan d'études pour les écoles de la partie française du canton doit également être revisé. La loi acceptée par le peuple le 21 janvier dernier (Gesetz betr. einige Abänderungen der Schulgesetzgebung) envisage du reste pareille mesure». Aus demselben Schreiben geht hervor, dass sich die jurassische Kommission in zwei Sitzungen mit der Frage beschäftigte, wie die Revision der Lehrpläne an die Hand zu nehmen sei. Sie beantragte schliesslich die Ernennung einer siebenköpfigen Lehrplankommission und schlug auch gleichzeitig 7 Lehrkräfte namentlich vor. Sie bemerkte zu ihrem Vorschlag: «Ainsi que vous pourrez le constater, nous avons veillé à ce que les divers degrés de l'enseignement, de même que les différentes régions du pays, soient représentés. Nous avons également tenu compte des tendances corporatives et politiques.» — Gestützt auf diesen Antrag vom 4. Oktober 1945 ernannte die Erziehungsdirektion am 11. Oktober 1945 die Lehrplankommission entsprechend den Anträgen der französischen Lehrmittelkommission. In ihren Arbeiten sind die deutsche und die französische Kommission vollständig unabhängig und auf verschiedene Weise vorgegangen.

Die deutsche Lehrmittelkommission hat unter Beizug von Experten verbindliche und unverbindliche Lehrpläne für die verschiedenen Fächer ausgearbeitet. Diese sind gedruckt und provisorisch in Kraft gesetzt worden. Nach Ablauf des Provisoriums im Frühjahr 1950 sollen die Lehrpläne, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, definitiv bereinigt und in Kraft gesetzt werden.

Die französische Lehrmittelkommission hat einen etwas andern Weg eingeschlagen. Sie veranstaltete nämlich bei einer grossen Zahl von Angehörigen aller Berufsklassen in allen Teilen des Jura eine Enquête mit dem Ziele, in Erfahrung zu bringen, was die Öffentlichkeit von den neuen Lehrplänen erwarte. Gestützt auf das Ergebnis dieser Umfrage, das der Erziehungsdirektion nicht bekannt ist, arbeitet die französische Lehrplankommission die Pläne aus. Diese Arbeit ist noch nicht beendet. Die Kommission beabsichtigt, nach Fertigstellung der Lehrpläne diese der jurassischen Lehrerschaft in der gleichen Weise zu unterbreiten wie dies im alten Kantonsteil getan wird. Es steht fest, dass die Kommission ihre Arbeiten von allem Anfang an in voller Unabhängigkeit, ohne Beeinflussung von irgendwelcher Seite durchgeführt hat.

Die jurassischen Pläne für die Primarschule werden demnach auf Anregung der zuständigen jurassischen Behörde, durch eine von dieser Behörde vorgeschlagene Kommission, nach Richtlinien, die von dieser Kommission aufgestellt wur-

den und die weder der Erziehungsdirektion noch der deutschen Lehrplankommission bekannt sind, in voller Unabhängigkeit ausgearbeitet, und es steht ebenfalls fest, dass die jurassische Lehrplankommission beabsichtigt, die einmal vorliegenden Pläne der jurassischen Lehrerschaft als Provisorium zu unterbreiten und die definitive Ausarbeitung der Pläne auf Grund der von der jurassischen Lehrerschaft gemachten Erfahrungen vorzunehmen.

Die Erziehungsdirektion ruft ausserdem in Erinnerung, dass auch der heute noch geltende «Plan d'études pour les écoles primaires françaises du canton de Berne» vom Jahre 1929 in entsprechender Weise ausgearbeitet worden ist. Im Vorwort zu diesem Plan wird ausgeführt, dass bei der Ausarbeitung der Pläne den Begehren der jurassischen Lehrerschaft soweit möglich Rechnung getragen worden sei. Ein Vergleich des Planes mit demjenigen für die deutsche Primarschule aus dem Jahre 1926 zeigt übrigens ohne weiteres die Verschiedenheit der Auffassung hinsichtlich Zielsetzung, Umschreibung und Aufteilung des Stoffes. Das gleiche kann auch für die Lehrpläne der Sekundarschulen festgestellt werden; auch die Lehrpläne der jurassischen Sekundarschulen entstehen in einem ähnlichen Verfahren wie diejenigen der Primarschulen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der französischsprechende Jura in der Ausarbeitung der Lehrpläne für die Primar- und Sekundarschulen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine weitgehende Selbständigkeit besitzt, welche die Forderung des Comité von Moutier nach Gewährleistung der lateinischen und traditionellen Ausrichtung seiner Kultur jedenfalls hinsichtlich der Lehrpläne erfüllt. Sollte das Comité de Moutier der Meinung sein, der lateinischen und geschichtlichen Struktur des Jura werde in den Lehrplänen der Primar- und Sekundarschule zu wenig Rechnung getragen, so darf die Schuld hieran nicht den politischen Behörden zugemessen werden. Verantwortlich hierfür wären die vorbereitenden jurassischen Instanzen, deren Entwürfe und Anträge jeweilen von der Erziehungsdirektion *ohne Abänderung* übernommen und in Kraft gesetzt wurden.

Abschliessend sei als besonders illustratives Beispiel für die Stellung des Juras auf dem Gebiete der Lehrpläne die *Schulschrift* erwähnt. Während rund 20 Jahren, d. h. von etwa 1926—1946, wurde die Frage der Schulschrift im alten Kantonsteil in Schule, Presse und Ratssaal lebhaft diskutiert. Die englische Kurrentschrift wurde abgelöst durch die sog. Hulligerschrift, die erst in einzelnen Klassen, später, nach zahlreichen Schreibkursen für die Lehrerschaft, obligatorisch im ganzen deutschen Kantonsteil eingeführt wurde. In verschiedenen Etappen wurde dann die auf ganz besondern psychologischen und physiologischen Anschauungen beruhende Hulligerschrift modifiziert, so dass die heutige Schulschrift nichts anderes als eine vereinfachte Antiqua darstellt. Diese ganze Entwicklung hat der Jura *nicht* mitgemacht, ganz einfach, weil ein ensprechender Anstoss aus dem Jura nicht erfolgte.

b) Lehrmittel, Zeugnisse, Schulrodel

Die Lehrmittel für die Primar- und Sekundarschulen im Jura erscheinen entweder im staatlichen Lehrmittelverlag oder werden von andern Kantonen oder Privatverlagen übernommen. Das erste ist fast ausnahmslos der Fall für die Lehrmittel der Primarschulstufe; auf der Sekundarschulstufe ist der Anteil der nicht aus dem bernischen Lehrmittelverlag stammenden Lehrbücher etwas grösser. Es ist dies zurückzuführen auf die kleinen Auflageziffern, welche für jurassische Sekundarlehrmittel notwendig sind. Sämtliche im Lehrmittelverlag erscheinenden Bücher werden publiziert auf Antrag der zuständigen jurassischen Lehrmittelkommission. In weitaus den meisten Fällen hat die Lehrmittelkommission die Entstehung des Buches veranlasst und überwacht. Sie schlägt der Erziehungsdirektion die Durchführung von Konkurrenzen zur Gewinnung von Autoren und Illustratoren vor; sie stellt die pädagogischen und methodischen Richtlinien auf; sie überwacht die graphische und technische Ausstattung des Buches. Jedes jurassische Lehrmittel wird im Jura gedruckt und gebunden. Nur ganz ausnahmsweise mag es vorkommen, dass der Bieler Buchbindermeisterverband, der neben dem stadtbernischen Verband die Verteilung der Aufträge unter seine Mitglieder vornimmt, einen Posten französischer Lehrmittel einem deutschsprachigen Buchbindermeister zuteilt. Dies wird jedoch mehr als ausgeglichen dadurch, dass zahlreiche jurassische Buchbinder deutsche Lehrmittel zum Einbinden überwiesen erhalten.

Die *Schulrodel und Zeugnisse* werden ebenfalls nach den Anträgen der französischen Lehrmittelkommissionen im Jura gedruckt. Innere und äussere Gestaltung beruhen ausschliesslich auf jurassischen Anträgen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Jura den *Schulbericht*, den der deutsche Kantonsteil seit Jahren kennt, nicht eingeführt hat; er ist beim reinen Zahlenzeugnis geblieben. Eine Änderung ist ihm seitens der Erziehungsdirektion nie nahegelegt worden.

Es würde zu weit führen, noch auf andere Tatsachen geringern oder grösseren Gewichtes hinzuweisen, die für die tatsächlich bestehende, weitgehende Schulautonomie des Jura sprechen. Alle jurassischen Inspektoren konnten bezeugen, dass zahllose kleine und grössere administrative, pädagogische und methodische Massnahmen, welche die Gesamtkonferenz der Inspektoren als Anträge an die Erziehungsdirektion beschloss, auf eine einfache Meinungsäusserung der jurassischen Inspektoren für den welschen Kantonsteil gar nicht in Betracht gezogen wurden.

c) Seminarien

In ähnlicher Weise ist die Eigenständigkeit des Jura gewährleistet für den Betrieb der Seminarien. Diese sind in der Aufstellung ihrer Lehrpläne gebunden an die Anforderungen der Patentprüfungen, die von einer ausschliesslich aus Jurassiern bestehenden Patentprüfungskommission in Pruntrut und Delsberg abgenommen werden. Ebenso besteht die französische Seminarkommission nur aus Jurassiern. Zu ihren Sitzungen lädt sie jeweilen die Erziehungsdirektion ein, die jedoch diesen Einladungen nicht regelmässig Folge leistet.

Die französische Seminarkommission macht jederzeit von ihrem Rechte Gebrauch, eine Organi-

sation der Lehrerbildung zu befürworten, die von derjenigen im alten Kantonsteil abweicht. Dies war z. B. in den dreissiger und den ersten vierziger Jahren der Fall, als die Einführung des 5. Seminarjahres für die Lehrer zur Diskussion stand. Sie nahm damals den Standpunkt ein, dass für den Jura eine Verlängerung der Studiendauer um 3—4 Monate genügend und einzig tragbar sei. Die Seminarkommission führte am 4. November 1942 aus: «La commission croit pouvoir affirmer qu'une prolongation d'une année entière serait acceptée très difficilement par le Jura. Puisque l'Ancien canton tient à 5 ans d'études et que chez nous on est d'avis qu'une prolongation de 3 à 4 mois est entièrement suffisante, pourquoi n'admettrait-on pas une solution différenciée? Nous tenons, certes, de tout notre cœur à l'unité bernoise, mais nous croyons qu'elle ne serait pas mise en péril dans le domaine scolaire, si on laissait quelque liberté au Jura. Une différence quant à la durée des études des candidats instituteurs a d'ailleurs déjà existé entre les deux parties du canton, dans la seconde moitié du siècle passé. La meilleure solution serait évidemment, à notre point de vue, que l'Ancien canton se rallie à notre proposition de prolongation jusqu'à fin juillet.»

Die Kriegsjahre mit ihrem Mangel an Stellvertretern und der nach Kriegsende ständig zunehmende Bedarf an Lehrkräften hatte zur Folge, dass die Diskussion um die Verlängerung der Seminarstudien abgebrochen wurde.

Im übrigen ist zu unterstreichen, dass die jurassischen Seminarien nach eigenen Lehrplänen arbeiten, die sich nach den von der jurassischen Patentprüfungskommission gestellten Anforderungen richten. Auch die Fortbildungskurse für Primarlehrer und Sekundarlehrer werden im Jura selbständig durchgeführt; den von ihnen vorgelegten Kursprogrammen hat die kantonale Erziehungsdirektion bisher regelmässig und ohne weiteres die Genehmigung erteilt.

d) Regionale Schulbehörde für den Jura

Erziehungsdirektion und Regierungsrat stellen in allen den Jura betreffenden schuladministrativen, pädagogischen und methodischen Massnahmen auf die Anregungen und Anträge der gesetzlichen jurassischen Instanzen ab: Lehrmittelkommission, Seminarkommission, Patentprüfungskommission und Schulinspektoren.

Das Comité de Moutier wünscht nun als *Organ der Autonomie* die Ernennung eines *höhern Schulrates*, der aus Pädagogen und Vertretern anderer Berufsgruppen zu bilden wäre. Es greift damit einen Gedanken auf, der neuerdings für das gesamte Kantonsgebiet ebenfalls diskutiert wird [1]). Die in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Luzern, St. Gallen und Zürich bestehenden Institutionen der Erziehungsräte verfügen z. T. über recht erhebliche Kompetenzen; in einzelnen Kantonen gehen sie weit über diejenigen einer beratenden und antragstellenden Behörde hinaus. So ist der Erziehungsrat im Kanton Luzern «für seine Amtstätigkeit dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rate verantwortlich». Der Erziehungsdirektor, der von Amtes wegen Präsident des Erziehungsrates ist, überwacht lediglich die Vollziehung der vom Erziehungsrat gefassten Beschlüsse und vertritt ihn vor dem Regierungsrat. Der luzernische Erziehungsrat bezeichnet die Lehrbücher an allen öffentlichen Lehranstalten; er bestimmt die Ferien, erlässt Reglemente und Lehrpläne; er erteilt die Wahlfähigkeitszeugnisse für die Lehrer, überwacht die Studien der Stipendiaten und beschliesst über die Relegation von Schülern der Mittelschulen. Er entscheidet über die Anschaffungen für die Kantonsbibliothek und andere wissenschaftliche Sammlungen und beurteilt alle an ihn gewiesenen Disziplinarfälle. Zuhanden des Regierungsrates steht dem Erziehungsrate das Antragsrecht zu über Zahl und Besoldung der für jede Schulanstalt erforderlichen Lehrkräfte, über die Abgrenzung der Schulkreise, über die Verteilung der Stipendien, über die Genehmigung der Rechnungen der Kantonsschule, der theologischen Fakultät und der Stipendienstiftungen. Endlich begutachtet der Erziehungsrat Entscheide in Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Schule.

Im Kanton Bern hat ein Erziehungsrat nie bestanden, wohl aber eine *Schulsynode;* sie wurde durch die Verfassung von 1846 eingeführt; diese bestimmte in § 80 Abs. 5: «Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberatungsrecht in Schulfragen zu. Die Organisation dieser Synode, ... ist dem Gesetze vorbehalten.» Die Schaffung der Schulsynode durfte damals als bedeutender Fortschritt gewertet werden, verschaffte sie doch der Lehrerschaft ein direktes Mitspracherecht in der Gestaltung der Schule. Im Jahre 1937 wurde die bernische Schulsynode im Rahmen von Einsparungsmassnahmen durch eine Verfassungsänderung aufgehoben. Für die Beibehaltung dieser immerhin fast hundertjährigen Institution sprach sich im Grossen Rate niemand aus. Es mag wohl sein, dass eine gewisse Schwerfälligkeit, die einer beratenden Körperschaft von über 100 Mitgliedern anhaften musste, sie nicht diejenige Bedeutung erreichen liess, die ihr ursprünglich zugedacht gewesen war. Anderseits war der Lehrerschaft im Laufe der Jahrzehnte mit der längern Ausbildung, der verbesserten sozialen Stellung und ihrem Zusammenschluss im Bernischen Lehrerverein ein faktisches Mitspracherecht erwachsen, dessen verfassungs- und gesetzmässige Verankerung nicht mehr so dringend nötig war, wie in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Immerhin wird empfohlen, anlässlich einer Totalrevision der Schulgesetzgebung die Einführung eines Bindegliedes zwischen Erziehungsdirektion und Lehrerschaft zu prüfen. Erwogen wird die Errichtung einer durch neu errichtete, gesetzlich verankerte Kreissynoden der gesamten Lehrerschaft des Kantons Bern gewählten Schulsynode, die ausschliesslich aus Fachleuten bestünde, mit der Aufgabe einer vorberatenden und begutachtenden Behörde. Ein anderer Vorschlag lautet dahin, anstelle einer eigentlichen Schulsynode eine pädagogische Kommission einzusetzen, der angehören sollten: Sämtliche Inspektoren und Inspektorinnen, die Präsidenten der Lehrmittelkommissionen für Primar- und Sekundarschulen, die Direktoren des Lehrer- und Lehrerinnensemi-

[1]) *Kleinert:* «Kantonale Schulgesetze» (Bern 1947) S. 20 ff.

nars. Die «pädagogische Kommission» hätte in erster Linie beratende Funktionen und müsste dazu der Koordinierung aller pädagogischen, alljährlichen Massnahmen im Kanton dienen: Lehrerfortbildung in Form von verbindlichen und freiwilligen Kursen und Vorträgen, Erstellung und Einführung neuer Lehrmittel, Einführung neuer Unterrichtsgebiete, Auswertung von Beobachtungen der Inspektoren, andere Massnahmen hinsichtlich Unterricht und Erziehung. Unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors hätte sie ordentlicherweise mindestens zweimal im Jahre zusammenzutreten.

Zurzeit wird von einer Expertenkommission der Entwurf zu einem neuen Primarschulgesetz beraten; im Rahmen dieser Gesetzesrevision könnte geprüft werden, ob nicht unter Verzicht auf eine einheitliche Synode oder Kommission für den alten und den neuen Kantonsteil getrennte Organe geschaffen werden könnten. Für eine Fachkommission mit den oben angeführten *beratenden* Funktionen dürfte eine solche Zweiteilung u. E. als zweckmässig erachtet werden. Unter Umständen wäre sogar die Errichtung eines rein konsultativen Organs einzig für den Jura möglich. Dieses Organ hätte beispielsweise zu prüfen, inwiefern der Lehrplan der Ecole cantonale und der Ecole normale in Pruntrut die lateinische Sprache und die französische Kultur besonders berücksichtigen könnte.

e) Dienstchef französischer Sprache bei der kantonalen Erziehungsdirektion?

Zu der weitern Forderung des Comité de Moutier, es sei bei der kantonalen Erziehungsdirektion die Stelle eines *welschen Sekretärs* zu errichten, der bei allen Befugnissen eines Direktions-Dienstchefs ebenfalls die Funktionen eines Inspektors der Sekundarschulen im Jura auszuüben hätte, ist auf folgendes hinzuweisen: Die Stelle eines welschen Sekretärs wird seit Frühjahr 1940 durch den II. Direktionssekretär der Erziehungsdirektion, einen gebürtigen Jurassier, versehen. Er bereitet die Schulgeschäfte des Jura, gestützt auf die Anträge der zuständigen jurassischen Instanzen vor und erstattet dem Direktionsvorsteher direkt Bericht und Antrag. Dabei ist es selbstverständlich, dass er im Interesse der gleichmässigen Interpretation und Anwendung der für das ganze Kantonsgebiet geltenden Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Verfügungen den Kontakt mit dem I. Direktionssekretär aufrecht erhält. Praktisch sind die beiden Direktionssekretäre einander koordiniert.

Die Verbindung des vom Comité de Moutier gewünschten Sekretär-Postens mit dem Amte des jurassischen Sekundarschulinspektors wäre schon deshalb unmöglich, weil nicht der gleiche Beamte Anträge stellen und diese in einer andern Eigenschaft behandeln kann. Ausserdem würde es doch offenkundig dem grundsätzlichen Begehren nach vermehrter Autonomie des Jura widersprechen, wollte man den bisher im Jura ansässigen Inspektor der jurassischen Sekundarschulen nun durch ein in Bern, d. h. «zentralisiert» geleitetes Inspektorat ersetzen. Mit dieser Forderung gerät das Comité de Moutier in der Tat mit seinem eigenen Begehren nach verstärkter *Dezentralisation* in Gegensatz. Auch aus diesem Grunde kann auf die in Frage stehende Forderung der Eingabe nicht eingetreten werden.

Antrag

Gestützt auf Art. 87, Abs. 7 der Staatsverfassung beauftragt der Grosse Rat den Regierungsrat, den Entwurf zu einer Revision des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens vorzulegen; diese Revision soll namentlich die Wiederherstellung der jurassischen Schulsynode mit konsultativen Aufgaben vorsehen.

* * *

16. Die Landessprachen an der Universität

Unter Hinweis auf die Zweisprachigkeit des Kantons Bern verlangt das Comité de Moutier, dass an der *Universität Bern* «die lateinische Kultur in allen Fakultäten durch Lehrstühle in französischer Sprache vertreten sei». Gleichzeitig fordert die Eingabe, «dass der Staat den Wunsch der Studenten, an andern Universitäten der Schweiz oder des Auslandes zu studieren, nicht erschwert, sondern begünstigt, in einem Masse, das nur durch besondere berufliche Forderungen beschränkt werden darf» (S. 46/47 der Eingabe).

a) Allgemeines

Die Universität Bern entstand 1834 durch Umwandlung aus der alten Akademie und war gedacht als Krönung des im Neu- oder Umbau begriffenen bernischen Schulwesens. J. P. Troxler, der 1834—1853 als Professor der Philosophie in Bern wirkte, umschrieb ihre Aufgabe in seiner, bei der Eröffnung der Universität am 15. November 1834, gehaltenne Rede wie folgt: «Mehr als irgendeine Schule soll gerade die Universität der Republik... den ganzen Menschen von seiner innersten Einheit aus und um seiner selbst bilden, und die Bildung von dem Leben ausgehen und auf das Leben wieder einwirken lassen, so dass alle Erziehung im Einklang mit der Naturanlage zum freien, höchst angemessenen Mittel und Werkzeug der Selbstentwicklung des Menschen zum Christen und Bürger werde.»

Eine derartige hohe Zielsetzung liegt weit ausserhalb des Rahmens, der einer Schulanstalt gezogen ist, die nur ein von Nützlichkeitsrücksichten geleitetes Brotstudium vermittelt oder deren Wirksamkeit nach rein kantonalen oder gar regionalen Gesichtspunkten beurteilt werden könnte. Der neu entstandene Volksstaat hatte gut gebildete Juristen, Beamte, Lehrer und Ärzte bitter nötig; der Universität war die Ausbildung dieser Männer überbunden. Die Aufgaben, diese berufliche Ausbildung zu vermitteln und dabei das Ziel der allgemeinen Menschenbildung nicht aus den Augen zu

verlieren, ist der Universität noch heute gestellt. Sie kann nur bewältigt werden, wenn die Universität vorurteilslos, unbefangen und in geistiger Freiheit wirken kann.

Von den 224 *Dozenten*, die für das Sommersemester 1949 Vorlesungen angekündigt haben, sind 20 oder rund 9 % französischer Muttersprache oder halten ihre Vorlesungen ganz oder teilweise in französischer Sprache.

Die Zusammensetzung der Studentenschaft der Universität Bern zeigt im Wintersemester 1948/49 folgendes Bild:

Gesamtzahl der immatrikulierten Studierenden	2593	= 100 %
davon Ausländer	302	= 11,26 %
welschschweizerische Studierende	208	= 8,02 %
davon Jurassier	86	

Das sind 3,32 % der Gesamtzahl und 41,34 % der welschschweizerischen Studierenden.

Von den jurassischen Studierenden haben Wohnsitz im Jura	38	= 44 %
im alten Kantonsteil	48	= 56 %

Die Zahl der jurassischen Studierenden mit Wohnsitz im Jura beträgt 0,037 % der Gesamtbevölkerung der Amtsbezirke La Neuveville, Courtelary, Moutier, Franches-Montagnes, Delémont und Porrentruy.

Die Zahl *aller* jurassischen Studierenden (Jura und alter Kantonsteil) beträgt 0,084 % der Gesamtbevölkerung der Amtsbezirke La Neuveville, Courtelary, Moutier, Franches-Montagnes, Delémont und Porrentruy.

Zum Vergleich sei die Anzahl der Studierenden aus dem Kanton *Tessin* herangezogen. Im Winter-Semester 1948/49 studierten 79 Tessiner = 3,45 % der Gesamtzahl — an der Universität Bern. Die Zahl der tessinischen Studierenden an der Universität Bern beträgt 0,05 % der Gesamtbevölkerung des Kantons Tessin.

b) Die gesetzliche Ordnung

Eine Stellungnahme zur 16. Forderung des Comité de Moutier hat auszugehen von Art. 27 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, welcher lautet:

«Die Vorträge sollen in deutscher und je nach Umständen auch in französischer Sprache gehalten werden. Dem Lehrer steht die Befugnis zu, unter Vorbehalt der allgemeinen Zustimmung seiner Zuhörer, sich der lateinischen Sprache zu bedienen.

Der Regierungsrat ist beauftragt, bei vorhandenem Bedürfnis die nötige Zahl französischer Lehrstühle zu errichten, damit der Besuch der hiesigen Hochschule den Studierenden aus dem französischen Teil des Juras nicht nur möglich, sondern auch erfolgreich gemacht werde.»

Beim Erlass des Hochschulgesetzes von 1834 hatte der Regierungsrat beantragt, das Deutsche als offizielle Vortragssprache zu erklären, den Dozenten aber zu ermächtigen, bei allgemeiner Zustimmung seiner Zuhörer sich auch der französischen oder der lateinischen Sprache zu bedienen. Gegen eine solche Regelung wurden von jurassischer Seite Einwände erhoben; man berief sich auf die Verfassung und verlangte, dass die für die fachwissenschaftliche Ausbildung der Studierenden notwendigen Vorlesungen auch in französischer Sprache gehalten würden, oder dass die welschsprechenden Berner mit anderswo absolvierten Studien «vermittelst der erhaltenen Diplome der Prüfungen in Bern enthoben würden»; zu diesem Zwecke solle der Regierungsrat mit einigen französischen Universitäten eine Übereinkunft treffen; die an diesen französischen Universitäten «nach strenger Prüfung» erteilten Diplome sollten in Bern, «sei es zur Fortsetzung der Studien oder bei allfälligen Gesuchen um eine Anstellung im Staatsdienst Berücksichtigung finden».

Schon unmittelbar nach der Annahme des Hochschulgesetzes am 14. März 1834 beantragte die Erziehungsdirektion dem Regierungsrat, je ein Ordinariat zu errichten für französische Literatur und französisches Recht; der Antrag wurde vom Regierungsrat angenommen; der Grosse Rat indessen verschob die Angelegenheit und verwies ihre Erledigung auf den Kreditweg, der je nach dem praktischen Bedürfnis beschritten werden müsse[1]).

Die Frage, in welchem Ausmass der vom Hochschulgesetz von 1834 zweifellos gewollte zweisprachige Charakter der Universität Bern praktisch zu verwirklichen sei, gab verschiedentlich Anlass zu Auseinandersetzungen. Die zur Diskussion stehenden Probleme gelangten beispielsweise im Jahre 1917 zu besonders deutlichem Ausdruck in der Motion von Grossrat César (St-Imier), die den Regierungsrat zur Prüfung der Frage aufforderte, «wie die Rolle und der Einfluss der französischen Sprache an der Universität verstärkt werden könnten und darüber dem Grossen Rate beförderlich Anträge zu unterbreiten».

In der Begründung seiner Motion führte Grossrat César u. a. aus:

«Le souci de la vérité historique nous oblige à reconnaître que le Jura était logé à plus mauvaise enseigne sous le régime des princes-évêques que depuis qu'il fait partie de la République bernoise» (deutsche Amtssprache, vorgeschrieben durch eine Verordnung von 1651). Im Primar- und Mittelschulwesen, führte César weiter aus, stehen die Dinge gut; im Hochschulwesen aber ganz und gar nicht. «Les reproches que le Jura peut faire au canton sont-ils d'ordre politique, économique ou intellectuel? Ils sont principalement du dernier ordre.» Der Motionär berief sich sodann auf das Hochschulgesetz von 1834, dessen Art. 27 den Regierungsrat ermächtigt, französische Lehrstühle zu errichten. Zurzeit beständen aber nur 2 französische Lehrstühle gegen 55 deutsche. César wünschte deren sechs. «Xavier Stockmar et Pierre Jolissaint ont travaillé à l'union du canton par le développement et le souci mutuel de nos intérêts économiques. Ce sera la tâche de notre génération de lutter pour l'union et la compréhension intellectuelle et morale des deux parties du canton.» Die sechs gewünschten Lehrstühle dachte sich César an der juristischen und an der philosophischen Fakultät (öffentliches Recht; Grundlagen der schweizerischen Politik; Geschichte und «les arguments historiques, économiques, politiques et sociaux en faveur de l'intégrité intangible du canton»; ferner drei Lehrstühle für internationales Recht). Die Verwirklichung der

[1]) *Haag:* «Die Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule 1834—1854» (Bern 1914) S. 12/13.

Motion sei berufen, auf die Beziehungen zwischen dem Jura und dem alten Kanton den glücklichsten Einfluss auszuüben: «D'abord une cause du mécontentement disparaîtrait, et non une des moindres. Le Jurassien obtiendrait le foyer intellectuel auquel il a droit et auquel il aspire. De plus, ce contact plus intime de la mentalité jurassienne et de la mentalité bernoise ne pourrait que contribuer à la juste compréhension réciproque des besoins et des aspirations légitimes des deux parties du pays.»

Regierungsrat Lohner, Unterrichtsdirektor, führt in seiner Antwort u. a. aus: «1834 gab es in der Schweiz drei deutsche Hochschulen und nur eine einzige welsche; heute sind vier französische vorhanden. Für das Bedürfnis ist also reichlich gesorgt. Während der 25 Jahre, als Dr. Gobat Unterrichtsdirektor war, geschah in der Errichtung französischer Lehrstühle an der Berner Hochschule nichts; offenbar war damals kein dringendes Bedürfnis vorhanden. Als Grossrat Dr. Boinay 1910 den Unterricht in der französischen Literatur an der Universität tadelte, habe ich den betr. Dozenten, den bejahrten Prof. Dr. Michaud, zur Demission veranlasst und durch Prof. G. de Reynold ersetzt.

Ordentliche Professuren mit französischer Lehrsprache sind zur Zeit nur zwei: Folletête und de Reynold; aber wir haben ausserdem eine Anzahl Dozenten und einen Lektor, die ebenfalls französisch lesen und durchaus anerkannt sind. ‚Damit will ich' — bemerkte Regierungsrat Lohner — ‚nicht sagen, dass alles geschehen sei, was geschehen sollte und könnte.' Der Regierungsrat hat der Sache volles Verständnis entgegengebracht. Wenn Henri IV sagte: ‚Paris vaut bien une messe', so sage sich die Regierung: ‚La bonne intelligence entre les deux parties du canton vaut bien quelques chaires académiques.' In einigen Einzelheiten lässt sich sofort etwas tun; bei andern liegt die Verwirklichung etwas mehr in der Ferne. Wir werden Fühlung nehmen mit dem Senat der Hochschule und uns nach geeigneten Persönlichkeiten umsehen.» Grossrat César erklärte sich von der Stellungnahme der Unterrichtsdirektion befriedigt[1]).

c) Forderungen und Vorschläge

In neuester Zeit wurde die Universitätsfrage aufgegriffen in einer Eingabe der *Société jurassienne d'émulation* vom Jahre 1943.

Die Société d'Emulation regte an, die französischen Vorlesungen an der Universität Bern, vor allem an der juristischen und an der philosophischen Fakultät auszubauen, um das Interesse der jurassischen Studenten an der Berner Hochschule zu beleben; vorgeschlagen wurden eine französische Vorlesung über Einführung in die Rechtswissenschaft, jurassische Rechtsgeschichte, der Ausbau der Vorlesungen über Zivilrecht; von einem Ausbau der französischen Vorlesungen an der philosophischen Fakultät erwartete die Société d'Emulation eine verstärkte Anziehungskraft der Universität Bern nicht nur auf jurassische, sondern auch auf andere französischsprechende Studenten.

Vergleicht man die Begehren der Société d'Emulation mit den Forderungen des Comité de Moutier, so lässt sich erkennen, dass das Begehren der Société d'Emulation weniger weit geht und auch klarer umschrieben ist als dasjenige des Comité de Moutier. Dieses verlangt die *durchgehende* Zweisprachigkeit der Universität Bern. Eine Erfüllung dieses Begehrens in seiner extremen Form wird schon aus räumlichen und finanziellen Gründen kaum in Frage kommen. Die Errichtung einer Reihe von französischen Lehrstühlen in den medizinischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen z. B. müsste so beträchtliche Aufwendungen zur Folge haben, dass diese auf die Dauer nur auf Kosten der bereits bestehenden Institutionen aufgebracht werden könnten.

Das Comité de Moutier setzt sich übrigens mit seiner Forderung selber in Widerspruch, wenn es verlangt, dass der Staat den Wunsch der Studenten, an anderen Universitäten der Schweiz oder des Auslandes zu studieren, nicht erschweren, sondern begünstigen solle. In welcher Weise dies zu geschehen hätte, wird nicht gesagt. Es darf jedoch mit Sicherheit angenommen werden, dass man damit die vermehrte Ausrichtung von Stipendien und eine weitgehende Anerkennung der an andern Universitäten absolvierten Studien im Auge hat.

Zwischen den beiden Extremen - ganz oder nahezu durchgeführte Zweisprachigkeit der Universität einerseits und weitgehende Ausbildung der jurassischen Studierenden an andern Universitäten anderseits — muss sich ein vernünftiger Mittelweg finden lassen. Ein solcher dürfte in der von der Société d'Emulation gewiesenen Richtung liegen. Es ist sicher nicht von ungefähr, dass die Société d'Emulation sich in ihren Wünschen auf die juristische und die philosophische Fakultät I, d. h. auf geisteswissenschaftliche Disziplinen beschränkt. Werden doch an diesen Fakultäten die zukünftigen bernischen Richter, Zentral- und Bezirksbeamten, die Notare und Anwälte und die Lehrer der untern und höhern Mittelschulen ausgebildet. Gerade für diese Funktionäre, Lehrer und praktizierende Juristen ist es wichtig, dass sie sich ihre Bildung zum wesentlichen Teile an der *bernischen* Universität erwerben. Bernisches Verwaltungs- und Steuerrecht, bernisches Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessrecht und die bernischen Einführungsgesetze zu den eidgenössischen Kodifikationen sowie Notariatsrecht und bernische Rechtsgeschichte werden eben nur an der Universität Bern behandelt. Dabei sollte, nach den Vorschlägen der Société d'Emulation, den Bedürfnissen der Jurassier vermehrt Rechnung getragen werden. Eine französische Vorlesung zur Einführung in die Rechtswissenschaft, ein Kolleg über die Geschichte des jurassischen Rechtes wären durchaus am Platze, ebenso eine gewisse Ausdehnung der bestehenden Vorlesungen über Privatrecht. Die juristische Fakultät hat übrigens im Jahre 1943 zu den Begehren der Emulation bereits Stellung bezogen und eine Ausgestaltung der Vorlesungen in französischer Sprache als durchaus begrüssenswert bezeichnet.

Eine etwas zurückhaltendere Stellung nahm die philosophische Fakultät I ein; sie steht den Forderungen der Jurassier sympathisch gegenüber, glaubt sie aber im vorliegenden Fall bereits erfüllt zu haben, indem nicht nur der Ordinarius für neufranzösische Sprache und Literatur, Professor Koh-

[1]) *Tagblatt des Grossen Rates 1917* XI S. 29 und *1918* III Seite 20.

ler, französisch vorträgt, Professor Jaberg (heute Prof. Heinimann) linguistische Übungen in französischer Sprache abhält, PD. Dr. Degoumois, der selbst Jurassier ist, französisch liest, sondern auch an der Lehramtsschule die Lektorin Frl. Herking französische Übungen für Fremdsprachige (d. h. für die welschen Studenten) durchführt. Die Fakultät glaubt, damit den jurassischen Bedürfnissen hinreichend entgegenzukommen.

Wenn auch zuzugeben ist, dass nach der Auffassung der phil. Fakultät I die Vorlesungen in französischer Sprache verhältnismässig zahlreich sind — es kommen gelegentlich auch historische Vorlesungen und Übungen in französischer Sprache von Professor Kern dazu — so kann doch den besondern Anliegen des Jura in diesem oder jenem Punkte noch vermehrt Rechnung getragen werden. Es besteht an der philosophischen Fakultät I ein Lehrauftrag für Literatur und Volkskunde der deutschen Schweiz. Man kann sich wohl denken, dass eine entsprechende Vorlesung über Literatur und Volkskunde des Jura lebhaftes Interesse bei den jurassischen Studierenden verschiedener Fakultäten finden wird. Ebenso ist in einem gewissen Turnus ein Spezialkolleg über jurassische Geschichte denkbar.

Die vorstehenden Anregungen sind nur als Beispiele gedacht. Sache der beiden Fakultäten ist es, auf Ersuchen der Erziehungsdirektion die bestehenden Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Vorlesungen zu prüfen und der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates Bericht und Antrag zu unterbreiten. Bestimmend für das Ausmass des gewünschten Ausbaues wird freilich nicht nur der Wunsch nach vermehrten französischen Vorlesungen sein, sondern vor allem auch das festzustellende Bedürfnis der Studierenden und die Bereitschaft jurassischer oder westschweizerischer Akademiker, auf dem üblichen Habilitationswege in den Lehrkörper der Universität Bern aufgenommen zu werden.

Die medizinischen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Studien kann jeder Jurassier an einer beliebigen schweizerischen Universität ablegen, da diese Studien mit einer eidgenössischen Prüfung abschliessen. Ebenso steht es den zukünftigen Chemikern, Physikern, Biologen usw., sofern sie nicht das bernische Gymnasiallehrerpatent erwerben wollen, durchaus frei, an einer schweizerischen oder ausländischen Universität zu studieren und dort die staatliche Fachprüfung — sofern eine solche im Gegensatz zu Bern abgenommen wird — oder das Lizentiat oder das Doktorat zu erwerben. Im Gegensatz zu der gelegentlich auftauchenden irrigen Meinung werden bernischen Studierenden an nichtbernischen aber schweizerischen Universitäten ebenfalls *Stipendien* ausgerichtet.[1])

[1]) Im Verzeichnis der Vorlesungen für das Wintersemester 1948/1949 sind französische Vorlesungen, Seminarien und Uebungen angekündigt unter den Nummern 19, 65, 66, 67, 130, 392 bis 398, 402, 588, 589, 591, 592, 623, 624, 625.

Ueber die bisherige Berücksichtigung von jurassischen Studenten in der Ausrichtung von Stipendien vergl. die Feststellungen des kant. Statistischen Bureaus auf Seite 25 hievor.

Das «Reglement für die Darlehens- und Stipendienkasse der Universität Bern» vom 26. Oktober 1948 bestimmt in § 5: «Kantonsbürger und andere Schweizerbürger mit mindestens zweijährigem Wohnsitz im Kanton Bern, die sich an ausserkantonalen oder ausländischen Hochschulen ausbilden wollen, erhalten ebenfalls Darlehen oder Stipendien nach Massgabe des Art. 6 hiernach. Die Gesuche dieser Studenten sind nach den gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen wie die Gesuche der Studierenden der Universität Bern». Auch die Neuordnung des Stipendienwesens, die sich an der Universität Bern seit dem Beginn des Wintersemesters 1948/1949 in Kraft befindet, trägt demnach der grundsätzlichen Forderung des Comités de Moutier Rechnung.

Zur vermehrten Aktivierung von Art. 27 des Hochschulgesetzes vergl. auch: *Bessire*: «Le Jura, entité nationale» in: La Société jurassienne d'Emulation. Le Livre du centenaire 1847 — 1947, Seite 60 ff. bes. Seite 70.

Antrag

Gestützt auf Art. 87, Abs. 6 der Staatsverfassung und Art. 27 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834 wird der Regierungsrat beauftragt, den weitern Ausbau der Vorlesungen in französischer Sprache an einzelnen Fakultäten der Universität Bern in die Wege zu leiten.

* * *

17. Deutschsprachige Schulen im Jura

Die Eingabe des Comité de Moutier macht geltend, sowohl bei der Lehrerschaft als auch im Volke des Jura «verlange man einmütig, dass die *deutschsprachigen öffentlichen Schulen in den welschen Gemeinden abgeschafft werden*». Begründet wird dieses Begehren mit dem Hinweis, diese Schulen könnten «Herde von Verdeutschungsaktionen werden; zudem verhinderten sie die Assimilation der Einwanderer, also eine unentbehrliche Voraussetzung für ein gutes Einvernehmen mit der einheimischen Bevölkerung. Aus den gleichen Gründen müssen die öffentlichen Subventionen für private deutsche Schulen dahinfallen» (S. 47 der Eingabe).

Nach einem Bericht der Erziehungsdirektion bestehen gegenwärtig im Jura noch 4 *öffentliche deutschsprachige Schulen* (La Chaux d'Abel, Gemeinde La Ferrière; Moron, Gemeinde Châtelat; Mont-Tramelan sowie Montbautier, Gemeinde Saicourt) mit zusammen 98, *und 3 deutschsprachige, subventionierte Privatschulen* (Jeangisboden, Gemeinde Corgémont; La Pâturatte, Gemeinde Montfaucon und Perceux-sur-les-Ecorcheresses, Gemeinde Souboz) mit zusammen etwa 70 Schülern. Grundlage all dieser Schulen sind *Täufergemeinden.* Wie stark heute das Täuferelement in diesen Schulen noch vertreten ist, könnte nur auf Grund spezieller Erhebungen festgestellt werden, da in den Volkszählungen der letzten Jahrzehnte keine besondere Rubrik für Täufer geführt wurde. Die letzte Täuferzählung hat nach einer Mitteilung des kantonalen Statistischen Amtes im Jahre 1875 stattgefunden. Sie ergab für den ganzen Jura zirka 960 Täufer.

Zur Forderung, die deutschsprachigen Schulen in den französischsprechenden Gemeinden des Jura aufzuheben, ist zunächst in rechtlicher Beziehung festzustellen:

a) Die öffentlichen Schulen

Zuständig zur Errichtung von Schulklassen sind nach dem Primarschulgesetz von 1894, § 7, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechtes des Staates und der gesetzlichen Bestimmungen die Gemeinden. Der Staat kann die Errichtung von Klassen nur verfügen, wenn die in §§ 21 und 22 des

Primarschulgesetzes vorgesehenen maximalen Schülerzahlen überschritten werden. Eine solche Massnahme ist bestimmt im Falle der deutschen öffentlichen Schulen im Jura nicht getroffen worden. Mit andern Worten: *Die betreffenden jurassischen Gemeinden haben die Errichtung ihrer deutschen Schulen selber beschlossen, wie dies die Gemeinde Biel auch für die Errichtung französischer Klassen tat.*

Die Aufhebung von Schulklassen fällt ebenfalls in die Zuständigkeit der Gemeinden, da es sich auch hier um «eine Einrichtung der Schulverhältnisse» handelt, in der die Gemeinden nach § 7 des Primarschulgesetzes selbständig sind. Ein Recht, die Aufhebung einer öffentlichen Schulklasse unter Umständen zu verfügen, steht auf Grund von § 21, Abs. 4 und 5 des Primarschulgesetzes[1]) der Erziehungsdirektion zu. Diese Bestimmungen geben dem Staate wohl das Recht, Schulklassen aufzuheben oder zusammenzulegen, wenn eine bestimmte Mindestschülerzahl unterschritten wird; die Aufhebung einer ganzen Schule kommt nur dann in Frage, wenn Schülerzahl und Wegverhältnisse die Verschmelzung der Schule mit derjenigen einer Nachbargemeinde gestatten. Gerade diese letzte Voraussetzung trifft aber bei den abgelegenen deutschen Privatschulen des Jura nicht zu. *Zusammenfassend ist festzustellen, dass die bestehende Gesetzgebung dem Staate keine Handhabe gibt, die Aufhebung der öffentlichen deutschen Schulen im Jura zu verfügen.*

b) Private Schulen

Private, vom Staate und auch von Gemeinden unterstützte Schulen bestehen einzig im Jura, und zwar solche deutscher *und* französischer Zunge. Es handelt sich ausnahmslos um Bergschulen, die z. T. sehr weit von der nächsten öffentlichen Schule entfernt sind. Der staatliche Beitrag erfolgt gemäss einem Beschluss des Regierungsrates vom 3. Februar 1938, der seinerseits auf die gleichlautende alte Fassung des heutigen Art. 14 lit. *b* des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 24. September 1946 beruht. Dort wird bestimmt, dass ausserordentliche Beiträge erhalten sollen «besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden».

Eine entsprechende Bestimmung findet sich bereits im Primarschulgesetz von 1894. Es ist bemerkenswert, dass der Vorschlag zur Subventionierung der deutschen Privatschulen von Erziehungsdirektor Dr. Gobat, also von einem jurassischen Mitgliede des Regierungsrates, ausging. Regierungsrat Dr. Gobat äusserte sich im Grossen Rate zu dieser Angelegenheit wie folgt:

« Es gibt im Jura Privatschulen, welche von der deutschbernischen Bevölkerung eingerichtet werden, und zwar weil die betreffende Bevölkerung in einer gewissen Gegend sehr konzentriert ist und von der französischen Bevölkerung abgeschlossen lebt oder weil die Wegverhältnisse so sind, dass die Kinder nicht ohne grosse Schwierigkeiten in eine öffentliche Schule gehen können. Solche Schulen befinden sich z. B. auf dem Sonnenberg, auf dem Montoz usw. Es haben dieselben eine grosse Berechtigung, und wenn sie nicht bestünden, würden die betreffenden Kinder wahrscheinlich gar keine Schule besuchen. Ich hatte Gelegenheit, eine solche deutsche Schule auf Chaux d'Abel anzusehen, die von einem Deutschberner gegründet wurde, auch grösstenteils von ihm unterhalten wird, und welche sicher eine der besten Schulen des Kantons ist. Die Lehrer an solchen Schulen sind aber sehr schlecht gestellt, und sie begehen durch die Übernahme einer solchen Schule wirklich einen Akt der Hingebung.

Es wurde mir nun nahegelegt, der Staat möchte an solche Schulen auch einen Beitrag ausrichten. Das gegenwärtige Gesetz enthält keine Bestimmung, welche dem Staate erlaubt, solchen Schulen einen Beitrag zu verabfolgen. Allein da im jetzigen Gesetz ein Kredit von Fr. 35 000.— zur Verteilung an schwer belastete Schulgemeinden ausgesetzt ist, so glaubte die Erziehungsdirektion, aus diesem Kredite schöpfen zu dürfen, um einzelne dieser deutschen Schulen im Jura zu unterstützen. Dieses Verhältnis sollte nun im neuen Gesetz geregelt werden. Ich bin grundsätzlich kein Freund der Privatschulen, namentlich derjenigen nicht, welche Standesunterschieden und religiösen Vorurteilen dienen. Wenn aber solche da gegründet werden, wo keine öffentlichen Schulen gegründet werden können, so leisten sie dem Lande einen grossen Dienst, und ich halte deshalb dafür, dieselben sollten auch unterstützt werden. Immerhin soll es in jedem einzelnen Falle Sache des Regierungsrates sein, zu entscheiden, welche Schulen unterstützt werden sollen, damit nicht auch da, unter dem Vorwand von Sprachverschiedenheiten, Privatschulen entstehen, wo solche nicht nötig sind. Ich beantrage deshalb für den § 29 folgende Fassung: «Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag bis auf Fr. 50 000.— kann vom Regierungsrat, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, an besonders belastete Gemeinden sowie an Privatschulen, welche auf dem Lande mit Rücksicht auf Sprachverhältnisse und Wegschwierigkeiten errichtet werden, verteilt werden[1]). »

Der beantragte Zusatz wurde mit Empfehlung des Kommissionspräsidenten Ritschard und von Grossrat Moschard stillschweigend angenommen. Die Aufnahme in das Lehrerbesoldungsgesetz erfolgte sowohl 1920 als auch 1946. Es ist also festzustellen, dass die Erziehungsdirektion an deutsche Privatschulen im Jura vor 1894 bereits Beiträge entrichtete, dass diese Beiträge im Primarschulgesetz 1894[2]) und später in den Lehrerbesoldungsgesetzen 1920 und 1946 verankert wurden, ohne dass im Grossen Rat und in der Öffentlichkeit dagegen Einspruch erhoben worden wäre. Die gleiche Vergünstigung wie die deutschen genossen und geniessen die 6 französischen Privatschulen, die mit Rücksicht auf beträchtliche Wegschwierigkeiten im Jura errichtet wurden. Angesichts der gesetzlichen Verankerung im Lehrerbesoldungsgesetz können unseres Erachtens die Subventionen an die deutschen Privatschulen nur nach einer entsprechenden Abänderung des Gesetzes

[1]) In der Fassung von Art. 6 des Gesetzes vom 11. April 1937 über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

[1]) Tagblatt des Grossen Rates vom 18. November 1891, S. 457.

[2]) Bemerkenswerter Weise wurde das Primarschulgesetz am 6. Mai 1894 im alten Kantonsteil nur knapp (mit 26 818 gegen 25 801 Stimmen), im Jura dagegen mit starker Mehrheit (13 315 gegen 3327 Stimmen) in allen Amtsbezirken angenommen. *Graf:* « Die Schulgesetzgebung im Kanton Bern » (Bern 1932) S. 356 führt diese Tatsache auf den Umstand zurück, dass das Gesetz die achtjährige Schulzeit gestattet hatte.

über die Primarschulen von 1894 und des Lehrerbesoldungsgesetzes von 1946 aufgehoben werden.

Komplizierter als die verhältnismässig einfache Rechtsfrage ist der *kulturelle* und *politische* Aspekt der Angelegenheit, und zwar gilt dies sowohl für die privaten als auch für die öffentlichen deutschen Schulen im Jura.

Die Täufer sind z. T. seit 400 Jahren auf den steinigen, meist wasserarmen Höhen des Jura daheim, auf die sie sich nach den Verfolgungen, denen sie im alten Bern seitens der Regierung ausgesetzt waren, geflüchtet hatten. Die ersten Einwanderer der Altberner sollen die Familien Gerber vom Stadel bei Langnau, die Nussbaum und die Tanner gewesen sein, vermutlich noch im 16. Jahrhundert. Grössern Umfang scheint die Einwanderung aus dem Emmental erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts genommen zu haben. Ihren Höhepunkt erreichte sie im Jahre 1730. Pfarrer Müller schreibt in seiner «Geschichte der bernischen Täufer» (Frauenfeld 1895) von diesen Täufern:

« Sie haben sich begnügt mit einem Weidgemach und haben das Weideland angebaut. Sie haben Viehstand erworben und waren bald imstande, dem Grundbesitzer, der ihnen die Weidhütte eingeräumt hatte, viel mehr Zins für das Land zu bezahlen, als es jemals früher Nutzen gebracht hatte. Das konnte der Emmentaler, der in grösster Anspruchslosigkeit im Kampf mit dem harten Boden der Heimat aufgewachsen war. Bald sind sie gesuchte Leute geworden; der wirtschaftliche Nutzen, den sie brachten, überwog die konfessionellen Bedenken, die sie überall verfolgten. So konnte sich die altevangelische Gemeinde in den Bergen des Jura ziemlich ungestört erhalten und entfalten.»

Diese Einschätzung der Täufer wird durch Virgile Rossel bestätigt, wenn er in seiner «Histoire du Jura bernois» schreibt: «...et ils continuent, au XXe siècle, à être un petit monde à part de propriétaires ruraux ou de fermiers qui ont gardé mœurs et vertus des ancêtres; laborieux et sobres, d'une scrupuleuse honnêteté, d'une piété simple et forte que rien n'a pu entamer, ils ont su mettre en valeur les portions les plus ingrates du sol jurassien. »

Immerhin hat der starke Zudrang gegen 1730 doch einer Reaktion der Einheimischen gerufen. In verschiedenen jurassischen Gemeinden lehnte sich die Bevölkerung gegen die fremde Einwanderung auf mit der Begründung, die Täufer machten den Einheimischen Konkurrenz und nähmen ihnen Arbeit und Verdienst weg. Diese Klagen führten schliesslich zu der vom Fürstbischof im Februar 1731 verfügten Ausweisung der Anabaptisten und Pietisten. Gegen diese Verfügung legten aber die Grundbesitzer Beschwerde ein, und zwar aus wirtschaftlichen Gründen, da sie auf die tüchtigen und genügsamen altbernischen Pächter nicht verzichten wollten. Der besondern religiösen Stellung der Täufer hat auch die Wiedervereinigungsakte des Jahres 1815 Rechnung getragen. Sie sichert ihnen und ihren Nachkommen in Art. 13 den Schutz der Gesetze und die Tolerierung ihres Gottesdienstes (culte) zu. Heute ist, nachdem die Vereinigungsurkunde als ganzes aufgehoben wurde[1]), massgebend Art. 85 der Staatsverfassung, welcher die Ausübung des Gottesdienstes ausserhalb der staatlich anerkannten Landeskirche und «innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet».

Der Entscheid darüber, ob diesen im Laufe der Jahrhunderte zu örtlich lokalisierbaren Minderheiten innerhalb des Jura gewordenen Gruppen von Täufern ihre sprachliche Grundlage entzogen werden soll, steht in letzter Linie dem Volke zu. So wird dieser Entscheid für die privaten Schulen durch eine Abstimmung über ein neues Lehrerbesoldungsgesetz gefällt werden können. Mit der Unterdrückung der Subventionen des Staates und der Gemeinden an die deutschen Privatschulen im Jura wäre aber das Problem nicht gelöst, verbleiben doch noch die öffentlichen deutschen Schulen. Diese können, wie oben ausgeführt, nicht durch einen staatlichen Willensakt aufgehoben werden. Das Recht, Schulklassen aus andern als den im Wiederherstellungsgesetz von 1937 genannten Gründen aufzuheben, müsste den staatlichen Behörden in einem neuen Primarschulgesetz übertragen werden. Dieses Recht bezöge sich natürlich auf das ganze Kantonsgebiet. Eine Sonderbehandlung des Jura würde unseres Erachtens nur auf dem Wege einer Verfassungsänderung möglich sein. Ob ein solcher Weg sich lohnt, ob er überhaupt den vom Jura erwarteten Erfolg verspricht, ist sehr zweifelhaft.

c) Entwicklung und gegenwärtiger Stand

Die Zahl der deutschen Schulen im Jura ist seit längerer Zeit in deutlichem Rückgang begriffen. Die Annahme ist berechtigt, dass das allmähliche Zurückgehen der deutschen Schulen im Jura einer natürlichen Entwicklung entspricht, die nicht durch allzu brutale Eingriffe beschleunigt zu werden braucht[1]). So wurden vor 50 Jahren die deutschen Schulen in Delémont, Moutier und Tavannes aufgehoben; 1912 verschwand die deutsche Schule von Montagne de Moutier, 1916 hob man die deutsche Schule in Chaluet auf, 1930 die deutschen Schulen in Choindez, Sous-la-Côte et Vion, 1936 diejenige in Sergent. 1940 wurde die Schule in Bellelay umgewandelt, 1948 verschwand die deutsche Schule in Pré-Cortébert. In der jurassischen Zeitung «La vie protestante» vom 27. August 1948 stellte das «Centre d'études protestant jurassien» ausdrücklich fest: «Diese Klassen waren teils private, teils öffentliche Schulen. Alle sind schliesslich französischsprachig geworden, was sehr wohl beweist, dass bei der grossen Mehrheit unserer deutschsprechenden Landsleute weder schlechter Wille noch Halsstarrigkeit vorhanden war.»

Der gegenwärtige Stand des *Französischunterrichtes* in den fraglichen deutschen Schulen zeigt im einzelnen folgendes Bild:

[1]) Gutachten Comment-Huber-v. Greyerz, S. 188/189 und 262.

[1]) In seiner Abhandlung « Deutsch und Welsch im Kanton Bern » (Bund No. 383 und 385, 1948) regt Pfarrer H. Rothenbühler, Pruntrut, die Ersetzung der deutschen Schulen durch sogenannte *Assimilationsschulen* an. Er versteht darunter « französische Schulen, die auf die deutschsprachige Herkunft der Schüler Rücksicht nehmen, ihnen in einigen Wochenstunden die Möglichkeit geben, auch ihre Muttersprache lesen und schreiben zu lernen, und ihre Assimilation zu erleichtern ». Dieser Vorschlag ist der Prüfung wert. Immerhin könnten solche französische Assimilationsschulen erst das Schlussglied einer Entwicklung sein, die mit einem vermehrten Französischunterricht in den deutschen Schulen anzuheben hätte.

Alle sieben in Frage stehenden Schulen sind Gesamtschulen; in allen ist die Unterrichtssprache Deutsch. Wo Französischunterricht (als Fremdsprache) erteilt wird, beträgt die wöchentliche Stundenzahl 3—4.

Von den *öffentlichen Schulen* erteilt La Chaux-d'Abel keinen Französischunterricht. Die meisten Kinder besuchen aber im 9. Schuljahr die französischen Schulen von Cerneux-Veusil oder Les Bois. Moron sur Châtelat erteilt Französischunterricht seit zirka 1928 im sechsten bis neunten Schuljahr. Mont-Tramelan erteilt Französischunterricht seit mehreren Jahren, Montbautier seit 1924 mit besonders gutem Erfolg.

Von den *Privatschulen* vermittelt Jeangisboden als älteste und grösste Täuferschule Französischunterricht schon seit zirka 1900, zeitweise im 6.—9., zeitweise im 7.—9. Schuljahr, aufgeweckteren Kindern auch schon vor dem 6. Schuljahr. Die Schulkommission plante im Jahre 1948 in Verbindung mit den leitenden Männern der Täufergemeinde folgende Reorganisation: Im 1.—3. Schuljahr: Unterricht nur deutsch. Im 4.—6. Schuljahr: Unterrichtssprache Deutsch; Französischunterricht mit vermehrter Stundenzahl. Im 7.—9. Schuljahr: Unterrichtssprache je zur Hälfte der Stunden Deutsch und Französisch. Diesem Projekte, über das mit Vertretern einzelner Einwohnergemeinden schon verhandelt wurde, steht die Schwierigkeit entgegen, einen Lehrer zu finden, der zu solchem zweisprachigen Unterricht fähig wäre und sich mit der niedrigen Besoldung einer Privatschule zufrieden gäbe. Vor ungefähr 2 Jahren stellten die beteiligten Einwohnergemeinden die Forderung auf, dass die ältesten Schüler von Jeangisboden die französischen Schulen im Tale zu besuchen hätten. Da aber dieser an sich einfachen und nicht unzweckmässigen Lösung die Schwierigkeiten des Schulweges (Distanz, Höhendifferenz, Wälder) entgegenstanden, wurde sie wieder fallengelassen.

Pâturatte erteilt Französischunterricht seit 1940; Perceux verzeichnet keinen Französischunterricht; Französisch wird nur fakultativ ausserhalb der Schulzeit erteilt.

In Würdigung aller Umstände, insbesondere in der Erkenntnis, dass eine konsequente Anwendung des sprachlichen Territorialprinzips geeignet ist, einer sprachlichen Minderheit die kulturelle und geistige Selbstbehauptung zu erleichtern, erscheint es angezeigt, den bereits seit längerer Zeit stattfindenden Vorgang der Assimilierung deutschsprechender Volksteile in den französischsprechenden Gemeinden des Jura zu fördern.

Antrag

Der Grosse Rat stellt fest, dass die deutschsprachigen Schulen im französischen Sprachgebiete des Jura seit einem halben Jahrhundert an Zahl fortwährend zurückgehen; er beauftragt den Regierungsrat, im Interesse der Erhaltung des französischen Sprachgutes in der Schulbildung im Jura die weitere Assimilierung deutschsprechender Volksteile zu fördern.

* * *

18. Die französische Schule in Bern

In der gleichen Eingabe, in welcher das Comité de Moutier für den Jura die Aufhebung der noch vorhandenen deutschsprachigen Schulen in den französischsprechenden Gemeinden verlangt, bemerkt es: «Die Frage der *französischen Schule in Bern* als Bundesstadt und Hauptstadt eines zweisprachigen Kantons stellt sich ganz anders. Die Kinder, deren Väter des Amtes wegen nach Bern berufen werden, haben das unantastbare Recht, die Schule in ihrer Muttersprache zu besuchen, und zwar unter den gleichen Bedingungen, denen die Berner Kinder unterworfen sind» (S. 47 der Eingabe).

Das Comité de Moutier lehnt also den Grundsatz der Assimilierung, dessen Beachtung es für den französischen Kantonsteil verlangt, für die eindeutig im deutschen Sprachgebiet liegende Stadt Bern ab. Es sucht diesen, auf den ersten Blick augenscheinlichen Widerspruch zu begründen mit dem Hinweis, die Stadt Bern befinde sich «als Bundesstadt und als Hauptstadt eines zweisprachigen Kantons» in einer besondern Lage.

a) Bern als Bundesstadt

Das Comité de Moutier beruft sich zunächst auf die Eigenschaft Berns als *Bundesstadt*. Es stellt sich vorerst die Frage, ob Bern aus bundesrechtlichen Verpflichtungen zu einer aktiven, d. h. in erster Linie finanziellen Unterstützung einer französischen Schule in Bern veranlasst werden könnte.

Ein von Prof. Dr. Hans *Huber*, ordentlicher Professor für Staatsrecht an der Universität Bern der kant. Erziehungsdirektion am 17. September 1948 erstattetes, eingehendes Gutachten verweist zunächst darauf, dass nach dem geltenden Recht des Bundes[1]) den Kantonen Beiträge an die Kosten des Primarschulwesens ausgerichtet werden. «Diese Beiträge», so führt das Gutachten von Prof. Huber, dem wir hier folgen, weiter aus, «sind jedoch ausschliesslich für die Bestreitung von Kosten der öffentlichen, staatlichen Primarschulen bestimmt. Die Kantone sind auch nicht befugt, ihrerseits aus diesen Geldern Privatschulen zu unterstützen, etwa mit der Begründung, dass für die öffentliche, staatliche Schule ohnedies hinreichend gesorgt sei. Dieses Verbot wird strenge gehandhabt. Von Zeit zu Zeit haben manche Kantone immer wieder erfolglos versucht, aus dem Bundesbeitrag private Schulen zu unterstützen[2]). Der Bund wäre nach dem geltenden Recht also nicht berechtigt, die französische Schule in Bern zu unterstützen; denn sie ist eine private Schule. Und der Kanton Bern ist nicht berechtigt, aus der Primarschulsubvention, die er vom Bund bezieht, einen Beitrag an die französische Schule zu leisten; das Bundesrecht verbietet es ihm.

Der Bund ist im allgemeinen auch nicht befugt, von den Kantonen zu verlangen, dass sie private Schulen aus ihren Mitteln unterstützen. Die Frage

[1]) Art. 27bis der Bundesverfassung und Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, revidiert am 15. März 1930.

[2]) Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 17. Januar 1946, Art. 2, vergl. ferner *Burckhardt*, Bundesrecht Band III Nr. 1046 I, und *Ziegler*: «Die öffentlich-rechtliche Stellung der privaten Schulen in der Schweiz» (1945) S. 171 ff.

der Unterstützung der privaten Schulen durch den Kanton (und die Gemeinden) fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Der Bund darf nicht in diese Zuständigkeit eingreifen, indem er den Kantonen eine Pflicht zu finanzieller Beihilfe auferlegt. Die Kantone haben von ihrer Zuständigkeit denn auch in sehr verschiedener Weise Gebrauch gemacht; einige untersagen geradezu durch Verfassung oder Gesetz die Beitragsleistung an private Schulen, auch durch die Gemeinden[1]).

Der Bund ist namentlich auch nicht deshalb, weil Bern der Sitz der Bundesbehörden (mit Ausnahme des Bundesgerichtes und des Versicherungsgerichtes) und der Bundesverwaltung (mit Ausnahme der dezentralisierten Verwaltung und einiger dezentralisierter Dienstzweige) ist, berechtigt, in Abweichung von den allgemeinen Rechtssätzen über die Unterstützung des Primarschulwesens eine finanzielle Beihilfe an die französische Schule in Bern zu leisten oder den Kanton Bern anzuhalten, selber eine solche Subvention auszurichten.

Bern ist *nicht* «Ville fédérale» wie etwa Washington oder Rio de Janeiro. Bei der Gründung des schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848 ist man bewusst von der Lösung des Problems des Bundessitzes in gewissen transatlantischen Staaten abgewichen; die Gründer des Bundesstaates schufen für die Aufnahme der Bundeshauptstadt kein Bundesterritorium, wie es z. B. der District of Columbia in den Vereinigten Staaten von Amerika für die Hauptstadt Washington ist, sondern sie verlegten den Bundessitz bewusst in einen der Gliedstaaten, und zwar in eine Stadt, die zugleich Hauptstadt und Sitz der kantonalen Behörden und der kantonalen Verwaltung ist. Wenn der Sitz der Bundesbehörden und der Bundesverwaltung sich abseits vom Gebiet der Kantone in einem Bundesterritorium befinden würde, wäre dort vermutlich das gesamte Sprachenrecht mit Einschluss der Regelung der Sprache in den Schulen gänzlich anders als das geltende Recht. Es ist anzunehmen, dass ein schweizerisches Bundesterritorium, wenn es 1848 geschaffen worden wäre, selber auch mehrsprachig in verschiedenen Beziehungen wäre. Auch als 1874 das ständige Bundesgericht gegründet wurde, wurde sein Sitz in das Gebiet eines Kantons verlegt, während in den Vereinigten Staaten der Federal Supreme Court seinen Sitz im Bundesdistrikt zugewiesen erhielt.

Grundsätzlich wurden auf diese Weise die Mitglieder der Bundesbehörden und die Bundesbeamten dem Rechte des betr. Kantons unterworfen, soweit er nach der Kompetenzausscheidung in der Bundesverfassung zur Rechtssetzung zuständig ist. Dasselbe trifft für die Mitglieder des Bundesgerichtes in Lausanne zu. So sind z. B. die Mitglieder des Bundesrates und die Bundesbeamten in mannigfaltiger Beziehung dem Polizei- und Fiskalrecht des Kantons Bern unterstellt. Sie haben z. B. wenn sie ein Haus erstellen die bernischen Baupolizeivorschriften (von Kanton und Gemeinde) zu beobachten.

Nach ganz bestimmten Richtungen ist allerdings durch die Bundesgesetzgebung vor allem zugunsten der Mitglieder des Bundesrates die Geltung des allgemeinen bernischen Rechtes eingeschränkt worden, ebenso die Geltung des waadtländischen Rechtes zugunsten der Mitglieder des Bundesgerichtes. In diesen Zusammenhang gehören mehrere Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vom 26. März 1934, vor allem die Vorschrift, dass die Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichtes und der Bundeskanzler ihr politisches Domizil (Stimmrechtswohnsitz) im Heimatkanton behalten. Diese Ausnahmen von der Geltung des bernischen (und waadtländischen) Rechtes stellen einen teilweisen Ersatz für einen Bundesdistrikt dar; man wollte damit vor allen Dingen eine ungestörte und unabhängige Amtstätigkeit der Bundesbehörden gewährleisten, wie ja auch der Titel des erwähnten Bundesgesetzes andeutet. Nun enthalten aber weder die Bundesverfassung, noch das erwähnte Garantiegesetz, noch andere Bundesgesetze, irgendwelche Bestimmungen, welche die Mitglieder des Bundesrates, des Bundesgerichtes, den Bundeskanzler oder gar die Bundesbeamten irgendwie von der Geltung der bernischen (und waadtländischen) Bestimmungen über Schule und Sprache, insbesondere über die Unterrichtssprache, ausnehmen würden. Wenn in Bern 1848 oder später den Magistraten und Beamten des Bundes die Schulausbildung ihrer Kinder in französischer Sprache hätte garantiert werden wollen mit Rücksicht darauf, dass Bern Bundeshauptstadt der ganzen Schweiz ist, und dass der Exekutive und Verwaltung des Bundes auch Personen französischer Muttersprache angehören müssen, hätte das in einem Gesetze ausdrücklich gesagt sein müssen, und wenn es auch nur der Gedanke einer finanziellen Beihilfe durch den Bund oder einer bundesrechtlichen Verpflichtung des Kantons Bern zur Leistung einer solchen Beihilfe gewesen wäre.

Auch der Beschluss der Bundesversammlung betreffend die Leistungen des Bundesortes und die Art der Bezeichnung desselben vom 27. Wintermonat 1848 stellte keine Anforderungen dieser Art an den Kanton oder die Stadt Bern. Und die Stadt Bern hat die Verpflichtungen, die sie damals wirklich übernehmen musste, seither abgelöst.

So wie die Sprachenfreiheit des einzelnen, d. h. sein Recht, sich ungehindert in seiner Muttersprache auszudrücken, eine stillschweigende Schranke am öffentlichen Interesse an der Erhaltung der überlieferten Sprachgebiete findet[1]), so hat auch der Bund das öffentliche Interesse an der Erhaltung der sprachlichen Zusammensetzung des Staates zu wahren.

Dass der Bund nicht befugt ist, die französische Schule in Bern zu unterstützen oder den Kanton Bern zu einer Unterstützung zu verhalten, ist ein feststehender Grundsatz, an dem auch der Sprachenartikel der Bundesverfassung, Art. 116, nichts ändert. Art. 116, Abs. 2 BV. bestimmt nur die Amtssprache des Bundes. Welche Sprache der

[1]) z. B. der Kanton Neuenburg in Art. 120 des Gesetzes über die Primarschulen vom 18. November 1908 und 22. Mai 1935.

[1]) *Hegnauer*, Das Sprachenrecht der Schweiz, S. 30/31: über die Schranken der individuellen Freiheitsrechte im allgemeinen: *Giacometti*, Das Staatsrecht der schweiz. Kantone (1941) S. 173, *Bridel*, Sur les limites des libertés individuelles, in der Festgabe der Juristischen Fakultäten zur Hundertjahrfeier der Bundesverfassung. Die Freiheit des Bürgers im schweizerischen Recht» 1948 S. 99 ff.

Bürger im Verkehr mit *kantonalen* Behörden verwenden darf und welche Sprache diese verwenden sollen, wird nicht durch Art. 116, Abs. 2 geregelt[1]), und vollends nicht, welches in öffentlichen oder privaten Schulen die Unterrichtssprache sein soll. Art. 116, Abs. 1 BV. erklärt das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische als Nationalsprachen der Schweiz. Der Sinn dieser Anerkennung der Nationalsprachen liegt in einem, einer finanziellen Unterstützung der französischen Schule in Bern durchaus entgegengesetzten Prinzip, nämlich im Grundsatz, dass die gegebene sprachliche Gestaltung der Schweiz als ein wesentlicher Teil des schweizerischen Staatsgedankens zu schützen sei[2]).

b) Die französische Schule in Bern und das kantonal-bernische Recht

Es ist nun zu untersuchen, ob der Kanton Bern nach seinem *kantonalen* Schul- und Sprachenrecht gehalten sei, die französische Schule in Bern mit einem Beitrag zu unterstützen.

Die Frage ist teilweise durch das Urteil des Bundesgerichtes vom 7. September 1944 i. S. «Association des amis de l'école de langue française et consorts gegen Conseil-exécutif du canton de Berne» präjudiziert. Das Bundesgericht hat nämlich die staatsrechtliche Beschwerde der genannten Vereinigung abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte. Diese staatsrechtliche Beschwerde war gegen den Entscheid des Regierungsrates vom 24. März 1944 gerichtet gewesen, durch den das Gesuch der genannten Vereinigung um einen kantonalen Beitrag an die zu gründende Privatschule abgewiesen worden war. Es ist jedoch zu beachten, dass die Rekurrenten sich bloss wegen Willkür, d. h. wegen Verletzung des Art. 4 BV. beschwert hatten. Das Bundesgericht konnte infolgedessen nicht frei prüfen, ob die Rekurrenten einen Anspruch auf die Beitragsleistung des Kantons hatten. Vielmehr musste es sich darauf beschränken, zu untersuchen, ob die Abweisung des Gesuches geradezu unhaltbar, vollständig abwegig, d. h. eben willkürlich war, und sein Entscheid besteht nur in der Verneinung einer solchen Willkür. Ob bei freier Prüfung und richtiger Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechtes der Kanton verpflichtet ist, eine solche finanzielle Unterstützung zu gewähren, ist eine Frage, die das Bundesgericht nicht beurteilt hatte.

Das Gesetz betr. die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. September 1946 bestimmt in Art. 14[3]):

« Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen wird ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 150 000.— in den Voranschlag aufgenommen und vom Regierungsrat verteilt.

Ausserordentliche Beiträge sollen erhalten:

a) besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Neuerrichtung von Schulklassen, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln,

b) besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden. »

Die ordentlichen finanziellen Leistungen des Staates für die Primarschulen fallen den Gemeinden zu, wie aus § 26 des Primarschulgesetzes (die §§ 27 und 28 sind aufgehoben worden) und Art. 10 ff. des Lehrerbesoldungsgesetzes hervorgeht. Es handelt sich hier also um Leistungen für die öffentliche, staatliche Schule. Ebenso kommt der ausserordentliche Beitrag nach Art. 14, lit. *a* des Lehrerbesoldungsgesetzes nur den besonders schwer belasteten Gemeinden mit geringer Steuerkraft zu.

Als Rechtstitel für einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung der französischen Schule in Bern, die eben nicht einer Gemeinde zugehört, scheint daher zum vornherein höchstens Art. 14, lit. *b* des Lehrerbesoldungsgesetzes in Betracht zu kommen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die französische Schule in Bern, so wie sie seinerzeit geplant gewesen war und auch wie sie heute besteht, eine private Schule im Sinne dieser Gesetzesbestimmung darstellt. In seinem Entscheid vom 24. März 1944 über das Gesuch der «Amis de l'école française de Berne» hatte der Regierungsrat ausgeführt:

«Nun ist aber die ‚Ecole française', wie die Amis sie gestalten wollen, trotz der Bezeichnung als ‚Ecole privée' keine Privatschule, weil die Gründer für die Führung der Schule Mittel der öffentlichen Hand in Anspruch nehmen wollen. Volle drei Viertel der Kosten sollen aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden (Gemeinde, Kanton, Bund). »

Das Bundesgericht hat dem gegenüber (S. 8 Erw. 4) festgestellt:

« Contrairement à ce que paraît admettre le Conseil-exécutif, l'octroi de subventions à une école ne lui confère pas le caractère d'école publique; aussi bien le droit bernois lui-même, dans la loi précitée, prévoit-il le subventionnement d'écoles privées; peu importe la part des deniers publics dans le budget de l'école. »

Dazu ist zu bemerken: Ob eine Schule eine öffentliche oder eine private ist, hängt von ihrem Träger ab, nicht vom Bezug oder Nichtbezug von Beiträgen des Gemeinwesens. Dass dies der Sinn des Art. 14, lit. *b* des Lehrerbesoldungsgesetzes ist, kann nicht zweifelhaft sein, denn diese Bestimmung sieht ja gerade Staatsbeiträge an private Schulen vor und meint damit offenbar, dass diese Schulen trotz des Bezuges dieser ausserordentlichen Beiträge private bleiben. Art. 3 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906 zum BG. betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen vom 25. Juni 1903 definiert die *öffentliche* Schule folgendermassen:

« Die öffentliche staatliche Primarschule im Sinne von Art. 27, Abs. 2 der Bundesverfassung und von Art. 2 des Gesetzes umfasst alle Anstalten und Abteilungen der der staatlichen Leitung und Beaufsichtigung unterstellten Volksschule, insoweit sie einen organischen Bestandteil der obligatorischen Primarschule bildet. »

---

[1]) *Burckhardt,* Kommentar der Bundesverfassung (3. Aufl.) S. 804, *Hegnauer* a. a. O. S. 115/6.

[2]) *Burckhardt,* Kommentar, S. 805; *Hegnauer,* a. a. O. S. 115 ff.

[3]) Art. 14 des Gesetzes vom 22. September 1946 entspricht in lit. *b)* wörtlich dem Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920 (Art. 14, lit. *b),* das sich 1944 noch in Geltung befand.

Auch aus dieser Begriffsbestimmung kann man schliessen, dass die französische Schule in Bern keine öffentliche, sondern eine private Schule ist[1]).

Allein die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bundesgericht und dem Regierungsrat beruhte auf einem Missverständnis. Der Regierungsrat stellte nicht in Abrede, dass die französische Schule nach der Art ihres Trägers eine Privatschule ist. Wenn er hingegen nach der Art der von den Gesuchstellern verlangten Finanzierung (zu drei Vierteln aus öffentlichen Mitteln von Bund, Kanton und Gemeinde) feststellte, dass die Schule in einem andern Sinne doch eine öffentliche sei, so war das völlig zutreffend. Wenn Staat und Gemeinde in so hervorragendem Mass die Kosten bestreiten sollen, so gibt das der Schule unvermeidlich auch ein öffentliches Gepräge in einem andern Sinn, und das Gemeinwesen beansprucht notwendig einen Einfluss, der über die Einflussnahme bei der Beaufsichtigung der echten Privatschulen hinausgeht; ja von Anfang an oder mit der Zeit färbt diese Finanzierung auch auf die Organisation der Schule ab.

Art. 14, lit. *b* des Lehrerbesoldungsgesetzes lässt für die Ausrichtung ausserordentlicher Beiträge an eine Privatschule Wegschwierigkeiten *oder* Sprachverhältnisse genügen. Es heisst also in dieser Bestimmung nicht, «Wegschwierigkeiten *und* Sprachverhältnisse». Die französische Schule in Bern hat nicht gegen Wegschwierigkeiten im Sinne dieser Bestimmung zu kämpfen (obwohl Wegschwierigkeiten anderer Art nicht zu leugnen sind: Für kleinere Kinder aus entfernten Quartieren ist der Weg wegen des regen Verkehrs gefährlich oder er ist ermüdend; für die Eltern bedeutet die Benützung der Verkehrsmittel eine erhebliche Mehrauslage im Vergleiche zum Besuch der in den einzelnen Quartieren bestehenden öffentlichen Primarschulen; an solche sozusagen künstlich geschaffene Wegschwierigkeiten hat das Gesetz selbstverständlich nicht gedacht). Besondere Sprachverhältnisse für sich allein schon reichen unter Umständen also hin, damit ein ausserordentlicher Beitrag entrichtet werden muss.

Dennoch kann bei gründlicher Prüfung nicht angenommen werden, für die französische Schule in Bern könne ein Anspruch auf einen ausserordentlichen Beitrag aus Art. 14, lit. *b* des Lehrerbesoldungsgesetzes abgeleitet werden. Unter den Sprachverhältnissen, von denen die Bestimmung spricht, ist nicht die Niederlassung einer grössern Zahl von Welschschweizern in einer Ortschaft des deutschen Kantonsteiles oder die Niederlassung einer grössern Zahl von Deutschschweizern in einer Ortschaft des französischen Kantonsteils zu verstehen. Sondern unter den Sprachverhältnissen haben wir Unregelmässigkeiten der Sprachgrenze, vor allem Sprachinseln zu verstehen. Es muss sich also um Sprachverhältnisse handeln, die sozusagen dem Territorium eingeprägt sind, nicht nur um eine Häufung individueller Niederlassungen Anderssprachiger aus diesem oder jenem Grunde.

Bei der Auslegung des Art. 14, lit. *b* darf nicht übersehen werden, dass auch im Kanton Bern sprachenrechtlich das allgemeinschweizerische Territorialitätsprinzip die Regel bleiben muss.

[1]) vergl. auch *Ziegler*, a. a. O. S. 23 ff.

Im Jahre 1894, bei Erlass des Primarschulgesetzes, und besonders in den Jahren 1920 und 1946, bei Erlass des Lehrerbesoldungsgesetzes des Kantons Bern, war in der Schweiz die Bevölkerungsvermischung schon sehr stark fortgeschritten. Die aus der Volkszählung geschöpfte Statistik beweist, dass Zehntausende, ja Hunderttausende von Schweizern nicht mehr in ihrer Heimatgemeinde, ja sogar nicht mehr in ihrem Heimatkanton wohnen. Diese Bevölkerungsvermischung hat bekanntlich in hohem Masse auch die Sprachgrenzen überschritten. Allein nicht darauf will Art. 14, lit. *b* des Lehrerbesoldungsgesetzes Rücksicht nehmen, sondern bloss auf jene Sprachinseln, Ortschaften bei der Sprachgrenze und Unregelmässigkeiten des Verlaufes der Sprachgrenze. Art. 14, lit. *b* ist nach seiner ganzen Stellung im Gesetz, aber auch wegen der Bezeichnung der Beiträge als «ausserordentliche» und ihrer Höhe eine eher untergeordnete Bestimmung. Wenn hingegen die Bestimmung auch auf die Welschschweizerkolonien im deutschen Kantonsteil und auf die Deutschschweizerkolonien in Ortschaften des Jura angewendet werden sollte, würde daraus eine Bestimmung von ungeahnter Tragweite und von schwerwiegenden Konsequenzen für das gesamtschweizerische Sprachenrecht.

c) Bern als Kantonshauptstadt

Die Freunde der französischen Schule in Bern scheinen wohl eine Anwendung der Bestimmung auf die Welschschweizer in Bern zu begehren, eine Anwendung auf die Deutschschweizer im Jura, z. B. auf die prozentual zahlreiche Deutschschweizerkolonie in Delsberg, dagegen strikte abzulehnen. Allein wenn man schon als «Sprachverhältnisse» auch diese Bevölkerungsvermischung durch Häufung individueller Niederlassungen Anderssprachiger betrachten wollte, müsste diese Auslegung wohl doch überall gelten. Die Freunde der französischen Schule in Bern verweisen darauf, dass für die Bundesbeamten französischer Zunge in Bern ein gewisser Zwang bestanden habe, sich in Bern niederzulassen, während die Deutschschweizer im Jura freiwillig ansässig geworden seien. Es ist zuzugeben, dass dieses Argument etwas anderes bedeutet als nur einen erneuten Hinweis auf die Eigenschaft Berns als Bundesstadt. Aber das Argument ist bei der Auslegung einer Bestimmung eines kantonalen Schulgesetzes eben doch nicht stichhaltig; der Kanton Bern darf nicht seine Gesetze wegen jenes angeblichen Zwanges ungleich auslegen und anwenden. Genau besehen ist es mit dem Zwang aber überhaupt nicht so weit her, wie es den Anschein hat. Viele Menschen, nicht nur Bundesbeamte, müssen sich wegen ihres Berufes, also aus einem wirtschaftlichen Zwang, an einem Orte fern ihrer Heimat niederlassen. Dieser wirtschaftliche Zwang ist bei den Beamten nicht stärker, als bei andern Berufen. Wenn Berner Bauernsöhne einen Hof nur noch im Thurgau oder im Tal der Broye erwerben können und deshalb dorthin auswandern, ist der Zwang schliesslich nicht schwächer als beim jungen Neuenburger Juristen, der keinen andern Posten findet, als in der Bundesverwaltung in Bern. Es ist nicht zu übersehen, dass ja im Bunde kein Amtszwang besteht, dass also

kein Welscher anders als wirtschaftlich gezwungen ist, nach Bern zu kommen, obschon er wegen seiner Sprache in Bern erwünscht ist; theoretisch könnte ein jeder in der französischen Schweiz bleiben, so gut wie der Berner Bauernsohn theoretisch daheim bleiben und vielleicht seinem jüngern Bruder als Knecht dienen könnte. Nebenbei gesagt trifft jener wirtschaftliche Zwang auch die deutschsprachigen Mitglieder, Gerichtsschreiber und Sekretäre des Bundesgerichtes in Lausanne, die Beamten des Bundes in Territet (Preiskontrolle) und in Genf (Militärversicherung, Zentraler Ausgleichsfonds), und doch hat niemand daran gezweifelt, dass sie ihre Kinder deswegen doch in die französische Schule senden müssen.

d) Sprachenrecht und eidgenössische Niederlassungsfreiheit

Ein Anspruch der Berner oder der Schweizer Bürger darauf, dass ihre Kinder im fremden Sprachgebiet nur in der Muttersprache unterrichtet werden, wäre übrigens ein Ausfluss eines extremen Individualismus. Ein solches Individualrecht hätte wohl nur im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit garantiert werden können, denn die Niederlassungsfreiheit ist es, die es überhaupt ermöglicht, in einem fremden Sprachgebiet Wohnsitz zu nehmen. Die Niederlassungsfreiheit gemäss Art. 45 der Bundesverfassung gilt auch innerhalb des Kantons Bern von Gemeinde zu Gemeinde, also auch von Sprachgebiet zu Sprachgebiet[1]). Allein die Niederlassungsfreiheit gewährleistet nun keineswegs einen solchen Anspruch, und das ist einigermassen schlüssig dafür, dass er nicht besteht. Die Bundesverfassung erwartet von demjenigen, der sich kraft der Niederlassungsfreiheit in ein anderes Sprachgebiet begibt, dass er sich dort der faktischen Geltung der Sprache und der rechtlichen Ordnung der Unterrichtssprache nach dem Territorialitätsprinzip unterwerfe. In einem gewissen Sinn ergibt sich das auch aus Art. 43 BV., obschon diese Bestimmung vor allem die politischen Rechte der Niedergelassenen aus andern Kantonen betrifft. Art. 43, Abs. 4 bestimmt: «Der niedergelassene Schweizer Bürger geniesst an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger.» Es ist anerkannt, dass diese Verfassungsbestimmung dem niedergelassenen Angehörigen eines andern Kantons auch einen Anspruch auf Gleichbehandlung im materiellen Verwaltungsrecht gibt. Dasselbe ergibt sich aus Art. 60 der Bundesverfassung[2]). Nun muss aber aus beiden Bestimmungen gefolgert werden, dass der niedergelassene Bürger eines andern Kantons und auch der niedergelassene Kantonsbürger einer andern Gemeinde immerhin nicht eine Begünstigung im Vergleich zu den Bürgern seiner Niederlassungsgemeinde verlangen kann. Er kann nur verlangen, gleich wie sie behandelt zu werden, aber nicht besser. Ein Anspruch auf Unterrichtung der Kinder ausschliesslich in der Muttersprache im fremden Sprachgebiet wäre aber ein Anspruch auf eine solche Bevorzugung.

Die schweizerische Lösung der Sprachenfrage, die zugleich ein Teil des schweizerischen Staatsideals ist, war und ist nur möglich, weil in der Schweiz die vier Nationalsprachen nach Gebieten ausgeschieden sind. Wo, wie in gewissen Gegenden Polens, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens, Ungarns, Rumäniens und Griechenlands verschiedene Nationalitäten in den Ortschaften und Städten nebeneinander leben oder doch die Sprachgrenzen gewunden verlaufen und Sprachinseln kleinsten Ausmasses gross an der Zahl sind, da ist die schweizerische Lösung nicht durchführbar. Das beweisen auch die Vereinigten Staaten von Amerika, wo wegen der Einwanderung die verschiedenen Nationalitäten der ersten Generation mehr oder weniger über das ganze Land zerstreut sind; in den Vereinigten Staaten löst sich das Problem fast von selbst durch die ungeheure Assimilationskraft des Landes und die Geltungskraft der englischen Sprache, so dass man mit Recht von einem gewaltigen Schmelztiegel der Nationalitäten gesprochen hat[1]). Durch die Gesetzgebung wurde freilich etwas nachgeholfen, indem die Einwanderungsquoten für die Nationalitäten, die sich schlecht assimilieren, tief angesetzt wurden. Wo in der Schweiz die Sprachen nicht mehr rein ausgeschieden sind, d. h. wo auch wegen einer «Einwanderung» eine gewisse Vermischung stattgefunden hat, da kann auch bei uns die gesamtschweizerische allgemeine Lösung auf Grund des Territorialitätsprinzips für sich allein nicht mehr helfen, und es gibt nur ihre Unterstützung durch die Assimilation, ja sogar die nationale Pflicht zur Assimilation, so gross auch der Eingriff in die Persönlichkeitswerte des einzelnen Schweizer Bürgers einer andern Muttersprache sein mag. Die Assimilation und die Pflicht zur Assimilation sind also gewissermassen das Korrelat zum schweizerischen Territorialitätsprinzip; sie ermöglichen, das Territorialitätsprinzip und damit eine der Grundlagen des staatlichen Zusammenlebens aufrechtzuerhalten.

Es macht mit das Wesen der Eidgenossenschaft aus, dass verschiedene Sprachgruppen sich in einer politischen Nation gefunden haben. Das Verhältnis dieser Sprachstämme zueinander beruht auf dem ungeschriebenen, aber doch unverbrüchlichen Grundsatz der gegenseitigen Achtung. Diese Achtung gebührt auch der Zugehörigkeit der Stadt Bern zum deutschen Sprachgebiet der Schweiz. Als 1848 der Bundessitz bestimmt wurde, wusste jedermann, dass er in eine Stadt der deutschen Schweiz verlegt wurde. Auch die Stadt Bern hat Anspruch darauf, dass ihr sprachlich-kultureller Charakter erhalten bleibe[2]).

---

[1]) *Burckhardt,* Kommentar der Bundesverfassung, (3. Aufl.) S. 375 und 890, *Bundesgerichtliche Entscheidungen,* Band 60 I, S. 85, Band 68 I, S. 132.

[2]) *Art. 60 BV*; «Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleichzuhalten». vergl. hiezu auch *Fleiner,* Schweiz. Bundesrecht, S. 115.

[1]) *Tripp-Huber:* «Der schweizerische und der amerikanische Bundesstaat», 1942, S. 64.

[2]) vergl. hiezu *Masnata:* «La lutte des nationalités et le Fédéralisme» (1933) S. 186: «La nécessité d'éviter des conflits nationalitaires par l'octroi de droits spéciaux en matière scolaire aux minorités ne saurait toutefois faire oublier que certaines restrictions s'imposent quelquefois à cet octroi. Ainsi en Suisse, malgré la solution donnée par le système fédéraliste au problème de la protection des minorités, l'ouverture d'écoles d'une autre langue que celle parlée par la majorité de la population, même si une minorité existe à un certain endroit, est considérée comme contraire à l'équilibre établi. Les Suisses romands habitant en Suisse allemande doivent envoyer leurs enfants dans les écoles locales où l'on enseigne en allemand, et les Suisses alémaniques résidant en Suisse romande envoient leurs enfants dans les écoles

Zwischen dem gewiss achtenswerten Interesse des einzelnen an der Pflege und Erhaltung seiner Muttersprache und dem staatspolitischen Bedürfnis nach Erhaltung der Sprachgebiete besteht ein Konflikt, der nicht anders gelöst werden kann als dadurch, dass in dieser Existenzfrage der vielsprachigen Eidgenossenschaft dem staatspolitischen Bedürfnis der Vorrang zugewiesen wird. Der Ausgewanderte hat keine schrankenlose Sprachenfreiheit; er hat sie noch viel weniger als der Einheimische. Denn er könnte seine Muttersprache als ein Stück seiner Heimat nur in fremdes Sprachgebiet verpflanzen, indem die Heimat der dort Verwurzelten geschädigt würde. Das darf der Staat als Treuhänder des Volkes und der vier Sprachstämme[1]) nicht dulden. Auch auf dem Gebiet des Schulwesens muss im fremden Sprachgebiet das Interesse des einzelnen zurück hinter den Anspruch des Kantons und der Gemeinde auf Erhaltung ihrer historisch gewachsenen sprachlichen Eigenart treten. Man darf das auch den Deutschschweizern einprägen; denn auch sie haben schon unhaltbare Forderungen dieser Art erhoben[2]).»

Die Berufung darauf, dass Bern Bundesstadt und Kantonshauptstadt ist, kann demnach weder unter bundesrechtlichen noch unter kantonalrechtlichen Gesichtspunkten die finanzielle Unterstützung einer französischen Schule in Bern begründen.

Unbeschadet dieser Tatsachen und Grundsätze, die das vorstehend im wesentlichen wiedergegebene Gutachten von Prof. Dr. Hans Huber festgestellt und interpretiert hat, kann nach Auffassung des Regierungsrates die Frage offen bleiben, ob durch die Schaffung neuen Rechtes der 18. Forderung des Comités de Moutier Rechnung getragen werden soll. Die Eingabe beschränkt sich auf das Begehren, es sei der Unterricht in der Muttersprache sicherzustellen für Kinder, «deren Väter von Amtes wegen nach Bern berufen werden», und zwar verlangt die Eingabe für diese Kinder «die gleichen Bedingungen, denen die Berner Kinder unterworfen sind».

Die vorausgegangenen Darlegungen haben die Notwendigkeit einer besondern Rücksichtnahme auf die sprachliche Minderheit wiederholt nachgewiesen. Diese Notwendigkeit ergibt sich in der Tat aus der Zweisprachigkeit des Kantons und aus dem Umstand, dass diese Minderheit offenkundig das Bedürfnis nach einem verstärkten Schutze ihrer kulturellen Stellung innerhalb des Gesamtkantons empfindet. Diese Sachlage lässt es als gegeben erscheinen, unter voller Wahrung des hier vertretenen grundsätzlichen Standpunktes für die jurassischen Beamten und Angestellten französischer Zunge, die als Funktionäre der kantonalen Zentralverwaltung in Bern ansässig sind, nach einer besondern Lösung zu suchen. Soll eine solche, sachlich gerechtfertigte und gleichzeitig zweckmässige Lösung gefunden werden, so ist zunächst die Vorfrage abzuklären, ob ein praktisches Bedürfnis nach einer besondern Berücksichtigung französischsprechender Kinder in den Schulen der Stadt Bern in erheblichem Ausmass besteht. Sollte diese Abklärung ein positives Ergebnis zeitigen, so wären die entsprechenden organisatorischen Massnahmen in Aussicht zu nehmen. Diese Massnahmen könnten darin bestehen, dass in den öffentlichen Schulen der Stadt Bern, die übrigens den Wünschen der welschschweizerischen Bevölkerung schon bisher weitgehend entgegengekommen ist, für die Kinder jurassischer Beamter und Staatsangestellter französischer Zunge ein besonderer, allenfalls in zusammengefassten Klassen (sog. «Förderklassen») erteilter Unterricht in französischer Sprache und Literatur erteilt wird (eine von Prof. Hans Huber im erwähnten Gutachten angeregte Lösung), oder dass der Staat jurassischen Beamten und Staatsangestellten, deren Kinder die in Bern bestehende französische Privatschule besuchen, das Schulgeld ganz oder teilweise zurückerstattet, in der Meinung, dass eine finanzielle Gleichstellung mit den deutschsprechenden Kindern erfolgen soll. Mit einer derartigen, ausschliesslich für in Bern ansässige jurassische Funktionäre der kantonalen Zentralverwaltung bestehende Regelung wäre es der Eidgenossenschaft anheimgestellt, in ihrem Bereich für welschschweizerische, in Bern ansässige Funktionäre des Bundes eine gleiche Ordnung einzuführen.

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, durch eine Umfrage abzuklären, in welchem Ausmass bei den in Bern ansässigen jurassischen Beamten und Angestellten der kantonalen Zentralverwaltung das praktische Bedürfnis nach einer besonders ausgebauten Pflege des französischen Unterrichtes in den Schulen der Stadt Bern besteht und je nach dem Ergebnis dieser Umfrage, gestützt auf Art. 87, Abs. 7 der Staatsverfassung, im Einvernehmen mit der Gemeinde Bern dem Grossen Rat die entsprechenden organisatorischen und erforderlichenfalls gesetzlichen Massnahmen zu beantragen.

* * *

19. Strassen

Unter dem Stichwort «*Strassen*» macht das Comité de Moutier geltend, es seien ihm «sehr viele Klagen» über den Zustand der Strassen im Jura «zu Ohren gekommen». Ausserdem wird hervorgehoben, «dass die vom Staat einigen Gemeinden der Freiberge und des südlichen Jura auferlegten Lasten für die Schneeräumungsarbeiten nicht im Verhältnis zu den Finanzen dieser Gemeinden stehen». (S. 47 der Eingabe.)

In einem Bericht vom 3. Juli 1948, dem sich der Regierungsrat anschliesst, stellt die kantonale Baudirektion dazu fest:

---

de la langue française. De cette manière on évite la formation d'îlots linguistiques qui ne peuvent qu'être nuisibles à la bonne harmonie entre diverses nationalités». Vgl. ferner *Bärtschi*: «Wie Bern Bundesstadt wurde» (S. A. aus dem «Bund» vom 10. 6. 1948) S. 14.

[1]) vergl. hiezu Max *Huber:* «Heimat und Tradition, gesammelte Aufsätze (1947) S. 44 und 55 ff. *Hegnauer* a. a. O., S. 266. *Weilenmann:* «Die Schweiz als Nation» (in: Confœderatio helvetica, Die vielgestaltige Schweiz», herausgegeben von Hans Richard Müller, Zürich 1936, Band I, S. 346).

[2]) vergl. z. B. *Werder:* «Die Lage der deutschen Schulen im Tessin» (in: Rundschau des deutschschweizerischen Sprachvereins 1920 S. 43).

« Während der Kriegsjahre konnten die Staatsstrassen im ganzen Kanton nur ungenügend unterhalten werden, weil die Unterhaltskredite durch die Schrumpfung der Erträgnisse der Automobilsteuer und des Benzinzollanteils erheblich zurückgegangen waren und weil ausserdem die Bindemittel für Flickarbeiten und Nachbehandlungen stark kontingentiert wurden. Es ist uns wohl bekannt, dass die Strassen im Jura durch die vielen Truppentransporte, insbesondere in den Jahren 1940 und 1944, stärker beansprucht wurden als in andern Kantonsteilen. Heute wird der aus den dargelegten Gründen vernachlässigte Unterhalt intensiv nachgeholt.

Der Ausbau der Staatsstrassen, welcher während der Kriegsjahre allgemein auf ein Minimum beschränkt war, wird nunmehr nach dem vom Grossen Rat genehmigten Zehnjahresprogramm durchgeführt. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Strassenbaues im Jura wurde dieser Kantonsteil bei der Aufstellung des Programms besonders berücksichtigt.

Die Beteiligung von Gemeinden am Ausbau der Staatsstrassen wird auf Grund der Bestimmungen des Strassenbaugesetzes und nach bisheriger Praxis festgesetzt. Gesuche um Ermässigung des gesetzlichen Gemeindebeitrages werden von Fall zu Fall geprüft. Dabei wird auf die finanzielle Lage der Gemeinden besonders Rücksicht genommen. »[1])

* * *

20. Eisenbahnprogramm

Eine *Verbesserung des Verkehrsnetzes* verlangt das Comité de Moutier mit dem Hinweis auf den Tunnelzuschlag der BLS. zwischen Moutier und Lengnau, der nach seiner Auffassung «ein Hindernis für die guten Beziehungen mit Bern» darstellt und dessen Abschaffung es verlangt. Ferner wird gefordert, der Stand Bern möge «dringender beim Bund vorstellig werden zwecks Erstellung der Doppelspur zwischen Aesch und Delémont, Choindez und Moutier, Bern und Biel, Biel und Neuchâtel» (S. 47 der Eingabe).

Zu diesen Begehren bemerkt die Eisenbahndirektion in einem Bericht vom 13. September 1948 was folgt:

a) Zum Begehren nach Abschaffung des Taxzuschlages für den Tunnel der BLS. zwischen Moutier und Lengnau

Eisenbahnen mit ausserordentlich hohen Bau- und Betriebskosten pflegen bei der Aufstellung ihrer für die Taxberechnung massgeblichen Tarife nicht nur die Effektivdistanzen zugrunde zu legen, sondern Distanzzuschläge zu machen, um so einen höhern Transportpreis zu erlangen. Solche Distanzzuschläge werden naturgemäss in erster Linie von Gebirgsbahnen, die viele kostspielige Kunstbauten (Tunnels, Brücken, usw.) aufweisen, eingerechnet; sie kommen aber auch bei Flachlandbahnen vor, wenn es die technische und finanzielle Selbsterhaltung als notwendig erscheinen lässt. Die Strecke Münster–Lengnau besteht fast ausschliesslich aus Kunstbauten. Die von der BLS. für diese Strecke gehandhabte Tarifpolitik ist keineswegs willkürlich, sondern beruht auf den Bestimmungen der Bundeskonzession. Die Lötschbergbahn als Konzessionärin hat einen Rechtsanspruch auf die Gestaltung ihrer Betriebswirtschaft nach Massgabe der Bundeskonzession. Die Bestimmungen der Bundeskonzession bildeten die Grundlage für den Bau und die Finanzierung auch der Strecke Münster–Lengnau. *Weder dem Bund noch dem Kanton steht ein Recht zu, von der BLS. kurzhin die Beseitigung der Distanzzuschläge, d. h. die Einführung niedrigerer Taxen zu verlangen.* Art. 28 der Konzession gibt dem Bunde erst dann das Recht, eine Herabsetzung des nach der Konzession zulässigen Maximums der Transporttaxen zu verlangen, wenn die Bahnunternehmung 3 Jahre nacheinander einen 6 % übersteigenden Reinertrag abgeworfen hat. Es steht nun aber fest, dass die Lötschbergbahn auch heute, d. h. nach durchgeführter Sanierung gemäss Privatbahnhilfegesetz vom 6. April 1939, mit der Verzinsung ihrer Obligationenschuld im Rückstand und weit davon entfernt ist, dem Aktienkapital eine Dividende auszuschütten. Die Ertragslage ist somit nicht derart, dass der Bund von seiner Befugnis gemäss Art. 28 der Konzession Gebrauch machen könnte. Von der BLS. als privatem Unternehmen (Aktiengesellschaft) liesse sich die Beseitigung aller Distanzzuschläge (also auch derjenigen auf ihren übrigen Linien) somit nur verlangen, wenn ihr ein entsprechendes Entgelt geboten würde. Dieses Entgelt hätte sich, genaue Berechnungen vorbehalten, auf zirka 4 Millionen Franken pro Jahr zu belaufen. Bekanntlich verlangte die Regierung des Kantons Graubünden seinerzeit, dass der Bund der Rhätischen Bahn jährlich 4 Millionen Franken zuwende, damit sie die Distanzzuschläge aufheben und ihre Tarife auf das Niveau derjenigen der SBB. absenken könne. Dem Begehren des Kantons Graubünden ist bis heute nicht entsprochen worden, weshalb er jüngst neuerdings beim Bunde vorstellig wurde und die Forderung nach Übernahme der Rhätischen Bahn durch den Bund in den Vordergrund rückte. Wie früher schon, hat der Regierungsrat des Kantons Bern auch jetzt den Bundesrat wissen lassen, dass er für sich sowie die Lötschbergbahn und die übrigen bernischen Privatbahnen die nämlichen Zugeständnisse und Entlastungen beanspruche, die der Bund allenfalls dem Kanton Graubünden und den Rhätischen Bahnen zuteil werden lasse.

Der Staat Bern ist auf eine regelmässige Verzinsung seiner heute noch bestehenden Beteiligung von Fr. 36 269 873.— am Obligationenkapital der BLS. angewiesen. Ausserdem hat er für den Fall eines Rückkaufes der Bahn durch den Bund darauf Bedacht zu nehmen, dass auch seine Beteiligung von Fr. 23 839 000.— am Aktienkapital zu einem erheblichen Teil abgelöst wird. Die Aufhebung der Distanzzuschläge ohne ein kompensierendes Entgelt durch den Bund würde sowohl die Betriebswirtschaft der BLS., als auch die Finanzlage des Staates Bern ganz unerträglich schädigen. So lange nicht der Bund ein Ausgleichsopfer übernimmt, oder die Bahn erwirbt, kann somit eine Änderung der Taxpolitik nicht eintreten. Da alle bernisches Kantons-

[1]) Ueber Beanstandungen des jurassischen Strassennetzes nach dem ersten Weltkrieg von 1914—1918 im bernischen Parlament vergl. Tagblatt des Grossen Rates 1919 X S. 1, und 1920 X S. 6.

gebiet berührenden Privatbahnen Distanzzuschläge erheben, befindet sich der Jura im Vergleich zu den meisten übrigen Kantonsgebieten nicht in einer besonders ungünstigen Lage hinsichtlich der Eisenbahntarifpolitik.

Die Frage der Taxzuschläge auf der Linie Münster—Grenchen ist im Zasammenhang mit den allgemeinen Problemen der bernischen Eisenbahnpolitik zu prüfen.

b) Doppelspuren auf SBB-Linien

«Unsere Bestrebungen zur Förderung des Ausbaues auch der jurassischen Linien, bzw. der SBB.-Zufahrtslinien zum Jura reichen über ein Vierteljahrhundert zurück. Gewisse Zugeständnisse und Fortschritte wurden erreicht. Wir erinnern an die Teilstrecken Solothurn/West–Lengnau, Delsberg–Courrendlin, Courrendlin–Choindez und Münchenbuchsee–Bern. Trotzdem ist zuzugeben, dass insgesamt noch keine befriedigende Sachlage besteht.

Ein besonders energischer Vorstoss wurde anfangs 1947 im Hinblick auf das SBB.-Bauprogramm 1948 sowie das künftige Doppelspurprogramm unternommen. Ein unmittelbarer praktischer Erfolg war uns damals in der Doppelspurangelegenheit nicht beschieden, doch erreichten wir, dass die Erstellung eines III. Quai im Bahnhof Delsberg in das erwähnte Bauprogramm aufgenommen wurde; die Bauarbeiten für diesen III. Quai nähern sich dem Abschluss. In einem Zehnjahresprogramm, das die SBB. Ende 1940, ausgehend von einer ungefähr gleichbleibenden verkehrspolitischen Bedeutung der einzelnen Linien und im Hinblick auf die künftige Arbeitsbeschaffung aufstellten für den Ausbau auf Doppelspur, figurierten die Teilstrecken Choindez–Roches an zweiter, Roches–Moutier an siebenter, Biel–Tüscherz an vierzehnter, Tüscherz–La Neuveville an fünfzehnter, Biel–Busswil an einunddreissigster und Lyss-Münchenbuchsee an zweiunddreissigster Stelle. Trotz der Demarchen von Anfang 1947 erfuhren die bernischen Teilstrecken in dem von den SBB. kurz darauf intern aufgestellten neuen Zehnjahresprogramm Positionsverschlechterungen. Die relativ späte Wiederaufnahme des internationalen Verkehrs via Delle und die beträchtliche Hintansetzung von Delle zugunsten Basels durch die französische Nationalbahngesellschaft im Sinne des «omnium français» mögen wesentliche Ursachen der Positionsverschlechterung sein. Das letztjährige Programm, das die Erstellung von zweiten Geleisen in der Gesamtlänge von 230 km bei einem Kostenaufwand von 220 Millionen Franken vorsieht, legt folgende Rangordnung für die uns interessierenden Linien fest:

Linie	SBB-Kreis I Länge km	Kap. Bed. in Mio Fr.	Rang
Biel-Twann	8, 39	8, 5	8
Twann-La Neuveville	5, 90	6, 0	9
Moutier-Choindez	5, 82	6, 2	11

Es ist offensichtlich, dass sich die SBB.-Generaldirektion von neuen Gesichtspunkten leiten liess und nun das Hauptgewicht darauf verlegt, vorweg die grossen Verkehrsadern unseres Landes auf Doppelspur auszubauen. Daraus erklärt sich auch die starke Berücksichtigung der Jura-Fusslinie, und zwar auch auf den Gebieten benachbarter Kantone (u. a. sei hingewiesen auf die Teilstrecke Olten/Hammer–Önsingen mit 16,01 km und einem Kostenaufwand von rund 12 Millionen Franken). Die Einstellung der SBB. zu den einzelnen den Jura speziell interessierenden Teilstrecken war aus folgenden, uns im Juni 1948 eröffneten Bemerkungen ersichtlich:

aa) *Aesch–Delsberg.* Der Verkehr und die Betriebsverhältnisse auf dieser Strecke sind nicht derart, dass von einer dringenden Notwendigkeit der Erstellung eines zweiten Geleises gesprochen werden kann.

bb) *Choindez–Moutier.* Die Erstellung dieses zweiten Geleises ist am Schlusse der ersten Etappe des im letzten Jahr aufgestellten Doppelspurprogrammes enthalten im Hinblick darauf, dass es sich um eine internationale Linie handelt.

cc) *Biel–Bern.* Auf dieser 33,5 km langen Linie sind bereits 38 %, d. h. die beiden Teilstücke Bern–Münchenbuchsee und Lyss–Busswil auf Doppelspur ausgebaut. Aus fahrplantechnischen Gründen wäre wohl die Schliessung der beiden Einspurlücken der Strecke Bern–Biel erwünscht. Infolge der geringen Streckenbelastung einerseits und weil die verfügbaren Mittel für dringendere Objekte benötigt werden, musste dieser Ausbau zurückgestellt werden, bzw. konnte im erwähnten Doppelspurprogramm des letzten Jahres nicht aufgenommen werden.

Nochmalige Bestrebungen zur zeitlichen Vorrückung der Ausbauarbeiten auf der Strecke Moutier–Choindez hatten bisher nicht Erfolg, doch möchten wir diese Sachlage einstweilen nicht als abschliessend betrachten oder gar hinnehmen. Die SBB. machten in diesem Zusammenhang auch noch geltend, dass die Fahrplangestaltung auf der Linie Delsberg–Biel weitgehend von der 10,7 km langen einspurigen Teilstrecke Grenchen/Nord–Moutier abhänge. Diese Schwierigkeiten seien auch mit Erstellung einer Blockstation im Tunnel (die von der BLS. als Tunneleigentümerin noch vor Ende dieses Jahres fetiggestellt sein wird) nur teilweise behoben, da sie die Zugsfolge in nur einer Richtung zu beschleunigen ermögliche. Im Gegensatz zu den Streckenabschnitten Moutier–Roches und Roches–Choindez von 2,51 km resp. 3,31 km Länge betragen die Blockdistanzen auf dem Tunnelabschnitt immer noch zirka 5,3 km. Diese unterschiedliche Länge der Streckenabschnitte erlaube es, auf der Strecke Delémont–Moutier die Züge nach und von Tavannes einzuschieben, ohne den Fahrplan für die Züge der Hauptstrecke Delémont–Grenchen–Biel zu beeinträchtigen. Eine wesentliche Verbesserung der Zugsfahrten auf der letztern Strecke werde so lange nicht erreicht werden können, als auf dem Abschnitt Grenchen/Nord–Moutier die Einspur bestehe. Im Bestreben jedoch, die Verhältnisse für eine rasche und absolut sichere Abwicklung des Zugsverkehrs heute schon nach Möglichkeit zu verbessern, sehen die SBB. vor, noch im Laufe des nächsten Jahres auf dem Abschnitt Moutier–Choindez den Streckenblock

einzurichten. Dazu werde in Choindez eine besondere Einfahrtsweiche eingelegt, welche die Durchfahrt von Zügen mit höherer Geschwindigkeit erlaubt. Ferner werden die mechanischen Signale durch Lichttagessignale ersetzt.

Am 14. Dezember 1948 unternahm Herr Regierungsrat Mœckli im Ständerat einen energischen Vorstoss, als das Baubudget der SBB. zur Behandlung stand. Er legte dar, dass die im Zehnjahresprogramm der SBB. vorgesehene Rangordnung nicht der Verkehrsbedeutung und der Verkehrsdichte der einzelnen Linien entspreche und das Teilstück Moutier–Choindez unter diesen sachlichen Gesichtspunkten an erster Stelle figurieren müsse, wie dies früher schon zutraf. Er legte dem anwesenden Vorsteher des Eidg. Post- und Eisenbahndepartementes, Herrn Bundespräsident Dr. Celio nahe, bei der Generaldirektion der SBB. dahin zu wirken, dass der Ausbau der Linie Choindez–Moutier wenigstens im Jahre 1950 erfolge.

Herr Bundespräsident Dr. Celio bestätigte, dass die im Zehnjahresprogramm der SBB. enthaltene Rangordnung der auszubauenden Linien nicht unverrückbar sei und sicherte zu, der SBB.-Generaldirektion nahelegen zu wollen, den Ausbau der Strecke Moutier–Choindez sobald als möglich vorzunehmen. Der Regierungsrat wird diese Angelegenheit mit aller Aufmerksamkeit weiter verfolgen und in ständigem Kontakt mit der SBB.-Generaldirektion bleiben.

c) Technische Sanierung der jurassischen Nebenbahnen (Compagnie des chemins de fer du Jura)

Unter den konkreten Begehren, wie sie auf S. 47 der «Mitteilungen des Comité de Moutier» wiedergegeben sind, wird das Problem der jurassischen Nebenbahnen sonderbarerweise mit keinem Wort berührt. Trotzdem möchten wir auch an dieser Stelle einige Gesichtspunkte festhalten. Es ist richtig, dass die Jurassischen Nebenbahnen im Laufe der letzten Jahrzehnte einer Überalterung anheimfielen, die auch dort nicht überwunden zu werden vermochte, wo es im Zusammenwirken von Bund, Kanton und Gemeinden zu Betriebsstützungsaktionen kam; auch diese Aktionen waren lediglich auf die Deckung von Betriebsdefiziten und nicht auf die Durchführung durchgreifender technischer Sanierungen gerichtet. Schon zu Beginn der Weltwirtschaftskrise musste der Staat Bern im Hinblick auf seine eigene Finanzlage erkennen, dass es ohne grosse Mithilfe des Bundes unmöglich sei, die Privatbahnen technisch zu sanieren. Darüber hinaus sah sich der Kanton sogar gezwungen, für sich selbst auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens eine finanzielle Entlastung durch den Bund zu verlangen. Es sei in diesem Zusammenhang erinnert an die sehr umfangreiche, gedruckte Eingabe vom 18. August 1933 des Regierungsrates an den Bundesrat, welche mit zu den Auftaktmassnahmen zur Sicherstellung der Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939 gehörte.

Die technische Sanierung unserer jurassischen Nebenbahnen gehört zum grundlegenden Programm der Privatbahnhilfe gemäss erwähntem Bundesgesetz; sie stellt einen der ganz wenigen noch unerledigten Fälle des Hauptabschnittes jenes Programmes (Abschnitt I des Bundesgesetzes) dar. Der Bund als hauptsächlicher Geldgeber bestimmte in erster Linie den Programmablauf. Der kriegszeitliche Materialmangel brachte es mit sich, dass die technischen Sanierungen im Vergleich zu den reinen Finanzsanierungen zeitlich eher etwas ins Hintertreffen gerieten. Im Falle der jurassischen Nebenbahnen war auch noch die vom Bund als Voraussetzung einer Hilfeleistung bezeichnete Fusion zu vollziehen. Seit der im Frühjahr 1945 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1944 verwirklichten Fusion sowie der per Ende 1945 geschaffenen einheitlichen Unternehmungsleitung wurden die Projektstudien für die technische Sanierung unter Leitung des eidg. Amtes für Verkehr gründlich betrieben. Alle irgendwie erwägenswerten Lösungen wurden geprüft. Am 13. September 1947 entschied sich die Generalversammlung für das Projekt Nr. 9 mit einem Kostenaufwand von 14 Millionen Franken und einem voraussichtlichen jährlichen Betriebsdefizit von Fr. 104 000.—. Unter der Voraussetzung, dass der Bund die Hälfte der Kosten übernehme, d. h. zufolge der eingetretenen Verteuerung die von ihm in Reserve gestellte Bausumme von 3½ Millionen Franken auf 7 Millionen erhöhe, unter der Voraussetzung ferner, dass die interessierten Gemeinden insgesamt wenigstens 2 Millionen Franken, d. h. rund 14,3 %, beitragen, hat sich der Regierungsrat bereit erklärt, dem Grossen Rat einen Kantonsbeitrag von 5 Millionen Franken in Vorschlag zu bringen. Wenn die Projektverwirklichung seit Jahresfrist keine praktischen Fortschritte gemacht hat, so liegt der Grund einerseits beim Bund und anderseits bei den interessierten Gemeinden. Der Bund hat die Erhöhung seines Kostenbeitrages immer noch nicht beschlossen, trotzdem er durch eine sehr dringliche Eingabe des Regierungsrates vom 11. Juli 1947 zur umfassenden Bewilligung teuerungsbedingter Nachkredite im Sektor der Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939 aufgefordert worden war. Hinderlich war sodann die uneinheitliche Stellungnahme der interessierten Gemeinden.

Die Generalversammlung der CJ. vom 12. Oktober 1948 in Pruntrut vermochte einen gewissen Wandel zu bewirken. Es darf heute angenommen werden, dass die grosse Mehrzahl der Gemeinden und zwar auch diejenigen die dem im Vorjahr beschlossenen Projekt Nr. 9 Opposition machten, nunmehr dem Projekt Nr. 4 günstig gesinnt sind. Dieses Projekt sieht auch für die sehr umstrittene Teilstrecke Glovelier–Saignelégier die elektrische Schmalspur vor. Damit würde neben der technischen Vereinheitlichung auch eine solche des Betriebes verwirklicht. Das eidg. Amt für Verkehr hat es übernommen:

a) die Ausführungskosten des Projektes Nr. 4 auf Grund der heutigen Preise möglichst genau neu zu berechnen;

b) den Betriebsvoranschlag auf der Grundlage des Projektes Nr. 4 möglichst genau zu ermitteln.

Die Baukostenberechnungen sind augenblicklich noch nicht abgeschlossen, dürften voraussichtlich aber einen Bedarf an Baukapital von rund 16 Millionen Franken ergeben. Beizufügen ist, dass

das ursprünglich auf 14 Millionen Franken berechnete Projekt Nr. 9 heute wahrscheinlich ebenfalls 16 Millionen Franken kosten würde.

Auch die Berechnungen betreffend den Betriebsvoranschlag sind derzeit ebenfalls noch nicht abgeschlossen. Schätzungen lassen ein Jahresdefizit von Fr. 150 000.— voraussehen.

Nachdem der Regierungsrat des Kantons Bern in einer Eingabe vom 11. Juli 1947 die Fortsetzung der Privatbahnhilfeaktion gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939 verlangt und die Bereitstellung zusätzlicher Bundeskredite postuliert hatte, veranlasste das eidg. Post- und Eisenbahndepartement die notwendigen Erhebungen. Wir sind dahin orientiert, dass der Bundesrat einen Ergänzungskredit von 15 Millionen Franken befürworten und voraussichtlich noch im Januar 1949 eine bezügliche Botschaft an die Bundesversammlung richten wird. Es besteht somit die Aussicht, dass ein Bundesbeitrag von 7,5 bis 8 Millionen Franken zum Zwecke der technischen Sanierung unserer jurassischen Nebenbahnen erhältlich gemacht werden kann. Sobald wir vom Bunde die benötigten Unterlagen besitzen, werden wir die Finanzierungsaktion auf kantonalem Boden zur Abklärung bringen. Dabei wird primär die Zustimmung der interessierten Gemeinden zum Projekt Nr. 4 und zur Übernahme einer Baukostensumme von 2 Millionen Franken erforderlich sein. Der Kanton wird seinerseits einen Beitrag von 6 Millionen Franken in Aussicht nehmen müssen. Die technische Sanierung ist äusserst dringlich geworden und wir können nur hoffen, dass der Bund durch verbindliche Erklärungen möglichst bald den Weg zu entscheidendem Handeln freilege.

d) Internationaler Bahnhof Pruntrut

In der Frage des Internationalen Bahnhofes Pruntrut stehen zwei Probleme im Vordergrund. Einmal die technische Vervollkommnung der Anlagen und sodann die vollgültige Qualifikation als Grenzbahnhof im Zolldienst.

Die baulichen Mängel des Bahnhofes Pruntrut sind der SBB.-Generaldirektion gut bekannt. Am 13. Dezember 1948 schrieb sie der Eisenbahndirektion des Kantons Bern, dass finanzielle Schwierigkeiten einer sofortigen Radikallösung im Wege stünden. Der feste Wille zur Verbesserung der baulichen Verhältnisse geht aber daraus hervor, dass für die vordringlichen Umbauten im Aufnahmegebäude ein Gesamtkredit von Fr. 841 000.— bewilligt ist, wovon den Bauvoranschlägen 1948 und 1949 Aufwendungen im Betrage von Fr. 549 000.— zugeteilt sind. Die SBB.-Generaldirektion sieht eine weitere Ausbauetappe vor, enthaltend den Bau eines Zwischenperrons mit schienenfreiem Zugang, deren Inangriffnahme frühestens im Jahre 1951 erfolgen kann.

Die Regierung des Kantons Bern hat sich mit dem internationalen Bahnhof Pruntrut seit dem Frühjahr 1947 intensiv beschäftigt. Ihr Ziel war einerseits die Erreichung einer Zeiteinsparung durch Verlegung des französischen Grenzdienstes von Delle nach Pruntrut und anderseits die Wahrung des wirtschaftlichen Interesses der Ajoie und ihres Hauptortes Pruntrut. Dazu war die Zusammenarbeit der Schweizerischen Bundesbahnen, des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes, des Eidgenössischen Politischen Departements und der Kantonalen Polizeidirektion Bern notwendig. Die Schweizerischen Bundesbahnen und das Eidgenössische Politische Departement haben unsere Begehren nach Kräften beim französischen Ministerium des Auswärtigen und des Innern sowie bei der Société nationale des Chemins de fer français unterstützt.

Anfänglich schienen die französischen Behörden zu weitgehendem Entgegenkommen bereit zu sein. Die Behörden von Delle und Belfort sowie die französische Nachbarbevölkerung der Ajoie haben dann aber gegen die Verlegung der Zollkontrolle von Delle nach Pruntrut protestiert und verlangt, dass die endgültige Ordnung der Grenzkontrolle Delle vorbehalten bleibe.

Die Société nationale des chemins de fer français und die zuständigen Ministerien in Paris schlossen sich dieser Auffassung an und beharrten auf einer definitiven Ordnung in Delle. Nur mit Rücksicht auf das Fehlen der notwendigen baulichen Einrichtungen in Delle willigte Frankreich für eine provisorische Verlegung der Grenzkontrolle für den Personenverkehr nach Pruntrut ein.

Der Regierungsrat stand vor der Alternative den Vorbehalt in Kauf zu nehmen oder die bisherige unbefriedigende Ordnung beizubehalten. Er entschloss sich, die provisorische Lösung anzunehmen, um damit wenigstens vorläufig für Pruntrut die doppelte Grenzkontrolle zu retten und zudem eine Verbesserung der Reisezeiten für die Linie, namentlich auch für den Lötschberg zu erhalten.

Gestützt darauf konnte auf den 9. Mai 1948 der französische Grenzdienst für den Personentransport in Pruntrut aufgenommen und der dafür bereits an der internationalen Fahrplankonferenz 1947 in Ankara beschlossene verbesserte Fahrplan Paris–Bern–Mailand in Kraft gesetzt werden.

Allem Anschein nach beabsichtigen nun die SNCF den Wiederaufbau des Bahnhofes Delle früher in die Wege zu leiten als angenommen worden ist.

Antrag

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von den seit Jahren unternommenen Bemühungen um die Verbesserung des jurassischen Eisenbahnnetzes; gestützt auf Art. 26, Ziff. 7 der Staatsverfassung beauftragt er den Regierungsrat, diese Bemühungen in Verbindung mit den Bundesbehörden und den beteiligten jurassischen Gemeinden fortzusetzen.

* * *

21. Zur Forderung nach einem jurassischen Kulturingenieur-Bureau

Das Comité de Moutier verlangt die «*Schaffung eines jurassischen Kulturingenieur-Bureau*» mit der Begründung, dass «die besondern Bedin-

gungen des Jura (Klima, Beschaffenheit des Bodens und Ertragsbedingungen)» die Einführung einer solchen Stelle als gegeben erscheinen lassen (S.47 der Eingabe)[1]).

In einem Bericht vom 10. September 1948, dem sich der Regierungsrat anschliesst, nimmt die Landwirtschaftsdirektion zu diesem Begehren folgende Stellung ein:

« *a)* In technischer Hinsicht stellen sich die Aufgaben auf dem Gebiet des Bodenverbesserungswesens, handle es sich um Weganlagen, Entwässerungen und Güterzusammenlegungen oder um Neusiedlungen, Stallsanierungen und Dienstbotenwohnungen, von Fall zu Fall und von Gegend zu Gegend in besonderer Gestalt. Es trifft jedoch nicht zu, dass der Jura Verhältnisse aufweist, die von denjenigen der übrigen Gebiete des Kantons völlig verschieden wären und ein eigenes Kulturingenieurbureau rechtfertigen würden.

b) Der Bund als Subventionsgeber hat sich auf dem Gebiet des Bodenverbesserungswesens von jeher ein sehr weitgehendes Mitspracherecht vorbehalten. Dieses geht soweit, dass er detaillierte Subventionsbestimmungen erlässt und die einzelnen Projekte selber überprüfen will. Er würde es deshalb mit Bestimmtheit ablehnen, mit zwei Kulturingenierbureaus des gleichen Kantons zu verhandeln. Die Notwendigkeit der Gleichbehandlung aller Vorlagen des Kantons erfordert ebenfalls die Beibehaltung einer zentralen Stelle. Ein jurassisches Bureau müsste somit dem Bureau in Bern untergeordnet werden. Die Zahl der Neuanmeldungen von Projekten aus dem neuen Kantonsteil ist nun aber nicht derart, dass sich ein solches Filialbureau ohne weiteres rechtfertigen liesse.

c) Die Kredite, die für Bodenverbesserungen alljährlich zur Verfügung stehen, sind beschränkt. Aus diesen Mitteln müssen auch die Bureaukosten bestritten werden. Die Berücksichtigung des Begehrens des Comité de Moutier hätte eine Steigerung dieser Aufwendungen auf Kosten der produktiven Leistungen des Kantons an Bodenverbesserungen zur Folge.

d) In verkehrstechnischer Hinsicht wäre dem Jura eine näher gelegene Auskunfts- und Beratungsstelle wohl zu gönnen. Mit gleichem Recht könnten jedoch auch alle andern Landesteile ähnliche Begehren stellen. Die Notwendigkeit der Beibehaltung eines einfachen Beamtenapparates steht der Berücksichtigung solcher Wünsche entgegen.

e) Bei eintretenden Vakanzen werden wir prüfen, ob ein geeigneter Adjunkt französischer Muttersprache eingestellt werden kann, der sich unter Aufsicht des kantonalen Kulturingenieurs mit den Geschäften des Jura befassen würde.

Zusammenfassend erachten wir die Verwirklichung der Forderung des Comité de Moutier nicht als zweckmässig. Die Interessen des Jura können auch bei der derzeitigen Organisation des kulturtechnischen Dienstes im Kanton Bern berücksichtigt werden. *Sämtliche baureifen Projekte des neuen Kantonsteils sind bisher verwirklicht worden.* »

Antrag

Gestützt auf Art. 26, Ziff. 14 der Staatsverfassung wird der Regierungsrat ermächtigt, auf dem Kulturingenieur-Bureau einen Adjunkten französischer Sprache einzustellen.

[1]) Zu den jurassischen Begehren um Förderung der Pferdezucht vergl. *Tagblatt des Grossen Rates* 1903 XII. S. 29, und 1905 XI S. 28. Zur Schaffung der jurassischen landwirtschaftlichen Schule in Courtemelon vergl. *Tagblatt des Grossen Rates 1920* X X. 4, *1920* XI S. 8, *1921* II S. 14, *1921* XI S. 16, *1922* IX S. 13.

C. Schlussfolgerungen

Die Auswirkungen des Zwischenfalls, der sich im September 1947 bei der Zuteilung der Baudirektion durch den Grossen Rat ereignet hat, müssen ernst genommen werden; sie haben den Regierungsrat veranlasst, den tiefern Ursachen nachzugehen, welche von Zeit zu Zeit bei den verschiedensten Anlässen als «jurassische Frage» die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil belasten. Geschichtliche, rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und kulturpolitische Untersuchungen führen zum Ergebnis, dass sowohl der Gesamtkanton wie der Jura sich in vermehrtem Masse der besondern Aufgaben bewusst sein müssen, die sich aus der Zweisprachigkeit des Kantons Bern ergeben, Aufgaben, die nur in gemeinsamer Arbeit gelöst werden können. Mit Recht ist von jurassischer Seite darauf hingewiesen worden, dass der Stellung des Jura im Kanton Bern unter eidgenössischen Gesichtspunkten eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Die Zugehörigkeit des Jura zum Kanton Bern entspringt nicht irgendeinem Zufall; sondern sie ist begründet in der Tatsache, dass die Republik Bern in der Ausgestaltung der Schweiz zu einer mehrsprachigen Eidgenossenschaft eine entscheidende Rolle gespielt hat[1]); schon aus diesem, aus der Geschichte sich ergebenden Grunde hat Bern seinen besondern Beitrag zu leisten an die Lösung einer Aufgabe, die auch der mehrsprachigen Eidgenossenschaft gestellt ist: das Verhältnis zwischen verschiedenen Sprachen und Kulturen im Sinne des Aufbaus und der loyalen Zusammenarbeit zu gestalten.

Der Jura muss aber auch seinen eigenen Beitrag leisten an seine Selbstbehauptung; bei aller Freiheit der sachlichen Kritik, die niemandem benommen sein soll, und unbeschadet unvermeidlicher parteipolitischer Auseinandersetzungen, muss der Jura darauf Bedacht nehmen, in der Wahrung von gesamtjurassischen Interessen das Gewicht seines Landesteils innerhalb des Gesamtkantons geschlossener, einheitlicher als bisher zur Geltung zu bringen. Das muss und kann geschehen, trotz der Schwierigkeiten, die sich für den Jura aus seiner geschichtlichen Entwicklung, seiner geographischen Gestaltung und der besondern sprachlichen und konfessionellen Zusammensetzung seiner Bevölkerung ergeben. Was wiederholt hervorgehoben wurde, sei hier abschliessend und mit Nachdruck unterstrichen: *Der Kanton Bern besitzt ein lebenswichtiges Interesse an einem starken jurassischen Landesteil, der seiner eigenen kulturellen und politischen Bedeutung und seines eigenen Wertes bewusst ist und der seinen Standpunkt mit dem erforderlichen Ausmass an Klarheit und Konsequenz zu wahren vermag.*

Mit seinen Anträgen öffnet der Regierungsrat nach seiner Überzeugung den Weg zu vermehrter Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Bern und seinem jurassischen Landesteil, unter Wahrung der innern Kraft und der äussern Handlungsfähigkeit des Staates Bern und gleichzeitig unter voller Respektierung der Stellung, welche dem französischsprechenden Volksteil im zweisprachigen Kanton Bern zukommen muss. Der Regierungsrat gibt seiner zuversichtlichen Überzeugung Ausdruck, dass es allseitigem gutem Willen gelingen wird, die aufbauende Zusammenarbeit zwischen Deutsch und Welsch im Staate Bern zu festigen und zu fördern.

In diesem Sinne empfiehlt der einstimmige Regierungsrat dem Grossen Rat, den folgenden Anträgen zuzustimmen.

---

[1]) *Moine:* « Histoire et géopolitique du Jura bernois » (Delémont 1947) S. 31/32: « Le Jura, dans le cadre de la République de Berne, remplit un impérieux devoir. Il a accompli ce qu'aucun historien n'a encore mis nettement en évidence: par le Jura, l'Etat de Berne a maintenu son génie et continué ses traditions. A la limite des langues, en bordure de deux civilisations, dans une vieille terre burgonde pétrie de romanité, Berne doit servir d'avocat du pays romand auprès des Etats alémaniques. C'est par Berne que Fribourg, Genève et Neuchâtel ont adhéré au Corps helvétique. C'est par Berne que le Pays de Vaud a été englobé dans la vieille Confédération. Et Leurs Excellences à perruque poudrée et à jabot de dentelle s'exprimaient avec aisance dans la langue de Voltaire: faisant un stage en pays vaudois, elles s'habituaient à l'esprit et au génie romand.

Or, la perte irrémédiable du Pays de Vaud, en 1815, eût porté un coup fatal au rôle historique de Berne, et l'eût placé au rang des cantons purement alémaniques, comme Lucerne et Zurich, sans même l'esprit cosmopolite qui a toujours caractérisé Zurich ou l'influence italienne qui baigne le climat lucernois. Sans le Jura, le génie de Berne, fruit de six siècles d'histoire, se serait étiolé, puis modifié. Et la Confédération suisse en aurait grandement souffert.

Le Jura a conscience du rôle qu'il remplit dans le cadre de la communauté bernoise. La minorité jurassienne oblige les hommes politiques bernois, sur le terrain cantonal — un canton de 700 000 habitants — à envisager les problèmes politiques et culturels sous un angle double. Elle leur offre un champ d'expériences fécond, qui doit les préparer à l'action sur le plan fédéral ».

D. Anträge

1. Rückverlegung des jurassischen Archivs in den Jura

(Vergleiche Seite 50 hievor)

Gestützt auf Art. 41 der Staatsverfassung und Art. 5 des Dekretes vom 16. November 1891 betreffend die Organisation der Staatskanzlei wird der Regierungsrat beauftragt, seinen Beschluss vom 19. August 1898 über die Verlegung des jurassischen Archivs von Pruntrut nach Bern aufzuheben, die Rückverlegung des jurassischen Archivs nach Pruntrut in die Wege zu leiten und das Reglement der Staatskanzlei vom 24. September 1892 in seinen §§ 36—50 entsprechend zu revidieren.

2. Jurassischer Vizekanzler

(Vergleiche Seite 51 hievor)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat Bericht und Antrag darüber einzureichen, wie das Dekret vom 16. November 1891 betr. die Organisation der Staatskanzlei in seinen Art. 2, 4 und 8 und das Reglement der Staatskanzlei vom 24. September 1892 in seinen §§ 1, 13, 30 und 35 in dem Sinne zu revidieren seien, dass die Leitung der Staatskanzlei unter Berücksichtigung beider Landessprachen einem Staatskanzler und einem Vizekanzler zu übertragen wäre.

3. Französischsprechende Direktionssekretäre

(Vergleiche Seite 52 hievor)

Gestützt auf Art. 26, Ziffer 7 der Staatsverfassung und Art. 7 des Dekretes betr. die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898 wird der Regierungsrat beauftragt, nach Massgabe der Geschäftslast bei den einzelnen Direktionen deutsche und französische Sekretäre einzustellen und deren Stellung einander zu koordinieren.

4. Gleichheit der Sprachen

(Vergleiche Seite 62 hievor)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat den Entwurf zu einer Revision des Art. 17 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 vorzulegen; diese Revision soll dem Grundsatz der Gleichberechtigung beider bernischer Landessprachen Rechnung tragen.

5. Die Landessprachen im Grossen Rat

(Vergleiche Seite 62 hievor)

Gestützt auf Art. 26, Ziffer 19 der Staatsverfassung und § 11, Abs. 3 der Geschäftsordnung beauftragt der Grosse Rat die Präsidentenkonferenz mit der Prüfung der Frage, ob die §§ 21, 42 und 53 der Geschäftsordnung zu revidieren seien in dem Sinne, dass der sprachlichen Minderheit eine angemessene Vertretung im Bureau und in den grossrätlichen Kommissionen sowie die Gelegenheit zur Meinungsäusserung vor dem Schluss der Beratungen gewährleistet wird.

6. Die Landessprachen in den amtlichen Veröffentlichungen

(Vergleiche Seite 63 hievor)

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von den Bemühungen der Staatskanzlei, eine gleichzeitige Veröffentlichung der Akten, Botschaften und der Gesetzessammlung in beiden Landessprachen sicherzustellen; er beauftragt die Staatskanzlei, namentlich für eine gleichzeitige Herausgabe des «Tagblattes des Grossen Rates» und des «Compte-rendu des séances du Grand Conseil» zu sorgen.

7. Vertretung im Ständerat

(Vergleiche Seite 64 hievor)

Der Grosse Rat stellt fest, dass er seit 25 Jahren ohne Unterbruch einen der beiden bernischen Sitze im Ständerat durch einen Vertreter des Jura besetzt hat; er bekundet seinen Willen, dies auch in Zukunft zu tun.

8. Vertretung im Regierungsrat

(Vergleiche Seite 66 hievor)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat den Entwurf zu einer Revision des Art. 33 der Staatsverfassung vorzulegen, welche bei der Bestellung des Regierungsrates dem jurassischen Landesteil eine Vertretung mit zwei von neun Mandaten gewährleistet.

9. Verfahren bei Verfassungsrevisionen und in der Gesetzgebung

(Vergleiche Seite 66 hievor)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat den Entwurf zu einer Revision der Art. 28, 29 und 102 der Staatsverfassung vorzulegen, welcher folgende Neuerungen vorsieht:

a) Lehnen die in den jurassischen Amtsbezirken Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufen, Moutier, La Neuveville und Porrentruy gewählten Grossräte, sowie die im Amtsbezirk Biel gewählten französischsprechenden Mitglieder des Grossen Rates mit einer Mehrheit von mindestens $^2/_3$ ihrer sämtlichen Stimmen eine vom Grossen Rat ausgehende Verfassungsvorlage ab, so ist die Zustimmung von $^2/_3$ sämtlicher Ratsmitglieder erforderlich für die Verabschiedung der Vorlage; vor diesem Entscheid kann der Grosse Rat eine dritte Beratung vornehmen.

b) Die in den jurassischen Amtsbezirken Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufen, Moutier, La Neuveville und Porrentruy gewählten Grossräte, sowie die im Amtsbezirk Biel gewählten französischsprechenden Mitglieder des Grossen Rates können nach der zweiten Beratung eines Gesetzes vor der Schlussabstimmung mit mindestens $^2/_3$ ihrer sämtlichen Stimmen die Ansetzung einer dritten Beratung verlangen.

10. Jurassische Handelskammer

(Vergleiche Seite 67 hievor)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Schaffung einer auf privatrechtlicher Grundlage aufgebauten Volkswirtschaftskammer für den Jura zu fördern und deren Tätigkeit soweit erforderlich auch finanziell zu unterstützen.

11. Massnahmen zum Schutze jurassischer Berggemeinden

(Vergleiche Seite 68 hievor)

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von den Bemühungen des Regierungsrates, hinsichtlich der Krankenversicherung von den eidgenössischen Behörden die Einreihung der über 800 m gelegenen jurassischen Ortschaften in die Kategorie der Berggemeinden gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung zu erwirken.

12. Obergericht und Verwaltungsgericht

(Vergleiche Seite 71 hievor)

a) Gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 ermächtigt der Grosse Rat das Obergericht, einen zweiten französischen Kammerschreiber oder einen juristischen Sekretär französischer Zunge zu ernennen.

b) Der Grosse Rat bestätigt seine bisherige Praxis, dem französischen Kantonsteil bei der Bestellung des Obergerichtes und des kantonalen Verwaltungsgerichtes eine angemessene Vertretung zu gewährleisten.

13. Veröffentlichungen des kantonalen Statistischen Bureaus

(Vergleiche Seite 74 hievor)

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Finanzdirektion zu veranlassen, durch das kantonale Statistische Bureau die Zweisprachigkeit der statistischen Veröffentlichungen auszubauen und dabei die bevölkerungspolitische, kulturelle und wirtschaftliche Eigenart des jurassischen Landesteils möglichst genau zu erfassen.

Bei den eidgenössischen Behörden ist anzustreben, dass in eidgenössischen statistischen Erhebungen der Zweisprachigkeit des Kantons Bern in vermehrtem Masse Rechnung getragen wird.

14. Organisation des Schulwesens im Jura

(Vergleiche Seite 78 hievor)

Gestützt auf Art. 87, Abs. 7 der Staatsverfassung beauftragt der Grosse Rat den Regierungsrat, den Entwurf zu einer Revision des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens vorzulegen; diese Revision soll namentlich die Wiederherstellung der jurassischen Schulsynode mit konsultativen Aufgaben vorsehen.

15. Vorlesungen in französischer Sprache an der Universität

(Vergleiche Seite 81 hievor)

Gestützt auf Art. 87, Abs. 6 der Staatsverfassung und Art. 27 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834 wird der Regierungsrat beauftragt, den weitern Ausbau der Vorlesungen in französischer Sprache an einzelnen Fakultäten der Universität Bern in die Wege zu leiten.

16. Deutschsprachige Schulen im Jura

(Vergleiche Seite 84 hievor)

Der Grosse Rat stellt fest, dass die deutschsprachigen Schulen im französischen Sprachgebiete des Jura seit einem halben Jahrhundert an Zahl fortwährend zurückgehen; er beauftragt den Regierungsrat, im Interesse der Erhaltung des französischen Sprachgutes in der Schulbildung im Jura die weitere Assimilierung deutschsprechender Volksteile zu fördern.

17. Französischer Unterricht in Bern

(Vergleiche Seite 89 hievor)

Der Regierungsrat wird beauftragt, durch eine Umfrage abzuklären, in welchem Ausmass bei den in Bern ansässigen jurassischen Beamten und Angestellten der kantonalen Zentralverwaltung das praktische Bedürfnis nach einer besonders ausgebauten Pflege des französischen Unterrichtes in den Schulen der Stadt Bern besteht und je nach dem Ergebnis dieser Umfrage, gestützt auf Art. 87, Abs. 7 der Staatsverfassung, im Einvernehmen mit der Gemeinde Bern dem Grossen Rat die entsprechenden organisatorischen und erforderlichenfalls gesetzlichen Massnahmen zu beantragen.

18. Verbesserung des jurassischen Eisenbahnnetzes

(Vergleiche Seite 93 hievor)

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von den seit Jahren unternommenen Bemühungen um die Verbesserung des jurassischen Eisenbahnnetzes; gestützt auf Art. 26, Ziffer 7 der Staatsverfassung beauftragt er den Regierungsrat, diese Bemühungen in Verbindung mit den Bundesbehörden und den beteiligten jurassischen Gemeinden fortzusetzen.

19. Kulturingenieurbureau; französischsprechender Adjunkt

(Vergleiche Seite 93 hievor)

Gestützt auf Art. 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung wird der Regierungsrat ermächtigt, auf dem Kulturingenieurbureau einen Adjunkten französischer Sprache einzustellen.

Bern, den 20. Januar/18. Februar 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Jurassische Angelegenheiten

D. Anträge
(von Regierungsrat und Kommission)

1. Rückverlegung des jurassischen Archivs in den Jura

(Vergleiche Seite 52 hievor)

Gestützt auf Art. 41 der Staatsverfassung und Art. 5 des Dekretes vom 16. November 1891 betreffend die Organisation der Staatskanzlei wird der Regierungsrat beauftragt, seinen Beschluss vom 19. August 1898 über die Verlegung des jurassischen Archivs von Pruntrut nach Bern aufzuheben, die Rückverlegung des jurassischen Archivs nach Pruntrut in die Wege zu leiten und das Reglement der Staatskanzlei vom 24. September 1892 in seinen §§ 36—50 entsprechend zu revidieren.

2. Jurassischer Vizekanzler

(Vergleiche Seite 53 hievor)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat Bericht und Antrag darüber einzureichen, wie das Dekret vom 16. November 1891 betr. die Organisation der Staatskanzlei in seinem Art. 2, 4 und 8 und das Reglement der Staatskanzlei vom 24. September 1892 in seinen §§ 1, 13, 30 und 35 in dem Sinne zu revidieren seien, dass die Leitung der Staatskanzlei unter Berücksichtigung beider Landessprachen einem Staatskanzler und einem Vizekanzler zu übertragen wäre.

3. Französischsprechende Direktionssekretäre

(Vergleiche Seite 54 hievor)

Gestützt auf Art. 26 Ziff. 7 und 14 der Staatsverfassung und Art. 7 des Dekretes betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898 wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat nach Massgabe der Geschäftslast die Errichtung deutscher und französischer, einander koordinierter Sekretärstellen bei den einzelnen Direktionen zu beantragen.

4. Gleichheit der Sprachen

(Vergleiche Seite 62 hievor)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat den Entwurf zu einer Revision des Art. 17 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 vorzulegen; diese Revision soll dem Grundsatz der Gleichberechtigung beider bernischer Landessprachen Rechnung tragen.

5. Die Landessprachen im Grossen Rat

(Vergleiche Seite 62 hievor)

Gestützt auf Art. 26, Ziffer 19 der Staatsverfassung und § 11, Abs. 3 der Geschäftsordnung beauftragt der Grosse Rat die Präsidentenkonferenz mit der Prüfung der Frage, ob die §§ 21, 42 und 53 der Geschäftsordnung zu revidieren seien in dem Sinne, dass der sprachlichen Minderheit eine angemessene Vertretung im Bureau und in den grossrätlichen Kommissionen sowie die Gelegenheit zur Meinungsäusserung vor dem Schluss der Beratungen gewährleistet wird.

6. Die Landessprachen in den amtlichen Veröffentlichungen

(Vergleiche Seite 63 hievor)

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von den Bemühungen der Staatskanzlei, eine gleichzeitige Veröffentlichung der Akten, Botschaften und der Gesetzessammlung in beiden Landessprachen sicherzustellen; er beauftragt die Staatskanzlei, namentlich für eine gleichzeitige Herausgabe des «Tagblattes des Grossen Rates» und des «Compte-rendu des séances du Grand Conseil» zu sorgen.

7. Vertretung im Ständerat

(Vergleiche Seite 64 hievor)

Der Grosse Rat stellt fest, dass er seit 25 Jahren ohne Unterbruch einen der beiden bernischen Sitze im Ständerat durch einen Vertreter des Jura besetzt hat; er bekundet seinen Willen, dies auch in Zukunft zu tun.

8. Vertretung im Regierungsrat

(Vergleiche Seite 66 hievor)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat den Entwurf zu einer Revision des Art. 33 der Staatsverfassung vorzulegen, welche bei der Bestellung des Regierungsrates dem jurassischen Landesteil eine Vertretung mit zwei von neun Mandaten gewährleistet.

9. Verfahren bei Verfassungsrevisionen und in der Gesetzgebung

(Vergleiche Seite 66 hievor)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat den Entwurf zu einer Revision der Art. 2, 3, 28, 29 und 102 der Staatsverfassung vorzulegen, der folgende Neuerungen vorsehen soll:

a) Es ist verfassungsrechtlich festzustellen, dass die Gesamtheit des Volkes im Sinne von Art. 2 der Staatsverfassung das Volk des alten Kantonsteils und dasjenige des Jura umfasst.

b) Lehnen die in den jurassischen Amtsbezirken Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufen, Moutier, La Neuveville und Porrentruy gewählten Grossräte mit einer Mehrheit von mindestens $^2/_3$ ihrer sämtlichen Stimmen in ausdrücklicher gemeinsamer Erklärung eine vom Grossen Rat ausgehende Verfassungsvorlage ab, so ist die Zustimmung von $^2/_3$ sämtlicher Ratsmitglieder erforderlich für die Verabschiedung der Vorlage; vor diesem Entscheid kann der Grosse Rat eine dritte Beratung vornehmen.

c) Die in den jurassischen Amtsbezirken Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufen, Moutier, La Neuveville und Porrentruy gewählten Grossräte können nach der zweiten Beratung eines Gesetzes vor der Schlussabstimmung mit mindestens $^2/_3$ ihrer sämtlichen Stimmen in ausdrücklicher gemeinsamer Erklärung die Ansetzung einer dritten Beratung verlangen.

10. Jurassische Handelskammer

(Vergleiche Seite 67 hievor)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Schaffung einer auf privatrechtlicher Grundlage aufgebauten Volkswirtschaftskammer für den Jura zu fördern und deren Tätigkeit soweit erforderlich auch finanziell zu unterstützen.

11. Massnahmen zum Schutze jurassischer Berggemeinden

(Vergleiche Seite 68 hievor)

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von den Bemühungen des Regierungsrates, hinsichtlich der Krankenversicherung von den eidgenössischen Behörden die Einreihung der über 800 m gelegenen jurassischen Ortschaften in die Kategorie der Berggemeinden gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung zu erwirken.

12. Obergericht und Verwaltungsgericht

(Vergleiche Seite 71 hievor)

a) Gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 ermächtigt der Grosse Rat das Obergericht, einen zweiten französischen Kammerschreiber oder einen juristischen Sekretär französischer Zunge zu ernennen.

b) Der Grosse Rat bestätigt seine bisherige Praxis, dem französischen Kantonsteil bei der Bestellung des Obergerichtes und des kantonalen Verwaltungsgerichtes eine angemessene Vertretung zu gewährleisten.

13. Veröffentlichungen des kantonalen Statistischen Bureaus

(Vergleiche Seite 74 hievor)

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Finanzdirektion zu veranlassen, durch das kantonale Statistische Bureau die Zweisprachigkeit der statistischen Veröffentlichungen auszubauen und dabei die bevölkerungspolitische, kulturelle und wirtschaftliche Eigenart des jurassischen Landesteils möglichst genau zu erfassen.

Bei den eidgenössischen Behörden ist anzustreben, dass in eidgenössischen statistischen Erhebungen der Zweisprachigkeit des Kantons Bern in vermehrtem Masse Rechnung getragen wird.

14. Organisation des Schulwesens im Jura

(Vergleiche Seite 78 hievor)

Gestützt auf Art. 87, Abs. 7 der Staatsverfassung beauftragt der Grosse Rat den Regierungsrat, den Entwurf zu einer Revision des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens vorzulegen; diese Revision soll namentlich die Wiederherstellung der jurassischen Schulsynode mit konsultativen Aufgaben vorsehen.

15. Vorlesungen in französischer Sprache an der Universität

(Vergleiche Seite 81 hievor)

Gestützt auf Art. 87, Abs. 6 der Staatsverfassung und Art. 27 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834 wird der Regierungsrat beauftragt, den weitern Ausbau der Vorlesungen in französischer Sprache an einzelnen Fakultäten der Universität Bern in die Wege zu leiten.

16. Deutschsprachige Schulen im Jura

(Vergleiche Seite 84 hievor)

Der Grosse Rat stellt fest, dass die deutschsprachigen Schulen im französischen Sprachgebiete des Jura seit einem halben Jahrhundert an Zahl fortwährend zurückgehen; er beauftragt den Regierungsrat, im Interesse der Erhaltung des französischen Sprachgutes in der Schulbildung im Jura die weitere Assimilierung deutschsprechender Volksteile zu fördern.

17. Französischer Unterricht in Bern

(Vergleiche Seite 89 hievor)

Der Regierungsrat wird beauftragt, durch eine Umfrage abzuklären, in welchem Ausmass bei den in Bern ansässigen jurassischen Beamten und Angestellten der kantonalen Zentralverwaltung das praktische Bedürfnis nach einer besonders ausgebauten Pflege des französischen Unterrichtes in den Schulen der Stadt Bern besteht und je nach dem Ergebnis dieser Umfrage, gestützt auf Art. 87, Abs. 7 der Staatsverfassung, im Einvernehmen mit der Gemeinde Bern dem Grossen Rat die entsprechenden organisatorischen und erforderlichenfalls gesetzlichen Massnahmen zu beantragen.

18. Verbesserung des jurassischen Eisenbahnnetzes

(Vergleiche Seite 93 hievor)

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von den seit Jahren unternommenen Bemühungen um die Verbesserung des jurassischen Eisenbahnnetzes; gestützt auf Art. 26, Ziffer 7 der Staatsverfassung beauftragt er den Regierungsrat, diese Bemühungen in Verbindung mit den Bundesbehörden und den beteiligten jurassischen Gemeinden fortzusetzen.

19. Kulturingenieurbureau; französischsprechender Adjunkt

(Vergleiche Seite 93 hievor)

Gestützt auf Art. 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung wird der Regierungsrat ermächtigt, auf dem Kulturingenieurbureau einen Adjunkten französischer Sprache einzustellen.

Bern, den 20. Januar/18. Februar 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 15. Februar 1949.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Schneiter.

Jurassische Angelegenheiten

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission vom 1./4. und 3. März 1949

(Abänderungen und Ergänzungen)

Antrag 9

Verfahren bei Verfassungsrevisionen und in der Gesetzgebung

I.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat den Entwurf zu einer Revision der Art. 2, 3, 28, 29 und 102 der Staatsverfassung vorzulegen, der folgende Neuerungen vorsehen soll:

a) Es ist verfassungsrechtlich festzustellen, dass die Gesamtheit des Volkes im Sinne von Art. 2 der Staatsverfassung das Volk des alten Kantonsteils und dasjenige des Jura umfasst.

b) Lehnen die in den jurassischen Amtsbezirken Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufen, Moutier, La Neuveville und Porrentruy gewählten Grossräte, sowie die im Amtsbezirk Biel gewählten französischsprechenden Mitglieder des Grossen Rates mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 ihrer sämtlichen Stimmen in ausdrücklicher gemeinsamer Erklärung eine vom Grossen Rat ausgehende Verfassungsvorlage ab, so ist die Zustimmung von 2/3 sämtlicher Ratsmitglieder erforderlich für die Verabschiedung der Vorlage; vor diesem Entscheid kann der Grosse Rat eine dritte Beratung vornehmen.

c) Die in den jurassischen Amtsbezirken Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufen, Moutier, La Neuveville und Porrentruy gewählten Grossräte, sowie die im Amtsbezirk Biel gewählten französischsprechenden Mitglieder des Grossen Rates können nach der zweiten Beratung eines Gesetzes vor der Schlussabstimmung mit mindestens 3/4 ihrer sämtlichen Stimmen in ausdrücklicher gemeinsamer Erklärung die Ansetzung einer dritten Beratung verlangen.

II.

Gestützt auf § 26, Ziff. 19 der Staatsverfassung und § 11, Abs. 3 seiner Geschäftsordnung, beauftragt der Grosse Rat die Präsidentenkonferenz, den Entwurf zu einer Revision der §§ 34 und 37 der Geschäftsordnung vom 12. November 1940 vorzulegen; diese Revision soll die Einsetzung einer ständigen grossrätlichen Kommission zur besondern Beratung von Geschäften vorsehen, welche vorwiegend die besonderen Interessen des jurassischen Landesteils berühren; die Kommission ist paritätisch aus Vertretern des alten und des neuen Kantonsteils zusammenzusetzen.

Die Zuständigkeit der ordentlicherweise, gemäss Abschnitt V der Geschäftsordnung eingesetzten Kommissionen bleibt gewahrt.

Unter diesem Vorbehalt sind der ständigen jurassischen Kommission zur besondern Beratung zu überweisen:

a) Verfassungsvorlagen, gegen welche gemäss Antrag 9, lit. b ein Einspruch von mindestens 3/4 aller jurassischen Mitglieder des Grossen Rates erfolgt ist;

b) Gesetzesvorlagen, für welche 3/4 aller jurassischen Mitglieder des Grossen Rates gemäss Antrag 9, lit. c eine dritte Beratung verlangen.

c) Andere Vorlagen und Anträge:
wenn Regierungsrat und Präsidentenkonferenz es übereinstimmend beschliessen;
wenn der Vorsitzende der jurassischen Deputation im Grossen Rate dies durch schriftlich begründetes Begehren beim Präsidenten des Grossen Rates verlangt, und Regierungsrat sowie Präsidentenkonferenz zustimmen.

Die Ueberweisung muss erfolgen, wenn die jurassischen Mitglieder des Grossen Rates mit 3/4 ihrer sämtlichen Stimmen durch ausdrückliche gemeinsame Erklärung diese verlangen.

Antrag 16

Deutschsprachige Schulen im Jura

Der Grosse Rat stellt fest, dass die deutschsprachigen Schulen im französischen Sprachgebiete des Jura seit einem halben Jahrhundert an Zahl fortwährend zurückgehen; er beauftragt den Regierungsrat, im Interesse der Erhaltung des französischen Sprachgutes diese Entwicklung durch den Ausbau des Französischunterrichtes in diesen Schulen weiter zu fördern.

Antrag 17

Französischer Unterricht in Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, durch eine Umfrage abzuklären, in welchem Ausmass für die in Bern ansässigen jurassischen Beamten und Angestellten der kantonalen Zentralverwaltung das praktische Bedürfnis nach einer besonders ausgebauten Pflege des französischen Unterrichtes in den Schulen der Stadt Bern besteht und je nach dem Ergebnis dieser Umfrage, gestützt auf Art. 87, Abs. 7 der Staatsverfassung, im Einvernehmen mit der Gemeinde Bern dem Grossen Rat die entsprechenden organisatorischen und erforderlichenfalls gesetzlichen Massnahmen zu beantragen.

Bern, den 1./4. März 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 3. März 1949.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Schneiter.

Antrag des Regierungsrates
vom 25. Januar 1949

Nachkredite
für das Jahr 1948

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 25. Januar 1949 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

	Fr.
E. 3. Staatskanzlei, Druckkosten . .	8 200. —
Druckkosten des Gutachtens in der jurassischen Angelegenheit, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5538 vom 1. Oktober 1948.	

VI. Erziehungswesen.

E. 1. A. d. Seminar Hofwil, allgemeine Unkosten	14 500. —
Anschaffung von Bettzeug und Mobiliar, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5713 vom 10. Oktober 1947.	
E. 1. B. b. 2. Oberseminar Bern, Unterricht	1 300. —
Durchführung eines dritten Fortbildungskurses für Vorsteher und Lehrer an Anstalten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3381 vom 15. Juni 1948.	
E. 3. c. Seminar Thun, allgemeine Unkosten	8 000. —
Anschaffung von neuen Schulmöbeln für zwei Klassen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 365 vom 23. Januar 1948.	
Uebertrag	32 000. —

	Fr
Uebertrag	32 000. —
E. 3. g. Seminar Thun, Stipendien . .	9 350. —
Ueberschreitung des Stipendienkredites infolge Doppelführung von Klassen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5814 vom 12. Oktober 1948.	
G. 3. Kunstmuseum Bern	4 400. —
Ausserordentlicher Beitrag an die Kosten einer neuen Wandbespannung im grossen Saal und der Erstellung einer Glaswand gegen das Vestibül hin, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6399 vom 16. November 1948.	
G. 12. Kantonaler Musikverband und Fédération jurassienne de musique	1 500. —
Beiträge an die Kosten der Durchführung von Dirigentenkursen im Winter 1948/49, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6504 vom 19. November 1948.	

VIII. Fürsorgewesen.

Brüttelen, Aebiheim	20 000. —
Zusätzlicher Kredit zur Deckung der Mehrkosten, um die der durch Grossratsbeschluss vom 21. Mai 1947 für die Errichtung von Personalwohnungen bewilligte Baukredit von Fr. 127 400. — überschritten wurde. (Regierungsratsbeschluss Nr. 6098 vom 29. Oktober 1948.)	
Sonvilier, Anstalt Pré aux Bœufs . .	30 000. —
Zusätzlicher Kredit zur Beendigung der mit Grossratsbeschluss vom 12. November 1945 bewilligten Umbau- und Renovationsarbeiten im bestehenden Anstaltsgebäude. Dieser Nachkredit ist dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zu entnehmen. (Regierungsratsbeschluss Nr. 6252 vom 5. November 1948.)	

IX b. Gesundheitswesen.

B. 1. Allgemeine Sanitätsvorkehren:	
a) Unterstützungsbeiträge an die Behandlung und die Finanzierung von Prothesen für Bewegungsgehinderte, Garantierung von Therapiezuschlägen für Unterwasserkuren bei Fällen von Kinderlähmung, sowie Beiträge an das Institut Balgrist und an das Orthopädische Institut Dr. Hallauer in Zürich, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5864 vom 15. Oktober 1948 . .	25 000. —
Uebertrag	122 250. —

	Fr.
Uebertrag	122 250. —
b) Beiträge an das Jenner-Kinderspital in Bern, an die Bezirksspitäler Biel und Thun, sowie an die Krankenpflegestiftung der Bernischen Landeskirche, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 7236 vom 28. Dezember 1948	9 000. —
X a. Bauwesen.	
C. 1. Unterhalt der Staatsgebäude, Amtsgebäude:	
a) Instandstellungsarbeiten in der Polizeihauptwache im Amthaus Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6164 vom 2. November 1948	24 000. —
b) Renovation des grossen Hörsaales und Erstellung eines Notgerüsts im Frauenspital, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6418 vom 16. November 1948	21 300. —
D. 1. Neu- und Umbauten:	
a) Zusätzlicher Kredit für Arbeiten zur Sicherung der Überreste der Burgruine Felsenburg in Mitholz, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5907 vom 19. Oktober 1948	8 900. —
b) Erstellung eines hölzernen Scherms zur Einstellung von Fahrrädern am Zugang zum Schloss Burgdorf, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5976 vom 22. Oktober 1948 . .	6 000. —
c) Erneuerungsarbeiten im Schloss Münchenwiler, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6251 vom 5. November 1948	9 000. —
d) Abschluss eines Vergleichs im Zivilprozess betreffend die Honorarforderung für die Ausarbeitung von Schaubildern für den Flugplatz Utzenstorf, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6322 vom 9. November 1948	9 000. —
H. 2. Wasserrechtswesen, Büro- und Reisekosten	3 100. —
Einrichtung der Hängeregistratur auf dem Wasserrechtsamt, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4296 vom 29. Juli 1947.	
Ausbau der Staatsstrasse in Orvin . .	5 492. 60
Deckung der Mehrkosten bei der Pflästerung der vorerwähnten Strasse zu Lasten der Automobilsteuer (50 %)	
Uebertrag	218 042. 60

	Fr.
Uebertrag	218 042. 60
von Fr. 10 985. 25), gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 7379 vom 31. Dezember 1948.	
Total	218 042. 60

Bern, den 20. Januar 1949.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. Januar 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Konversion der 4%igen Anleihe von 20 Millionen Franken des Staates Bern von 1934

(Februar 1949)

Das Volk hat mit Beschluss vom 11. März 1934 eine Geldaufnahme von 20 Millionen Franken zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse und zur Finanzierung der zweiten vom Staate der Bernischen Bauernhilfskasse gewährten Million beschlossen. Die Rückzahlung dieser Anleihe findet nach dem Anleihensvertrag ohne weitere Kündigung am 15. Juni 1954 statt. Der Staat hat sich jedoch das Recht vorbehalten, die Anleihe erstmals auf 15. Juni 1949 und alsdann auf jeden folgenden Coupontermin unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Da sich heute Gelegenheit bietet, die Anleihe durch eine niedriger verzinsliche abzulösen, ist vorgesehen, vom Kündigungsrecht auf 15. Juni 1949 in vollem Umfang Gebrauch zu machen. Wir beantragen daher, die vierprozentige Anleihe von 20 Millionen Franken zu konvertieren. Durch Vermittlung der Kantonalbank von Bern konnte vom Kartell Schweizerischer Banken, Verband Schweizerischer Kantonalbanken und Berner Banksyndikat folgende Offerte erreicht werden:

Zinssatz 3½ %.

Emissionskurs 100,40 % + 0,60 % eidgenössischer Titelstempel zu Lasten des Gläubigers.

Rückzahlung nach 25 Jahren, mit Kündigungsrecht des Staates nach 18 Jahren.

Dazu kommen die üblichen Kommissionen und Kosten der Emission zu Lasten des Staates. Die Anleihe soll an den Börsen von Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich kotiert werden.

Der Regierungsrat hat sich entschlossen, die Konversion zu diesen Bedingungen, die dem Staat eine Entlastung an Zinsen von Fr. 100 000.— bringt, anzunehmen.

Die Möglichkeit, eine 3¼prozentige Anleihe mit Erfolg aufzulegen, wäre wieder vorhanden. Nachdem aber seit 1947 verschiedene Anleihen öffentlicher Gemeinwesen mit diesem Zinssatz wegen des eingetretenen Umschwunges auf dem Geldmarkt misslungen sind, möchten wir darauf verzichten, mit der Anleihe des Kantons Bern einen neuen Versuch zu machen. Es käme übrigens nur eine kurzfristige Anleihe zu einem Emissionspreis von höchstens 99,40 % + 0,60 % in Frage. Dagegen hat der 3½prozentige Anleihenstypus bis jetzt erfreulichen Zuspruch erfahren, was in einer Verbesserung der Emissionsbedingungen zum Ausdruck kommt.

Da über eine Anleihensaufnahme, die bloss der Rückzahlung bestehender Anleihen dient, zu beschliessen ist, ist der Grosse Rat zuständig (Art. 26, Ziff. 11, in Verbindung mit Art. 6, Ziff. 5 der Staatsverfassung).

Wir empfehlen Ihnen daher Zustimmung zu folgendem Antrag.

Beschlussentwurf

1. Der Grosse Rat beschliesst gestützt auf Art. 26, Ziff. 11, in Verbindung mit Art. 6, Ziff. 5 der Staatsverfassung die Rückzahlung der vierprozentigen Anleihe von 20 Millionen Franken des Staates Bern von 1934 und die Aufnahme einer Konversionsanleihe im gleichen Betrag zu folgenden Bedingungen:

Zinssatz 3½ %.

Emissionskurs 100,40 % + 0,60 % eidgenössischer Titelstempel zu Lasten des Gläubigers.

Rückzahlung nach 25 Jahren, mit Kündigungsrecht des Staates nach 18 Jahren.

2. Der Regierungsrat wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 11. Februar 1949.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 15. Februar 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den Beitritt des Staates Bern zum Konkordat zwischen den Kantonen über den Ausschluss von Steuerabkommen

(Januar 1949)

I.

Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass einzelne Kantone und besonders auch Gemeinden versuchen, Steuerpflichtige durch weitgehende steuerliche Vergünstigungen und Sonderabmachungen anzulocken. Diese Praktiken sind weder gegenüber den andern Kantonen, noch gegenüber den einheimischen, seit langer Zeit ansässigen Steuerpflichtigen zu verantworten und widersprechen dem obersten Grundsatz der gerechten und gleichmässigen Besteuerung. Allerdings gibt es Kantone, deren Gesetzgebung Steuerabkommen ausdrücklich zulässt; andernorts werden aber Vereinbarungen getroffen, trotzdem das Gesetz sie nicht vorsieht oder sogar verbietet. Auch das bernische Steuergesetz kennt in Art. 24 gegenüber einzelnen Steuerpflichtigen die Steuervergünstigung, deren Ausgestaltung indessen das gesunde Mass keineswegs überschreitet und sich übrigens vollständig im Rahmen der in Art. 1, Abs. 3 des Konkordats als statthaft erklärten Steuererleichterungen bewegt.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hat seit Jahren nach wirksamen Massnahmen zur Beseitigung von solchen Steuerabmachungen gesucht. Das Resultat ihrer Bemühungen ist nun das vorliegende Konkordat, das am 10. Dezember 1948 in einer Konferenz von Vertretern aller Kantonsregierungen von 24 Kantonen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen kantonalen Instanzen angenommen wurde. Dieses günstige Abstimmungsergebnis lässt den Schluss zu, dass die grosse Mehrzahl der Kantone, wenn nicht alle, dem Konkordat beitreten werden. Das ist wichtig, denn die Uebereinkunft wird ja nur dann den gewünschten Erfolg bringen, wenn möglichst alle Kantone sich dazu bekennen.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Staat Bern, der zu jenen Kantonen gezählt werden kann, die willentlich nicht auf den Abschluss von Steuerabkommen ausgehen und vom Konkordat deshalb nur profitieren können, die Vorlage nur begrüssen darf. Der Kanton Bern hat bis jetzt sehr wenig eigentliche Steuerabkommen abgeschlossen (etwa ein Dutzend). Es betrifft fast durchwegs Ausländer, über deren Einkommen und Vermögen man keine genauen Angaben erhält oder beschaffen kann, deren Vermögen und Erträge daraus schon im Ausland besteuert werden (Art. 12 StG) und deren Veranlagung ungefähr nach ihrem Lebensaufwand getroffen werden muss (Art. 30, Abs. 3 StG). Die eigentliche Steuervergünstigung ist, wie schon erwähnt, in Art. 24 StG verankert und vorgesehen zu dem Zwecke, die Gründung oder Heranziehung eines Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft zu ermöglichen.

II.

Das Konkordat beschränkt sich auf die Regelung einiger weniger grundsätzlicher Punkte. Der erste Grundsatz (Art. 1 und 2) ist materiellrechtlicher Natur.

1. Abkommen mit einzelnen Steuerpflichtigen sollen schlechterdings unzulässig sein (Art. 1, Abs. 1). Das grundsätzliche Verbot von Steuerabkommen wird in der Uebergangszeit insofern gemildert, als befristete Abkommen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer in Kraft bleiben. Sie dürfen jedoch nicht erneuert oder verlängert werden. Unbefristete Abkommen dürfen für das laufende Jahr und die folgenden 10 Jahre bestehen bleiben (Art. 1, Abs. 2).

2. In zwei Fällen sind auch unter der Herrschaft des Konkordates steuerliche Erleichterungen zulässig (Art. 1, Abs. 3). Diese Ausnahmen vom Verbot des Abschlusses von Steuerabkommen sind vor allem im Interesse des Zustandekommens des Konkordates zugebilligt worden. Das Konkordat legt den Rahmen fest, innerhalb welchem die Kantone besondere Regelungen treffen bzw. bisherige Steuererleichterungen beibehalten können. Es bestimmt, dass die Einräumung steuerlicher Erleichterungen gesetzlicher Grundlage bedarf; der Abschluss individueller Steuerabkommen ausserhalb des Gesetzes widerspräche Art. 1, Abs. 1 des Konkordates.

Bei den Ausnahmen vom Verbot von Steuerabkommen handelt es sich um folgende Tatbestände:

a) Verschiedene Kantone haben gesetzliche Bestimmungen, welche *Personen, die von auswärts in den Kanton einziehen,* ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben, steuerliche Vorteile gewähren, sei es, dass sie nur nach ihrem Aufwand eingeschätzt, oder für eine gewisse Zeit überhaupt steuerfrei gelassen und nachher nach Aufwand oder mit einer nach ihren Einkünften abgestuften festen Taxe belegt werden. Das Konkordat gestattet solche Sonderregelungen weiterhin, schränkt sie jedoch ein auf Pflichtige, die aus dem Ausland zuziehen und befristet das für sie gültige Sonderregime.

Eine Ausnahme besteht für Ausländer, die aus dem Ausland in einen Kanton einziehen. Ihnen kann eine zeitlich nicht befristete Sonderstellung eingeräumt werden. Diese Spezialvorschrift wird vor allem mit der ausserordentlichen geographischen Lage von Genf begründet, das mit seinem kleinen Wirtschaftsgebiet fast restlos vom Ausland umklammert und steuerlich wie kein anderer Kanton der Konkurrenz des Auslandes ausgesetzt ist. Ein früherer Konkordatsentwurf sah diese Ausnahme nur für den Kanton Genf vor. Indessen machte sofort die Waadt ähnliche Verhältnisse geltend und ihre Zustimmung zum Konkordat von der Einräumung der gleichen Vergünstigung wie für Genf abhängig Darum kam man schliesslich überein, in bezug auf die Behandlung der Ausländer allen Kantonen das gleiche Recht zu gewähren.

b) Die Steuererleichterung für «*Industrieunternehmungen,* welche neu eröffnet und im wirtschaftlichen Interesse des Kantons gefördert werden», entspricht im grossen und ganzen dem Art. 24 des bernischen Steuergesetzes.

Wir können feststellen, dass keine der im bernischen Steuergesetz vorgesehenen Steuererleichterungen über das Konkordat hinausgeht, so dass in unserem Kanton von Konkordat wegen keine Praxisänderung nötig wird.

Die übrigen Bestimmungen sind formeller Art (Art. 3—5).

1. *Meldungen* (Art. 3): Die Kantone verpflichten sich, bei Uebersiedlung eines Pflichtigen in einen andern Kanton dem neuen Kanton auf Verlangen die letzte Steuereinschätzung zu melden. Damit soll verhindert werden, dass sich ein Steuerpflichtiger durch Verlegung seines Wohnsitzes von einem Kanton in einen andern der Steuerpflicht teilweise entziehen kann, z. B. dass er sein Vermögen im neuen Kanton zum Teil verheimlicht. Die in Abs. 2 enthaltene Verpflichtung bildet das Gegenstück zur Verpflichtung in Abs. 1; der neue Wohnkanton verpflichtet sich, dem bisherigen Wohnkanton auf Verlangen die neue Einschätzung mitzuteilen. Eine Meldung soll auch erfolgen, wenn durch eine den Grundsätzen des Bundesrechtes in Doppelbesteuerungsstreitigkeiten widersprechende Verlagerung von Steuerobjekten ein Pflichtiger ungerechtfertigte steuerliche Vorteile zu erlangen sucht.

2. *Durchführung des Abkommens* (Art. 4): Zur Ueberwachung der Durchführung des Konkordates ist ein besonderes Organ zu bestellen. Es soll von der Finanzdirektorenkonferenz in Form einer Konkordatskommission ernannt werden. Die oberste Aufsicht steht gemäss Art. 102, Ziff. 2 der Bundesverfassung dem Bundesrat zu. Die Aufgabe der Konkordatskommission ist eine doppelte: Einmal steht ihr die allgemeine Aufsicht zu, und sodann ist sie in Streitfällen Schiedsgericht. Die nähere Organisation der Konkordatskommission und das Schiedsverfahren, soweit es nicht schon in Art. 4 geregelt ist, bleibt einem durch die Finanzdirektorenkonferenz zu erlassenden Reglement vorbehalten.

3. *Inkrafttreten* (Art. 5): Das Konkordat soll nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft treten. Als Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist der 1. Juli 1949 in Aussicht genommen.

III.

Durch das Zustandekommen des Konkordats soll einem als unbefriedigend empfundenden Zustand in Steuerangelegenheiten aus eigener Kraft der Kantone ein Ende gesetzt werden. Mit dem Anwachsen der öffentlichen Lasten hat die Sorge für eine gleichmässige Besteuerung an Bedeutung zugenommen. Die steuerliche Vergünstigung Einzelner geht auf Kosten der Allgemeinheit, und Steuerprivilegien, die nicht im Interesse der Allgemeinheit selber begründet sind, laufen der Forderung nach sozialer Gerechtigkeit zuwider. Dass diese Auffassung heute weit verbreitet ist, beweisen die zahlreichen Anregungen, wonach im Zusammenhang mit der eidgenössischen Finanzreform auf dem Wege der Bundesgesetzgebung Massnahmen gegen Steuerabkommen getroffen werden sollen. Dass nun die Kantone aus eigener Initiative ohne Intervention des Bundes Ordnung in die Sache bringen wollen, ist anerkennenswert. Es ist klar, dass mit der im Konkordat vorgesehenen materiellen Regelung nicht alle Verhältnisse restlos erfasst und alle Fragen gelöst werden können. Entscheidend ist jedoch der Zweck der Uebereinkunft: Jede ungerechtfertigte steuerliche Entlastung einzelner Steuerpflichtiger zu bekämpfen und die Versuche von Pflichtigen, sich durch Wohnortswechsel besondere Vergünstigungen zu verschaffen, von

vornherein zu vereiteln. Das vorliegende Konkordat erstrebt in grundsätzlicher Hinsicht materiell eine einfache Lösung, lässt aber dort, wo besondere Verhältnisse eine Sonderregelung rechtfertigen, den Kantonen die notwendige Freiheit in der Ausgestaltung ihrer Gesetzgebung. Auf diese Weise dürfte es möglich sein, die Mitwirkung aller Kantone zu erreichen. Zur Verwirklichung des Zieles ist allerdings wichtig, dass das Konkordat von den kantonalen Behörden im richtigen Geist angewendet wird.

Staatsrechtlich ist das Konkordat ein Staatsvertrag unter Kantonen. Die Zuständigkeit des Grossen Rates, für den Staat Bern den Beitritt zu dieser Uebereinkunft verbindlich zu erklären, ergibt sich aus Art. 11, Abs. 2 des Steuergesetzes, welcher lautet: Staatsverträge über Gegenstände des Steuerrechtes schliesst für den Kanton Bern der Grosse Rat ab.

Aus diesen Erwägungen empfehlen wir dem Grossen Rat, dem nachstehenden Antrag zuzustimmen.

Bern, 13. Januar 1949.

Der Finanzdirektor:

Siegenthaler.

Entwurf des Regierungrates
vom 14. Januar 1949

Grossratsbeschluss

über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat zwischen den Kantonen über den Ausschluss von Steuerabkommen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 11, Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt dem Konkordat zwischen den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948 bei.

2. Der Regierungsrat wird mit der Durchführung des Konkordates beauftragt.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 14. Januar 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Konkordat

zwischen den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948

Die Regierungen der Kantone,

in der Absicht, die steuerrechtlichen Vorschriften auf alle im Kanton steuerpflichtigen Personen und Objekte gleichmässig und uneingeschränkt anzuwenden und, vorbehältlich der Bestimmungen des Konkordates, jede Gewährung von Steuervorteilen zu vermeiden,

kommen überein:

Art. 1.

Die Kantone verpflichten sich, keine Steuerabkommen mit Steuerpflichtigen abzuschliessen und von einer durch Gesetz oder Verordnung eingeräumten Befugnis zum Abschluss solcher Abkommen fortan keinen Gebrauch zu machen.

Befristete Steuerabkommen, die vor dem Beitritt des Kantons zum Konkordat abgeschlossen worden sind, verlieren nach Ablauf der im Abkommen festgelegten Frist ihre Gültigkeit; sie dürfen nicht erneuert oder verlängert werden. Unbefristete Abkommen dürfen für den Rest des Jahres, in welchem der Kanton den Beitritt zum Konkordat erklärt hat, und die zehn folgenden Jahre bestehen bleiben.

Statthaft ist die Einräumung gesetzlich vorgesehener Erleichterungen bei der Besteuerung von

a) von Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und daselbst keine Erwerbstätigkeit ausüben, für den Rest des Jahres des Einzuges und das folgende Jahr; sind diese Personen Ausländer und nicht in der Schweiz geboren, so dürfen ihnen auch weiterhin Steuererleichterungen gewährt werden, wobei jedoch ihre Steuerleistung nicht geringer sein darf als der Betrag, der in Anwendung der bestehenden Gesetze geschuldet ist für Grundeigentum in der Schweiz, schweizerische Vermögenswerte (Wertpapiere, Anteilscheine, Rechte, Forderungen, Guthaben) und in der Schweiz gelegene Fahrnis;

b) von Industrieunternehmungen, welche neu eröffnet und im wirtschaftlichen Interesse des Kantons gefördert werden, für den Rest des Jahres, in welchem der Geschäftsbetrieb eröffnet wird, und die neun folgenden Jahre;

c) von Unternehmungen, an deren Kapital eine öffentlich-rechtliche Körperschaft beteiligt ist oder die vorwiegend öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

Die Kantone verpflichten sich, bei Nachlass-, Erbschafts-, Schenkungs- und Handänderungssteuern im einzelnen Fall keine besonderen Abmachungen zu treffen, die mit ihrer Gesetzgebung im Widerspruch stehen.

Vorbehalten bleiben Steuerbefreiungen, welche ausländischen Staaten, dem Personal ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen, amtlichen oder privaten internationalen Institutionen und dem Personal der bei diesen Organisationen bestellten Vertretungen gewährt werden.

Art. 2.

Die vorstehenden Bestimmungen sind verbindlich für die Kantone und die in den Kantonen bestehenden steuerberechtigten Selbstverwaltungskörper, wie Bezirke, Kreise und Gemeinden, und die von ihnen erhobenen Steuern.

Art. 3.

Die Kantone verpflichten sich, auf Verlangen die letzte Steuereinschätzung einer aus ihrem Kantonsgebiet wegziehenden steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Person dem Kanton des neuen Wohnsitzes (Aufenthaltes) oder der neuen Niederlassung zu melden.

Desgleichen wird der Kanton des neuen Wohnsitzes (Aufenthaltes) oder der neuen Niederlassung dem Kanton, dessen Steuerhoheit die natürliche oder juristische Person vorher unterstand, auf Verlangen die neue Steuereinschätzung bekanntgeben.

Die Kantone werden auch die Verlegung von Steuerobjekten und deren Unterstellung zur Besteuerung im Kanton in der Form einer juristischen Person (zum Beispiel Familienstiftung, Sitzgesellschaft) dem Kanton melden, dessen Hoheit das Steuerobjekt bisher unterworfen war.

Art. 4.

Die Aufsicht über die Durchführung des Konkordates und die Entscheidung über Zuwiderhandlungen gegen das Konkordat wird einer von der Finanzdirektorenkonferenz gewählten Konkordatskommission übertragen.

Die Finanzdirektorenkonferenz regelt das Wahlverfahren, die Entschädigungen der Mitglieder der

Kommission, das Verfahren vor der Konkordatskommission und die Kostentragung für deren Entscheidungen.

Stellt ein Konkordatskanton fest, dass ein anderer Konkordatskanton oder einer seiner Bezirke, Kreise oder Gemeinden einen Steuerpflichtigen nicht in Uebereinstimmung mit den vorstehenden Regeln besteuert oder der vereinbarten Meldepflicht nicht nachkommt, so erhebt er Beschwerde bei der Konkordatskommission. Diese stellt nach Durchführung eines kontradiktorischen Verfahrens fest, ob eine Verletzung des Konkordates vorliegt.

Wird durch Entscheid der Konkordatskommission festgestellt, dass die Behörden oder Beamten eines Kantons, seiner Bezirke oder Kreise oder Gemeinden die Bestimmungen des Konkordates verletzt haben, so wird der dem Konkordat widersprechende Verwaltungsakt aufgehoben. Ueberdies hat der fehlbare Kanton eine von der Konkordatskommission auszufällende Busse zu bezahlen.

Die Geldbusse beträgt:

a) bei Zuwiderhandlungen gegen Art. 1 je nach der Schwere des Verschuldens den ein- bis dreifachen Betrag des dem Steuerpflichtigen gewährten Steuervorteils, mindestens aber Fr. 1000.— und höchstens Fr. 10 000.—, bei Wiederholung kann die Busse bis auf Fr. 50 000.— erhöht werden;

b) bei Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 je nach der Schwere des Verschuldens mindestens Fr. 100.— und höchstens Fr. 500.—.

Die Entscheide der Konkordatskommission sind endgültig und vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt; sie sind von der Konkordatskommission zu vollziehen.

Die Geldbussen werden in einen von der Finanzdirektorenkonferenz verwalteten Fonds gelegt. Ueber die Verwendung beschliesst die Konferenz nach Anhörung der Regierungen der am Konkordat beteiligten Kantone.

Art. 5.

Das Konkordat tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit der Veröffentlichung in der eidgenössischen Gesetzessammlung in Kraft.

Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone sind berechtigt, unter Beobachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres vom Konkordat zurückzutreten.

Die Mitteilungen über Beitritt und Kündigung sind an den Bundesrat zu richten zur Weiterleitung an die Finanzdirektorenkonferenz, die Konkordatskommission und die Konkordatskantone.

Schlussprotokoll

In Anbetracht der gegenwärtigen ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ist es zum Zwecke der Bekämpfung des Wohnungsmangels gestattet, für den Neubau von Wohnungen vorübergehend gesetzliche Steuererleichterungen zu gewähren.

Vortrag der Sanitätsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über einen Staatsbeitrag für die Erstellung eines Wasserversorgungsnetzes in der Haute-Ajoie (Syndicat pour l'alimentation en eau de la Haute-Ajoie)

(Dezember 1948.)

Seit Jahren befassen sich die Gemeinden der Haute-Ajoie im Amtsbezirk Pruntrut mit dem Problem einer genügenden Wasserversorgung und mit der Schaffnng einer Anlage, ähnlich derjenigen, wie sie aus zwingenden Gründen in den Franches-Montagnes notwendig war. Diese Letztere wurde bekanntlich mit einem Kostenaufwand von rund 4 Millionen Franken in den Jahren 1938—1940 mit finanzieller Beteiligung des Staates Bern und des Bundes erstellt.

Vorweg muss festgestellt werden, dass es sich nicht um die Anlage und um die Bedürfnisse einer einzelnen Gemeinde handelt, sondern um das schwerwiegende *Problem einer ganzen Region.* Es handelt sich um den südwestlich von Pruntrut gelegenen Teil der Ajoie mit den Gemeinden Fahy, Rocourt, Grandfontaine, Réclère, Damvant, Courtedoux, Bressaucourt, Fontenais, Bure, Chevenez und Courgenay.

Die *Ursachen* der Schwierigkeiten einer richtigen Versorgung der Haute-Ajoie mit Trinkwasser liegen in der Bodenbeschaffenheit. Sie sind geologischer Natur. Die Haute-Ajoie ist Karstgebiet. Das Wasser sickert in dem sich dort befindlichen Kalkgestein ab. Das Flüsschen Creugenat ist heute zu einem grossen Teil unterirdischer Natur (in Réclère befinden sich sehr grosse und übrigens sehenswerte tief gelegene Tropfsteinhöhlen). Ueber die merkwürdige Bodenbeschaffenheit legte man sich erst in der letzten Zeit durch gründliche geologische Untersuchungen Rechenschaft ab. Nach diesen geologischen Untersuchungen scheint festzustehen, dass sich dieser Prozess noch fortsetzen wird.

Es liegt auf der Hand, dass die Bewältigung der gestellten Aufgabe ausserhalb der Möglichkeit einer Gemeinde liegt. An und für sich ist die Schaffung einer Wasserversorgung eine Gemeindeaufgabe. Im Fall der Haute-Ajoie sind die Schwierigkeiten jedoch *allgemeiner und regionaler Natur.* Dazu kommt die Tatsache, dass es sich um 12 kleine Gemeinden handelt mit zusammen nur rund 6 400 Einwohnern und mit einer Steuerkraft, die äusserst gering ist. Es kann nicht bestritten werden, dass nicht nur ein lokales, sondern ein Landesinteresse vorliegt.

Das wenige vorhandene Wasser, das wie dargelegt ausserdem versickert, ist verunreinigt. In einzelnen Gemeinden entstanden in den letzten Jahren kleinere Epidemien. Dass sich im Fall einer grössern Epidemie eine Katastrophe entwickeln könnte, darf nicht übersehen werden.

Im Hinblick auf die dargelegten Gründe kann die notwendige Anlage nur ein Werk der Solidarität sein. Aus den dargelegten Gründen ist es auch gerechtfertigt, dass der Staat einen wesentlichen Beitrag leistet, da er einen ganzen Landesteil nicht einfach seinem Schicksal überlassen kann.

Am 16. Dezember 1943 wurde durch Vertreter der in Frage kommenden Gemeinden das «*Syndicat pour l'alimentation en eau des communes de la Haute-Ajoie*» (S.E.H.A.) gegründet. Dieser Gemeindeverband liess zunächst durch Prof. Lièvre in Pruntrut unter geologischem Gesichtspunkt ein Gutachten und durch den Ingenieur Lévy in Delémont ein Projekt für eine Quellfassung und ein Versorgungsnetz erstellen. Bohrungen und Pumpversuche führten zur Feststellung, dass das notwendige Grundwasser am zweckmässigsten in der unmittelbaren Nähe von *Courtemaîche* gewonnen wird. Mit Datum vom 16. Dezember 1947 gelangte das Syndikat mit einer Eingabe an die Regierung, um die Frage des Staatsbeitrages abzuklären. Die Regierung beauftragte die Sanitätsdirektion mit der notwendigen Abklärung und der Vorlage eines allfälligen Beschluss-Entwurfes.

Die ausgearbeiteten Pläne und der von Ingenieur Lévy erstellte Kostenvoranschlag für die Pumpstation, die Wasserzentrale und ein Versorgungsnetz für 12 Gemeinden rechnen mit Fr. 1 935 000.—. Im Hinblick auf die seither eingetretenen Kostenerhöhungen sind heute die Gesamtkosten nach vorgenommener Ueberprüfung auf 2,5 bis 2,6 Millionen Franken zu beziffern.

Wir sind auf Grund eingehender Prüfung an Ort und Stelle und in Verbindung mit dem Projektverfasser und dem Syndikat zum Schlusse gelangt, dass es am zweckmässigsten sein wird, das Projekt *etappenweise* zu verwirklichen. Unser Vorschlag sieht die Verwirklichung einer *ersten Etappe* vor. Diese umfasst die Fassung des Grundwassers in einer Tiefe von 8 m und die Pumpstation bei Courtemaîche, sowie die Zuleitung von Courtemaîche (Höhe 395 m) zum zentralen Reservoir südlich von Bure (Distanz Courtemaîche - Bure 5 km) einschliesslich der Reservoiranlage (Höhe 635 m) und einer Zuleitung zur Gemeinde Courtedoux. Dieses zentrale Reservoir liegt auf einer kleinen Anhöhe bei Bure, von wo aus die Anlage des Wasserversorgungsnetzes und die Ableitung des Wassers am zweckmässigsten zu bewerkstelligen ist.

Die Kosten dieser ersten Etappe Courtemaîche - Reservoir Bure einschliesslich Pumpstation und Reservoir und Zuleitung nach Courtedoux, belaufen sich auf Fr. 800 000.—. Das ganze Projekt ist mit dem Kostenvoranschlag unter technischem und finanziellem Gesichtspunkt von der kantonalen Brandversicherungsanstalt überprüft und empfohlen worden (Schreiben vom 29. Oktober und 12. November 1948). Die Verhandlungen mit der kantonalen Brandversicherungsanstalt ergaben, dass diese sich an der Finanzierung der gesamten Aufwendungen mit 16 % beteiligen will. Ausserdem sicherte die Bezirksbrandversicherungskasse einen Beitrag von Fr. 100 000.— zu. Für die erste grundlegende und wichtigste Etappe legen wir folgende Finanzierung der notwendigen Fr. 800 000.— vor:

1. Staatsbeitrag	Fr.	400 000.—
2. Beitrag kantonale Brandversicherungsanstalt	„	120 000.—
3. Bezirksbrandversicherungskasse	„	40 000.—
4. Beitrag der Gemeinden Bure und Courtedoux	„	100 000.—
5. Finanzierungsanteil, der vom Syndikat für die erste Etappe übernommen wird	„	140 000.—
zusammen	Fr.	800 000.—

Die Zusicherungen der kantonalen Brandversicherungskasse, der Bezirksbrandversicherungskasse, der Gemeinden Bure und Courtedoux und des Syndikats liegen vor. Ein Staatsbeitrag von 50 %, gleich Fr. 400 000.— im Maximum ist für die erste Etappe deshalb gerechtfertigt, weil es sich um die Grundlage des Werkes, nämlich die Pumpstation, die Zuleitung zum Reservoir nach Bure und die Erstellung des Reservoirs handelt. Die Finanzierung der übrigen Etappen hängt in erster Linie von den Anstrengungen der Anschlussgemeinden und des Syndikats ab, ferner stehen hierfür noch die übrigen Leistungen der Brandversicherungsanstalt von zusammen rund Fr. 335 000.— zur Verfügung. An Staatsbeiträgen für die weiteren Etappen können nicht mehr als maximal eine halbe Million Franken in Frage kommen. Ein Gesamtplan der vom Projekt Lévy vorgeschlagenen Anlage ist aus einer Reproduktion ersichtlich.

Die Beschaffung des Staatsbeitrages von Fr. 400 000.— sieht die Finanzdirektion aus verfügbaren Reserven vor. Für die Beurteilung des Werkes und des Staatsbeitrages, der wie dargelegt für diesen Zweck ausserordentlichen Charakter aufweist, ist auch die staatspolitische Ueberlegung massgeblich, dass es sich um die Erhaltung eines Landesteiles handelt, der sonst unweigerlich der Entvölkerung anheim fallen würde, und dass die Haute-Ajoie nach ihrer wirtschaftlichen und geographischen Struktur von staatlichen Zuwendungen verschiedener Art nur in geringem Ausmass Gebrauch machen kann. Die verschiedenen Landesteile des Staates Bern sollen aber alle das Gefühl der Gleichberechtigung haben.

Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen, unserer Vorlage zuzustimmen.

Bern, Dezember 1948

Der Sanitätsdirektor:
Giovanoli.

Antrag des Regierungsrates
vom 21. Dezember 1948.

Grossratsbeschluss

Staatsbeitrag für die Erstellung einer Wasserversorgungsanlage in der Haute-Ajoie

Dem Grossen Rat wird gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

Der Grosse Rat bewilligt für die Erstellung der Wasserversorgungsanlage des Gemeindeverbandes *Syndicat pour l'alimentation en eau des communes de la Haute-Ajoie*, erste Etappe, umfassend die Pumpstation bei Courtemaîche, Zuleitung zum zentralen Wasserreservoir bei Bure und Zweigleitung nach Courtedoux, zu Lasten der Staatskasse, einen Beitrag von 50 % der gemäss vorliegendem Projekt auf Fr. 800 000.— veranschlagten Kosten, im Maximum Fr. 400 000.—. Je nach dem Fortschreiten der Bauten können auf Rechnung dieses Beitrages Teilzahlungen bis Fr. 200 000.— geleistet werden. Nach Vollendung der Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen durch die kantonale Baudirektion kann der restliche Beitrag ausgerichtet werden. Diese Ausgabe wird der Rubrik A. 1. 15, Reserve aus Abwertungsgewinn II, und der Rubrik A. 1. 69, Spezialkonto für Arbeitsbeschaffung 1940/42, der Staatsrechnung belastet.

Bern, 21. Dezember 1948

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Sanitätsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

für einen Staatsbeitrag an die Erweiterungsbauten der Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi und die Clinique Manufacture in Leysin

(Januar 1949.)

I. Heiligenschwendi

Die Heilstätte Heiligenschwendi wurde am 4. August 1895 mit 45 Patientenbetten dem Betrieb übergeben. Sie war damals nicht nur für die Schweiz, sondern überhaupt die *erste Volksheilstätte* für Tuberkulöse in der Schweiz. Andere Länder folgten erst später diesem Beispiel. Die ersten Erweiterungen folgten bereits 1897 und 1903. Gegenwärtig zählt Heiligenschwendi 245 Betten. Als die Vorlage für die neue bernische Volksheilstätte in Montana dem Grossen Rat unterbreitet wurde, wiesen wir darauf hin, dass damit die Bedeutung von Heiligenschwendi nicht gemindert werde und diese Heilstätte ebenfalls so rasch wie möglich erweitert und modernisiert werden müsse, um seine Aufgaben erfüllen zu können.

Die Hauptmängel liegen im Fehlen einer den heutigen Bedürfnissen entsprechenden eigentlichen medizinischen Abteilung. Die letzten Räume und Einrichtungen für den ärztlichen Dienst wurden im Jahre 1931 geschaffen. Seither — vor allem aber in den letzten Jahren — haben sich *in der Behandlung der Lungentuberkulose grosse Umwälzungen vollzogen.* Die Behandlungsweise beschränkt sich nicht mehr nur auf Liegekuren und Pneu. Dazu ist die sogenannte *Lungenchirurgie* gekommen, die in voller Entwicklung begriffen ist. In den letzten zwei Jahren ergaben sich für die Therapie bestimmter Formen der Tuberkulose der Lunge und anderer Organe mit dem neuen Mittel des in USA erfundenen Streptomycin neue Möglichkeiten. Mit dieser Entwicklung wurden Anforderungen an Einrichtungen und Ausstattung der Behandlungsräume gestellt, denen die Heilstätte Heiligenschwendi schlechthin nicht mehr genügt. So muss heute ein Sanatorium von der Grösse Heiligenschwendis über einen Operationssaal, über vollständig neue Röntgenanlagen und andere Apparaturen für die Feststellung der Lungenfunktion, des Stoffwechsels, usw., mit andern Worten über einen medizinischen Behandlungsteil verfügen.

Diese Anlagen sollen mit der *neuen klinischen Abteilung* geschaffen werden. Ferner ergab sich gebieterisch die Notwendigkeit der Erstellung von Wohnungen für den Chefarzt, den Verwalter und verheiratete Aerzte *ausserhalb* des Sanatorums, da deren Familien immer noch in Krankenabteilungen logieren mussten, ein Zustand, der nicht verantwortet werden kann.

Im ursprünglichen Erweiterungsprojekt war für die klinische Abteilung ein Bau von zwei Stockwerken im Ostflügel vorgesehen und daneben ein Aufbau des bestehenden Männerhauses zur Gewinnung von weiteren 28 Patientenbetten. Die hiefür vorliegenden Projekte erfuhren eine Abänderung, indem sich die Möglichkeit zeigte, die klinische Abteilung noch mit einem dritten Stockwerk zu versehen und dafür auf die Aufstockung des alten Männerhauses zu verzichten. Daraus ergab sich nicht nur eine zweckmässige Konzentration von Betten am Ort der ärztlichen Behandlung, sondern auch eine Einsparung von rund Fr. 300 000.— Kosten.

Diese neue klinische Abteilung umfasst ein Untergeschoss und Erdgeschoss für den ärztlichen Dienst (Untersuchungsräume, septischer und aseptischer Operationssaal, Sterilisationsraum, Röntgendurchleuchtung, Laboratorien, Zahnarztraum) und drei darüberliegende Stockwerke mit den Patientenzimmerrn (Vierer- und Zweierzimmer und einige Einzelzimmer) mit zusammen 45 Betten, zusätzlich werden damit 64 Betten gewonnen. Mit diesem Aufbau verfügt Heiligenschwendi über 290 Betten.

Die *Gesamtkosten der klinischen Abteilung belaufen sich einschliesslich der Installation* auf Fr. 2 563 000.—. Davon entfallen Fr. 2 100 000.— auf die Baukosten und Fr. 463 000.— auf die Möblierung und die Installation der medizinischen Räume, der Diätküche und der dazugehörenden Personalzimmer.

Die vorliegende Ausbau-Etappe umfasst ferner das neue *Arzthaus* mit veranschlagten Kosten im Betrag von Fr. 142 753.— und das neue *Beamtenwohnhaus* (für den Verwalter und zwei Zweizimmerwohnungen für Beamte) mit Fr. 176 560.— veranschlagten Kosten.

Schliesslich kommt noch ein Keller dazu, der (vor der neuen Abteilung im Abhang) für die uner-

lässliche Einkellerung von Gemüse und Obst notwendig ist mit Fr. 37 900.— Kosten.

Es ergibt sich damit folgende Zusammenstellung:

	Devissumme:
1. Chefarzthaus	Fr. 143 000.—
2. Beamtenwohnhaus . . .	Fr. 176 500.—
3. Klinische Abteilung	
a) Baukosten	Fr. 2 100 000.—
b) Installation und Möblierung	Fr. 462 600.—
4. Separate Kellerräume . .	Fr. 37 900.—
Zusammen	Fr. 2 920 000.—

Für den dargelegten Ausbau der Heilstätte Heiligenschwendi, also klinische Abteilung, Arzthaus und Verwalterhaus mit zusammen Franken 2 920 000.— veranschlagten Kosten sind die Pläne und detaillierten Kostenvoranschläge sowohl vom Eidgenössischen Gesundheitsamt wie von der kantonalen Baudirektion genehmigt worden.

Auf Grund dieser Genehmigung war die Sanitätsdirektion respektive die Regierung ermächtigt, in Anwendung von § 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose die *Baubewilligung* zu erteilen.

Gemäss eidgenössischer und kantonaler Tuberkulosegesetzgebung hat der Verein für die Tuberkulose-Heilstätte Heiligenschwendi einen gesetzlichen Anspruch auf *Baubeiträge von je 25 Prozent seitens Bund und Kanton.*

Massgebend sind die vom Eidgenössischen Gesundheitsamt festzustellenden beitragsberechtigten Baukosten. Auf Grund von Mitteilungen des Gesundheitsamtes ergibt sich für die drei Objekte klinische Abteilung mit Erdgeschoss und drei Stockwerken, Arzthaus und Beamtenwohnhaus ein Staatsbeitrag, der im Maximum gegen Franken 700 000.— erreichen wird. Finanziert wird dieser bekanntlich aus dem Tuberkulosefonds gemäss Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 26. Oktober 1947. Die Staatskasse wird damit also nicht belastet. Im Hinblick auf die Belastung des Tuberkulosefonds ist im Grossratsbeschluss die Klausel enthalten, dass die Auszahlung auf die drei Jahre 1949—1951 verteilt werden kann.

Die endgültige Festsetzung des Staatsbeitrages ist gemäss gesetzlichen Bestimmungen erst nach Vorlage der Schlussabrechnung möglich. Die Unterbreitung dieser Vorlage an den Grossen Rat vor der erteilten Baubewilligung war auch aus einem andern Grund nicht möglich oder tunlich. Bekanntlich erfolgte durch Bundesratsbeschluss vom 3. Februar 1948 eine bedauerliche Reduktion der Betriebs- und Baubeiträge des Bundes für Tuberkuloseheilstätten. Die Baubeiträge des Bundes erfuhren die fühlbare Reduktion von 25 auf 20 Prozent. Da wir diese Reduktionen als ebenso ungerechtfertigt wie folgenschwer betrachteten, führten wir in Verbindung mit der Kantonalen Sanitätsdirektorenkonferenz, die sich auf den gleichen Standpunkt stellte, Verhandlungen mit den zuständigen Bundesbehörden. Diese zeitigten den Erfolg, dass durch Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1948 erfreulicherweise *der frühere Rechtszustand für diese Beiträge im Wesentlichen wiederhergestellt wurde.* So vor allem für die Baubeiträge des Bundes für Sanatorien, so dass wir wiederum mit einem solchen von 25 Prozent rechnen können. Die *Zusicherung* des Eidgenössischen Gesundheitsamtes, bei dem die grossen Anstrengungen des Kantons Bern auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung auf grosses Verständnis stossen, liegt vor. Es ist verständlich, dass wir vor der Wiederherstellung der früheren Ansätze eine Abklärung der Finanzierungsgrundlage und eine Festsetzung des kantonalen Baubeitrages dem Grossen Rat nicht vorlegen konnten.

Unerlässliche Ergänzungen dieses Ausbaues sind aber daneben die folgenden Objekte mit zusammen Fr. 450 000.— Kosten:

	Kosten:
Bettenlift Männerhaus	Fr. 80 000.—
Personenlift Kinderhaus . . .	Fr. 35 000.—
Renovation Ost II, Schwesternzimmer, Arbeitsräume . . .	Fr. 25 000.—
Umbau der Verwaltungsbureaux, neuer Telephonautomat . . .	Fr. 80 000.—
Diätküche, neu	Fr. 15 000.—
Schwesternzimmer-Einbau im Zentralgebäude (Estrich) . .	Fr. 100 000.—
Renovation West II, Assistentenzimmer	Fr. 5 000.—
Kesselhaus (Ergänzung) Wärmespeicher	Fr. 110 000.—
Zusammen	Fr. 450 000.—

Diese Etappe muss ebenfalls im Jahre 1949 in Angriff genommen werden. Auch hiefür kommt ein Baubeitrag von 25 Prozent des Kantons wie des Bundes in Betracht. Die Ausrichtung kann prinzipiell zugesichert werden, ist aber zweckmässigerweise erst nach Vorlage der Pläne und Detailkostenabrechnung oder nach Vorlage der Baukostenabrechnung zu erledigen.

Wir beantragen dem Grossen Rat somit, an die auf Fr. 2 920 000.— veranschlagte Erweiterung der Heilstatte Heiligenschwendi an die vom Eidgenössischen Gesundheitsamt als beitragsberechtigt erklärten Kosten einen Kantonsbeitrag von 25 % zu Lasten des Tuberkulosefonds zu beschliessen und für die damit im Zusammenhang stehenden unerlässlichen Ergänzungen im voraussichtlichen Kostenbetrag von Fr. 450 000.— ebenfalls die gesetzlich vorgesehenen 25 % zuzusichern.

II. Clinique Manufacture in Leysin

Mit dem Kauf der Clinique Manufacture im August 1944 durch den bernischen Staat wurde der bernischen Kurversorgung eine moderne, sehr gut unterhaltene und im Betrieb gut eingespielte Heilstätte für knochentuberkulöse Kranke angegliedert. Diese Clinique wendet neben einer sehr guten ärztlichen Betreuung der Patienten noch die von Professor Rollier eingeführte, einzig dastehende und mustergültig organisierte Arbeitstherapie an, die den langdauernden Kuraufenthalt der Patienten in moralischer und wirtschaftlicher Hinsicht ausserordentlich günstig beeinflusst.

In dieser Heilstätte wurden auch unter der frühern Leitung seit dem Jahr 1935 Berner-Patienten verpflegt. Auf vertraglicher Grundlage waren uns zuerst 50 und später 60 Betten reserviert. Diese Bettenzahl genügte aber bei weitem nicht, um der Nachfrage innert nützlicher Frist zu entsprechen; es mussten viele kurbedürftige Patienten abgewiesen werden. Nachdem dann das ganze Haus mit 120 Patientenbetten in bernischen Besitz überging, konnten die angemeldeten Patienten während einiger Zeit prompt aufgenommen werden. Heute ist schon wieder der unerfreuliche Zustand eingetreten, dass kurbedürftige Patienten der Knochentuberkulose monatelang auf ihre Einberufung warten müssen. Im Sommer 1948 verzeichnete die zentrale Kurnachweisstelle 20 wartende Patienten, das ist ein Sechstel der verfügbaren Betten.

In der Clinique Manufacture wurden von jeher nur Erwachsene beiderlei Geschlechts verpflegt. Für die chirurgisch kranken *Kinder* besteht eine kleine Abteilung von 20 Betten in der Heilstätte Heiligenschwendi, die ebenfalls dem Bedarf an Kurgelegenheit bei weitem nicht genügt. Als im Jahr 1946 der Heilstätte Heiligenschwendi die Klinik Solsana in Saanen als Kinderhaus angegliedert wurde, war man vorerst der Auffassung, dass die dort verfügbaren 67 Betten zur Hälfte für Kinder mit Tuberkulose des Brustraumes und die andere Hälfte für solche mit extra-thorakaler Tuberkulose eingerichtet werden sollte. Eine Umfrage bei den Fürsorgestellen über den Platzbedarf für lungenkranke Kinder zeigte, dass das ganze Haus Solsana für diese Patienten reserviert werden muss. Diese Berechnung hat sich bewahrheitet: die 67 Betten sind ständig mit lungenkranken Kindern besetzt.

Es lag nun nahe, für die zahlreichen Kinder mit Knochentuberkulose diese Heilstätte in Leysin zu suchen, wo bereits die Erwachsenen verpflegt werden und wo die Schule des Professors Rollier in der Behandlung der Knochen- und Weichteil-Tuberkulose *Weltruf* erlangt hat.

Als betrieblich günstigste Lösung schlug das Direktionskomitee der Manufacture *Aufstockung* dieses Hauses vor. In einer besondern Etage kann eine von den übrigen Abteilungen für Erwachsene vollständig abgetrennte Kinderabteilung geschaffen werden, wobei in medizinischer und wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber einer vollständig abgetrennten Kinderheilstätte grosse Vorteile realisierbar sind. Das Aufbau-Projekt wurde Herrn Architekt Bueche zur Bearbeitung übergeben, dessen Studien unter Mitwirkung des Direktionskomitees und des Kantonsbauamtes das heutige baureife Projekt zeitigten.

Das vorliegende Projekt sieht eine Belegung der neuen Station mit maximal 66 Kindern vor. Damit ist entsprechend den bei der Kinderstation für Lungenkranke gemachten Erfahrung eine Reserve gesichert.

Das ganze Bauprojekt Manufacture umschliesst auch gewisse notwendige *Verbesserungen des bestehenden Betriebes*. So ist eine *Zentralisierung der Heizung* mit Verwendung billiger elektrischer Sommerenergie und eine Wärmeakkumulierung vorgesehen, was sich im Betrieb kostensparend auswirken wird. Dann soll ein zweiter Bettenlift eingebaut und der ärztliche Dienst räumlich und ausstattungsmässig den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.

In der Manufacture, die, wie wir eingangs angeführt haben, mit ihren 120 Betten dem Patientenandrang noch nicht genügt, sind die drei Chefbeamten: Chefarzt, Verwalter und Leiter des technischen Dienstes mit ihren Familien in der Klinik selbst logiert. Es besteht heute eine allgemein gültige Vorschrift, dass Familien mit Kindern nicht in einer Tuberkulose-Heilstätte untergebracht werden sollen. Wenn durch eine Auslogierung noch dringend benötigte Kurbetten beschafft werden können, so ist die Erstellung von Wohnungen ausserhalb des Krankenhauses selbst erst recht zu begrüssen. Deshalb hat das Direktionskomitee neben dem Bau einer Kinderabteilung auch die Erstellung eines Chefarzt-Wohnhauses projektiert und dieses Bauvorhaben so fördern können, dass dessen Ausführung im Sommer 1948 bewilligt wurde und der Bau der Arztwohnung begonnen werden konnte. Damit wird der Familie des Chefarztes die ihr zukommende Wohnung geboten. Damit können aber auch 12 neue Patientenbetten in der bisherigen Chefarzt-Wohnung aufgestellt werden.

Das vorliegende Projekt der *Aufstockung* sieht zwei neue Stockwerke vor. Das eine Stockwerk umfasst die Kinderstation mit 66 Betten und die darüber aufgebauten Räume die vom Sanatorium dringend benötigten noch fehlenden Lokalitäten für den ärztlichen Dienst. Die *Gesamtkosten* betragen rund *2 Millionen Franken*.

Projekt und Detailkostenberechnung sind vom Eidgenössischen Gesundheitsamt und von der kantonalen Baudirektion grundsätzlich genehmigt. Ebenso ist der *Baubeitrag von 25 % zugesichert*.

Gemäss gesetzlicher Bestimmung kommt der gleiche Ansatz auch für den kantonalen Baubeitrag in Betracht. Obwohl die dargelegte Erweiterung des Sanatoriums mit der zu schaffenden Kinderstation dringlich ist, können wir im Hinblick auf die Belastung des Tuberkulosefonds durch die Erweiterung Heiligenschwendis, die Baubewilligung für den Beginn der Arbeiten erst für das Jahr 1950 erteilen. Ebenso muss der Vorbehalt gemacht werden, dass der Staatsbeitrag auf drei Jahre, das heisst 1950—1952 verteilt werden kann.

Bern, 14. Januar 1949.

Der Sanitätsdirektor:
Giovanoli.

Antrag des Regierungsrates
vom 25. Januar 1949

I.

Beschlusses-Entwurf

betreffend Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Kosten der Erweiterungsbauten der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi

Die Bau- und Einrichtungskosten der ersten Etappe der Erweiterung der erwähnten Heilstätte betragen laut Kostenberechnungen:

1.	für das Arzthaus	Fr. 142 753. —
2.	für das Beamtenwohnhaus .	Fr. 176 560. —
3.	für die klinische Abteilung mit 76 Betten:	
	a) Baukosten	Fr. 2 100 000. —
	b) Installationen und Möblierung	Fr. 462 600. —
4.	für den Gemüsekeller . . .	Fr. 37 900. —
5.	für unerlässliche Renovationen und Ergänzungen .	Fr. 450 000. —
	Insgesamt	Fr. 3 369 813. —
	oder rund	Fr. 3 370 000. —

Die Pläne und Kostenvoranschläge des Arzthauses, des Beamtenwohnhauses und diejenigen der medizinischen Abteilung mit 52 Betten gemäss dem ersten Projekt hat der Regierungsrat durch Beschluss Nr. 6336 vom 9. November 1948 schon genehmigt. Seither ist nun das unter Ziff. 3 hievor erwähnte abgeänderte zweite Projekt der klinischen Abteilung mit 76 Betten ausgearbeitet worden, welches das erste Projekt ersetzt.

Dem Grossen Rat wird auf Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

In Anwendung von § 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der *Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi* an die Bau- und Mobiliarkosten der vorerwähnten Bauten und Einrichtungen ein Kantonsbeitrag von 25 % oder höchstens Fr. 79 800. — der vom Bund für das Arzthaus und Beamtenwohnhaus schon festgesetzten beitragsberechtigten Kosten und für die unter Ziff. 3—5 hievor erwähnten Bauten und Einrichtungen noch festzusetzenden beitragsberechtigten Kosten ebenfalls 25 %, höchstens aber Fr. 750 000.—, zu Lasten des Tuberkulosefonds bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Genehmigung der Pläne und detaillierten Kostenvoranschläge für die unter Ziff. 3—5 hievor erwähnten Bauten, Renovationen und Einrichtungen durch die zuständigen eidgenössischen Behörden und den Regierungsrat bleibt vorbehalten.
2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages ist auf die Jahre 1949—1951 zu verteilen.
3. Je nach dem Stand des Tuberkulosefonds können schon während der Bauzeit Teilzahlungen, in der gleichen Höhe wie der Bund sie gewährt, geleistet werden.
4. Vor der vollständigen Auszahlung des Kantonsbeitrages sind die Bauabrechnungen mit sämtlichen quittierten Belegen sowie einem Doppel der Ausführungspläne und Kostenvoranschläge der kantonalen Baudirektion einzureichen.
5. Nach Genehmigung der Bauabrechnung bleibt eine Nachsubvention für den Fall einer infolge Teuerung auf den Baupreisen erfolgten Kostenüberschreitung von ebenfalls 25 % vorbehalten.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. Januar 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 25. Januar 1949

II.

Beschlusses-Entwurf

betreffend Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Kosten der Station für knochentuberkulöse Kinder, des Chefarzthauses und des Heizungsanbaues der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin

Das Direktionskomitee dieser Klinik stellt das Gesuch um Gewährung eines Kantonsbeitrages an die gemäss Plänen des 5. Projektes und detaillierten Kostenvoranschlägen für die in einem neu aufzusetzenden fünften Geschoss einzurichtende Station für knochentuberkulöse Kinder mit 66 Betten und zwei Isolierbetten, das Chefarzthaus, den Anbau für Heizung und Garage sowie für die Zufahrtsstrasse auf insgesamt zwei Millionen berechneten Kosten, worin Fr. 156 000.— für Mobiliar inbegriffen sind.

Die kantonale Baudirektion hat die detaillierten Kostenvoranschläge und Pläne des fünften Projektes geprüft und sie laut ihrem Bericht vom 13. Januar 1949 grundsätzlich zur Genehmigung empfohlen.

Dem Grossen Rat wird auf Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

In Anwendung von § 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden die vorerwähnten Pläne und detaillierten Kostenvoranschläge genehmigt und der *Bernischen Clinique Manufacture in Leysin* ein Kantonsbeitrag von 25 % der vom Bund noch festzusetzenden beitragsberechtigten Bau- und Mobiliarkosten, höchstens aber Fr. 500 000.—, zu Lasten des Tuberkulosefonds bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Genehmigung der Pläne und detaillierten Kostenvoranschläge durch die zuständigen eidgenössischen Behörden wird vorbehalten.
2. Mit den projektierten Bauten darf nicht vor der Erteilung der Baubewilligung durch den Bund und mit Ausnahme des Chefarzthauses und des Umbaues der bisherigen Chefarztwohnung im Westflügel des Hauptbaues überhaupt erst im Jahre 1950 begonnen werden.
3. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages ist auf die Jahre 1950—1952 zu verteilen.
4. Je nach dem Stand des Tuberkulosefonds können schon während der Bauzeit Teilzahlungen, in gleicher Höhe wie der Bund sie gewährt, geleistet werden.

5. Vor der vollständigen Auszahlung des Kantonsbeitrages sind die Bauabrechnungen mit sämtlichen quittierten Belegen sowie einem Doppel der Ausführungspläne und detaillierten Kostenvoranschläge der kantonalen Baudirektion einzureichen.

6. Nach Genehmigung der Bauabrechnung bleibt eine Nachsubvention für den Fall einer infolge Teuerung auf den Baupreisen erfolgten Kostenüberschreitung von ebenfalls 25 % vorbehalten.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. Januar 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung des Wassers

(Bereinigte Fassung Februar 1949.)

1. Die heute geltende Rechtsordnung über die Verhältnisse am Wasser.

Sowohl das öffentliche als auch das private Recht regeln die Rechtsverhältnisse am Wasser.

Oeffentlichrechtlich werden zwei getrennte Gebiete unterschieden: Die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Wasserkräfte. Die Wasserbaupolizei ist geordnet im Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion von Gewässern und die Austrocknung von Mösern vom 3. April 1857 (Wasserbaupolizeigesetz) und im Bundesgesetz betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877. Die Nutzung der Wasserkräfte hat ihre Umschreibung im Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907 (W. G.) und im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (B. G.) gefunden.

Privatrechtlich gelten das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Z. G. B.) und das bernische Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (E. G.). Im Z. G. B. besitzen wir Bestimmungen über den Wasserablauf, die Entwässerungen, das Quelleneigentum, das Quellenrecht, die Quellengemeinschaft und Quellenbenutzung, sowie das Notbrunnenrecht- und die Wasserabtretungspflicht. Das E. G. regelt im Speziellen die Eigentumsverhältnisse an den Gewässern und die Benutzungs- und Ausbeutungsrechte an See- und Flussbetten.

Ueber die Nutzung der Wasserkräfte nach öffentlichem Recht besteht neben den eingangs zitierten Wasserrechtsgesetz und Bundesgesetz eine Anzahl kantonaler und eidgenössischer Erlasse.

a) kantonal:

Dekret über das Verfahren bei der Konzessionierung von Wasserwerkanlagen vom 21. September 1908.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Juni 1907.

Verordnung über den Bezug der Wasserrechtsgebühren vom 3. Oktober 1908.

Dekret vom 20. März 1919 betreffend die Einschätzung der Wasserkräfte (dieses Dekret fällt in das Gebiet des Steuerrechtes).

b) eidgenössisch:

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den Erlass kantonaler Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 20. April 1917.

Verordnung betreffend die beschränkte Anwendung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf kleinere Wasserwerke vom 26. Dezember 1917.

Bundesratsbeschluss betreffend die beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte hängigen Verleihungsbegehren vom 28. Dezember 1917.

Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses vom 12. Februar 1918.

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Einsendung der Pläne der anzulegenden Wasserwerke vom 28. März 1918.

Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland vom 1. Mai 1918.

2. Die Revision des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraft vom 26. Mai 1907 und gleichzeitige Vereinheitlichung in einem Gesetz über die Nutzung des Wassers hat folgende Gründe und Ziele:

Das geltende W. G. war in erster Linie ein Fiskalgesetz, das durch den Bezug von Gebühren und

Wasserzins Steuern aus Vermögenswerten erschloss, die früher dem Staat nichts eintrugen. Es schien unbillig, die der Allgemeinheit zustehenden Vermögensobjekte der Wasserkräfte unbesteuert zu lassen. In zweiter Linie wollte man die öfters vorgekommene Spekulation mit Konzessionsrechten unterdrücken und die Konzessionen nur noch an solche Bewerber erteilen, die für eine verleihungsmässige Ausführung des Werkes auch wirklich sorgen wollten und konnten.

Das Gesetz brachte eine gewisse Ordnung in das neue, erst in den Anfängen der Entwicklung begriffene Gebiet der Wassernutzung. Es war bahnbrechend im Schweizerlande und wegleitend für die spätere eidgenössische Gesetzgebung. (B. G.)

Seit 1907 hat sich auf dem Gebiet der Wassernutzung eine grosse Entwicklung vollzogen. Zu den damals im Kanton Bern bestehenden 13 grössern Wasserkraftanlagen kamen 17 weitere hinzu. Die wachsende Bevölkerungszahl, die Fortschritte der Technik und der Forschung, sowie die durchgreifende Industrialisierung brachten der Energieproduktion ein gewaltiges Ausmass und Anwendungsgebiet. Der Nutzen dieser gewaltigen Entwicklung kam uns besonders während der Kriegsjahre zugut.

Neben der Nutzung des Wassers als Wasserkraft besitzen wir die Nutzung des Grundwassers zu Trinkwasserversorgungen. Der steigende Bedarf der öffentlichen Wasserversorgungen und der Privatwirtschaft verlangt eine planmässige Nutzung der Grundwasser. Dieser Entwicklung genügen die Bestimmungen des Art. 24 W. G. nicht mehr. Um auch die Nutzung der Grundwasservorkommen der staatlichen Aufsicht unterstellen zu können, müssen neue Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Die Versorgungsschwierigkeiten mit festen und flüssigen Brennstoffen haben auch das Problem der Wärmepumpen erneut in das öffentliche Interesse gerückt. Gleich wie die mechanischen Kräfte des Wassers stellt auch dessen Wärmegehalt einen im Eigentum des Staates stehenden Vermögenswert dar, dessen Entzug nicht als normaler Gebrauch gestattet werden kann. Er ist als Sondernutzung einer öffentlichen Sache verleihungspflichtig. Das geltende Gesetz sieht hierüber nichts vor. Die Grundlagen müssen erst geschaffen werden.

Von den 13 Dekreten und Verordnungen, die das W. G. 1907 vorsieht, fehlen heute noch deren sieben.

Durch die Aufnahme entsprechender Artikel im neuen Gesetz werden diese Lücken geschlossen. Ferner hat es sich dem Bundesgesetz anzupassen; bestehende Widersprüche zwischen dem W. G. 1907 und dem B. G. 1916 müssen verschwinden.

Art. 24bis der Bundesverfassung hat den Bund wohl ermächtigt, alle zur Wahrung des öffentlichen Interesses und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzung der Wasserkräfte erforderlichen Bestimmungen zu treffen, die allgemeinen Vorschriften aber, das heisst, die Regelung des Gegenstandes, steht den Kantonen zu. Art. 75 B. G. macht es den Kantonen zur Pflicht, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen aufzustellen. Im bereits zitierten Kreisschreiben des Bundesrates vom 20. April 1917 wurde den Kantonen ausserdem die Pflicht auferlegt, einen Wasserrechtskataster zu führen. Die Forderung nach einem solchen Kataster ist alt. Wir begegnen ihr bereits im Grossratsbeschluss vom 11. November 1891, wo neben einem Wasserrechtskataster die Aufnahme von Flusskarten vorgesehen war. Der neue Entwurf bringt sowohl hier als auch für die längst fälligen Ausführungsvorschriften zum B. G. in Art. 134 ff. eine befriedigende Lösung.

Ein besonders revisionsbedürftiges Kapitel bildet die Wasserrechtsabgabe gemäss Art. 27 ff. W. G.

Das B. G. verwendet hiefür den Begriff **Wasserzins** und bestimmt in Art. 49, Abs. 1, dieser dürfe jährlich Fr. 6.— pro Bruttopferdekraft nicht übersteigen.

Der Wasserzins stellt wirtschaftlich betrachtet eine Gegenleistung an den Kanton dar für die Gestattung einer Nutzung der Wasserkräfte. Seiner rechtlichen Natur nach ist er eine sogenannte Vorzugslast, das heisst eine öffentliche Abgabe, die der Kanton von dem seiner Gebietshoheit unterworfenen Konzessionär erhebt.

Die bisherige Berechnungsgrundlage des Wasserzinses für die Nettopferdekraft, wonach für

11—100 PS	Fr. 1.—
101—500 PS	Fr. 2.—
501 und mehr PS	Fr. 3.—

bezahlt wird, erreicht nicht die bundesrechtlich zulässige Begrenzung, die ebenfalls für den Kanton verbindlich ist. Diese darf nicht überschritten werden. Der Kanton darf auch nicht unter einer andern Bezeichnung eine öffentliche Abgabe vom Konzessionär erheben, die für sich allein oder zusammen mit dem eigentlichen Wasserzins das im Bundesgesetz festgesetzte Maximum übersteigen dürfte.

Das neue Gesetz ermittelt die Anzahl der zinspflichtigen Bruttopferdekräfte rein nach den bundesrechtlichen Vorschriften. Die Uebergangsbestimmungen der Art. 145 und 146 sorgen dafür, dass einerseits dem Konzessionär für seine sämtlichen Anlagen keine unerträgliche finanzielle Mehrbelastung gegenüber den bisher von ihm entrichteten Wasserzinsen und Steuern erwächst und anderseits die Gemeinden bei Ausfall auf der Liegenschaftssteuer von Wasserkräften staatliche Beiträge aus dem Wasserzins erhalten.

Neben der Anpassung an die Bundesgesetzgebung wurden im neuen Gesetz die bisherigen Erfahrungen, die auf Grund der Konzessions- und Gerichtspraxis gesammelt werden konnten, ausgewertet. Klare Bestimmungen schliessen die Spekulation mit Wasserkräften aus. Anstelle der im W. G. vorgesehenen 13 Dekrete und Verordnungen sieht der Revisionsentwurf nur noch 1 Dekret und 6 Verordnungen vor. Gleichzeitig wird die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten klar umschrieben. Die dem Gesetz von 1907 fehlende Systematik wurde durch logischen Aufbau und klare Gliederung erreicht.

3. Der Entwurf und seine Neuerungen.

Er zerfällt in folgende 7 Hauptabschnitte:

1. Allgemeine Bestimmungen.
2. Die Nutzung des Wassers als Wasserkraft.
3. Die Nutzung des Wassers als Gebrauchs- und Trinkwasser (Gebrauchswasser).
4. Trinkwasserversorgung und Reinhaltung der Gewässer.
5. Wasserbuch und Wasserwirtschaft.
6. Streitigkeiten und Strafbestimmungen.
7. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Hievon sind besonders die Abschnitte 2 und 3 hervorzuheben. Während der 2. Abschnitt die Nutzung des Wassers als Wasserkraft, das heisst zur Kraftgewinnung zum Gegenstand hat, behandelt der 3. Abschnitt dessen Nutzung als Gebrauchswasser und zu Trinkwasserversorgungen. Das W. G. befasst sich mit Ausnahme der Wasserableitung (Art. 24) ausschliesslich mit der Materie des 2. Abschnittes. Durch die Aufnahme des 3., 4. und 5. Abschnittes ist der Rahmen gegenüber dem geltenden Gesetz bedeutend erweitert worden.

Der erste Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen.

Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern bringt in Art. 2 als grundsätzliche Neuerung gegenüber dem bisherigen W. G. die Oeffentlicherklärung aller ober- und unterirdischen Wasservorkommen (Grundwasserströme und Grundwasserbecken), an denen kein Privateigentum nachgewiesen ist. Diese Oeffentlicherklärung ist kein Novum. Andere Kantone haben diesen in hydrologischer und wirtschaftlicher Hinsicht durchaus begründeten Schritt bereits gewagt. Quellen, Bäche, Flüsse, Seen und Grundwasser stehen im Zusammenhang mit dem gesamten Wasserregime eines Gebietes. Man erinnere sich an die Emmekorrektion, durch die zufolge der Zusammenhänge zwischen Grund- und Oberflächenwasser an den Grundwasserverhältnissen im mittleren und unteren Emmental vollständig veränderte Verhältnisse eingetreten sind.

Während das W. G. sich in Art. 24 auf die Bewilligungspflicht der Ableitung einer bestimmten Menge von Quell- und Grundwasser aus dem Einzugsgebiet eines öffentlichen Gewässers beschränkt, stellt der Entwurf die unterirdischen Wasservorkommen den übrigen oberirdischen Gewässern grundsätzlich gleich.

Dem Einwand, nach Art. 667 Z. G. B. erstrecke sich das Eigentum an Grund und Boden nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausnützung des Eigentums ein Interesse vorhanden sei, steht Art. 6, Abs. 1 Z. G. B. entgegen. Nach ihm dürfen die Kantone in ihren öffentlichrechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt werden. Die Nutzung des Grundwassers wächst von einem gewissen Ausmasse an — wovon in Abschnitt 3 die Rede sein wird — über den Rahmen der reinen Privatrechtssphäre hinaus und tritt in den Bereich des öffentlichen Interesses, das daher der öffentlichrechtlichen Regelung bedarf.

Für die Rechtsverhältnisse an privaten Gewässern gilt unter Vorbehalt der Einschränkungen, welche der Entwurf aus öffentlichen Interessen auferlegt, nach wie vor die Zivilgesetzgebung.

Die Art und Weise der Nutzung des Wassers erfolgt für:

a) öffentliche Gewässer durch **staatliche Konzession** des Wasserrechts an natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften.

Der Staat kann die Nutzung auch selber ausüben, wenn öffentliche Interessen dafür vorliegen;

b) private Gewässer, sowie öffentliche Gewässer auf Grund von Privatrechten vorbehältlich der im Entwurf enthaltenen Ausnahmen, durch eine regierungsrätliche **Bewilligung.** Die Bewilligungspflicht für die Nutzung der Wasserkräfte aus privaten Gewässern ist bereits in Art. 21 W. G. enthalten.

Der zweite Abschnitt regelt die Nutzung des Wassers als Wasserkraft:

Nach geltendem Recht muss die Projektierungsbewilligung, unter Vorbehalt entgegenstehender öffentlicher Interessen, in jedem Fall erteilt werden. Der Entwurf setzt die Behörden in die Lage, Projektierungsbewilligungen zu erteilen oder abzulehnen. Diese Regelung findet ihren Grund in den Erfahrungen der vergangenen Zeit. Spekulationen, Auskäufe, Verzichte gegen Entgelt sind ungesunde Erscheinungen und müssen auf dem Gebiet der Wassernutzung verschwinden. Der Entwurf gibt der Behörde die rechtliche Handhabe, unter Würdigung der gegebenen Verhältnisse, der Person des Gesuchstellers, der auszunützenden Gewässerstrecke, der Art und Betriebsweise des Werkes, der allgemeinen Anordnung der Wasserkraftanlagen und der in Aussicht genommenen Verwendung der erzeugten Energie über das Projektierungsgesuch zu entscheiden.

Für Werke mit einer Leistung unter 20 PS ist kein Projektierungsgesuch nötig.

Konzessionsbehörde bleibt der Regierungsrat. Soll die Wasserkraft durch den Staat genutzt werden, entscheidet der Grosse Rat.

Geht der Bereich der in Anspruch genommenen Gewässerstrecke über die Kantonsgrenze hinaus oder sollen in der gleichen Wasserkraftanlage mehrere Gewässerstrecken verschiedener Kantone genutzt werden, muss mit den beteiligten Kantonen eine Verständigung gesucht werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet der Bundesrat.

Das W. G. enthält keine derartige Bestimmung. Es bestimmt in Art. 19 lediglich, dass die Abgabe elektrischer Kraft über die Schweizergrenze die Bewilligung des Bundesrates erfordere und zu einer Kraftabgabe ausserhalb des Kantons eine Bewilligung des Regierungsrates notwendig sei.

Das Erfordernis der persönlichen Voraussetzungen, das an den Bewerber einer Konzession gestellt wird, umschreibt Art. 9. Das W. G. kennt keine solchen Bestimmungen.

Neu ist ebenfalls Art. 10, der die sachlichen Voraussetzungen für eine Konzession in präziser Form enthält. Die bloss andeutungsweise im W. G. enthaltenen Vorschriften sind vervollständigt worden.

Bei der Frage der Mitbewerbung ist der Gedanke neu, dass bei gleicher Berücksichtigung des öffentlichen Wohles jenem Bewerber der Vorzug gebührt, dessen Unternehmen am besten für die wirtschaftliche Nutzung des Gewässers sorgt (Art. 15).

Neu ist ferner der Begriff der **Verweigerung** der Konzession in Art. 16. Das bisherige Recht kennt für den Fall, dass die Wasserkraft in absehbarer Zeit durch Staat oder Gemeinden nutzbar gemacht wird, bloss eine Verschiebung der Beschlussfassung über das Konzessionsgesuch.

Mit dem Gesuch wird nunmehr auch ein **Finanzausweis** obligatorisch verlangt.

Die **Dauer der Konzession** hat mit Rücksicht auf Art. 58 B. G. eine grundsätzlich andere Regelung erfahren. Das geltende Recht bestimmt in Art. 11 folgendes: Ohne zeitliche Beschränkung werden Konzessionen erteilt an Gemeinden für eigene Anlagen oder Genossenschaften oder Aktiengesellschaften, deren Anteile oder Aktien im ausschliesslichen Eigentum von Gemeinden oder von Staat und Gemeinden sind. In allen übrigen Fällen beträgt die Konzessionsdauer 50 Jahre. Dann tritt Heimfall oder Erneuerung ein. Nach zweimaliger Erneuerung von je 25 Jahren, das heisst nach einer Konzessionsdauer von 100 Jahren ist der Heimfall obligatorisch, mit Ausnahme jener Werke, die ihre Wasserkräfte in der Hauptsache im Eigenbetrieb umsetzen.

Demgegenüber beschränkt Art. 58 B. G. die Konzessionsdauer auf höchstens 80 Jahre, von der Eröffnung des Betriebes an gerechnet, ohne Rücksichtnahme auf die Person des Konzessionärs.

Der Entwurf hat sich dieser grundsätzlichen Regelung in Art. 23 angepasst und setzt die Konzessionsdauer auf **höchstens 80 Jahre** fest.

Neu ist die dem B. G. entnommene Bestimmung des Art. 24, die vorsieht, dass die auf wenigstens 30 Jahre verliehenen Wasserrechte als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch aufgenommen werden können.

Die **Erneuerung der Konzession** wird in Würdigung des in Art. 58 B. G. aufgestellten Grundsatzes erteilt an bernische Gemeinden oder Gemeindeverbände. Ihnen werden gleichgestellt juristische Personen, deren Anteile oder Aktien mindestens zu $^4/_5$ im Besitz von Staat und bernischen Gemeinden oder beiden zusammen sind. Art. 25, lit. c geht über die Bundesgesetzgebung hinaus. Er bestimmt nach dem bereits in Art. 11, Abs. 6 W. G. enthaltenen Grundsatz, dass an Konzessionäre, welche die erzeugte Energie zur Hauptsache für den eigenen industriellen oder gewerblichen Bedarf verwenden, ebenfalls eine Erneuerung erteilt werden kann. Der Staat hat bei solchen Werken kein Interesse am Heimfall.

Die **Konzession endigt** durch Zeitablauf (Heimfall), Verzicht, Verwirkung, Rückkauf und Rückzug.

Das Heimfallrecht des Staates umschreibt Art. 27.

Der Entwurf kennt mit Ausnahme einer angemessenen Entschädigung für die Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Kraft nur noch den **unentgeltlichen Heimfall.** Art. 67 B. G. ordnet den Heimfall in gleicher Weise.

Anderseits bestimmt Art. 147, dass die bestehenden Konzessionen in ihrem Bestand und Umfang, sowie in der Konzessionsdauer durch das neue Gesetz nicht berührt werden.

Neu ist auch der letzte Absatz des Art. 27, der bestimmt, der Staat könne auf das ihm zustehende Heimfallsrecht verzichten.

Der Staat kann auch die hydraulischen und elektrischen Anlagen eines Werkes übernehmen. B. G. Art. 63 verwendet dafür den Ausdruck «Rückkauf». Im Text des Art. 31 ist von «**Uebernahme**» die Rede. Nach dem bisherigen W. G. Art. 14 war der Staat in der Bestimmung des Zeitpunktes der Uebernahme frei. Der Entwurf legt ihm in Uebereinstimmung mit dem Bundesgesetz die Beschränkungen auf, dass der Uebernahmetermin nicht vor Ablauf eines Drittels der Konzessionsdauer angesetzt werden darf und, dass die Uebernahme mindestens drei Jahre zum voraus angekündigt werden muss.

Die **Uebertragung der Konzession** ist auf Grund von Art. 42 B. G. eingehender geordnet als im bisherigen Gesetz.

Nachträgliche Veränderungen oder Ergänzungen an Bauten und Anlagen bedürfen nach bisherigem Recht der Genehmigung des Regierungsrates. Art. 37 des Entwurfes unterscheidet zwei Fälle. Wird durch die Veränderungen und Ergänzungen keine Aenderung der Konzession notwendig, genehmigt die **Baudirektion.** Andernfalls entscheidet der **Regierungsrat.**

Nach Art. 22 W. G. übt der Regierungsrat über sämtliche Wasserkraftanlagen im Kanton Bern und über deren Benützung die Oberaufsicht aus. Anstelle der vorgesehenen regierungsrätlichen Verordnung über die Art und Weise der Aufsichtsführung bestimmt Art. 41 des Entwurfs, dass die **Baudirektion** die Aufrechterhaltung des verleihungsgemässen Zustandes der Bauten und Anlagen zu überwachen habe.

Zur Sicherstellung der Grundlagen für die Festsetzung der Entschädigungen beim Heimfall, Rückzug und bei der Uebernahme haben die Konzessionäre dem Regierungsrat innerhalb eines Jahres nach der Kollaudation den Nachweis über die Kosten des Projektes, des Bodenerwerbes, der Hoch- und Tiefbauten, sowie der maschinellen Einrichtungen zu erbringen. (Art. 42.) Dieses Verlangen findet seine Rechtsgrundlage in Art. 56 B. G. Das gilt auch für das Recht des Regierungsrates zur Einsichtnahme in die Geschäftsführung des Konzessionärs diesem und Dritten gegenüber.

Auch der Betrieb der Wasserkraftanlage steht unter der Aufsicht der Baudirektion. (Art. 43.) Eine solche Bestimmung fehlte bisher.

Die Vorschriften über den Unterhalt der Bauten sind ebenfalls neu. (Art. 44.)

Durch Verordnung des Regierungsrates können Vorschriften über die Rechnungsführung von Elektrizitätsunternehmungen erlassen werden. Vgl. B. G. Art. 56 (Entwurf Art. 45).

Die Fragen betreffend **Landschaftsschutz, Fischerei, Schiffahrt, Flösserei und Hydro-**

metrie werden im Entwurf (Art. 46 bis 54) bedeutend eingehender erörtert als sie im bisherigen Gesetz behandelt sind. Namentlich die Fischereiverhältnisse sind in einlässlicherer Weise geordnet worden.

Auch das Verhältnis der Wasserwerkbesitzer zur Flösserei ist im Entwurf auf Grund des Art. 28 B. G. eingehender geordnet als im W. G. (Art. 53).

Endlich enthält der Entwurf in Art. 54 auch noch Vorschriften über die Messung von Wasserständen, Wassermengen und Wassergeschwindigkeiten (Hydrometrie). Sie stehen in Uebereinstimmung mit B. G. Art. 29 und 30 und sind im bisherigen Gesetze nicht enthalten.

Was das Rechtsverhältnis des Konzessionärs zu Dritten anbelangt, so behandelt Art. 55 zunächst das **Enteignungsrecht.** Entgegen dem bisherigen Gesetz, welches in Art. 16, Abs. 3, den Grossen Rat zur Erteilung des Expropriationsrechtes als zuständig bezeichnet, sieht der Entwurf hiefür den **Regierungsrat** vor.

Das Enteignungsrecht konnte nach W. G. Art. 16 erteilt werden, wenn dadurch für Staat oder Gemeinde und Bevölkerung nennenswerte Vorteile zu erwarten waren. Der Entwurf nennt Gründe des öffentlichen Wohles als Bedingung für die Erteilung des Enteignungsrechtes.

Der Konzessionär hat aber Dritten gegenüber auch **Pflichten.** So muss er den Gemeinden, in denen sich die bewilligten Bauten befinden, die Wasserentnahme für öffentliche Zwecke gestatten, wenn diese nicht anderswo ohne unverhältnismässig hohe Kosten erfolgen kann. Ferner steht den Gemeinden das Recht zu, Feuerlöscheinrichtungen mit den Wasserkraftanlagen in Verbindung zu bringen (Art. 56). Diese Bestimmungen sind neu.

Das Bestreben nach möglichster Vermehrung und Veredelung der Wasserkraftgewinnung und der Grundsatz gerechter Verteilung der Vorteile, die eine Gewässerstrecke bieten kann, führen zur Bildung von Genossenschaften Nutzungsberechtigter. Sie können freiwillig gegründet oder zwangsweise angeordnet werden. Jeder Nutzungsberechtigte, der sein Interesse nachweist, hat nach Art. 61 Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft.

Die Anordnung der Bildung von Genossenschaften hat durch Art. 36 B. G. gegenüber Art. 20 W. G. eine Erschwerung erfahren. Nach geltendem Recht kann der Regierungsrat die Inhaber von Wasserrechtskonzessionen zur Bildung von Wasserwerkgenossenschaften anhalten, wenn dies im Interesse einer rationellen Nutzung der Wasserkräfte oder des Gewässerunterhaltes geboten erscheint. Nach Entwurf Art. 62 kann eine solche Bildung nur angeordnet werden, wenn dem grösseren Teile der Nutzungsberechtigten am gleichen Gewässer oder an der gleichen Gewässerstrecke dadurch ein erheblicher Vorteil erwächst. Die Statuten solcher Genossenschaften bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Bedeutend ausführlicher als Art. 25 W. G. regelt der Entwurf in Art. 70 die **Sicherheitsleistungen,** die von der Baudirektion von Amtes wegen oder auf Begehren von Beteiligten vor der Erteilung einer Projektierungsbewilligung von den Bewerbern verlangt werden können. Neben der Rückerstattung der effektiv gehabten Auslagen (Art. 69) sind dem Staat für seine Verrichtungen in Wasserrechtsgeschäften **Gebühren** zu entrichten. Die Vorschriften darüber sind ausführlicher gehalten. Die Gebühren bestehen, wie bisher, neben den ordentlichen Steuern.

Art. 71 zählt unter lit. a bis f die einzelnen gebührenpflichtigen Geschäfte auf. Dabei sind e und f neu.

Die Verordnung über den Bezug der Wasserrechtsgebühren vom 3. Oktober 1908, hiernach V. O. genannt, die durch das neue Gesetz aufgehoben werden soll, wird bei den nachfolgenden Artikeln zum Vergleich zitiert.

Art. 72 setzt die Gebühren für Projektierungsbewilligungen fest. Diese betragen, je nach Bedeutung der geplanten Anlage, Fr. 20.— bis 100.— (V. O. Fr. 10.— bis 50.—).

Art. 73 bestimmt die Gebühren für die erstmalige Erteilung einer Konzession. Diese beträgt für jede Bruttopferdekraft:

a) bei Wasserkraftanlagen von 1—100 PS	Fr. 3.—
b) bei Wasserkraftanlagen von 101—500 PS	Fr. 5.—
c) bei Wasserkraftanlagen von mehr als 500 PS	Fr. 8.—

Klasseneinteilung und -ansätze sind in der V. O. gleich. Für die durch eine Erweiterung der Wasserkraftanlage neu entstehende Leistung kommen die gleichen Gebührenansätze wie für die erste Konzession zur Anwendung (Art. 74).

Nach Art. 75 beträgt die Gebühr für die Erneuerung einer Konzession höchstens 1/4 der erstmaligen Konzessionsgebühr, mindestens jedoch Fr. 20.—.

Die Gebühren für die Genehmigung der Uebertragung einer im Betrieb stehenden Wasserkraftanlage können gemäss Art. 76 bis auf einen Viertel (V. O. bis auf die Hälfte) der in Art. 73 festgesetzten Beträge ermässigt werden.

Im Falle eines unregelmässigen Wasserzuflusses, von kostspieligen Sammelbecken und bei abgelegenem Standort der Anlage kann der Regierungsrat die Konzessionsgebühren herabsetzen (Art. 77). (V. O.: Reduktion in der Weise, dass für die Gesamtzahl der PS oder für einen Teil davon die Ansätze der nächstuntern Klasse in Anwendung kommen, oder in der untersten Klasse eine Ermässigung bis auf das Minimum von Fr. 50.— bewilligt wird. Ferner wird eine genügend motivierte Eingabe des Gesuchstellers und die Zustimmung der Bau- und Finanzdirektion verlangt.)

Die Gebühr für die Bewilligung einer Wasserkraftanlage an einem privaten Gewässer gemäss Art. 67 beträgt Fr. 20.— bis Fr. 50.— (V. O.: Fr. 20.—).

Art. 79 des Entwurfes setzt den Zahlungstermin für die Gebühren in gleicher Weise wie V. O. fest. Bei Gebühren über Fr. 1000.— können Zahlungserleichterungen gewährt werden.

Bei Nichtbezahlung der festgesetzten Gebühren können Konzession oder Bewilligung als verwirkt erklärt werden (Art. 80).

Nach Art. 81 schulden die Konzessionäre dem Staat für die Nutzung der Wasserkraft **einen jährlichen Wasserzins.** Der Regierungsrat setzt ihn

in der Konzessionsurkunde fest. Er kann bei veränderten Verhältnissen neu bestimmt werden (Art. 82).

Der Wasserzins beträgt für die Bruttopferdekraft höchstens Fr. 6.—. Konzessionäre, deren nutzbare Kraft nicht mehr als 10 Brutto-PS beträgt, sind nicht wasserzinspflichtig. Die Anzahl der zinspflichtigen Bruttopferdekräfte wird nach der sehr beachtlichen V. O. des Bundesrates vom 12. Februar 1918 berechnet. Diese Verordnung ist für die Kantone obligatorisch und regelt die Berechnungsweise erschöpfend.

Art. 216, Abs. 1, lit. a, des neuen bernischen Steuergesetzes bestimmt ausdrücklich, es werde keine Liegenschaftssteuer erhoben, wenn das eidgenössische Recht die Besteuerung ausschliesst. Damit wird also eine eventuelle Anwendbarkeit der Art. 18 und 49 B. G. vorbehalten.

Art. 18 B. G. bestimmt: «Wird von Wasserwerken, die auf Grund privatrechtlichen Verhältnisses errichtet sind, vom Kanton eine besondere staatliche Abgabe oder Steuer von der erzeugten Kraft erhoben, soll sie die Werke nicht stärker belasten als die verliehenen Werke der in Art. 49 vorgesehene Wasserzins.»

Sowohl von Wasserwerken, die auf Grund privatrechtlicher Verhältnisse errichtet sind als auch von den konzessionierten Wasserwerken kann die Liegenschaftssteuer auf Wasserkräften grundsätzlich erhoben werden. Erstere bezahlen bekanntlich keinen Wasserzins, weil sie keine verliehenen Wasserkräfte nutzen. Es kommt also bei ihnen darauf an, dass der zu bezahlende Steuerbetrag nach der Steueranlage in der betreffenden Gemeinde sechs Franken für die Bruttopferdekraft nicht übersteigt.

Bei den konzessionierten Wasserwerken muss bei der Berechnung des geschuldeten Steuerbetrages der von ihnen bezahlte Wasserzins einkalkuliert werden, weil die zu entrichtende Liegenschaftssteuer einschliesslich den bezahlten Wasserzins sechs Franken für die Bruttopferdekraft nicht übersteigen darf.

Als materielle Folge dieser Einschränkung werden die Gemeinden von bestimmten Wasserwerkbesitzern nicht den vollen, nach ihrem Steueransatz und ihrer Steueranlage geschuldeten Steuerbetrag erhalten. Art. 146 des Entwurfes verschafft ihnen dafür einen Ausgleich in Form eines vom Regierungsrat jährlich festzusetzenden Beitrages aus den Erträgnissen des Wasserzinses. Bei dieser Festsetzung wird der Regierungsrat berücksichtigen, dass Gemeinden, in denen grosse Wasserkräfte zur Besteuerung gelangen, von vorneherein gegenüber andern Gemeinden bevorteilt sind.

Der Regierungsrat kann während 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine angemessene **Herabsetzung des Wasserzinses** gewähren, wenn für bestehende Wasserkraftanlagen nach den neuen Vorschriften eine erheblich höhere Belastung erfolgt (Art. 145).

Nach Art. 90 sind wie im W. G. 10% vom jährlichen Ertrag des Wasserzinses und der Gebühren in den **Naturschadenfonds** zu legen. Für Aeufnung und Verwendung dieses Fonds wird auf das Dekret des Grossen Rates vom 15. November 1927 verwiesen.

Für neue, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete Wasserkraftanlagen und solche, deren Konzessionen noch nicht bereinigt sind, wird der Wasserzins gleichzeitig mit der Konzessionserteilung festgesetzt.

Für bestehende Wasserkraftanlagen von mehr als 500 Bruttopferdekräften erfolgt die Festsetzung des Wasserzinses innerhalb einer fünfjährigen Frist nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Bei weniger als 500 Bruttopferdekräften wird der Wasserzins im Zeitpunkt der Aufstellung des Wasserbuches oder anlässlich einer Uebertragung oder Erneuerung der Konzession bestimmt (Art. 144).

Der dritte Abschnitt behandelt die **Nutzung des Wassers als Gebrauchs- und Trinkwasser (Gebrauchswasser).**

Im ersten Abschnitt über den Entwurf und seine Neuerungen wurde kurz auf die **grundsätzliche Neuerung** gegenüber dem geltenden W. G. aufmerksam gemacht, weil Art. 2 die Oeffentlicherklärung aller oberirdischen und unterirdischen Wasservorkommen (Grundwasserströme und Grundwasserbecken), an denen kein Privateigentum nachgewiesen ist, vorsieht.

Nach Art. 24 des geltenden W. G. ist eine regierungsrätliche Bewilligung für die künstliche Quell- und Grundwasserfassung im Einzugsgebiet eines öffentlichen Gewässers dann notwendig, wenn das abzuleitende Wasserquantum 1000 Minutenliter übersteigt. Durch die industrielle Entwicklung und den Anspruch aller Volksschichten auf erhöhten Wohnkomfort ist der Wasserbedarf in den letzten Jahrzehnten enorm gestiegen. Für landwirtschaftliche Gemeinden wird er heute pro Kopf der Bevölkerung und pro Tag mit 100 bis 150 l angenommen, während er in industriellen Gemeinden auf das Doppelte und Vierfache steigt. Der Bedarf an Trinkwasser ist im Vergleich zum Bedarf an Gebrauchswasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie verhältnismässig gering.

Da die hochliegenden Quellen bereits gefasst sind, kommt zur Deckung des immer grösser werdenden Wasserbedarfs in der Regel Grundwasser in Betracht. Dieser Bodenschatz hat daher immer grössere volkswirtschaftliche Bedeutung. In den letzten zwei Jahren behandelte der Regierungsrat über 20 grössere Grundwasserentnahmen. Als erster Kanton erklärte Zürich 1919 Grundwasserströme und Grundwasserbecken als öffentliche Gewässer. Dem Vorbild Zürichs folgten seither noch die Kantone Obwalden, Graubünden, Glarus, Schaffhausen, Genf, Solothurn und Thurgau.

Urteile des Bundesgerichts haben den Kantonen diese Befugnis zugestanden. Das Bundesgericht vertritt die Auffassung, die Verfügung über das Grundwasser stehe dem die Allgemeinheit vertretenden Gemeinwesen zu. Den Kantonen, die 1939 noch keine spezielle Gesetzgebung für das Grundwasser besassen, wurde empfohlen, vorderhand die Vorschriften über die öffentlichen Gewässer auf das Grundwasser anzuwenden.

Mit **Bundesgerichtsentscheid** in Bd. 65, II, S. 150, wurden die Kantone ermächtigt, die Vorschriften für oberirdische Wasserläufe und -Becken analog auf die Grundwasservorkommen anzuwenden. Von dieser Ermächtigung hat der Regierungsrat des Kantons Bern Gebrauch gemacht, indem er mit Beschluss vom 16. März 1948 alle grössern Grundwasservorkommen, an denen kein Privateigentum

nachgewiesen ist, als öffentlich erklärte und sie damit unter die Vorschriften über die öffentlichen Gewässer stellte. Der Regierungsrat hat dadurch eine Vollzugsmassnahme getroffen, wozu er nach Art. 38 der Staatsverfassung zuständig war. Er war sich dabei bewusst, dass die Materie des Grundwassers im vorliegenden Gesetz näher geregelt werden muss, aber er durfte mit der systematischen Behandlung des Grundwassers nicht mehr länger zuwarten. Im genannten Regierungsratsbeschluss wurde die Baudirektion beauftragt, die öffentlichen Grundwasservorkommen einzeln festzustellen, kartenmässig zu bezeichnen und ein Verzeichnis über die Nutzung derselben zu führen. Es betrifft dies eine wertvolle Vorarbeit für das in Art. 134 ff. behandelte Wasserbuch.

Der Entwurf stellt in Art. 91 den Grundsatz auf, dass die Verwendung des Wassers zu andern Zwecken als zur Kraftnutzung bei **öffentlichen** Gewässern der **Konzession** und bei **privaten** Gewässern der **Bewilligung** bedarf.

Art. 704, Abs. 3 Z.G.B., welcher das Grundwasser den Quellen gleichstellt und bestimmt, dass Quellen als Bestandteile der Grundstücke zugleich mit dem Boden, dem sie entspringen, zu Eigentum erworben werden können, gilt weiter für **bloss lokale Grundwasservorkommen,** das heisst für solche, die sich nicht über mehrere Grundstücke ausdehnen. Da es ferner viel zu weit führen würde, jede geringfügige Wasserentnahme der staatlichen Bewilligungspflicht zu unterstellen, bestimmt Art. 92 des Entwurfes, dass der **Kleinbedarf,** worunter der Entzug bis zu 100 Litern pro Minute für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche und häusliche Zwecke verstanden wird, von der Bewilligungspflicht befreit ist.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Konzession oder Bewilligung von Gebrauchswasserrechten und ihre Rechtsverhältnisse regeln die Art. 93—103 des Entwurfes.

Für die Kostentragung und Leistung von Sicherheiten im Konzessions-, beziehungsweise Bewilligungsverfahren finden Art. 69 und 70 Anwendung.

Bisher wurde bei Wasserableitungen von mehr als 1000 Minutenlitern nach Art. 24 W. G. eine Gebühr nach dem Gebührentarif der Staatskanzlei festgesetzt, weil keine besondere Gebührenordnung besteht. Für die Zukunft ist eine besondere Gebührenordnung vorgesehen.

Der Entwurf bestimmt in Art. 105:

a) eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 1.— pro Minutenliter;

b) eine Bewilligungsgebühr von Fr. 10.— bis Fr. 25.— für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung eines privaten Wasservorkommens.

Die Konzessionsgebühr kann bis auf einen Viertel ermässigt werden, wenn die Wasserentnahme öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dient. Dies wird vorwiegend bei Trinkwasserversorgungen zutreffen.

Für bisherige Anlagen werden die Konzessions- und Bewilligungsgebühren nicht erhoben. Dagegen kann der Regierungsrat solche Gebühren bei späteren wesentlichen Erweiterungen festsetzen.

Wie die Energie der Bewegung des Wassers, kann auch sein **Wärmegehalt** genutzt werden. Sogar im kalten Fluss-, See- und Grundwasser ist immer noch nutzbare Wärme enthalten. Durch das **Wärmepumpeverfahren** wird die entzogene Wärme mittels besonderer Vorkehren, Maschinen und Apparate auf ein höheres Temperaturniveau gepumpt.

Die Flüsse transportieren eine sehr grosse Menge Wärme. Bei Annahme von nur 30 Sekundenkubikmetern für die Aare ergeben sich bei 1° Abkühlung allein 108 Millionen Wärmeeinheiten pro Stunde. Das ergibt, umgerechnet auf Kohle von 6500 Wärmeeinheiten Heizwert pro kg.: 16,6 Tonnen Kohle pro Stunde und rund 400 Tonnen Kohle pro Tag.

Die Anwendung der Wärmepumpen ist ein rein wirtschaftliches Problem. Sie wird sich bei hohen Brennstoffpreisen eher rechtfertigen als im umgekehrten Falle.

Es ist sehr wohl denkbar, dass in Zukunft namentlich Grundwasser wegen seiner hohen Wintertemperatur in Wärmepumpenanlagen genutzt wird, sofern es in genügenden Mengen zur Verfügung steht.

Aus diesen Gründen stellt der Entwurf in Art. 110 den Grundsatz auf, dass der Entzug von Wärme aus allen Wasservorkommen mittels Wärmepumpenanlagen usw. ein Hoheitsrecht des Staates bildet und der Konzession beziehungsweise Bewilligung durch den Regierungsrat bedarf.

Einstweilen wird man mit diesem Grundsatz auskommen. Der Weiterentwicklung der Technik soll nicht durch hemmende Gesetzes-Bestimmungen vorgegriffen werden.

Im vierten Abschnitt wird die **staatliche Förderung der Trinkwasserversorgung und Reinhaltung der Gewässer** behandelt.

Das Problem der Abwasserreinigung ist im Kanton Bern schon oft zur Diskussion gestanden. Es sei hier einzig auf die seit 1942 gestellten parlamentarischen Anfragen der Herren Grossräte Kästli und Hubacher betreffend Reinhaltung von öffentlichen Gewässern und Erstellung von Kläranlagen verwiesen.

Verschmutzte Abwasser als Folge von Industrialisierung und Einführung von Schwemmkanalisationen treten in grosser Menge auf. Dadurch werden unsere ober- und unterirdischen Gewässer in zunehmendem Masse verunreinigt, was die Vernichtung ganzer Fischbestände und weitere unübersehbare Schäden hygienischer und ästhetischer Natur zur Folge hat. Obschon die Abwasserreinigung meist umfangreiche Installationen erfordert, ist sie technisch absolut durchführbar. Ihre Kosten jedoch übersteigen fast durchwegs die Leistungsfähigkeit der Gemeinwesen, weshalb in Sachen Abwasserreinigung bis heute noch sehr wenig getan wurde. Die Pflicht zur Reinigung der Abwasser ist verankert im B. G. betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888, sowie in der Spezialverordnung zum Art. 21 des zitierten B. G. betreffend die Verunreinigung von Gewässern vom 17. April 1925, ferner im kantonalen Gesetz über die Fischerei vom 14. Oktober 1934 und in der zudienenden V. V. O. vom 8. Juli 1934. Allein, diese Erlasse sind ausschliesslich dem Schutz der Fischgewässer gewidmet. Der Erlass eines Bundesgesetzes zum wirk-

samen allgemeinen Schutz der oberirdischen und unterirdischen Gewässer, wie es das Postulat Zigerli vom 6. Juni 1944 im Nationalrat gefordert hat, bedarf einer eigenen verfassungsmässigen Grundlage. Das Postulat wurde zwar vom Bundesrat zur Prüfung entgegengenommen und es wurde die Aufstellung eines Entwurfes zu einem allgemeinen eidgenössischen Abwassergesetz beschlossen, bevor an die Revision der Bundesverfassung herangetreten werden soll. Ob dieser Entwurf inzwischen zustande gekommen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls dürfte eine Verwirklichung beim Bund der hohen Kosten wegen, die die Uebernahme einer derartigen neuen Aufgabe mit sich bringen würde, noch lange auf sich warten lassen, jedenfalls länger als der Kanton Bern zuwarten darf, bevor es zu spät ist.

Da der vorliegende Entwurf sämtliche Fragen der Wassernutzung regelt, ist es naheliegend, dass er auch die Abwasserreinigung und die Trinkwasserversorgung umfasst. Es wäre unzweckmässig, über diese Materien in einer besondern Gesetzgebung zu legiferieren. Im übrigen erscheint es logisch, dass der Staat die Mittel, die ihm aus der Konzessionierung und Bewilligung des Gebrauchs von Wasser zur Kraftnutzung oder zu industriellen und gewerblichen Zwecken zufliessen, auch für die Sanierung seiner Gewässer verwendet.

Ausgehend vom Grundsatz, dass der Staat die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in **schwierigen Verhältnissen** fördert und allgemein zur Reinhaltung der Gewässer durch zweckmässige Reinigung und Ableitung der Abwasser der Wohnbauten beiträgt, behandelt der Entwurf in Art. 111—133 die sich daraus ergebenden Fragen. Vorerst enthält er Bestimmungen über die Bewilligung und Ausführung der Anlagen, sodann über deren Betrieb und schliesslich über die Finanzierung (staatliche Leistungen). Zur Beschaffung der jährlich notwendigen Summen zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen werden in erster Linie die Gebühren und der Wasserzins aus der Erteilung von **Gebrauchswasserrechten** verwendet (Art. 128 ff.).

Der fünfte Abschnitt handelt vom **Wasserbuch und der Wasserwirtschaft.** Es wird in diesem Zusammenhang auf die in der Einleitung gemachten Ausführungen über die alte Pflicht zur Erstellung des sogenannten Wasserkatasters verwiesen. Die Baudirektion wird nunmehr die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse an den Gewässern fortlaufend in das **kantonale Wasserbuch** eintragen. Allerdings wird diesen Eintragungen nicht diejenige rechtliche Bedeutung beigemessen werden dürfen, wie dies bei den Grundbucheintragungen zutrifft. Eine sogenannte «positive und negative Rechtskraft» des Wasserbuches fällt — im Gegensatz zum Grundbuch — nicht in Betracht. Immerhin werden die Eintragungen im Wasserbuch für die Konzessionsbehörde und für die am Wasser interessierten Privaten sehr aufschlussreich und daher bedeutungsvoll sein. Durch regierungsrätliche Verordnung können Vorschriften über die Erstellung und Führung des Wasserbuches erlassen werden.

Was endlich den **Wasserwirtschaftsplan** anbetrifft, so stellt dieser eine notwendige orientierende Richtlinie für alle Massnahmen am Wasser auf dem Kantonsgebiet dar.

Im sechsten Abschnitt werden die **Streitigkeiten und Strafbestimmungen** behandelt.

Der Entwurf erwähnt die zuständigen Behörden zum Entscheid von Streitigkeiten meistens bei den betreffenden Artikeln selbst. Soweit darüber nichts gesagt ist oder das B. G. die zuständigen Administrativ- oder Gerichtsbehörden nicht speziell bezeichnet, ist folgende **Generalklausel** des Art. 140 massgebend:

a) Streitigkeiten zwischen den Konzessionären und andern Nutzungsberechtigten über den Umfang ihrer Nutzungsrechte beurteilen die Zivilgerichte;

b) solche zwischen dem Staat und den Konzessionären oder zwischen mehreren Konzessionären über die aus dem Konzessionsverhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten beurteilt das Verwaltungsgericht.

Art. 141 enthält die **Strafbestimmungen.**

Daneben bleibt die Verwirkungserklärung der Konzession oder Bewilligung durch den Regierungsrat vorbehalten.

Gleichzeitig mit der strafrechtlichen Verfolgung kann der Richter den Konzessionär zur Herstellung des gesetzlichen und der Konzession oder Bewilligung entsprechenden Zustandes verhalten, sofern der bestehende Zustand nicht durch eine neue Konzession oder Bewilligung genehmigt wird.

Die Nachforderung der Gebühren und des Wasserzinses für die unrechtmässige Nutzung bleibt vorbehalten.

Abschliessend finden wir im siebenten Abschnitt die **Schluss- und Uebergangsbestimmungen.**

Art. 143 des Entwurfes zählt die aufzuhebenden Erlasse auf und bestimmt, dass Art. 11, Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909 abgeändert und ersetzt werden muss.

Sehr beachtlich sind die Uebergangsbestimmungen betreffend Zeitpunkt der Festsetzung des Wasserzinses, Herabsetzung des Wasserzinses und Beitrag an Gemeinden.

Die bestehenden Konzessionen und Bewilligungen werden in ihrem Bestand und Umfang sowie in der Konzessionsdauer durch das Gesetz nicht berührt.

Im übrigen sind die Konzessionen und Bewilligungen mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, soweit die öffentlichen Interessen dies verlangen.

Die seit 1907 erteilten Wasserrechtskonzessionen erfolgten stets unter dem Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung. Der letzte der 150 Gesetzesartikel nennt die Ausführungsvorschriften, welche vom Grossen Rat und Regierungsrat nach der Annahme des Entwurfes durch die Stimmberechtigten zu erlassen sind.

Bern, im Dezember 1948.

Der Baudirektor des Kantons Bern:

Brawand.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 31. Dezember 1948/27. Januar 1949 und 28. Januar 1949.

Gesetz
über die Nutzung des Wassers

Der Grosse Rat des Kantons Bern

im Hinblick auf die Entwicklung der Wassernutzung für die Erzeugung elektrischer Energie sowie für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche und häusliche Zwecke;

in Anpassung der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung an das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916,

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Verfügungsrecht.

Art. 1. Die Nutzung der öffentlichen Gewässer ist ein Hoheitsrecht des Staates. Die Oberaufsicht des Bundes bleibt vorbehalten.

Die Nutzung der privaten sowie der öffentlichen Gewässer auf Grund von Privatrechten steht in den Schranken der Rechtsordnung den Berechtigten zu. Sie ist der staatlichen Aufsicht unterstellt.

Oeffentliche und private Gewässer.

Art. 2. Oeffentliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind alle ober- und unterirdischen Wasservorkommen wie Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle, Grundwasserströme und Grundwasserbecken, an denen kein Privateigentum nachgewiesen ist.

Die Rechtsverhältnisse an privaten Gewässern werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes, durch die Zivilgesetzgebung geordnet.

Art der Nutzung.

Art. 3. Die Nutzung öffentlicher Gewässer bedarf der staatlichen Konzession. Sie kann natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften erteilt werden.

Die Nutzung privater Gewässer sowie öffentlicher Gewässer auf Grund von Privatrechten be-

darf der staatlichen Bewilligung. Die in diesem Gesetz bestimmten Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Nutzung durch den Staat.

Art. 4. Der Staat ist befugt, die Nutzung öffentlicher Gewässer direkt auszuüben, wenn öffentliche Interessen vorliegen.

Der Entscheid über eine solche Nutzung steht dem Grossen Rat zu.

Die Bestimmungen über die Durchführung der Projektierung, das Auflage- und Einspracheverfahren, die Bauausführung, den Landschaftsschutz, die Fischerei, Schiffahrt und Flösserei, die Hydrometrie sowie über die Rechtsbeziehungen und Streitigkeiten mit Dritten finden sinngemässe Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Die Nutzung des Wassers als Wasserkraft.

A. Die Konzession von Wasserkraftrechten.

1. Die Projektierung.

Projektierungsgesuch.

Art. 5. Vor der Bewerbung um eine Wasserrechtskonzession an öffentlichen Gewässern ist bei der Baudirektion die Bewilligung für die Projektierung der geplanten Wasserkraftanlage nachzusuchen.

Für Werke mit einer Leistung unter 20 Pferdekräften ist kein Projektierungsgesuch erforderlich.

Das Gesuch hat zu enthalten:

a) Name, Wohnort und Rechtsdomizil des Bewerbers;

b) die Bezeichnung der auszunützenden Gewässerstrecke;

c) die Angabe über Art und Betriebsweise des Werkes (Lauf- oder Speicherwerk);

d) die allgemeine Anordnung der Wasserkraftanlagen;

e) die in Aussicht genommene Verwendung der erzeugten Energie;

Projektierungsbewilligung.

Art. 6. Die Baudirektion erteilt die Projektierungsbewilligung.

Der Bewerber hat die nötige Sicherheit für eine sachgemässe Durchführung der Projektierungsarbeiten zu bieten.

Werden für die gleiche Gewässerstrecke gleichzeitig oder nacheinander mehrere Projektierungsgesuche eingereicht, so entscheidet die Baudirektion über die Erteilung einer oder mehrerer Bewilligungen.

Die Projektierungsbewilligung wird im Amtsblatt des Kantons Bern und in den Amtsanzeigern der berührten Gebiete veröffentlicht.

Die Bewilligungen sind nicht übertragbar. Sie werden je nach Umfang des Projektes auf 2 bis 5 Jahre beschränkt.

Die Baudirektion kann die Dauer einer Bewilligung auf begründetes Gesuch hin verlängern. Der Gesuchsteller hat sich über seine Projektierungsarbeiten auszuweisen und deren Ergebnis vorzulegen.

Der Gesuchsteller kann die Verweigerung einer Bewilligung oder einer Verlängerung innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung beim Regierungsrat anfechten.

Wirkung der Projektierungsbewilligung.

Art. 7. Die Projektierungsbewilligung berechtigt den Inhaber, sowohl im Bette und an den Ufern der bezeichneten Gewässerstrecken als auch auf den vom Projekte berührten Grundstücken die notwendigen Messungen, Absteckungen und übrigen Untersuchungen vorzunehmen.

Die Grundeigentümer und die übrigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, diese Untersuchungen zu dulden und die Absteckungsmarkierungen sowie die übrigen Vorkehren in ihrem Bestande zu belassen.

Der Inhaber der Projektierungsbewilligung hat für Störungen und Schädigungen vollständigen Ersatz zu leisten. Er kann auf Verlangen der Berechtigten oder von Amtes wegen durch die Baudirektion zur Sicherheitsleistung angehalten werden. Die Sicherheitsleistung richtet sich nach Art. 70, Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes.

2. Voraussetzungen und Erteilung der Konzession.

Konzessionsbehörde.

Art. 8. Die Konzession wird durch den Regierungsrat erteilt.

Reicht eine auszunützende Gewässerstrecke über die Kantonsgrenze hinaus oder sollen in der gleichen Wasserkraftanlage mehrere Gewässerstrecken verschiedener Kantone genutzt werden, so ist die Konzession im Einvernehmen mit den andern beteiligten Kantonsbehörden zu erteilen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesrat.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, sowie über die Ableitung von Wasser ins Ausland.

Voraussetzungen der Konzession.
a) persönliche.

Art. 9. Die sich um die Konzession bewerbenden natürlichen Personen und die Mitglieder von Personengemeinschaften müssen Schweizerbürger sein. Sie haben während der ganzen Dauer der Konzession ihren Wohnsitz in der Schweiz beizubehalten.

Juristische Personen müssen während der ganzen Dauer der Konzession ihren Sitz in der Schweiz haben. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verwaltung müssen Schweizerbürger sein; sie haben ihren Wohnsitz dauernd in der Schweiz beizubehalten.

Von diesen Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn die dem Bewerber zu verleihenden Wasserkräfte und die ihm in der Schweiz schon verliehenen Wasserkräfte zusammen 100 Pferdekräfte nicht übersteigen.

Vereinbarungen über die die Landesgrenzen berührenden Gewässer bleiben vorbehalten.

b) sachliche.

Art. 10. Die vorgesehene Nutzung der Gewässerstrecke darf dem öffentlichen Wohl nicht entgegenstehen.

Die sachgemässe Nutzung der übrigen Gewässerstrecken darf nicht beeinträchtigt werden.

Für die Nutzung der Gewässerstrecke ist ein wirtschaftliches Bedürfnis nachzuweisen.

Die vorgesehenen Bauten müssen zweckmässig und technisch einwandfrei angeordnet sein. Sie haben die notwendige Sicherheit zu bieten, den Vorschriften des Bundes und des Kantons über den Wasserbau, die Fischerei und die Schiffahrt zu entsprechen und berechtigten Interessen des Natur- und Heimatschutzes Rechnung zu tragen.

Der Bewerber muss die nötige Sicherheit für die sachgemässe Erstellung der Anlagen und für deren Betrieb bieten. Er hat einen genügenden Finanzausweis zu leisten.

Konzessionsgesuch.

Art. 11. Der Bewerber hat der Baudirektion ein Gesuch einzureichen. Dieses hat zu enthalten:

a) Name und Wohnort des Bewerbers und des zukünftigen Werkeigentümers;

b) die Bezeichnung der zu nutzenden Gewässerstrecke mit Angaben über Gefälle, Wassermenge, zu gewinnende Kraft, Art der Ausnutzung und Zweckbestimmung der erzeugten Energie;

c) die Beschreibung, Pläne, Berechnungen und Ausweise der zur Gewinnung und Nutzung der Wasserkraft geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen;

d) den Ausweis über die Finanzierung der Anlage.

Oeffentliche Auflage und Einspracheverfahren.

Art. 12. Das Gesuch wird öffentlich aufgelegt. Es ist im kantonalen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern der berührten Gebiete oder, wo keine Amtsanzeiger bestehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Innerhalb der festgesetzten Frist von 30 Tagen kann wegen Verletzung öffentlicher und privater Interessen Einsprache gegen die nachgesuchte Konzession erhoben werden.

Das Auflage- und Einspracheverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Prüfung des Gesuches.

Art. 13. Das Konzessionsgesuch und die dagegen eingelangten Einsprachen werden von der Baudirektion geprüft. Diese kann Sachverständige beiziehen, und die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen treffen.

Der Bewerber hat die von der Baudirektion verlangten Nachweise und Angaben zu beschaffen.

Die Baudirektion stellt ihre Anträge und überweist das Konzessionsgesuch und die Einsprachen öffentlichrechtlicher Natur dem Regierungsrat zum Entscheid.

Entscheid über das Konzessionsgesuch.

Art. 14. Der Regierungsrat entscheidet über die Bewilligung oder Abweisung des Konzessionsgesuches und über die Einsprachen, soweit sie nicht durch die Zivilgerichte zu behandeln sind.

Er kann eine Ergänzung und Erweiterung der Prüfung anordnen.

Die Konzession kann vor Erledigung der durch die ordentlichen Gerichte zu entscheidenden Einsprachen erteilt werden. Die im Streite liegenden Rechte sind vorzubehalten.

Mitbewerbung.

Art. 15. Unter mehreren Bewerbern gebührt der Vorzug dem, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient und, wenn sie darin einander gleich stehen, dem, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Nutzung des Gewässers am besten gesorgt ist.

Verweigerung oder Verschiebung der Konzession.

Art. 16. Die Konzession soll verweigert oder auf unbestimmte Zeit verschoben werden, wenn die vom Bewerber beanspruchte Wasserkraft voraussichtlich in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch Staat oder Gemeinden nutzbar gemacht wird.

Die Konzession wird nicht gewährt, wenn:

a) keine Projektierungsbewilligung gemäss Art. 5 dieses Gesetzes erteilt worden ist;

b) die vorgesehene Nutzung der zweckmässigen Gesamtausnutzung des Gewässers zuwiderläuft;

c) wenn der Bewerber die Konzession nicht für sich selbst oder nicht zuhanden einer zu gründenden Produktions- oder Betriebsgesellschaft verlangt.

Konzessionsurkunde.

Art. 17. Dem Konzessionär wird eine Konzessionsurkunde ausgestellt. Sie enthält insbesondere:

a) Name und Wohnort des Konzessionärs;

b) Umfang des Nutzungsrechtes, die zu nutzende Gewässerstrecke, das Gefälle in Metern, die Wassermenge in Kubikmetern pro Sekunde, die Kraft in Bruttopferdekräften, die Art der Nutzung und Kraftverwendung;

c) die Beschreibung der Bauten und Einrichtungen;

d) allgemein verbindliche Vorschriften wie Haftung und Rechtsdomizil;

e) Bestimmungen über Dauer, Uebertragung, Erneuerung, Heimfall, Verwirkung und Rückkauf der Konzession;

f) Bestimmungen über den Betrieb sowie den Unterhalt des Werkes und des Gewässers;

g) Bestimmungen über die Fischerei;

h) Bestimmungen über Schiffahrt und Flösserei;

i) die Zahl der abgabepflichtigen Pferdekräfte, die Gebühren und den Wasserzins;

k) den Vorbehalt von Drittmannsrechten.

Der Regierungsrat bestimmt die Frist für den Beginn der Bauarbeiten und die Vollendung der Anlage. Er kann bei der Konzession Rechte ausbedingen, die mit der Geschäftsführung der Konzessionäre im Zusammenhang stehen, wie Rückkauf, Beteiligung am Gewinn, Herabsetzung der Energiepreise nach Massgabe des Reingewinnes. Diese Rechte sind in der Konzessionsurkunde zu umschreiben.

Die Konzessionsbedingungen haben das öffentliche Wohl zu berücksichtigen.

Die Konzession ist im kantonalen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern der berührten Gebiete oder, wo keine Amtsanzeiger bestehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

3. Rechtsverhältnisse der Konzession.

Rechte des Konzessionärs.

Art. 18. Durch die Konzession erwerben die Konzessionäre das Recht, das Wasser nach den Bedingungen der Konzessionsurkunde zu nutzen und die erzeugte Energie zu verwenden. Aeltere, rechtsbeständige Ansprüche bleiben vorbehalten. Sie sind gegebenenfalls zu entschädigen.

Behinderung in der Ausübung des Rechts.

Art. 19. Die Konzessionäre besitzen dem Staate gegenüber keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn:

a) sie durch äussere Ereignisse oder durch Verschulden Dritter geschädigt oder in der Ausübung ihrer Rechte behindert werden;

b) der Bau oder Betrieb der Wasserkraftanlage durch Korrektionsbauten oder andere wasserbaupolizeiliche Arbeiten vorübergehend erschwert wird oder unterbrochen werden muss.

Die Konzessionäre besitzen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Nutzung der Wasserkraft durch öffentliche, den Wasserlauf oder die Wasserzufuhr ungünstig verändernde Arbeiten bleibend beeinträchtigt wird und der Schaden durch Anpassung der Wasserkraftanlage an die veränderten Verhältnisse nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten behoben werden kann.

Die Entschädigung ist vom Urheber der den Wasserlauf verändernden Arbeiten zu leisten. Streitigkeiten darüber entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Haftung der Konzessionäre.

Art. 20. Die Konzessionäre haften für allen durch den Bau und den Betrieb der Wasserkraftanlage entstandenen Schaden gemäss den Bestimmungen der Zivilgesetzgebung. Der Staat kann hiefür von keiner Seite in Anspruch genommen werden.

Beitragspflicht der Konzessionäre.

Art. 21. Wenn an den für die Nutzung beanspruchten Gewässerstrecken Schutzbauten, Korrektions- und Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden müssen und dadurch für die Konzessionäre Vorteile erwachsen oder Schaden abgewendet wird, können sie zur Beitragsleistung an die Kosten der erwähnten Arbeiten herangezogen werden.

Die Beitragsleistung wird nach Anhörung des Konzessionärs von der Baudirektion festgesetzt. Ihr Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Verpflichtung zu richtigem Unterhalt.

Art. 22. Die Konzessionäre sind verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen in betriebssicherem Zustand zu erhalten.

Dauer der Konzession.

Art. 23. Die Konzession wird auf die Dauer von höchstens 80 Jahren erteilt, vom Tage der Eröffnung des Betriebes an gerechnet.

Werden einer Person oder einer Personengemeinschaft mehrere Wasserrechte verliehen, welche einen wasserwirtschaftlich zusammenhängenden Betrieb bilden, so kann der Regierungsrat, auf Gesuch der Konzessionäre für die Konzession eine einheitliche Dauer festsetzen.

Aufnahme in das Grundbuch.

Art. 24. Die auf wenigstens 30 Jahre verliehenen Wasserrechte können als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch aufgenommen werden.

Erneuerung der Konzession.

Art. 25. Der Regierungsrat kann die Konzession erneuern:

a) einem Gemeinwesen gemäss Art. 58 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Bernische Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nach Ablauf der Konzessionsdauer das Recht auf Erneuerung der Konzession, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegengstehen. Die

erneuerte Konzession kann nicht an Private übertragen werden;

b) einer Genossenschaft oder einer Aktiengesellschaft, deren Anteile oder Aktien mindestens zu vier Fünfteln im Besitz von Staat und bernischen Gemeinden oder beider zusammen sind.

Die Baudirektion kann die Konzession erneuern: natürlichen Personen, Personengemeinschaften oder juristischen Personen, welche die erzeugte Energie zur Hauptsache für den eigenen industriellen oder gewerblichen Bedarf verwenden.

In den beiden letzten Fällen hat der Konzessionär dem Staat für dessen Verzicht auf das Heimfallrecht ausser dem Wasserzins eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

Neue Bedingungen und Verweigerung der Erneuerung.

Art. 26. Der Regierungsrat kann bei der Erneuerung einer Konzession neue Bedingungen festsetzen.

Das Erneuerungsgesuch ist dem Regierungsrat wenigstens drei Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer einzureichen.

Die Baudirektion hat die Inhaber von Wasserkraftrechten auf deren Verfall aufmerksam zu machen.

Die Erneuerung einer Konzession ist zu verweigern, wenn Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen.

Ende der Konzession.

a) durch Zeitablauf. Heimfall.

Art. 27. Nach Ablauf der Konzessionsfrist fällt das Wasserrecht an den Staat zurück. Art. 25 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Mit dem Heimfall gehen unentgeltlich in das Eigentum des Staates über:

a) die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers;

b) die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden;

c) der zum Betriebe der Wasserkraftanlage dienende Boden.

Der Staat ist befugt, die Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie gegen eine angemessene Entschädigung zu übernehmen.

Die Konzessionäre können die Uebernahme der Anlagen durch den Staat verlangen, wenn diese für die fernere Nutzung der Kraft vorteilhaft verwendbar sind.

Wenn der Staat auf die ihm durch den Heimfall der Konzession entstehenden Rechte verzichtet, und eine Erneuerung der Konzession nicht eintritt, findet Art. 30, Abs. 1, dieses Gesetzes Anwendung.

b) durch Verzicht.

Art. 28. Die Konzession erlischt durch ausdrücklichen Verzicht des Konzessionärs.

c) durch Verwirkung.

Art. 29. Die Konzession kann durch den Regierungsrat nach Anhörung der Beteiligten als verwirkt erklärt werden:

a) bei Versäumnis der für die Erstellung und Vollendung der Wasserkraftanlagen festgesetzten oder nachträglich vom Regierungsrat verlängerten Fristen;

b) bei Versäumnis anderer in der Konzessionsurkunde festgesetzten Fristen;

c) wenn die verliehene Gewässerstrecke, nach Fertigstellung der Anlagen während fünf aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt und der Betrieb, trotz Mahnung, innerhalb der festgesetzten Frist nicht aufgenommen wird;

d) wenn die in der Konzessionsurkunde oder im Gesetz, in Dekreten, Verordnungen und Weisungen aufgestellten Vorschriften in wesentlichen Punkten, trotz Mahnung, gröblich verletzt werden.

Trifft den Konzessionär kein Verschulden, so sieht der Regierungsrat davon ab, die Verwirkung auszusprechen.

Rechtsfolgen.

Art. 30. Endet die Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oderVerwirkung, so haben die Konzessionäre oder deren Rechtsnachfolger den früheren Zustand der Gewässerstrecke wieder herzustellen und die notwendigen Arbeiten für die Sicherung der Ufer durchzuführen. Der Regierungsrat kann als Ablösung eine Loskaufsumme zugunsten der schwellenpflichtigen Grundeigentümer am Gewässer festsetzen. Eine Entschädigungsfolge für den Staat entsteht nicht.

Die Konzessionäre oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, die sie für Schutzbauten, Korrektions- und Unterhaltsarbeiten an der ausgenutzten Strecke geleistet haben. Verbauungen, die zum Schutze gegen Hochwasser erstellt wurden, müssen belassen werden. Deren späterer Unterhalt ist Sache der Schwellenpflichtigen, sofern die Wasserkraftanlage nicht in das Eigentum des Staates übergeht.

Im Fall der Uebernahme der Wasserkraftanlage durch den Staat finden die Bestimmungen von Art. 27 dieses Gesetzes Anwendung.

***d)* durch Rückkauf.**

Art. 31. In der Konzessionsurkunde kann die entgeltliche Uebernahme der hydraulischen und elektrischen Anlagen eines Werkes vor Ablauf der Konzessionsfrist vorbehalten werden.

Der Uebernahmetermin darf nicht vor Ablauf eines Drittels der Konzessionsdauer, vom Tage der Konzession an gerechnet, angesetzt werden; die Uebernahme ist mindestens drei Jahre zum voraus anzukündigen.

Die nähern Bedingungen der Uebernahme sind dem Grundsatze nach in der Konzessionsurkunde festzusetzen.

***e)* durch Rückzug.**

Art. 32. Der Regierungsrat kann die Konzession aus Gründen des öffentlichen Wohls jederzeit gegen volle Entschädigung zurückziehen oder schmälern. Der Rückzug ist dem Konzessionär mindestens drei Jahre vorher anzukündigen.

Ueber die Berechtigung des Rückzuges entscheidet im Streitfalle der Bundesrat, über die Höhe der Entschädigung das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Rückforderung des entzogenen Rechts.

Art. 33. Im Falle der Verwendung oder Veräusserung der Wasserkraftanlage zu einem andern als dem bei der Ankündigung des Rückzuges umschriebenen Zwecke, können die früheren Konzessionäre die Wiedereinführung der Wasserrechts-

konzession für den Rest der Konzessionsdauer, vom Tage des Rückzuges an gerechnet, verlangen. Die bezahlte Entschädigungssumme ist von den früheren Konzessionären zurückzuerstatten.

Uebertragung der Konzession.

Art. 34. Die Uebertragung der Konzession bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat; bei Konzessionen von weniger als 20 Pferdestärken ist die Baudirektion zur Genehmigung zuständig, vorbehältlich der Beschwerde an den Regierungsrat.

Die Zustimmung wird erteilt, wenn der neue Bewerber allen Erfordernissen des Gesetzes und der Konzession genügt, und keine Gründe des öffentlichen Wohles der Uebertragung entgegen stehen.

An die Bewilligung können neue Konzessionsbedingungen geknüpft werden.

Gegen die Verweigerung der Uebertragung durch den Regierungsrat ist die Beschwerde an den Bundesrat zulässig.

Besondere Fälle.

Art. 35. Die Konzession für noch nicht im Bau begriffene Wasserkraftanlagen ist in der Regel nicht übertragbar.

Stirbt ein Konzessionär, können dessen Erben beim Regierungsrat die Uebertragung der Konzession nachsuchen. Die Uebertragung erfolgt, wenn die gesetzlichen Anforderungen und die besonderen Bestimmungen der Konzession erfüllt sind.

Nach Inangriffnahme der Bauarbeiten oder nach Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage geht die Konzession beim Tode eines Konzessionärs auf dessen Erben über. Die Erben haben dem Regierungsrat Mitteilung zu machen.

Wird die Konzession für eine zu gründende Gesellschaft verlangt, so hat der Gesuchsteller dem Regierungsrat alle erforderliche Auskunft zu erteilen. Die Konzession wird in diesem Falle der neuen Gesellschaft erteilt, sobald diese gegründet ist.

B. Die Nutzung der Wasserkraftrechte.

1. Bauausführung und Aufsicht.

Planbereinigung.

Art. 36. Alle Bauten und Anlagen sind nach den vom Regierungsrate genehmigten Plänen, ihrer Beschreibung und den in der Konzessionsurkunde oder in der Bewilligung enthaltenen Vorschriften auszuführen.

Aenderung der Bauten.

Art. 37. Projekte für nachträgliche Veränderungen oder Ergänzungen an Bauten und Anlagen sind der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Ueber Aenderungen der Konzession entscheidet der Regierungsrat.

Ausführungspläne.

Art. 38. Nach Vollendung der Anlage sind der Baudirektion die bereinigten Ausführungspläne in drei Exemplaren einzureichen.

Bauaufsicht.

Art. 39. Die Ausführung aller Bauten und Anlagen steht unter der Aufsicht der Baudirektion.

Kollaudation.

Art. 40. Die Wasserkraftanlagen dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden, bevor deren Ausführung

von der Baudirektion genehmigt und die Anlagen von ihr kollaudiert worden sind.

Die teilweise Nutzung vor vollendetem Bau der ganzen Wasserkraftanlage darf erst nach Genehmigung durch die Baudirektion erfolgen.

In besondern Fällen kann die Baudirektion nach Vollendung der Wasserkraftanlage die provisorische Inbetriebnahme vor der Kollaudation bewilligen.

Ueberwachung des Bauwerkes.

Art. 41. Die Baudirektion überwacht die Aufrechterhaltung des verleihungsgemässen Zustandes der Bauten und Anlagen.

Für die Durchführung der Ueberwachung bestimmter Teile der Wasserkraftanlage kann die Baudirektion die Erstellung besonderer Einrichtungen verlangen. Die Konzessionäre haben ihr die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen.

Erstellungskosten, Nachweis.

Art. 42. Der Regierungsrat ist berechtigt, in die Geschäftsführung der Konzessionäre Einsicht zu nehmen.

Die Konzessionäre haben innerhalb eines Jahres nach der Kollaudation der Anlage dem Regierungsrat den Nachweis über die Kosten des Projektes, des Bodenerwerbes, der Hoch- und Tiefbauten sowie der maschinellen Einrichtungen zu erbringen.

Das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsführung steht dem Regierungsrat auch gegenüber Drittpersonen zu, wenn anzunehmen ist, dass die Bedingungen der Konzession mit ihrer Hilfe umgangen werden.

Betriebsaufsicht.

Art. 43. Die Baudirektion ist jederzeit berechtigt, zu überprüfen, ob die Gesetzes- und Konzessionsbestimmungen bei der Wasserkraftnutzung eingehalten werden.

Unterhalt der Bauten; Befugnisse der Baudirektion.

Art. 44. Ergeben sich aus ungenügendem Unterhalt Gefahren oder Nachteile für die Allgemeinheit oder für die Benützer und Anstösser der Gewässerstrecke, kann die Baudirektion, nach fruchtloser Mahnung, die notwendigen Unterhaltsarbeiten oder die Entfernung der mangelhaften Bauten auf Kosten der Konzessionäre anordnen.

Gegen die Anordnung kann binnen 14 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Liegt Gefahr im Verzug, trifft der Präsident des Verwaltungsgerichtes vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 38 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Rechnungsführung.

Art. 45. Durch Verordnung des Regierungsrates können Vorschriften über die Rechnungsführung von Elektrizitätsunternehmungen erlassen werden (Art. 150).

2. Landschaftsschutz, Fischerei, Schiffahrt und Flösserei, Hydrometrie.

Wahrung der Schönheiten der Natur.

Art. 46. Naturschönheiten sind zu schonen. Wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, sind sie ungeschmälert zu erhalten.

Bei der Ausführung von Wasserkraftanlagen und Kraftleitungen ist auf die Erhaltung des Landschaftsbildes nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Wahrung der Fischerei, *a)* Grundsatz.

Art. 47. Die Wasserwerkbesitzer haben zum Schutze der Fischerei die geeigneten Einrichtungen

zu erstellen und diese, wenn es nötig wird, zu verbessern, sowie überhaupt alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen. Die eidgenössischen und kantonalen Erlasse über das Fischereiwesen bleiben vorbehalten.

b) Wasserbelassung im Flussbett.

Art. 48. Für die Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt ist eine bestimmte Wassermenge im verlassenen Fluss- oder Bachbett dauernd zu belassen. Diese wird durch den Regierungsrat nach Anhörung der Direktionen der Bauten und der Forsten festgesetzt.

c) Wasserstandsschwankungen.

Art. 49. Bei der Bedienung der Wehr- und Stauanlagen sind plötzliche Wasserstandsschwankungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Auf die besonderen Interessen der Fischerei während Laichzeiten und Fischwanderungen ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

d) Fischwege und Entschädigung.

Art. 50. Die Besitzer von Wasserwerken sind gehalten, da, wo Wehre, Schwellen und Schleusen den Durchzug der Fische wesentlich erschweren oder verhindern, Fischwege zu erstellen.

Die Fischwege werden unter Aufsicht der Baudirektion im Einvernehmen mit der Forstdirektion erstellt.

Sofern Fischwege nicht zweckmässig sind, setzt der Regierungsrat für die Aussetzung von Jungfischen eine bestimmte jährliche Entschädigung der Werkbesitzer an die Forstdirektion fest.

e) Werkkanäle.

Art. 51. Das Recht der Fischerei steht in neu erstellten Werkkanälen oder neuen Flussbetten dem Staate zu, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Wahrung der Schiffahrt.

Art. 52. Die Wasserwerke sind so anzulegen, dass die bestehende Schiffbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Auf die zukünftige Entwicklung der Schiffahrt ist Rücksicht zu nehmen.

Die zur Ermöglichung der Fluss-Schiffahrt der Pontoniere und Wasserfahrvereine erforderlichen Einrichtungen sind durch die Wasserwerkbesitzer nach den Weisungen der Baudirektion in eigenen Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu bedienen.

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Bundes über die Wahrung der Schiffahrt vorbehalten.

Flösserei.

Art. 53. Die Wasserwerkbesitzer sind bei der Erstellung von neuen Wasserkraftanlagen zum Bau der notwendigen Flössereieinrichtungen und zu deren Bedienung verpflichtet. Die daraus erwachsenden Kosten müssen mit der Bedeutung der Flösserei in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Die Wasserwerkbesitzer können bei bestehenden Wasserkraftanlagen nur gegen billige Entschädigung zum Bau und zur Bedienung neuer Anlagen für die Flösserei verhalten werden. Ueber die Entschädigung entscheidet im Streitfall das Bundesgericht.

Hydrometrie und Zutrittsrecht

Art. 54. Die Wasserwerkbesitzer können verpflichtet werden, alle zur Messung der Wasser-

stände und Wassermengen dienenden Einrichtungen im Bereiche der genutzten Gewässerstrecken auszuführen und zu bedienen.

Die Wasserwerkbesitzer und die Uferanstösser sind verpflichtet, den mit der Beaufsichtigung des Wasserbaues, der Fischerei, der Schiffahrt und mit hydrometrischen Arbeiten betrauten Beamten des Bundes und des Kantons Zutritt zu den Anlagen zu gestatten, sowie die Erstellung und den Betrieb von Wassermesseinrichtungen zu dulden.

3. Verhältnis zu Dritten.

Enteignung.

Art. 55. Der Regierungsrat kann den Konzessionären das Enteignungsrecht erteilen, wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Das Enteignungsrecht umfasst den Erwerb der zum Bau, zur Umänderung oder Erweiterung der Wasserkraftanlage nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte, sowie der entgegenstehenden privaten und öffentlichen Nutzungsrechte.

Wasserabgabe an die Gemeinden.

Art. 56. Die Konzessionäre haben den Gemeinden, in denen sich die bewilligten Bauten befinden, die Wasserentnahme für öffentliche Zwecke zu gestatten. Diese darf nur erfolgen, wenn die Gemeinden nicht ohne unverhältnismässig hohe Kosten anderweitig Wasser beschaffen können. Die Entnahme hat sich im Umfang des dringenden Bedürfnisses zu halten. Sie darf die Nutzung der Gewässerstrecke nicht ernstlich gefährden.

Den Gemeinden steht das Recht zu, Feuerlöscheinrichtungen mit den Wasserkraftanlagen in Verbindung zu bringen und aus den Anlagen unentgeltlich Wasser für Brandfälle und für Uebungszwecke zu entnehmen.

Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

Wassernutzung.

Art. 57. Der Betrieb der Wasserkraftanlagen erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Konzessionsurkunde. Durch den Betrieb dürfen die am gleichen Wasserlauf gelegenen andern Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Konzessionäre haben sich mit Dritten, denen am gleichen Wasserlauf Rechte zustehen, über die Nutzung des Wassers zu verständigen.

Nutzungsreglement.

Art. 58. Mangels einer Verständigung unter den Nutzungsberechtigten einer Gewässerstrecke kann der Regierungsrat die Nutzung des Wassers durch ein Reglement ordnen.

Verhindern vorhandene Rechte einen zweckmässigen Ausgleich unter den Bezugsberechtigten, so kann der Regierungsrat einzelne Berechtigte in der Ausübung ihrer Rechte einschränken. Er trifft nötigenfalls die erforderlichen Verfügungen.

Der Begünstigte hat den in der Ausübung seiner Rechte Benachteiligten angemessen zu entschädigen.

Beitragspflicht an Bauten Dritter.

Art. 59. Erwächst einem Wasserwerkbesitzer aus Vorrichtungen, die Dritte in eigenen Kosten früher erstellt haben, dauernd erheblicher Nutzen, so kann ihn der Regierungsrat zu einem einmaligen oder zu periodischen Beiträgen an die Kosten des Baues

oder dessen Unterhalt verpflichten. Die Beiträge müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem wirklichen Nutzen stehen.

Genossenschaften Nutzungsberechtigter. *a)* Freiwillige Gründung.

Art. 60. Nutzungsberechtigte an einem Gewässer oder an einer Gewässerstrecke können zum Zwecke der Anlage von Vorrichtungen, die der Gewinnung, Veredelung oder Vermehrung der Wasserkraft dienen, eine Genossenschaft im Sinne von Art. 20 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches bilden.

Recht zum Beitritt.

Art. 61. Jeder Nutzungsberechtigte, der sein Interesse nachweist, hat Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft.

Können sich die Parteien nicht einigen, so entscheidet über den Beitritt und die Beteiligung des Beitretenden an den Lasten und Vorteilen der Regierungsrat. Er ordnet nötigenfalls die Aenderung der Statuten an. Liegen die Anlagen in verschiedenen Kantonen, entscheidet der Bundesrat.

Andere Streitigkeiten unter den Genossenschaftern entscheiden die Zivilgerichte.

b) Anordnung.

Art. 62. Erwächst dem grössern Teile der Nutzungsberechtigten am gleichen Gewässer oder an der gleichen Gewässerstrecke durch die Bildung einer Genossenschaft ein erheblicher Vorteil, so kann der Regierungsrat die Bildung der Genossenschaft anordnen.

Liegen die Nutzungsrechte in mehreren Kantonen, bleibt der Entscheid des Bundesrates vorbehalten.

Die Bildung einer Genossenschaft wird angeordnet, wenn die Mehrheit der Beteiligten, als Inhaber des grössern Teils der Wasserkräfte, es verlangt und die Kosten der genossenschaftlichen Anlagen die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder nicht übersteigen.

Wird nach der Errichtung der Genossenschaft ein Wasserrecht begründet, so kann der neue Nutzungsberechtigte vom Regierungsrate zum Beitritt und zur Zahlung einer angemessenen Einkaufssumme verhalten werden.

Statuten.

Art. 63. Die Statuten der Genossenschaften Nutzungsberechtigter bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Im Streitfall setzt der Regierungsrat die Statuten fest.

Die Statuten sollen Bestimmungen über die Mitgliedschaft und die Organisation der Genossenschaft, über die Beteiligung an den Vorteilen und Lasten der gemeinsamen Anlagen, über die Abänderung der Statuten und über die Auflösung der Genossenschaft enthalten.

Jede Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat kann die Statuten auf Grund veränderter Verhältnisse oder aus Gründen der Billigkeit nachträglich abändern. Die Genossenschaft ist anzuhören.

Streitigkeiten

Art. 64. Streitigkeiten über die Beitrittspflicht, die Beteiligung der Beitretenden an den Vorteilen und Lasten, die Aenderung der Statuten oder die

Auflösung der Genossenschaft entscheidet der Regierungsrat.

Andere Streitfälle entscheiden die Zivilgerichte.

4. Abgabe von Wasser und elektrischer Energie über die staatliche Hoheitsgrenze.

Abgabe über die Landesgrenze.

Art. 65. Die Ableitung von Wasser zur Nutzung als Wasserkraft und die Abgabe der aus einem Gewässer erzeugten elektrischen Energie über die Landesgrenze bedürfen der Bewilligung des Bundesrates.

Abgabe über die Kantonsgrenze.

Art. 66. Die Wasserableitung zur Nutzung als Wasserkraft ausserhalb des Kantons bedarf der Konzession oder Bewilligung des Regierungsrates.

Die Erteilung kann an die im Interesse des Staates notwendigen Bedingungen geknüpft werden.

Die Konzession oder Bewilligung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe zurückgezogen werden.

Im Streitfall entscheidet der Bundesrat.

C. Die Bewilligung und Nutzung an privaten Gewässern.

Grundsatz.

Art. 67. Die Nutzung des Wassers als Wasserkraft aus privaten Gewässern oder aus öffentlichen Gewässern auf Grund von Privatrechten unterliegt der staatlichen Aufsicht.

Jede Wasserkraftanlage an solchen Gewässern bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und über die Ausübung der Nutzungsrechte im Rahmen der erteilten Bewilligung. Er setzt die im Interesse des öffentlichen Wohls notwendigen Bedingungen in der Bewilligung fest.

Die Bewilligungsgesuche sind öffentlich bekannt zu machen.

Bewilligungen können nur aus Gründen des öffentlichen Wohles verweigert werden. Sie werden jedoch unter dem Vorbehalt entgegenstehender Privatrechte erteilt.

Enteignung.

Art. 68. Wasserkräfte aus privaten Gewässern, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, können enteignet werden. Die in der Kompetenz des Grossen Rates liegende Enteignung kann die zur Nutzung der Wasserkraft dienenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen, sowie den Grund und Boden und die zugehörigen Rechte umfassen.

D. Kosten, Sicherheitsleistungen, Gebühren und Abgaben für Wasserkraftrechte.

1. Kosten und Sicherheitsleistungen.

Kosten.

Art. 69. Dem Staate sind die Kosten für die Prüfung und Beurteilung der Gesuche sowie für die Ueberwachung der Wasserkraftanlagen vom Gesuchsteller oder Konzessionär zu vergüten.

Die Baudirektion kann zur Sicherstellung der Deckung dieser Kosten eine angemessene Geldhinterlage verlangen. Sie entscheidet über deren Umfang.

Wird die verlangte Geldhinterlage nicht erbracht, ist die Baudirektion der Pflicht zur Behandlung eines Gesuches enthoben.

Sicherheitsleistungen.

Art. 70. Die Baudirektion kann von Amtes wegen oder auf Begehren von Beteiligten vor der Erteilung einer Projektierungsbewilligung von den Bewerbern eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheitsleistung haftet dem Staate, den beteiligten Grundeigentümern und deren Pächtern und Nutzniessern für allen durch die Projektierungsarbeiten verursachten Schaden.

Der Umfang der Sicherheitsleistung wird durch die Baudirektion bestimmt. Die Weiterziehung an den Regierungsrat ist innert einer Frist von 30 Tagen zulässig.

Der Regierungsrat kann vor der Erteilung einer Konzession oder in der Konzessionsurkunde den Bewerber oder Konzessionär zur Sicherheitsleistung für allfälligen durch die Ausführung und den Betrieb der Wasserkraftanlage verursachten Schaden sowie für die Erfüllung anderer dem Konzessionär auferlegten Pflichten anhalten.

Die geleisteten Sicherheiten können von allen durch den Gebrauch der Konzession Geschädigten in Anspruch genommen werden. Ueber die Inanspruchnahme entscheiden die Zivilgerichte.

2. Gebühren.

Allgemeines.

Art. 71. Für die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen zur Nutzung von Gewässerstrecken sind Gebühren zu entrichten, insbesondere für:

a) die Erteilung von Projektierungsbewilligungen;
b) die Erteilung von Konzessionen;
c) die Erneuerung und Uebertragung von Konzessionen;
d) die Erteilung von Bewilligungen zur Nutzung an privaten Gewässern;
e) die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen zur Ableitung von Wasser ausserhalb des Kantons;
f) die Genehmigung von Statuten der Genossenschaften von Konzessionären.

Gebühren für die Projektierungsbewilligung.

Art. 72. Die Gebühr für die Erteilung einer Projektierungsbewilligung beträgt, je nach der Bedeutung der geplanten Anlage, Fr. 20. — bis 100. —.

Gebühren für Wasserrechtskonzessionen.

a) erstmalige Erteilung.

Art. 73. Die Gebühr für die erstmalige Erteilung einer Konzession beträgt für jede Bruttopferdekraft:

a) bei Wasserkraftanlagen von 1 bis 100 Pferdekräften Fr. 3. —;
b) bei Wasserkraftanlagen von 101 bis 500 Pferdekräften Fr. 5. —;
c) bei Wasserkraftanlagen von mehr als 500 Pferdekräften Fr. 8. —.

b) Erweiterung.

Art. 74. Für die durch eine Erweiterung der Wasserkraftanlage neu entstehende Leistung kommen die gleichen Gebührenansätze wie für die erste Konzession zur Anwendung.

Art. 75. Die Gebühr für die Erneuerung einer Konzession beträgt unter Berücksichtigung der Konzessionsdauer höchstens 1/4 der erstmaligen Konzessionsgebühr, mindestens jedoch Fr. 20.—. *c)* Erneuerung.

Art. 76. Die Gebühren für die Genehmigung der Uebertragung einer in Betrieb stehenden Wasserkraftanlage können bis auf einen Viertel der in Art. 73 dieses Gesetzes festgesetzten Beträge ermässigt werden. *d)* Uebertragung.

Art. 77. Der Regierungsrat kann im Falle eines unregelmässigen Wasserzuflusses, von kostspieligen Sammelbecken und bei abgelegenem Standort der Anlage die Konzessionsgebühren herabsetzen. *e)* Herabsetzung.

Art. 78. Die Gebühr für die Bewilligung einer Wasserkraftanlage an einem privaten Gewässer gemäss Art. 67 dieses Gesetzes beträgt Fr. 20.— bis Fr. 50.—. *f)* private Gewässer.

Art. 79. Die Gebühr ist spätestens auf den Zeitpunkt der Zustellung der Konzessionsurkunde oder der Bewilligung zu bezahlen. Zahlungstermin.

Für Gebühren, die den Betrag von Fr. 1000.— übersteigen, können Zahlungserleichterungen gewährt werden. Die Gebühren sind in vollem Umfang vor der Inbetriebsetzung der Wasserkraftanlage oder vor der Uebernahme der Konzession durch den neuen Inhaber zu entrichten.

Art. 80. Bei Nichtbezahlung der festgesetzten Gebühren trotz erfolgter Mahnung kann die erteilte Bewilligung oder Konzession als verwirkt erklärt werden. (Art. 29, lit. d). Folgen der Nichtbezahlung.

3. Wasserzins.

Art. 81. Die Konzessionäre schulden dem Staat für die Nutzung der Wasserkraft einen jährlichen Wasserzins. Grundsatz.

Art. 82. Der Regierungsrat setzt den jährlichen Wasserzins in der Konzessionsurkunde fest. Festsetzung des Wasserzinses.

Der Wasserzins kann bei veränderten Verhältnissen neu festgesetzt werden.

Art. 83. Der jährliche Wasserzins beträgt für die Bruttopferdekraft höchstens Fr. 6.—. Höhe und Berechnung des Wasserzinses.

Inhaber von Wasserkraftkonzessionen, bei denen die nutzbare Kraft nicht mehr als 10 Bruttopferdekräfte beträgt, sind von dieser Abgabe befreit. Ausnahme.

Die Anzahl der zinspflichtigen Bruttopferdekräfte wird nach den bundesrechtlichen Vorschriften ermittelt.

Art. 84. Die Anzahl der zinspflichtigen Bruttopferdekräfte kann im Falle eines wiederkehrenden, durch Hoch- oder Niederwasser verursachten Leistungsausfalles der Wasserkraftanlage angemessen herabgesetzt werden. Herabsetzung des Wasserzinses. *a)* dauernde Herabsetzung.

Art. 85. Während der ersten sechs Betriebsjahre wird auf Verlangen des Konzessionärs die Zahl der zinspflichtigen Bruttopferdekräfte im Verhältnis der ausgenützten zur verliehenen Wasserkraft herabgesetzt. *b)* vorübergehende Herabsetzung.

Eine Herabsetzung kann auch erfolgen, wenn der Konzessionär ohne eigenes Verschulden die Wasserkraft nicht verwenden kann.

Die Herabsetzung darf höchstens die Hälfte der durch die Konzessionsurkunde festgesetzten zinspflichtigen Bruttopferdekräfte betragen.

Beginn der Zinspflicht.

Art. 86. Der in der Konzessionsurkunde festgesetzte Wasserzins wird vom Zeitpunkt der Kollaudation an erhoben.

Wasserzins während der Bauzeit.

Art. 87. Solange die Wasserkraftanlage nicht im Betrieb steht, wird kein Wasserzins erhoben.

Im Falle der teilweisen Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage vor deren Vollendung wird der Wasserzins im Verhältnis zu der Nutzung erhoben.

Zahlungstermin. Folgen der Nichtbezahlung.

Art. 88. Der Wasserzins ist im ersten Viertel des Kalenderjahres zu entrichten.

Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

Bei Nichtbezahlung trotz erfolgter Mahnung kann die erteilte Konzession als verwirkt erklärt werden (Art. 29, lit. d).

Gesetzliches Pfandrecht.

Art. 89. Dem Staat steht für seine Wasserzinsforderung aus zwei verflossenen und dem laufenden Jahre an der Wasserkraftanlage und den dazugehörigen Bauten ein gesetzliches Pfandrecht auf Grund von Art. 109, Ziffer 4 des kantonalen Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 zu.

Verwendung von Wasserzins und Gebühren.

Art. 90. Vom jährlichen Ertrag des Wasserzinses und der Gebühren sind 10 % in den Naturschadenfonds zu legen. Aeufnung und Verwendung dieses Fonds sind im Dekret des Grossen Rates geordnet.

Im übrigen fallen Gebühren und Wasserzins in die Staatskasse (vgl. Art. 128).

Dritter Abschnitt.

Die Nutzung des Wassers als Gebrauchs- und Trinkwasser (Gebrauchswasser).

A. Die Konzession und Bewilligung von Gebrauchswasserrechten.

1. Grundsatz.

Grundsatz.

Art. 91. Die Verwendung des Wassers zu andern Zwecken als zur Kraftnutzung bedarf bei öffentlichen Gewässern der Konzession und bei privaten Gewässern der Bewilligung des Regierungsrates.

Es kann sich dabei um die Verwendung des Wassers für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche oder häusliche Zwecke handeln.

Die Bewilligungen können nur aus Gründen des öffentlichen Wohles verweigert werden. Sie sind unter dem ausdrücklichen Vorbehalt entgegenstehender Privatrechte zu erteilen.

Für Grundwasservorkommen, die sich nicht über mehrere Grundstücke ausdehnen, bleibt Art. 704, Abs. 3 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vorbehalten.

Wasserentnahme für Kleinbedarf.

Art. 92. Die Wasserentnahme aus einem öffentlichen oder privaten Gewässer für den Kleinbedarf unterliegt nicht der Konzessions- oder Bewilligungspflicht. Die wasserbaupolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

Als Kleinbedarf gilt die Wasserentnahme bis 100 Liter pro Minute für die in Art. 91 dieses Gesetzes genannten Zwecke.

2. Voraussetzungen und Erteilung der Konzession oder der Bewilligung.

Gesuch.

Art. 93. Für die Konzession oder die Bewilligung im Sinne des Art. 91 dieses Gesetzes ist der Baudirektion ein Gesuch einzureichen.

Projektierungsbewilligung.

Art. 94. Fehlt eine Verständigung zwischen dem Bewerber und den beteiligten Grundeigentümern oder andern Nutzungsberechtigten über die Durchführung von Projektierungsarbeiten, kann der Bewerber bei der Baudirektion das Gesuch um die Erteilung einer Projektierungsbewilligung einreichen.

Die Art. 5, 6 und 7 dieses Gesetzes finden sinngemässe Anwendung.

Bei dem Gesuch für die Nutzung eines Grundwasservorkommens kann dem Bewerber durch die Baudirektion das Recht erteilt werden, auf den in Frage kommenden Grundstücken Sondierungsarbeiten durchzuführen.

Weiteres Verfahren.

Art. 95. Die Art. 12, 13, 14, 17 dieses Gesetzes über die öffentliche Auflage, Einspracheverfahren, Prüfung des Gesuches, Entscheid, Konzessionsurkunde und Bewilligungsverfügung finden sinngemässe Anwendung.

Mitbewerber.

Art. 96. Unter mehreren Bewerbern gebührt der Vorzug dem, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient.

Werden für die Nutzung des gleichen Wasservorkommens gleichzeitig Begehren für mehrere Verwendungszwecke gestellt, erhält in der Regel die Verwendung für den Haushalt den Vorzug.

Gemeinden haben gegenüber Privaten den Vorrang.

Sichernde Bestimmungen.

Art. 97. Der Regierungsrat nimmt, soweit notwendig, in die Konzessions- oder Bewilligungsurkunde sichernde Bestimmungen auf. Sie können die wirtschaftliche Verwendung, Veränderungen des Grundwasserspiegels, Qualität des Wassers und die Bedingungen über die Fortleitung und über die Einleitung in andere Gewässer betreffen.

Die Privatrechte Dritter sind vorzubehalten.

Verweigerung.

Art. 98. Wird eine Sicherstellung gemäss Art. 97 dieses Gesetzes nicht geleistet, so kann die Er-

teilung einer Konzession oder Bewilligung verweigert werden.

Die Verweigerung hat zu erfolgen:

a) wenn durch die geplante Wasserentnahme einer Talschaft oder Landesgegend das bisher für den industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder häuslichen Bedarf notwendige und ohne unverhältnismässige Kosten nicht zu ersetzende Wasser entzogen wird;

b) wenn durch die geplante Wasserentnahme die Fruchtbarkeit des Bodens im grössern Umkreis gefährdet wird oder Schaden an Grund und Boden sowie an Gebäulichkeiten entstehen könnte.

3. Rechtsverhältnisse der Konzession oder Bewilligung.

Allgemeines.

Art. 99. Die Art. 18 bis 22 dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf die Rechte und Pflichten der Konzessionäre oder Inhaber einer Bewilligung.

Die Art. 691 und 704 bis 712 des schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Quellen- und Brunnenrecht bleiben vorbehalten.

Dauer der Konzession oder Bewilligung, Grundbuch.

Art. 100. Der Regierungsrat setzt die Dauer der Konzession oder der Bewilligung fest. Sie berücksichtigt Bedeutung und Umfang der Anlage und die öffentlichen Interessen. Ihre Dauer beträgt höchstens 80 Jahre.

Die Bestimmungen der Art. 23 und 24 dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung.

Erneuerung.

Art. 101. Die Konzession oder Bewilligung ist nach Ablauf ihrer Dauer in der Regel zu erneuern.

Bei veränderten Verhältnissen kann der Regierungsrat für die Erneuerung neue sichernde Bedingungen festsetzen.

Die Erneuerung kann verweigert werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen die Verweigerung begründen oder wesentliche Interessen Dritter in unzumutbarer Weise verletzt werden. In diesem Falle kann von den bisherigen Konzessionären oder Inhabern einer Bewilligung die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder die Vorkehr sichernder Massnahmen verlangt werden.

Vorzeitige Beendigung.

Art. 102. Die Bestimmungen über die vorzeitige Beendigung einer Konzession oder Bewilligung (Art. 28, 29 und 30) sind sinngemäss anwendbar.

Uebergang, Uebertragung.

Art. 103. Die Konzession oder Bewilligung geht beim Tode des Inhabers auf seine Erben über. Die neuen Inhaber haben den Uebergang der Baudirektion zu melden.

Die Uebertragung der Konzession oder Bewilligung bedarf der Genehmigung der Baudirektion. Die Weiterziehung an den Regierungsrat ist innert einer Frist von 30 Tagen zulässig.

B. Kosten, Sicherheiten und Gebühren für Gebrauchswasserrechte.

Kosten und Sicherheiten.

Art. 104. Die Art. 69 und 70 dieses Gesetzes finden auf die Kostentragung und Leistung von Sicherheiten bei der Erteilung von Gebrauchswasserrechten sinngemässe Anwendung.

Gebühren. a) Grundsatz.

Art. 105. Für die Einräumung einer Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Wasservorkommens im Sinne dieses Abschnittes wird eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 1.— pro Minutenliter erhoben.

Für die Erteilung der Nutzungsbewilligung eines privaten Wasservorkommens beträgt die Bewilligungsgebühr Fr. 10.— bis Fr. 25.—.

b) Ausnahmen.

Art. 106. Die Konzessionsgebühr kann bis auf einen Viertel ermässigt werden, wenn die Wasserentnahme öffentlichen oder gemeinnützigen Zwekken dient.

Für Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben, werden Konzessions- und Bewilligungsgebühren nicht erhoben. Dagegen können solche Gebühren bei späteren wesentlichen Erweiterungen vom Regierungsrat festgesetzt werden.

Wasserzins a) Grundsatz.

Art. 107. Für den Gebrauch des Wassers aus einem öffentlichen Gewässer wird ein jährlicher Wasserzins erhoben.

b) Höhe des Wasserzinses.

Art. 108. Der Regierungsrat setzt den Wasserzins in der Konzessionsurkunde fest. Bei veränderten Verhältnissen kann der Wasserzins neu bestimmt werden.

In der Regel beträgt der Wasserzins Fr. —.50 für den Liter pro Minute, berechnet auf der verliehenen Wassermenge.

In besondern Fällen kann der Regierungsrat den Ansatz bis zur Hälfte reduzieren.

Verwendung von Wasserzins und Gebühren.

Art. 109. Die Erträge aus Gebühren und Wasserzins nach Art. 105 und 107 sind ausschliesslich zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasserreinigungsanlagen (Art. 111 ff.) zu verwenden.

C. Wärmepumpen.

Grundsatz.

Art. 110. Der Entzug von Wärme aus allen Wasservorkommen mittels Wärmepumpenanlagen usw. bildet ein Hoheitsrecht des Staates und bedarf der Konzession durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat ordnet die Bedingungen und das Verfahren für die Erlangung solcher Konzessionen (Art. 147).

Vierter Abschnitt.

Trinkwasserversorgung und Reinhaltung der Gewässer.

A. Bewilligung und Ausführung.

Erstellen der Anlagen; Grundsatz.

Art. 111. Die Erstellung von Wasserversorgungen und Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine Aufgabe der Gemeinden, sofern es sich um grössere Siedelungen oder Siedelungsgebiete handelt.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates gemäss Art. 56 und 60 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 bleibt vorbehalten.

Anlagen, welche von Genossenschaften oder andern privaten Organisationen erstellt werden, unterliegen den gleichen Vorschriften wie die Anlagen der Gemeinden.

Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für die Erstellung von Wasserversorgungen und Abwasseranlagen.

Staatliche Förderung der Trinkwasserversorgung und Gewässerreinigung.

Art. 112. Der Staat fördert die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in schwierigen Verhältnissen, sowie im allgemeinen die Reinhaltung der Gewässer durch zweckmässige Reinigung und Ableitung der Abwasser grösserer Wohnsiedelungen.

Die Erzeuger von industriellen und gewerblichen Abwässern sind verpflichtet, diese vor Einleitung in ein Gewässer gemäss den Vorschriften der kantonalen Baudirektion zu reinigen. Der Staat kann bei der Erstellung der erforderlichen Anlagen nur mithelfen, wenn es sich um ein Unternehmen von allgemeinem Interesse handelt, und der Verursacher der Verunreinigung nicht in der Lage ist, allein die nötigen Vorkehren zu treffen.

Bewilligung.

Art. 113. Anlagen zur Reinigung des Wassers, sowie zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer bedürfen in allen Fällen der Bewilligung der kantonalen Baudirektion.

Der Gesuchsteller kann die Verweigerung einer Bewilligung innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung beim Regierungsrat anfechten.

Das Auflage- und Bewilligungsverfahren erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen der Art. 12, 13, 14, 17 dieses Gesetzes.

Bereits bestehende Anlagen zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer sind den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

Richtlinien.

Art. 114. Die kantonale Baudirektion kann für die Erstellung und den Betrieb von Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Reinigungsanlagen allgemein verbindliche Richtlinien aufstellen.

Wasserqualität.

Art. 115. Als Trinkwasser darf nur hygienisch einwandfreies Wasser verwendet werden.

Im Streitfall entscheidet darüber die kantonale Baudirektion im Einvernehmen mit den Direktionen der Volkswirtschaft und der Sanität.

Allgemein zugängliche Brunnen, welche gesundheitsschädliches Wasser führen, sind deutlich zu bezeichnen mit dem Vermerk: «kein Trinkwasser».

Art. 116. Jede Verunreinigung eines ober- oder unterirdischen Wasservorkommens ist untersagt. Reinhaltung der Gewässer.

Abwasser darf nur nach erfolgter Reinigung und erteilter Bewilligung durch die kantonale Baudirektion in ein Gewässer eingeleitet werden.

Ablagerungen von Abfällen in Gewässern oder in deren unmittelbaren Nähe sind untersagt.

Jauchegruben sind so anzulegen, dass keine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern besteht.

Art. 117. Zur Verhütung von Wasserverunreinigungen können Schutzzonen errichtet werden. Der Grosse Rat kann dem Bewerber das Enteignungsrecht für den Erwerb des notwendigen Bodens oder für die Errichtung eines Quellenrechtes gemäss Art. 780 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erteilen. Schutzzonen und Durchleitung.

Art. 118. Der Regierungsrat kann bestehende Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die einem grossen Bevölkerungskreis dienen, als öffentliche Anlagen erklären, auch wenn sie im Besitz von Privatpersonen oder Genossenschaften sind. Enteignung.

In diesem Falle kann den Gemeinden durch den Grossen Rat das Recht zur Enteignung der Gesamtanlage, sowie einzelner Wasserbezugsrechte erteilt werden.

Der Regierungsrat erteilt das Enteignungsrecht für alle zur Erstellung von Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte.

B. Betrieb der Anlagen.

Art. 119. Die Eigentümer einer öffentlichen Wasserversorgung sind verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge, Wasser an Dritte abzugeben. Wasserabgabe.

Die Gemeinden sind berechtigt, den Wasserverbrauch innerhalb gewisser Grenzen einzuschränken.

In Streitfällen entscheidet das Verwaltungsgericht.

Art. 120. Besteht eine öffentliche Wasserversorgung, so sind die Bewohner dieses Gebietes verpflichtet, das benötigte Wasser aus der öffentlichen Anlage zu beziehen. Wasserbezug.

Von dieser Bezugspflicht sind sie entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die geeignetes Wasser in genügender Menge liefern, oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

In Streitfällen entscheidet das Verwaltungsgericht.

Art. 121. Die Erzeuger von Abwasser sind verpflichtet, zu deren Ableitung an bestehende Anlagen anzuschliessen. Kanalisationsanschlusspflicht.

Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn das Abwasser als Jauche verwendet wird und wenn keine Gefahr besteht, dass eine Verunreinigung des Grundwassers erfolgt.

Aufstellung. Genehmigung von Reglementen und Statuten.

Art. 122. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände sind verpflichtet, über die Organisation und den Betrieb sämtlicher Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen ihres Gebietes Reglemente aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Dieselbe Pflicht haben Wasserversorgungs- und Abwassergenossenschaften in bezug auf ihre Statuten.

C. Finanzierung der Anlagen.

Grundsatz der Finanzierung.

Art. 123. Die Finanzierung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen erfolgt in der Regel durch die Gemeinde.

Sie kann auch durch private Organisationen erfolgen. Bei alleinstehenden Häusern und einzelnen Häusergruppen haben die Eigentümer selbst für die notwendigen Anlagen zu sorgen.

Eigentümer industrieller Anlagen haben bei grossem Bedarf selbst für die Beschaffung ihres Gebrauchswassers zu sorgen. Die Abwasserreinigung fällt Grosserzeugern selbst zu.

Staatliche Leistungen.

Art. 124. Leistungen des Staates an Gemeinden und in besondern Fällen an private Organisationen zur Förderung von Anlagen im Sinne von Art. 111 und 112 können bestehen in:

a) Beratung und Begutachtung von Projekten.

b) Finanziellen Beiträgen an die Erstellungskosten von Trinkwasseranlagen, wenn besonders schwierige Verhältnisse vorliegen.

c) Finanziellen Beiträgen an die Erstellungskosten von Abwasseranlagen.

Die staatlichen Leistungen nach lit. b und c setzen in den Fällen, wo die Gemeinde nicht selbst Träger der Arbeit ist, eine angemessene Gemeindeleistung voraus.

Höhe der staatlichen Leistungen.

Art. 125. Der ordentliche Staatsbeitrag soll bei Wasserversorgungsanlagen höchstens 30 % und bei Abwasseranlagen höchstens 40 % betragen. Er wird berechnet unter Berücksichtigung der Steuerkraft, der Gesamtsteueranlage und der Baukosten je Einwohner der für die Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlage in Betracht fallenden Gemeinden.

In ausserordentlichen Fällen können die Beiträge um höchstens 20 % der Kostensumme erhöht werden.

Eine Verordnung des Regierungsrates stellt die Voraussetzungen und die Grundsätze zur einheitlichen Bemessung der staatlichen Leistungen auf.

Beitragsberechtigte Anlageteile.

Art. 126. Staatsbeiträge an die Erstellungskosten werden für folgende Anlageteile gewährt:

Bei Trinkwasserversorgungen an:

a) Wasserfassung,

b) Zuleitung zum Reservoir,

c) Reservoire,

d) Hauptzuleitungen vom Reservoir zum Verteilgebiet.

Bei Abwasseranlagen an:

a) Zuleitungen von den Sammelgebieten zur Reinigungsanlage,

b) Reinigungsanlage,

c) Ableitungen von der Reinigungsanlage zum Vorfluter.

Beitragsbedingungen.

Art. 127. An die Ausrichtung von Beiträgen kann die Subventionsbehörde Bedingungen stellen, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt.

Finanzierung der Staatsbeiträge

Art. 128. Zur Beschaffung der jährlich notwendigen Summen zur Ausrichtung der Staatsbeiträge werden bis zum Betrage von Fr. 500 000.— die nach Art. 81, 105 und 108 erhobenen Einnahmen verwendet.

Uebersteigen die benötigten Staatsbeiträge den Betrag von Fr. 500 000.—, so kann der Grosse Rat auf dem Budgetwege eine Erhöhung vornehmen.

Reservefonds.

Art. 129. Werden die ordentlicherweise fliessenden Geldmittel nicht voll beansprucht, so sind die Ueberschüsse in einen besondern Reservefonds für spätere staatliche Subventionen zu legen.

Zur Finanzierung bestimmter grösserer Arbeiten können diesem Fonds vorsorglich Geldmittel mit zweckgebundener Verwendung zugewiesen werden.

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vorschriften über die Verwaltung des Reservefonds.

Bestimmung der Staatsbeiträge.

Art. 130. Die Höhe der Staatsbeiträge wird nach Massgabe der verfassungsmässigen Kompetenzen bestimmt (Baudirektion, Regierungsrat, Grosser Rat und Volk).

Benützungsbeiträge.

Art. 131. Der Eigentümer einer öffentlichen Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage kann von den Benützern jährliche Beiträge erheben.

Höhe der Benützungsbeiträge.

Art. 132. Die von den Benützern erhobenen Beiträge sind so zu bemessen, dass sie in der Regel die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt, sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals innert normaler Frist decken.

Erneuerungsfonds.

Art. 133. Nach Abschreibung des Anlagekapitals werden die gleichen Beiträge zur Schaffung eines Erneuerungsfonds weiterbezogen.

Nach Schaffung dieses Fonds sind die Benützungsbeiträge zu reduzieren.

Fünfter Abschnitt.

Wasserbuch und Wasserwirtschaft.

Wasserbuch.

Art. 134. Die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse an den Gewässern sind in ein kantonales Wasserbuch einzutragen.

Grundlagen des Wasserbuches.

Art. 135. Die Baudirektion führt fortlaufende Verzeichnisse und erstellt Karten über:

a) die öffentlichen Gewässer;

b) die an öffentlichen und privaten Gewässern bestehenden Rechte zur Wasserkraftgewinnung;

c) die öffentlichen Grundwasservorkommen;

d) die an den öffentlichen und privaten Gewässern bestehenden Gebrauchswasserrechte, letztere nur bei einem Wasserverbrauch von mehr als 100 Litern pro Minute.

Mitwirkung der Interessenten.

Art. 136. Die Inhaber von Konzessionen oder Bewilligungen haben der kantonalen Baudirektion die Pläne ihrer Anlagen zu liefern, wenn diese nicht bereits als Ausführungspläne eingereicht wurden.

Bereinigung bestehender Konzessionen und Bewilligungen.

Art. 137. Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Konzessionen und Bewilligungen sind vor ihrem Eintrag in das Wasserbuch mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen.

Vorschriften über das Wasserbuch.

Art. 138. Durch Verordnung des Regierungsrates können Vorschriften über die Erstellung und Führung des Wasserbuches erlassen werden.

Wasserwirtschaftsplan.

Art. 139. Als orientierende Richtlinie für alle Massnahmen am Wasser stellt die Baudirektion für das Gebiet des Kantons Bern einen allgemeinen Wasserwirtschaftsplan auf.

Dieser soll insbesondere Angaben enthalten über:

a) die vollständige und wirtschaftliche Nutzung der Wasserkräfte;
b) die Sicherung gegen Wasserschäden;
c) Massnahmen für die Schiffahrt;
d) die zweckmässige Verwendung, Erhaltung und Reinhaltung des Wassers.

Er hat der Entwicklung der Technik und ihren Anforderungen laufend Rechnung zu tragen.

Sechster Abschnitt.

Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Streitigkeiten.

Art. 140. Streitigkeiten zwischen den Konzessionären und andern Nutzungsberechtigten über den Umfang ihrer Nutzungsrechte entscheiden die Zivilgerichte.

Streitigkeiten zwischen dem Staat und den Konzessionären oder zwischen mehreren Konzessionären über die aus dem Konzessionsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten entscheidet das Verwaltungsgericht.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Strafbestimmungen.

Art. 141. Mit Busse oder mit Haft bis zwanzig Tage wird bestraft:

a) wer ohne die in diesem Gesetze vorgeschriebene Bewilligung im Gelände eine Projektierung vornimmt;
b) wer ohne Konzession oder Bewilligung mit dem Bau einer Anlage zur Nutzung des Wassers beginnt;
c) wer ohne Konzession oder Bewilligung oder vor der Kollaudation eine Anlage in Betrieb setzt;
d) wer die Konzessions- oder Bewilligungsvorschriften in gröblicher Weise verletzt oder Weisungen der zuständigen Behörde nicht Folge leistet.
e) wer ober- oder unterirdische Wasservorkommen in gröblicher Weise verunreinigt.

Wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Bestrafte sich innert Jahresfrist seit seiner endgültigen Verurteilung einer neuen Widerhandlung gegen

dieses Gesetz schuldig macht, ist die Strafe Busse bis Fr. 10 000. — oder Haft.

Ist mit der Widerhandlung eine Hinterziehung von Gebühren oder Wasserzins verbunden, so ist der Täter zudem zur Nachzahlung dieser Abgaben zu verurteilen. Er kann überdies zur Wiederherstellung des gesetzlichen oder der Konzession oder Bewilligung entsprechenden Zustandes verurteilt werden. Der Richter hat vorgängig einen Bericht der Baudirektion über die Höhe der Gebühren oder des Wasserzinses und über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einzuholen.

Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind jedoch für Bussen, Gebühren, Leistungen und Kosten solidarisch mithaftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

Befugnisse des Regierungsrates.

Art. 142. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Regierungsrates:

a) die Konzession oder Bewilligung als verwirkt zu erklären,

b) ausserhalb der strafrechtlichen Verfolgung die Wiederherstellung des gesetzlichen oder der Bewilligung oder Konzession entsprechenden Zustandes anzuordnen.

Siebenter Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Aufgehobene Erlasse.

Art. 143. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen ausser Kraft gesetzt, insbesondere:

a) das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907;

b) die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907, vom 26. Juni 1907;

c) das Dekret über das Verfahren bei der Konzessionierung von Wasserwerkanlagen vom 21. Juni 1908;

d) die Verordnung über den Bezug von Wasserrechtsgebühren vom 3. Oktober 1908 und das Dekret betreffend die Einschätzung der Wasserkräfte vom 20. März 1919.

Art. 11, Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909 wird abgeändert und ersetzt durch folgende Bestimmung:

«2. die ihm aus dem Gesetze betreffend die Nutzung des Wassers zur Beurteilung zugewiesenen Streitigkeiten, insbesondere jene aus Art. 21, 44, 118, 119 und 138, Abs. 2.»

Zeitpunkt der Festsetzung des Wasserzinses.

Art. 144. Für neue, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete Wasserkraftanlagen und solche, deren Konzessionen noch nicht bereinigt sind, wird der Wasserzins gleichzeitig mit der Konzessionserteilung festgesetzt.

Für bestehende Wasserkraftanlagen von mehr als 500 Bruttopferdekräften wird der Wasserzins innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt. Bis zur Durchführung zuverlässiger Messungen der Wasserkraft kann die Festsetzung provisorisch erfolgen.

Für die bestehenden Wasserkraftanlagen von weniger als 500 Bruttopferdekräften wird der Wasserzins im Zeitpunkt der Aufstellung des Wasserbuches oder anlässlich einer Uebertragung oder Erneuerung der Konzession neu bestimmt.

Herabsetzung des Wasserzinses.

Art. 145. Uebersteigt der nach den neuen Vorschriften (Art. 83) festzusetzende Wasserzins für bestehende Wasserkraftanlagen den bisher zu entrichtenden Wasserzins in erheblichem Masse, so kann der Regierungsrat während der 5 auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahre eine angemessene Herabsetzung gewähren, insofern die bisher berechtigte Anzahl Pferdekräfte mit der tatsächlichen Nutzung übereinstimmt.

Beitrag an Gemeinden.

Art. 146. Gemeinden mit hoher Steueranlage, welche durch die bundesrechtlichen Vorschriften über die Höchstbelastung der Wasserkräfte mit öffentlichen Abgaben einen Ausfall auf der Liegenschaftssteuer von Wasserkräften erleiden, erhalten einen Beitrag aus den Erträgnissen des Wasserzinses.

Der Regierungsrat setzt den Beitrag in billiger Würdigung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde alljährlich fest.

Bestehende Verleihungen und Bewilligungen.

Art. 147. Die bestehenden Konzessionen und Bewilligungen werden in ihrem Bestand und Umfang, sowie in der Konzessionsdauer durch dieses Gesetz nicht berührt.

Im übrigen sind die Konzessionen und Bewilligungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, soweit die öffentlichen Interessen dies verlangen.

Anmeldung bestehender Gebrauchswasserrechte.

Art. 148. Bestehende Gebrauchswassernutzungen mit einer nutzbaren Wassermenge von mehr als 100 Liter pro Minute, welche nach Massgabe dieses Gesetzes verleihungs- oder bewilligungspflichtig sind, sind dem Regierungsrate anzumelden.

Der Regierungsrat hat eine bezügliche Aufforderung zu erlassen.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung der Wassernutzungen wird als Verzicht auf das Nutzungsrecht angesehen und es kann der Staat bei öffentlichen Gewässern über das betreffende Wasser verfügen.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Art. 149. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nach seiner Annahme durch das Volk vom Regierungsrat bestimmt. Er wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Erlass von Ausführungsvorschriften.

Art. 150. Der Grosse Rat wird durch Dekret die notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen über das öffentliche Auflage- und Einspracheverfahren bei der Konzession von Wasserkraft- und Gebrauchswasserrechten (Art. 12 und 95).

Der Regierungsrat wird durch Verordnungen regeln:

1. die Rechnungsführung von Elektrizitätsunternehmungen (Art. 45);
2. das Verfahren für die Erlangung von Wärmepumpenanlagen (Art. 109);
3. die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen (Art. 111);
4. die Bemessung staatlicher Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Art. 125);
5. die Aufstellung und Führung des Wasserbuches (Art. 138);
6. die Verwaltung des Reservefonds (Art. 129).

Bern, den 31. Dezember 1948/28. Januar 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 27. Januar 1949.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Fr. Eggli.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission
vom 28. Dezember 1948/11. Februar 1949 und 9. Februar 1949.

Dekret

über Einbeziehung der erhöhten Besoldungen der Lehrerschaft in die Versicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 36 des Gesetzes vom 22. September 1946 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen und § 16 des Dekretes vom 17. November 1947 betreffend die Erhöhung der Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die im Dekret vom 17. November 1947 festgelegte Erhöhung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen wird bei der Lehrerversicherungskasse versichert.

Der Grosse Rat wird bestimmen, in welchem Zeitpunkt die versicherten Besoldungen von Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erhöht werden sollen.

§ 2. Der Staat leistet von der Erhöhung den ordentlichen Beitrag von 9 %.

§ 3. Die für die Versicherung der Erhöhung der versicherten Besoldungen notwendigen Monatsbetreffnisse werden vom Staat und von den Mitgliedern je zur Hälfte aufgebracht.

Der Staat leistet seine Monatsbetreffnisse in jährlichen Raten von mindestens Fr. 165 000.—.

§ 4. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

Bern, den 28. Dezember 1948/11. Februar 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 9. Februar 1949.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
A. Burgdorfer.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission
vom 28. Dezember 1948/11. Februar 1949 und 9. Februar 1949.

Dekret

über die Festsetzung von Teuerungszulagen für Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1949

(Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft und in Ergänzung des Dekretes vom 13. September 1948 über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 aus dem Schuldienst austreten und ihre Rente auf Grund der ab 1. Januar 1949 erhöhten versicherten Besoldungen beziehen, für das Jahr 1949 folgende Teuerungszulagen ausgerichtet:

	Primarlehrerkasse	Mittellehrerkasse
1. Bezüger von Invalidenrenten:	Fr.	Fr.
a) mit eigenem Haushalt	720	520
b) ohne eigenen Haushalt	520	320
2. Bezüger von Witwenrenten:		
a) mit eigenem Haushalt	660	540
b) ohne eigenen Haushalt	460	340
3. Bezüger von Doppelwaisenrenten	240	160
4. Bezüger von Waisenrenten	120	80

§ 2. Den nach diesem Dekret berechtigten Rentenbezügern wird überdies eine zusätzliche Teuerungszulage von 2,5 % der Jahresrente ausgerichtet.

§ 3. Die Bestimmungen des Dekretes vom 17. November 1947 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1948 an die

Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse sowie des Dekretes vom 13. September 1948 über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse finden sinngemäss auch Anwendung für die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die in § 1, Abs. 1 dieses Dekretes erwähnten Rentenbezüger.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1949 für ein Jahr in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 28. Dezember 1948/11. Februar 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 9. Februar 1949.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
A. Burgdorfer.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission
vom 2. November 1948/20. Januar 1949.

Dekret
betreffend die Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Bern

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung von Art. 3 des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Diejenigen Landesteile, deren Wälder im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 und von Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 20. August 1905 von vornherein als Schutzwaldungen dienen sollen, bilden zwei Zonen. Die südliche Zone umfasst das Alpengebiet mit seinen Vorbergen, die nördliche den Jura.

§ 2. Die Schutzwaldzone des Alpengebietes wird durch eine Linie begrenzt, die von der Kantonsgrenze bei Huttwil der Landstrasse folgt über Dürrenroth, Häusernmoos, Herbrig, Affoltern, Rinderbach, Rüegsbach, Rüegsauschachen, Schafhausen, Walkringen, Enggistein. Hier verlässt sie die Strasse und folgt auf dem kürzesten Wege über Ober-Enggistein-Riedzelg-Ried und von da entlang den Strassen IV. Klasse über Schlosswil, Herolfingen, Gysenstein, Ursellen nach Stalden, wo sie die Landstrasse trifft und derselben folgt über Thun nach Reutigen. Ab Reutigen folgt die Zonengrenze der Landstrasse über Niederstocken, Oberstocken, Pohlern, Brumenstein, Mettlen, Wattenwil. Von dort an fällt sie zusammen mit der Strasse nach Burgistein-Riggisberg-Oberbütschel. Bei letzterem Ort schliesst sie an den Bütschelbach an, mündet mit diesem in das Schwarzwasser und mit dem Schwarzwasser in die Sense.

Die Gemeinde Albligen, welche jenseits der Sense liegt, bleibt vom Schutzgebiet ausgeschlossen.

§ 3. Als Schutzwaldgebiet werden ebenfalls die Waldungen an den Abhängen und auf der Hochebene des Belpberges, soweit sie in den Gemeindebezirken von Belp und Belpberg liegen, erklärt.

§ 4. Die Schutzwaldzone des Jura umfasst das Gebiet des ganzen Jura. Sie wird im Süden begrenzt durch den Bielersee und durch die Landstrasse von

Biel bis an die Kantonsgrenze bei Lengnau. Im Bipperamt folgt die Schutzwaldgrenze der Landstrasse Attiswil-Oensingen.

§ 5. Dieses Dekret tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Auf diesen Termin werden aufgehoben das Dekret betreffend die Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Bern vom 21. November 1905 und dessen Abänderungen vom 18. September 1916 und 13. Mai 1929, sowie der Regierungsratsbeschluss Nr. 5191 vom 4. Oktober 1916.

Bern, den 2. November 1948.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 20. Januar 1949.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission,
Der Präsident:
Dr. Luick.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission
vom 28. Januar 1949/8. Februar und 7. Februar 1949.

Dekret

betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Signau

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und in Abänderung des Dekretes vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Signau aufgehoben.

§ 2. Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Aemter (Gerichtspräsident oder Regierungsstatthalter) er weiter ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

§ 3. Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. September 1949 in Kraft.

Bern, den 28. Januar/8. Februar 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 7. Februar 1949.

Im Namen der Justizkommission,
Der Präsident:
Amstutz.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 10. November 1948.

Abänderug der Staatsverfassung im Sinne einer Erhöhung der Finanzkompetenz des Regierungsrates

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

beschliesst:

1. Art. 26, Ziff. 9, der Verfassung wird abgeändert wie folgt:

   9. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand *fünfzigtausend Franken* übersteigen, bis zu dem in Art. 6, Ziffer 4, bestimmten Betrage.

2. Art. 23, Ziff. 12, der Verfassung wird abgeändert wie folgt:

   12. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum erwirbt oder veräussert, wenn im erstern Fall der Erwerbungspreis und im letzteren der Wert des Veräusserten den Betrag von *fünfzigtausend Franken* übersteigt.

3. Diese Verfassungsänderung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk auf den . . . in Kraft.

Bern, den 10. November 1948.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
H. Hofer.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Direktion des Armenwesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897

(November 1948.)

I. Ausgangspunkte.

Gemäss Art. 4, Ziffer 3 der bernischen Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 sind von der Stimmberechtigung unter anderem ausgeschlossen «die Besteuerten nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes». Diese Verfassungsvorschrift ist ausgeführt in § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897, welcher lautet:

«Als besteuert (Art. 4, Ziffer 3 der Staatsverfassung), das heisst aus öffentlichen Mitteln unterstützt, gilt:

1. wer auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht;
2. wer die nach § 36 schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat;
3. wer von der Spendkasse unterstützt worden ist und zugleich armenpolizeilich bestraft werden musste, bis die vollständige Rückzahlung erfolgt ist.»

Der Grundsatz, dass Personen, die eine «Armensteuer» erhalten, vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, galt im bernischen Recht von jeher, seitdem es eine Stimmberechtigung in öffentlichen Angelegenheiten gibt. Wer als besteuert zu gelten habe, wurde erstmals in der Staatsverfassung vom 6. Juli 1831 (§ 32) ausführlich bestimmt. Die Verfassung von 1846 (§ 4) verwies wie die heutige auf das Gesetz. Die Definition fand sich in einem Anhangsdekret vom 11. Oktober 1851 zum Wahlgesetz von 1851 und später im Armengesetz von 1857 (§ 53), aus welchem sie inhaltlich unverändert in das Armen- und Niederlassungsgesetz von 1897 übernommen wurde.

Eine Revision des § 82 wurde erstmals im Jahre 1918 durch ein Postulat Münch verlangt, und zwar im Sinne einer Einschränkung des Stimmrechtsverlustes auf diejenigen Fälle, in welchen die Unterstützungsbedürfigkeit durch liederliche Lebensführung verursacht sei. Der Regierungsrat entschloss sich, auf den Antrag der Armen- und der Justizdirektion, dem Postulat vorläufig in der Weise Folge zu geben, dass § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes in Zukunft einschränkend ausgelegt und angewendet werden solle (siehe Ziffer II a hiernach und Verwaltungsbericht der Armendirektion für das Jahr 1918).

Im Frühjahr 1947 unternahm die Vereinigung «Das Band», Selbsthilfewerk der Kranken und Genesenen» eine Unterschriftensammlung für eine Petition, die im November 1947 mit über 10 000 Unterschriften dem Grossen Rate eingereicht wurde, und die folgenden Wortlaut hat:

«Es sei der Art. 82 des bernischen Armengesetzes dahin abzuändern, dass *unverschuldet in Armut geratene Personen*, besonders chronisch Kranke, die auf den Etat der dauernd Unterstützten gesetzt wurden, *nicht mehr als besteuert im Sinne des Art. 4 der Staatsverfassung gelten.*

Die Unterzeichneten erachten es als unbillig, dass unverschuldet in Not geratene Personen vom Stimmrecht ausgeschlossen und damit zu minderwertigen Staatsbürgern gestempelt werden. Sie bitten den Regierungsrat dringend, sofort Massnahmen ins Auge zu fassen, um dieser Ungerechtigkeit ein Ende zu setzen.»

Die Petition wurde vom Grossen Rat an den Regierungsrat zuhanden der Armendirektion überwiesen.

Am 19. Mai 1947 reichten ferner die Grossräte Teutschmann und Fell dem Grossen Rat folgende Motion ein:

«Im Kanton Bern geraten ständig eine grosse Zahl von Mitbürgern samt ihren Angehörigen in Not und Elend, weil sie krank, invalid und alt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kranken- und Unfallversicherung, die Militärversicherung und die Alters- und Hinterlassenenversicherung bieten gegenwärtig vielfach noch

keine genügende wirtschaftliche Sicherheit, um diese Mitbürger vor andauernder Armengenössigkeit zu bewahren.

Nach Art. 4 der bernischen Staatsverfassung und Art. 82 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen verlieren diese Bürger das kantonale Stimmrecht, was auch den Verlust des eidgenössischen sowie des Gemeindestimmrechtes zur Folge hat.

Damit diese in höchstem Masse ungerechte, das Empfinden weiter Volkskreise verletzende gesetzliche Sanktion fällt, wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche eine Revision des Art. 82 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen enthält.

Sie soll das Gesetz in dem Sinne abändern, dass Mitbürger, die wegen Krankheit, Invalidität und Alter andauernd armengenössig werden, von der Bezeichnung «Besteuerte» im Sinne des Art. 4 der bernischen Staatsverfassung ausgenommen werden und das kantonale Stimmrecht behalten.»

Die Motion wurde in der Septembersession 1947 vom Grossen Rat erheblich erklärt. Der Regierungsrat beauftragte am 7. November 1947 die Direktion des Armenwesens, in Verbindung mit der Justizdirektion die entsprechenden gesetzlichen Erlasse vorzubereiten.

II. Inhalt, Auswirkungen und Würdigung des heutigen § 82 des Armengesetzes.

a) Schon nach dem heutigen § 82 des Armengesetzes gelten keineswegs alle Unterstützten als besteuert, sondern gemäss Ziffer 1 nur diejenigen, die auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen. Die Bestimmung wurde auch seit Jahrzehnten als Ausnahmebestimmung einschränkend ausgelegt und gehandhabt. Als besteuert im Sinne von § 82, Ziff. 1 des Armengesetzes gilt nur, wer selber auf dem Etat der dauernd Unterstützten, das heisst auf dem in § 2, Ziffer 1, und §§ 5 bis 10 des Armen- und Niederlassungsgesetzes genannten, von den Einwohner- und gemischten Gemeinden geführten Verzeichnis steht, nicht aber, wer nur vorübergehend von einer Einwohner- oder gemischten Gemeinde, oder wer von einer Burgergemeinde mit burgerlicher Armenpflege oder der auswärtigen Armenpflege des Staates unterstützt wird. Stehen bloss die Ehefrau oder Kinder auf dem Etat der dauernd Unterstützten, so gilt der Ehemann und Vater nicht als besteuert.

b) Hingegen können Besteuerte auch Personen zur Zeit der Unterstützung nicht Besteuerte im Sinne von § 82, Ziffer 1 des Gesetzes gewesen sein müssen. § 82, Ziffer 1 des Gesetzes gewesen sein müssen. So gilt gemäss § 82, Ziffer 2 des Gesetzes als besteuert, «wer die nach § 36 schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat». Unter diese Bestimmung fällt jede Person, die früher, sei es dauernd oder vorübergehend und sei es von einer Einwohner-, gemischten- oder Burgergemeinde oder vom Staat, unterstützt worden ist, und welche die Rückerstattungen (§ 36, 52 und 63 des Gesetzes), zu denen sie vertraglich oder richterlich verpflichtet worden ist, nicht leistet. — Gemäss § 82, Ziffer 3 des Gesetzes gilt endlich als besteuert, wer aus der Spendkasse (das heisst vorübergehend) unterstützt worden ist und zugleich armenpolizeilich bestraft werden musste (Art. 27 bis 38 des Armenpolizeigesetzes vom 1. Dezember 1912), bis die vollständige Rückzahlung erfolgt ist. In diesen Fällen wird also der Unterstützte erst nach der Unterstützung, unter Umständen sogar erst nach Jahren, zum Besteuerten.

c) Die Besteuerten sind gemäss Art. 4 der Staatsverfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen, und zwar zunächst in kantonalen Angelegenheiten. Gemäss Art. 74 der Bundesverfassung hat dies aber auch den Verlust des Stimmrechtes in eidgenössischen und gemäss Art. 7 und 75 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 auch den Verlust des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten zur Folge. Für kirchliche Angelegenheiten sieht Art. 15, Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945 eine Milderung des Stimmrechtsverlustes vor. Der Stimmrechtsverlust hat seinerseits den Verlust der Wählbarkeit zu gewissen Aemtern zur Folge (vergleiche zum Beispiel Art. 13 der Staatsverfassung und Art. 26 des Gemeindegesetzes). Hingegen ist der Stimmrechtsverlust nicht gleichbedeutend mit der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (Art. 17 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum Zivilgesetzbuch).

d) Ueber die Auswirkungen von § 82, Ziffer 1 des Armen- und Niederlassungsgesetzes gibt eine von der Armendirektion durchgeführte Erhebung wie folgt Aufschluss: Auf den Etats der dauernd Unterstützten der bernischen Einwohner- und gemischten Gemeinden standen im Jahre 1947 insgesamt 6277 Personen von über 16 Jahren. Von diesen hätten 131 wegen Minderjährigkeit und 3209 wegen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch Entmündung, wegen Geisteskrankheit oder wegen Wirtshausverbotes (Art. 3, Ziffer 1b und Art. 4, Ziffer 1, 2 und 4 der Staatsverfassung), zusammen also 3340 Personen oder 53 % das Stimmrecht ohnehin nicht besessen. Die restlichen 2937 Personen (1407 Männer und 1530 Frauen) haben das Stimmrecht — die Frauen das kirchliche, soweit sie es nach den Kirchgemeindereglementen besassen — lediglich infolge ihrer Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten verloren. Das sind 5 % von den insgesamt schätzungsweise 56 850 Personen, die im Jahre 1947 im Kanton Bern aus Armenmitteln unterstützt wurden.

§ 82, Ziffer 2 des Armengesetzes wurde nach unsern Erfahrungen praktisch überhaupt nicht, und § 82, Ziffer 3 wurde nur selten angewendet.

e) Trotz der zahlenmässig geringen Bedeutung des § 82 des Armengesetzes darf nicht übersehen werden, dass dieser den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht wird. Das Gesetz bestimmt den Kreis der «Besteuerten» ausschliesslich nach formellen Merkmalen: Auftragung auf das Verzeichnis der dauernd Unterstützten, Nichterfüllung einer vertraglich oder durch Urteil auferlegten Rückerstattungspflicht, armenpolizeiliche Bestrafung. Dieses Abstellen auf rein formelle Merkmale mag für die Verwaltung einfach und praktisch sein. Auch wurden zu der Zeit, da das Gesetz erlassen

wurde, normalerweise nur solche Personen dauernd unterstützungsbedürftig, die die körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur Ausübung des Stimmrechts ohnehin nicht besassen, oder die sich so aufführten, dass sie das Stimmrecht nicht verdienten. Es ist denn auch bezeichnend, dass der § 82 weder im regierungsrätlichen Bericht zum Gesetzesentwurf von 1895 einer Erläuterung wert befunden wurde, noch im Laufe der Gesetzesberatungen von 1896 und 1897 zu irgendwelcher Erörterung Anlass gab. — Die Weltkriege und Wirtschaftskrisen seit 1914 hatten nun zur Folge, dass auch unbescholtene, des Stimmrechts durchaus würdige Personen, namentlich kranke, gebrechliche und alte Leute, unverschuldet in Not geraten, auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden müssen und dadurch das Stimmrecht verlieren. Andere dagegen, die aus eigenem Verschulden, aber nur vorübergehend und ohne dass ein Straftatbestand des Armenpolizeigesetzes erfüllt ist, unterstützt werden müssen, verlieren das Stimmrecht nicht. Ebenso wenig verlieren es die zahlreich gewordenen Personen, die verarmt in den Kanton heimkehren oder heimgeschafft werden, und die dauernd der auswärtigen Armenpflege des Staates zur Last fallen.

Solche Ungleichheiten, die sich im Laufe der Zeit durch die Aenderung der Verhältnisse ergeben haben, müssen behoben werden.

f) In den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf ist der Stimmrechtsentzug gegenüber Armengenössigen wie folgt geregelt:

Kein Stimmrechtsverlust ist vorgesehen in den Kantonen *Basel-Stadt, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg* und *Genf. Allen Unterstützten*, auch bei Unterstützung von Frau und Kindern, aber nur bei *Selbstverschulden*, wird das Stimmrecht entzogen in den Kantonen *Luzern, St. Gallen, Aargau* und *Thurgau;* nur den *dauernd Unterstützten* in den Kantonen *Zürich, Freiburg, Solothurn* und *Basel-Land;* in Zürich und Solothurn auch hier nur bei selbstverschuldeter Unterstützungsbedürftigkeit. Ausdrückliche Vorschriften betreffend das *Weiterdauern des Stimmrechtsverlustes nach der letzten Unterstützung* bestehen in den Kantonen *Luzern* (höchstens 5 Jahre), *St. Gallen* (1 Monat), *Freiburg* und *Aargau* (je 1 Jahr).

III. Umfang und Richtung einer Revision, Würdigung der Motion Teutschmann und der «Band»-Petition.

a) Es kann nicht die Rede davon sein, den Stimmrechtsverlust gewisser Kategorien von Armengenössigen überhaupt aufzuheben. Das wird auch weder von der Motion Teutschmann noch von der «Band»-Petition verlangt. Wer sich oder seine Angehörigen von der Oeffentlichkeit erhalten lassen muss — zumal wenn die Unterstützungsbedürftigkeit eine Folge verwerflichen Verhaltens ist —, der soll nicht das Recht haben, mit dem Stimmzettel, an der Gemeindeversammlung oder gar in öffentlichen Aemtern an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen. Dieser Gedanke ist im Volke immer noch tief verwurzelt. Er ist gesund und fördert den Selbsterhaltungswillen und das Ehrgefühl des Einzelnen. Nur verlangen die heutigen Verhältnisse und das heutige Rechtsempfinden, sowie die Bedeutung des Stimmrechts in einem demokratischen Staate eine neue, gerechtere Umschreibung des Kreises der «Besteuerten». Eine Gesetzesrevision muss danach trachten, diesen Kreis nicht mehr nach formellen, sondern nach materiellen Gesichtspunkten abzugrenzen: es ist vorwiegend auf ein bestimmtes Verhalten einer Person abzustellen, das diese als des Stimmrechts unwürdig erscheinen lässt.

b) In der Motion Teutschmann wird vorgeschlagen, «Mitbürger, die wegen Krankheit, Invalidität und Alter andauernd armengenössig werden», von der Bezeichnung «Besteuerte» auszunehmen. Krankheit und Invalidität können aber auch auf Selbstverschulden beruhen. Wer zum Beispiel in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt und dabei verunfallt, invalid und unterstützungsbedürftig wird, verlöre das Stimmrecht nicht, weil die Invalidität die direkte Ursache seiner Unterstützungsbedürftigkeit ist. Hingegen würde nach wie vor als Besteuerter gelten, wer unverschuldet, aber aus andern Gründen als Krankheit, Invalidität oder Alter dauernd unterstützungsbedürftig geworden ist, zum Beispiel wegen ungenügenden Verdienstes oder Arbeitslosigkeit.

Eine Gesetzesänderung gemäss der Motion Teutschmann würde also die bestehenden Unbilligkeiten nicht alle beseitigen.

c) Die Petition der Vereinigung «Das Band» verlangt allgemein, dass unverschuldet in Armut geratene Personen nicht mehr als besteuert gelten sollen. Daraus ist zu schliessen, dass nach wie vor als besteuert gelten dürfte, wer durch eigenes Verschulden in Not geraten ist. Dies würde aber zu weit führen. Nicht jedes Selbstverschulden — zum Beispiel irgendeine kleinere oder grössere, aber folgenschwere Nachlässigkeit — beruht auf einer verwerflichen Gesinnung, welche den Stimmrechtsentzug rechtfertigen würde.

d) Die Grundgedanken sowohl der Motion Teutschmann als auch der «Band»-Petition sind richtig. Unverschuldete Unterstützungsbedürftigkeit — auch dauernde — soll nicht mehr zum Stimmrechtsverlust führen; ebenso wenig die blosse Nichtrückerstattung von Unterstützungen. Hingegen sollen diejenigen Bürger das Stimmrecht nicht geniessen können, deren Unterstützungsbedürftigkeit auf einem staatsbürgerlich verwerflichen Verhalten beruht, und zwar unabhängig davon, von welcher Instanz sie unterstützt werden. Ausserdem soll — was weder das geltende Gesetz noch die Motion Teutschmann und die «Band»-Petition vorsehen — als besteuert gelten, wer aus derselben verwerflichen Gesinnung seine Familienangehörigen der Oeffentlichkeit zur Last fallen lässt. Der Stimmrechtsentzug soll in der Regel bis zur Rückerstattung der Unterstützungen dauern, wegen deren er verhängt wurde.

IV. Der Gesetzesentwurf.

a) Auf den vorstehenden Betrachtungen aufbauend sieht der beiliegende Entwurf für eine neue Fassung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vor, dass als besteuert gelten soll:

1. wer infolge bösen Willens, infolge Arbeitsscheu oder Liederlichkeit selber dauernd oder mit erheblichen Beträgen von der Armenpflege unterstützt werden muss;
2. wer aus denselben Gründen seine Unterhaltspflichten so vernachlässigt, dass unterhaltsberechtigte Personen dauernd oder mit erheblichen Beträgen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen.

Die drei Gründe der Unterstützungsbedürftigkeit und des Stimmrechtsentzuges — Böswilligkeit, Liederlichkeit und Arbeitsscheu — sind dem Art. 217 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Vernachlässigung von Unterstützungspflichten) entnommen. Sie stellen besondere Tatbestände des Selbstverschuldens dar und kennzeichnen eine staatsbürgerlich verwerfliche Gesinnung, die den Stimmrechtsentzug rechtfertigt.

Ausser der eigentlichen Armenunterstützung sind noch andere Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln denkbar: zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge, Auslandschweizerfürsorge, Notstandsbeihilfe, Arbeitslosenfürsorge und anderes. Es stellt sich die Frage, ob auch solche Unterstützungen zum Stimmrechtsentzug führen sollen, oder nur die eigentlichen Armenunterstützungen. Dazu ist zu bemerken: Wer infolge bösen Willens, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit selber unterstützungsbedürftig geworden ist, wird regelmässig als einer besondern Hilfe unwürdig betrachtet und an die Armenpflege verwiesen. In Ziffer 1 des Entwurfs braucht deshalb nur die Unterstützung durch die Armenpflege als Grund für den Stimmrechtsverlust genannt zu werden. Hingegen können Unterhaltsberechtigte, die ein Unwürdiger der Oeffentlichkeit zur Last fallen lässt, durchaus einer besondern Hilfe, die sie vor der Armengenössigkeit bewahrt, würdig sein. Der böswillige, arbeitsscheue oder liederliche Ehemann oder Vater soll aber nicht das Stimmrecht, das er nicht mehr verdient, behalten können, wenn es zufällig möglich ist, seine Angehörigen aus andern als Armenmitteln zu unterstützen. Deshalb wird in Ziffer 2 des Entwurfs der allgemeine Ausdruck «öffentliche Mittel» verwendet. Es muss sich aber auch hier um Unterstützungen handeln. Leistungen der Sozial*versicherungen* (Alters-, Hinterlassenen-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) haben bekanntlich nicht den Charakter von Unterstützungen.

Nach dem Entwurf kann in Zukunft auch eine vorübergehende Unterstützung zum Stimmrechtsentzug führen, wenn sie auf bösem Willen, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit beruht und erheblich ist. Das entspricht dem Grundgedanken der Ziffer 3 des heutigen § 82. Wir glauben mit Rücksicht auf die Beschränkung der Entzugsgründe nicht, dass man den Stimmrechtsentzug grundsätzlich auf die dauernd Unterstützten beschränken sollte. Böswilligkeit, Arbeitsscheu und Liederlichkeit muss auch dann geahndet werden, wenn sie bloss vorübergehende Unterstützungen zur Folge hat. Immerhin sehen wir eine Einschränkung vor in dem Sinne, dass der Stimmrechtsverlust ausser bei dauernder nur bei *erheblicher* vorübergehender Unterstützung eintreten soll.

Mit «Unterhaltspflichten» sind die ehelichen und elterlichen Unterhaltspflichten im Sinne der Artikel 160, 272, 319, 324, 325, sowie 145, 152, 153, 156, 170, 284 und 289 des Zivilgesetzbuches gemeint und mit den «unterhaltsberechtigten Personen» die Ehefrau und die ehelichen und ausserehelichen minderjährigen Kinder, sowie die geschiedene Frau, soweit ihnen nach Gesetz, Vertrag oder Urteil ein Unterhaltsanspruch zusteht. Nicht unter den neuen § 82 des Armengesetzes fallen die unterstützungspflichtigen Blutsverwandten im Sinne der Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches. Bei den «unterhaltsberechtigten Personen» handelt es sich also weder um die «Angehörigen» noch um die «Familiengenossen» im Sinne von Art. 110, Ziffer 2 und 3 des Strafgesetzbuches. Deshalb konnten diese und ähnliche Ausdrücke nicht verwendet werden.

b) Der Stimmrechtsentzug soll solange dauern, als aus den genannten Gründen Unterstützungen ausgerichtet werden müssen, und bis diese zurückerstattet sind oder die Rückerstattung erlassen worden ist. Da ein verwerfliches Verhalten der Grund der Unterstützungsbedürftigkeit und des Stimmrechtsentzuges ist, braucht nicht darauf Rücksicht genommen zu werden, ob die Rückerstattung zumutbar ist oder nicht (§ 36 des Armengesetzes). Auch eine Rehabilitation von Gesetzeswegen nach Ablauf einer bestimmten Frist, zum Beispiel von drei Jahren nach der letzten Unterstützung, sollte nicht in Erwägung gezogen werden. Wenn einem Besteuerten daran gelegen ist, das Stimmrecht wiederzuerlangen, soll er danach trachten, sich oder seine Angehörigen von der Unterstützungsbedürftigkeit wieder zu lösen und die Unterstützungen rasch abzuzahlen oder, wenn ihm dies beim besten Willen nicht möglich ist, sich so aufzuführen, dass er den Erlass der Rückerstattungen (§ 36, Abs. 5 des Armengesetzes) verdient. Der Besteuerte hat es also selber in der Hand, die Dauer des Stimmrechtsverlustes abzukürzen. Im Falle von Absatz 1, Ziffer 2 dauert der Stimmrechtsverlust für den Unterhaltspflichtigen, dessen Angehörige aus andern als Armenmitteln unterstützt worden sind, nur dann länger als die Unterstützung, wenn die massgebenden Vorschriften überhaupt eine Rückerstattung der fraglichen Unterstützungen vorsehen. (§ 36 des Armengesetzes ist in diesen Fällen nicht anwendbar.)

c) Ob und wie lange jemand als Besteuerter zu gelten hat, ist gegebenenfalls auf dem Wege der Stimmrechtsbeschwerde zu entscheiden (§§ 12 bis 14 und 19 bis 21 der Verordnung vom 30. Oktober 1918 über das Stimmregister). Der Unterstützte ist nicht etwa schutzlos der Willkür von Gemeindeorganen ausgesetzt. Der Regierungsrat wird auch durch Erlass der nötigen Ausführungsbestimmungen gemäss § 75, Ziffer 3 des Armen- und Niederlassungsgesetzes für eine gleichmässige Anwendung des neuen § 82 zu sorgen haben.

Aus diesen Gründen wird die Annahme des nachstehenden Gesetzesentwurfes empfohlen.

Bern, den 4. November 1948.

Der Direktor des Armenwesens:
Mœckli.

Entwurf des Regierungsrates
vom 10. Dezember 1948.

Gesetz
betreffend die Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 4, Ziffer 3 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der § 82 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 82. Als besteuert (Art. 4, Ziffer 3, der Staatsverfassung) gilt:

1. wer infolge bösen Willens, infolge Arbeitsscheu oder Liederlichkeit selber dauernd oder mit erheblichen Beträgen von der Armenpflege unterstützt werden muss;
2. wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit seine Unterhaltspflichten so vernachlässigt, dass unterhaltsberechtigte Personen dauernd oder mit erheblichen Beträgen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen.

Der Ausschluss vom Stimmrecht dauert so lange, als aus den in Absatz 1 genannten Gründen Unterstützungen ausgerichtet werden müssen, und, soweit die massgebenden Erlasse eine Rückerstattungspflicht vorsehen, bis diese Unterstützungen zurückerstattet sind oder die Rückerstattung erlassen worden ist.

Art. 2. Der Regierungsrat wird die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 10. Dezember 1948.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Giovanoli.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Entwurf des Regierungsrates
vom 22. April 1949

Grossratsbeschluss
über die Förderung des Wohnungsbaues

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der Grosse Rat bewilligt für die Fortführung der Aktion zur Förderung des Wohnungsbaues im Sinne der kantonalen Verordnung vom 4. März 1948 einen weitern Kredit von Fr. 1 000 000. —.

II. Die Ausgabe wird dem Konto für besondere Aufwendungen belastet.

III. Vom neuen Kredit darf nicht mehr als die Hälfte auf die Gemeinden Bern, Biel und Thun entfallen.

Bern, den 22. April 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 8. Februar 1949/11. April 1949

Dekret

betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Grund von Art. 63 der Staatsverfassung, in Ausführung von Art. 8 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Umschreibung der Kirchgemeinden.

Für die christkatholische Landeskirche bestehen im Kantonsgebiet die Kirchgemeinden von Bern, Biel, St. Immer und Laufen.

Diese Kirchgemeinden erstrecken sich wie folgt über das Gebiet des Kantons Bern:

Kirchgemeinden	Amtsbezirke
Bern . . .	Bern, Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Trachselwald, Wangen, Thun, Frutigen, Interlaken, Oberhasli, Obersimmental, Niedersimmental und Saanen;
Biel	Biel, Aarberg, Erlach, Nidau, Büren, Münster und Neuenstadt;
St. Immer . .	Courtelary, Delsberg, Freibergen und Pruntrut;
Laufen . . .	Laufen.

Zur christkatholischen Kirchgemeinde von Bern gehört die Filialgemeinde von Thun als Unterabteilung im Sinne von Art. 13 des Kirchengesetzes.

Art. 2. Zugehörigkeit zur christkatholischen Kirche.

Angehörige der christkatholischen Kirche sind alle Einwohner, die in einer der vorstehend umschriebenen Kirchgemeinden wohnhaft sind, und welche die von dieser Landeskirche aufgestellten Erfordernisse erfüllen (Art. 73 des Kirchengesetzes). Vorbehalten bleibt Art. 6 dieses Gesetzes.

Art. 3. Anpassung der Gemeindereglemente.

Die christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern haben ihre Reglemente dem vorliegenden Dekret anzupassen.

Art. 4. Aufgehobene Erlasse.

Das vorliegende Dekret ersetzt alle Erlasse über den Bestand und die Errichtung von christkatholischen Kirchgemeinden, im besondern gelten als aufgehoben das Dekret vom 21. November 1877 über die Erhebung der katholischen Genossenschaft in Thun und Umgebung zu einer Filiale der katholischen Gemeinde Bern, das Dekret vom 28. April 1893 betreffend die Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft von Laufen—Zwingen als Kirchgemeinde sowie das Dekret vom 23. Februar 1898 betreffend Anerkennung der römisch-katholischen Genossenschaften von Biel und St. Immer als Kirchgemeinden.

Art. 5. Inkrafttreten.

Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Angehörige der christkatholischen Kirche, die seit dem 1. Januar 1949 oder länger im Kanton Bern wohnen, zahlen in derjenigen Kirchgemeinde, zu welcher sie nach dem vorstehenden Dekret gegenwärtig gehören, die Kirchensteuern für die Zeit seit dem 1. Januar 1949. Ebenso werden die Kirchensteuerbeträge der juristischen Personen gemäss § 6 des Dekretes vom 16. November 1939/25. Januar 1945 über die Kirchensteuern so berechnet, wie wenn die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden gemäss Art. 1 des vorliegenden Dekretes seit dem 1. Januar 1949 gelten würde.

Bern, den 8. Februar 1949.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:
Giovanoli.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 11. April 1949.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Wirz.

Ergebnis der ersten Beratung
vom 10. März 1949.

Gemeinsamer Abänderungsantrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 9./10. Mai 1949

Gesetz
betreffend die Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 4, Ziffer 3 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der § 82 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 82. Als besteuert (Art. 4, Ziffer 3, der Staatsverfassung) gilt:

1. wer infolge bösen Willens, infolge Arbeitsscheu oder Liederlichkeit selber dauernd oder mit erheblichen Beträgen von der Armenpflege unterstützt werden muss;
2. wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit seine Unterhaltspflichten so vernachlässigt, dass unterhaltsberechtigte Personen dauernd oder mit erheblichen Beträgen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen.

Der Ausschluss vom Stimmrecht dauert so lange, als aus den in Absatz 1 genannten Gründen Unterstützungen ausgerichtet werden müssen, und, soweit die massgebenden Erlasse eine Rückerstattungspflicht vorsehen, bis diese Unterstützungen zurückerstattet sind oder die Rückerstattung erlassen worden ist.

Art. 2. Der Regierungsrat wird die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 10. März 1949.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
H. Hofer.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

1. wer trotz Verwarnung infolge bösen Willens, infolge Arbeitsscheu oder Liederlichkeit selber in erheblichem Masse von der Armenpflege unterstützt werden muss;
2. wer trotz Verwarnung aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit seine Unterhaltspflichten so vernachlässigt, dass unterhaltsberechtigte Personen in erheblichem Masse aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen.

Bern, 9./10. Mai 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Stäger.

Antrag des Regierungsrates
vom 25. März 1949

Dekret

betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an Gemeinden, die durch ihre Armenausgaben besonders belastet sind

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die in § 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 vorgesehenen ausserordentlichen Staatsbeiträge werden nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen den Gemeinden ausgerichtet, bei welchen das Verhältnis zwischen den Armenlasten (dem Gemeindezuschuss an die Armenpflege der dauernd und der vorübergehend Unterstützten nach Abzug der ordentlichen Staatsbeiträge) und der Gemeindesteuerkraft den Kantonsdurchschnitt (D) übersteigt. Der Beitrag wird abgestuft nach diesem Verhältnis und der Steueranlage.

§ 2. Als Grundlagen für die Festsetzung der ausserordentlichen Staatsbeiträge dienen für jede Gemeinde und jeweils für eine Steuerveranlagungsperiode (Art. 103 des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944) die Steuerkraft und die mittlere Gemeindesteueranlage der vorangegangenen Veranlagungsperiode.

Die Steuerkraft wird gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 1947 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose berechnet.

Die mittlere Steueranlage berücksichtigt die Steueranlagen für sämtliche ordentlichen Steuern der Einwohner- oder gemischten Gemeinde und ihrer Unterabteilungen sowie die Kirchensteuern, das Gemeindewerk, die Weg- und Strassentellen und ähnliche ausserordentliche Gemeindesteuern.

§ 3. Die ausserordentlichen Staatsbeiträge betragen in Prozenten des Gemeindezuschusses an die Armenpflege:

Wenn der Gemeindezuschuss auf hundert Franken der Gemeindesteuerkraft beträgt (Kantonsdurchschnitt = D)	bei einer mittleren Gemeindesteueranlage von					
	2,51—3,0	3,01—3,5	3,51—4,0	4,01—4,5	4,51—5,0	5,01 u. mehr
	%	%	%	%	%	%
mehr als D bis 2×D	—	5	10	15	20	25
» » 2×D » 3×D	5	10	15	20	25	30
» » 3×D » 4×D	10	15	20	25	30	40
» » 4×D » 5×D	15	20	25	30	40	50
» » 5×D » 6×D	20	25	30	40	50	60
» » 6×D » 7×D	25	30	40	50	60	70
» » 7×D » 8×D	30	40	50	60	70	70
» » 8×D	40	50	60	70	70	70

§ 4. Die ausserordentlichen Beiträge werden alljährlich auf Grund der Gemeindearmenrechnungen des vorletzten Jahres durch den Regierungsrat festgesetzt. Beiträge von weniger als Fr. 50.— werden nicht ausgerichtet.

§ 5. Von dem Kredit, der gemäss § 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und Voranschlag für ausserordentliche Staatsbeiträge zur Verfügung steht, kann der Regierungsrat alljährlich insgesamt Fr. 15 000.— zur Unterstützung von Gemeinden verwenden, in denen ausserordentliche Zustände oder Ereignisse vorübergehend eine besondere Hilfe erfordern.

Reicht der restliche Kredit zur Gewährung der in § 3 vorgesehenen Beiträge nicht aus, so sind diese nach einem einheitlichen Prozentsatz zu kürzen.

Wird der Kredit für die in § 3 und § 5, Abs. 1 vorgesehenen Beiträge nicht aufgebraucht, so fällt der Ueberschuss in den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.

§ 6. Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 22. November 1939 aufgehoben wird, tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1949 in Kraft.

Bern, den 25. März 1949.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bericht des Regierungsrates

an den Grossen Rat

über das Volksbegehren vom 16. Juni/15. Dezember 1948 betreffend die Revision des Gesetzes über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge

(April 1949)

Am 15. Dezember 1948 reichte das Initiativkomitee für das Volksbegehren betreffend die Revision des Gesetzes über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge der Staatskanzlei 911 Bogen mit angeblich 14 618 Unterschriften ein. Das Volksbegehren lautet:

«1. Art. 5 des Gesetzes über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge ist so abzuändern, dass die Höchststeuer, die Mindeststeuer (Steueransatz von dem an die Zuschläge berechnet werden), die Steuerzuschläge pro PS, pro Sitzplatz und pro Tragkraft für sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen einschliesslich der Anhänger sowie die wichtigsten Gebühren für die Ausstellung und Erneuerung von Führerausweisen, Fahrzeugausweisen im Gesetz selbst festgesetzt werden.

2. Dabei sind die in Ziff. 1 erwähnten Ansätze für Steuern und Gebühren entgegen dem Abänderungsdekret vom 19. November 1947 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge wieder auf die im unveränderten Dekret vom 4. Juni 1940 enthaltenen, ursprünglichen Ansätze festzusetzen.

3. In das Gesetz über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach vom Ertrag der heute geltenden Gebührenansätze für den Fahrradausweis ein wesentlicher Anteil für den Ausbau von Fussgänger- und Fahrradwegen oder -streifen abgezweigt werden soll.

4. In die Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen des Gesetzes über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge ist aufzunehmen, dass durch die Annahme des vorliegenden Volksbegehrens das Dekret des Grossen Rates vom 19. November 1947 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge, soweit es dem Volksbegehren widerspricht, auf den ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalenderjahres ausser Kraft gesetzt wird. Die ausser Kraft getretenen Steuer- und Gebührenansätze werden ersetzt durch die gemäss Ziff. 2 des Volksbegehrens festgesetzten Ansätze.»

Die eingelangten Unterschriftenbogen sind von der Staatskanzlei am 16. Juni 1948 abgestempelt worden. Die Frist zur Sammlung der Unterschriften, welche gemäss §§ 5 und 6 Ziff. 1 des Dekretes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen (Dekret) auf Grund der Art. 9, 94 Ziff. 2, 102 letzter Satz und 104 der Staatsverfassung vom 4. Februar 1896 sechs Monate vom Datum der Abstempelung an gerechnet läuft, endigte somit am 15. Dezember 1948. Der Regierungsrat überwies mit Beschluss Nr. 40 vom 7. Januar 1949 die eingelangten Bogen zur Feststellung der genauen Zahl der gültigen Unterschriften an das kantonale Statistische Bureau. Dieses stellte fest, dass ursprünglich auf den eingelieferten Bogen 16 241 Unterschriften vorhanden waren, von welchen durch die Gemeindestellen nach Ueberprüfung der Unterschriften anhand der Stimmregister 1622 bereits gestrichen worden sind. Die Prüfung des kantonalen Statistischen Bureaus ergab die Einlieferung von 910 Bogen, wobei die Differenz von einem Bogen gegenüber den Angaben des Initiativkomitees nur auf einen Irrtum zurückzuführen ist, dagegen aber 14 619 näher zu prüfende Unterschriften. Diese waren auf ihre Gültigkeit nach den Vorschriften des Dekretes zu untersuchen. Dabei ergab sich, dass in der Gemeinde Bern einige Unterschriften als unleserlich gestrichen worden waren, von denen sechs ohne weiteres lesbar waren. Nachdem eine Rückfrage bei der städtischen Polizeidirektion ergeben hat, dass davon fünf Unterschriften von stimmberechtigten Bürgern stammten, wurden diese nachträglich dem Gesamtergebnis zugezählt. Bei der Gemeinde Aarberg ist dagegen eine Unterschrift doppelt aufgeführt und von der Kontrollstelle der Gemeinde nicht gestrichen worden. Sie muss als ungültig abgestrichen werden.

Gültigkeit der Bogen. Die Unterschriftenbogen tragen den Wortlaut des Begehrens und ebenfalls den Wortlaut von § 3 des Dekretes. Wenn sie gültig sein sollen, müssen sie von der Staatskanzlei abgestempelt sein und innert der als Endtermin bezeichneten Frist von den zuständigen Gemeindeorganen bescheinigt werden. § 4 des Dekretes

schreibt überdies vor, dass jeder Unterschriftenbogen den Namen des Amtsbezirkes und der politischen Gemeinde angeben soll, in welcher die Unterschriften beigesetzt wurden. Der gleiche Unterschriftenbogen darf somit nicht in verschiedenen Gemeinden benutzt werden.

Aus dem Amt Moutier wurde ein Bogen eingereicht ohne Amts- und ohne Gemeindebezeichnung. Dieser Bogen weist denn auch Unterschriften aus fünf verschiedenen Gemeinden auf, nämlich von Reconvilier, Saules, Loveresse, Saicourt und Pontenet. Die auf diesem Bogen enthaltenen 13 Unterschriften müssen als ungültig erklärt werden.

§ 4 Ziff. 3 des Dekretes verlangt ausserdem, dass am Schluss eines Unterschriftenbogens die *mit Datum* versehene Bescheinigung des Gemeinderatspräsidenten enthalten sein muss. Auf dem genannten Bogen fehlt bei der Bescheinigung für Saicourt, Loveresse, Saules und Pontenet diese Datierung. Ferner sind die Unterschriften von Reconvilier nicht durch den Gemeinderatspräsidenten oder seinen Stellvertreter bescheinigt, so dass die Unterschriften auch aus diesem Grunde ungültig werden.

490 Bogen tragen keine Amtsbezeichnung. Da aber diese Bogen am obern Rand die Gemeindebezeichnung tragen und ein Zweifel über die Identität der Gemeinde ausgeschlossen ist, kann die Frage aufgeworfen werden, ob trotz dem zwingenden Wortlaut von § 4 des Dekretes diese Bogen nicht als gültig anerkannt werden dürfen. Es kann auf den Antrag, diese 490 Bogen als ungültig zu erklären, verzichtet werden, weil sonst allen Formvorschriften Genüge getan ist.

Dagegen sind sechs Bogen vorhanden, die am Kopf weder die Amts- noch die Gemeindebezeichnung aufweisen. Drei von diesen Bogen wären als gültig anzuerkennen, weil auf ihnen alle Unterzeichner die Gemeindebezeichnung Biel eingetragen haben. Die drei andern Bogen aus den Amtsbezirken Moutier, Saanen und Thun müssen ohnehin als ungültig erklärt werden: Der Bogen aus dem Amtsbezirk Moutier aus den oben aufgeführten Gründen, und die beiden Bogen aus den Bezirken Saanen und Thun wegen unrichtiger Legalisation.

Verletzungen von zwingenden Vorschriften liegen noch bei drei andern Bogen vor. Aus der Gemeinde Brüttelen wurde ein Bogen ohne Beglaubigung der darauf stehenden 13 Unterschriften eingeliefert. Aus der Gemeinde Rümligen wurde ein Bogen eingesandt, mit einer Unterschrift, die aber erst am 16. Dezember, also verspätet, beglaubigt wurde, und aus der Gemeinde Trachselwald ebenfalls ein Bogen mit einer Unterschrift, auf welchem die Beglaubigung fehlte.

218 Bogen mit 3507 Unterschriften sind nicht von den zuständigen Stellen bescheinigt worden. Gemäss § 4, Ziff. 3 des Dekretes *muss* ein Unterschriftenbogen, um gültig zu sein, am Schlusse die mit Datum versehene Bescheinigung des Gemeinderatspräsidenten tragen, dass die Unterzeichner in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der betreffenden Gemeinde ausüben. Dass es sich hier um eine zwingende Vorschrift handelt und zwar sowohl nach dem grammatikalischen Wortlaut der Bestimmung wie auch nach ihrer ganzen historischen Auslegung, hat der Regierungsrat in seinem Bericht vom September 1933 über das Volksbegehren vom 10. November 1932/9. Mai 1933 betreffend die Reduktion des Grossen Rates und die Vergrösserung der Wahlkreise eindeutig nachgewiesen. Der Grosse Rat hat seinerseits diese Auffassung des Regierungsrates anlässlich der Behandlung der Initiative einhellig gebilligt, und ein gegen den Entscheid des Grossen Rates eingereichter staatsrechtlicher Rekurs wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 20. April 1934 abgelehnt, soweit auf den Rekurs überhaupt eingetreten wurde. Wir verweisen auf das Tagblatt des Grossen Rates vom Jahr 1933, Seite 486 ff und Nr. 25 der Beilagen.

Rechtlich abgeklärt ist es deshalb, dass nach den geltenden Vorschriften Initiativbogen, die nicht vom Gemeinderatspräsidenten oder seinem gesetzlichen Stellvertreter legalisiert worden sind, als ungültig erklärt werden müssen. Vorliegend handelt es sich um Bogen, die entweder zum Beispiel vom Gemeindeschreiber (Aarberg, Adelboden, Affoltern, Frutigen, Rüschegg, Cormoret, Neuenegg) oder sogar von der Gemeindeschreiberei (Büren, Freimettigen, Malleray, Madiswil, Saanen), vom Stimmregisterführer (Bätterkinden, Pieterlen, Sumiswald), vom Wohnsitzamt (Utzenstorf) oder vom Commissaire de la Police (Pruntrut) legalisiert waren. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass keiner dieser Gemeindefunktionäre der gesetzliche Stellvertreter des Gemeinderatspräsidenten ist. Da das Dekret keine Vorschrift aufstellt, wer die Unterschriftenbogen im Falle der Verhinderung des Gemeinderatspräsidenten zu legalisieren hat, bezeichnete die Praxis dessen gesetzlichen Stellvertreter nach den Vorschriften der Gemeindereglemente.

Schliesslich trägt derjenige, der eine Initiative einreichen will, auch die Verantwortung für das Zustandekommen der erforderlichen Zahl von Unterschriften und die Erfüllung der formellen Vorschriften. Die Staatskanzlei macht deshalb die Interessenten für ein Volksbegehren jeweils auf die formellen Bestimmungen des Dekretes aufmerksam und übergibt ihnen Musterbogen von früheren Initiativen. Verantwortlich für die Einhaltung der formellen Vorschriften sind in erster Linie die Initianten, und nicht die Gemeindeorgane. Erstere haben die Bogen einzusammeln und sie auf ihre Gültigkeit zu untersuchen. Bogen, die Formfehler enthalten, sind von den Initianten den Gemeinden zur Korrrektur zurückzusenden.

Trotzdem die Staatskanzlei auch im vorliegenden Fall das Initiativkomitee über die Notwendigkeit der Einhaltung der Vorschriften orientiert hat, musste sie im Laufe der Unterschriftensammlung feststellen, dass das Initiativkomitee offenbar nicht genügend Sorgfalt auf die Organisation der Unterschriftensammlung verwendete. Insbesondere gegen Ende der Frist liefen auf der Staatskanzlei fast täglich einzelne Unterschriftenbogen ein, sei es von Gemeindeschreibereien direkt oder sogar von einzelnen Garagehaltern. Das Initiativkomitee hätte aber die im Umlauf befindlichen Bogen an sich zurückgehen lassen sollen. Die Staatskanzlei hat ihm deshalb die bei ihr einlangenden Unterschriftenbogen zur weitern Prüfung jeweils umgehend zugestellt.

Gestützt auf diese Ausführungen mussten wegen mangelnder Legalisation insgesamt 218 Bogen mit 3507 Unterschriften als ungültig erklärt werden.

Die Prüfung der Unterschriften ergab folgende Korrekturen:

	Bogen mit Unterschrift	
Amt Bern: Gemeinde *Bern.* Von den durch die Gemeinde als unleserlich gestrichenen Unterschriften wurden 5 als gültig anerkannt .		+ 5
Amt Moutier: Ein Bogen mit Unterschriften aus 5 verschiedenen Gemeinden musste als ungültig erklärt werden	— 1	— 13
Amt Aarberg: Gemeinde *Aarberg.* Streichung einer doppelt aufgeführten Unterschrift		— 1
Es musste wegen Ungültigkeit der Bogen gestrichen werden:		
Amt Erlach: Gemeinde *Brüttelen.* 1 Bogen ohne Beglaubigung . .	— 1	— 13
Amt Seftigen: Gemeinde *Rümligen.* 1 Bogen weil zu spät (erst am 16. Dezember 1948) abgeliefert .	— 1	— 1
Gemeinde *Zimmerwald,* 1 Bogen ohne Beglaubigung	— 1	— 1
Wegen Beglaubigung der Bogen und Unterschriften durch nicht zuständige Personen, also weder durch den Gemeinderatspräsidenten noch durch den Gemeinderats-Vizepräsidenten	— 218	— 3507
Total Veränderungen	+ 0	+ 5
	— 222	— 3536

Schlusszusammenstellung:

Eingelieferte Bogen und Unterschriften	910	16241
Von den Gemeinden gestrichene Unterschriften		1622
Verbleiben	910	14619
Zuschreibungen als Folge der Kontrolle		+ 5
Summa	910	14624
Abschreibung auf Grund der Kontrolle weil ungültig	— 222	— 3536
Verbleiben als gültig	688	11088

Art. 9, Abs. 1 der Staatsverfassung schreibt vor: «Das Vorschlagsrecht umfasst das Begehren von 12 000 Stimmberechtigten um Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes sowie um Aufhebung oder Abänderung eines Ausführungsdekretes des Grossen Rates». Die Zahl von 12 000 gültigen Unterschriften ist nach obiger Zusammenstellung nicht erreicht. Der Regierungsrat beantragt deshalb grundsätzlich, der Initiative keine weitere Folge zu geben, da sie formell nicht zustande gekommen ist.

* * *

Wir ersuchen den Grossen Rat, nachfolgendem Beschlusses-Entwurf zuzustimmen:

Beschlusses-Entwurf

Das Volksbegehren vom 16. Juni 1948/15. Dezember 1948 betreffend die Revesion des Gesetzes über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge wird formell als nicht zustande gekommen erklärt.

Bern, den 22. April 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Entwurf des Regierungsrates
vom 22. April 1949

Dekret

über die obligatorische Krankenversicherung für das Staatspersonal

Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf Art. 9 des Gesetzes vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Krankenversicherung wird für das Staatspersonal obligatorisch erklärt.

Ueber Ausnahmen von der Versicherung entscheidet der Regierungsrat.

§ 2. Die Krankenversicherung muss die in Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, sowie die in Art. 11 und 12 der bundesrätlichen Verordnung I vom 19. Januar 1944 über Tuberkuloseversicherung oder in an deren Stelle tretenden Erlassen vorgesehenen Leistungen für ärztliche Behandlung und Arznei (Krankenpflegeversicherung) umfassen.

§ 3. Für die Durchführung der Versicherung hat der Regierungsrat einen Vertrag mit einer im Gebiet des Kantons Bern tätigen anerkannten Krankenkasse abzuschliessen.

§ 4. An die Versicherungsprämien des obligatorisch versicherten Staatspersonals gewährt der Staat, sofern seine Leistungen nicht bereits durch Normalarbeitsverträge festgesetzt sind, folgende Beiträge:

a) Für das Personal der Heil- und Pflegeanstalten, sowie von Kliniken und Spitälern . $^1/_2$ der Gesamtprämie.

b) Für das übrige Personal . . . $^1/_4$ der Gesamtprämie.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1950 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 22. April 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über das Dekret betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden

(April 1949)

I. Die gesetzlichen Grundlagen

Die Revision des Steuergesetzes vom 19. Dezember 1948 bezweckte eine Vereinfachung der Gemeindesteuerteilung; die Art. 201 bis 212 wurden aufgehoben und durch die neuen Art. 201 bis 204 ersetzt. Die angestrebte Vereinfachung des schwierigsten Gebietes des Gemeindesteuerrechts kann zur Hauptsache nur durch Teilungsverzicht erreicht werden. Bagatellfälle sollen in vermehrtem Mass keine Steuerteilungen mehr verursachen. Die Frage, was ein Bagatellfall sei, das heisst wann auf die Steuerteilung verzichtet werden könne, bildete das Kernproblem für die Revision; es galt, nicht nur die verschiedenartigen Interessen der Gemeinden zu wahren, sondern auch die der Steuerpflichtigen.

Im Steuergesetz wurden nur noch die Bestimmungen über die sogenannte qualitative Abgrenzung der Steuerberechtigung beibehalten. Die Bemessung der Steueranteile und das Teilungsverfahren wurden in das Dekret verwiesen.

Nach Art. 201, dessen Wortlaut keine Veränderung erfuhr, steht der Gemeindesteueranspruch grundsätzlich ganz der Veranlagungsgemeinde zu.

Der Art. 202 nennt die Voraussetzungen, die in einer andern bernischen Gemeinde vorhanden sein müssen, damit sie gegenüber der Veranlagungsgemeinde Anspruch auf einen Steueranteil hat:

a) Wohnsitzwechsel innerhalb der zweijährigen Veranlagungsperiode;

b) Besitz von Grundstücken, Wasserkräften, Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Anteilen an solchen in der Ansprechergemeinde.

Zu beachten ist, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 202, lit. b zu Beginn der Veranlagungsperiode beziehungsweise beim Eintritt in die Steuerpflicht erfüllt sein müssen. Sind die Voraussetzungen zu Beginn der Veranlagungsperiode nicht vorhanden, so unterbleibt die Teilung, und die Veranlagungsgemeinde bezieht die ganze Gemeindesteuer. Eine andere Lösung, das heisst die Berücksichtigung aller Handänderungen von Grundstücken während der Veranlagungsperiode würde das Teilungswesen interkantonal ungemein erschweren und oft zu unlösbaren Problemen führen. Für die Abgrenzung der Besteuerungsbefugnis von Kanton zu Kanton jedoch sind solche Aenderungen durch Kauf usw. während der Steuerperiode gemäss Praxis des Bundesgerichts in Doppelbesteuerungssachen zu berücksichtigen, doch besteht eben bei der interkantonalen Steuerausscheidung gegenüber unserer Gemeindesteuerteilung insofern ein Unterschied, als der Kauf oder Verkauf, die Gründung oder Aufgabe eines Geschäftes usw. eine besondere Veranlagung oder eine Revision (vergleiche Art. 123, 124) auslöst. Die interkantonale Steuerausscheidung ist gleichzeitig Bestandteil der kantonalen Veranlagung, während die Teilung der Gemeindesteuer, die auf Grund des Staatssteuerregisters erhoben wird, eine rechtskräftige Veranlagung der Staatssteuer voraussetzt.

Der Art. 204 sieht, wie bis anhin, die Möglichkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht vor, und Art. 203 ermächtigt den Grossen Rat, in einem Dekret die Bemessung der Steueranteile (sogenannte quantitative Abgrenzung der Besteuerungsbefugnis) und das Teilungsverfahren zu regeln.

II. Die Bestimmungen des Dekretes

1. Die Teilung bei Wohnsitzwechsel.

§ 1 des Dekretes bringt den Gemeinden die wirksamste Erleichterung, indem der Wohnsitzwechsel innerhalb eines Steuerjahres keine Teilung mehr verursacht. Grundsätzlich bezieht diejenige Gemeinde die ganze Gemeindesteuer, in der der Steuerpflichtige am 1. Januar des Steuerjahres wohnte. Dabei ergibt sich, je nachdem es sich um

das erste oder zweite Steuerjahr der zweijährigen Veranlagungsperiode handelt, folgende Regelung:

Erstes Steuerjahr: Die Veranlagungsgemeinde bezieht die ganze Gemeindesteuer, die in der Wohnsitzgemeinde (für juristische Personen Sitzgemeinde) zu entrichten ist.

Zweites Steuerjahr: Anspruch auf Besteuerung während des ganzen zweiten Jahres hat diejenige Gemeinde, in der der Steuerpflichtige am 1. Januar des zweiten Steuerjahres der zweijährigen Veranlagungsperiode Wohnsitz hatte, sofern diese Ansprechergemeinde im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April des zweiten Jahres den Anspruch bei der Veranlagungsgemeinde geltend machte (§ 2). Unterbleibt die Anmeldung, so bezieht die Veranlagungsgemeinde auch für das ganze zweite Steuerjahr die Gemeindesteuer.

Durch diese Regelung soll aber dem Steuerpflichtigen kein Nachteil erwachsen. Zieht er vor dem 1. August des laufenden Jahres in eine Gemeinde mit einer niedrigeren Steueranlage, so hat er Interesse an einer pro rata temporis-Besteuerung, weil er dadurch weniger Steuern bezahlen muss. Bekommt er auf Jahresende von der Veranlagungsgemeinde eine Steuerrechnung, so kann er innert 30 Tagen von der rechnungsstellenden Gemeinde verlangen, dass ihm eine Steuerreduktion im Sinne von Abs. 3 des § 1 gewährt werde.

Die Verfahrensbestimmungen in den §§ 2 und 3 entsprechen der bisherigen Ordnung.

2. Die Gemeindesteuerteilung in sachlicher Beziehung.

Art. 202 b. StG bestimmt, welche Voraussetzungen vorhanden sein müssen, damit eine Gemeinde einen Teilungsanspruch hat. Der § 4 des Dekretes regelt nun die Frage, wie geteilt wird, das heisst wie die Steueranteile bemessen werden. Für die Berechnung der Anteile der beteiligten Gemeinden sind, wie schon früher, grundsätzlich die bundesrechtlichen Bestimmungen über die interkantonale Doppelbesteuerung sinngemäss anwendbar, vorbehältlich der Sonderbestimmung in § 4, Abs. 3. Ein Bundesgesetz besteht nicht; massgebend ist die Praxis des Bundesgerichts und zwar in folgenden zwei Fällen:

a) Grundstücke und Wasserkräfte, die nicht unmittelbar einem Geschäftszweck dienen.

Ein Steuerpflichtiger besitzt ausserhalb der Veranlagungsgemeinde, das heisst in einer andern bernischen Gemeinde, Grundstücke und Wasserkräfte, die nicht Bestandteile einer Betriebsstätte bilden. Grundbesitz und Wasserkräfte begründen für die Gemeinde der gelegenen Sache einen Anspruch auf einen Steueranteil (Art. 202 StG). Für die Bemessung der Steueranteile ist die Praxis des Bundesgerichts in Doppelbesteuerungssachen massgebend. Darnach hat die Gemeinde einen Steueranspruch für den Vermögenswert des in ihrem Gebiet gelegenen Grundstückes (amtlicher Wert) und für das aus diesem Grundstück fliessende Einkommen (Grundstückertrag). Man nennt diese Teilungsart die Objektzuteilungsmethode, weil auf den effektiven Wert des Steuergutes und seinen effektiven Ertrag (Miet- oder Pachtzins) abgestellt wird. Von diesen zugewiesenen Werten ist abzuziehen: ein Anteil der Schulden beziehungsweise Schuldzinsen und der Sozialabzüge.

b) Betriebsstätten.

Nach Art. 202 StG findet ebenfalls eine Gemeindesteuerteilung statt, wenn in einer Gemeinde (Ansprechergemeinde) ständige Einrichtungen oder Anlagen eines Geschäftsbetriebes vorhanden sind, die für den Gesamtbetrieb wesentlich sind. In Art. 9 StG werden in Uebereinstimmung mit der Praxis des Bundesgerichtes als Betriebsstätten beispielsweise aufgezählt: der Ort der Leitung, Werkstätten, Einkaufsstellen, Verkaufsstellen usw. Erstreckt sich also ein Geschäftsbetrieb auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so bemessen sich die Steueranteile ebenfalls nach der Praxis des Bundesgerichts in Doppelbesteuerungssachen. Geschäftseinkommen und -vermögen werden auf Grund von Verteilungsschlüsseln aufgeteilt (sogenannte Quotenzuteilungsmethode), das heisst der Verteilung werden äussere betriebliche Merkmale (Umsatz, Kapital, Löhne usw.) zugrunde gelegt.

c) Der Anteil für die Wohnsitzgemeinde.

Die Bestimmung in § 4, Abs. 2 des Dekretes, entspricht dem aufgehobenen Art. 203 StG, mit dem Unterschied, dass die Wohnsitzgemeinde vorab $^1/_4$ (vorher $^1/_3$) des Geschäftseinkommens und -vermögens bekommt.

§ 4, Abs. 1, lit. b regelt die Bemessung der Quoten am Geschäftseinkommen und -vermögen für Gemeinden, in denen sich Teile des Geschäftsbetriebes befinden. Die Bestimmung in § 4, Abs. 2 bemisst den Anteil am Geschäftseinkommen und -vermögen für eine Gemeinde, in der eine natürliche Person ihren Wohnsitz hat. Diese Wohnsitzgemeinde erhält vorab $^1/_4$ des Geschäftseinkommens und -vermögens — nicht weil in ihr ein Teil des Betriebes vorhanden ist —, sondern lediglich in ihrer Eigenschaft als Wohnsitzgemeinde. Die übrigen $^3/_4$ werden den Gemeinden zugewiesen, in denen sich der Geschäftsbetrieb — oder Teile davon — befinden. Diese Regelung für Fälle, in denen sich der Wohnsitz und der Geschäftsbetrieb in verschiedenen Gemeinden befinden, weicht von der Praxis des Bundesgerichtes ab. (Nach dieser hätte der Steuerpflichtige das Geschäftsvermögen und das aus selbständiger Erwerbstätigkeit fliessende Einkommen am Orte der Geschäftsniederlassung zu versteuern, nicht an seinem Wohnsitz). Befindet sich in der Wohnsitzgemeinde ebenfalls ein Teil des Geschäftsbetriebes (zum Beispiel die Geschäftsleitung oder ein Warenlager oder Verkaufsladen), so partizipiert diese Gemeinde an den $^3/_4$ des Geschäftseinkommens und -vermögens ebenfalls gemäss § 4, Abs. 1, lit. b.

d) Das Unterbleiben der sachlichen Teilung.

Gemäss dem aufgehobenen Art. 207 StG unterblieb die Teilung, wenn unter anderem die Gemeindesteuer weniger als Fr. 10.— betrug. Dieser Betrag wurde nun im § 5, lit. b des Dekretes auf

Fr. 20.—, nach Einheitsansätzen berechnet, erhöht. Schätzungsweise fällt etwa die Hälfte aller sachlichen Teilungen in Zukunft dahin.

Das Abstellen auf den anteilmässigen Steuerbetrag setzt die durchgeführte Berechnung voraus. Anhand der bisherigen Teilungspläne kann jede Gemeinde, gleichbleibende Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorausgesetzt, ohne weiteres ermitteln, ob eine Teilung in Zukunft in Frage kommt oder nicht.

Ein weiteres Merkmal für das Unterbleiben der Teilung bildet der amtliche Wert von vermieteten (verpachteten) oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Wasserkräften. Vergleiche § 5, Abs. 3. Beträgt der amtliche Wert weniger als Fr. 10 000.—, so findet zum vornherein keine Teilung statt, auch wenn die einfache Steuer für die Ansprechergemeinde Fr. 20.— übersteigt.

e) Das Teilungsverfahren bei sachlichen Teilungen.

Das Verfahren bleibt im wesentlichen unverändert. Die Ansprüche sind innert vier Monaten seit Beginn des Steuerjahres bei der Veranlagungsgemeinde anzumelden (§ 6). Im zweiten Steuerjahr braucht der Anspruch nicht nochmals angemeldet zu werden; wurde die Anmeldung im ersten Jahr vergessen, so kann sie für das zweite Jahr nachgeholt werden.

Für 1949 wird die Anmeldefrist auf sechs Monate verlängert, das heisst der Teilungsanspruch muss bis Ende Juni 1949 angemeldet sein. Vergleiche § 13, Abs. 3.

Ist der Anspruch der Ansprechergemeinde dem Grundsatz nach von der Veranlagungsgemeinde anerkannt oder vom Verwaltungsgericht zugunsten der Ansprechergemeinde festgestellt worden (§ 7), so hat die Veranlagungsgemeinde nach § 8 den Verteilungsplan zu errichten oder durch die kantonale Steuerverwaltung errichten zu lassen.

Veränderte sich das taxierte Einkommen und Vermögen pro 1949/50 im Vergleich zur Vorperiode nicht erheblich, so können die Veranlagungs- und Ansprechergemeinden die Steuerteilung auf Grund des früheren Verteilungsplanes vornehmen.

Sowohl die Verwendung von Verteilungsplänen früherer Veranlagungsperioden, als auch die Erhöhung der Grenzbeträge für das Unterbleiben der Teilung werden künftighin die Zahl der zu erstellenden Teilungspläne erheblich herabsetzen. Trotzdem wird voraussichtlich die knappe Zeitspanne zwischen dem Inkrafttreten der Einschatzungen und dem Steuerbezug im ersten Steuerjahr für die Errichtung sämtlicher Teilungspläne nicht ausreichen, so dass das in § 10, Abs. 2 erwähnte Abrechnungsverfahren nicht zu umgehen ist. Die Veranlagungsgemeinde stellt in diesem Fall vorläufig Rechnung, als ob keine Teilung stattfände, indessen unter ausdrücklichem Vorbehalt der Steuerabrechnung, die das Teilungsverfahren mit sich bringt. Liegt später der Verteilungsplan vor und hat der Steuerpflichtige die ganze Gemeindesteuer der Veranlagungsgemeinde bezahlt, so zahlt sie die zuviel erhaltene Gemeindesteuer entweder dem Pflichtigen zurück oder überweist den Steuerbetrag der Ansprechergemeinde.

f) Steuerteilung bei Grundstückgewinnen.

Die §§ 11 und 12 des Dekretes stimmen mit dem aufgehobenen Art. 206 StG überein. Die kantonale Steuerverwaltung, Vermögensgewinnsteuerabteilung, nimmt bei der Veranlagung einer Vermögensgewinnsteuer von Amtes wegen die Gemeindesteuerteilung vor.

Bern, den 14. April 1949.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 20./27. und 29. April 1949.

Dekret
betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 203 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944/19. Dezember 1948 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Teilung bei Wohnsitzwechsel

Bemessung der Steueranteile. Erstes Steuerjahr.

§ 1. Nimmt der Steuerpflichtige im Verlaufe des 1. Steuerjahres der Veranlagungsperiode Wohnsitz in einer andern bernischen Gemeinde, so bezieht die Gemeinde des Veranlagungsortes die ganze Steuer.

Zweites Steuerjahr.

Für das zweite Steuerjahr hat unter Vorbehalt von § 2 diejenige bernische Gemeinde Anspruch auf die ganze Steuer, in welcher der Steuerpflichtige zu Beginn des zweiten Jahres Wohnsitz hatte.

Recht des Steuerpflichtigen.

Der Steuerpflichtige kann jedoch verlangen, dass er im Verhältnis der Wohnsitzdauer zur Steueranlage der jeweiligen Wohnsitzgemeinden besteuert wird, wenn er vor dem 1. November des Steuerjahres in einer andern Gemeinde Wohnsitz erwirbt und der Wohnsitz in diesem Zeitpunkt ununterbrochen drei Monate gedauert hat. Er hat dieses Recht spätestens innert 30 Tagen nach Erhalt der Steuerrechnung bei der rechnungsstellenden Gemeinde geltend zu machen. Wird diesem Begehren nicht entsprochen, so kann bei der kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Gegen den Einsprache-Entscheid der Steuerverwaltung kann er nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde erheben.

Verfahren. a) Anmeldung des Anspruchs.

§ 2. Erhebt eine Gemeinde für sich und ihre Unterabteilungen Anspruch auf die Steuer für das zweite Steuerjahr, so hat sie dies der Gemeinde des Veranlagungsortes bis 30. April schriftlich zu melden, bei Verwirkung des Anspruches im Fall des Unterbleibens.

§ 3. Bestreitet die Gemeinde des Veranlagungsortes den angemeldeten Anspruch, so hat sie dies der Ansprechergemeinde binnen 30 Tagen seit der Anspruchsanmeldung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gilt der Anspruch als unbestritten. b) Bestreitung des Anspruchs.

Wird der Anspruch bestritten, so kann die Ansprechergemeinde innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der Ablehnung beim kantonalen Verwaltungsgericht Klage erheben. c) Erhebung der Klage.

II. Sachliche Teilung

§ 4. Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, sind für die Bemessung der Steueranteile die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung sinngemäss anwendbar. Sie sind insbesondere anzuwenden: Bemessung der Steueranteile. Grundsatz.

a) wenn ein Steuerpflichtiger ausserhalb der Gemeinde des Veranlagungsortes als Eigentümer oder Nutzniesser Grundstücke oder Wasserkräfte besitzt, die nicht unmittelbar einem Geschäftszweck dienen; Grundstücke und Wasserkräfte.

b) wenn ein Steuerpflichtiger einen Geschäftsbetrieb hat, der sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt (Art. 9 StG.). Geschäftsbetrieb und Betriebsstätten.

Gehört ein nichtlandwirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer natürlichen Person, so wird der Wohnsitzgemeinde vorab 1/4 des Geschäftseinkommens und -vermögens zugeschieden. Diese Bestimmung gilt auch für Teilhaber an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie für einfache Gesellschaften und Erbschaften mit einem Geschäftsbetrieb. Anteil für die Wohnsitzgemeinde.

§ 5. Die Teilung unterbleibt: Unterbleiben der Teilung.

a) wenn die anteilsberechtigte Gemeinde es unterlässt, ihren Anspruch gemäss § 6 geltend zu machen;

b) wenn der nach Einheitsansätzen berechnete anteilmässige Steuerbetrag Fr. 20.— für ein Steuerjahr nicht erreicht.

§ 6. Erhebt eine Gemeinde für sich und ihre Unterabteilungen Anspruch auf einen Steueranteil, so hat sie dies der Gemeinde des Veranlagungsortes binnen 4 Monaten seit Beginn des Steuerjahres oder des Eintrittes in die bernische Steuerpflicht schriftlich und begründet zu melden. Verfahren. a) Anmeldung des Anspruchs.

Der angemeldete Anspruch gilt ohne weiteres auch für das zweite Steuerjahr der Veranlagungsperiode als angemeldet.

§ 7. Für die Bestreitung des Anspruchs auf einen Steueranteil durch die Gemeinde des Veranlagungsortes und Erhebung der Klage durch die Ansprechergemeinde ist die Bestimmung in § 3 sinngemäss anwendbar. b) Bestreitung des Anspruchs dem Grundsatz nach.

§ 8. Sind die Ansprüche grundsätzlich unbestritten oder gerichtlich festgestellt, so errichtet die Gemeinde des Veranlagungsortes auf Grund der endgültigen Staatssteuereinschätzung einen Ver- c) Verteilungsplan.

teilungsplan, den sie allen beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen überweist. Wird die Veranlagung revidiert (Art. 124 StG.) oder berichtigt (Art. 100 StG.), so ist nötigenfalls ein neuer Verteilungsplan zu erstellen.

Der Verteilungsplan kann auf Antrag der Gemeinde des Veranlagungsortes von der kantonalen Steuerverwaltung gegen angemessene Gebühr entworfen werden.

Sofern die Ansprechergemeinde bei der Anspruchsanmeldung oder der Steuerpflichtige keinen neuen Verteilungsplan verlangen, kann die Gemeinde des Veranlagungsortes auf die Errichtung eines Planes verzichten. In diesem Fall sind für die Teilung die verhältnismässigen Steueranteile des letzten Verteilungsplanes massgebend, und die Gemeinde des Veranlagungsortes meldet den Ansprechergemeinden unverzüglich die rechtskräftige Einschätzung.

d) Einsprache und Beschwerde.

§ 9. Die Ansprechergemeinden und der Steuerpflichtige können binnen 30 Tagen bei der kantonalen Steuerverwaltung Einsprache gegen den Verteilungsplan erheben. Für das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die Einsprache im Veranlagungsverfahren der Staatssteuern sinngemäss anwendbar (Art. 135 bis 140 StG.).

Gegen die Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gegeben.

e) Berechnung und Bezug der Steueranteile.

§ 10. Jede Gemeinde berechnet und bezieht ihren Steueranteil auf Grund des Verteilungsplanes.

Liegt der Verteilungsplan beim Steuerbezug noch nicht vor, so bezieht die Gemeinde des Veranlagungsortes vorläufig die Gemeindesteuer gemäss ihrer Steueranlage. Nach Vorliegen des rechtskräftigen Verteilungsplanes stellen die beteiligten Gemeinden dem Pflichtigen innerhalb 14 Tagen Steuerabrechnungen gemäss ihren Anlagen zu. Die Gemeinde des Veranlagungsortes hat die ihr allenfalls zu viel bezahlte Gemeindesteuer dem Pflichtigen zurückzuzahlen; sie kann diesen Steuerbetrag unter Mitteilung an den Pflichtigen den übrigen beteiligten Gemeinden überweisen.

III. Steuerteilung bei Grundstückgewinnen

Bemessung der Steueranteile.

§ 11. Liegt das veräusserte oder belastete Grundstück in mehreren Gemeinden, so teilen sie sich in die Vermögensgewinnsteuer nach dem Verhältnis ihrer Anteile am amtlichen Wert; die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung sind sinngemäss anzuwenden.

Verfahren.

§ 12. Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Anteile der Gemeinden an der Vermögensgewinnsteuer gleichzeitig mit deren Veranlagung fest.

Den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen steht das Einsprache- und Beschwerderecht gemäss § 9 zu.

IV. Uebergangsbestimmungen

§ 13. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1949 in Kraft.

Gemeindesteuerteilungen betreffend die Steuerjahre 1945—1948 werden nach Art. 201—212 des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 durchgeführt.

Die in § 6 festgesetzte Anmeldefrist von 4 Monaten wird für das Steuerjahr 1949 auf 6 Monate verlängert.

Die §§ 46, 48, 49 und 50 des Dekretes betreffend die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 1. März 1945 werden aufgehoben. Der § 43, Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: Die Staatssteuer wird von der Veranlagungsgemeinde im ordentlichen Bezugsverfahren eingezogen.

Bern, den 20./29. April 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 27. April 1949.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. **Aebi.**

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Aufnahme einer Anleihe von 20 Millionen Franken

(April 1949)

Die letzte Beschaffung neuen Geldes geschah vor zehn Jahren am Schluss der schweren Krisenperiode der Dreissigerjahre, während welcher insgesamt für 87,7 Millionen Franken Anleihen aufgenommen werden mussten. Mit Beginn des Krieges verbesserte sich dann die Finanzlage des Staates; seit 1941 schliessen die Staatsrechnungen mit Aktivüberschüssen ab. Dank dieser günstigen Entwicklung konnte weiteres Schuldenmachen vermieden werden; die Anleihenstätigkeit beschränkte sich auf Konversionsgeschäfte, und im Gegenteil gelang es, bis Ende 1948 für 82,5 Millionen Franken Schulden abzutragen. Von diesem Betrag entfallen 34,8 Millionen Franken auf die Anleihen, 40 Millionen Franken auf die Reskriptionenschuld gegenüber der Nationalbank aus der ersten Sanierung der Kantonalbank und 7,7 Millionen Franken auf den Schuldschein des Staates gegenüber der Kantonalbank aus ihrer zweiten Sanierung.

Hält man sich diese recht erfreuliche Situation vor Augen, so mag es vielleicht verwundern, dass die Finanzdirektion, ohne dass eine sichtliche Wendung zum Schlechteren festgestellt werden könnte, mit einem Antrag auf Eingehung einer neuen Schuld von 20 Millionen Franken vor den Grossen Rat tritt. In der Tat handelt es sich nicht etwa darum, mit dieser Summe Aufwendungen zu finanzieren, die nicht aus der laufenden Verwaltung gedeckt werden könnten, sondern mit dieser Anleihensaufnahme bezwecken wir einzig die *Konsolidierung der laufenden Schuld* des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse.

Trotz der günstigen Rechnungsabschlüsse der letzten acht Jahre führten verschiedene Umstände zu einer vermehrten Beanspruchung der beiden Staatsbanken durch den Staat, das heisst zu einer Erhöhung seiner laufenden Verschuldung. Wenn der Höchststand der Kontokorrent-Schuld des Staates gegenüber der Kantonalbank im Jahre 1941 noch 23,5 Millionen Franken betrug, so befand er sich 1948 auf 41 Millionen Franken. Die Steuereingänge vermochten die laufende Schuld jeweilen innert Monatsfrist zu decken, so dass für kurze Zeit ein Aktivsaldo zugunsten des Staates entstand. Dagegen trat dieser Ausgleich im Jahre 1948 nicht mehr ein, indem nach dem Hauptsteuereingang immer noch ein Passivsaldo von 2,2 Millionen Franken verblieb, der Ende März 1949 bereits wieder auf 16 Millionen Franken angewachsen ist. Die laufende Schuld des Staates bei der Hypothekarkasse steht im Zusammenhang mit dem Fondsverkehr. Diese Schuld steigt ständig an, weil diesem Konto die Fondsanlagen und die Fondsspeisungen belastet werden. Von Zeit zu Zeit ist daher eine Konsolidierung des laufenden Kontos des Staates bei der Hypothekarkasse durch Zuwendungen aus dessen Konto bei der Kantonalbank notwendig.

Folgende Zahlen zeigen die Wandlung im Kontokorrent-Verkehr des Staates mit seinen beiden Banken (wobei auf den Tag des Schlusstermines für den Steuerbezug abgestellt wird):

	Fr.	Fr.
Kantonalbank 1940 Aktivsaldo	5,1 Mio.	
Kantonalbank 1948 Passivsaldo	2,2 »	7,3 Mio.
Hypothekarkasse 1940 Passivsaldo	4 Mio.	
Hypothekarkasse 1948 Passivsaldo	22,7 »	18,7 «
Zunahme der Verschuldung 1940 bis 1948		26 Mio.

Diese Verschlechterung in der Zahlungsbereitschaft des Staates ist hauptsächlich auf folgende Faktoren zurückzuführen:

1. Zunahme der Steuerausstände der direkten Steuern von 12 auf 28 Millionen Franken (entsprechend der Zunahme der Taxationssumme von 43,8 Millionen Franken für 1940 auf 91,3 Millionen Franken für 1948)			Fr. 16 Mio.
2. Zunahme der Vorschüsse zu Lasten künftiger Betriebsrechnungen. Wir erwähnen die zwei Hauptposten, den Bau des Sanatoriums in Montana mit 3,1 Millionen Franken und Strassenbauten mit 3 Millionen Franken			6,1 »
3. Umwandlung von Geldwerten in Sachwerte (Mehrankäufe gegenüber Verkäufen bei den Domänen und Waldungen)			5,1 »
4. Zunahme der staatseigenen Fonds 1940 bis 1948	Fr.	Fr. 23,6 Mio.	
abzüglich:			
Zinsvergütungen der Hypothekarkasse .	5,15 Mio.		
Reservefonds der Hypothekarkasse, Einlagen	2,05 »		
Reservefonds d. Kantonalbank, Einlagen	10 »	17,2 »	
Verbleiben als Einlagen durch den Staat			6,4 »
Zusammen			33,6 Mio.
Abzüglich Zunahme der Reserven und Rückstellungen von 1940 mit 37 Millionen Franken auf 44,5 Millionen Franken in 1948			7,5 »
Verbleiben			26,1 Mio.

gleich Zunahme der Verschuldung im Konto-Korrent mit der Hypothekarkasse und der Kantonalbank.

Es ist klar, dass die laufende Verschuldung sofort weiter anwachsen würde, wenn der Staat wieder in eine Periode der Rechnungsdefizite eintreten sollte. Dass solche Zeiten vielleicht nicht mehr fern sind, zeigt schon die Staatsrechnung 1948, welche ohne jegliche Rückstellung nur noch knapp positiv abschliesst.

Die Finanzdirektion ist der Auffassung, dass der Staat nicht auf die Dauer in übermässigem Ausmass Schuldner der beiden Staatsbanken bleiben darf, sondern dass im Interesse einer geordneten Finanzpolitik von Zeit zu Zeit eine Konsolidierung seiner laufenden Verschuldung stattzufinden hat. Eine Rückzahlung ist auch aus Rücksicht auf die Kantonalbank nötig, welcher der Staat freilich ein guter und sicherer Kunde ist, die von ihm aber immer gerade in jenem Zeitpunkt (auf Jahresende) am stärksten beansprucht wird, wenn sie ohnehin grosse Bedürfnisse der Wirtschaft zu befriedigen hat. Ein weiterer Grund, der für die Durchführung der nachstehend beantragten Anleihensoperation spricht, ist die Entlastung der laufenden Verwaltung im Zinsenkonto. Das Konto bei der Kantonalbank ist für den Staat des teuerste Geld; der Zinssatz beträgt 4 %, derjenige der Hypothekarkasse 3,5 %. Wir haben vor, beim AHV-Fonds ein Darlehen im runden Betrag von Fr. 20 000 000.— aufzunehmen. Die Zinsbedingungen des Fonds sind mit 3 bis 3,25 % recht günstig. Die genauen Vertragsbestimmungen können erst im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, also nach der Volksabstimmung im Herbst 1949, festgelegt werden. Immerhin darf angenommen werden, dass sich der Zinsfuss zweifellos im oben angegebenen Rahmen bewegen wird, so dass sich eine wesentliche Zinsersparnis ergibt.

Wie der Anleihensbetrag auf die Hypothekarkasse und die Kantonalbank verteilt werden soll, ist eine interne Frage der Finanzverwaltung. Die Finanzdirektion wird sich darüber im gegebenen Zeitpunkt mit den beiden Staatsinstituten verständigen.

Formell handelt es sich um die Aufnahme einer Anleihe, wofür nach Art. 6, Ziff. 5, der Staatsverfassung das Volk zuständig ist. Materiell haben wir es mit der Konsolidierung einer schon bestehenden Schuld zu tun, die, weil sie nicht durch Volksbeschluss im Sinne der soeben angeführten Verfassungsbestimmung zustandegekommen ist, nicht auf dem Weg der Konversion gemäss Art. 26, Ziff. 11 der Verfassung, wofür der Grosse Rat zuständig wäre, abgelöst werden kann. Wir erwähnen dies, um hervorzuheben, dass durch diese Anleihensaufnahme keine Schuldenvermehrung stattfindet, sondern dass sie nur dazu dient, die laufende Verschuldung des Staates bei seinen Bankinstituten zu vermindern. Auf die Staatsbilanz hat diese Operation also keinen Einfluss.

Wir empfehlen Ihnen daher Zustimmung zu nachfolgendem Antrag.

Bern, den 21. April 1949.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Antrag des Regierungsrates
vom 22. April 1949.

Volksbeschluss

über die Aufnahme einer Anleihe von 20 Millionen Franken

1. Der Regierungsrat wird, gestützt auf Art. 6, Ziff. 5 der Staatsverfassung zu einer Anleihensaufnahme von 20 Millionen Franken ermächtigt. Er setzt den Zeitpunkt und die Bedingungen der Geldaufnahme fest.
2. Die Anleihe ist zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse zu verwenden.

Bern, den 22. April 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über das Volksbegehren vom 27. November 1948 für die Revision des bernischen Steuergesetzes

(April 1949)

I.

Der Regierungsratsbeschluss vom 7. Januar 1949 stellt auf Grund der Untersuchungen des Kantonalen Statistischen Bureaus fest, dass das durch die Partei der Arbeit eingereichte Volksbegehren für die Revision des bernischen Steuergesetzes auf 492 Bogen mit 13 745 gültigen Unterschriften unterzeichnet worden ist. Nach Art. 9, Abs. 1 der Staatsverfassung ist die Initiative somit zustandegekommen.

II.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

«1. Erhöhung der Grenze für den steuerfreien Abzug von 10 % (Art. 35, Abs. 2) von Fr. 600.— auf Fr. 1000.—.

2. Erhöhung des steuerfreien persönlichen Abzuges (Art. 39, Ziffer 1) von Fr. 1600.— auf Fr. 2000.—.

3. Erhöhung des steuerfreien Familienabzuges (Art. 39, Ziffer 2) von Fr. 400.— auf Fr. 800.—.

4. Erhöhung des steuerfreien Kinderabzuges (Art. 39, Ziffer 3) auf einheitlich Fr. 500.—.

5. Die Erhebung der Personalsteuer ist den Gemeinden freigestellt (Art. 213).

6. Verdoppelung der von der Vermögenssteuer befreiten Vermögensbeträge (Art. 50).

7. Bei der Vermögenssteuer (Art. 51) hat die Steuerpflicht erst bei einem Reinvermögen von Fr. 10 000.— (bisher Fr. 5000.—) einzusetzen.

8. Vereine mit idealen Zwecken sind von der Steuerpflicht zu befreien.

9. Verschärfung der Progression für alle direkten Steuern, die schon bisher der Progression unterliegen. Die Höchstgrenzen für die Anwendung der Progression sind in allen Fällen zu beseitigen. Bei der Verschärfung der Progression sind folgende Vorbehalte zu berücksichtigen:

a) Bei der Einkommenssteuer darf die Verschärfung der Progression erst bei einem zu versteuernden Einkommen von Fr. 12 000.— einsetzen.

b) Bei der Vermögenssteuer darf die Verschärfung der Progression erst bei einem zu versteuernden Reinvermögen von Fr. 100 000.— an einsetzen.»

Das Volksbegehren hat die gleiche Form wie die in der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1947 abgelehnte PdA-Initiative und kann daher als «einfache Anregung» im Sinne von Art. 9 der Staatsverfassung als formell gültig zustandegekommen anerkannt werden.

III.

Inhaltlich stimmt das heutige Volksbegehren weitgehend mit der soeben erwähnten ersten PdA-Initiative überein. Der Hauptunterschied besteht darin, dass die steuerfreien Abzüge des Art. 39 nicht mehr auf den kantonalen Durchschnitt des betreibungsrechtlichen Existenzminimums, sondern auf bestimmte Beträge erhöht werden sollen. Ferner wird auf einen Ausgleich zugunsten von Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage verzichtet.

Ueber die finanziellen Auswirkungen der Initiative wurden vom Kantonalen Statistischen Bureau eingehende Untersuchungen angestellt. Als Grundlage diente der Bericht dieses Amtes vom 17. Februar 1948 über «Die Auswirkung der Steuererleichterungen gemäss der Motion Fell auf den Finanzhaushalt des Staates und seiner Gemeinden». Das Ergebnis wurde durch eine erweiterte repräsentative Erhebung in 150 Gemeinden bestätigt. Der Grosse Rat lehnte in seiner Sitzung vom 9. September 1948 die Motion Fell mit grosser Mehrheit ab. Die Initiative stellt in den Ziffern 1 bis 4 und 6 die gleichen Begehren wie die Motion. Neu hinzu kommt Ziffer 7, wonach die Steuerpflicht bei der Vermögenssteuer erst bei einem Reinvermögen von

Fr. 10 000.— (bisher Fr. 5000.—) einsetzen soll (Art. 51 StG) und Ziffer 8, wonach Vereine mit idealen Zwecken von der Steuerpflicht zu befreien sind. Hinsichtlich Verschärfung der Progression ist die Initiative mit der Motion Fell ungefähr gleichlautend. Die Ermittlung des Steuerausfalles durch die Initiative wurde in gleicher Weise vorgenommen wie die Berechnung des Ausfalles, der sich aus der Steuergesetzrevision im Herbst 1948 ergab.

Die Initiative bringt für den *Staat* gegenüber dem heute geltenden revidierten Steuergesetz bei der *Einkommensteuer* einen *Ausfall* von Fr. 7 163 000.—, gegenüber dem alten Gesetz einen solchen von Fr. 12 595 000.—. Der Minderertrag bei der *Vermögensteuer* beträgt Fr. 250 000.—, gegenüber dem alten Gesetz Fr. 400 000.—, und die Befreiung von *Vereinen mit idealen Zwecken* von der Steuerpflicht würde einen Ausfall von Fr. 64 000.— ergeben.

Der *Gesamtsteuerausfall* des *Staates* beträgt im Vergleich zum alten Gesetz Fr. 13 059 000.— und gegenüber dem revidierten Gesetz Fr. 7 477 000.—. Für die *Gemeinden* ergibt sich ein *Minderertrag* von rund Fr. 14,9 Millionen gegenüber dem alten und Fr. 8,5 Millionen gegenüber dem revidierten Steuergesetz. (Der Steuerausfall, welcher die erste Initiative zur Folge gehabt hätte, war auf Fr. 20,4 Millionen beim Staat und Fr. 24,8 Millionen bei den Gemeinden berechnet worden.)

IV.

Bei der heutigen Initiative handelt es sich um eine «Neuauflage», wobei diese gegenüber der misslungenen ersten PdA-Initiative so modifiziert wurde, dass sie in ihren finanziellen Auswirkungen um rund einen Drittel gemildert ist. Aber auch diese gemilderte Variante würde den Finanzhaushalt des Staates und der Gemeinden derart treffen, dass eine Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet wäre. Die Verschärfung der Progression auf allen direkten Steuern, wie sie auch von der zweiten Initiative zum Ausgleich des Minderertrages infolge der beantragten Steuererleichterungen gefordert wird, ist eine Illusion. Die eingehenden Verhandlungen der vorberatenden Behörden über diesen Punkt anlässlich der letzten Steuergesetzrevision haben deutlich erkennen lassen, dass eine solche Massnahme nicht gangbar ist, weil sie in der Praxis zu Auswirkungen führt, welche von vornherein verunmöglichen, den erstrebten Ausgleich bei den Steuereinnahmen zu erreichen. Um den Ausfall zu decken, käme sowohl für den Staat als auch für die Gemeinden nur eine massive Erhöhung der Steueranlage in Frage. Wir haben bei der jüngsten Gesetzesrevision gesehen, welcher Gefahr die Gemeinden ausgesetzt würden, wenn man ihnen ihre notwendigsten Steuermittel aus der Hand nähme: Sie wären gezwungen, ihren Finanzhaushalt mehr und mehr auf den Steuerausgleichfonds abzustützen, der ohne die Zuweisung neuer erheblicher Mittel seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen wäre. Zudem ist es klar, dass die Beschaffung zusätzlicher Mittel zur Speisung dieses Fonds umsomehr auf Schwierigkeiten stiesse, je mehr man dem Staat und den Gemeinden durch gewagte Steuerexperimente, wie sie von der Partei der Arbeit propagiert werden, die Einnahmen kürzt.

Dem Grossen Rat ist es letztes Jahr in verständnisvoller Zusammenarbeit gelungen, eine Steuergesetzrevision durchzuführen, die einerseits in vernünftigem Masse den Wünschen nach Steuererleichterung Rechnung trägt und anderseits — so hoffen wir — auch die öffentlichen Finanzen nicht aus dem Gleichgewicht bringt. Damit ist die Frage der Sozialabzüge bei den Steuern geordnet, und es liegen keine Gründe vor, darauf zurückzukommen, umsoweniger als der Träger des vorliegenden Volksbegehrens, die Partei der Arbeit, gerade in jüngster Zeit durch ihr Verhalten bewiesen hat, welche Absichten sie durch das Aufstellen derart massloser Forderungen auf dem Gebiete des Steuerwesens verfolgt.

Wir empfehlen Ihnen daher Zustimmung zu nachfolgendem Antrag.

Bern, den 14. April 1949.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Antrag des Regierungsrates
vom 20. April 1949.

Beschlusses-Entwurf

1. Das von der Partei der Arbeit eingereichte Volksbegehren vom 27. November 1948 für die Revision des bernischen Steuergesetzes, das 492 Unterschriftenbogen mit 13 745 gültigen Unterschriften erzielte, wird als gültig zustandegekommen erklärt.
2. Der Grosse Rat beschliesst, dem Volk die Verwerfung des Volksbegehrens zu empfehlen.

Bern, den 20. April 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Sanitätsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates für ein Gesetz über das Gesundheitswesen

(Februar 1949)

Das alte «*Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten*» stammt aus dem Jahre 1865. Seine Revision wurde in der Oeffentlichkeit, von medizinischen Berufsverbänden und durch Vorstösse im Grossen Rat immer wieder gefordert. Entsprechende Motionen sind schon vor dem Krieg vom Regierungsrat und Grossen Rat angenommen worden. Die Totalrevision des Gesetzes ist von keiner Seite bestritten.

Beschäftigt sich das noch geltende Gesetz lediglich mit den Medizinalpersonen und ihrer Berufsausübung, so steht man heute vor der Notwendigkeit, ein eigentliches *Gesetz über das Gesundheitswesen* zu schaffen. Wichtige Sektoren im Gesundheitswesen sind bis heute in einer Reihe von Verordnungen gesetzlich geregelt. Die grundsätzlichen Bestimmungen und die Kompetenzen der Gesundheitsbehörden sind nun im Gesetz enthalten. Selbstverständlich müssen nach der Annahme des neuen Gesundheitsgesetzes eine Reihe von Dekreten und Verordnungen überholt und revidiert werden, so zum Beispiel folgende:

1. Verordnung über die Krankenanstalten vom 3. November 1939.
2. Verordnung über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen usw. vom 3. November 1933.
3. Verordnung betreffend Assistenten und Stellvertreter der Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 15. August 1911.
4. Verordnung betreffend die Ausübung der Zahnheilkunde vom 29. Oktober 1926.
5. Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 29. März 1932.
6. Dekret über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten vom 12. Mai 1936 und die Verordnungen über die Versorgung Gemüts- und Geisteskranker in Privatanstalten vom 18. Mai 1937 und die Versorgung von Insassen der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten in Pflegefamilien vom 18. Mai 1937.

Ein erster Vorentwurf der Sanitätsdirektion datiert vom Oktober 1942. Verschiedene Bestimmungen sind gründlichen Beratungen unterzogen worden und haben auch zum Teil wesentliche Aenderungen erfahren. Ferner sind im Verlauf der Beratungen und auch gestützt auf Vernehmlassungen mehr oder weniger wichtige Ergänzungen vorgenommen worden.

Für die Beratung gingen *an die 30 Eingaben und Vernehmlassungen* ein. Erwähnt seien unter anderem jene der Aerztegesellschaft, der Zahnärztegesellschaft, des Apothekervereins, des Vereins bernischer Drogisten und anderer Berufsverbände, des Sanitätskollegiums, des Verbandes bernischer Krankenanstalten, des Frauenspitals und Inselspitals, des Generalprokurators und verschiedener Direktionen. Diese Eingaben waren sehr wertvoll. Sie brachten manche wichtige Vorschläge und Anregungen. Es würde zu weit führen hier näher darzulegen, welchen Begehren Rechnung getragen werden konnte und welche eine Ablehnung erfuhren, weil sie der Grundkonzeption des Gesetzesentwurfes widersprachen, oder in der praktischen Gesetzgebung nicht realisierbar sind oder sonst unzweckmässig erscheinen.

Von Anfang der langwierigen Beratung an war man sich darüber im klaren, dass es sich — wie bereits dargelegt — nicht mehr nur um sich auf Medizinalpersonen beschränkende Bestimmungen, sondern nur um ein eigentliches Gesundheitsgesetz handeln kann.

Leitgedanke war ferner, eine sichere Rechtsgrundlage zu schaffen und dem Staat die Möglichkeit zu geben, über das kostbarste Gut des Volkes, nämlich seine Gesundheit, zu wachen und jene Massnahmen zu treffen, die hierzu notwendig sind. Es galt ausserdem, in das Sanitätswesen Ordnung zu bringen. Ferner handelte es sich darum, das wichtige Problem des Kurpfuscherwesens zu ordnen. Hiefür haben wir eine Lösung vorgeschlagen, die dem Volksempfinden Rechnung trägt. Wir verweisen hierzu auf den Art. 38 und die entsprechende Erläuterung. Darnach soll die Möglichkeit bestehen, sogenannten Heilkundigen eine Bewilligung zu erteilen, sofern sie sich durch eine Prüfung vor einer paritätisch zusammengesetzten Prüfungskommission

(je zur Hälfte Vertreter der medizinischen Wissenschaft und von Laien) über die notwendigen Voraussetzungen hierzu ausgewiesen haben. Die Sanitätsdirektion ist ausserdem befugt, die Tätigkeit dieser Heilkundigen auf bestimmte Gebiete zu beschränken. Diesen Bestimmungen und diesem Prüfungsverfahren werden auch Chiropraktoren unterworfen. Mit diesem Vorgehen soll dem Vorwurf begegnet werden, dass man über angebliche Heilerfolge, Fähigkeiten und Kenntnisse sogenannter Heilkundiger lediglich die Schulmedizin oder die Verwaltung entscheiden lässt. Ebenso halten wir es für gerechtfertigt und zweckmässig, den Sanitätsrat nicht einseitig nur aus Vertretern der medizinischen Wissenschaft zusammenzusetzen, sondern auch Laienvertreter zu berücksichtigen (siehe Art. 3). Niemals wird es sich darum handeln können, damit der Kurpfuscherei freie Bahn zu geben. Im Zusammenhang mit den übrigen klar umrissenen Bestimmungen wird damit die zuverlässige Grundlage gegeben, die verhängnisvolle Kurpfuscherei, den Betrug und die Charlatanerie auf diesem Gebiet wirksam zu bekämpfen. Die von uns und von den Gerichten gemachten Feststellungen beweisen, wie schwere Schädigungen und eine Reihe von Todesfällen die Folge sind.

Die verhängnisvollen Folgen kurpfuscherischer Tätigkeit seien durch die folgenden *Beispiele der letzten Zeit* illustriert:

1. Der Kurpfuscher Sch. (Hausierer) in Bern behandelt eine *zuckerkranke* Bauersfrau, ohne sie je einmal gesehen zu haben. Die Diagnose stellt er durch «*Pendeln*» über Brief und Photographie der Patientin. Er veranlasst die Sistierung der Kontrolle durch den behandelnden Arzt und der bisher erfolgreichen Insulineinspritzungen und verabreicht ein Mittel, das sich als schleimlösendes Hustenmittel und ausserdem völlig wertlos herausstellt. Der Kurpfuscher erklärt den Angehörigen, die volle Verantwortung zu übernehmen. *Die Frau stirbt* nach kurzer Zeit durch die Schuld des Kurpfuschers (Aburteilung durch Amtsgericht Signau).

2. Eine ebenfalls *zuckerkranke* Frau im Berner Oberland gerät in die Hände einer kurpfuscherischen «Heilpraktikerin» in Heiden (Appenzell A.Rh.), die in bernischen Gemeinden in einem Hotelzimmer «Beratungen» abhält. Sie verordnet *Rizinusöl* und eine total wertlose Flüssigkeit. Kurz vor dem Tode wird die Frau wegen eingetretenem schwerem Coma diabeticum in das Bezirksspital eingeliefert, wo sie nicht mehr gerettet werden kann.

3. Ein *Herborist* behandelte einen an *offener Lungen- und Nierentuberkulose* leidenden Mann mit einem *Abführungsmittel!*

4. Eine *Chiropraktorin* behandelt eine junge Frau, die an *doppelter Lungentuberkulose mit beginnender Kavernenbildung leidet* (also eine ansteckende Infektionskrankheit!), *mit Massage der Wirbelsäule.* In gewissenloser Weise wird die Patientin von der Chiropraktorin, die über Natur und Schwere der Krankheit orientiert ist, abgehalten, den Tuberkulosearzt aufzusuchen. Nach 2¼ jähriger offensichtlicher Fehlbehandlung stirbt die junge Frau.

5. Ein *Kurpfuscher* in der Stadt Bern masst sich an, einen kranken *Säugling* zu behandeln, der wegen sachunkundiger Behandlung *stirbt.*

6. Die Tätigkeit von *Gesundbetern* (oft Angehörige von Sekten) nimmt sehr oft *kriminelle Ausmasse* an. Im Fall S., der sich 1948 in Bern abspielte, ist festgestellt, dass eine Gesundbeterin die zweckmässige *Behandlung des Patienten durch den Arzt verhinderte* und damit den *Tod* herbeiführte.

7. Ein *Kurpfuscher* stellt die Diagnose an Hand von *Schriftproben und Haaren.*

8. Ein *Herborist* behandelt schwere *Herz- und Nierenerkrankungsfälle* mit schwindelhaften Angaben, wobei er für die Konsultation Fr. 10.— bis Fr. 15.— verlangt, wozu noch teure und in der Regel für die Behandlung völlig wertlose Mittel kommen. Unter anderem verabreicht er «*zur Eindämmung der Tuberkulose*» auch einen Sirup (zu Fr. 100.— plus Kosten des Fläschchens!).

9. Zahlreiche Agenten von ausserkantonalen «Natur-Heilinstituten» und Kurpfuschern (vor allem im Kanton Appenzell A. Rh.) durchreisen das Land, um Spezialmittel anzupreisen und zu verkaufen, für die im Kanton Bern keine Vertriebsbewilligung erteilt ist und auch nicht von der zuständigen «Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel» (IKS) in Bern begutachtet und freigegeben wurden. Die Vertriebstechnik besteht darin, dass sie sich in Restaurants an Serviertöchter oder Wirtsfrauen heranmachen, um Adressen von Kranken und Gebrechlichen zu erhalten, die von ihnen dann aufgesucht werden. Die Mittel *sind fast ausnahmslos wertlos aber teuer, sehr oft sogar schädlich.* In einem Fall wurde ein «Ohrenheilmittel eines appenzellischen Quacksalbers für Fr. 165.— verkauft, während der Materialwert keine drei oder vier Franken ausmacht. In einem andern Fall ein Antikrampfmittel, das gemäss Begutachtung einen Materialverkaufswert von maximal Fr. 1.50 hat und ausserdem wertlos ist, zum Preise von Fr. 20.— die Flasche. In einem weitern Fall liess sich eine Frau in bescheidenen Verhältnissen von einem gewissenlosen Agenten Mittel für Fr. 204.— aufschwatzen, die für sie ohne Wert waren. Mittel, die man in jeder Apotheke erhält, werden von solchen Agenten gerne zu *einem Preis abgenommen, der 10 bis 20 Mal höher ist.*

10. Eine Frau, die an *offenen Beinen und Krampfadern* leidet, wurde von einem redegewandten Betrüger aufgesucht, der sich als Naturheilkundiger ausgab. Er verspricht die Heilung, wenn sie sich unterschriftlich zu einem *dreimonatlichen Kurs für Naturheilkunde unterziehe.* Die Frau unterschreibt und zahlt als erste Rate einen Betrag von Fr. 150.—. Die verabreichten «Heilmittel», die sie noch separat zu bezahlen hat, *verursachen ihr Schmerzen und eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes.* Sie kann noch zur rechten Zeit einem Arzt zugeführt werden.

11. Ein *Kurpfuscher* behandelte in seinem «Heilinstitut» selbst *Krebskranke* und machte mit irreführenden Inseraten in betrügerischer Weise Propaganda für medizinische Leiden bis ihm das Handwerk gelegt wurde. In einem andern Fall hielt er einen Patienten ab, den Arzt zu konsultieren. Das Resultat seiner «Behandlung» bestand darin, dass dem Patienten der Fuss *amputiert* werden musste.

12. Ein *Quacksalber*, der beruflich Vertreter ist, behandelte unter anderem zwei *Zuckerkranke* nach eigenen Methoden, die in der Folge *innert weniger*

Tage starben. Er verabreichte jeweilen von ihm verschriebene Rezepte, für deren Erledigung sich ihm leider eine Apotheke zur Verfügung stellte.

13. Ein *Kurpfuscher* brachte es fertig, einen Patienten, der an einer *fortgeschrittenen kavernösen Lungentuberkulose* litt und bereits sein viertes Kind infisziert hatte, in Behandlung zu nehmen. Als es der Tuberkulose-Fürsorgestelle des Bezirks endlich gelang, den Patienten in ein Sanatorium einzuweisen, war es zu spät. Der gleiche Kurpfuscher behandelte auch ein Kind, das an *Kinderlähmung* erkrankte und gerade noch zur rechten Zeit der Spitalbehandlung zugeführt werden konnte. In einem andern Fall stellte der gleiche Kurpfuscher bei einem Patienten, der plötzlich an einem Auge *erblindet* war, die Diagnose auf *Nierenkrankheit.* Als der gleiche Patient nach erfolgloser Behandlung des Quacksalbers in die Pflege eines Arztes kam, stellte dieser fest, *dass die Nieren des Patienten ständig gesund waren* und die Erblindung auf eine Embolie zurückzuführen war.

14. Ein sogenannter «*Heilkundiger*», dem für die Erkennung auch einfacher Krankheiten die elementarsten Voraussetzungen fehlen, wollte in vollständiger Unkenntnis selbst einen *Geschlechtskranken* kurrieren. Das Leiden hatte sich inzwischen derart verschlimmert, dass die nachträgliche Behandlung durch einen Spezialarzt ausserordentlich schwierig wurde und lange Zeit erforderte.

Verhängnisvoll ist bei einer Kategorie solcher Kurpfuscher vor allem auch das System der *Fernbehandlung.* Es sind Fälle festgestellt, wo schwer kranke Patienten in törichter Weise sich für solche Fernbehandlung hergaben, so dass sie nicht mehr zu retten waren.

15. Das Beispiel des «*Hulliger-Serums*», für das der inzwischen verstorbene Erfinder eine marktschreierische Reklame als wirkungsvolles Mittel zur Heilung inszenierte, zeigt, wie mit solchen Heilmitteln, die von den Gesundheitsbehörden aus guten Gründen zum Verkauf durch Apotheken und durch den übrigen Vertrieb verboten werden, ein grosser Unfug getrieben und grosser Schaden gestiftet wird. Untersuchungen und Analyse ergaben beim «Hulliger-Serum» einwandfrei, dass das Mittel, für das ein hoher Preis bezahlt werden musste, wirkungslos ist und selbst bestimmte Salze und Substanzen, die angeblich zum wirkungsvollen Bestandteil des Mittels gehörten, *in Tat und Wahrheit nicht enthielt.* Das Mittel wurde in skandalöser Weise auch für Fernbehandlung propagiert und verwendet. Dies hatte zur Folge, dass Tuberkulosekranke, im Glauben damit geheilt zu werden, den Arzt nicht aufsuchten oder zu Hause blieben und den rechtzeitigen Eintritt in ein Sanatorium versäumten, deshalb Familienmitglieder und übrige Umgebung in verhängnisvoller Weise infiszierten. Es ist nachgewiesen, dass solche Patienten erst in einem Zeitpunkt, da nicht mehr geholfen werden konnte, in hoffnungslosem Zustande in ein Sanatorium kamen und leider trotz allen Aufwendungen, aber durch eigene Schuld, starben. Die Sanitätsdirektion des Kantons Bern hatte den Verkauf dieses Mittels und seine Reklame verboten.

16. Verhängnisvoll sind auch jene *Broschüren* mit marktschreierischem Titel, in denen gegen alle möglichen Leiden zum Teil auch solche schwerer Natur die entsprechende Medizin von Kurpfuschern und Quacksalbern gegen Bezahlung offeriert wird. Der Gipfel ist in einem solchen Broschürlein ein Fragebogen, der unter anderem zwei schematische Darstellungen von menschlichen Körpern aufweist, wobei der Patient auf diesen Zeichnungen mit Punkten und Strichen anzugeben hat, an welcher Stelle des Körpers er Schmerzen verspürt. Anhand dieser Angaben versendet der fragliche Kurpfuscher gegen Nachnahme seine kurpfuscherischen Mittel.

* * *

Die angeführten 16 Fälle allein aus der letzten Zeit (sie stellen nur eine Auswahl dar) beweisen, dass die verhängnisvollen Folgen übler und verantwortungsloser Kurpfuscherei und offensichtlichen Betruges nicht wegdisputiert werden können. Anderseits soll der seriöse Heilkundige, der nicht zur Schulmedizin gehört, die Möglichkeit haben, seine angeblichen Fähigkeiten und Erfolge unter Beweis zu stellen. Dabei soll die hiefür vorgesehene Prüfungskommission, wie dargelegt, nicht einseitig aus Vertretern der Schulmedizin, sondern paritätisch zusammengesetzt sein, also je zur Hälfte aus Vertretern der medizinischen Wissenschaft und von Laien. Die Sanitätsdirektion hätte dann die Befugnis, die Tätigkeit dieser Heilkundigen, sofern sie die Prüfung bestanden haben, unter Umständen *auf bestimmte Gebiete zu begrenzen,* wenn sich dies aufdrängt. *Untersagt* wäre von vorneherein aus Gründen, die auf der Hand liegen, *die Ausübung der Chirurgie, der Geburtshilfe und die Behandlung von ansteckenden und Infektionskrankheiten.*

Nicht unter den Begriff medizinischer Behandlung und ebensowenig unter jenen der unzulässigen Kurpfuscherei im Sinne des Gesetzes fällt selbstverständlich die Empfehlung und Verabreichung von sogenannten Hausmittelchen, wie dies namentlich auf dem Lande seit altersher geübt wird, oder der Verkauf der in unserem Lande üblichen Kräuter.

Verschiedene Bestimmungen bringen wesentliche Neuerungen oder Verbesserungen, so zum Beispiel Art. 7 (Kompetenzen der *Ortsgesundheitskommissionen*), Art. 24 (Bewilligung zur Führung einer *Apotheke*, die nur auf eigene Rechnung geführt werden darf), Art. 36 *(Gemeindehebammen),* Art. 66 (Uebergangsbestimmungen für heute tätige selbständige *Zahntechniker*), eine Reihe von Bestimmungen für die ärztliche Tätigkeit und den Handel mit Arzneimitteln, die Aufsicht über die medizinischen Hilfspersonen usw.

Für die einzelnen Artikel verweisen wir im übrigen auf die nachfolgenden Erläuterungen.

Die Bestimmungen über Krankenkassen sind bekanntlich Gegenstand besonderer Gesetzgebung und deshalb nicht Bestandteil des Gesundheitsgesetzes. Die Sanitätsdirektion hat sich mit den Krankenkassen nur insofern zu beschäftigen, als es sich um Tariffragen handelt.

Die Betriebsbeiträge an die öffentlichen Spitäler sind ebenfalls besonderer Gesetzgebung vorbehalten. Dieser Fragenkomplex ist im neuen «*Gesetz über Betriebsbeiträge an das Inselspital und die Bezirksspitäler*», das wir 1948 dem Grossen Rat vorlegten, geordnet worden.

Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

Art. 1.

Art. 1 umreisst die Aufgaben des Staates und die Kompetenzen der Sanitätsdirektion in allgemeinen Zügen. Bei der Fassung dieses Artikels wurde Wert darauf gelegt, möglichst alle unter die Kontrolle der Sanitätsdirektion fallenden Personen und Betriebe genau zu bezeichnen, weil dieser Artikel gewissermassen eine programmatische Uebersicht über das ganze Gesundheitsgesetz bildet. Die Unterstellung der Kindererholungsheime unter die sanitarische Aufsicht der Sanitätsdirektion bedarf keiner Begründung. Unter Institute, die einen medizinischen Charakter tragen, fallen zum Beispiel Massage-Institute, Heilbäder und «Heilinstitute» aller Art, bei denen es sich oft um ausgesprochen medizinische Anstalten handelt, die inskünftig dringend einer Bewilligungspflicht zur Regelung ihrer Tätigkeit und einer Aufsichtsmöglichkeit bedürfen.

Für die Kontrolle der privaten und öffentlichen Krankenanstalten durch die Sanitätsdirektion und das Bewilligungsverfahren besteht bereits eine Verordnung vom 3. November 1939.

Es wurde die Anregung gemacht, den Staat mit der Befugnis auszurüsten, Massnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zu treffen. Dies greift über den Wirkungsbereich eines kantonalen Verwaltungsgesetzes hinaus und wirft überdies ein Problem von erheblicher prinzipieller Tragweite auf. Ausserdem hat die nationalsozialistische Politik staatliche Massnahmen auf dem Gebiet der Eugenik, wie sie hier in Frage stehen, in den Augen weiter Volkskreise stark diskreditiert. So scheint auch der Zeitpunkt, das Problem des erbkranken Nachwuchses gesetzlich zu lösen, wenig geeignet. Ueberdies beschäftgt sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit einem Entwurf eines Bundesgesetzes über Ehe- und Familienschutz bei Geisteskrankheit.

Die von ärztlicher Seite postulierte Aufnahme einer Bestimmung für den Familienschutz ist überholt durch den am 25. November 1945 vom Volk und Ständen angenommenen Artikel 34 quinqies (Familienschutzartikel) der Bundesverfassung.

Art. 2.

Die Bezeichnung eines Kantonsapothekers entspricht der Anregung des Apothekervereins und einem allgemeinen Bedürfnis. Die Erwähnung der medizinischen Berufsverbände ist zusammen mit der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose und den übrigen mit der Verwaltung des Gesundheitswesens betrauten Organe angezeigt, ebenso die Erwähnung der Aufsichtskommission für wissenschaftliche Tierversuche.

Alinea 2 ist wichtig, weil die *Rechtsmittel* des Bürgers und die Kompetenzen klar festgelegt werden.

Art. 3.

Der vom Regierungsrat zu wählende *Sanitätsrat* organisiert sich wie bis jetzt das bisherige Sanitätskollegium in eine medizinische, zahnärztliche, pharmazeutische und eine Veterinärsektion. Neu ist die Bestimmung, dass neben Vertretern der medizinischen Wissenschaft und der medizinischen Berufsverbände auch *Laienvertreter* zu wählen sind. Wir halten diese Bestimmung aus verschiedenen Gründen für notwendig und zweckmässig. Die Schaffung einer besondern Gesundheitskommission halten wir daneben für überflüssig, da diese zu einer Ueberorganisation und zwangsläufig auch zu Kompetenzstreitigkeiten führen würde. Für die Vorberatung zum Beispiel von Gesetzesentwürfen oder für die Behandlung anderer wichtiger Probleme hat die Sanitätsdirektion ohnehin, wenn nötig, besondere Expertenkommissionen zu bestimmen. Zudem sind noch die Aufsichtskommission der Heil- und Pflegeanstalten und die Bernische Liga gegen die Tuberkulose vorhanden, die der Sanitätsdirektion für die Vernehmlassung und Stellungnahme zu Fragen in zwei besonders wichtigen Gebieten des Gesundheitswesens zur Verfügung stehen.

Gemäss Art. 38 wird als neues Organ eine *Prüfungskommission* für Heilkundige ohne Arztdiplom geschaffen (siehe dort).

Art. 4 bis 6.

Art. 4 bis 6 erläutern die Kompetenzen der Gemeinden.

Art. 6.

In kleinern Gemeinden ist die Ortsgesundheitskommission in der Regel identisch mit dem Gemeinderat. Um der Gesundheitskommission ein fachmännisches Urteil zu erlauben, ist es nötig, dass sie, wenn immer möglich, einen Arzt beizieht. Aus diesem Grunde wurde Art. 6 so formuliert, dass Medizinalpersonen *wenn möglich* der Ortsgesundheitskommission angehören sollen, sofern diese als besondere Behörde gewählt wird und Medizinalpersonen in der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Art. 7.

Dieser Artikel ist für die Feststellung von Aufgaben und Kompetenzen der Ortsgesundheitskommission von Bedeutung. Im Notfall müssen Ortsgesundheitskommissionen in der Lage sein, ohne Zeitverlust die erforderlichen hygienischen Massnahmen zu treffen oder vorzuschlagen.

Hinsichtlich der Fabrikhygiene vergleiche das Bundesgesetz vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken, besonders Art. 9 und die entsprechende eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 3. Oktober 1919/7. September 1923.

Art. 8.

Der Artikel regelt das Beschwerderecht gegen Gemeindeverfügungen. Absatz 5 verweist auf den Tatbestand der Art. 286 StGB «Hinderung einer Amtshandlung»:

> Wer eine Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Busse bestraft.»,

und Art. 292 StGB, «Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen»:

> «Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf

die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.».

Art. 5 des bernischen Einführungsgesetzes zum StGB lautet:

«Der Regierungsrat ist befugt, bei Widerhandlung gegen seine Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse, die er im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und der Dekrete erlässt, Busse oder Haft anzudrohen.»

Art. 9.

Art. 9 gibt die Definition der Medizinalpersonen.

Art. 10.

Erkundigungen bei den Berufsverbänden haben des öftern wichtige Mitteilungen gezeitigt, die den Sanitätsbehörden nicht immer bekannt waren und die für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung entscheidend oder massgeblich sein können.

Art. 11.

Diese Bestimmungen stellen vor allem einen Schutz der Bevölkerung unter anderem gegenüber ungeeigneten oder untauglichen, zum Beispiel geisteskranken Medizinalpersonen dar.

Art. 12.

Art. 12, 1. Abschnitt, soll vor allem ausländischen Aerzten, die einen Lehrauftrag haben und die ihrer besondern Fähigkeiten wegen einen Ruf an die Berner Hochschule erhielten, das Ablegen der schweizerischen Medizinalprüfung ersparen. Abschnitt 2 erleichtert die Anstellung von Assistenzärzten und Volontärärzten in den öffentlichen Spitälern, die erfahrungsgemäss häufig die Stelle wechseln und deren Tätigkeit unter der Verantwortung des leitenden Arztes der betreffenden Anstalt steht.

Art. 13.

Die besondere Erwähnung der Hilfepflicht bei Notfällen ist wegen einer Reihe von unliebsamen Erfahrungen auf diesem Gebiete notwendig. Die Erwähnung der Erledigung von Beschwerdefällen über den Sanitätsrat und durch die Sanitätsdirektion weist auf die Wichtigkeit hin, die dem ärztlichen Notfall beigemessen wird.

Es ist begründet und entspricht auch der Auffassung verantwortungsbewusster Aerzte, wenn in diesem Artikel auf die besondern Verpflichtungen der Medizinalpersonen hingewiesen wird.

Art. 14.

Art. 14 weist auf die Pflicht der Medizinalpersonen hinsichtlich der allgemeinen Wohlfahrt und Hygiene hin und macht aus der Aerzteschaft gewissermassen Mitarbeiter der Sanitätsdirektion.

Einem Antrag der Aerztegesellschaft auf Streichung von Absatz 2 kann nicht Folge gegeben werden.

Art. 16.

Eine uralte Einrichtung, die auf den berühmten griechischen Arzt Hypokrates (460—377 v. Chr.) zurückgeht und als hypokratischer Eid bekannt ist.

Art. 17.

Die vom Regierungsrat aufzustellenden Tarife für Honorare sind im Streitfalle massgeblich. Wir stellen ausdrücklich fest, dass diese Bestimmung auch für *Professoren* gilt, nachdem hierüber Meinungsverschiedenheiten vorhanden waren. Diese Auffassung wird übrigens auch durch die bis jetzt geltende Ordnung und Praxis vom Sanitätskollegium geteilt.

Art. 19.

Die Umschreibung der ärztlichen Tätigkeit muss so vorgenommen werden, dass gegen Uebergriffe auf das Gebiet der medizinischen Behandlung von Seiten von Kurpfuschern und Betrügern eingeschritten werden kann.

Eine Bestimmung, wonach Medizinalpersonen sich zu Verbänden zusammenschliessen können, ist im Hinblick auf die gewährleistete Vereinsfreiheit unnötig.

Einem von der Aerzteorganisation gemachten Vorschlag, die von medizinischen Berufsorganisationen aufgestellten sog. Standesregeln unter bestimmten Voraussetzungen für alle Aerzte allgemein verbindlich zu erklären, stehen schwere prinzipielle und praktische Bedenken gegenüber. Er muss daher abgelehnt werden.

Art. 20.

Absatz 2 ist notwendig, um angesichts der wachsenden Spezialisierung in den medizinischen Berufsarten eine genügende Hilfeleistung bei Notfällen sicher zu stellen.

Art. 22.

Der Artikel bezweckt, die Errichtung von unnötigen Privatapotheken zu erschweren, da diese erfahrungsgemäss weniger gut eingerichtet und geführt werden als die öffentlichen von einem eigens hiezu ausgebildeten Akademiker geleiteten Apotheken.

Art. 24.

Nach den bisher geltenden Bestimmungen konnte und musste die Bewilligung für den Betrieb einer Apotheke auch an berufsfremde Personen, (also zum Beispiel Baumeister, Metzger usw.) erteilt werden. Es ist gerechtfertigt, diesen Zustand zu ändern.

Absatz 5 unterstellt die Anstellungsverträge von Apothekern, die nicht in eigenem Betrieb arbeiten, der Genehmigung der Sanitätsdirektion, um dem von den Apothekern mit Recht beanstandeten, undurchsichtigen «Strohmännertum» vorzubeugen.

Die Aufnahme einer Bedürfnisklausel für die Errichtung von Apotheken, die das alte Gesetz kannte, wird vom Bundesgericht in Frage gestellt.

Art. 25.

Artikel 25 soll den Sanitätsbehörden die Möglichkeit geben, Kontrollinspektionen der Apotheken in zweckmässiger und wirksamer Weise vorzunehmen.

Art. 26.

Die Forderung des Verbandes bernischer Krankenanstalten, die Medikamente direkt vom Grossisten zu beziehen, muss mit Rücksicht auf die notwendige Kontrolle abgelehnt werden. Andernfalls könnten Medikamente, die ausserhalb des Wirkungsbereiches des bernischen Rechts hergestellt werden, in die bernischen Spitäler gelangen, was zweifellos dem Sinne der gesamten gesetzlichen Regelung widerspricht.

In den meisten Spitälern werden Medikamente in kleinerem oder grösserem Ausmass selbst hergestellt. Zur Vermeidung von Unglücksfällen müssen aber alle diese Spitäler im Besitze einer Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke sein. Die damit verbundene Inspektion durch Fachleute deckt Herstellungsfehler oder falsche Lagerung auf und dient zur Weckung des Verantwortungsgefühls durch die verantwortlichen Leiter dieser Privatapotheken.

Art. 28.

Dieser Artikel ist für die Sicherung der Dienstbereitschaft der Apotheken notwendig.

Art. 30.

Die Einschränkungen über die Rezeptur sind schon wegen der Betäubungsmittelkontrolle erforderlich. Auch entspricht der Lehrgang der Zahnärzte, was die Pharmakologie anbetrifft, in keiner Weise demjenigen der Aerzte, so dass eine Einschränkung der Rezeptur bei den Zahnärzten erforderlich ist.

Art. 33.

Die Zulassung von Stellvertretern und Assistenten mit ausländischem Diplom ist somit nur statthaft, wenn im Kanton Bern, respektive in der Schweiz sich keine eidgenössisch diplomierten Fachleute finden lassen.

Art. 34.

Eine genaue Umschreibung der Rechte und Befugnisse der Hebammen ist dringend nötig, um Missbräuchen vorzubeugen.

Art. 35.

Der Artikel entspricht nach den Erfahrungen einer Notwendigkeit. Die Anträge des Sanitätskollegiums sind berücksichtigt.

Art. 36.

Damit wird ein Begehren des Verbandes bernischer Hebammen erfüllt (vergleiche auch Art. 1, Ziffer c). Andere Forderungen, die Einzelheiten betreffen, gehören in eine Verordnung.

Art. 37.

Auf Bewilligungspflicht und Kontrolle der sogenannten medizinischen Hilfspersonen kann schlechthin nicht verzichtet werden.

Art. 38.

Diesem Artikel kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll eine rechtliche Grundlage für die Lösung eines umstrittenen Problems geschaffen werden. Sie gibt jene Garantien, die notwendig sind, um gleichzeitig die Bevölkerung vor offensichtlicher *Kurpfuscherei* und *Betrug* zu schützen und gegen Widerhandlungen vorzugehen. Die ernsthafte Schulmedizin hat die mit diesen Bestimmungen eingeführte Neuerung in keiner Weise zu befürchten. Die Abklärung durch eine *paritätische Prüfungskommission* unter Beizug von Laien, kann allein Beruhigung schaffen und das Vorurteil mancher Kreise gegenüber Einseitigkeiten der Schulmedizin beheben. Anderseits kann eine weitergehende Lockerung oder eine Freigabe der medizinischen Berufsausübung nach den katastrophalen Erfahrungen in Baselland nicht verantwortet werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass in den letzten Jahren auch im Kanton Bern durch das verantwortungslose Treiben von Kurpfuschern und Betrügern Todesfälle vorgekommen sind. Auch Chiropraktiker dürfen ihre Tätigkeit nur nach einer bestandenen Prüfung ausüben.

Art. 39.

Die Ueberwachung der medizinischen Anstalten durch die Sanitätsdirektion war jetzt schon der Fall (siehe Verordnung über die Krankenanstalten vom 3. November 1939). Es ist klar, dass der Aufsichtsbehörde weitgehende Kompetenzen zukommen müssen.

Art. 40.

Es wurde die Anregung gemacht, auch die Meldepflicht für «weitverbreitete Krankheiten» in diesem Artikel aufzunehmen. Das geltende Medizinalgesetz vom 14. März 1865 spricht in § 5 von ansteckenden und epidemischen Krankheiten; das Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 sieht Massnahmen vor gegen gemeingefährliche Epidemien; der Bundesratsbeschluss vom 20. April 1943 statuiert die Anzeige-Pflicht für übertragbare Krankheiten, ebenso die kantonal-bernische Verordnung vom 18. Dezember 1936. Die Verordnung vom 25. Mai 1943 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten zählt die anzeigepflichtigen Krankheiten in § 1 im einzelnen, das heisst abschliessend auf. Der Begriff, «weit verbreitet», könnte auch Krankheiten erfassen, die an sich tatsächlich weit verbreitet, aber nicht besonders gefährlich sind; die Meldepflicht für derartige Krankheiten vorzusehen, würde doch eine zu starke Belastung der Aerzte mit sich bringen.

Art. 41.

Die Anregung des Sanitätskollegiums, die Anordnung einer Impfung durch den Regierungsrat an die Voraussetzung eines Bundesratsbeschlusses zu knüpfen, bringt die kantonale Regierung in dieser Sache in völlige Abhängigkeit vom Bundesrat und muss schon aus diesem Grunde abgelehnt werden.

Art. 42.

Eine derartige Massnahme muss gesetzlich verankert sein, um zum Beispiel bei einer plötzlich drohenden Gefahr, etwa beim Ausbrechen einer Pockenepidemie, sofortige Massnahmen ergreifen zu können. Die Zwangshospitalisierung von anstek-

kungsgefährlichen Tuberkulosekranken, die einsichtslos die Aufnahme in ein Sanatorium ablehnen, haben wir schon durch eine Ergänzung der Kantonalen Vollziehungsverordnung zur Tuberkulosegesetzgebung vom 8. Oktober 1946 eingeführt, wo auch Verfahren und Rechtsmittel geordnet sind.

Art. 43.

Bis jetzt wurde die Entschädigung von Personen, die durch eine der Kollektivität nützenden hygienischen Massnahme geschädigt wurden, nirgends geordnet. Eine solche Entschädigung ist aber erforderlich, sollen kollektive Schutzmassnahmen überhaupt weiterhin durchführbar bleiben.

Art. 44.

Eine staatliche *Kontrolle der Arzneimittel* und Gifte ist bei der zunehmenden Zahl dieser Produkte unbedingt nötig.

Die *interkantonalen* Vereinbarungen auf diesem Gebiet nehmen einen breiten Raum ein, da es auf der Hand liegt, dass die entsprechenden Bestimmungen lediglich für einen Kanton wirkungslos sind oder zu einem grossen Wirrwarr führen würden. Der hiefür 1943 gegründeten *Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel* (IKS) gehört auch der Kanton Bern an. Soweit das Inverkehrbringen eines Heilmittels von einer kantonalen Bewilligung abhängig ist, erteilen die Kantone diese Bewilligung nur, wenn das Heilmittel vorher durch die IKS registrierrt und begutachtet worden ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass durch die IKS nach mühevollen Verhandlungen mit dem Apotheker- und Drogistenverband der Schweiz eine neue *Verkaufsabgrenzung* für Arzneimittel zwischen Apotheken und Drogerien zustande kam, die wir für den Kanton Bern mit Wirkung ab 1. Januar 1949 in Kraft erklärten. Mit dieser neuen Verkaufsabgrenzung (Liste D) sind eine Reihe von Arzneimitteln, die für den Verkauf bisher auf Apotheken beschränkt waren, auch *für Drogerien freigegeben* worden (so zum Beispiel waren bisher nur in Apotheken verkäuflich Aspirin, Alcacyl, Saridon, Contra-Schmerz, Abszessin, Adrianol-Emulsion, Benerva, Arterosan, Cachets-Faivre, usw.; Aspirin und Alcacyl haben wir im Kanton Bern überhaupt frei verkäuflich erklärt).

Dass das Rezeptieren und der Verkauf rezeptpflichtiger Mittel nur für Apotheker gestattet werden können, versteht sich von selbst.

Art. 45.

Unter Hausspezialitäten werden Medikamente verstanden, die von den Apothekern ohne Publikums- oder Aerztereklame abgegeben und in der Regel in ihrer Offizin hergestellt werden.

Art. 46.

Der Artikel gestattet zum Beispiel auch den Inhabern einer Privatapotheke, falls er sich über die nötigen Kenntnisse ausweist, die Herstellung von Medikamenten, die er dann allerdings nur an seine Patienten abgeben darf.

Art. 47.

Gemäss diesem Artikel soll die Arzneiversorgung vor allem in abgelegenen Gegenden ermöglicht werden.

Art. 49.

Die Ausbildung der Apotheker und der Drogisten ist sehr verschieden. Der Apotheker verfügt über die Kenntnis der lateinischen Sprache (durch die Maturität) und absolviert ein zwölfsemestriges Hochschulstudium. Erfahrungsgemäss sind Verwechslungen namentlich bei Unkenntnis der lateinischen Bezeichnungen und der Chemie möglich, weshalb zur Vermeidung von Unglücksfällen die Drogisten von der Herstellung von Medikamenten für den innern Gebrauch ausgeschlossen werden müssen. Den Drogisten ist es jedoch gestattet, Salben und dergleichen herzustellen.

Art. 51.

Gemäss Art. 51 soll für Bandagisten, Optiker und Spezialgeschäfte nicht eine Bewilligungspflicht für ihre Betriebe eingeführt werden. Es handelt sich vielmehr darum, für den Handel und Verkauf bestimmter Artikel, Instrumente oder Apparate zur Krankenbehandlung, Richtlinien, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind, herauszugeben und hiefür eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Im Grunde genommen handelt es sich hier sehr oft um medizinische Hilfspersonen und um den Handel mit medizinischen Apparaten und Instrumenten. Es soll dabei vor allem danach getrachtet werden, dass Personen, die diese Geschäfte betreiben, nicht eine Behandlungstätigkeit an Kranken ausüben, die ihrer ganzen Natur nach dem Arzt vorbehalten bleiben muss, da sonst schwere Schädigungen vorkommen können.

Art. 52.

Ein Verbot des Handels mit medizinischen Schriften oder Artikeln, sofern solche gesundheitsgefährlich sind, ist für den Staat im Hinblick auf seine Millionenaufwendungen für das Gesundheitswesen und die Erfahrungen der Gesundheitsbehörden eine Notwendigkeit, wenn nicht manche Bestimmungen dieses Gesetzes lediglich auf dem Papier stehen sollen.

Art. 55.

Die Zunahme der schwergiftigen Arsen und Nikotin enthaltenden Schädlingsbekämpfungsmittel ist so gross, dass allerstrengste Massnahmen am Platze sind, um fahrlässigen und mutwilligen Vergiftungen vorzubeugen.

Art. 57.

Die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 52 sind schon deshalb nötig, um zum Beispiel die öffentliche Anpreisung von Abtreibungsinstrumenten zu verbieten. Dem von ärztlicher Seite gemachten Antrag, die Worte «Mittel zur Abtreibung und zur Verhütung der Schwangerschaft» in diesem Artikel speziell zu erwähnen, konnte nicht Folge gegeben werden. Es ist in der Tat nicht angängig, Mittel zur Begehung eines Verbrechens wie der Abtreibung mit einer von der Sanitätsdirektion zu erteilenden Bewilligung in Verbindung zu bringen.

Die Anpreisung von Mitteln zur Verhütung der Schwangerschaft fällt unter Art. 52 hievor.

Die Vorschrift, dass Reklametexte für Arzneimittel nur in den von der Sanitätsdirektion erlaubten Formen und Texten zulässig ist, muss deshalb aufgenommen werden, weil mit Reklametexten leicht ein gesundheitsschädigender Unfug getrieben werden kann und dem Betrug und der Irreführung auf diesem Gebiet sonst nicht beizukommen wäre. Der Kanton Bern folgt in dieser Hinsicht übrigens strikte den Empfehlungen der IKS (Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel).

Art. 58.

Diese Kompetenz ist unbedingt erforderlich und die Konsequenz der vorangehenden Bestimmungen, da Vorträge und Filmvorführungen sehr oft schädlicher sein können, als Zeitungsanpreisungen, und das Publikum irreführen.

Art. 60.

Diese Sanktionen müssen vorgesehen werden, ansonst das vorliegende Gesetz mit allzu grosser Leichtigkeit übertreten werden könnte, besonders wenn es etwa vorkommt, dass die gesprochenen Bussen geradezu eine Aufmunterungsprämie darstellen. Diese Massnahmen sind auch deshalb notwendig, weil mit sofortigen Verfügungen bei Zuwiderhandlungen rasch gehandelt werden muss, um grosse Schäden und Gefährdung von Gesundheit und Leben abzuwehren.

Art. 61.

Mit Rücksicht auf die Natur des zu ordnenden Gegenstandes ist der Erlass einer Verordnung einer Regelung im Gesetz vorzuziehen.

Art. 62.

Diese Formulierung fusst im wesentlichen auf Vorschlägen des Generalprokurators. Für die Aussprechung von Haft oder Busse durch den Richter ist Art. 39 und 106 des Schweizerischen Strafgesetzbuches massgebend. Art. 39, Ziffer 1 (Haftstrafe) lautet: Die kürzeste Dauer der Haftstrafe ist ein Tag, die längste drei Monate.

Art. 106, Ziffer 1 (Busse) lautet: Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der Höchstbetrag der Busse Fr. 2000.—. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist der Richter an diesen Höchstbetrag nicht gebunden.

Die Widerhandlungen gegen «Weisungen» können auf Grund von Art. 286 StGB «Hinderung einer Amtshandlung», oder Art. 292 StGB «Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen» bestraft werden (siehe Bemerkungen zu Art. 8).

Art. 63 und 64.

Fassung nach Vorschlag des Generalprokurators.

Artikel 61—63 sind von entscheidender Bedeutung im Kampf gegen offensichtliche Kurpfuscherei, ebenso wie gegen Widerhandlungen und Delikte von Medizinalpersonen.

Art. 66.

Mit diesem *Uebergangsregime* für heute lebende und selbständig berufstätige *Zahntechniker*, die sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweisen, wird einer Eingabe des Verbandes selbständiger Zahntechniker entsprochen. Billigkeitsgründe und menschliche Erwägungen rechtfertigen unsern Vorschlag, der alle notwendigen Sicherungen vor unfähigen Elementen enthält. Er ermöglicht ausserdem inskünftig die schärfere Erfassung und den Schutz des zahnärztlichen Berufes, wie es von der zahnärztlichen Gesellschaft verlangt wird. Nach Erhebungen kommen für den Uebergangsartikel nicht mehr als zehn bis zwölf Zahntechniker im Kanton Bern in Frage. Eine ähnliche Lösung hat auch der Kanton Zürich getroffen.

Art. 67.

Die für die Zahntechniker geltend gemachten Gründe und Erwägungen treffen auch für die heute noch vorhandenen nicht diplomierten Inhaber von Apotheken zu. Ohne diese Uebergangsbestimmung würden die neuen Bestimmungen des Art. 24 unbillige Härten mit sich bringen.

Bern, den 20. Januar 1949.

Der Sanitätsdirektor:
Giovanoli.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Grossratskommission
vom 18. März/26. und 30. April 1949

Gesetz über das Gesundheitswesen

I. TITEL

Organisation und Verwaltung des Gesundheitswesens

Art. 1. Der Staat verwaltet und überwacht unter Mitwirkung der Gemeinden das gesamte öffentliche Gesundheitswesen mit Einschluss der öffentlichen Hygiene.

Er beteiligt sich an der Krankheitsbekämpfung und an der Förderung der Volksgesundheit

a) durch den Erlass von Vorschriften über das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Hygiene.

b) durch die Errichtung öffentlicher Krankenanstalten und die Gewährung von Beiträgen an deren Schaffung und Betrieb;

c) durch die Gewährung von Beiträgen an die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, an die Förderung des schulärztlichen und des schulzahnärztlichen Dienstes der Gemeinden, an Wartegelder der Gemeindehebammen und an Säuglingsfürsorgestellen;

d) durch die Oberaufsicht über die öffentlichen und privaten Krankenanstalten, Entbindungsanstalten von Hebammen und Institute, die einen medizinischen Charakter tragen sowie über Kindererholungsheime;

e) durch die Aufsicht über die Berufsausübung der Medizinalpersonen und der medizinischen Hilfspersonen;

f) durch die Aufsicht über den Handel mit Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und ähnlichen Erzeugnissen, Sanitätsartikeln, medizinischen Apparaten und Giften;

g) durch den Erlass von Vorschriften über die Wohnungshygiene.

Art. 2. Der Regierungsrat und die Sanitätsdirektion vollziehen die Gesetze, Dekrete und Verordnungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und treffen die notwendigen gesundheitspolizeili-

chen Massnahmen. Sie werden in der Erfüllung dieser Aufgabe beraten und unterstützt durch den Sanitätsrat, den Kantonsarzt, den Kantonsapotheker, den Kantonstierarzt, die bernische Liga gegen die Tuberkulose, die Vorsteher und Aufsichtskommissionen der medizinischen Anstalten des Staates, des gerichtlich-medizinischen Institutes der Universität, die Aufsichtskommission der wissenschaftlichen Tierversuche, die Ortsgesundheitsbehörden sowie durch die Berufsverbände der Medizinalpersonen.

Gegen Entscheide und Verfügungen der Sanitätsdirektion kann an den Regierungsrat rekurriert werden, sofern die Sanitätsdirektion nach Bestimmungen dieses Gesetzes oder gemäss Dekret oder Verordnungen nicht endgültig selber entscheidet. Die Weiterziehung ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Die Frist hierzu beträgt 14 Tage seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides der Sanitätsdirektion.

Art. 3. Der Sanitätsrat behandelt die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Er wird vom Regierungsrat gewählt. Bei der Wahl sind Vertreter der medizinischen Wissenschaft, der Berufsverbände der Medizinalpersonen und der Laien zu berücksichtigen.

Organisation, Kompetenzen und Verfahren werden im übrigen durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 4. Die Einwohnergemeinden treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle geeigneten Massnahmen zur Sicherung der öffentlichen Hygiene und der Volksgesundheit auf ihrem Gebiet.

Art. 5. Die Einwohnergemeinden erlassen Reglemente über die Gesundheitspolizei, den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst, die Lebensmittelkontrolle, die Bau-, Wohnungs- und Strassenhygiene, die Lärmbekämpfung, das Ableiten der Abwasser und das Entfernen von Abfällen, sowie über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Die Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 6. Die Gemeinden vollziehen die durch die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung vorgeschriebenen und die durch den Regierungsrat oder die Sanitätsdirektion angeordneten gesundheitspolizeilichen Massnahmen.

Sie setzen Ortsgesundheitskommissionen ein, denen wenn möglich Medizinalpersonen angehören sollen. Mangels einer Ortsgesundheitskommission erfüllt der Gemeinderat deren Aufgaben. In grössern Ortschaften kann überdies ein Gemeindegesundheitsamt eingesetzt werden.

Benachbarte Gemeinden können sich für den Ausbau der Gesundheitspolizei nach Art. 67 des Gemeindegesetzes zusammenschliessen.

Art. 7. Die Ortsgesundheitskommission hat das öffentliche Gesundheitswesen in der Gemeinde zu überwachen, die gebotenen Massnahmen auf diesem Gebiete vorzuschlagen oder zu treffen.

Ist nach Befund von Sachverständigen ein Gebäude, eine Wohnung, ein Unternehmen, eine Abfallablagerung, eine mangelhafte Quellfassung, ein

Abfluss, die Wirkung von ausgestreuten Stoffen, Dünsten oder ein anderer Umstand geeignet, die Gesundheit der Bevölkerung oder Vorkehrungen zu ihrer Erhaltung oder Förderung zu gefährden, so trifft der Gemeinderat, auf den Vorschlag der Ortsgesundheitskommission und unter Vorbehalt der Beschwerde nach Art. 8 alle nach den Umständen gebotenen Massnahmen. Insbesondere ordnet der Gemeinderat jede notwendige Aenderung, Verbesserung, Desinfektion, Beseitigung oder Verlegung an.

Der Gemeinderat hat die Befugnis, das Bewohnen von Wohnungen oder Räumen, welche durch ärztlichen Befund als gesundheitsschädlich erklärt werden, abzusprechen. Er kann das Bewohnen solcher Räume oder Wohnungen auf so lange gänzlich untersagen, bis die beanstandeten Uebelstände behoben sind. Der Gemeinderat, die Ortsgesundheitsbehörde oder die beauftragten Organe haben das Recht, Wohnungsinspektionen vorzunehmen.

Hinsichtlich der Fabrikhygiene bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen vorbehalten.

Art. 8. Die in Anwendung der vorhergehenden Bestimmung erlassenen Verfügungen des Gemeinderates können innert 14 Tagen durch Beschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Dessen Entscheid kann an den Regierungsrat weitergezogen werden. Solche Beschwerde und Rekurse werden nach den Vorschriften der Art. 63 bis 66 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen behandelt.

Wenn jedoch die öffentliche Hygiene oder die Volksgesundheit es erfordert, kann der Gemeinderat in dringlichen Fällen vorläufige, sofort vollstreckbare Massnahmen anordnen.

Der Regierungsrat kann ebenfalls alle ihm nötig scheinenden Massnahmen entweder selbst treffen oder durch die Gemeinde treffen lassen.

Weigert sich jemand, Massnahmen, die rechtsgültig getroffen sind, Folge zu leisten, so lässt sie die Gemeinde auf seine Kosten durch Dritte ausführen.

Art. 286 und 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Art. 5 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

II. TITEL

Die Medizinalpersonen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 9. Medizinalpersonen sind die Aerzte, die Apotheker, die Zahnärzte und die Tierärzte. Ihre Berufsausübung untersteht der Aufsicht der Sanitätsdirektion. Diese Berufsausübung ist nur Personen gestattet, die den eidgenössischen Fähigkeitsausweis und die kantonale Berufsausübungsbewilligung des Regierungsrates besitzen.

Art. 10. Wer die Bewilligung zur Ausübung eines medizinischen Berufes erwerben will, hat

der Sanitätsdirektion seine Diplome im Original oder in beglaubigter Abschrift und ein Leumundsbericht der Behörde seines letzten Wohnsitzes vorzulegen.

Art. 11. Der Regierungsrat kann nach Anhörung des Sanitätsrates die Bewilligung zur Berufsausübung jeder Medizinalperson verweigern oder zeitweise oder dauernd entziehen, welche die Sanitätsgesetzgebung schwer verletzt, unwürdiger oder unsittlicher Berufsausübung überführt ist, der Bewilligung zur Berufsausübung in einem andern Kanton verlustig erklärt wurde, gegen ihre Berufspflichten schwer verstösst oder an körperlichen, geistigen oder sittlichen Mängeln leidet, die mit der Ausübung des Berufes unvereinbar sind.

Art. 12. Die an der bernischen Hochschule mit einem Lehrauftrag für ein Gebiet der praktischen Heilkunde betrauten Dozenten sind zur Berufsausübung im Kanton befugt.

Die an einer öffentlichen Krankenanstalt beschäftigten Aerzte erwerben durch die Anstellung die Bewilligung zur ärztlichen Betätigung in der betreffenden Krankenanstalt. Für die Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung ausserhalb des Spitals gelten die allgemeinen Vorschriften der Art. 9 bis 11.

Den Personen, die gestützt auf ihren eidgenössischen Fähigkeitsausweis in einem Nachbarkanton die Bewilligung zur Ausübung eines Medizinalberufes erworben haben, ist unter Vorbehalt von Art. 9 und 10 die Berufsausübung im angrenzenden bernischen Gebiete gestattet. Vereinbarungen mit andern Kantonen und mit ausländischen Staaten bleiben vorbehalten.

Im übrigen dürfen die in andern Kantonen zur Berufsausübung zugelassenen Aerzte im Kanton Bern nur auf Verlangen des behandelnden Arztes oder des Kranken beziehungsweise seiner Angehörigen beigezogen werden.

Art. 13. Alle Medizinalpersonen sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises jederzeit nach besten Kräften und beförderlich ihre Berufshilfe jedermann zu gewähren, der ihrer bedarf. Sie sollen sie insbesondere in Notfällen nie ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe verweigern.

Beschwerdefälle sind vom Sanitätsrat zu begutachten und von der Sanitätsdirektion zu entscheiden.

Art. 14. Die Aerzte und Zahnärzte sind für die der Natur der Krankheit und den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft entsprechenden pflichtgemässen, gewissenhaften und sorgfältigen Behandlungen und allfällig notwendigen chirurgischen Eingriffe verantwortlich.

Sie sind für jede nachweisbare Pflichtverletzung bei der Ausübung ihres Berufes gegenüber dem Kranken, seinem gesetzlichen Vertreter oder den Personen, deren Versorger er ist, haftbar.

Art. 15. Die Medizinalpersonen haben der öffentlichen Hygiene und der Volksgesundheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken und ihre Ansichten und Vorschläge der Sanitätsdirektion mitzuteilen.

Die Medizinalpersonen sind berechtigt, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 111 bis 136 des Schweizerischen Strafgesetzbuches), von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhalten, bei der gerichtlichen Polizei anzuzeigen.

Art. 16. Wer einen medizinischen Beruf ausübt, hat der Sanitätsdirektion und dem Regierungsstatthalter Aenderungen seines Wohnortes oder Namens innert 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Art. 17. Bei der Entgegennahme der Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes versprechen die Medizinalpersonen durch einen Eid oder ein Gelübde vor dem Regierungstatthalter, ihre Pflichten treu zu erfüllen, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich an die Regeln zur Wahrung guter Berufssitten zu halten.

Art. 18. Die Höhe des Honorars der Medizinalpersonen richtet sich in streitigen Fällen nach einem durch den Regierungsrat aufzustellenden Tarif, der ebenfalls für die Verrichtungen der Medizinalpersonen im Auftrag von Behörden gilt. Die Tarife für eidgenössische Anstalten und für die Krankenkassen bleiben vorbehalten.

Beanstandungen entscheidet die Sanitätsdirektion nach Anhörung des Sanitätsrates.

Art. 19. Für die Behandlung Bedürftiger und Unterstützter werden die Medizinalpersonen durch die Armenpflege des Staates oder der Gemeinden bezahlt, sofern sie innert 15 Tagen seit der ersten Hilfeleistung die Wohngemeinde benachrichtigen.

Ohne Weisung der zahlenden Behörden können sie, Notfälle vorbehalten, die Behandlung nicht auf deren Kosten fortsetzen.

2. Abschnitt

Die Aerzte

Art. 20. Zur Ausübung des Arztberufes gehören die Feststellung des Gesundheitszustandes, die Erteilung von Rat und die Leistung ärztlicher Hilfe, die Verordnung von Arzneimitteln und deren Verabfolgung, soweit diese nicht durch Art. 23 eingeschränkt ist, die Verordnung von Behandlungen, die Anwendung therapeutischer Mittel, die Vornahme chirurgischer Eingriffe, die Geburtshilfe, die Anwendung der allgemeinen und der lokalen Anästhesie und die Abgabe von Zeugnissen und Gutachten.

Art. 21. Aerzte, die unter Verzicht auf die allgemeine ärztliche Tätigkeit nur einen Zweig der Heilkunde ausüben wollen, bedürfen hiezu einer Bewilligung der Sanitätsdirektion, die dafür die Bedingungen festsetzt.

Die Sanitätsdirektion kann die Bewilligung insbesondere an die Bedingung knüpfen, dass die Hilfeleistung bei Notfällen gewährleistet bleibt.

Art. 22. Die Aerzte haben über ihre Berufstätigkeit Aufzeichnungen zu führen, welche die Personalien der Kranken sowie das Wesentliche der Diagnose und Behandlung enthalten.

Diese Aufzeichnungen sind wenigstens 20 Jahre aufzubewahren.

Art. 23. Die zur Berufsausübung im Kanton Bern berechtigten Aerzte dürfen ihren Kranken nur solche Arzneimittel abgeben, die sie in Notfällen benötigen oder die bei den Kranken nur unter Mitwirkung des Arztes angewendet werden können. Die Aerzte müssen diese Arzneimittel aus einer öffentlichen Apotheke oder, soweit die Drogerien auf Grund der geltenden Vorschriften zur Abgabe berechtigt sind, aus einer Drogerie der Schweiz beziehen.

Die Sanitätsdirektion bewilligt einem Arzte die Führung einer Privatapotheke, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, insbesondere wenn am gleichen Ort keine öffentliche Apotheke vorhanden ist oder wenn die Arzneiversorgung dies sonst erheischt.

Der Entscheid der Sanitätsdirektion kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 24. Die Pflicht der Aerzte, bestimmte Krankheiten anzuzeigen und geeignete Schutz- und Vorbeugungsmassnahmen zu treffen, wird durch besondere Vorschriften der Sanitätsdirektion geordnet.

Sie haben aussergewöhnliche Todesfälle, die sie bei Ausübung ihres Berufes feststellen, den Polizeiorganen zu melden.

3. Abschnitt

Die Apotheker

Art. 25. Die Ausübung des Apothekerberufes besteht in der Zubereitung, Prüfung und dem Verkauf von Arzneimitteln und Drogen an das Publikum, die Aerzte und die Spitäler.

Unter Vorbehalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahme dürfen nur in einer öffentlichen Apotheke erfolgen:

a) die Ausführung der ärztlichen Verordnungen oder Rezepte,

b) der Kleinverkauf von Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten jeder Art,

c) der Kleinverkauf von Giften.

Die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Apotheke trägt persönlichen Charakter; sie darf unter Vorbehalt von Art. 28 nur an Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms erteilt und die Apotheke darf nur auf eigene Rechnung geführt werden.

Im Todesfall eines Apothekers kann die Sanitätsdirektion gestatten, dass die Apotheke für zeitlich beschränkte Dauer unter dem Namen des verstorbenen Apothekers und auf Rechnung von dessen Erbschaft durch einen Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms weitergeführt wird.

Einer juristischen Person, deren Zweck im Betrieb einer Apotheke besteht, kann die Bewilligung für den Betrieb und die Führung einer Apotheke unter der Bedingung erteilt werden, dass die Apotheke durch einen Apotheker mit eidgenössischem Diplom unter dessen persönlicher Verantwortung geführt wird.

Die Anstellungsverträge von Apothekern, die für fremde Rechnung eine Apotheke leiten, unterliegen der Genehmigung durch die Sanitätsdirektion.

Art. 26. Die geltende Pharmakopöe und die Forderungen der Wissenschaft sind massgebend für die Umschreibung, Zusammensetzung und Zubereitung der Arzneimittel, pharmazeutischen Spezialitäten, Sera, Vakzine und anderen serotherapeutischen Präparaten. Der Apotheker ist für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit und Lagerung der Arzneistoffe und der Arzneizubereitung und für die Abgabe nach den Vorschriften der Pharmakopöe verantwortlich.

Art. 27. Die Aerzte dürfen nur unter den Voraussetzungen von Art. 23 Privatapotheken halten.

Werden in einem Spital Arzneimittel zubereitet, so muss die Spitalleitung ein Gesuch zur Führung einer Privatapotheke stellen. Der leitende Spitalarzt oder die dafür angestellten eidgenössisch diplomierten Apotheker sind für diese Privatapotheke verantwortlich. Ein Spital, das lediglich fertige Arzneimittel auf Vorrat lagert, ist nicht verpflichtet, eine Privatapotheke zu führen.

Die Privatapotheken, Spitäler und Arzneimittelablagen (Art. 48) dürfen alle von ihnen abzugebenden Arzneimittel nur aus einer öffentlichen Apotheke oder, soweit die Drogerien auf Grund der geltenden Vorschriften zur Abgabe berechtigt sind, aus einer Drogerie der Schweiz beziehen. Sofern eine Spitalapotheke von einem diplomierten Apotheker geführt wird und ihre Einrichtung derjenigen einer öffentlichen Apotheke entspricht, ist sie von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für die Apotheke des Inselspitals bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten, namentlich hinsichtlich des Bezuges von Medikamenten und deren Lieferung an öffentliche Krankenanstalten.

Art. 28. Die Errichtung, Führung und Beaufsichtigung der öffentlichen und der Privatapotheken, sowie der Handel mit Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Hygieneartikeln und Giften werden in einer besondern Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 29. Die Apotheken haben jederzeit zur Abgabe von Arzneimitteln bereit zu sein. In Ortschaften mit nur einer Apotheke ist eine zeitweilige Schliessung nur mit Einwilligung der Sanitätsdirektion zulässig. In Ortschaften mit mehreren Apotheken erteilt die Sanitätsdirektion die Bewilligung für die Einschränkung der Dienstbereitschaft auf Grund einer Dienstordnung.

4. Abschnitt

Die Zahnärzte

Art. 30. Der Beruf des Zahnarztes umfasst alle in den Bereich der Zahnheilkunde fallenden Feststellungen und Behandlungen, insbesondere die Behandlung der Zahn- und Zahnbetterkrankungen, die zahnärztliche Chirurgie und Orthopädie und den Ersatz fehlender Zähne.

Art. 31. Die Zahnärzte dürfen bei ihren Eingriffen die Lokalanästhesie anwenden. Eine allgemeine Anästhesie dürfen sie nur unter Mitwirkung eines Arztes durchführen. Vorbehalten bleibt die Anwendung bestimmter durch die Sanitätsdirektion zu bezeichnenden Mittel.

Ist eine innerliche Behandlung erforderlich, so dürfen die Zahnärzte Arzneimittel, die der Rezepturpflicht unterworfen sind, nur nach Verordnung eines Arztes anwenden; vorbehalten bleiben Notbehandlungen zur Schmerzstillung oder zur Behebung das Leben bedrohender Gefahren.

Die Zahnärzte dürfen diejenigen Arzneimittel, deren sie zur Ausübung ihres Berufes bedürfen, nur aus einer öffentlichen Apotheke verschreiben und nur aus einer öffentlichen Apotheke oder, soweit die Drogerien auf Grund der geltenden Vorschriften zur Abgabe berechtigt sind, aus einer Drogerie der Schweiz beziehen.

Art. 32. Ein Zahnarzt darf ohne besondere Bewilligung seinen Beruf nur an einem Ort ausüben. Die Sanitätsdirektion kann nach Anhörung des Berufsverbandes die Führung einer Filialpraxis gestatten, sofern am betreffenden Ort noch kein Zahnarzt niedergelassen ist, nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis für die Führung einer Filialpraxis besteht und der Zahnarzt persönlich für beide Praxen verantwortlich ist, oder sich in der Filialpraxis durch einen eidgenössisch diplomierten Zahnarzt vertreten lässt. Er hat sich an die Bestimmungen von Art. 22 dieses Gesetzes zu halten.

Ein Zahnarzt darf seinen Beruf nur entweder auf eigene Rechnung oder aber als Assistent oder Vertreter eines andern Zahnarztes ausüben; vorbehalten bleiben Anstellungsverträge mit Krankenanstalten und öffentlichen Körperschaften.

5. Abschnitt

Die Tierärzte

Art. 33. Die Ausübung des tierärztlichen Berufes besteht in der Feststellung von Krankheiten, der Verordnung und Abgabe von Medikamenten, der Behandlung, der Leistung von Geburtshilfe, der Vornahme von chirurgischen Eingriffen einschliesslich der Anästhesie bei Tieren, sowie der Erteilung von Rat und Hilfe an die Tierhalter.

Die zur Berufsausübung im Kanton Bern berechtigten Tierärzte haben das Recht, eine Privatapotheke zu halten und aus ihr die für ihre Privatpraxis erforderlichen Arzneien selbst zu bereiten und abzugeben.

Die Tierärzte sorgen für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die Tierseuchenpolizei; sie unterstehen für alle Verrichtungen auf diesem Gebiete der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion.

Die Art. 22 und 24, Absatz 1, dieses Gesetzes gelten sinngemäss auch für die Tierärzte.

6. Abschnitt

Stellvertreter und Assistenten

Art. 34. Medizinalpersonen, die sich vorübergehend vertreten lassen oder einen Assistenten anstellen, bedürfen hiezu einer Bewilligung der Sanitätsdirektion. Für Tierärzte ist die Landwirtschaftsdirektion zuständig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Stellvertreter oder Assistent das eidgenössische Diplom besitzt. Abweichungen von dieser Regel sind zulässig, wenn sich keine Stellvertreter oder Assistenten mit eidgenössischem Diplom finden und die Ausweise als dem eidgenössischen Diplom gleichwertig zu betrachten sind.

Eine Verordnung des Regierungsrates regelt Voraussetzungen und Dauer derartiger Bewilligungen.

III. TITEL

Hilfspersonen

1. Abschnitt

Die Hebammen

Art. 35. Die Ausübung des Hebammen-Berufes besteht in der Besorgung normaler Entbindungen und in der Pflege der Wöchnerinnen und der Neugeborenen.

Die Hebammen dürfen nur die für die Ausübung ihres Berufes nötigen, in den Anleitungen der Sanitätsdirektion bezeichneten Arzneimittel verschreiben und verwenden.

Die Hebamme ist nicht befugt, andere medikamentöse Behandlungen der Mutter oder des Kindes anzuordnen oder durchzuführen, und darf weder chirurgische oder geburtshülfliche noch gynäkologische Eingriffe irgendwelcher Art vornehmen.

Art. 36. Der Staat sorgt für die berufliche Ausbildung der Hebammen.

Die Sanitätsdirektion umschreibt die Voraussetzungen für die Ausübung des Hebammen-Berufes; sie erteilt den Hebammen die Bewilligung zur Ausübung des Berufes und verpflichtet sie zum Besuche von Fortbildungskursen, die auf Kosten des Staates durchzuführen sind.

Die einschlägigen Bestimmungen der Art. 11, 13, 15, 16, 17 und 19 dieses Gesetzes gelten auch für die Hebammen.

Art. 37. Jede Gemeinde hat sich die Dienste einer Hebamme zu sichern, wenn nötig durch Gewährleistung eines jährlichen Wartegeldes. Die gleiche Hebamme kann mehrere Gemeinden bedienen.

Mit Bewilligung der Sanitätsdirektion kann die Hebamme zusätzlich einen oder mehrere medizinische Hilfsberufe ausüben.

2. Abschnitt

Uebrige Hilfspersonen

Art. 38. Personen, die berufsmässig medizinische Analysen, Physiotherapie oder andere Strahlenbehandlungen, medizinische Massage und medizinische Gymnastik durchführen, sowie das Krankenpflegepersonal dürfen ihre Tätigkeit für die Vornahme der dem Arzt zustehenden Handlungen nur unter ärztlicher Aufsicht ausüben. Zahntechniker, Masseure, Heilgymnastiker, Fusspfleger, Desinfektoren und andere medizinische Hilfspersonen bedürfen für die Ausübung ihres Berufes im Kanton Bern einer Bewilligung der Sanitätsdirektion.

Eine Verordnung des Regierungsrates umschreibt die Voraussetzungen und das Tätigkeitsgebiet und ordnet das Verfahren für die Erteilung der Berufsbewilligung an medizinische Hilfspersonen.

Art. 39. Die Sanitätsdirektion kann im Kanton Bern wohnsitzberechtigten Heilkundigen ohne eidgenössisches Arztdiplom Bewilligungen erteilen.

Die Sanitätsdirektion ist befugt, die Tätigkeit dieser Heilkundigen auf bestimmte Gebiete zu beschränken. Untersagt ist ihnen die Ausübung der Chirurgie und Geburtshilfe sowie die Behandlung der Geschlechtskrankheiten und Infektionskrankheiten.

Die Sanitätsdirektion kann Bewilligungen an diese Heilkundigen bei Missbrauch oder Zuwiderhandlung gegen erlassene Vorschriften mit sofortiger Wirksamkeit zurückziehen.

Gegen die Entscheide der Sanitätsdirektion kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden.

IV. TITEL

Medizinische Anstalten

Art. 40. Die Errichtung und der Betrieb jeder Anstalt zur Behandlung von körperlichen oder seelischen Krankheiten oder Verletzungen des menschlichen Körpers, oder zur Ausübung der Geburtshilfe bedürfen einer Bewilligung der Sanitätsdirektion.

Eine Verordnung regelt die Bedingungen für die Erteilung dieser Bewilligung, sowie für die Beaufsichtigung und Kontrolle der Anstalten.

Die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen wird durch besondere Verordnung geregelt.

V. TITEL

Uebertragbare Krankheiten

Art. 41. Die Medizinalpersonen, Gemeinde- und Schulbehörden sowie Vorstände von Kollektivhaushaltungen sorgen für die strenge Befolgung der Vorschriften des Regierungsrates und der Sanitätsdirektion gegen übertragbare Krankheiten, namentlich in bezug auf die Anzeigepflicht, die Absonderung, die Desinfektion von Räumen und Gegenständen, sowie alle übrigen Massnahmen zur Verhütung der Verbreitung dieser Krankheiten.

Art. 42. Bei Epidemiegefahr, oder wenn es sonst zum Schutze der Volksgesundheit notwendig ist, kann der Regierungsrat für alle Einwohner des Kantons oder einzelner der Ansteckungsgefahr besonders ausgesetzter Gemeinden die Impfung oder Wiederimpfung gegen Pocken, Diphtherie oder andere Krankheiten anordnen.

Art. 43. Die Sanitätsdirektion kann die Einweisung in eine Krankenanstalt, die Absonderung oder die Zwangsbehandlung für die von einer übertragbaren Krankheit befallenen Personen anordnen, wenn die Art der Krankheit andere gefährdet oder wenn das Benehmen des Kranken oder seiner Angehörigen es erfordert.

Die aus der Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten fallen dem Kranken oder den zu seinem Unterhalt Verpflichteten zur Last. Gegen den Entscheid der Sanitätsdirektion kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Ein solcher Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung zur Folge.

Art. 286 und 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 44. Wenn die Umstände es rechtfertigen, namentlich wenn zum Schutze der Allgemeinheit gesundheitspolizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit durchgeführt worden sind, oder wenn die Betroffenen in bedrängten Verhältnissen leben und sie kein Verschulden trifft, so beteiligen sich die Gemeinde und der Kanton an der Bezahlung der Kosten und an der Wiedergutmachung des durch die Massnahmen verursachten Schadens.

Entsteht Streit über die Beteiligung, so entscheidet das Verwaltungsgericht in freier Abwägung nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit.

Die verbindlich vorgeschriebenen, durch die amtlichen Impfärzte ausgeführten Impfungen und Wiederimpfungen sind unentgeltlich. Der Staat entschädigt Personen, die aus dieser Massnahme Nachteile erleiden. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Honorierung der amtlichen Impfärzte.

VI. TITEL

Herstellung und Handel mit Arzneimitteln und Giften

Art. 45. Der Handel mit Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten, Sera, Vakzinen und andern Immunstoffen, medizinischen Apparaten, Hygieneartikeln und jeglichen andern Mitteln zur Erkennung und Verhütung, Heilung oder Linderung von Krankheiten steht unter den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungsordnung dazu, unter Vorbehalt der für einzelne Gegenstände geltenden eidgenössischen Vorschriften.

Als Handel im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung, die Ankündigung, die Ein- und Ausfuhr und das Feilhalten der erwähnten Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände. Die Fabrikations- und Grosshandelsfirmen fallen ebenfalls unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Für die Beteiligung an interkantonalen Vereinbarungen über die Herstellung und den Vertrieb von Heilmitteln ist Art. 26 der Staatsverfassung massgebend.

Art. 46. Das Feilhalten, der Verkauf, die Vermittlung, die Lieferung, der Versand von Mustern, die Ankündigung und die Anpreisung der in Art. 45 erwähnten Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände, ist nur zulässig mit einer Bewilligung der Sanitätsdirektion und unter den Bedingungen, die diese Direktion nach Anhörung der Interkantonalen Kontrollstelle zur Begutachtung von Heilmitteln oder einer ähnlichen Amtsstelle festsetzt. Die sogenannten Hausspezialitäten unterstehen nicht dieser Bestimmung.

Die Bewilligung schliesst keinerlei Gewähr für die therapeutischen Eigenschaften in sich.

Geheimmittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 47. Die in Art. 25, lit. b, genannten Arzneistoffe dürfen in einer öffentlichen Apotheke oder in einer Fabrikationsfirma hergestellt werden, jedoch nur unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit eines Apothekers oder eines andern von der Sanitätsdirektion anerkannten wissenschaftlich ausgewiesenen Fachmannes. Die nähern Bestimmungen werden durch eine besondere Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Fabrikations- und Grosshandelsfirmen dürfen die in Art. 45 genannten Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände nicht unmittelbar an Verbraucher oder an Personen, Gesellschaften, Genossenschaften oder Anstalten verkaufen oder liefern, die nicht zu deren Kleinverkauf befugt sind.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Apotheke des Inselspitals gemäss Art. 27.

Art. 48. Bei schwieriger Arzneiversorgung kann nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde die Sanitätsdirektion in Ortschaften, die keine öffentliche Apotheke oder Drogerie haben, ausnahmsweise eine Vertrauensperson ermächtigen, eine Arzneimittelablage zu halten, um in Notfällen bestimmte von der Sanitätsdirektion festzustellende Arzneimittel abzugeben. In einer Ortschaft darf nur eine Ablage errichtet werden. Die Bewilligung zur Führung einer Arzneimittelablage ist nicht übertragbar. Die nähern Bedingungen werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 49. Unter Vorbehalt der in diesem Gesetz und in den Vollziehungsverordnungen vorgesehenen Ausnahmen ist der Kleinhandel mit den in Art. 45 angeführten Stoffen, Erzeugnissen und Gegenständen nur in Apotheken und, soweit die Drogerien auf Grund der geltenden Vorschriften zur Abgabe berechtigt sind, in Drogerien gestattet. Den Drogisten ist die Ausführung von Rezepten untersagt.

Für die Herstellung von Arzneimitteln sind die in Art. 25, Absatz 1, und Art. 47, Absatz 1, erwähnten Personen zuständig. Die Herstellung von Arzneimitteln aus den in Art. 50, lit. c, genannten Stoffen durch die Drogisten wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 50. Als Drogerien gelten Geschäfte, in denen zum Verkaufe feilgeboten werden:

a) verschiedene freiverkäufliche Erzeugnisse für den Haushalt, die Landwirtschaft, die Baumzucht, den Weinbau, den Waldbau und das Gewerbe;

b) Gifte zum gewerblichen, technischen, landwirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gebrauch gemäss den von der Sanitätsdirektion aufzustellenden Tabellen;

c) die Arzneistoffe, die in den für die Drogerien massgebenden Verkaufstabellen aufgezählt sind, unter dem Vorbehalt der Beobachtung der besondern Bedingungen für den Verkauf dieser Erzeugnisse. Die Tabellen werden, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat, durch die Sanitätsdirektion aufgestellt.

Art. 51. Eine Drogerie darf nur gestützt auf eine Bewilligung der Sanitätsdirektion eingerichtet und betrieben werden. Eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt die Bedingungen für die Erteilung dieser Bewilligung, insbesondere die Anforderungen, die an die Fähigkeiten des Drogisten, an die Räume und Einrichtungen, an den Betrieb und an die Beaufsichtigung der Drogerien zu stellen sind.

Die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Drogerie trägt persönlichen Charakter; sie darf nur an Personen erteilt werden, die im Besitze einer Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern sind.

Die Betriebsbewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn der Bewerber oder Inhaber die Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anweisungen übertritt oder wenn er unwürdig oder unfähig zur Ausübung des Drogistenberufes ist.

Eine Person darf nicht mehr als eine Drogerie führen.

Art. 52. Bandagisten, Optiker und Spezialgeschäfte, die Instrumente oder Apparate zur Krankenbehandlung wie Hörapparate, Brillen, elektrische, medizinische oder orthopädische Apparate, Bruchbänder und dergleichen feilbieten, unterstehen den durch den Regierungsrat zu erlassenden Reglementen.

Art. 53. Die Sanitätsdirektion kann den Handel mit gesundheitsgefährdenden medizinischen Schriften, Gegenständen, Erzeugnissen, Instrumenten, Apparaten und Hygieneartikeln sowie die darauf sich beziehenden Anpreisungen und Ankündigungen verbieten. Art. 61 bleibt vorbehalten. Innert vierzehn Tagen ist gegen die Verfügungen der Sanitätsdirektion Rekurs an den Regierungsrat möglich.

VII. TITEL

Ortsgesundheitspflege

Art. 54. Die Gemeinden haben alle zur Gewährleistung gesunder Lebensbedingungen auf ihrem Gebiet gebotenen Massnahmen zu treffen, namentlich das Entfernen der Abfälle und Abwasser und des Kehrichtes in einer den Anforderungen der öffentlichen Hygiene entsprechenden Weise sicherzustellen, für die Sauberkeit und den gesundheitlich einwandfreien Zustand der öffentlichen Räume, Anstalten, Plätze und Strassen, für die Bau- und Wohnungshygiene, die Kontrolle der Lebensmittel und den Vollzug der Vorschriften über Hygiene und Gesundheitspolizei zu sorgen.

Die Gemeinden haben nach Möglichkeit der Bevölkerung gesundes Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung zu stellen.

Art. 55. Als Trinkwasser darf nur hygienisch einwandfreies Wasser verwendet werden. Allgemein zugängliche Brunnen, welche gesundheitschädliches Wasser führen, sind deutlich zu bezeichnen mit dem Vermerk «Kein Trinkwasser». Jauchegruben sind so anzulegen, dass keine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern besteht. Quellfassungen sind regelmässig auf ihren einwandfreien Zustand hin zu kontrollieren.

Art. 56. Mit dem Desinfektionsdienst der Gemeinden dürfen nur Personen betraut werden, die hiefür besonders ausgebildet sind und eine Bewilligung der Sanitätsdirektion besitzen. Die Sanitätsdirektion setzt die Bedingungen der Bewilligungen fest.

VIII. TITEL

Verschiedene Bestimmungen

1. Oeffentliche Ankündigungen

a) für Personen

Art. 57. Wer einen unter dieses Gesetz fallenden medizinischen Beruf ausübt, darf keine Ankündigungen, Anzeigen oder Anpreisungen in Zeitungen, Zeitschriften, Druckschriften, Kalendern, Rundschreiben, Prospekten, Programmen, Aufschriften, Adressen oder Plakaten erlassen, ausgenommen die Mitteilung der Niederlassung, des Wohnortswechsels, der Abwesenheiten und der jeweiligen Rückkehr. Jeder weitere Zusatz bedarf der Genehmigung der Sanitätsdirektion.

Adressen, Schilder und Anzeigen einer zahnärztlichen Praxis dürfen nur den Namen des patentierten Zahnarztes enthalten.

Personen, die nicht befugt sind, im Kanton Bern einen unter dieses Gesetz fallenden Beruf auszuüben, dürfen auf keinem Gebiet Ankündigungen, Anzeigen usw. ihrer Tätigkeit erlassen.

b) für Waren

Art. 58. Es ist untersagt, für Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten, Präparate, medizinische Apparate, sowie für Volksbücher über Medizin öffentliche Anpreisungen, Anzeigen oder Ankündigungen irgendwelcher Art in andern als den von der Sanitätsdirektion bewilligten Formen zu erlassen.

Art. 59. Die Sanitätsdirektion kann, unter Vorbehalt der Weiterziehung ihrer Verfügung an den Regierungsrat, öffentliche Vorträge und Filmvorführungen über medizinische Fragen und öffentliche Vorführungen über Hypnose oder Suggestion verbieten, wenn sie geeignet erscheinen, die Bevölkerung irrezuführen, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit zu schaden oder zur Uebertretung der Sanitätsgesetzgebung anzureizen.

2. Einweisung geistesgestörter Personen in Anstalten

Art. 60. Ein Dekret umschreibt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einweisung geistesgestörter Personen in Anstalten.

3. Massnahmen und Strafen gegen Widerhandlungen

Art. 61. Die Sanitätsdirektion kann in dringenden Fällen unter Vorbehalt der Weiterziehung iher Verfügungen an den Regierungsrat, alle notwendigen Massnahmen zur Beseitigung eines der Sanitätsgesetzgebung widersprechenden Zustandes anordnen. Sie kann insbesondere Räume schliessen lassen und Gegenstände, Werkzeuge, Apparate, Bücher, Broschüren, Drucksachen, Arzneimittel oder Gifte, die diesem Gesetz zuwider, erworben, verwendet oder in den Verkehr gebracht worden sind, einziehen und sicherstellen lassen.

Art. 62. Die Vornahme von gerichtlichen und privaten Sektionen wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren betreffend die Leichenöffnung.

Art. 63. Wer einen nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Beruf ausübt, ohne im Besitze einer Bewilligung zu sein oder die ihm erteilte Bewilligung überschreitet,

wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu seiner Ausführung erlassenen Dekrete, Verordnungen und Reglemente zuwiderhandelt,

wird mit Haft oder Busse bestraft.

Der Versuch und die Gehülfenschaft sind strafbar.

In besonders schweren Fällen sowie im Wiederholungsfall kann der Richter auf Gefängnis bis zu einem Jahr erkennen.

Im Wiederholungsfalle befindet sich, wer sich innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft seiner letzten, in Anwendung dieses Gesetzes erfolgten Verurteilung einer neuen Widerhandlung gegen das Gesetz oder dessen Ausführungserlasse schuldig macht.

Art. 64. Mit der Hauptstrafe können als Nebenstrafe durch den Richter verbunden werden:

1. das Verbot der Berufsausübung auf die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren
2. die Einziehung der Mittel, welche zur Begehung der Widerhandlung gedient haben
3. die Einziehung der Erzeugnisse der Widerhandlung.

Art. 65. Der Richter kann die in Art. 58 bis 61 StGB vorgesehenen Massnahmen anordnen.

Er soll ausserdem auf Begehren der Sanitätsdirektion den Abbruch von Bauten und die Beseitigung von Einrichtungen, die wissentlich unter Missachtung behördlicher Anordnungen ausgeführt wurden, auf Kosten des Fehlbaren anordnen.

Bei Berufsausübung ohne Bewilligung oder Ueberschreitung der erteilten Bewilligung urteilt der Richter über die Nachzahlung der hinterzogenen Bewilligungsgebühren.

4. Gebühren

Art. 66. Die Sanitätsdirektion bezieht zuhanden des Staates für die von ihr erteilten Bewilligungen, für Inspektionen und für weitere Vorkehren Gebühren nach einem durch den Regierungsrat aufzustellenden Tarif.

IX. TITEL

Uebergangsbestimmungen

Art. 67. Zahntechnikern schweizerischer Herkunft, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit zehn Jahren im Kanton Bern Wohnsitz hatten und während der gleichen Zeit selbständig als Zahntechniker arbeiteten oder ein zahnärztliches Institut führten oder durch einen Zahnarzt führen liessen, kann die Sanitätsdirektion auf begründetes Gesuch hin übergangsweise nach bestandener Prüfung ihrer Kenntnisse durch eine Prüfungskommission den zahnärztlichen Beruf auszuüben gestatten.

Gut ausgewiesenen Bewerbern, die nachweisbar 15 Jahre selbständig oder unter Kontrolle eines Zahnarztes klaglos gearbeitet haben, kann die Prüfung erlassen werden.

Die Bewilligung wird mit der Einschränkung erteilt, dass diesen Personen die Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten, die Anwendung der Narkose und die Ausstellung von Rezepten verboten ist.

Diese Bewilligung ist eine persönliche, sie bezieht sich nur auf den gesuchstellenden Zahntechniker selbst, sie ist nicht übertragbar, auch nicht auf allfällige Rechtsnachfolger.

Art. 68. Inhabern von Apotheken, die nicht über ein eidgenössisches Apothekerdiplom verfügen, kann die Sanitätsdirektion auf begründetes Gesuch hin den weitern Betrieb ihrer Apotheke bis auf 3 Jahre gestatten, falls sie diese bereits bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes betrieben haben.

Diese Bewilligung ist eine persönliche; sie bezieht sich nur auf den gesuchstellenden Inhaber, nicht auf allfällige Rechtsnachfolger.

Art. 69. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft; der Grosse Rat und der Regierungsrat erlassen die zu seinem Vollzuge notwendigen Dekrete, Verordnungen und Reglemente.

Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Reglemente auf, insbesondere das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und das Impfgesetz vom 7. November 1849.

Bern, den 18. März/26. April 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 30. April 1949.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. Steinmann.